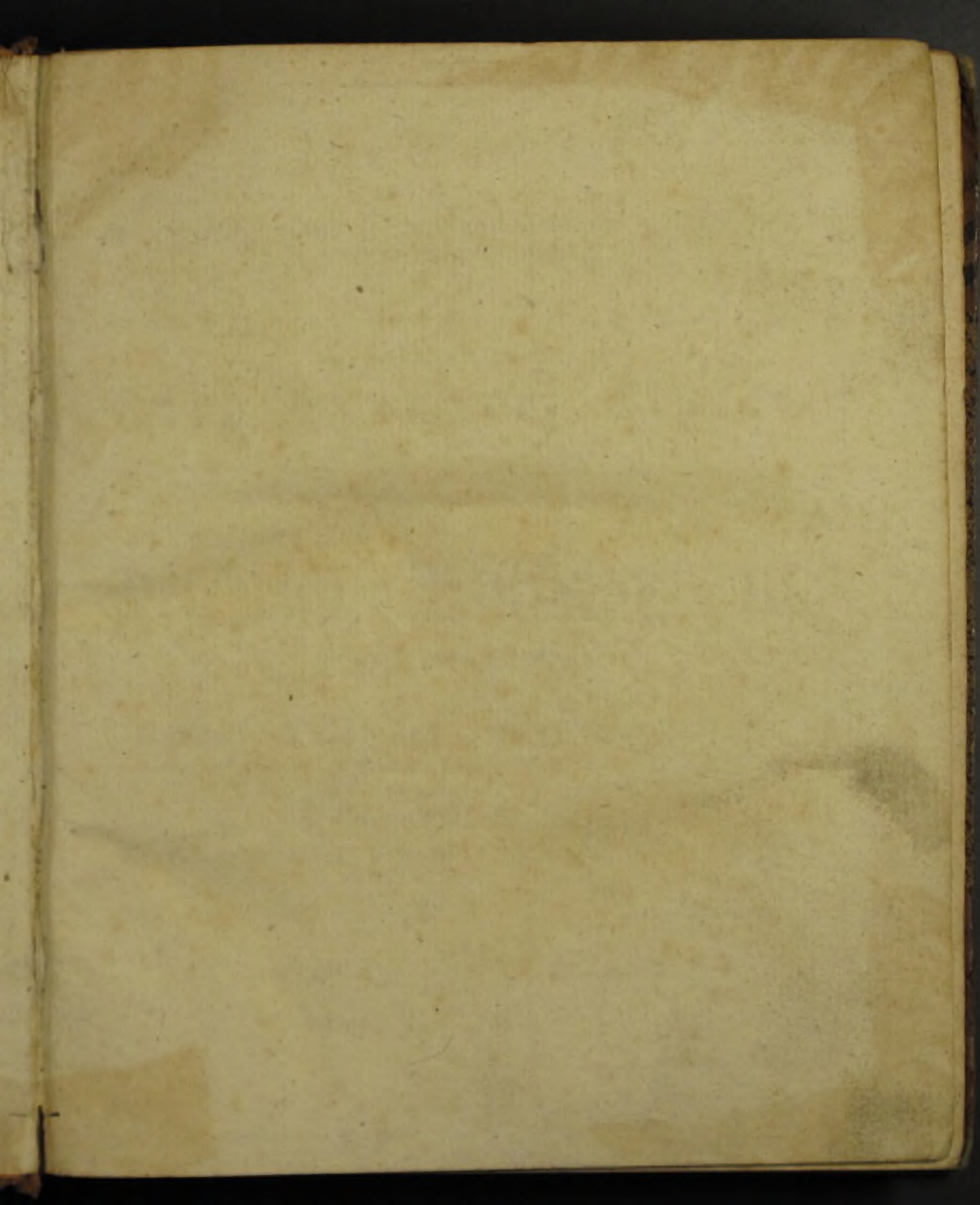


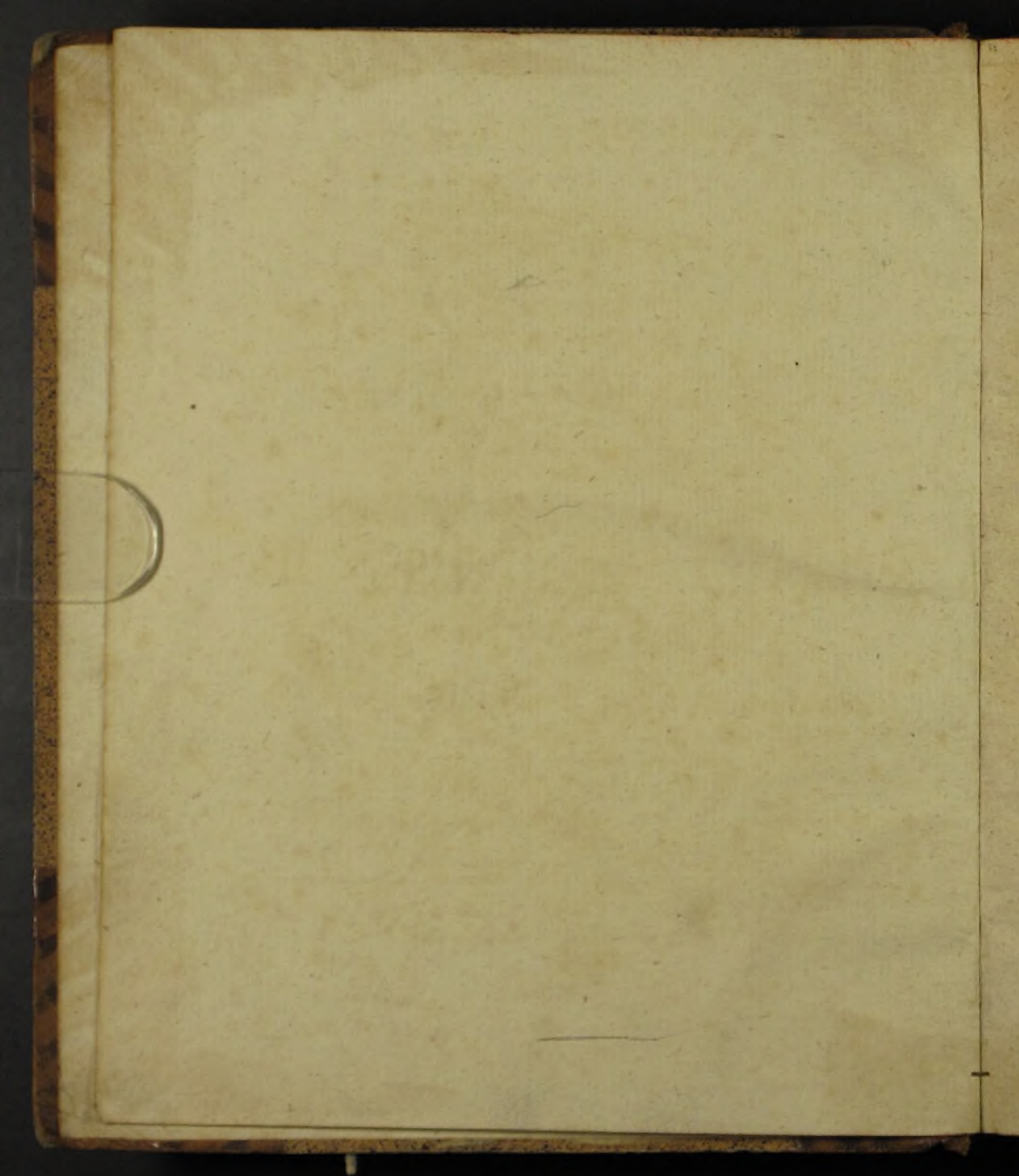


WIMB
Opals

2384 st

184/IX





Neue Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der dem-
selben incorporirten Grafschaft Glatz
in

Finanz = Polizey = Sachen 2c.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte,
Mandate, Rescripte 2c.

welche

während der Zeit der gloriwürdigsten Regierung

Friedrich Wilhelms III.

Königs von Preußen

als

souverainen Obersten Herzogs von Schlesien
herausgekommen sind.

Neunter Band,

die Verordnungen vom 1. Januar 1804 bis Ende 1805 enthaltend.

Mit Königl. Allergnädigster Freiheit.

Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1806.

Reichs-Commissar

in dem Reichs-Commissariat für die Verwaltung der Reichs-
Einkaufsstellen, Berlin, den 1. April 1918.

Sehr geehrter Herr Reichs-Commissar,
ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken für die
Übernahme der Verwaltung der Reichs-Einkaufsstellen.

Ich bitte Sie, mir die Verwaltung der Reichs-Einkaufsstellen
so bald als möglich zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen,
Herrn Reichs-Commissar.

Ich bitte Sie, mir die Verwaltung der Reichs-Einkaufsstellen
so bald als möglich zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen,
Herrn Reichs-Commissar.

Ich bitte Sie, mir die Verwaltung der Reichs-Einkaufsstellen
so bald als möglich zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen,
Herrn Reichs-Commissar.

K 11 397 761 St. v. r. d. i.

Chronologisches Register

der

in diesem Bande enthaltenen Verordnungen etc.

No. I.

1804. d. d. Breslau und Glogau den 11. Januar. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des Verbots der Ausfuhr des Schweinfetts oder Schmeeres; nebst dem in der Sammlung vom Jahr 1803 übergangenen, die verbotene Ausfuhr des Salgs betreffenden, Circulare d. d. Breslau den 1. März 1803.

Seite 3

No. II.

- — d. d. Glogau den 13. und Breslau den 18. Januar. Circulare an sämtliche Krieger- und Steuer-Räthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Belohnung auf die Entdeckung des Einbringens falscher Münzen.

4

No. III.

- — d. d. Breslau den 20. Januar. Avertissement wegen des Transit-Zolles der aus Südpreußen durch Schlessien nach dem Auslande gehenden Waaren und Produkte.

5

No. IV.

- — d. d. Breslau den 24. Januar. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, incl. m. m. an das fürstbischöfliche General-Bicariat Amt etc., betreffend die Declaration wegen des Religions-Unterrichts der Kinder von Eltern verschiedener Glaubensbekenntnisse.

6

No. V.

- — d. d. Berlin den 14. Februar. Reglement wegen der unmittelbar angeordneten Civil Uniformen für die Provinzial-Landes-Collegia.

8

a 2

No. VI.

Chronologisches Register

No. VI.

1804. d. d. Breslau den 15. Februar. Cammer-Rescript an die Landräthe und Aemterpächter in Neuschlesien, wegen der Baumzucht in Neuschlesien.

Seite 16

No. VII.

- d. d. Breslau den 17. Februar. Cammer-Rescript an den Krieges- und Steuer-Rath Müller zu Glas, wegen einiger nähern Bestimmungen des Publicandi vom 28. October 1803., das Betzeln betreffend.

17

No. VIII.

- d. d. Breslau den 24. Februar. Circulars an die Landräthe des Strehlenschen, Münsterbergischen, Nimptschen, Neisser, Grotzkauer, Briegischen und Frankensteinischen Kreises, wegen der beizubringenden Atteste über das in die Städte eingehende Holz und der dadurch beabsichtigten Verhütung der Holzdiebereien.

18

No. IX.

- d. d. Breslau und Glogau den 2. März. Circulars an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, den Breslauschen Magistrat, die Königl. Aemter und an die Mediat-Regierungen, die Beförderung der Vaccination betreffend.

19

No. X.

- d. d. Breslau den 3. März. Circulars an sämtliche Bau-Inspectores und Deich-Inspectores Bresl. Cammer-Departements, wegen der Holz-Menage bei Fertigung der Pferde- und Kuhfruppen.

21

No. XI.

- d. d. Breslau den 12. März. Avertissement wegen der Eins- und Ausfuhr-Verbote.

22

No. XII.

- d. d. Breslau den 12. März. Circulars an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen näherer Bestimmung der Waagegefälle bei den Stadtwaaagen.

43

No. XIII.

- d. d. Breslau den 18. März und Glogau den 16. April. Circulars an sämtliche Land- und Steuer-Räthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Aufhebung der alten Lumpensammlungs-Concessionen und der Beschränkung auf die privilegierten Creise.

48

No. XIV.

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen 1c.

No. XIV.

1804. d. d. Breslau den 19. März. Rescript an beide schlesische Cammern, wegen der Befugniß der Fein=Luch=Fabrikanten, auch ordinaire Luche zu verfertigen und fertige Luche zu kaufen. Seite 50

No. XV.

- d. d. Breslau den 20. März und Glogau den 16. April. Circulare an sämtliche Krieges= und Steuer=Räthe, an den Landrath des Reichenbachschen Kreises und an den Magistrat zu Breslau, bezgl. m. m. an einige auswärtige Magistrate, wegen der Legitimation der Woll=Einkäufer auf den hiesigen Wollmärkten. 51

No. XVI.

- d. d. Breslau den 22. März. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen der Uniform der Landräthe. 51

No. XVII.

- d. d. Breslau den 28. März. Circulare an sämtliche Landes= und Steuer=Räthe, ingl. m. m. an das General=Vicariat=Amt, wegen des Religionsunterrichts der Kinder, deren Eltern verschiedener Religion zugethan sind. 52

No. XVIII.

- d. d. Breslau den 30. März. Cammer=Rescript an den Königl. Krieges= und Domainenrath v. Drake in Wilica, wegen des Branntweinbrennerei=Betriebes der Juden in den neuschlesischen Städten. 53

No. XIX.

- d. d. Breslau den 3. April. Publicandum des Collegii Medici et Sanitatis, wegen der Ruhpocken=Impfungs=Institute. 54

No. XX.

- d. d. Brieg den 7. April. Königl. Oberschlesische Ober=Amts=Regierungs=Currende, wegen Verhütung der Entweichung der Arrestanten aus den Gefängnissen und auf dem Transport. 57

No. XXI.

- d. d. Breslau den 10. April. Circulare an sämtliche Landes= und Steuer=Räthe, die Paraphen=Gebühren der schlesischen Schiffer betreffend. 59

No. XXII.

- d. d. Breslau den 10. April. Cammer=Rescript an den Krieges= und Domainen=Rath v. Drake in Wilica und die beiden Landräthe in Neuschlesien, wegen dem Verbot, daß in den Neuschlesischen Dörfern,

Chronologisches Register

- Dörfern während des Gottesdienstes kein Kramhandel statt finden soll. Seite 60
No. XXIII.
1804. d. d. Breslau den 13. April. Circulare an sämtliche Krieges-
u. d. Steuer-Näthe Bresl. Cammer-Departements, wegen der
Aufkauferey der Butter auf dem Lande. 61
No. XXIV.
- d. d. Breslau den 21. April. Circulare an sämtliche Salz-
Inspectores, die künftige Salz-Beranschlagung nach dem Ges-
wicht betreffend. 62
No. XXV.
- d. d. Breslau den 23. April. Circulare an sämtliche Steuer-
Näthe, und m. m. an das Collegium medicum und den Bresl.
Magistrat, wie es mit den medicinischen Vorlesungen gehalten
werden soll. 65
No. XXVI.
- d. d. Breslau den 26 April. Avertissement wegen der bei dem
Baumöhl anzuwendenden Versteuerungsfähe. 66
No. XXVII.
- d. d. Breslau den 26. April. Circulare an die Landräthe der an
der Ober belegenen Kreise, ingl. an den Magistrat zu Breslau,
wegen der von den Schiffen zu erlegenden Paraphen-Abgabe 67
No. XXVIII.
- d. d. Breslau den 28. April. Königl. Cammer-Verordnung an
sämmliche Behörden, die zu Tragung der Uniform berechtiget sind,
die Civil-Uniformen betreffend. 67
No. XXIX.
- d. d. Berlin den 1. May. Declaratoria des Edicts vom 11. März
1787. von Disjunctationen. 69
No. XXX.
- d. d. Breslau den 1. May. Dorf-Polizey-Ordnung für das Her-
zogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz (durch einen Druck-
fehler ist in der Ueberschrift unrichtig 1805. gesetzt worden). 79
No. XXXI.
- d. d. Breslau den 1. May. Instruction für die Dorf-Scholzen
in Schlesien und der Grafschaft Glatz. 118
No. XXXII.
- d. d. Berlin den 3. May. Verordnung wegen näherer Bestim-
mung verschiedener Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung. 135
No. XXXIII.

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen 1c.

No. XXXIII.

1804. d. d. Breslau und Glogau den 5. May. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau und an das Officium Fisci, wegen des verbotenen Trauens der weißen Federbüsche zu den Livreen. Seite 143

No. XXXIV.

- d. d. Breslau den 8. May. Circulare an sämtliche Domainen-Nemter Breslauschen Cammer-Departements, die Bier- und Branntwein-Defraudationen betreffend. 143

No. XXXV.

- d. d. Breslau den 8. May. Circulare an sämtliche Landräthe der an der Oder belegenen Kreise Breslauschen Cammer-Departements, und die Magistrate zu Breslau, Ohlau, Brieg und Oppeln, betreffend die zur Verhütung der Defraudationen bei der Kloben-Flöße vorgeschlagenen Modalitäten. 144

No. XXXVI.

- d. d. Breslau und Glogau den 10. May. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Maafregeln zur Verhütung der Geld-Exportation der im Lande befindlichen Italiener und Schweizer. 145

No. XXXVII.

- d. d. Breslau den 11. May. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der von den Ausländern bei Ertheilung des Bürgerrechts zu entrichtenden Stempelgebühren. 149

No. XXXVIII.

- d. d. Breslau den 11. May. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der in Polizey-Contraventionsfachen zu adhibirenden Stempelpbogen. 150

No. XXXIX.

- Breslau den 11. May. Circulare an die Landräthe der 3 Gebirgskreise Volkenhain, Schweidnitz und Reichenbach, ingl. an den Krieges- und Steuer-Rath dritten Departements, wegen des Stempelpapieres zu Trauscheinen der Cantonisten. 151

No. XL.

- d. d. Breslau den 11ten May. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, die

Chronologisches Register

- die von Behalten zu entrichtende Stempel-Gebühren betreffend. Seite 152
No. XLI.
1804. d. d. Breslau und Glogau den 15. May. Circulare an sämtliche Steuerräthe, betreffend die Declaration des Circularis vom 1. December 1803. in Absicht der Wanderpässe einwandernder einländischer Handwerksgefallen. 153
No. XLII.
- — d. d. Breslau den 18. May. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen Ausfüllung der Geburts- und Lehrbriefe. 153
No. XLIII.
- — d. d. Breslau den 23. May. Circulare an die neuschlesischen Landräthe und an den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake zu Pilica, betreffend die Strafgesetze auf das Austrreten der Cantonisten und die Desertions-Beförderung in Neuschlesien. 154
No. XLIV.
- — d. d. Breslau den 25. May. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen besserer Zubereitung der Luche. 156
No. XLV.
- — d. d. Breslau den 26. May. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen des Studirens der cantonpflichtigen Katholiken. 157
No. XLVI.
- — d. d. Glogau den 29. May und Breslau den 5. Juny. Circulare an sämtliche Forst-Ämter, desgl. m. m. an sämtliche Steuer-räthe, die neue Forst-Uniform betreffend. 159
No. XLVII.
- — d. d. Breslau den 30. May. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau und die Juden-Commission, betreffend die Befreyung der wandernden jüdischen Handwerksgefallen von den Toleranz-Gebühren. 161
No. XLVIII.
- — d. d. Breslau und Glogau den 31. May. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe, wegen besserer Organisirung der Städte-Repräsentanten. 162
No. XLIX.
- — d. d. Breslau den 13. Juny. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen 17.

Näthe, wegen Ausstellung vollständigerer Reisepässe von den Magistraten.

Seite 164

No. L.

1804. d. d. Breslau den 16. Juny. Rescript an das General-Vicarariat und die Decanos der übrigen Diöcesen, betreffend die Verordnung, binnen welchem Zeitraum von dem letzten Aufgebote die Trauung vollzogen werden soll.

164

No. LI.

- d. d. Breslau und Glogau den 18. Juny. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Näthe, ingl. m. m. an das General-Vicarariat und an die Decanos der übrigen Diöcesen, wegen der den Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zugesicherten Portofreiheit.

165

No. LII.

- d. d. Breslau den 19. Juny. Königl. Cammer-Rescript an den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake und die beiden Neuschlesischen Landräthe, betreffend das Publicandum wegen der in Süds- und Neuspreußen, auch in Neuschlesien einzuführenden Zeichnung der Waaren, zum Beweise, daß sie die Revision der Steuer-Behörde passiert sind.

166

No. LIII.

- d. d. Breslau den 19. Juny. Circulare an den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake und die Neuschlesischen Landräthe, wegen der den Juden untersagten Administration der Branntweinsbrennereien und des Branntweinschanks in den Mediastädten in Südspreußen und Neuschlesien.

172

No. LIV.

- d. d. Breslau den 21. Juny. Königl. Cammer-Rescript an den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake, die Grenzen der Steuerpflichtigkeit in Neuschlesien betreffend.

173

No. LV.

- d. d. Breslau den 22. Juny. Circulare der Bresl. Ober-Amts-Regierung an sämtliche Untergerichte ihres Departements, wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Post-Porto.

176

No. LVI.

- d. d. Breslau den 23. Juny. Circulare an sämtliche vorstädtische Jurisdictiones, betreffend die Grundsätze bei Erbauung von Häusern in den Vorstädten von Festungen.

177

No. LVII.

Chronologisches Register

No. LVII.

1804. J. d. Breslau den 2. July. Circulare an die Landräthe der ober-
schlesischen Kreise, wegen Anhaltung der ohne Abkehr Scheine
herumziehenden Bergleute. " " " Seite 178

No. LVIII.

- d. d. Breslau den 7. July. Avertissement wegen des verbotenen
Eingangs der Kättcher und Mastrichter Leder in Schlessien. 179

No. LIX.

- d. d. Glogau den 11. und Breslau den 23. July. Circulare an
sämmliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Ma-
gistrat zu Breslau und an den General-Fiskal Berger, wegen
des gegenseitigen Meß- und Jahrmarkt-Verkehrs der Süd-
preussischen und ausländischen Juden. " " 179

No. LX.

- d. d. Breslau den 13. July. Circulare an sämmliche Ward-
und Forst-Ämter an der Oder, wegen Benutzung des Stamm-
holzes in den Warden. " " 180

No. LXI.

- d. d. Breslau den 13. July. Circulare an sämmliche Land-
und Steuer-Räthe des Oberschlesischen Ober-Amts-Regierungs-
Departements, betreffend die Publication der Grundsätze der Ban-
que über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Capitalien. 181

No. LXII.

- J. d. Breslau den 29. July. Königl. Cammer-Rescript an den
General-Fiskal Berger und die Cammer-Fiskale, wegen des
zu adhibirenden Stempels bei Contracten, die zwischen Privatper-
sonen und dem Fisco geschlossen werden. " " 183

No. LXIII.

- d. d. Breslau den 9. August. Circulare an sämmliche Landräthe
Breslauschen Cammer-Departements, wegen Ansetzung der Feu-
er-Scholzen und der zu erlassenden Dorf- und Polizen-Ordnung. 184

No. LXIV.

- d. d. Breslau den 16. August und Glogau den 1. September.
Circulare an sämmliche Königl. Forstämter und m. m. Steuer-
räthe und an den General-Fiskal Berger, wegen der Uniform der
Forstbedienten. " " 186

No. LXV.

- d. d. Breslau den 21. August. Circulare, betreffend die Taufe
ehelicher

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen 2c.

ehelicher Kinder der Eltern von verschiedenen Religionen. * Seite 186

No. LXVI.

1804. Breslau den 2. September. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, die der Officier-Wittwen-Casse bewilligten fiscalischen Rechte betreffend. * 187

No. LXVII.

— d. d. Breslau und Brieg den 3. September. Königl. Ober-Unters-Regierungs-Currende, wegen Einsendung der Testamente an die Krieges- und Domainen-Cammern, worinnen für catholische Kirchen, milde Stiftungen 2c. Vermächtnisse vorkommen. 188

No. LXVIII.

— d. d. Breslau den 7. September. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Publication der Verordnung, mittelst welcher die Vorschriften des allgem. Landrechts Pag. 2. Tit. 15. Absch. 4. vom Postregal berichtigt und erläutert werden. * 189

No. LXIX.

— d. d. Breslau den 8. September. Ministerial-Rescript an beide Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern, wegen Befreyung der Invaliden und der nach 20jährigen Diensten entlassenen Cantonisten vom Schußgelde. * 195

No. LXX.

— d. d. Breslau den 17. September. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, m. m. an den Bresl. Magistrat, den General-Zistal, an die Vorsteher der Bresl. Judenschaft und die Juden-Commission, betreffend die den Juden freigelassene Wahl, sich den Real-Befehlen und dem allgemeinen Landrecht zu unterwerfen. 196

No. LXXI.

— d. d. Potsdam den 19. September. Publicandum, betreffend die den Ausländern bei ihrem Anzuge in Schlesien zu bewilligende Vortheile. * 196

No. LXXII.

— Glogau den 26. September und Breslau den 15. October. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Mißhandlung des Schlachtviehes von Seiten der Fleischer. * 202

No. LXXIII.

— d. d. Breslau den 1. October. Rescript an den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake zu Pülsa, betreffend das für Neuschlesien entworfene Wollspinn-Reglement. * 203

No. LXXIV.

Chronologisches Register

No. LXXIV.

1804. d. d. Breslau den 6. October. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, den Einkauf des Schlachtwiehes außer Jahrmärkzeiten betreffend.

Seite 208

No. LXXV.

— d. d. Breslau und Glogau den 11. October. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend das schädliche Holzeinschleppen der Holzschläger.

209

No. LXXVI.

— d. d. Breslau den 12. October. Publicandum über die bei igiten hohen Getreidepreisen zu Verhütung der Getreide-Ausfuhr und Aufsauferey erneuerten Vorschriften.

210

No. LXXVII.

— d. d. Berlin den 12. October. Circulare an sämtliche Landes-Justiz-Collegia, wegen der bei Anstellung der Referendarien und Aufscultatoren künftig zu beobachtenden Vorschriften.

215

No. LXXVIII.

— d. d. Glogau den 22. und Breslau den 27. October. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Abschaffung der Lotterie=Collecteurs auf dem platten Lande.

218

No. LXXIX.

— d. d. Breslau und Glogau den 24. October. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die wegen Zurücksendung der in Schlessen aufgegriffenen, aus der Mark Brandenburg gebürtigen, Vagabonds festgesetzten Modalitäten.

218

No. LXXX.

— d. d. Breslau und Glogau den 30. October. Circulare an sämtliche Landräthe und m. m. Königl. Domänen=Vemter, wegen der Einschränkung des Erlernens städtischer Gewerbe von den Kindern der Landbewohner.

220

No. LXXXI.

— d. d. Breslau den 2. November. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer=Departements, daß keine schadhafte oder zerrissene Büchen Wolle fernerhin auf öffentlichent Baagen abgewogen, sondern zurückgewiesen werden sollen.

221

No. LXXXII.

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen ic.

No. LXXXII.

1804. d. d. Breslau den 2. und Glogau den 20. November. Circulars an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, den Accisesatz vom Schß. Haber zum Bierbrauen betreffend. Seite 222

No. LXXXIII.

- d. d. Breslau den 2. November. Königl. Cammer-Descript an den Magistrat zu Breslau, betreffend die bei der Richtung der Eisen, Maße und Gewichte zu beobachtenden Modalitäten. 222

No. LXXXIV.

- d. d. Breslau den 3. und Glogau den 15. November. Circulars an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des Ausfliegens der Luft-Ballons durch verdünnte Luft. 224

No. LXXXV.

- d. d. Breslau und Glogau den 7. November. Circulars an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Beförderung der Kuhpocken-Impfung. 225

No. LXXXVI.

- d. d. Breslau und Glogau den 8. November. Circulars an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe, wegen Verwandlung der Haus- und Kirchen-Collecten für das Kreuzburger Armen- und Arbeitshaus in fixirte Beiträge. 228

No. LXXXVII.

- d. d. Breslau den 9. November. Circulars an den Krieges- und Domainen-Rath von Drake und die beiden Landräthe des Pillicar und Stewierschen Kreises, wegen Sicherstellung des Abschosses von den zu exportirenden Kaufgeldern für veräußerte adeliche Güther in Südpreußen und Neuschlesien. 231

No. LXXXVIII.

- d. d. Breslau und Brieg den 12. und Kalisch den 20. November. Königl. Ober-Ämter-Regierungs-Currende, betreffend die Befreyung der unmittelbaren Staatsdiener bei Veränderung ihres Wohnorts innerhalb Landes vom Abfahrtsgelde. 233

No. LXXXIX.

- d. d. Breslau den 13. November. Circulars an sämtliche Landräthe Bresl. Cammer-Departements, wegen der einzufendenden Nachrichten von den milden Stiftungen auf den Dörfern. 237

Chronologisches Register

No. XC.

1804. d. d. Potsdam den 13. November. Reglement, wie es mit Errichtung der Feuerfocietät auf dem platten Lande in Neuschlesien, oder den beiden Kreisen Pilica und Siewiers zu halten. Seite 245

No. XCI.

- — d. d. Breslau und Glogau den 21. November. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, die Vorschrift der Dorfpolicey-Ordnung über den Schulbesuch der Kinder auf dem Lande betreffend. 256

No. XCII.

- — d. d. Breslau den 26. November. Circulare an sämtliche Lands- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, und m. m. an den Magistrat zu Breslau, das neue Beneficien-Patent für Ausländer betreffend. 257

No. XCIII.

- — d. d. Berlin den 27. November. Publicandum wegen des Triennii der Studirenden auf Akademien. 259

No. XCIV.

- — d. d. Breslau und Glogau den 28. November. Circulare an sämtliche Königl. Forst-Ämter, betreffend die Erhöhung des Schußgeldes bei den Königl. Forst-Ämtern. 261

No. XCV.

- — d. d. Berlin den 1. December. Stolzgebühren-Taxe für die römisch-katholische Geistlichkeit in Neuschlesien. 262

No. XCVI.

- — d. d. Breslau den 6. December. Circulare an sämtliche Landräthe, ingl. m. m. an sämtliche Wasserbau-Bediente, wegen Revision der Flüsse zur Verminderung der Gefahr bei Ueberschwemmungen. 283

No. XCVII.

- — d. d. Breslau den 12. December. Avisissement wegen verbosener Einfuhr des Kräufels und Kraken-Draths ic. 284

No. XCVIII.

- — d. d. Brieg den 17. December. Königl. Ober-Ämter-Regierungss-Currende, betreffend die Publication der Declaration vom 27. Octob. 1804. wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen. 285

No. XCIX.

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen 1c.

No. XCIX.

1804. d. d. Breslau den 19. December. Königl. Cammer-Rescript an die Briegsche Arbeitshaus-Direction, wegen Ablieferung der zum Zuchthause condemnirten Verbrecher, nach ausgestandener Strafzeit, bis zur vermerkten Verbesserung, in das Correktionshaus. Seite 288

No. C.

- — d. d. Breslau und Brieg den 22. December. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Eurrende, wegen Escortirung der Verbrecher durchs Militair. 290

No. CI.

- — d. d. Breslau den 30. December. Circulare an sämtliche Forst-Ämter Bresl. Cammer-Departements, ingl. m. m. an den Ober-Forstmeister und General-Fiskal, die Tragung der Cordons von Forstbedienten betreffend. 291

No. CII.

1805. d. d. Breslau und Glogau den 2. Januar. Circulare an sämtliche Landräthe, ingl. m. m. an sämtliche Steuerräthe, wegen Aufgreifung verdächtiger Personen durch Militair-Commandos und besserer Haltung der Nachtwachen. 295

No. CIII.

- — d. d. Brieg den 4. Januar. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Eurrende, wegen der in Criminal-Untersuchungen mit der reiten den Post abzusendenden Verfügungen. 297

No. CIV.

- — d. d. Breslau den 7. Januar. Circulare an sämtliche Magistrate Bresl. Cammer-Departements, wegen Vorausbezahlung der Gehalte oder anderer Emolumente aus städtischen Cassen. 298

No. CV.

- — d. d. Breslau und Glogau den 12. Januar. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe, wegen Revision der Garnison-Brodverpflegungs-Magazine. 298

No. CVI.

- — d. d. Breslau den 16. Januar. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Abschaffung der von den Schäfern gehaltenen Deputat-Räthe. 300

No. CVII.

Chronologisches Register

No. CVII.

1805. d. d. Breslau den 26. Januar. Circulare an sämtliche Landräthe an der südpreussischen Grenze, desgleichen an die Steuerräthe des 1., 4., 7. und 8. Departements, wegen des Garnverkehrs zwischen Schlessen und Südpreussen.

Seite 301

No. CVIII.

- d. d. Breslau und Glogau den 28. Januar. Königl. Cammers Verordnung an den Kriegesrath und Ober-Deich-Inspector Neuwerg, ingleichen an die übrigen Deich-Inspectores, betreffend die Räumung des Leinen-Pfades an den Strömen auf öffentliche Kosten.

301

No. CIX.

- d. d. Glogau den 28. Januar. Circulare an sämtliche Deich-Inspectoren, ingl. m. m. an den Ober-Deich-Inspector Neuwerg und an sämtliche Landräthe, die Vereisung sämtlicher Flüsse und Bäche, und Revision der daran liegenden Mühlen betreffend.

302

No. CX.

- d. d. Breslau den 1. und Glogau den 13. Februar. Circulare an sämtliche Membra eines Hochlöbl. Cammer-Collegii, ingl. an sämtliche Banbediente, wegen der zu liquidirenden Auslagen bei den mit Reisen beschäftigten Officianten.

304

No. CXI.

- d. d. Bries den 4. Februar. und Breslau den 1. März. Königl. Ober-Unters-Regierungs-Currende, die Verwaltung der Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten betreffend.

305

No. CXII.

- d. d. Breslau und Glogau den 5. Februar. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an das Collegium medicum und an den Magistrat zu Breslau, die Maassregeln gegen fehlerhafte Schusspocken-Impfung betreffend.

318

No. CXIII.

- d. d. Glogau den 7. und Breslau den 17. Februar. Circulare an sämtliche Land- auch Krieges- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an sämtliche Domainen- und Forst-Kemter, Salzfactoreyen it., wegen genauer Bezeichnung der portofreien Sachen auf dem Couvert.

318

No. CXIV.

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen &c.

No. CXIV.

1805. d. d. Glogau den 12. und Breslau den 21. Februar. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, an das Officium Fisci und an die Landes-Inquisitoriate, wegen Transportirung der Verbrecher durch das Militair. Seite 319

No. CXV.

- — d. d. Brieg den 18. und Breslau den 19. Februar. Ober-Amts-Regierungs-Currende, daß die zu einer Fabrik-Anstalt gegebene Fonds niemals zur Erbtheilung kommen, sondern nur dem Erben zufallen sollen, welcher die Fabrike übernimmt. 320

No. CXVI.

- — d. d. Breslau den 19. Februar. Circulare an die Land- und Steuer-Räthe der an der Oder belegenen Kreise und Departements, wegen Befreyung der unglücklichen Ober-Schiffer von der Paraphen-Abgabe. 321

No. CXVII.

- — d. d. Breslau und Glogau den 19. Februar. Circulare an sämtliche Krieger- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Ressort-Verhältnisse zwischen Cameral- und Accise-Behörden. 321

No. CXVIII.

- — d. d. Breslau und Glogau den 24. Februar. Circulare an sämtliche Landräthe, ingl. m. m. an sämtliche Stellerräthe, an den Magistrat zu Breslau und sämtliche Inquisitores publicos, wegen Feststellung eines Sostri für unbefoldete Medicinal-Personen, wenn sie in Criminal-Untersuchungen wider unvermögende Inquisiten abhiviret werden. 322

No. CXIX.

- — d. d. Breslau den 28. Februar. Reglement für die Brunnen-Bader- und Wollen-Cur-Anstalt zu Reinerz. 323

No. CXX.

Chronologisches Register

No. CXX.

1805. d. d. Breslau und Glogau den 7. März. Circulars an sämtliche Landräthe, betreffend die Errichtung der Waagen bei den Dorf-Mühlen.

Seite 348

No. CXXI.

- d. d. Breslau und Glogau den 9. März. Circulars an sämtliche Landräthe, die von 24 Stunden auf 12 Stunden herabgesetzte Wartezeit der Anspanner betreffend.

349

No. CXXII.

- d. d. Breslau den 15. März. Circulars an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, betreffend die zur Habhaftwerdung der dem Todtschlagen entronnenen tollen Hunde zu treffenden polizeylichen Maaßregeln.

350

No. CXXIII.

- d. d. Breslau und Glogau den 18. März. Circulars an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, das Einfuhr-Verbot des fremden Deuteltuchs betreffend.

351

No. CXXIV.

- d. d. Breslau und Glogau den 9. April. Circulars an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau und an die Inquisitores publicos, die bei dem Transport gefährlicher Verbrecher durch das Militare festgesetzten Transport- und Verpflegungs-Sätze betreffend.

352

No. CXXV.

- d. d. Breslau den 9. April. Circulars an sämtliche Inquisitores publicos Bresl. Cammer-Departements, wegen des Transports der hier aufgegriffenen, nach der Mark Brandenburg gehörigen Wagauben.

354

No. CXXVI.

- d. d. Breslau und Glogau den 22. April. Circulars an sämtliche Krieger- und Steuer-Räthe, betreffend die Paraphen-Abgabe der Juden, die Häuser besitzen.

355

No. CXXVII.

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen etc.

No. CXXVII.

1805. d. d. Breslau den 29. April. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, die Entscheidung bei vorfallenden Getreide-Contraventionen betreffend. Seite 355.

No. CXXVIII.

- d. d. Breslau den 30. April. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen Instandsetzung der städtischen Gefängnisse. 356

No. CXXIX.

- d. d. Breslau und Glogau den 3. May. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuer- auch Land-Räthe, wegen Befreyung der jüdischen Brodtherrn auf das erste Jahr von Erlegung der Schutzgefälle, für die bei ihnen untergebrachte, aus der Corrections-Anstalt zu Schweidnitz entlassene vagabonde Juden. 360

No. CXXX.

- d. d. Breslau den 4. May. Ministerial-Rescript an beide schlesische Krieges- und Domainen-Cammern, wegen der Beiträge zu den Kirchen-Pfarr- und Schulbauten. 362

No. CXXXI.

- d. d. Breslau und Glogau den 6. May. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen der Vorkehrungen zur Abwendung der Feuersbrünste und Bewirkung einer zweckmäßigen Revision der Feuerstellen auf dem platten Lande. 362

No. CXXXII.

- d. d. Breslau den 7. May. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Abhelfung der bisherigen Mängel bei den Chaussée-Bauten. 363

No. CXXXIII.

- d. d. Breslau den 15. May. Circulare 1) an sämtliche Landräthe, ingl. m. m. an sämtliche Steuerräthe, an den Magistrat zu Breslau und an die Accise- und Zoll-Directionen zu Breslau und Meisse, 2) an den Kriegesrath und Ober-Deich-Inspector Neuwerk, betreffend die Maafregeln gegen die Bevortheilung der Mäller beim Vermahlen der Rösche. 364

Chronologisches Register

No. CXXXIV.

1805. d. d. Breslau den 19. May. Circulare an die neuschlesische Landräthe, und an den Krieges- und Steuer-Rath v. Drake, wegen höherer Besteuerung der in die neuschlesische Städte zur Consumption eingehenden Getränke.

Seite 366

No. CXXXV.

- d. d. Breslau und Glogau den 27. May. Avertissement wegen verbotener Woll-Ausfuhr.

367

No. CXXXVI.

- d. d. Breslau und Glogau den 3. Juny. Circulare an sämtliche Landräthe, betreffend die bessere und regelmäßigere Bepflanzung der Chaussees und Landstraßen mit Bäumen.

369

No. CXXXVII.

- d. d. Breslau den 6. Juny. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen der Juden-Frauscheine.

370

No. CXXXVIII.

- d. d. Glogau den 29. Juny und Breslau den 29. July. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe, die Erbschafts-Stempel-Berichtigung betreffend.

371

No. CXXXIX.

- d. d. Breslau den 1. July. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der zu beziehenden Canzleygebühren bei den vorfallenden Getreide-Contradictionen.

372

No. CXL.

- d. d. Breslau und Glogau den 4. July. Circulare an sämtliche Steuerräthe, die Erhöhung der Copyen der Lehr- und Geburtsbriefe, wie auch der Kundschaften betreffend.

374

No. CXLI.

- d. d. Breslau den 9. July. Circulare an sämtliche Landräthe Bresl. und Glogauschen Cammer-Departements, wegen des Einimpfens der Schaafpocken.

375

No. CXLII.

- d. d. Breslau den 16. July. Circulare an sämtliche Inquisitores

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen 2c.

tores publicos. ingl. an sämtliche Mediäz-Regierungen und an den General-Fiskal Berger, wegen der Porto-Freiheit bei uns vermögenden Inquisitions-Sachen.

Seite 376

No. CXLIII.

1805. d. d. Breslau den 16. July und Glogau den 2. August. Circulare an sämtliche Land- und Stenere-Räthe, ingl. m. m. an das General-Bicariat-Lint, die Decanos der übrigen Diöcesen und an den Magistrat zu Breslau, wegen Bestimmung der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen zu den Kirchen-Pfarr- und Schul-Bauten.

No. CXLIV.

- d. d. Breslau den 27. July. Circulare an sämtliche Krieges-
und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen der
Wärtschulgelber für einländische Tuch-Fabrikanten.

No. CXLV.

- d. d. Breslau den 28. July. Publicandum wegen des Einbrin-
gens Kayserl. Böhmien und anderer geringhaltigen Münzsorten. 379

No. CXLVI.

- d. d. Breslau den 8. und Brieg den 12. August. Königl. Ober-
 Amts-Regierungs-Currende, betreffend die Aufhebung des An-
 falls des Heergeräthes, der Gerade und Mistel an den Fiscum. 380

No. CXLVII.

- d. d. Breslau den 11. August. Königl. Cammer-Rescript an
das Fürstl. Bischöfl. Vicariat Ault zu Breslau, wegen des ille-
galen Verfahrens bei der Taufe der Kinder von Eltern verschiede-
ner Religionen.

No. CXLVIII.

- d. d. Breslau den 12. August. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Departements, wegen der Beobachtung der aus den Zucht- und Armen-Häusern entlassenen Zuchtlinge. 383

No. CXLIX.

- d. d. Breslau den 31. August. Königl. Ober-Amts-Regierungs-
Currende, wegen Notirung des Post-Porto in Criminal-Unter-
suchungs-Sachen.

No. CL.

- — d. d. Berlin den 10. September. Circulare an sämtliche Justiz Collegia,
c 3

Chronologisches Register

Collegia, wegen der den Inquisitoribus publicis bewilligten Civil-Uniform.

Seite 386

No. CLI.

1805. d. d. Breslau den 10. September. Circulare an sämtliche neuschlesische Land- und Cammer-Räthe, wegen Abstellung des in Neuschlesien überhandnehmenden unbefugten Consulirens.

388

No. CLII.

— — d. d. Breslau den 13. und Glogau den 14. September. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotener Ausfuhr der Pferde und aller Sorten Getreides ins Ausland.

390

No. CLIII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 16. September. Circulare an sämtliche Landräthe, betreffend die Dominial-Abgaben der Bleicher und Weber auf dem platten Lande.

391

No. CLIV.

— — d. d. Breslau den 28. September. Avertissement wegen höherer Impositur der Magnesia.

394

No. CLV.

— — d. d. Breslau den 6. October. Publicandum wegen der Strafe auf das aufgefangene und entwendete Fließholz.

395

No. CLVI.

— — d. d. Breslau den 7. und Glogau den 30. October. Circulare an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe, wegen der Sitz- und Loslassungs-Gebühren in Untersuchungs-Sachen gegen unvermögende Accise-Verbrecher und Defraudanten.

395

No. CLVII.

— — d. d. Breslau den 18. October. Circulare 1) an sämtliche Landräthe, desgl. 2) m. m. an sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe, wegen der geistlichen und weltlichen milden Stiftungen.

397

No. CLVIII.

— — d. d. Breslau den 18. October. Circulare an sämtliche Geistl. und Stiffts-Jurisdictionen, wegen der Physicat-Geschäfte auf den geistl. Jurisdictionen in der Stadt und den Vorstädten zu Breslau.

402

No. CLIX.

— — d. d. Breslau den 24. October 1805, und Glogau den 14. Jannar 1806. Circulare an sämtliche Bau-Inspectoros, in deren

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen etc.

ren Departement Domainen-Hemter oder Stadt-Gäther sind, die
Anlegung lebendiger Hecken und Zäune betreffend. " " Seite 404

No. CLX.

1805. d. d. Breslau den 29. October. Königl. Ober=Unts=Regierungs=
Currende, wegen Einschränkung der Fidei Commisse. " 405

No. CLXI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 1. November. Publicandum we=
gen Aufgreiffung der betheulenden Handwerksburschen und ausländi=
scher Bettler. " " 406

No. CLXII.

— — d. d. Breslau den 10. November. Circulare an sämtliche Kries=
ges= und Steuer=Räthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau,
die Fertigung des Kraustabacks und dessen Verkauf von den Do=
backspinnern betreffend. " " 408

No. CLXIII.

— — d. d. Glogau den 16. und Breslau den 26. November. Circulare
an sämtliche Land= und Steuer=Räthe, ingl. m. m. an den Ma=
gistrat zu Breslau und an das Officium Fisci, betreffend die Re=
vision der Waarenlager der Materialisten und Droguisten. " 409

No. CLXIV.

— — d. d. Brieg den 11. und Breslau den 22. November. Königl.
Ober=Unts=Regierungs=Currende, betreffend den Abschoss von
dem der Invaliden=Casse zugesprochenen Vermögen der desertir=
ten Soldaten und Cantonisten. " " 410

No. CLXV.

— — d. d. Breslau den 22. und Brieg den 25. November. Königl.
Ober=Unts=Regierungs=Currende, betreffend das Publicandum
wegen Verpflichtung der Eigenthümer zur Verichtigung des Besiz=
titels ihrer Grundstücke. " " 412

No. CLXVI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 29. November. Circulare 1) an
sämmliche Landräthe, 2) an sämtliche Krieger= und Steuer=
Räthe, wegen der Wegebauten auf städtischen Territoris. " 415

No. CLXVII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 29. November. Publicandum
wegen bewilligten Fangegeldes für wieder eingebrachte entwichene
Gefangene. " " 417

No. CLXVIII.

Chronolog. Register der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen etc.

No. CLXVIII.

1805. d. d. Breslau den 2. December. Circulare an sämtliche an der Oder belegene Landräthe Breslauschen Departements, wegen der Maaßregeln gegen den Holzhandel der dazu unberechtigten Personen. Seite 418

No. CLXIX.

- — d. d. Breslau den 3. December. Circulare an sämtliche Landräthe der Grenz-Creise an der österreichischen Grenze, wegen künftiger Ausstellung der Getreide-Bedarfs-Atteste.

419

S a m m l u n g

a l l e r

in dem souverainen Herzogthume Schlesien und der demselben
incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz = Polizey = Sachen *re.*

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte,
Mandate, Rescripte *re.*

vom 1sten Januar bis Ende des Jahres 1804.

No. I.

d. d. Breslau und Glogau den 1ten Januar 1804.

Circular e

wegen des Verbots der Ausfuhr des Schweinfetts oder
Schmeeres.

In sämtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Die Ausfuhr des von inländischem Schlachtvieh gewonnenen, der Provinz Schlessen so nöthigen Talgs, ist zwar durch die Circular-Verordnung vom 1ten März v. J. bereits verboten worden: da indeß auch das Schweinfett oder Schmeer sowohl den inländischen Tuchmachern und Seifensiedern, als auch besonders der ärmeren Volksklasse unentbehrlich ist; so finden Wir uns dadurch veranlaßt, dessen Ausfuhr unter Androhung einer Geldstrafe von 12 ggl. für jedes Pfund hiermit ebenfalls unbedingt zu untersagen. Ihr habet dieses Verboth Angesichts dieses gehörig bekannt zu machen, damit Niemand mit dessen Unwissenheit sich entschuldigen kann. Sind ic.

P. M. Oballeirtes bey der Sammlung v. J. übergangenes Circular e vom 1ten März wird hier nachgeholt.

Avertissement und Circular e

d. d. Breslau den 1ten März 1803.

Es ist zeither eine Menge des von einländischem Schlachtvieh gewonnenen Talgs, mit Passierzetteln versehen, über die Grenze besonders nach Sachsen, gegangen. Da aber Schlessen selbst eine beträchtliche Zufuhr dieses rohen Products aus Rußland bedarf, und durch jene Ausfuhr der Preis gesteigert wird; so wird die Ausfuhr des Schlessischen rohen und geschmolzenen Talgs bey 10 Rthl. Strafe hiermit verboten, und sind hiernach die Accise-Behörden gehörig

instruirt worden, welches dem Publicum hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Breslau den 1ten März 1803.

P. M. Dieses Avertissement ist mittelst Zeitungen und Intelligenz-Blätter publicirt worden.

No. II.

d. d. Glogau den 13ten und Breslau den 18ten Januar 1804.

C i r c u l a r e

wegen Belohnung auf die Entdeckung des Einbringens falscher Münzen.

An sämtliche Kriegs- und Steuerräthe und m. m. den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es wird seit einigen Jahren mit der Einführung falscher preuss. Münze aus dem Auslande in unsere Staaten ein eigenes Gewerbe, besonders von Juden, getrieben, und dem Staate dadurch ein so bedeutender Nachtheil zugesügt, daß darauf ein ganz vorzügliches Augenmerk gerichtet und zur Steuerung dieses Unfugs die nachdrücklichsten Maßregeln genommen werden müssen.

In dieser Rücksicht haben Wir mittelst Cabinets-Ordre v. 21ten Nov. v. J. resolvirt, daß einem jeden Denuncianten, welcher falsche Münze zum gerichtlichen Beschlage befördert und den Einbringer zur Untersuchung anzeigt, Zwei Thaler guten Geldes von jedem Hundert Thaler falschen, welches durch seine Angabe beschlagen und wovon der Einbringer des Vergehens überführt und rechtskräftig zur Strafe gezogen worden ist, als Belohnung ausgezahlt werden sollen; in dem Falle aber, daß nur falsches Geld entdeckt, und beschlagen wird, ohne daß der Denunciant den Einbringer anzuzeigen weiß, dem Denuncianten ein halbes Prozent zur Belohnung verabreicht werden soll. Jedoch soll in allen Fällen diese Belohnung nur dann statt finden, wenn der gesetzliche Denuncianten: Theil sich nicht so hochbeläuft.

Wir

Wir lassen Euch daher solches zur weitem Publication an die Magistrate (Polizey Behörden) hierdurch nachrichtlich bekannt machen. Sind etc.

P. M. Dieses Circulare ist auch mittelst Avertissements durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter zur Publication gekommen.

No. III.

Breslau den 20ten Januar 1804.

Avertissement

wegen des Transito-Zolles der aus Süd-Preußen durch
Schlesien nach dem Auslande gehenden Waaren und Pro-
ducte.

Der seit der Acquisition Südpreußens und nach Aufhebung der ehemaligen hohen Transito-Abgaben von den aus Südpreußen durch Schlesien nach dem Auslande gehenden Objecten bisher beibehaltene Transito-Z impost von den zum Besten der inländischen Industrie und der Fabriken zur Ausfuhr verbotenen Objecten soll zwar auch ferner bestehen bleiben. Da indessen unter den solcher-
gestalt hoch impostirten Objecten auch mehrere befindlich sind, deren Ausfuhr aus Schlesien nicht verboten ist; so haben des Königs Majestät nach vorgän-
giger Untersuchung und zum Besten des Commerciis Allerhöchst zu resolviren
geruhet:

von den aus Südpreußen durch Schlesien nach dem Auslande durch-
gehenden, in Schlesien zur Ausfuhr nicht verbotenen Objecten, als:
Farbekräuter und Wurzeln, Gallmey, Baumwolle, türkisch und
gebleicht seinen Garn, Wachs und Zwirn, den hohen Transito-Zim-
post von 30 Procent nicht weiter erheben; sondern besagte Objecte ex-
clusive des gebleichten Leinwen Garne gegen Erlegung der Schlesischen
Intermediair Zoll- und Handlungs-Abgaben; das Leinen Garn aber
gegen den in Schlesien geordneten Z impost von 2 $\frac{1}{2}$ Rthl. pro Schock
als Durchfuhrzoll durchpassiren zu lassen.

Was die übrigen, ebenfalls mit dem hohen Transito-Zinse belegten Objecte, als Getreide, Mehl, Graupe und Hülsenfrüchte zc. rohe Häute, Pferdehaare, Schweinborsten, Vieh zc. anbelangt, so bleiben selbige, da deren Ausfuhr auch aus Schlessen in der Regel verboten ist, ferner dem geordneten Transito-Zinse unterworfen.

Sollte aber die Ausfuhr eines oder des andern Artikels der letztern Art in besondern Fällen in Schlessen nachgelassen werden; so wird auch alsdann jedesmal die Bestimmung erfolgen, ob bey der Durchfuhr aus Siedpreußen durch Schlessen der hohe Zinse oder welche Abgabe erhoben werden soll.

Dem commercirenden Publico wird daher solches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

P. M. Dieses Avertissement ist durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter dem Publico bekannt gemacht worden.

No. IV.

d. d. Breslau den 24ten Januar 1804.

C i r c u l a r e

betreffend die Declaration wegen des Religions-Unterrichts der Kinder von Eltern verschiedener Glaubens-Bekenntnisse.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mit. mit. an das fürstbischöfliche General-Vicariat: Amt zc.
Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsere zc. Im Anschluß lassen Wir Euch die Declaration wegen des den Kindern aus Ehen von Personen verschiedener Glaubens-Bekenntnisse zuertheilenden Religions Unterrichts zur Nachricht und weitem Publication in den Städten (dem Kreise) Eures Departements (Eurer Inspection) zufertigen. Sind zc.

Seine Königliche Majestät von Preußen zc. zc. haben in Ermäugung gezogen, daß die Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts Theil 2. Titel 2. §. 76, nach welcher bey Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubens-Bekennt-

Bekenntnisse die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familien-Gliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben.

Höchst-dieselben setzen daher hierdurch allgemein fest: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bey der Bestimmung des § 78. a. a. Ort des Allgemeinen Land-Rechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

Seine Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Landes-, Justiz-, Collegien und Gerichten, insbesondere den Consistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Berlin, den 21sten November 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Goldbeck. v. Massow.

P. M. Diese Declaration ist auch mittelst Currenden der Ober-Amts-Regierungen bekannt gemacht worden.

No. V.

d. d. Berlin den 14ten Februar 1804.

R e g l e m e n t

wegen der unmittelbar angeordneten Civil-Uniformen für die
Provinzial-Landes-Collegia.

Publicatum durch nachstehendes Circulare d. d. Breslau den 14ten März
und Glogau den 6ten April 1804.

Seine Königliche Majestät von Preussen 1c. 1c. Unser allergnädigster Herr, haben nach dem Wunsche der mehresten Präsidenten und Mitglieder der Provinzial-Landes-Collegien beschloffen, und es dem Besten Allerhöchst Dero Dienstes angemessen gefunden, denselben allgemein eine Civil-Uniform in Gnaden zu bewilligen, und bey der Gelegenheit, auch wegen der schon bestehenden Civil-Uniformen solche Bestimmungen zu treffen, daß außer einigen notwendigen Unterscheidungen im Ganzen eine Gleichheit unter sämmtlichen Civil-Uniformen Staat finde. In Gemäßheit der darüber ergangenen Königlichen Cabinets-Ordres vom 31sten December v. J. und 7ten Februar d. J. wird daher durch dieses Reglement folgendes darüber festgesetzt und zur allgemeinen Nachachtung vorgeschrieben:

§. 1.

Ist außer den schon bestehenden Civil-Uniformen für die Post-Forst-Berg 1c. Officianten, die jetzt einzuführende nur für die obern Kollegien in den Provinzen, und zwar für die Präsidenten, Directoren, Räte und Referendarien, imgleichen für die dazu gehörigen Mittel-Beörden bestimmt.

§. 2.

Jeder, der zu dieser neuen Uniform berechtigt ist, soll solche nur bey feyerlichen Gelegenheiten, besonders aber bey Gelegenheit der Reisen Sr. Königlichen Majestät zu tragen verbunden, sonst aber es in seine Wahl gestellt seyn, entweder diese Uniform oder gewöhnliche Civil-Kleidung nach seinem Gefallen zu tragen.

§. 3.

§. 3.

Nur die jungen Männer bey den Kollegien, namentlich die Referendarien, sollen sowohl in Geschäften als in Gesellschaften immer die Amts-Kleidung zu tragen verbunden seyn, wozu jedoch auch die Interims-Uniform ausreicht, weil Sr. Königlichen Majestät Absicht dahin gehet, daß sich solche dem Dienste des Staats widmende Männer der Würde desselben angemessen tragen, und nicht in auffallenden Kleidertrachten zum öffentlichen Anstoß Anlaß geben mögen.

§. 4.

Es bleiben also sowohl die Subalternen der Obern Provinzial-Kollegien, als alle andere Unterbehörden, in sofern sie nicht eine Metier-Uniform nach den unten folgenden Bestimmungen zu tragen haben, mithin auch die Untergerichte, Magistrate und sonstige Unter-Obriheiten davon ausgeschlossen.

§. 5.

Die bestimmte Uniform, sowohl die gewöhnliche, als die Interims-Uniform, soll blos von wirklich Dienstthuenden Offizianten getragen, alle Titular-Räthe aber, oder solche, die ihren Abschied erhalten haben, oder außer Function sind, davon ausgeschlossen, und hierauf ohne alle Ausnahme strenge gehalten werden.

§. 6.

Zu der neuen Uniform für die Provinzial-Kollegien ist eine gewöhnliche und eine Interims-Uniform bestimmt.

Die gewöhnliche Dienst-Uniform soll im Allgemeinen bestehen, in einem blauen zugeknöpften Rocke, mit rothen runden Aufschlägen und festgenähten Kragen, weis doubirt, so daß das Untersfutter von Tuch, Casimir, Seide oder anderm Zeuge nach Belieben genommen werden kann, jederzeit heruntergeschlagenen Schößen, vorne acht Knöpfe in einer Reihe, die so tief herunter gehen, daß, zugeknöpft, mehr nicht als zwey Knöpfe der Weste unbedeckt bleiben, die Knöpfe von Gestalt und Größe gleich denen für die Gutsbesitzer vorgeschriebenen, auf den Knöpfen der gekrönte Preussische Adler im Wappenschild, am Rande die Benennung des Kollegiums und die Benennung der Provinz, mit Abkürzungen, so daß nur der Name der Provinz ganz ausgeschrieben werden darf: J. B. Churmärck. Rt. u. Dom. K. Aufschläge und

Kragen gestickt, desgleichen die Patten auf den Taschen, die Stickerey nach den unten folgenden Bestimmungen, dazu weiße Unterkleider; ein leichter Infanterie-Officier-Degen, Porte-épée blanc und Gold;

Dreieckiger Hut mit schwarzer Kokarde, kleiner Treßsen-Liße und Uniform-Knopf, ohne Cordons.

Statt der Interims-Uniform können einfache blaue Röcke, ohne farbige und gestickte Aufschläge und Kragen mit den beschriebenen Knöpfen, blauer Doublet, und Unterkleider nach Gefallen getragen werden.

§. 7.

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Provinzial-Kollegien entspreche dadurch, daß

die Krieges- und Domainen-Kammern und Ober-Landes-Justiz-Kollegien dunkelblau und gewöhnliche Scharlachrothe Aufschläge und Kragen zu den Galtala-Uniformen erhalten, dagegen die 1c. Kammern und die dazu gehörigen Offizianten Gold, und die Landes-Justiz-Kollegien, mithin das Kammer-Gerecht, die Regierungen und Hofgerichte, nebst dazu gehörigen Offizianten, Silber zu Epaulets, Stickerey und Knöpfen zu tragen haben, die Accise-Directionen aber Röcke von Dragoner hellblau, sonst aber alles, wie die 1c. Kammern erhalten.

§. 8.

Die besondern Auszeichnungen nach den Abstufungen sollen in folgenden bestehen:

- a) Die Präsidenten und die, welche einen gleichen oder höhern Rang haben, erhalten allein zwey Epaulets; doch sind hierunter auch die Vice-Präsidenten begriffen.

Die Epaulets sind von der Beschaffenheit, wie sie bey den Gutsbesitzern bestimmte sind, mithin mit herabhängenden Candillen, und oben darauf der preussische Adler gestickt.

- b) Die Präsidenten, Vicepräsidenten, Directoren und Vicedirectoren erhalten eine breite Stickerey auf den Aufschlägen, Kragen und Patten nach dem beygefügtten Muster No. I.

- c) Sämmtliche wirkliche Räte des Kollegiums erhalten die hier beygefügte Stickerey sub No. II. und findet kein Unterschied statt, ob sie zugleich
ande.

andere Titel von geheimen-Krieges-Justiz-Räthen, Kammer-Berichts-Räthen, Hofgerichts-Räthen u. s. w. haben oder nicht.

d) Demnächst ist die hierbeygefügte Stickerey sub No. III. für die Krieges- und Steuerräthe, wirkliche Kammer-Räthe, Kammer-Assistenz-Räthe, Mitglieder der Medizinal-Kollegien, die Criminal-Pupillen- und Kreis-Justiz-Räthe, wie auch die Cammer- und Regierungs-Assessoren bestimmt, dagegen die weltlichen Consistorial- und Schulräthe daran keinen Theil nehmen.

e) Die sämtlichen Referendarien und Aufseculataren ohne Unterschied erhalten die hier beygefügte Stickerey sub No. IV.

§. 9.

Außerdem sollen auch die Provinzial-Baubediente, weil sie viel mit dem Publikum umgehen und reisen müssen, die Uniform ihrer 2c. Kammer, wozu sie gehören, erhalten, und zwar: der Bau-Director, wenn er nicht Krieges- und Domainen-Rath und Mitglied des Kollegiums ist, in welchem Fall er sich nach §. 8. litt. c. richtet, die Stickerey sub No. III. gleich den Krieges- und Steuer-Räthen, die Land- und Wasserbau-Inspectoren die Stickerey sub No. IV.

§. 10.

In Ansehung der Accise- und Zoll-Officianten wird der Accise- und Zoll-Director dem Kammer-Director; der wirkliche Ober-Accise- und Zollrath in dem Directions-Collegio dem Krieges- und Domainen-Rath, der wirkliche Accise- und Zollrath dem Krieges- und Steuer-Rath gleich gesetzt.

§. 11.

Um aber auch die übrigen schon bestehenden Civil-Uniformen mit der fohrergestalt bestimmten Kameral- und Justizamts-Kleidung möglichst in Uebereinstimmung zu bringen, wird hierdurch generaliter festgesetzt, daß solche nach der jetzigen Vorschrift im allgemeinen mit den unten folgendennähern Bestimmungen abgeändert, jedoch den Offizianten frey gelassen werden soll, die bisher schon für sie bestimmt gewesene Uniformen in einem von dem Departements-

ments-Chef zu bestimmenden angemessenen Zeitpunkt aufzutragen, damit Niemand in unnöthige Geldkosten gesetzt werde.

Die Unterscheidungen nach den verschiedenen Abstufungen werden von den Departements-Chefs in eines jeden Departement näher und zwar dem Abstufungs-Unterschiede bey den Kammeral- und Justiz-Behörden verhältnißmäßig und so bestimmt werden, daß die Offizianten, die sich im Grade und Range ungefähr gleich sind, gleiche Auszeichnungen erhalten.

§. 12.

Folgende nähere Bestimmungen in Ansehung dieser bisher schon bestehenden Uniformen, welche als technische und Metier-Uniformen sich auf alle dazu gehörige Offizianten erstrecken, werden dazu vorgeschrieben:

- a) Die Forstuniform: dunkelgrüne Röcke mit rothen Aufschlägen und Kragen; grüne übergeknöpfte Aufklappen und Unterfutter — aufgeschlagene Schöße — Gold — statt des Degens ein Hirschfänger.
- b) Die Postuniform: dunkelblaue Röcke — Orangetragen und Aufschläge — Gold.
- c) Die Bergwerksuniform: schwarzes Tuch zum Rocke — rothe Aufschläge und Kragen mit rothem Vorstoß — weißes Unterfutter und dergleichen Unterkleider — Gold — einfache Knöpfe mit Schlegel und Eisen — und bleibt der Schachthut und Puffjacke bey denjenigen Offizianten beybehalten, die solche bisher getragen haben.
- d) Die Polizey-Uniform, wo solche bisher statt gefunden, oder noch verordnet werden wird, und weshalb die Krieger- und Domainen-Kammern nähere Verfügungen aus ihren vorgesezten Departements zu erwarten haben, hechtgraue sprenglichte Röcke und Doublüre; karmoisinrothe Aufschläge und Kragen — Gold. Statt des Degens, der Säbel über die Schulter, aber nicht über den Rock.
- e) Die Grenjäger-Uniform: dunkelgrüne Röcke, weiße Aufschläge und Kragen, grün Unterfutter und aufgeschlagene Schöße — Gold, und soll der dunkelgrüne Rock dergleichen übergeknöpfte Aufklappen erhalten, übrigens aber die grünen Federbüsche mit weißen Abzeichen und die kleinen Montirungs-Stücke von den Grenjägern ferner beybehalten werden.

§. 13.

§. 13.

Es bleibt übrizens einem jeden überlassen, die ihm hiernach zukommende Uniform sich nach Gefallen, wo er will, machen zu lassen, wenn nur der Einformigkeit halber die hier vorgeschriebenen Bestimmungen genau beygehalten werden.

Diesenigen aber, welche, um hiervon versichert zu seyn, solche ganz oder zum Theil hier machen lassen wollen, können sich deshalb
an den Hofscheider Reilpflug, Spandauerstraße No. 25,
an den Goldsticker Barth, No. 20 am Hausvogtey-Platz, wegen der Stickerey, und
an die Knopf-Fabrikanten Gebrüder Pösch, an der Linsenstraßen- und Wasserstraßen-Ecke No. 31, wegen der Knöpfe,
wenden, welche mit den Proben der Kleidung und der dazu gehörigen Stücke versehen sind.

Signaturum Berlin, den 14. Februar 1804.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Graf v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Goldbeck. Frh. v. Hardenberg. v. Struensee. Frh. v. Schrötter. Gr. v. Reden. v. Ungern.

1) An die Kriegs- und Domainen-Räthe N. N. zu N.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Unsere allerhöchste Person hat zum Besten Allerhöchst Dero Dienstes angemessen befunden, den Provinzial-Landes Collegien allgemein eine Civil-Uniform in Gnaden zu bewilligen. In Gemäßheit der darüber ergangenen Cabinets-Ordres vom 3ten Dezember v. J. und 7ten Februar d. J. seydt Ihr als wirklicher Rath Unserer Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer berechtigt, nachbeschriebene Uniform zu tragen. Sie ist doppelt, 1tens eine Galla oder gewöhnliche, und 2tens eine Interims-Uniform.

Die Galla oder gewöhnliche Uniform soll bestehen, in einem dunkelblauen zugeknöpften Rocke mit scharlachrothen runden Aufschlägen und festgenähten Kragen, weis doublirt, so, daß das Unterfutter von Luch, Casimir, Seide oder

andern Zeuge nach Belieben genommen werden kann, jederzeit heruntergeschlagener Schöße, vorne 8 Knöpfe in einer Reihe, die so tief heruntergehen, daß zugeknöpft mehr nicht als 2 Knöpfe der Weste unbedeckt bleiben, die Knöpfe von Gestalt und Größe, gleich denen für die Gutsbesitzer vorgeschriebenen, auf den Knöpfen der gekrönte Preussische Adler im Wappenschild, am Rande die Worte: Schlesiische Krieges- und Domainen-Cammer, Aufschläge und Kragen gestickt, desgleichen die Patten auf den Taschen, die Stickerey nach anliegender Zeichnung sowohl der Breite als dem Muster nach (No. II.) dazu weiße Unterkleider, ein leichter Infanterie-Officier-Degen, Porte-Epee blau und Gold, dreyeckiger Hut mit schwarzer Kokarde, kleinen Tressen Lige und Uniform-Knopf, ohne Cordon; Stickerey, Knöpfe, Huttoreße, Lige von Gold.

Statt der Interims-Uniform habt ihr einen einfachen blauen Rock, ohne farbigen gestickten Aufschlag und Kragen, mit den beschriebenen Knöpfen, blauer Doublüre, und weißen Unterkleidern nach Gefallen zu tragen.

Diese Uniform seyd Ihr bey feyerlichen Gelegenheiten, mithin wenn Ihr in Dienstgeschäften öffentlich verhandelt, mit andern zu thun habt oder reiset, besonders aber bey Gelegenheit der Reisen Unserer Allerhöchsten Person, und zwar ganz vorschriftsmäßig, ohne irgend eine Aenderung oder Verwas, sowohl die gewöhnliche als die Interims-Uniform zu tragen verbunden, sonst aber ist es in Eure Wahl gestellt, nach Gefallen entweder diese Uniform oder gewöhnliche Civil-Kleidung zu tragen.

Der Schnitt der Uniform ergiebt sich aus anliegender Zeichnung.

Diese Civil-Uniform darf übrigens nur so lange, als Jemand dem Amte, dem sie zukömmt, vorstehet, getragen werden, fällt aber weg, sobald er den Abschied erhalten, oder außer Function ist. Sind 2c.

P. M. Vorstehendes Rescript ist sämmtlichen Membris der Kr. und Dom. Cammern zur Notiz und Direction vorgelegt worden.

- 2) An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, ingleichen an die Cammer-
Assistenz-Räthe und an den Krieges-Rath und Ober-Deich-Inspector
Neuwerb, wie auch an das Collegium Medicum.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsere ic. Unsere Allerhöchste Person hat dem Besten Allerhöchst Dero
Dienstes angemessen befunden ic. ic wie vorstehet, jedoch ist, statt der Sticke-
rey No. 2, No. 3 beyzulegen.

P. M. Nach Maaßgabe dieses Rescripts ist auch das Nöthige an sämmtli-
che Referendarien und Bau-Inspectores erlassen worden, nur mit der
Abänderung, daß, statt der Stickerey No. 3, No. 4 zu setzen ist.

- 3) An den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsere ic. Unsere Allerhöchste Person hat dem Besten Allerhöchst Dero
Dienstes angemessen gefunden, den Provinzial Landes-Collegien und deren
Unterbehörden allgemein eine Civil-Uniform in Gnaden zu bewilligen. Was
Wir in Gemäßheit der darüber ergangenen Kabinettsordres vom 3ten De-
zember v. J. und 7ten Februar d. J. in Unserm Departement zu verfügen be-
funden, lassen Wir Euch anbey abschriftlich sammt den Zeichnungen der
Stickerey und der Form des Rocks zufertigen.

Dabey lassen Wir Euch auch in Gnaden bekannt machen, daß

- a) die Präsidenten, und die welche einen gleichen oder höhern Rang ha-
ben, allein die Vice-Präsidenten mit einbegriffen, zwei Epaulets, von
der Beschaffenheit wie sie bey den Guthsbesitzern bestimmt sind, mithin
mit herabhängenden Candillen und oben drauf der Preussische Adler ge-
stickt, erhalten;
- b) die Präsidenten, Vice-Präsidenten, Directoren und Vice-Directo-
ren, eine breite Stickerey auf den Aufschlägen, Kragen und Patten,
nach dem Muster No. 1. erhalten.
- c) Daß die bey Unsern Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern
angestellte Krieges- und Domainen-Räthe die beygefügte Stickerey sub
No. 2. bekommen.

d)

- d) Daß diese Räte verbunden sind, entweder die gewöhnliche, oder die Interims-Uniform in Dienstgeschäften zu tragen, außer dem Dienst aber nach Gefallen auch in Civil-Kleidung erscheinen können; und
e) Daß die bestimmte Uniform bloß von wirklich Dienstthuenden Offizianten getragen werden darf, alle Titular-Räte aber, oder solche die ihren Abschied erhalten haben, oder außer Function sind, davon ausgeschlossen, und hierauf ohne alle Ausnahme strenge gehalten werden soll.

Wir befehlen Euch hiermit in Gnaden, darauf ein wachsames Auge zu haben, daß diese als eine Auszeichnung bewilligte Uniform Niemand, der sie zu tragen nicht berechtigt ist, sich anmaache, und daß diejenigen Beamten, welchen Uniformen bewilliget worden, solche vorschriftsmäßig, ohne etwas wegzulassen, hinzuzuthun oder sonst zu verändern, und auch sobald sie in Amtesverrichtungen erscheinen, tragen. Uebertretungen dieser Vorschriften habt Ihr Uns anzuzeigen. Sind 2c.

No. VI.

Breslau den 15. Februar 1804.

Kammer-Rescript

wegen der Baumzucht in Neu-Schlesien.

An die Landräthe der 2 Kreise und an die Aemterpächter in Neu-Schlesien.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Da der Muthwille und die Bosheit schlechter Menschen die mühsamen Arbeiten Anderer sehr oft zerstört, was besonders der Fall ist, wenn Bäume, die mit Sorgfalt gepflanzt worden, beschädigt, zerbrochen, ausgerissen oder sonst ruinirt werden, so ist es um so nöthiger, dergleichen Vergehungen empfindlich zu bestrafen. Es soll daher nach den schon früher deshalb erlassenen Vorschriften ein solcher Mensch für jeden beschädigten Baum 1 Fl. rhld. Strafe erlegen oder statt dessen nachdrückliche körperliche Züchtigung erhalten, wenn er aber ein beurlaubter Soldat ist, so fort verhaftet und mit
der

der Anzeige seines Verbrechens seiner Garnison überliefert werden, wo er bestraft werden wird.

Ihr habt diese Verordnung den Inassen des Euch anvertrauten Kreises gehörig bekannt zu machen, mit aller Strenge auf deren Befolgung zu halten, und die Landdragoner anzuweisen, daß sie darauf vigiliren und die Strafbaren Euch anzeigen. Sind ic.

No. VII,

d. d. Breslau den 17ten Februar 1804.

Cammer - Rescript

wegen einiger nähern Bestimmungen des Publicandi v. 28ten October 1803. das Betteln betreffend.

An den Krieges- und Steuerrath Müller zu Glas.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unfern ic. Da die nach Eurem Berichte vom 21ten Dezember a. pr. nach Glas abgelieferten Schneider-Gesellen Langer aus Potsdam und Korn aus Danzig, Inhabts des anbey zurückerfolgenden Berichts des Magistrats zu Reinerz im Betteln betroffen worden, so hätten selbige nicht nach dem Circulare vom 1ten Dezember v. J. die Wanderpässe betreffend, sondern nach dem Publicando vom 28ten October v. J. wegen Erweiterung des Correc-tions-Hauses zu Schweidnitz, beurtheilt und in letzteres abgeliefert werden sollen. Ihr habt also darinn gefehlt, sie in Glas zu dulden. Weil es jedoch einmal geschehen ist, so mag ihnen für diesmal das Betteln verziehen seyn.

Ihr habt daher nunmehr nach dem Circulare vom 1ten Dezember zu verfahren und Euch mit der Canton-Commission, oder, wenn Euch dieselbe nicht bekannt, mit den Regimentern dieser Leute wegen in Correspondenz zu setzen. Da der Magistrat zu Reinerz vorschriftsmäßig verfahren, so ist die Krieges-Casse angeliefen worden, selbigem 16 ggl. Prämie für jeden und 6 ggl. Abzugs-Kosten, zusammen 22 ggl. für jeden zu erstatten.

Was die von Euch unterm 21ten Dezember a. pr. im Allgemeinen gethanen Anfragen betrifft; so sind

- ad 1) Handwerksbursche sowohl mit als ohne Wanderpässe und Rundschaffen, wenn sie wegen Bettelns aufgegriffen worden, ins Correctionshaus abzuliefern, von woaus das weiter nöthige in Ansehung ihrer besorgt werden wird.
- ad 2) Wenn sie keine Wanderpässe haben, so müssen sie sich legitimiren, derselben nicht zu bedürfen, auch wenn sie nicht betteln.
- ad 3) Das Circulare vom 1ten Dezember v. J. bestimmt, daß in dem zur Frage aufgestellten Falle wegen der Gesellen ohne Wanderpas nur mit der Canton-Commission des Geburtsortes derselben correspondirt werden soll, ehe der Transport verfügt wird. Verlangt dieselbe den Menschen zurück, so muß das Canton-Regiment desselben die Transport-Kosten bezahlen, oder im entgegengesetzten Falle den Wanderpas schicken.
- ad 4) Laßt sich der Termin, wenn ein Pas als bald ablaufend anzunehmen, nicht bestimmen; weil es auf die Entfernung der Heimath ankommt. Hiernach habe Ihr zu verfahren. Sind 1c.

No. VIII.

d. d. Breslau den 24ten Februar 1804.

C i r c u l a r e

wegen der benzubringenden Atteste über das in die Städte eingehende Holz und der dadurch beabsichtigten Verhütung der Holz-Diebereyen.

An die Landräthe des Strehlenschen, Münsterbergischen, Nimptscher, Neißer, Grottkauschen, Briegischen und Frankensteinischen Kreises.
Friedrich Wilhelm, König 1c.

Unsern 1c. Es ist zu Verminderung der immer mehr überhand nehmenden Holzdiebereyen die Vorkehrung getroffen worden, daß forthin alles Holz,
wel-

welches, ohne Unterschied von wem, auf Wagen, Radwern oder in Bürden, ohne das vorgeschriebene Attest in eine Stadt gebracht wird, von den Accise-Officianten angehalten, als gestohlen betrachtet, dafür das gewöhnliche Pfandgeld erlegt und der Fall dem Magistrat zur weitem Untersuchung angezeigt werden soll; daß ferner die gedachten Atteste, sobald das darauf bemerkte Holz abgefahren ist, zurückbehalten, bis dahin aber jedesmahl das eingebrachte Holzquantum darauf notirt werden soll.

Ihr habet demnach die Dominia, auch Scholz und Gerichte der Gremeinden Eures Kreises von dieser Vorkehrung zu unterrichten, die Dominia, wo Forsten vorhanden sind, anzuweisen, jedem Käufer des Holzes die vorgeschriebenen Atteste unentgeltlich und ohne Aufenthalt zu ertheilen; Scholzen und Gerichten aber anzudeuten, daß Wir bey Contraventions-Fällen, wo Holz ohne ein dergleichen Attest in den Dörfern zum Verkauf gebracht und nicht confiscirt worden, Uns an sie halten und sie dieserhalb zur Verantwortung ziehen werden. Sind 2c.

No. IX.

d. d. Breslau und Slogau den 2ten März 1804.

C i r c u l a r e

die Beförderung der Vaccination betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, den Breslauschen Magistrat, die Königl. Aemter und an die Mediat-Regierungen.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Nicht bald bey zufälliger Erfindung der Impfung der Schutzblattern im Jahr 1795, ist von Seiten der Regierung mitgewirkt worden, um dieser Erfindung die möglichste Verbreitung zu schaffen, sondern sie hat sich darauf beschränkt, um stets ächten Impfungs-Stoff vorrätzig zu haben, in den großen Städten Impfungs-Institute auf öffentliche Kosten zu errichten.

Erst nachdem durch wiederholte häufige Versuche der praktischen Aerzte in Unsern Staaten außer Schlessien, bis zur höchsten Befriedigung entschieden worden:

daß der ächte Kuhpocken-Stoff vor der Ansteckung der natürlichen Pocken schütze, und die Impfung der erstern mit keiner andern Krankheit für die Gesundheit der Geimpften verbunden sey, haben Wir diese Impfung, zu Ausrottung der eigentlichen Blattern, welche jährlich so viel Menschen wegrafft, zu einem Gegenstande besondrer Aufmerksamkeit gemacht, und für Unsere Staaten außer Schlesien, ein Reglement, nach welchem sich die Obrigkeiten, Medicinal- und andre Personen bey Impfung der Schußblattern richten sollen, unterm 31ten October 1803. ergehen lassen. Dies Reglement besteht jetzt die Schußblätter-Impfung, beschränke die Einimpfung der gewöhnlichen Kinderblattern auf sehr wenig Fälle, verspricht nähere Belehrung über die Procedur durch Druckschriften, und verheißt den praktischen Aerzten, welche sich durch Verbreitung der Schußimpfung vorzüglich verdient machen, den Character der Medicinal-Räthe unentgeltlich. In seinem Hauptzweck ist es auf Schlesien völlig anwendbar, daher haben Wir hier die nöthigen Exemplare abdrucken lassen und fertigen Euch davon beykommend (vide supra sub No. 176 des 8ten Bandes) Exemplare zu, um solche an die Dominia, Kreis-Physiker, Geistliche, Aerzte und Chirurgen auf den Dörfern und an die Hebammen zu vertheilen, auch solches durch Currenden zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Auch in Schlesien hat zeither eine ansehnliche Zahl von Aerzten und Chirurgen, durch ihren eigenen Eifer für das Gute getrieben, mehreren Tausenden von Kindern sowohl als Erwachsenen, die Kuhblattern mit dem besten Erfolg eingeimpft, und durch ihre den Collegiis Medicis vorgelegte Bemerkungen dargethan, daß selbst mehreren andern Krankheiten unterworfen gewesene Geimpfte, nicht nur nach überstandenen Kuhpocken, sondern sogar im Laufe derselben, gesünder geworden sind.

So häufige, auch in Schlesien bewährte Versuche über den schützenden Effect der Kuhblattern haben Unsere höchste Person, auf geschehenen Vortrag bestimmt, die Anlegung zweyer Impfungs-Institute für Schlesien, eins hier zu Breslau, eins zu Glogau zu bewilligen, dem hiesigen, die beyden Doctoren Fries und Kruetze, als Impf-Aerzte gegen ein angemessenes Honorarium vorzusetzen, sie mit dem Character von Medicinal-Räthen frey von Chargen- und Stempel-Abgaben zu begnadigen, und die Einrichtungskosten der Institute sowohl als ihre Unterhaltungskosten anzuweisen.

Die Absicht dieser Institute gehet dahin: jedermann, vorzüglich den Armen, die Bequemlichkeit zu verschaffen, daß sie ihren Kindern die Schuß- blattern ganz unentgeltlich und mit Sicherheit vor unächter Materie, ein- impfen lassen können, ingleichen daß stets ächte Lympe, sowohl zur Versen- dung an auswärtige Aerzte, als zur Vertheilung an die zu Breslau und Glo- gau sorgfältig gesammelt und aufbewahrt werde, so daß auswärtige Aerzte, welche Schußpocken- Lympe begehren, sich nur in postfreyen Briefen an be- sagte Impfarzte wenden dürfen.

Für angemessenes Gelas zu Errichtung der Institute werden Wir Sorge tragen, auch die Impfarzte über die ihnen obliegende besondere Pflichten aus- fürlich instruiren und die Beobachtung derhalben durch Unsere Schlesische Col- legia Medica bewahren lassen. Indem Wir Euch dies durch gegenwärtiges Circulare bekannt machen, geben Wir Euch zugleich auf, den ganzen In- halt allen denen weiter zu eröffnen, welchen das anliegende Reglement nach den obigen Vorschriften mitzutheilen ist.

No. X.

d. d. Breslau den 3ten März 1804.

C i r c u l a r e

wegen der Holz- Menage bey Fertigung der Pferde- und Kuh- krippen.

1) An sämtliche Bau-Inspectores Breslauschen Cammer-Departements.
Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir lassen Euch in Verfolg Unserer Verfügung vom 14ten Ja- nuar d. J. wegen der Holz- Menage bey Fertigung der Krippen und Tröge, hiermit noch eröffnen, daß die Pferde- Krippen eigentlich nur aus $2\frac{1}{2}$ Zoll, die Kuh- Krippen dagegen aus $1\frac{3}{4}$ bis 2 Zoll starken Bohlen, so wie die in den Städ- ten bey freyem Holz mit Blech auszuschlagnenden Dachrinnen aus $1\frac{1}{2}$ Zoll star- ken Spundbrettern gefertigt werden sollen, und daß hiernach das dazu zu verabreichende Bauholz zu berechnen ist. Sind rc.

2) An sämtliche Deich-Inspectores.

Unsern 1c. Aus den anliegenden Abschriften werdet Ihr ersehen was Wir wegen Holz-Menage bey Fertigung der Krippen und Tröge an sämtliche Bau-Inspectoren des hiesigen Cammer-Departements unterm 14ten Januar und 3ten März d. J. ergehen lassen. Da außerdem auch öfters Deich-Damm- und ordinaire Mühl-Rinnen gelegt werden müssen, so lassen Wir Euch hiermit anweisen, auch hierbey Euch nach diesen Vorschriften zu richten. Sind 1c.

No. XI.

d. d. Breslau den 12ten März 1804.

Avertissement

wegen der Ein- und Ausfuhr-Verbothe.

Dem Publico wird nachstehendes Verzeichniß von den im Jahre 1804 zur Ein- und Ausfuhr verbotenen Gegenständen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und kann sich jedermann gegen Bezahlung ein Exemplar hiervon in der Zeitungs-Expedition abholen. Signatum 1c.

P. M. Dieses Avertissement ist durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht worden.

A.

Verzeichniß

der zum innern Debit in Schlesien und der Graffschaft Glatz verbotenen Waaren und Produkten.

Einfuhr-Verboth.

Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbotnen ist.

Als an, aller fremder, nur allein der rothe römische angenommen, welcher letztere auf Pässe des Militair Departements erlaubt ist

aus allen Landen
Aus-

Einfuhr • Verboth.

Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbotben ist.

Ausgenähte Arbeit	aus Sachsen
Badinen, beschlagene	aus allen Landen
Bänder und Schnüre, aller Art, als reiche und Lahn- Bänder, seidene, halbseidene, wollne, und leinene, wie auch Priesen-Bänder und Languetten	desgleichen
Baumwollne Zeuge aller Art excl. der feinen weißen glatten und brochirten, wovon die $\square$ Elle 1 Loth und weniger, desgleichen die feinen weißen gestickten, wo- von die $\square$ Elle nicht über $1\frac{3}{4}$ Loth am Gewichte enthält.	desgleichen
Baumwollene Waaren, als Handschuh, Müßen, Strümpfe, Schnupstücher, Geldbeutel, ingleichen die Baumwollne Leinwand, Parchent, und Cannefas	desgleichen
Bette, Federbette, sind wegen der Leinwand • Inlette verbotben.	desgleichen
Beutel • Tuch	desgleichen
Bieber • Tuch und dergleichen Waaren, excl. der Hüte welche letztere zur Einfuhr erlaubt	desgleichen
Bindsfaden	aus Sachsen
Blech	aus allen Landen
Blechte Waaren ohne Unterschied, jedoch excl. der laquirten	desgleichen
Bley, Kollen Bley	desgleichen
Schrot, oder Hagel	desgleichen
Bleyerne Waaren	aus Sachsen
Bleyweiß und Schieferweiß	aus allen Landen
Bleyweiß • Federn	aus Oesterreich
Blonden ohne Unterschied	aus allen Landen
Blumen, seidene und andere künstliche	desgleichen

Böttcher.

Einfuhr • Verboth.

Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbotnen ist.

Böttcher • Arbeit, excl. der Büttner • und Bleich • Gefäße aus allen Landen von Leerbaum Holz, welche letztere zur Einfuhr erlaubt	
Boye	desgleichen
Buchdrucker • Lettern	desgleichen
Bücher, als der Niederländische Merkur, die Trenschen Schriften, die allgemeine Deutsche Bibliothek, der Nachdruck des Gesetzbuches für die Königl. Preussische Staaten und andere durch besondere Verordnungen verbathene Schmähschriften	desgleichen
— Jüdische, sind nur auf Antrage der Dohrenfurthener Deutscher einzuführen erlaubt, sonst aber verboten	desgleichen
Calender	desgleichen
Carten und Spitzen, Brabantische, Spanische, und andere fremde, neue und alte, jedoch excl. der Pommerischen gewebten, welche letztere zur Einfuhr erlaubt sind.	desgleichen
Carten, fremde Spiel • Carten	desgleichen
Cottune, alle fremde ohne Unterschied	desgleichen
Degen und Degenklingen	desgleichen
Dosen, kupferne und blecherne	desgleichen
Drap d'or et d'argent	desgleichen
Drath, Gold und Silberdrath ächter	desgleichen
— eiserner, ohne Unterschied excl. des Würbenthaler, welcher letztere zur Einfuhr erlaubt ist.	desgleichen
— stählerner excl. des Würbenthaler	desgleichen
— messingner, ausgenommen der unächte Gold und Silber, ingleichen Kränzel oder Krenzel • Drath, welche letztere bemerkten Sorten zur Einfuhr erlaubt sind.	desgleichen
Drath • Leuchter, ganz eiserne	desgleichen
Drath	

Einfuhr • Verboth.

Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen ist.

Drath • Leuchter, eiserne mit hölzernen Füßen	aus Sachsen
— Gitter und Siebe	aus allen Landen
— alle übrigen Drath • Waaren, als Vogelbauer, Ha-	
cken, Stricknadeln &c. &c.	aus Sachsen
Eisen, geschmiedetes	aus allen Landen
— Guß • Waaren, als Ambos, Gewicht, Kastrolle,	
Ziegel, Ofen, Platteisen, Platten, Leuchter, Schnal-	
len, Hacken &c. &c. jedoch sind von dem Verboth aus-	
genommen die Kastrolle und Ziegel, deren Ränder	
oder Tiefe über 1 Zoll beträgt.	desgleichen
— Waaren, als feine Aexte und Beile, Eggen, Boh-	
re, Fingerhüte, Mist • und Heugabeln, Hobel, Ka-	
ffen, Kellen, Hammer, Ketten, Haar • Nadeln, Ha-	
cken, Hechelmesser, Kneipzangen, Lichtpußen, Mauer-	
Kellen, Meißel, Roste, Säbel, Flinten • Läufe, Sägen,	
Schnallen, Schnitzer, Schrauben, Schraubstöcke,	
Nähforbe und Nähringe, Schuster • Kneipen, Pfrie-	
men, Ahle, Sensen, Sicheln und Strohmesser, Spil-	
nadeln, Spillen und Spulen, Streigebügel, Sporen,	
Stemmeisen, Sträcken, Striegeln, Tuschsheeren, Waa-	
gebalken, Winkelleisen, Lampen, Zirkel und Zangen	aus Sachsen
— Spaden, Schuppen, Harken, Schaufeln, Rechen,	
Hemdekнопfe, Schnallen, Drummeisen, Hacken und	
Leuchter	aus allen Landen
— Aexte und Beile, ordinaire	desgleichen excl.
	Steyermärfche
Ecu's von Chagrin mit Silber	aus Sachsen
Effig, Biereffig	aus allen Landen

Einfuhr • Verboth.

Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbotben ist.

Farbe, blaue, jedoch excl. der Sorte O. E. G.	aus allen Landen
Fayance	desgleichen
Feuersprizen, große mit messingnen Röhren	desgleichen
Fischbein, gerissenes	desgleichen
Fliesen	desgleichen
Flor, aller ohne Unterschied, nur allein der Krepflor ausgenommen, welcher letztere zur Einfuhr erlaubt ist.	desgleichen
— Kappen, Schürzen und Tücher	desgleichen
Futter, Hechfel und Korn gemengtes, ist lediglich den Fuhrleuten Behufs ihres Gespanns einzubringen erlaubt, sonst aber verbotben.	desgleichen
Futterale und Scheiden zu Degen, Messer und Scheren, beschlagene	aus Sachsen
Galanterie-Waaren, aus Stahl, Metall oder Composition gefertigte	aus Sachsen
Gaze, seidene und leinene oder Marli, wie auch dergleichen Tücher und Fichus	aus allen Landen
Gelbgießer-Arbeit, ausgenommen diejenige, welche nach dem Messing-Tariff vom 12ten März 1798. zur Einfuhr erlaubt worden	desgleichen
Geldschwingen, als Korbmacher-Waare	desgleichen
Gewehr, als Büchsen, Flinten, Pistolen, ausgelegte und ordinaire	aus Sachsen
Glas, aller Art, ingleichen Glas-Waaren, als Trinkgläser, weiße Flaschen, Bouteillen, Kronleuchter, Lichtformen zc. zc. Spiegel und dergleichen Gläser	aus allen Landen
Gold- und Silber-Faden, dergleichen Treffen und Spizen, Port d'Epees, Escarpen, ächte und unächte	desgleichen
— dergleichen Drath, ächter	desgleichen
Haar	

Einfuhr: Verboth.

Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen ist.

Haar: Siebe) — Tuch)	aus allen Landen
Hemd, oder Hemdekнопfe, meßingene, eiserne, stählerne und zinnerne	desgleichen
Handschuh ohne Unterschied, nur die Dänisch lederne ausgenommen	desgleichen
Hecheln	desgleichen
Hirschfänger und dergleichen Klingen	aus Sachsen
Holz: Waaren, ord. als Achsen zu Wagen, Kasten, Harten und Böttcher: Gefäße, jedoch das Bleich- und Böttner: Gefäße aus Leerbaum: Holz ausgenommen, welches letztere zur Einfuhr erlaubt ist.	aus allen Landen
— Schaufeln, Schippen und Spaden unbeschlagene nur aus Oesterreich und Sachsen erlaubt, aus den übrigen Provinzen aber verbothen	aus allen Landen excl. Oesterreich und Sachsen.
— dergleichen mit Eisen beschlagene verbothen.	aus allen Landen
Honig: oder Pfefferkuchen	aus Sachsen
Hüte, wollene, ingleichen Carolin: Hüte	aus allen Landen
Instrumente, so die Medici und Chirurgi zur Anatomie gebrauchen, ingleichen die Mathematischen, Astronomischen und Mechanischen Instrumente, eiserne und stählerne	aus Sachsen
Kastrollen und eisernen Ziegel, die unter 1 Zoll tiefe	aus allen Landen
Kämme aller Art mit Inbegrif der meßingnen	desgleichen
Kleider ohne Unterschied, alte und neue, nur allein die gestickten ausgenommen	desgleichen
Klempner: oder Blech: Waare	desgleichen

Einfuhr · Verboth.

Aus welchen Provinzen die Einfuhr verboten ist.

Knöpfe zinnerne und bleierne	aus Oesterreich und Sachsen
— Gold und Silberne, von Lahn und Gespinnste	aus allen Landen
— Haar · Knöpfe	desgleichen
Korbmacher · Waare aller Art	desgleichen
Kohlen, Steinkohlen	aus Böhmen und Mähren erlaubt, aus allen übrigen Landen aber verboten.
Korkstöpsel	aus allen Landen
Kornsegen	desgleichen
Kruken, leere, Pyrmonter, Sälzer und andere steinerne oder erdene sind um die Verfälschung der mineralischen Wasser zu verhüten, und den Absatz der einländischen Glas · Boutheillen nicht zu verhindern, bey Confiscation verboten.	desgleichen
Kupfer, rohes und geschmiedetes, ausgenommen das Schwedische und Ungarische Garkupfer auf vorschristmäßige Pässe, für die Schlesischen Kupfer · Hämmer, ingleichen für die Schlawentziger Werke auf Urteste der Fürstin von Sacken	desgleichen
— dergleichen Waaren	desgleichen
Kupferstiche, zu Gunsten der Officin des Pascal, ist der Nachsich und Verlag derjenigen Kupfer · Platten, so ihr gehören, so wie die Einbringung und der Debit der auswärts nachgestochenen Kupferstiche und Kunstwerke, welche von immatriculirten academischen Künstlern zu Berlin selbst erfunden und verfertigt, auch von der dasigen	

Einfuhr • Verboth.

Nus welchen Pro-
vinzen die Einfuhr
verbothen ist.

dasigen Academie anerkannt worden, bey 50 Rthl. Stra- fe zum innern Debit verbothen.	aus allen Landen
Lack, Siegellack, ohne Unterschied, feines und ordinaires	desgleichen
Laquirte Holz-Platten zu Wagen	desgleichen
Lahn, echter	desgleichen
Leder, Loh-und Knopper-gar gearbeitetes, ist zum innern Debit verbothen; jedoch bleibt davon ausgenommen Dubliner und Lucker Sohlleder, Engl. Buß, Cassian und Corduan, Rußischer und Pohluischer Zuchten, Meschik, Braunschweigisch Loh-und Knopper Gar-Le- der auf Certificate und das Sämisch gar gearbeitete Leder	desgleichen
— ausgearbeitetes aller Art, jedoch excl. der Cassiane und Corduane, welche letztere zur Einfuhr unbedingt erlaubt	aus Sachsen
— Arbeit, als Sattel, Stiefeln, dergleichen Schäfte, Schuhe und Schuh-Blätter, Pantoffeln, Hosen aller Art, Wagen-Leder, Geschirre und Reitzeuge, Pistolen, Halstren, Mantel-Säcke ic. ic., ausge- nommen die Engl. Sattel und Engl. Stiefel-Schäf- te, ingleichen die rauchen Stiefeln und Schuhe von Seehund- und Kalbfellen, welche letztere zur Einfuhr erlaubt sind	aus allen Landen desgleichen
Lein-Öel	
Leinwand und Schleier, weiß und buntgestreifte, ge- druckte, gefärbte, auch Wachseleinwand, ferner alles Tisch-und Bett-Zeug, Zwillich, Drillich und andere ganz- und halbleinene Waaren und Zeuge; hiervon ist	

Einfuhr : Verboth.

Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen ist.

ist jedoch ausgenommen, die acht grundirte Leinwand aus Sachsen für Portrait-Mahler, und die Bielefelder Leinwand. Behufs des auswärtigen Handels ist den Leinwand-Großisten zu Completirung ihrer Leinwand-Sortiments einzubringen erlaubt: die rohe und halbgebleichte Leinwand und Schleier aus den Oesterreichischen Provinzen, Pohlen und Sachsen, ferner auch die Sächsishe appretirte und weißgarnigte Leinwand, ingleichen die bunten Leinenen Waaren und Tüchel.		aus allen Landen
Liquor, Böhmischer, vom Commerzien-Rath Böhm zu Görlitz versfertigter	.	desgleichen
Manchest'er	.	desgleichen
Mäusefallen	.	desgleichen
Medikamente, alle fremde zum Handel verbothen, jedoch für Particuliers zum eigenen Gebrauch erlaubt	.	desgleichen
Mesolan-Waare	.	desgleichen
Messer und Klingen aller Art, mit Inbegriff der Westphälischen, ausgenommen die Steiermark'schen Kniesäcken und Schustermesser, ingleichen alle directe aus England eingehende schneidende Waare, Französische Feder- und Barbier-Messer, welche Sorten zur Einfuhr erlaubt sind	.	desgleichen
Messing, rohes, ingleichen geschlagenes in Platten oder Blech	.	desgleichen
Messing-Waaren, jedoch diejenigen ausgenommen, welche nach dem Verzeichniß vom 12ten März 1798. als erlaubt zum innern Debit nachgegeben worden	.	desgleichen
Metall-Waare, desgleichen	.	desgleichen

Mous

Einfuhr = Verboht.

Aus welchen Pro-
vinzen die Einfuhr
verboht ist.

Mouslinetts, jedoch excl. der feinen, weißen, glatten und brochirten wovon die $\square$ Elle 1 Loth und weniger, desgleichen die feinen weißen gestickten, wovon die Quadrat-Elle nicht über $1\frac{1}{2}$ Loth wiegt	aus allen Landen
Mühlsteine sind nur auf Pässe des General- Directorii und der Königl. Cammer einzubringen erlaubt, sonst aber verbohten	desgleichen
Mühlen, Coffee- und Pfeffer- Mühlen, messingne	desgleichen
Nadeln, Nähadeln mit Inbegrif der Westphälischen	desgleichen
— Steck- Strick- Haar und- Tapezier- Nadeln, eiserne und stählerne	aus Sachsen
Nägel aller Art, nur die messingnen ausgenommen	desgleichen
Nesteluch, das von $\frac{1}{4}$ Elle Berliner- Breite und drunter ist zum innern Debit gänzlich verbohten, über $\frac{1}{4}$ breit aber, können die feinen weißen, wovon die Quadrat Elle 1 Loth und weniger wiegt, desgleichen die gestickten, wovon die $\square$ Elle nicht über $1\frac{1}{2}$ Loth an Gewicht hat, eingelassen werden; diejenigen aber, die obiges Gewicht übersteigen, sind eben so wie alle übrige Baumwollne Waaren verbohten	aus allen Landen
Nudeln	desgleichen
Oblaten	desgleichen
Papier, als Maculatur oder Schrenz, graues Pack- und Press- Papier, ingleichen Pappe und das blaue Zucker- Papier	desgleichen
Parasols und Regenschirme, sind zum innern Gebrauch verbohten, jedoch können dann und wann einige Stücke für die Galanterie- Händler zum Muster eingelassen werden	desgleichen

Einfuhr • Verboth.

Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen ist.

Peitschen	aus allen Landen
Pfannen, blechne, ingleichen alle eiserne Ziegel und Rasterolle, deren Ränder oder Tiefe unter 1 Zoll ist .	desgleichen
Pfeiffen, alle erdene Tabaks-Pfeiffen ohne Unterschied	desgleichen
— Köpfe, alle fremde, nur meerschäumne und hölzerne ausgenommen	desgleichen
Pflaster- oder Flursteine	desgleichen
Porcellain, alles fremde, so wie alles Steingüth, ingleichen unächtes oder Fayance	desgleichen
Prinzmetailne Waaren, excl. derjenigen welche in dem Meßing-Waaren-Verzeichniß vom 12ten März 1798 zum innern Debit nachgegeben worden sind .	desgleichen
Puder	desgleichen
Puß-Waaren, welche ganz oder auch nur zum Theil aus verbothenen Waaren bestehen, excl. der Kopfzeuge welche letztere zur Einfuhr erlaubt	desgleichen
Quadersteine, sind nur auf Cammer-Pässe einzubringen erlaubt, sonst aber verbothen	desgleichen
Rappier und Rappier-Klingen	aus Sachsen
Riemer-Arbeit	aus allen Landen
Rohrstöcke und Badinen, beschlagene	desgleichen
Rothsteinfedern	aus Oesterreich
Säbel und Säbelklingen ohne Unterschied	aus Sachsen
Saiten, von Death	aus allen Landen
Sal mirabile Glauberi	desgleichen
Sal gemmae oder Steinsalz, ausgenommen das raffinirte, welches letztere zur Einfuhr erlaubt ist	desgleichen
Salz, Sied- und Boy-Salz	desgleichen
Sammet	desgleichen
Scheide.	

Einfuhr = Verboth.

Aus welchen Provinzen die Einfuhr verboten ist.

Scheide-Wasser, nur das Englische und Sächsishe ist zur Einfuhr erlaubt, alles übrige aber verboten.	aus allen Landen excl. Engelland und Sachsen.
Schieferweiß	aus allen Landen
Schloßer-Arbeit	aus Sachsen
Schnürleiber	desgleichen
Seidene und halbseidene Zeuge aller Art	aus allen Landen
— dergleichen Waaren, als: Agremens, Garnituren zu Kleidern, Geld- und Haar-Beutel, Strümpfe, Handschuh, Schuhblätter, Cocarden, Knöpfe, Müsschen, reiche seidene und halbseidene Mützen, Prisonniers, Watten, Stock- und Uhrbänder, seidene und halbseidene Tücher, nur die Iserloher seidnen Tücher ausgenommen, welche zur Einfuhr erlaubt sind	desgleichen
Seifen-Spiritus	desgleichen
Seiler-Waare	aus Sachsen
Siebe, fertige, von Eisendrath, Haaren und Holz	aus allen Landen
Silberfaden und Drath, oder Gespinuste, ächtes und unächtes	desgleichen
Spielzeug, für Kinder, alles vergoldete, versilberte, gemahlte und laquirte von Holz, Zinn, Bley oder aus einer andern Thonartigen Masse gefertigtes	desgleichen
— dergleichen nicht gemahltes von Zinn und Bley	aus Sachsen
Spiegel	aus allen Landen
Spinngelster, oder Geiß-Nadel	desgleichen
Stahl-Waaren, aller Art	aus Sachsen
— Gardinen-Ringe die von Stahl	aus allen Landen
Stärke	desgleichen

Einfuhr. Verboth.

Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbotben ist.

Steinguth	aus allen Landen
Stellmacher. Arbeit, als: Wagen, Räder, Deichsehn, Achsen, Leitern 2c. 2c.	desgleichen
— Pflug, Karren- und Radebern. Räder	aus Sachsen
Stroh. Hüte und Hauben ord. und dergleichen Geflechte, nur allein die feinen Italienischen Strohhüte, ingleichen die aus ausgeflebtem Stroh gefertigten Hüte, so wie die Stroh. Waaren, als Tabakkästel, Nadelbüchse, Zeller 2c. 2c. ausgenommen, welche letztere zur Einfuhr erlaubt sind.	aus allen Landen
Silvester. Erde, oder falsche Cochenille	desgleichen
Tapeten und Teppiche aller Art, mit Inbegriff der papierenen Tapeten	desgleichen
Taschner. Waaren, als: Felleisen, Bettsäcke, Reisekissen von Leder, und alle übrige dergleichen, ausgenommen die Reise. Coffres, Hut. Futterale und Perücken. Schachteln, welche letztere zur Einfuhr erlaubt sind.	desgleichen
— Coffres, Hutfutterale und Perücken. Schachteln	aus Sachsen
Toback. Reiben, von Holz und Eisen	desgleichen
Töpfer. Waare, davon sind jedoch ausgenommen, und zur Einfuhr erlaubt, Retorten und Schmelztiegel, Statuen, Büsten, Urnen, und dergleichen Kunstwaaren, ingleichen die in dem Oesterreichischen besonders in Oberberg verfertigte Töpferwaaren, alle übrige aber zum innern Debit verbotben	aus allen Landen excl. Oesterreich
Tombak. Waaren excl. derjenigen Artikel, welche in dem Messing. Waaren. Verzeichniß vom 12ten März 1798. zum innern Debit erlaubt worden.	aus allen Landen

Einfuhr. Verboth.

Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen ist.

Treffen, ächte Gold und Silberne aller Art, dergleichen ganze Touren und Marlinen, auch Gespinnst und Faden	aus allen Landen
— dergleichen Lionische oder unächte	desgleichen
Tuch, wollnes, ohne Unterschied, so wie auch das Castor- und Vibertuch	desgleichen
Uhren, alle fremde Consol-, Stuben- und Tafel-Uhren	desgleichen
Uhr-Gehäuse, hölzerne zu Consol-, Stuben- und Tafel-Uhren	desgleichen
— Ketten von Stahl, und dergleichen einzelne Theile, sind nur auf Pässe einzuführen erlaubt, sonst aber verbothen	desgleichen
— Schlüssel, stählerne	aus Sachsen
— dergleichen eiserne	aus Oesterreich und Sachsen
Witriol, aller fremder ohne Unterschied ist zur Einfuhre verbothen, und nur auf Pässe kann der Englische Witriol, so wie kleine Quantitäten von 20 bis 30 Pfund für Apotheker eingelassen werden	aus allen Landen
Waagen, Schnell-Waagen	desgleichen
Wagen, ganz neue hölzerne und Fuhrwagen, fremde Chaisen, Carossen, Kutschen, Cariole, ingleichen einzelne Theile davon als: Achsen, Deichseln, Räder, Leitern &c. &c.	desgleichen
Weber-Blätter	aus Böhmen
Wes- und Schleifsteine sind nur auf Cammer-Pässe einzuführen erlaubt, ausgenommen die Sonnenburger, welche letztere unbedingt eingeführt werden können	aus allen Landen
Wolte, gekämmte	desgleichen

Einfuhr . Verboth.

Aus welchen Pro-
vinzen die Einfuhr
verboten ist.

Wollne . Waaren und Zeuge, aller Art, wie auch halb- wollne dergleichen	aus allen Landen
Zinn . Waare, als Schüsseln, Teller, Löffel, Schnal- len etc.	desgleichen
Zig- und gedruckter Cattun	desgleichen
Zucker, aller raffinierter ohne Unterschied	desgleichen
Zwirn . Arbeit, als Canten, Band, Schnuren, ge- strickte Waaren und dergleichen, nur allein die geweb- ten Leinenen Canten ausgenommen, welche letztere zur Einfuhr erlaubt, alle übrige dergleichen Arbeit aber verboten	desgleichen

B.

Verzeichniß

der in Schlessen und der Grafschaft Glatz zur Ausfuhr nach
fremden Staaten verbotenen sowohl fremden als erb- und
einländischen = Produkten und Waaren.

Ausfuhr . Verboth.	Nach welchen Provinzen die Ausfuhr verboten.
Asche, gemeine Holz- und Brand . Asche	nach allen fremden Landen
— Zunder . Asche	desgleichen
— Pottasche	desgleichen
— Waid . Asche	desgleichen
Bäume, Maulbeerbäume	desgleichen
Baumwolle	desgleichen
Wey- und Noth Riste, fremde	nach Königl. Provinzen

Vorfe

Ausfuhr-Verboth.

Nach welchen Provinzen
die Ausfuhr verbotben.

Vorke, ein- und ausländische	nach allen fremden Landen
Brandwein, Kornbrandwein	desgleichen
Rosolt und Aquavit darf nur in Bouteillen oder kleinen Fässeln höchstens zu $\frac{1}{2}$ Eimer aus- geführt werden	desgleichen desgleichen
Brod	
Butter darf nur von den Domipis und conces- sionirten Händlern auf Königl. Cammer-Pässe, nach den Königl. Erbländischen Provinzen aus- geführt werden	nach fremden Landen gänz- lich verbotben.
Carbollen, oder Tuschscheer- und Tuchbereiter- Karden dürfen ohne Einwilligung der Königl. Cammer nicht ausgelassen werden.	
Dofe, oder Schiffswerg, einländisches	desgleichen
Eisen, rohes und geschmiedetes, in kleinen Quan- titäten bis 10 Ctr. ist unbedingt auszuführen erlaubt, über 10 Ctr. aber nur auf Pässe des Bergwerks- und Hütten-Departements.	
— altes, darf ebenfalls nur auf Pässe des Berg- werks-Departements ausgelassen werden.	
— altes, zum Umarbeiten ins Ausland zu senden ist gänzlich verbotben.	
Eisenstein, einländischer	nach allen fremden Landen
jedoch ist der in der Gegend von Sagan und Sprottau gegrabene Lindeneisenstein nach Sachsen auszuführen erlaubt.	
Fabriken-Geräthschaften und Instrumente, als Weber-Stühle und Weberblätter, Tuchma- cher-Schützen, Tuschscheerer- und Tuchbereiter- Karden,	

Ausfuhr = Verboth.

Nach welchen Provinzen
die Ausfuhr verbothen.

Karden, auch Tuchspäne und Pappen, und alle übrige dergleichen Fabriken. Bedürfnisse, sie mögen alt oder neu seyn, dürfen ohne Vorwissen und Einwilligung der Königl. Cammer bey Confiscation und harter Strafe nicht exportirt werden.	
Fisch und Werg, einländischer	nach allen fremden Landen
Fisch	nach dem Oesterreichischen
Futter, Getreide	nach allen fremden Landen
die fremden Fuhrleute dürfen höchstens nur 2 Meilen pro Pferd Futter, Getreide und ein verhältnißmäßiges Quantum Stroh und Heu mit außer Landes nehmen.	
Futter, und Gerber, Schrot	desgleichen
Garne, einländische rohe Weber- und Meister-Garne, ingleichen alle übrige den einländischen Fabriken brauchbare rohe Garne	desgleichen
— einländische rohe, den Landes-Fabriken unbrauchbare Pack- und Loth-Garne, können nur allein von Breslau aus, jedoch nicht anders als auf Pässe des in Schlessen dirigirenden Staats-Ministers exportirt werden.	
— desgleichen im Auslande bleichen zu lassen, ist nicht erlaubt, und dürfen nicht ausgelassen werden.	
Garn, wollnes	desgleichen
Gelackenes, als gemeine Waifen, Bäcker-Waare Getreide aller Art, wie auch Mehl und Malz ist nach Königl. erbländischen Provinzen nur auf Cammer-Pässe auszuführen erlaubt.	nach fremden Landen
Glas.	gänzlich verbothen.

Ausfuhr: Verboth

Nach welchen Provinzen
die Ausfuhr verbothen.

Glas, Scherbe

nach allen fremden Landen

Goldne Münzen, nicht nur Friedrich und Friedrich Wilhelms' er, sondern auch fremde Gold-Münzen (Ducaten allein ausgenommen) ingleichen auch ungemünzte Gold in Barren und Stangen, Gold-Sand, Bruch-Gold, alte und abgenutzte Tressen, Frangen und Gold-Krepinen, sind bey Confiscation und harter Strafe auszuführen verbothen. Den Reisenden vom Civil- und Militair-Stande, so nicht Kaufleute sind, ist jedoch unbenommen ihre benöthigten Gelder mit sich zu nehmen, den Handlung treibenden Personen hingegen ist nicht mehr als höchstens 500 Rthl. Golomünze mit sich außer Landes zu nehmen erlaubt. Von diesem Verboth bleiben jedoch ausgenommen, die an auswärtige Interessenten zu zahlenden Wittwen-Pensionen und Lotterie-Gewinnste, ingleichen diejenigen Zahlungen in Golde, welche von Er. Königl. Majestät Militair-Resorts zum Behuf der Armee und deren Bedürfnisse, geschehen müssen.

Begräube, aller Art

desgleichen

auch ist die Ausfuhr desselben nach Königl. Erbländischen Provinzen nur auf Königl. Cammer-Passe erlaubt.

Grünzeug, als Weiskraut und Kartoffeln 2c. 2c.
Haare, Pferde-Haare
Hanf, und dergleichen Berg

nach dem Oesterreichischen
nach allen fremden Landen
desgleichen

Häute

Ausfuhr-Verbot.

Nach welchen Provinzen
die Ausfuhr verbot.

Häute und Felle, erb- und einländische rohe, wor- unter auch Hirsch, Reh, Haasen und Wilde- Schweins-Häute gehören, ingleichen halbge- arbeitete Lamm-Felle und bewollte Schaaf- Felle	nach allen fremden Landen desgleichen desgleichen
Heu	
Hirschhorn, einländisches in Stangen	desgleichen
Hülsen-Früchte aller Art, als Erbsen, Linsen, Bohnen, Hirse, Buchweizen-Grüße 2c. 2c. Auch ist die Ausfuhr derselben nach Königl. Erbländischen Provinzen nur auf Königl. Cammer-Pässe erlaubt.	desgleichen
Käse	nach dem Oesterreichschen
Kupfer, altes	nach allen fremden Landen
Lehm	desgleichen
Lein-Leder	desgleichen
Leinsaamen, einländischer, ist nur auf Königl. Cammer-Pässe auszuführen erlaubt, sonst aber verboten.	desgleichen
Leinwand, rohe 5 $\frac{1}{2}$ Viertel breite	desgleichen
Lohe, Schuster- und Gerber-Lohe	desgleichen
Lumpen, und alle übrigen um Papier und Leim- machen erforderlichen Materialien, als Papier- Abgang, Abschnitzel von Pergament und an- dern Häuten, ingleichen Schaaf-Füße	desgleichen
Meßing alter, oder Schmelz-Meßing	desgleichen
Nußholz, großes und kleines für Böttcher, Ma- de-, Stell- und Korbmacher und andere derglei- chen Professionisten, ingleichen Balken, Boh- len, Diehlen und Bretter, dürfen nur auf Päs-	

Ausfuhr, Verboth.

Nach welchen Provinzen
die Ausfuhr verbothen.

se des Forst-Departements, dasjenige für Rechnung der Nutzholz-Administration aber, auf Älteste der in Königl. Diensten stehenden Holz-Inspectoren oder Ober-Kaufleute, ausgelassen werden.	
Obst, frisches und gebackenes	nach allen fremden Landen
Papier-Spähne, nur diejenigen sind zur Ausfuhr erlaubt, welche von dem Breslauischen Papiermacher in eben der Quantität wie die Holländischen gefertigt werden, alle übrige aber sind zur Ausfuhr verbothen.	
Pferde, als Stutten und Stutfohlen aus den Landgestüten, sind zur Ausfuhr verbothen	
Porcellain-Erde	desgleichen
Ruder, ist nur auf Pässe Sr. Excellenz des Herrn Minister Grafen von Hoym zur Ausfuhr erlaubt, sonst aber verbothen.	
Rauchwaare, einländische, als Hasen-Felle	desgleichen
Röthe-Reime und Pflanzen	desgleichen
Rothstifte, fremde, sind nach Königl. Erbländischen Provinzen auszuführen verbothen	desgleichen
Schaafe-Füße	desgleichen
Schweinborsten, rohe	desgleichen
Seifen-Sieder-Fluß	desgleichen
Stab-Holz, ist nur auf Königl. Cammer-Pässe auszuführen erlaubt, sonst aber verbothen	desgleichen
Stärke, ebenfalls nur auf Cammer-Pässe, sonst aber verbothen	desgleichen
Stroh	desgleichen
Speck	nach Oesterreich

Ausfuhr • Verboth.

Nach welchen Provinzen
die Ausfuhr verbothen.

Zug, einländisches, sowohl rohes als geschmolzenes	nach allen fremden Landen
Ehon • Erde, Eöpper • Ehon	desgleichen
Toback • Blätter, einländische auch ist die Ausfuhr zu Wasser des Koll • und Kraus • Tobacks verbothen.	desgleichen
Treßsen, goldene, alte, ingleichen Franzen und Goldkrepinen	desgleichen
Viektualien, in Kleinigkeiten, von etwa $\frac{1}{2}$ Schef- fel Mehl, etwas Kartoffeln, Petersilgen, ein- zelne Pfunde Fleisch und dergleichen ist in den Gebirgs • Grenz • Gegenden, den Böhmis- schen Webern mit über die Grenze zu nehmen erlaubt; größere Quantitäten hingegen sind auszuführen verbothen.	nach Oesterreich
Vieh, die Ausfuhr des Schlacht • Viehes nach dem Oesterreichschen, fremdes und einländisches, ohne Unterschied ist verbothen, nur allein die Brack • Kühe, Kälber und Span • Ferkel sind davon ausgenommen; auch nach Sachsen ist die Ausfuhr des Schlacht • Viehes nicht anders als von öffentlichen Viehmärkten erlaubt.	
Waaren, welche aus der Fremde einzuführen ver- bothen, dürfen auch nicht zum Umarbeiten nach der Fremde ausgelassen werden.	
Wicken	nach allen fremden Landen
Wolle aller Art, worunter auch die Gerber • Wolle und Kämeling	desgleichen
— nach Westphalen dergleichen auszuführen ist nur auf Königl. Cammer • Pässe erlaubt.	

No. XII.

d. d. Breslau den 12ten März 1804.

C i r c u l a r e

wegen näherer Bestimmung der Waagegefälle bey den Stadtwaagen.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe Breslauscher Cammer. Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. In Verfolg des Rescripts vom 12ten May d. J. lassen Wir Euch die Bestimmungen und Observanzen, welche bey der hiesigen Stadtwaage so wohl in Ansehung der abzuwiegenden Waaren, als auch wegen der Thara und des Gutgewichts feststehen, imgleichen das Verzeichniß derjenigen Waaren, welche von der Abwiegung ausgenommen sind, und wovon die Waagegefälle nach der Ansage entrichtet werden, hiebei in Abschrift communiciren, um diese Festsetzungen in allen Städten, wo Stadtwaagen sind, zur Norm vorzuschreiben, und im Fall in einzelnen Städten besondere Umstände obwalten, weshalb diese Bestimmungen bey der Stadtwaage nicht eingeführt werden können, darüber in Betref jeder einzelnen Stadtwaage einen besondern Bericht zu erstatten, und anderweitige Einrichtungs-Vorschläge zu machen. Sind rc.

Principia, Observanzen und Festsetzungen,

wonach bey den hiesigen Stadt-Waagen, sowohl in Ansehung der abzuwiegenden Waaren und Güter selbst, als wegen der Thara und Gutgewichts verfahren wird. Breslau den 20. Juli 1802.

Generaliter wird bemerkt:

- 1) Daß alle hieher kommende Waaren und Sachen, ausgenommen die so auf der Post ankommen, oder die von denen die Bestimmung noch nicht bekannt ist, und also unveracciser deponirt werden, oder die, so Marktrecht erlegen, und endlich die, so nach dem Allerhöchsten Rescript vom 25. Juni 1788, die

Gefäße nach der Ansage entrichten, gewogen, sie mögen für Particuliers oder zum Handel bestimmt seyn.

- 2) Alle zu Wasser eingehende Güter werden auf der Niederlags-Waage gewogen, ausgenommen Berliner-Porcellain, Magdeburger Steinguth, Schieß-Pulver, Glas-Waaren, und neue Meubles, von welchen allen das Gewicht nach den mitfolgenden Frachtbriefen genommen wird.
- 3) Daß alle zu Lande eingehende Güter, entweder auf der großen oder kleinen Waage abgewogen werden, mit Ausschluß derer, so nach den feststehenden Sätzen nach der Ansage, den Vergleichsheinen und Frachtbriefen angenommen werden.
- 4) Daß die Güter so zu Wasser abgehn, auf der Niederlags-Waage, die aber so zur Achse ausgeführt werden, auf der großen Waage gewogen werden, ausgenommen Specerey- und Material-Waaren, so auf der kleinen Waage gewogen werden.

Specialiter aber wird bemerkt: daß

- 1) Von Waaren die in Fässern ankommen und bekanntlich von starkem Holze sind, 10 pC. als Thara vom Brutto-Gewicht abgezogen wird.
- 2) Bey Fässern von leichtem Holz, als z. B. mit Mandeln etc. oder Fässer deren Inhalt von schwerer Composition ist, als z. B. Bleiweiß, Eisen und Metall-Waaren, werden 5 pC. auf Thara gerechnet.
- 3) Bey Waaren die in Ballen verpackt sind, werden 5 pC. Thara angenommen.
- 4) Bey allen Sorten Oehl, die sämmtlich in schwere Holz-Gefäße gefaßt sind, werden 15 pC. Thara gerechnet; und eine volle Tonne Thran, die 3 Ctnr. brutto wieget, nur als $2\frac{1}{2}$ Ctnr. netto angenommen.

Beym Transito erhalten:

- 5) Taback aus Ungarn, wenn sich in den Ballen Stangen befinden, 40 Pfund Thara, ohne Stangen 24 Pfund.
- 6) Schwefel-Kisten $\frac{1}{2}$ Ctnr.
- 7) Antimonium p. $\frac{1}{3}$ Ctnr. auf Thara gut gethan.
- 8) Auf Kisten mit rohem Zucker werden 14 auch 15 pC. pro Thara vergütiget.
- 9) Berliner Porcellain, Magdeburger Steinguth, Schieß-Pulver, Glaswaaren

ren

ren und neue Meubels erhalten 10 pC. pro Thara bonificirt, und wird eine Kiste Steinguth zu $1\frac{1}{2}$ Entr. als fester Satz angenommen.

10) Tuch und Baumwolle erhalten $\frac{1}{4}$ Entr. Thara vom Ballen bonificirt.

11) Waaren aus dem Gebirge, als Leinwand, Parchent etc. erhalten vom Pack, so 5 bis 10 Entr. wiegt, $\frac{3}{4}$ Entr., von 20 und mehreren Centnern aber $1\frac{1}{2}$ Entr. pro Thara.

12) Rörche und Wachs erhält bey der Versendung $\frac{1}{4}$ Entr. pro Faß auf Thara abgezogen, Rörche aber die in Säcken aus der Provinz versendet wird, wird auf der Niederlage netto gewogen.

13) Von der Wolle und allem, was auf der großen und kleinen Waage gewogen wird, wird das Waagegeld nach der Observanz vom Brutto-Gewicht bezahlt und außerdem unten vermerkten Gutgewicht auf Thara nichts vergütet.

Nota. Diese Observanzen rühren schon aus uralten Zeiten her, indem die rathhäuslichen Acten nicht soweit reichen, daß daraus entnommen werden könne, woher es komme, daß die große und kleine Waage das Waagegeld vom Brutto-Gewicht nimmt, und eben so wenig, daß das Waage-Amt und die Niederlags-Waage die Thara mit 5, 8 bis 15 pC. bonificirt. Das Waage-Amt richtet sich nach einem Magistratualischen Decret vom 8ten Novbr. 1768. wodurch der Abzug der Thara verordnet ist, und berechnet selbige, so wie sie von der Königl. Accise- und Zoll-Direction vergütet wird.

II. In Aufsehung des Gutgewichts wird es hier folgendergestalt gehalten.

1) Alle ein und ausgehende Güter zur Fuhre, werden mit $\frac{1}{4}$ Entr. Ausschlag gewogen.

2) Alaun, Bley, Salpeter und Vitriol, was über 5 Stein beträgt, erhält 6 Pfund Gut-Gewicht.

3) Blau- und Roth-Holz von einem Centner 1 Pfund, was drüber ist 4 Pfund, und mehrere Centner 6 Pfund.

4) Gehechelter Flachs und Hanf wird bis zu einem Pfund gewogen, ungehechelter aber erhält von 3 Centnern 6 Pfund Gutgewicht.

5) Insekt geschmolzen in Fässern von 6 bis 12 Centnern 12 Pfund, ungeschmolzen von 6 bis 12 Centnern 6 Pfund.

NB. Die hiesigen Fleischer geben den Seiffensiedern per Stein 1 Pfd. Ausschlag.

- 6) Zuchten, Dubliner und dergl. Leder was über 3 Centr. wiegt 6 Pfd.
- 7) Metall und Glockenspeise wird netto gewogen.
- 8) Pfund Leder in Ballen von 6 Centr. 6 Pfd., was über 6 Centr. ist 12 Pfd.
- 9) Portasche von 3 bis 12 und mehreren Centnern 12 Pfd.
- 10) Rörche von 1 bis 5 Stein erhält 6 Pfund Gutgewicht.
 Von 5 bis 20 Stein aber 12 Pfd.
- 11) Specerey-Waaren werden netto gewogen.
- 12) Wachs von 1 bis 5 Centnern 1 Pfd.
 Von 5 bis 15 Centnern 6 Pfd.
- 13) Wolle von 1 bis 5 Stein 3 Pfd.
 Von 5 bis 60 Stein 60 Pfd.
- 14) Wenn ein Kaufmann dem andern verkauft, so wird kein Gutgewicht gegeben, sondern netto gewogen.
- 15) Auf der Niederlage werden Kreide, Farbe-Holz, Eichorien-Wurzel, Ta-
 bac und alle von Berlin und Hamburg eingeführte Waaren, beim Eingan-
 ge, außer der Vergütung der Thara, mit 6 Pfund Gutgewicht bis 40 Cent-
 nern gewogen, und das Gutgewicht überhaupt niemals ausgesprochen.
 Uebrigens dependirt es nach dem §. 13. der Waage-Instruction vom Käu-
 fer oder Verkäufer, ob sie nach Centnern oder Stein abwägen lassen wollen.
 Wenn das Gewicht nach Steinen ausgesprochen wird, geben die Pfunde
 unterm Stein kein Waagegeld, wenn aber die Waaren nach Centnern abge-
 wogen sind, so wird $2\frac{1}{2}$ Stein bis 2 Stein 23 Pfund für $\frac{1}{2}$ Centn. vergeben.

Verzeichniß derjenigen Waaren

welche auf den Grund der von Sr. Königl. Majestät unterm 8ten Februar
 1787. Allerhöchst vollzogenen neuen Waage-Tabelle, nach alter Obser-
 vanz von der im Königl. Cammer-Rescript d. d. 25. Juny 1788. befohle-
 nen wirklichen Abwägung ausgenommen, und die Gefälle nach
 der Ansage erhoben werden sollen, nemlich:

A l p h a b e t h.

- A. 1. Arsenicum nach der Ansage.
- B. 2. Blaue Farbe dito.
- C. 3. Citronen und alle übrige Orange-Früchte nach der Ansage.

4. Castanien, welche der ausländische Fuhrmann zum detaillirten Verkauf anhero bringt, weil derselbe davon das Marktrecht entrichtet, geben nichts.
- E. 5. Eisen und Eisenwaaren: als Sensen, Sichel, Strohmesser, Ketten, Spaden, Schaufeln, Picken, Hacken, Aerte, Grabeisen, Stabschienen, und Gebund Eisen, ingleichen Stahl, nach der Ansage.
- F. 6. Felle, Schaaf: item Kalbfelle 100 Stück auf 2 Centn. item rohes Rind- und Roß-Leder 100 p. 18 Centn. nach der Ansage, auch Murmeltthierfelle, item alle Pohlische und Russische Rauchwaaren.
7. Flach einländischer ppt. 20 bis 25 Kloben auf 1 Centner angenommen.
- G. 8. Gallmey NB. Schlesischer soll nach dem Cammer-Rescript vom 3ten Januar c. a. das Faß mit 12 Centn. und p. Centn. 1 Kreuzer Waage-, oder p. Faß 4 sgl. Waage- 2 sgl. Centr. und 1 sgl. Stück Geld.
9. Weis Barn bey der Einfuhr frey, bey der Ausfuhr aber bloß geladen 2 Schock auf 1 Centr., wenn solches innerhalb Schlesiens bleibt, angenommen, wenn aber die Ausfuhr außerhalb Schlesiens geschieht, so muß gewogen werden.
10. und 11. Gewehr, desgl. Glas und dergl. Waaren.
12. Geschmeide, siehe Eisen.
13. Gesundbrunnen NB. ausländischer giebt für 1 Korb oder Kiste 1 sgl., einländischer giebt nichts, und ist völlig Waagefrey.
- L. 14. Leinwand, bey Einfuhr ganz Waagefrey, bey der Ausfuhr aber, wenn solche nach Pohlen oder Rußland gehet, werden 10 bis 12 Schock auf 1 Centr., ohne gewogen zu werden, angenommen, ist aber die Ausfuhr nach andern Ländern in Kisten oder Fässern, muß solche gewogen werden.
15. Leinsaamen, ausländischer in Tonnen. NB. Einländischer ist völlig frey.
16. Limonien nach der Tabelle, nach der Ansage.
- M. 17. Messing, nach der Ansage, wenn solches von Schlawencye; alles übrige wird gewogen.

- P. 18. Porcellain und Fayence nach der Ansage p. Kiste mit 2 Centr. und pro Centr. 4 Kreuzer Waage-, auch Centr.-Geld zu entrichten.
 19. Pulver nach der Ansage.
 S. 20. Schleier, bey der Einfuhr wie Leinwand.
 T. 21. Tücher, bey der Einfuhr frey, bey der Ausfuhr wird gewogen, wovon jedoch der Russe erimiret, weil selbiger bey dem Tuchsheerer die Befrachtung aus der Presse nimmt, nach dessen Passir-Zettel wird p. Stück Tuch 30 Pfund gerechnet, und hiernach die Summa auf Centner regulirt, und das Waage Geld pro Centner mit 3 Rthl. genommen.
 22. Tabacks Pfeiffen, thönerne von Lublinisch p. Kiste 4 Kreuzer und Centner Geld.
 23. Röhre, wenn selbige durch Landfracht ausgeführt wird, werden die Waage-Gefälle nun nach der Ansage, auf den Grund des Königl. Accise- und Zoll Passir-Zettels erhoben, ohne vom hiesigen Waage-Amte zur anderweitigen abermaligen Abwägung gezogen zu werden, da selbige bey der Einfuhr beim Einkauf schon wirklich abgewogen worden.
 24. Zucker, wie vorstehend bey der Röhre.
 25. Sterbliche Lämmerfelle sind nach der Ansage mit 300 Stück auf 1 Centr. anzunehmen.
 26. Senf präparirter, zahlt nach der Ansage die Waage-Gefälle.
 27. Papier, item gedruckte Bücher so ungebunden, und in Ballen gepackt eingebracht werden.

No. XIII.

d. d. Breslau den 18ten März und Glogau den 16ten April 1804.

C i r c u l a r e

wegen Aufhebung der alten Lumpen-Sammlungs-Concesssionen und der Beschränkung auf die privilegirten Creise.

An sämtliche Land- und Steuerräthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Die freie Sammlung der Lumpen zum Behuf der Papiermühlen ist

ist bisher in Unsern sämtlichen Preuß. Staaten, theils durch ältere landesherrliche Privilegia, theils durch neue Cammer-Concessionen beschränkt, und demohngeachtet sind doch noch heimlich viel Lumpen zum Nachtheil der einländischen Papier-Mühlen exportirt worden. Deshalb haben Unsere Allerhöchste Person Selbst aus Höchsteigener Bewegung, da jede Beschränkung die Industrie hindert, und da die Privilegirten ins Vertrauen auf ihre Rechte die Einsammlung der Lumpen vernachlässigt, nicht allein ein Strafgesetz wegen der Lumpenausfuhr zu erlassen befunden, welches sogleich a. die publicationis seine Gültigkeit erhalten soll, sondern auch eine Verordnung, wie es ins Künftige in Absicht des Lumpensammelns in sämtlichen Preuß. Staaten gehalten werden soll, von welcher Allerhöchsten Verordnung und Strafgesetz Wir von jedem Euch gedruckte Exemplarien hierbei zur Publication übersenden. Diese Verordnung soll jedoch in Absicht der ältern Schlesischen mit gültigen Landesherlichen Privilegiis versehenen Papier-Müller, um ihnen Zeit zu lassen, ihre Arrangements zu treffen, allererst vom 1ten Jun. d. J. ihre Gültigkeit erhalten. Der Hauptgrund dieser Verordnung ist, ein ganz freies Lumpensammeln durch alle Preuß. Staaten zu verstatten. Diejenigen Papier-Müller aber, die mit ausschließenden gültigen Landesherlichen Privilegiis auf gewisse Fürstenthümer oder Kreise versehen sind, und diesem ihrem ausschließenden Zwangsrechte in Hinsicht einer ganz freien Lumpensammlung nicht entsagen wollen, können zwar bey ihren Privilegien auf die darin benannte Districte bleiben, jedoch werden sie dagegen auch, wie billig, von der freien Lumpensammlung ausgeschlossen, und müssen sich auf ihre Zwangskreise beschränken.

Es werden daher alle erteilte Cammer-Concessionen zum Lumpensammeln für diese oder jene Papier-Mühle auf bestimmte Districte vom 1. Juny d. J. an hiermit aufgehoben, als welche überdem nach dem Edict vom 15ten Aug. 1763. §. 15., immer zu jeder Zeit widerruflich waren. Diejenigen Papiermacher also, welche mit keinem ausschließenden Privilegio versehen, oder welche diesem ihrem ausschließenden Privilegio bis zum 1. Juny c. entsagen, haben sich des ganz freien Lumpensammelns nach der Anordnung zu bedienen und sollen mit einem Cammerpasse versehen werden; jedoch werden darin namentlich diejenigen Kreise ausgenommen werden, wo Jemanden ein gültiger Widerspruch auf den Grund eines Zwangsrechts competirt.

Ihr habet daher den Lumpen-Sammlern aller Papiermühlen in Euren

Ereife ihre Lizenz-Scheine gegen den 1. Juny d. J. abzunehmen und einzuschicken und werden sie dagegen mit neuen versehen werden, nehmlich diejenigen Papiermühlen, welche ein Zwangsrecht haben und selbiges ferner beibehalten wollen, genau nur auf die Distrikte, auf welche ihr Zwangsrecht lautet, die andern Papiermühlen aber einen ganz uneingeschränkten Lizenz-Schein auf unsere Preuß. Staaten. Sind 2c.

P. M. Diese Verordnung und Strafgesetz ist auch dem Criminal-Collegio, dem Officio Fisci, den Mediat-Regierungen, und Königl. Aemtern zur Nachricht und Achtung und den Accise- und Zoll-Directionen zur Publication an die Accise- und Zoll-Aemter zufertigt worden.

No. XIV.

d. d. Breslau den 19ten März 1804.

R e s c r i p t

wegen der Befugniß der Fein-Zuch-Fabricanten, auch ordinairre Tuche zu verfertigen, und fertige Tuche zu kaufen.

An beyde Schlesiße Cammern.

Es haben Sr. Königl. Majestät mittelst einer unterm 5ten Januar c. a. an das General-Fabriquen- und Commercial-Departement erlassenen allerhöchsten Cabinets-Ordre festzusetzen geruhet:

daß allen Unternehmern seiner Tuch-Fabriken durchgängig die Freyheit zustehen solle, außer der in ihrem Engagement bestimmten Anzahl seiner Stühle, sich mit ordinairren Tuchen zu beschäftigen, auch allerley fertige Tuche zu kaufen, und in ihrer eignen Anstalt walken, färben und appretiren zu lassen.

Da nun über diesen Punkt schon hieselbst mehrere Controversen vorgefallen sind; so mache ich vorstehendes Einem Hochlöblichen Collegio bekannt, um sich in vorkommenden Fällen nach diesem Principio zu richten.

P. M. Dieses Principium ist von der Slog. Cammer den Steuer-Räthen mittelst Circulare vom 19ten März bekannt gemacht worden.

No. XV.

No. XV.

d. d. Breslau den 20ten März und Glogau den 16ten April 1804.

C i r c u l a r e

wegen der Legitimation der Woll-Einkäufer auf den hiesigen Wollmärkten.

An sämtliche Krieger- und Steuerräthe, an den Landrath des Reichsbachschen Kreises und an den Magistrat zu Breslau, similiter mut. mut. an einige auswärtige Magistrate.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es haben sich auf den hiesigen Wollmärkten Menschen eingeschlichen, die sich fälschlich für einländische Tuchmacher ausgegeben, unter dieser Maske Wolle eingekauft haben und von denen sich nachher nicht ausmitteln lassen, wer sie gewesen, wo sie ansässig sind, und wohin die von ihnen gekaufte Wolle gekommen ist. Um diesen Unterschleifen zu begegnen, setzen Wir hiemit fest, daß jeder einländische Tuch- und Zeugfabrikant, welcher auf den hiesigen Wollmärkten sich mit Wolle versorgen will, sich über seine Person durch ein Attest seines Magistrats legitimiren muß. Ihr habet daher diese Verordnung in den Städten Eures unterhabenden Departements bekannt zu machen und die Magistrate anzuweisen, den dergleichen Atteste nachsuchenden Fabrikanten solche unentgeltlich zu ertheilen. Sind rc.

No. XVI.

d. d. Breslau den 22ten März 1804.

C i r c u l a r e

wegen der Uniform der Landräthe.

An sämtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da nunmehr in Gemäßheit der von Unserer Allerhöchsten Person

son erlassenen Cabinets-Ordre vom 3 ten Decbr. v. J. und 7. v. M. näher fest-
gesetzt worden, daß die von Euch zu tragende Uniform in der Regel in Farbe
und sonst derjenigen gleich seyn soll, die den adlichen Gutsbesitzern dieser
Provinz durch die Cabinets-Ordres vom 16ten und 30ten Novbr. und 6ten
Decbr. 1782 bezeugt worden, daß Ihr jedoch dabey auf dem Hut einen wei-
ßen Officier-Federbusch tragen sollet, nur mit dem Unterschiede, daß, statt die
Officier-Federbüsche unten schwarz sind, der Eurige die Farbe des Portepée
blau und gelb melir haben muß; so lassen Wir Euch solches zur Achtung hier-
mit bekannt machen. Sind 1c.

No. XVII.

d. d. Breslau den 28ten März 1804.

C i r c u l a r e

wegen des Religions-Unterrichts der Kinder, deren Eltern ver-
schiedener Religion zugethan sind.

An sämmtl. Land- und Sieuerräthe, inagl. mut. mut. an das General-
Vicariat-Amt.

Friedrich Wilhelm, König 1c.

Unsern 1c. Ihr erhaltet hierbei gedruckte Exemplarien eines aus Unserm
Hoflager unterm 28ten Jan. d. J. erlassenen Rescripts auf die Declaration
vom 21ten Nov. v. J. wegen des Religions-Unterrichts der Kinder aus Ehe-
n zwischen Personen von verschiedenem Glaubensbekenntniß, um dasselbe, so
wie damals mit der Declaration geschehen, in dem Euch anvertrauten Kreise
(Departement) gehörig zu publiciren. Sind 1c.

Friedrich Wilhelm, König 1c.

Unsern 1c. Auf Eure Anfrage vom 19ten c. wegen des Termini a quo der
Declaration vom 21ten November v. J. den den Kindern aus Ehe ver-
schiedenen Glaubens zu ertheilenden Religions-Unterricht betreffend,
beschei-

bescheiden Wir Euch, daß gedachte Declaration nur auf solche Ehen anzuwenden ist, welche erst nach Publication derselben geschlossen sind. Sind 2c.

Gegeben Berlin den 28ten Januar 1804.

Auf Seiner Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

von Goldbeck.

An
die Ober-Amtes-Regierung
zu Brieg.

No. XVIII.

d. d. Breslau den 30ten März 1804.

C a m m e r = R e s c r i p t

wegen des Brau- und Brandtweinbrennerei-Betriebes der Juden in den Neuschlesischen Städten.

An den Königl. Krieges- und Domainenrath von Drake in Pillica.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Nach dem in Abschrift beigegebenen Publicando ist den Juden in den Sudpreuß. Städten der Ankauf christlicher Häuser und die Ausübung des Ausschanks von neuem untersagt worden, und hat die Consumtions-Steuerbehörde um eine gleiche Verfügung in Neuschlesien angetragen. Aus dem was Wir an diese Behörde darauf erlassen, und hier in Abschrift beyliegt, werdet Ihr ersehen, daß Wir die Einschränkung der Betreibung der Getränke-Fabrikation durch Juden nöthig halten, und wenn mit den übrigen ehemaligen polnischen Provinzen hiebei conform verfahren werden muß; so setzen Wir deshalb fest, daß

- 1) von jezt an in den Städten des Euch anvertrauten Departements kein Jude ferner ein christliches Bürgerhaus unter keinerlei Vorwand kaufen, und die Brennerei oder Brauerei darauf exerciren darf;
- 2) daß nur diejenigen Juden, die dato in dem eigenthümlichen Besiz eines

- zur Brau- oder Brennerei berechtigten Hauses sind, diese Mährung auch künftig und zwar nach den zeitlichen Bestimmungen betreiben dürfen;
3) daß kein Jude künftig mehr eine städtische Propination pachten darf;
4) daß der Ausschank des Bieres und Brandweins, wie schon früher verordnet worden, in der Regel nur durch Christen betrieben werden soll.

Derjenige Magistrat, der hiergegen fehlt, und den Juden die Ausübung der Propination von neuem gestattet, soll in 20 Rthlr. Strafe genommen werden, und habe Ihr innerhalb 6 Wochen eine gleiche Nachweisung der jüdischen Häuser zu überreichen, wie in dem Südpreuß. Circular vom 22ten October v. J. vorgeschrieben ist, und diese neuen Festsetzungen den Magistraten Eures Departements, so wie der Neuschlesischen Jüdenschaft sofort bekannt zu machen. Sind ic.

No. XIX.

d. d. Breslau den 3ten April 1804.

P u b l i c a n d u m

des Collegii Medici et Sanitatis

wegen der Kuhpocken = Impfungs = Institute.

Des Königs Majestät haben durch Errichtung zwey öffentlicher Kuhpocken = Impfungs = Institute auf Allerhöchst Dero Kosten, und zwar zu Breslau und Glogau, eine neue landesherliche Wohlthat über hiesige Provinz allergnädigst zu verbreiten, und deshalb sämtliche Anträge des wirklich dirigirenden Geheimen Staats- und Kriegs-Ministers, Herrn Grafen von Hoym Excellenz, huldreichst zu genehmigen geruht.

In deren Verfolg wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß sich die zu Breslau errichtete Schutzblattern = Anstalt in dem unter der No. 881. neu erbauten Hause des Kaufmanns Weinhold, dem Seitenflügel des auf der Schweidnitzer Gasse liegenden Krumpholtz'schen Hauses gegen über, vor der Hand befindet.

Dasselbst

Dieselbst werden wöchentlich an zwey verschiedenen Tagen alle Kinder, welche man unentgeltlich vaccinirt wissen will, von den hierzu angestellten öffentlichen Impf-Arzten, den Medicinal-Räthen D. D. Griesse und Krutzge, nach und nach mit Schutzblättern ohne alle Kosten geimpft; auch sollen in dieser Anstalt zwey arme Kinder von Zeit zu Zeit zur Impfung aufgenommen und gehörig verpflegt werden, wenn solches deren Eltern oder nächste Verwandte verlangen.

In jedem Tage der Woche, außer Sonntag, ist stets von 7 bis 12 Uhr Vormittags, und von 1 bis 6 Uhr Nachmittags, das Comptoir dieses Instituts geöffnet, woselbst ein jeder nach Belieben die Kinder zur Impfung anmelden kann, und wird hiermit ausdrücklich bemerkt, daß alle blattterfähige Kinder von einem Vierteljahre bis zu zehn, und darüber, sich zur Impfung der Schutzpocken qualificiren.

Bei dem Eintragen der Namen, des Alters und der Behausung, wofür ebenfalls nicht das Mindeste an Kosten entrichtet werden darf, wird jedem sich Anmeldenden sogleich im Comptoir der Tag und die Stunde bekannt gemacht, wenn ehe das Kind zur Impfung gebracht werden soll.

Bekanntlich verursacht letztere den Kindern keinen Schmerz oder ein besonderes Krankheits-Gefühl; es können daher auch diejenigen, welche ihre geimpften Kinder wieder mit sich nehmen wollen, solches ohne Anstand thun; jedoch soll ihnen zu mehrerer Vorsicht zugleich eine gedruckte Anweisung über das Verhalten der Kinder während der Impfzeit unentgeltlich mitgegeben werden. Die Kinder, welche in der Anstalt zur Verpflegung bleiben, werden durch die Vorsteherin des Instituts die nöthige Wartung und Pflege erhalten.

Aus den wöchentlich geimpften Kindern werden die gesündesten, deren Impfpusteln gut stehen, theils zur weitem Fortpflanzung der frischen Lympher von Arm zu Arm, theils zur Versendung der trocknen Lympher ausgewählt, und es steht einem jeden nach Vorschrift des allerhöchsten Reglements vom 31. October 1803. zur Vaccination Berechtigten frey, entweder selbst ein Kind an den öffentlichen Impftagen ins Institut zu bringen, um auf dieses zur weitem Fortpflanzung frischen Impfstoff übertragen zu lassen, oder sich durch den nächsten Physicum in frankirten Briefen an diese Anstalt um trockne Lympher

Lympher zu wenden, worauf jedesmal ächte Lympher, gegen Erstattung der geringen Auslagen für die damit armirten Lanzetten, dem Physico zur weitem Abgabe und Beobachtung des Erfolgs der Impfung, sofort unter dem der Anstalt bewilligten besondern Siegel zugestellt werden wird.

Da in dieser Anstalt über den ganzen Verlauf der Impfung, und besonders über alle anomalische Erscheinungen derselben, ein genaues Journal geführt werden soll, so ist auch den Eltern oder andern Personen, welche auf unentgeltliche Schutzblättern Impfung der Kinder Anspruch machen, insofern nämlich, als sie den Anweisungen der Impf-Aerzte dieser Anstalt Folge leisten, und ihre Kinder unter einem zweckmäßigen Verhalten an den von diesen Aerzten zu bestimmenden Tagen wieder zur Besichtigung darstellen, für jedes Kind eine Gratification von einem Reichsthaler ausgesetzt worden, die sie sofort gegen Vorzeigung eines Attestes dieser Aerzte aus der hiesigen Medicinal-Casse bezahlt erhalten.

Es ist von dem hiesigen Publico, welches gern jede gute Absicht befördern hilft, unbezweifelt zu erwarten, daß ein jedes Glied desselben nach seinen individuellen Verhältnissen diese äußerst nützliche Anstalt, wodurch theils eine beträchtliche Anzahl Kinder jährlich vor dem schrecklichen Uebel der Menschenpocken, als einer besonders dem Armen und Hülfslosen so gefährlichen und oft tödlichen Krankheit, bestens geschützt, theils dem Vaterlande eine Quelle eröffnet wird, aus welcher sich alle hiesige und auswärtige Impf-Aerzte mit ächtem Kuhpocken-Stoff versehen können, auf das eifrigste empor zu heben sich bestreben, und die mit diesem Institut empfangene landesherrliche Wohlthat im tiefsten Dank erkennen wird. Breslau den 3ten April 1804.

No. XX.

d. d. Brieg den 7ten April 1804.

Königl. Oberschlesische Ober-Amts-Regierungs=Currende
wegen Verhütung der Entweichung der Arrestanten aus den
Gefängnissen und auf dem Transport.

publicatum per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cam-
mer an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe vom 1ten May 1804.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir lassen Euch hierbey ein von Unser Ober-Schlesischen Ober-
Amts-Regierung verabfaßtes Circulare wegen Verhütung der Entweichung
der Inquisiten aus den Gefängnissen und auf dem Transport übermachen,
mit dem Befehle, solches sämmtlichen Dominiis und Domainen-Ämtern
Eures unterhabenden Kreises bald zu publiziren, und dasselbe mit den Insi-
nuations-Dokumenten ad Acta wieder einzusenden. Sind rc.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da Wir Allerhöchst mißfällig wahrgenommen, daß jährlich sehr
viel Verbrecher, entweder aus dem Gefängniß selbst entweichen, oder auf
dem Transport ins Gefängniß oder Zuchthaus entspringen; so haben Wir
zu resolviren geruht, daß jährlich eine Liste in folgender Art an die Ober-Amts-
Regierung eingesandt werden soll:

Verzeichniß der im Jahre 18 — aus der Frohnfeste — aus dem Ge-
fängniß zu — und auf dem Transport entwichenen Criminal-Ver-
brecher.

Diese Tabelle muß folgende Colonnen haben:

- 1) Nummer,
 - 2) Namen des Verbrechers und Benennung seines Verbrechens,
 - 3) Na-
- IX. Band, 1804. H.

- 3) Namen des Gerichts, welches die Untersuchung wider ihn führt, oder ihn auf den Transport gegeben hat, und Anzeige des Orts, wo sich das Gefängniß, aus dem er entkommen ist, befindet, im Fall das inquirirnde Gericht kein eigenes hat,
- 4) Tag der Entweichung und der Wiederhabhaftwerdung des Inculpaten, wenn diese geschehen seyn sollte,
- 5) ob er schon verurtheilt gewesen und zu welcher Strafe,
- 6) Ursache der Entweichung und wer solche untersucht hat,
- 7) was auf diese Untersuchung in Rücksicht der Verbesserung der Lokalität der Gefängnisse oder Bestrafung der an der Entweichung Schuldigen verfügt worden.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, diese Tabelle pro 1ten Januar 1804. bis ult. Dezember 1804. unfehlbar zum 15ten Januar 1805. bey 2 Nchl. Strafe allhier einzureichen und damit alljährlich fortzufahren. Hierbey eröffnen Wir Euch, daß jede Pflicht-Vernachlässigung des Inquirenten, Gefangenwärters oder der Transportanten, wodurch einem Inquisiten das Entweichen möglich gemacht oder dessen Wiederhabhaftwerdung vereitelt wird, aufs nachdrücklichste gerügt werden soll. Wir wollen Euch daher zur Pflicht machen, nicht allein die Gefangenwärter hiernach und über ihre Schuldigkeit, die Arrestanten unausgesetzt zu visitiren, um dadurch jeder Entweichung vorzubeugen, gehörig zu belehren, sondern auch die Gemeinde-Glieder alljährlich bey Gelegenheit eines abzuhaltenden Gerichts-Tages mündlich, so wie durch ein zweckmäßiges, im Kreescham zu affigirendes Avertissement über die bey Transporten der Inquisiten nöthige Vorsichts-Maafregeln zu bedeuten, und ihnen bekannt zu machen, wie jede Nachlässigkeit dabey aufs empfindlichste werden bestraft werden. Sollte dennoch ein Inquisit entspringen, so ist außer dessen möglichster Verfolgung durch Steckbriefe, Nachsetzung u. d. gl. sofort davon und den Ursachen der Entweichung, so wie von den angewandten Mitteln zur Wiederhabhaftwerdung Bericht an Unsere Oberschlesische Ober-Amts-Regierung zu erstatten. Brieg den 7ten April 1804.

No. XXI.

d. d. Breslau den 10ten April 1804.

C i r c u l a r e

Die Paraphen-Gebühren der Schlessischen Schiffer betreffend.
An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Ohnerachtet bereits die Paraphen-Pflichtigkeit der Schiffer, nach der Paraphen-Instruction vom 16ten August 1766. bestimmt, aber dieser Instruction gemäß nicht verfahren worden, so ist durch das neue Stempel-Edict vom 27ten September 1802. §. 29. I. und II. festgesetzt worden, daß

a) Schiffs-Rheder und Mitglieder privilegirter Schiffer-Innungen jährlich 10 Rthl.

b) Kran-Schiffer, welche nicht Innungs-Mitglieder sind, in der Regel jährlich 5 Rthl. an Paraphen-Gefällen entrichten sollen.

Die allgemeine Verpflichtung der Schiffahrt-treibenden zu dieser Abgabe ist daher nunmehr näher determinirt, ohne daß dabey ein Unterschied statt findet, ob das Verkehr der Schiffahrt-treibenden in einem Handel oder nur in der Schiffahrt selbst besteht. Als Ausnahme von obiger Regel können jedoch auch bey dem Schiffahrts-Gewerbe die in demselben §. sub III. und IV. gedachten geringern Sätze von 2 Rthl. oder 1 Rthl. je nachdem das Verkehr nur gering ist, angewendet werden, und wenn Schiffs-Rheder und Mitglieder der Schiffer-Innungen noch einen Handel betreiben, so werden sie wegen desselben besonders zur Paraphen-Stempel-Abgabe angezogen.

Hiernach habe Ihr die Schiffer, in Betreff der von ihnen zu entrichtenden Paraphen-Gebühren, in Eurem unterhabenden Kreise (und in Euren Departements-Städten) künftig zu behandeln. Sind rc.

No. XXII.

d. d. Breslau den 10ten April 1804.

Cammer = Rescript

wegen dem Verboth, daß in den Neu = Schlesiſchen Dörfern während des Gottesdienſtes kein Kramhandel ſtatt finden ſoll. An den Krieger- und Domainen = Rath v. Drake in Pilica, und die bey den Landrätthe in Neu = Schleſien.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unſern rc. Wie befehlen Euch hiermit in den Städten Eures Departements durch die Magiſträte (in dem Euch anvertrauten Kreiſe) die in Unſern alten Provinzen und auch ſchon in Südpreußen beſtehende Vorſchrift, daß Sonntags während des Gottesdienſtes auf den Dörfern keine Kramwaaren ausgeboten, und von jezt an nicht mehr ein förmlicher Handel, wie beſonders die Juden zu thun pflegen, damit getrieben werden ſoll, gleichfalls baldigſt zur Publication zu bringen. Wird hiergegen dennoch contravenirt, ſo muß dem Verkäufer ſeine Waare conſiscirt, das Dominium oder deſſen Beamter mit 2 Rthl. und der Dorſſchulze, der dieſes verbothwidrige Ausſtehen mit Waaren nicht verhindert hat, mit 1 Rthl. Geld = Strafe belegt werden.

Von der Loſung aus dem Conſiscat und von der Geldſtrafe erhält der Denunciant die Hälfte, die andere Hälfte wird zwiſchen dem Landrath, der jede ſolche angezeigte Contravention erſt näher unterſuchen und darüber an Uns zur Entſcheidung berichten muß, und der Armen = Caſſe des Orts getheilt. Die Polizey- und Kreisbereuter müſſen Sonntags revidiren, ob dem ohngeachtet jemand während des Gottesdienſtes dieſen hierdurch verbotenen Kramhandel treibt. Sind aber einzelne Dörfer zu Märkten, beſonders zu Ablaß = Märkten an gewiſſen Feſttagen ſpecialiter privilegirt, ſo muß ein ſolches ſpecialles Privilegium producirt werden. Obſervanz kann keinen Rechtstitel hierbey abgeben, da dieß ein eigenmächtiges, dem Gewerbe der Städte nachtheiliges Verfahren iſt, welches ſich auf kein Recht gründet, und dürfen ſelbſt bey Ab-
laßmärk.

Isamärkten nach der Analogie der in Ostschlesien und Südprenßen bestehenden Verfassung nur Bilder- und Rosenfränze-Händler, Wachskerzler und Pfefferküchler, sonst aber weder ausländische Kaufleute, Krämer oder Handwerker noch Juden ihre Waaren feil bieten, da die Städte darunter leiden, und das wechselseitige, noch dardieder liegende Verkehr zwischen Städten und Dörfern sonst nicht gehoben werden kann. Sind ic.

No. XXIII.

d. d. Breslau den 13ten April 1804.

C i r c u l a r e

wegen der Aufkauferey der Butter auf dem Lande.

An sämtliche Kriegs- und Steuer-Räthe Breslauschen-Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsere ic. Die Butter-Händler kaufen häufig ihre zum Handel bestimmte Butter, verbothwidrig gegen das Publicandum vom 27ten April 1802, auf dem Lande ein. Dieses vermindert die Zufuhr der Butter auf den städtischen Märkten, und hat schon häufige Beschwerden der städtischen Einwohner und städtischen Garnisonen veranlaßt. Zum Schein wird dergleichen von den Händlern auf dem Lande erkaufte Butter in großen Quantitäten auf einmal in eine Stadt mit einer Fuhre gebracht und auf dem Markte scheinbar zum Verkauf ausgestellt, und dann geht der Händler zum Magistrat und verlangt nach dem Publicando vom 27ten April 1802. ein Attest, daß diese Butter auf öffentlichem Markte erkaufte ist.

Von selbst versteht es sich, daß die Magisträte unter solchen Umständen nicht attestiren können, daß dergleichen Butter, wenn sie auch angemeldet wird, auf öffentlichem Markte erkaufte worden ist, sondern dazu ist, in Folge des erwähnten Publicandi, wenigstens nöthig, daß der Händler bey Extrahirung eines solchen Attestes, die Verkäufer der Butter mit zu dem Magistrat bringt, und der Magistrat näher erforscht, ob diese Butter den sistirten Ver-

Käufern wirklich gehört hat, auf dem Lande nicht besprochen gewesen, sondern von ihnen zum allgemeinen freyen Verkauf auf dem Markte feil gebothen worden.

Hiernach habt Ihr Euch genau zu achten und die Magistrate Eures Departements darnach bestimmt anzuweisen, unter keiner andern Bedingung diese in dem Publicando vom 27ten April 1802. vorgeschriebnen Atteste den Händlern auszustellen. Sind 2c.

No. XXIV.

d. d. Breslau den 21ten April 1804.

C i r c u l a r e

die künftige Salz-Veranschlagung nach dem Gewicht betreffend.

An sämtliche Salz-Inspectores.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Nach der in Anno 1756 publicirten Salz-Inspector-Instruction ist die Aufnahme zur Salz-Consumtion nach dem Maaße bestimmt und darnach sind die Anschläge zur Salz-Ausnahme bisher angefertigt worden; und, ob schon bey Schließung neuer Sied-Salz-Coctur-Contracte in Anno 1765 festgesetzt wurde, daß ein Berliner Scheffel gutes trockenes Salz zu 54 Pfund, mithin eine 5 Scheffel-Tonne zu 270 Pfund Berliner oder zu 312 Pfund Breslauer Gewicht rein Salz angenommen werden solle; so blieb es doch bey der sonstigen Tonnenart, in welche das Salz locker eingeschüttet, und solcherge-
stalt eine dergleichen Tonne, auf das in Schlessen eingeführte Maaß von 11 Viertel angenommen werden konnte, woraus auch die Salz-Veranschlagung beygehalten worden ist. Nachdem aber bey den höher gestiegenen Holzpreisen, vom General-Salz-Departement in Anno 1788 die Einrichtung getroffen worden, daß das Sied Salz zur Ersparung des Würtner-Holzes, in die sonst gewöhnliche 5 Scheffel-Tonnen, mit $7\frac{1}{2}$ Scheffel Berliner verpackt werden mußte, welches die Folge hat, daß das Salz wegen des engen Raumes in die Tonnen eingestampft werden muß, wodurch das Körnchen seine Spitzen und Hohlun-

gen verliert; so ist es ganz natürlich, daß die Salztonnen das gewöhnliche Maaß nicht halten, wohl aber das festgesetzte Gewicht gewähren können.

Soll das Publicum bey der bisherigen Verfahrensart zur Veranschlagung nicht irre geleitet werden; so muß die Aufnahme nach dem Maaße abgeschafft werden, und die Conscription von nun an nach dem Gewichte geschehen.

Um aber ein nur irgend möglich gleiches Verhältniß zu der bisherigen Salz-Ausnahme festzusetzen, haben Wir Behufs der Veranschlagung folgende Sätze zu bestimmen für gut befunden, als

- auf eine Person zwanzig Pfund,
- eine Kuh zehn Pfd.
- zehn Schaafe sieben Pfd.
- eine Familie von 4 Personen als extraordinaire Consumption zum Einschlagen elf Pfd.

Dabey müssen die sogenannten 5-Scheffel-Tonnen zum Grunde gelegt, und deren Gewicht auf 304 Pfd. angenommen werden; eine $7\frac{1}{2}$ -Scheffel-Tonne aber wird zu 456 Pfd. gerechnet. Mit diesem Gewichte, und wenn auch nur resp. 300 und 450 Pfd. in den Salztonnen zu finden gewesen, sind die Consumenten immer zufrieden gewesen, werden auch ferner, wenn ihnen dieser Inhalt geliefert wird, keine Klagen erheben, und Falls ja Beschwerden über den schlechten Inhalt der Tonnen bey Euren Bereisungen geäußert werden sollten, so müßt ihr den Consumenten begreiflich zu machen suchen, daß, da durch das Eintrocknen der Stäbe die Fugen geöffnet würden, bey dem Transport zur Achse, immer etwas Salz verlohren gehen müsse.

Die Kinder unter 9 Jahr, und diejenigen Kühe, von welchen keine Bunter gemacht wird, bleiben nach wie vor außer Anschlag; dagegen sollen die Colonisten, welche eben so viel Salz als andre Menschen brauchen, von nun an nach vorbenannten Sätzen mit veranschlaget werden; bey den Soldaten aber, wird wie bishero geschehen die Exercier- und Revüe-Zeit in Anrechnung gebracht.

Wir befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, von nun an bey erster vorzunehmenden Bereisung zur neuen Salz-Ausnahme, vorbenannte Sätze zur Ausmittelung der Consumption zu adhibiren, und die gegebene Vorschriften dabey anzuwenden, wobey Wir zugleich zur Absicht haben, die bisherige speci-

einfache Conscriptur eines jeden Individui zu Ersparrung der Drucker-Kosten künftighin cessiren zu lassen. Euch liegt inzwischen ob, die zu solcher Aufnahme erforderliche Nachrichten von den Communitäten, Dominiis und Gemeinden sorgfältig zu sammeln, und darauf zu sehen, daß die an jedem Orte befindliche Menschenzahl und der Viehstand pflichtmäßig angegeben werde; nach welcher Ihr sodann die Salz-Consumtion nur generell auszumessen und in die Salz-Bücher zu vermerken habet.

Bei dieser generellen Salz-Veranschlagung, da die Aufnahme nur alle 3 Jahre geschieht, müßt Ihr also auch um so weniger bey Pfunden stehen bleiben, als die Salz-Factoreyen sich mit dem Detail-Verkauf nicht einlassen dürfen, sondern das jährlich auszunehmende Salz-Quantum muß nach $\frac{1}{2}$ Ztel, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Tonnen sowohl in die General-Designation, als in die Salzbücher, eingetragen werden.

Hierauf und wenn die neue Salz-Aufnahme beendiget, habt Ihr Uns nur General-Nachweisungen über den jährlichen Salz-Debit, ohne specielle Consumtions-Anschläge, jedoch mit Zufügung der gesammelten Nachrichten zu Unserer Genehmigung einzureichen, und falls Euch letztere unvollständig übergeben werden sollten, so müßt Ihr zur Erläuterung das Nöthige darauf vermerken, um bei der Revision das veranschlagte Quantum darnach beurtheilen zu können. Diese miteinzusendenden Nachweisungen von den Magistraten, Dominiis und Gemeinden, werden Wir Euch nach erfolgter Approbation demnächst zur sorgfältigen Affirmirung wieder remittiren lassen, um davon in vorkommenden zweifelhaften Fällen Gebrauch machen zu können. Sind etc.

P. M. Die hierinnen enthaltene Grundsätze sind von der Slogauschen Krieges- und Domainen-Cammer schon mittelst Circularis vom 5ten Febr. 1803. bekannt gemacht worden.

d. d. Breslau den 23ten April 1804.

C i r c u l a r e

wie es mit den medicinischen Vorlesungen gehalten werden soll.
An sämtliche Stellerräthe, und mit. mut. an das Collegium medicum und den Breslauschen Magistrat.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Seit einiger Zeit haben, besonders hier zu Breslau, practicirende Aerzte sich angemacht, medicinische Vorlesungen ohne Vorbenacht und Genehmigung des Collegii medici anzukündigen und zu halten. Nach eingezogenen Nachrichten vom Ober-Collegio medico zu Berlin, darf sich dies kein dortiger practischer Arzt erlauben, ohne vom medicinischen Director des Ober-Collegii medici über seine Kenntnisse und Vortragsgabe geprüft, und vom Chef des Medicinal-Departements dazu ausdrücklich authorisirt zu seyn. Wenn nun dies äußerst zweckmäßig ist, indem ein Arzt als Lehrer bei einem undeutlichen oder überspannten Vortrage an schlecht vorbereitete Zuhörer weitgreifender schädlich und gefährlich werden kann, als durch Anwendung fehlerhafter Theorie am Krankenbette, auch bereits ehemals jeder Privat-Dozent im medicinischen und chirurgischen Fache hieselbst sich an den Professor der Anatomie gewendet hat, um in dem jährlich gedruckt erschienenen Lectiones-Cursu mit seinen Vorlesungen mit aufgenommen zu werden; so wird hiedurch allen Aerzten, Chirurgen und Apothekern, sowohl hier in Breslau, als im ganzen Breslauschen-Cammer-Departement intimirt, daß sie, im Fall sie öffentlich oder privatim zur Bildung angehender Chirurgen zur äußern oder innern Praxis, und zu Vorbereitung angehender Aerzte zum akademischen Unterricht, Collegia zu lesen gedenken, sich beim hiesigen Collegio medico in Zeiten und zwar 8 Wochen vor Ostern und Michael zu melden, den Zweig der Wissenschaft, welchen sie vortragen wollen, nebst den Lehrbüchern oder Hefen, welche sie dabei zum Grunde zu legen gedenken, so wie Tag und Stunde, wann und wo gelesen werden soll, imgleichen das Honorar, welches von jedem Zuhörer verlangt wird,

wird, schriftlich anzeigen müssen, und sodann weitem Bescheid und nach Besund Cammer-Approbation zu gewärtigen haben.

Ihr habet daher solches in allen Städten den Medicinal Personen bekannt machen zu lassen, und nicht zu gestatten, daß irgendwo medicinische oder chirurgische Vorlesungen gehalten werden, ohne daß sich der Docent durch eine erhaltene Cammer-Concession dazu zu legitimiren vermag. Sind ic.

No. XXVL

d. d. Breslau den 26ten April 1804.

A v e r t i s s e m e n t

wegen der bei dem Baumöhl anzuwendenden Versteuerungs-Sätze.

In dem schlesischen Accise-Tarif befinden sich für sämtliche Gattungen Baumöhl nur zwei Versteuerungs-Sätze vorgeschrieben, nämlich 1 Rthl. 6 sgl. für den Centner weissen und grünen italienischen, Provençer und andern feinen Speise-Dehls, und 15 sgl. für den Centn. Spanischen Seville- und Puglieschen Dehls. Da es aber außer diesen Sorten Baumöhl, noch andere giebt, welche zwar nicht unter die feinen zu rechnen, jedoch zum Verspeisen vollkommen tauglich sind, und wiederum andere, welche dem Namen nach zu den besten oder bessern gehören, gleichwohl aber von so geringer Güte sind, daß sie keinen höhern Werth haben, als die schlechten, deren man sich zum Seifenlochen und in Fabriken zu bedienen pflegt: so ist bei dieser Verschiedenheit der Waare und der Versteuerungs-Sätze festgesetzt worden, daß außer den vorhandenen obberührten beiden Versteuerungs-Sätzen noch ein Mittel-Versteuerungs-Satz, nämlich von 18 Sgr. für den Centn. Berlinischen Gewichts in Beziehung auf alle diejenigen Gattungen Baumöhl, welche zwar nicht zu den feinsten und besten gezählt werden können, jedoch ihrem Geschmacke und Geruche nach genießbar sind, und vorzüglich von Livorno und Sizilien kommen, angeordnet werden soll. Desgleichen daß von den bereits bestehenden beiden Versteuerungs-Sätzen der höhere à Centn. 1 Rthl. 6 sgl. einzig und allein für das
feine

feine und beste Speiseöhl, worunter die von Marseille, Cette und Triest kommenden, und unter dem Namen huile d'Aix, huile de Provence und feinen Genueser-Öhls eingehenden Gattungen, in so fern sie die gehörige Güte haben, gültig bleiben; nicht minder, daß der niedrige à Centn. 15 sgl., nach wie vor, bei dem ordinairn Baumöhl, welches seiner geringen Güte halber nicht zum Speisen brauchbar ist, sondern zu anderm Behuf benützt wird, Anwendung haben soll.

Dem handelnden Publico wird daher solches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

No. XXVII.

d. d. Breslau den 26ten April 1804.

C i r c u l a r e

wegen der von den Schiffen zu erlegenden Paraphen-Abgabe.

An die Landräthe der an der Oder belegenen Kreise, inagl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsers rc. Es ist zu resolviren befunden worden, daß Beneficien-Kähne für den Zeitraum, durch welche sie Beneficien genießen, von der Paraphen-Abgabe frey seyn, die übrigen Kähne aber jeder jährlich 1 Rthlr. zu entrichten angehalten werden sollen, wonach Ihr Euch also zu achten habt. Sind rc.

No. XXVIII.

d. d. Breslau den 28ten April 1804.

Königl. Cammer-Verordnung

die Civil-Uniformen betreffend.

An sämtliche Behörden, die zu Tragung der Uniform berechtigt sind.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsers rc. Da in den übrigen Provinzen das Tragen der eingeführten Civil-Uniformen

Uniform bey den Sessionen und gewöhnlichen Dienstgeschäften nicht für unumgänglich nöthig erachtet wird, so ist auch von Seiten Unsers schlesischen Finanz-Ministerii nicht für notwendig erachtet worden, davon abzuweichen, obwohl es der Würde eines zur Uniform berechtigten Officianten ganz angemessen bleibt, im Dienst und besonders bey Dienststreifen solche zu tragen.

Es hänge daher von der Willkühr ab, die ordinaire, die Interims-Uniform oder gar keine, in Geschäften zu tragen, sobald der Officiant nicht zu dem §. 3. des Reglements vom 14ten Febr. d. J. benannten Personale gehört; alle übrigen bleiben aber nur verbunden die Uniform bey feyerlichen Gelegenheiten, und während Unserer Allerhöchsten Person Anwesenheit in der Provinz, zu tragen. Es haben auch einige Officianten in den übrigen Provinzen ihre Interims-Uniform mit rothen Aufschlägen versehen lassen, sie haben aber solche wieder abnehmen und nach der Vorschrift umändern lassen müssen, weil die Civil-Interims-Uniform blos in einfachen blauen Röcken, mit dem vorgeschriebenen Schnitt und Knöpfen, ohne farbige Aufschläge bestehen soll.

Obgleich zu solcher, weiße Unterkleider die anständigsten bleiben, so ist jedoch allen Civil-Dienern, die zur Uniform berechtiget sind, mittelst Cabinets-Ordre vom 25ten März d. J. verstattet worden, sich im gemeinen Leben und in gewöhnlichem Dienst, langer blauer Hosen statt jener nach Gefallen zu bedienen.

Ein eigentlicher Terminus a quo zur Anschaffung der Uniform ist nicht bestimmt, weil angenommen worden, daß diejenigen, welche die Uniform, es sey die ordinaire oder die Interims-Uniform tragen dürfen und wollen, oder tragen müssen, sich solche gleich angeschafft haben werden.

Dies alles wird Euch, im Verfolg des Rescripts vom 14ten v. M. zur Nachricht und eigener Achtung hierdurch bekannt gemacht. Sind 1c.

No. XXIX.

d. d. Berlin den 1ten May 1804.

Declaratoria

des Edicts vom 1ten März 1787 von Dismembrationen.

publicatum per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-
Cammer von 18ten Juli und der Slogauschen vom 3ten August 1804.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen.

Als Unser in Gott ruhender Herr Vater Friedrich Wilhelm des IIten Majestät, das Edict vom 1ten März 1787 von Dismembration ablicher Güter zu erlassen geruheten, war die Absicht dieses Gesetzes, bey der immer sich mehrenden Volksmenge, den unpossessionirten Landleuten Gelegenheit zu einem häuslichen Etablissement und Erwerbung einiges Eigenthums zu verschaffen; den Boden durch die Bearbeitung in kleinern Theilen und mittelst Handarbeit in die bestmögliche Cultur zu setzen, welche in der Regel bey großen Feldmarken nicht statt finden kann, und das in manchen Gegenden sehr lästige Robor-System, welches bey weiträufigen herrschaftlichen Feldern nöthig ist, zu erleichtern. Es wurde dabey aber auch nicht der Vortheil Unserer getreuen Landschaft, des allgemeinen Credit-Systems und des ganzen creditirenden Publici außer Acht gelassen, indem das Gesetz verordnete, daß der bisherige Natural-Ertrag der vertheilten herrschaftlichen Felder durch unablösliche Zinsen gedeckt, das Gut in seinem Nutzungs-Ertrage erhalten und die Vertheilung nur mit dem Consens der eingetragenen Real-Gläubiger geschehen sollte.

Diese Landesväterliche Absicht ist auch überall vollständig erreicht worden, wo die Verhandlungen über die Dismembration der Dominial-Grundstücke zwischen Herrschaft und Unterthanen von Billigkeit geleitet, und die Vorschriften des Gesetzes genau befolgt wurden. Der sichtbar zunehmende Wohlstand der Unterthanen und die Vermehrung der ländlichen Possessionen sind Beweise davon, und noch hat sich der Fall nicht ereignet, daß die Veränderung des zum Unterpfande verschriebenen Guths einen nachtheiligen Ein-
fluß

Auf die Gerechtigkeit der darauf versicherten Real Gläubiger, weder des allgemeinen Credit-Systems, noch anderer Creditoren gehabt hätte.

Allein nicht selten mischte sich auch der Speculations-Geist des Zeitalters in diese, wenn sie in den gehörigen Schranken bleibe, für beyde Theile höchst wohlthätige Einrichtung: Manche Herrschaften forderten für die abgetretene herrschaftlichen Felder und erlassene Robothen so hohe Kauf-Prezia, theils am baarem Gelde, theils an unablöslchen Grundzinsen von den Unterthanen, und diese machten sich aus Unverstand, um sich von den Robothen zu befreien, und von gewinnlüstigen Unterhändlern verleitet, dazu verbindlich, daß endlich die nicht ungegründete Besorgniß entstehen mußte: die Unterthanen würden für die Zukunft, und zu allen Zeiten, besonders bey Unglücksfällen, nicht die eingeschrittenen Verbindlichkeiten erfüllen können, die Herrschaften würden ihre Revenüen, die zu Erhaltung der übrig bleibenden Substanz des Gutes wesentlich sind, und den bisherigen Nutzungs-Ertrag verlieren, die eingetragene Gläubiger würden gefährdet, und die landschaftliche General-Garantie würde verringert werden.

Da Wir nun von Anfang Unserer Regierung Uns zur unverbrüchlichen Richtschnur genommen haben, für alle Classen Unserer Unterthanen eine gleiche Sorgfalt zu tragen, und alle auch nur mögliche Besorgnisse, so viel an Uns liegt, für die Zukunft zu heben; so haben Wir Uns entschlossen, jenes Gesetz vom 1ten März 1787 in einigen Punkten abzuändern und zu bestimmen, damit es seiner Ursprünglichen oben erwähnten Absicht näher gebracht, und alle Zweifel, Mißdeutungen und Mißbräuche bey dessen Anwendung verhütet werden. Wir ordnen und setzen daher hiermit fest:

§. I.

Das Edict vom 1ten März 1787 bleibt in allen seinen Punkten bestehen, die nicht durch gegenwärtige Declaratoriam abgeändert oder näher bestimmt sind. Auf den Grund dieses Edicts und dessen §. 3 und 11 wird die Mitwirkung der dabey concurrirenden Cameral- und Justiz-Behörden so regulirt, daß die Cammer des Departements die Untersuchung über die Zulässigkeit der Dismembration leitet, sie nach den bestimmten Grundsätzen oconomisch und calculatorisch prüft; ob die Unterthanen bey den eingeschrittenen Verbindlichkeiten bestehen können; ob das Gut in seinem bisherigen Nutzungs-

Extra.

Ertrage verbleibe, und ob irgend einer der §. 5. verzeichneten Hindernisse obſtirt.

Das Juſtiz-Collegium, unter deſſen Gerichtsbarkeit das Gut liegt, urtheilt hierauf über die Contracts- und Veräußerungs-Fähigkeit des diſmembrirenden Dominii, legt den Diſmembrations-Plan den eingetragenen Real-Gläubigern zur Erklärung über ihren Conſens vor, und ſorgt endlich daſür, daß der ſtipulirte Grundzins auf die Grundſtücke der Unterthanen als unabſchließlich in dem Hypotheken-Buche eingetragen werde. Was die Zuziehung der Landſchaft betrifft, ſo bleibt es bey dem, was das Edict §. 3. deſhalb feſtſetzt.

§. 2.

Da Uns angezeigt worden, daß über verſchiedene adeliche Güter in Schleſien Diſmembrations-Contracte zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen nicht allein geſchloſſen, ſondern auch wirklich vollzogen worden ſind, ohne die Landespolizeyliche und gerichtliche Beſtätigung abzuwarten; ſo ſollte zwar ein ſolches geſchwidriges Gebahren ſtrenge geahndet, und dieſe Verträge annullirt werden. Allein da dadurch Herrſchaft und Unterthanen in unabſehbare Streitigkeiten verwickelt, und in unerſehlichen Verluſt würden verſetzt werden, dieſe Verträge auch in Hoffnung künftighen zu erhaltender Beſtätigung geſchloſſen und vollzogen worden; ſo wollen Wir aus Landesväterlicher Huld und Gnade für dieſemahl eine Ausnahme von der Strenge des Geſetzes ſtatt finden laſſen, und weiſen hiermit Unſere ſchleſiſchen Landes- auch andere Juſtiz-Collegia an, diejenigen Diſmembrations-Contracte, welche bis zum Tage der Publication dieſer Declaratoria bereits wirklich durch Uebergabe der herrſchaftlichen Grundſtücke an die Unterthanen vollzogen worden, zu beſtätigen, wenn dabey nur auf nachſtehende weſentliche Beſtimmungen Rückſicht genommen worden:

- a) daß das adeliche Gut ſelbſt durch die reſervirten herrſchaftlichen Realitäten und den vorbehaltenen unabſchließlichen Grundzins in ſeinem Nukungs-Ertrage erhalten, und
- b) daß die eingetragenen Real-Gläubiger in die Diſmembration conſentire haben.

Die

Die zwar verabredeten aber noch nicht vollzogenen Dismembrations-Contracte sind jedoch nach den Vorschriften dieser Declaratoria zu beurtheilen.

So wie Wir nun hierdurch Unsere getreuen Gutshbesitzer und Unterthanen so sehr, als es die Lage der Sache gestattet, begünstiger haben; so setzen Wir auch für die Zukunft unabänderlich fest, daß alle Dismembrations-Contracte, welche zwischen Herrschaft und Unterthanen privatim, ohne Zuziehung der weiter unten näher zu bestimmenden Behörde geschlossen oder gar vollzogen werden, sofort annullirt, der Gutshbesitzer aber in eine unerläßliche fiscalische Strafe von Hundert bis Zweihundert Ducaten verfallen seyn soll, und haben beyde Theile sich dann allen Verlust und Nachtheil, der ihnen hieraus entstehen könnte, allein bezuzumessen.

§. 3.

Für keine Dismembration in dem Sinne dieses Gesetzes ist es zu halten, wenn eine Herrschaft an einen oder mehrere ihrer Unterthanen, entweder von dem der Steuer nicht unterworfenen Terrain, als z. B. unfruchtbaren Leeden, oder auch von säbaren steuerpflichtigen Grundstücken, einige Morgen Land zu deren besserer Subsistenz gegen einen angemessenen Grundzins abtritt; doch sollen solche Abtretungs-Verträge nie mehr als Zehn Morgen steuerpflichtiges Land zusammen genommen betragen, und damit nicht etwa unter diesem Vorwande zu verschiedenen Zeiten dergleichen Contracte geschlossen werden, die zusammen genommen in eine wirkliche Dismembration ausarten würden, so soll eine Herrschaft nicht befugt seyn, mehr als höchstens den zwanzigsten Theil ihrer catastrirten Ausfaat, so wie jeko sie das Catastrum enthält, zu verschiedenen Zeiten abzutreten, ohne alle Vorschriften des Edicts von 1787 und dieser Declaratoria zu beobachten, doch dürfen solche Abtretungs-Verträge, von denen hier erwähnt worden, auch nicht willkürlich zwischen Herrschaft und Unterthanen geschlossen und vollzogen werden. Es sind solche der 10. Cammer des Departements anzuzeigen, welche nach vorgängiger Untersuchung durch den Landrath zu beurtheilen hat, ob die Ueberlassung des Stück Landes überhaupt zulässig, und ob der stipulirte Grundzins dem Ertrage angemessen, auch was wegen der Steuer-Abschreibung zu reguliren ist; widrigenfalls können alle solche Contracte zu jeder Zeit annullirt werden.

§. 4.

§. 4.

Da Wir auch in dem Edict vom 28ten August 1773 Unsere getreuen Vasallen und Gutsbesitzer zu Anlegung neuer Colonien ermuntert haben; so wollen Wir auch dieses Gesetz, welches auf die Vermehrung der Ansässigkeit und die Bevölkerung einen sehr wesentlichen Einfluß gehabt hat, ferner bestehen lassen; damit es aber mit dieser Unserer Declaratoria nicht in Widerspruch stehe; so erklären Wir hiermit, daß, wenn die Colonie nicht auf steuerpflichtigem Ackerlande, sondern nur auf Leeden, Gemein-Hütungen, in Brüchen oder Wäldern etablirt wird, es bey Beurtheilung der Zulässigkeit eines solchen Etablissements nicht des bey wirklichen Dismembrationen vorgeschriebenen Verfahrens bedürfe, indem die bessere Benutzung des dazu bestimmten Terrains keinem Zweifel unterworfen seyn kann. Wenn aber einer solchen Colonie mehr als der zwanzigste Theil der catastrirten herrschaftlichen Aussaat zugeschlagen werden soll; so muß die Sache, so wie bey Dismembrationen vorgeschrieben, untersucht und regulirt werden.

§. 5.

Es sind bisher Zweifel entstanden, ob die Dismembrationen nur bey den vom Haupt-Guthe entfernten Vorwerken, oder auch bey einem Guthe, welches keine Vorwerke hat, zulässig sind. Da nun die schlesischen Landes Collegia das Gesetz bisher nach der zweiten Meinung ausgedeutet, auch viel Guther in Schlessen gar nicht mit entfernten Vorwerken versehen sind, deren Unterthanen daher nie der Vortheile einer Zutheilung herrschaftlicher Aecker theilhaftig werden könnten; so setzen Wir hiermit fest: daß, wenn sonst nur die gesetzlichen Erfordernisse einer Dismembration vorhanden sind, es keinen Unterschied machen soll, ob das Gut aus mehreren Vorwerken bestehet oder nicht, und ob diese Zutheilung herrschaftlicher Aecker vom Haupt-Guthe oder von einem Neben-Vorwerke geschieht.

§. 6.

Damit Unsere getreuen Vasallen und Gutsbesitzer nicht ganz von dem Ackerbau entfernt, selbiger dem gemeinen Landmann allein überlassen, und ihnen die Gelegenheit entzogen werde, den Unterthanen durch höhere Cultur und ins Große gehende Bewirthschaftung zum Beispiel zu dienen, sich selbst aber im Kreise ihrer Unterthanen auf eine nützliche und ehrenvolle Art zu beschäftigen.

schäftigen, sollen in keinem Falle sogenannte totale Dismembrationen zugelassen werden.

Die Vertheilung der herrschaftlichen Grundstücke an die Unterthanen ist nie nachzugeben, wenn die Herrschaft nicht die Hälfte, wenigstens den dritten Theil der catastrirten Ackerzahl, nebst den öconomisch dazu gehörigen Wiesen in eigener Cultur behält. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn das Gut bis zu diesem Punkte dismembrirt worden, die einzelne Abtretung einiger Morgen, von der §. 3. erwähnt worden, nicht mehr statt finde.

§. 7.

Da auch einige Gutsbesitzer auf die Idee gekommen sind, ihre Dismembrationen mit dem Namen von Erbpachten zu belegen; so erklären Wir hiermit, daß diese Art von Verträgen wie wirkliche Dismembrationen angesehen und beurtheilt werden sollen.

§. 8.

Die Dismembration soll selbst in den zulässigen Fällen nur Grund und Boden, nie aber die dem Guthe anlebende jura honorifica, Jurisdiction, jus patronatus, Jagdrechte und dergleichen begreifen, als welche unveräußert bey dem Rittergute bleiben müssen.

§. 9.

Die an die Unterthanen vertheilten Grundstücke bleiben dem corpori der Ritterschaft und besonders dem Guthe, wozu sie gehören, einverleibt, so, daß auch die General-Garantie der Landschaft darauf zur gesellschaftlichen General-Hypothèque haftet, doch darf diese so wenig darauf besonders eingetragen werden, als solches bey andern nicht dismembrirten Güthern geschieht.

§. 10.

Wir bestätigen zwar hiermit den §. 8. des Edicts, nach welchem, damit den adlichen Gutsbesitzern die Gelegenheit nicht entzogen werde, dergleichen von ihnen veräußerte Dominial-Gründe dereinst bey veränderten Zeitumständen auf andere für sie noch vortheilhaftere Art zu benutzen, den Herrschaften das Vorkaufsrecht vorbehalten worden, so, daß es nach den gesellschaftlichen Bestimmungen des Landrechts iter Theil Tit. 8. §. 710. seq. und

und Tit. 20. §. 573. bey jedem Verkaufe an Fremde ausgeübt werden kann, indessen muß ein solches von dem Herrschaftlichen Felde abgetheilte Grundstück jederzeit wieder von dem Guts-Inhaber an einen Rustical-Besitzer ausgethan, und nicht zum herrschaftlichen Vorwerke eingezogen werden, es sey denn, daß eine solche Einziehung von der Finanz-Behörde nach den vorkommenden Umständen für nützlich erachtet, und aus bewegenden Ursachen nachgegeben werde, in welchem Falle diese die Modalitäten, unter welchen die Einziehung zulässig sey, zu bestimmen hat.

Damit auch über den Werth des dismembrirten Grundstücks kein Streit entstehe, haben die Justiz-Behörden darauf zu sehen, daß bey dem Verkauf eines jeden Rustical-Fundi, zu dem ein Theil des herrschaftlichen Grundes durch eine förmliche Dismembration geschlagen worden, der Kaufwerth dieses Theils besonders verzeichnet und ausgeworfen worden.

§. 11.

Da Wir die Auseinandersetzung zwischen den Herrschaften und Unterthanen möglichst befördert wissen wollen, wie Wir solches bereits im Edict vom 14ten August 1799 erklärt haben; so sehen Wir hiermit fest, daß künftig die Aufhebung der Dienste bey jeder Dismembration die Hauptsache seyn soll. Dergleichen Dienst-Berwandlung in eine unwandelbare Abgabe an Gelde, muß bey Spann-Diensten allzeit statt finden, in Absicht der Handdienste aber, da solches gewöhnlich nur persönliche Pflichten, die zur Cultur des Hauptguths unumgänglich nöthig, und den Unterthanen in den meisten Fällen weniger lästig, oft sogar vortheilhaft sind, muß zwar die Commission jederzeit darauf sehen, daß auch diese in Gelde reduiert werden, jedoch kann es, insofern sich beyde Theile darüber einigen, oder die Leistung derselben ganz oder zum Theil in natura zum Besten des herrschaftlichen Feldes nöthig ist, bey der bisherigen Verfassung verbleiben, nach welcher solche in natura zu leisten sind, und wird hiermit Unsere Declaratoria vom 14ten August 1799, nach welcher in der Regel nur Spanndienste redutionsfähig seyn sollen, näher bestimmt, daß auch Handdienste unter gewissen Umständen reduiert werden können.

§. 12.

Bey der Dismembration selbst soll folgendergestalt verfahren werden.

Kein Privat-Abkommen ohne Zugiehung der unten zu benennenden Behörde, soll hinführo zwischen Herrschaft und Unterthanen über die Acker-Zurtheilung mehr statt finden. Haben sich beyde Theile vorläufig im Allgemeinen über eine vorzunehmende Dismembration geeinigt, so muß

- a) dieses der 10. Cammer des Departements angezeigt und eine Commission zu Aufsehung des Contracts erberhen werden.
- b) Die 10. Cammer ernennt zur Untersuchung der Zulässigkeit und Infertigung des Contracts zwey Commissarien, den Landrath des Kreises und eine benachbarte Justiz-Person, zieht auch, wenn Pfandbriefe auf dem Guthe haften, einen landschaftlichen Concommissarium mittelst Requisition an die Landschaft zu.
- c) Weder ein jüdischer noch christlicher Mäccker darf sich weder vor noch nachher in die Verhandlung einmischen, bey Vermeidung der Strafe, die in dem Edict vom 3ten März 1780 auf Einmischung jüdischer Mäccker bey adelichen Gutts-Käufen angedrohet ist, doch stehet es jeder Parthey frey, bey den commissarischen Operationen sich einen rechtlichen Assistenten zu wählen.
- d) Bey dieser Commission müssen der oder die Deconomie-Commissarien die Zulässigkeit der Dismembration überhaupt nach Maassgabe §. 4, 5. des Edicts prüfen, genau untersuchen, ob die Unterthanen bey den einzuschreitenden Verbindlichkeiten bestehen können, und die Ursachen, warum sie es glauben, umständlich im Protocoll anführen, wobey auf die Localität, die Roboth-Befreyung und den Neben-Verdienst, den sich die Unterthanen machen können, Rücksicht zu nehmen: die beygeordnete Justiz-Person assistirt hierbey jenem, und besorgt sonst alles, was zur Form und Legalität des Contracts nöthig ist.
- e) Eines der wesentlichsten Erfordernisse ist, daß der bisherige Nutzungsertrag des Guttes conservirt werde. Der bisherige Ertrag vor der Dismembration ist auszumitteln, entweder durch eine nach den neuesten Principiis aufgenommene landschaftliche Taxe, wenn sie vorhanden ist, oder durch eine auf den Grund richtiger und ordentlicher Wirtschafts-Rechnungen nach landschaftlichen Grundsätzen anzulegende Abschätzung. Der Ertrag des Gutts nach der Dismembration besteht daher in dem Ertrage

trage derjenigen Realitäten, die die Herrschaft zu eigener Bewirthschaftung sich vorbehalten hat, und in dem stipulirten unablöstlichen Zinse.

- f) Den Unterthanen muß bey dieser Commission die Größe und Wichtigkeit ihrer zu stipulirenden Verbindlichkeit deutlich und ernstlich vorgestellt, und sie ermahnt werden, daß sie nicht etwa, um mehrere Acker zu erhalten, und um sich von Diensten zu befreien, sich zu Zahlungen und Zinsen anheischig machen, die sie in der Folge aufzubringen außer Stande sind.
- g) Auch sind die Unterthanen zu befragen, wie? von wem? und auf welche Bedingungen? sie das baar zu bezahlende Geld aufzubringen gedenken; und sie müssen dabey vor allen wucherlichen Bewilligungen gewarnt werden.
- h) Ein solchergestalt abgeschlossener Dismembrations-Contract gilt jedoch nur dann zwischen den Parteyen als Gesetz, wenn er von den Ober-Behörden in der Folge bestätigt wird. Bis dahin ist er nur als unverbindliche Tractaten anzusehen, weshalb Wir denn hier nochmals die §. 2. auf die Vollziehung ungenehmigter Dismembrations-Contracte gedrohte Strafe wiederholen.
- i) Von dem Ausfalle der Commission berichten die Commissarien an die 2c. Cammer, und tritt alsdenn die §. 11, 12, 13. des Edicts vorgeschriebene Verfahrensart ein.

§. 13.

Da die Landschaft nach dem §. 1, wenn auf dem zu dismembrirenden Guthe Pfandbriefe haften, zugezogen werden muß; so steht derselben gleich jedem andern Real-Gläubiger zwar frey, die ihr hinführo verbleibende Sicherheit zu prüfen, und diejenige Summe, welche sie fernerhin auf das Gut für sicher hält, und stehen lassen will, zu bestimmen; weil jedoch für dieselbe neben dem speciellen Unterpfande, auf jedem Guthe noch die General Garantie haftet, und sie daher mit andern intabulirten Gläubigern, deren Rechte mit der Abzahlung aufhören, nicht in völlig gleiche Classe zu setzen ist, und weil auf die unablöstlichen Grundzinsen bey Beurtheilung der Sicherheit des Nutzungs-Ertrags eines Gutthes, billige Rücksicht zu nehmen ist: so muß dieselbe festsetzen, in wie weit bey Beurtheilung der Sicherheit der Pfandbriefe, auch auf die unablöstlichen Grundzinsen Bedacht zu nehmen sey, und nach wel-

den Grundsätzen diese Zinsen zu Capital berechnet, in Anschlag zu bringen sind.

Wenn dieses geschehen ist, so muß es dabey sein Bewenden haben, ohne daß der Landschaft gestattet werden kann, die auf dem Guthe einmal haftende und für sicher erklärte Pfandbriefe zu kündigen, es sey denn, daß in der Folge die Substanz selbst, oder der Ertrag des Gutes dergestalt verändere und geschwäche worden, daß die bisher auf dem Guthe gehaftete Summe ganz oder zum Theil nicht mehr reglementsmäßig gedeckt, und die Landschaft an ihrer zu fordern habenden Real-Sicherheit gefährdet zu werden, mit Grunde besorgen müsse.

In diesem Falle muß jedoch die Sache näher untersucht, und der Pfandbriefs-Schuldner mit seinen etwanigen Einwendungen gehört werden. Wann sodann bey den landschaftlichen Behörden die Entscheidung erfolgt ist; so kann von der Landschaft festgesetzt werden, ob und bis auf welche Höhe der bisherige Pfandbriefs-Credit einzuschränken sey, und welche den neuerlichst ausgemittelten Ertrag des Gutes übersteigende und nicht mehr sicher stehende Summe von Pfandbriefen gekündigt werden könne und solle.

§. 14.

Der von den Untertanen für die herrschaftlichen Grundstücke zu entrichtende unablässige Grundzins ist ganz in Körnern, wie sie die Garbe giebt, und nach Verhältniß derjenigen Getreide-Sorten, wie sie der dortige Boden trägt, zu bestimmen; es steht aber den Untertanen frey, diesen Zins jedes Jahr nach der bey der eingeleiteten Dismembration zum Grunde gelegten landschaftlichen Taxe in baarem Gelde abzuführen.

§. 15.

Der stipulirte Grundzins soll nie, weder in Gelde noch in Naturalien, in voraus bezahlt werden, und hat der zinspflichtige Unterthan es sich selbst beyzumessen, wenn entweder ein folgender Guthobesitzer, oder die Gläubiger des ersten, an dem Verfall-Tage demohnachtet den ganzen Zins fordern, ihm aber nur der Regreß an seine ehemalige Herrschaft bleibt.

§. 16.

Gegen die säumigen Zinnszahler stehen denjenigen, die das Recht haben, ihn einzufordern, es sey die Herrschaft selbst, oder die sequestrirende Landschaft,

schaft, alle rechtliche Executions-Wege, auch bis zur Subhastation des Bauergruths und dessen Adjudication an einen besizsfähigen Wirth zu; doch soll die Herrschaft nie befugt seyn, der Landes-Versassung entgegen, das Rustical-Guth zum Dominio einzuziehen.

Nachdem Wir nun solchergestalt den Dismembrations-Verhandlungen eine feste Form vorgeschrieben, und sie auf ihre ursprüngliche Absicht zurückgeführt haben; so befehlen Wir hiermit Unsern schlesischen Landes-Collegiis, den andern Justiz-Behörden, dem Officio fisci, Unsern treuen Vasallen und Guthsbesizern, so wie auch den Unterthanen, sich darnach auf das genaueste zu achten; besonders schärfen Wir den Guthsbesizern wiederholentlich ein, sich nicht aus Gewinnsucht und Eigennuz in solche Ackertheilungen einzulassen; den Unterthanen aber, sich nicht durch Vorspielungen großer Vortheile von Acker und Roboth-Befreyung zu nachtheiligen Bewilligungen, bey denen sie nicht bestehen können, verleiten zu lassen.

Gegeben Berlin, den 1sten May 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Hoym. Frhr. v. d. Neß.

No. XXX.

d. d. Breslau den 1ten May 1805.

Dorf-Polizey-Ordnung

für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz.

publicatum mittelst nachstehenden Circularis vom 9ten August 1804.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. haben aus häufigen Vorfällen Uns überzeugt, daß der gemeine Landmann in Schlesien und der Grafschaft Glatz, wenn er wider die Vorschriften der Geseze handelt, solches sehr oft nicht aus Bosheit oder mit Absicht, sondern aus Unkunde der gesetzlichen Verfügungen thut.

Frey,

Freilich gereicht die Unwissenheit der Geseze, wenn sie einmal öffentlich bekannt gemacht worden sind, nicht zur Entschuldigung: jeder Einwohner des Staats ist verbunden, sich um dessen Verfassung und um die Verordnungen über Sachen zu bekümmern, die ihm täglich in seinem Wirkungskreise vorkommen. Wie sind daher weit entfernt, die vorgeschüzte Unwissenheit der Geseze als Entschuldigung der Widerseßlichkeit, des Ungehorsams und der Vernachlässigung unsrer landesherrlichen Befehle, gelten zu lassen; allein die Verhältnisse der Menschen unter sich, sind bey der täglich zu Unserer landesherrlichen Zufriedenheit steigenden Kultur so verwickelt und so mannigfaltig worden, daß die Geseze für selbige sich auch vervielfältigen mußten. Manche davon sind schon alt, und der lebenden Generation nicht hinlänglich bekannt worden, und durch Nachlässigkeit der Unter-Behörden, die sie dem gemeinen Landmann publiciren und erklären sollten, sind vielleicht manche Geseze demselben gar nicht, oder doch nur sehr unvollständig bekannt worden.

Hierzu kommt, daß es dem gemeinen Landmann gewöhnlich an Fähigkeiten fehle, die zu verschiedenen Zeiten über einen Gegenstand erlassenen Vorschriften unter einen Gesichtspunkt zusammen zu fassen und als ein Ganzes zu denken.

Indem Wir unablässig auf das Wohl Unserer getreuen Unterthanen bedacht sind, haben Wir Uns entschlossen, einen Auszug aller der bereits bestehenden Verordnungen, die dem gemeinen Landmann in seinen verschiedenen Verhältnissen zu wissen nöthig sind, in seine Hände zu geben.

Dieser Auszug soll dazu dienen, den Dorfbewohner über den ganzen Inbegriff seiner Pflichten im Zusammenhange zu belehren, ihn auf das Daseyn gesetzlicher Vorschriften über diesen oder jenen Gegenstand aufmerksam zu machen, und ihm Veranlassung zu geben, da, wo dieser Auszug unzureichend ist, sich um weiteren Unterricht zu bemühen.

Dieser Auszug enthält nicht mehr, als was der Landmann in Absicht seines sittlichen Betragens, als Bürger des Staats, und was ihm in Absicht der allgemeinen Landes-Polizey zu wissen nöthig ist. Pflichten der Religion, der allgemeinen Sittlichkeit, des häuslichen Betragens und das Benehmen bey gerichtlichen Verhandlungen sind davon ganz ausgeschlossen.

Ueber diese muß sich der Landmann bey dem Justitiar oder einem andern Rechtsgelahrten, Rathes erholen, um sich und seine Familie nicht in Schaden zu bringen.

Wir wollen aber auch, daß dieser in eine Dorf-Ordnung gefasste Auszug zur Kenntniß eines jeden Dorfbewohners gelange, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; daher müssen diese Festsetzungen alle Jahre erneuert und wieder in das Gedächtniß gerufen werden. Zu dem Ende muß davon in jeder Gemeinde ein dauerhaft gebundenes Exemplar in der Sprache vorhanden seyn, die gewöhnlich in der Gemeinde gesprochen wird.

Dieses Exemplar ist in der Gemein-Pade, oder bey dem Gutsherrn oder bey dem Scholzen aufzubewahren. Der Landrath bestimmt für jedes Dorf nach dessen Local-Verfassung den schicklichsten Ort der Aufbewahrung und bey der Bereisung des Creises hat er sich darnach, so wie auch, ob es gehörig bekannt gemacht worden, zu erkundigen. Gleich anfänglich ist es in einer oder zwey Zusammenkünften, wozu die Sonntage Nachmittags am sündlichsten zu wählen, der versammelten Gemeinde, im Beyseyn des Gutsherrn oder dessen Stellvertreters, des Pfarrers wenn einer am Orte ist, des Justitiars, des Schulmeisters und der Dorfgerichte, langsam und deutlich vorzulesen, dabey allenfalls die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen, und besonders dahin zu sehen, daß jedes Glied der Gemeinde mit Aufmerksamkeit darauf merke.

Jährlich muß diese Vorlesung einmal auf eben die Art wiederholt werden, und ist dazu der gewöhnliche Dorfgerichts- oder der Dreydiengs-Tag, wenn dergleichen dort gehalten wird, besonders aber der Winter zu wählen, wo der Landmann am wenigsten beschäftigt ist.

Die Pfarrer haben bey ihren Kanzel- und Katechetischen Vorträgen, die Schulmeister bey ihrem Unterricht, wenn sie auf die darinn berührten Materien kommen, sich darauf ausdrücklich zu beziehen, und jedem Gemeinmitgliede steht es frey, in vorkommenden Fällen sich daraus Rathes zu erholen; weshalb es ihm auf Verlangen jedesmal vorgelegt werden muß.

Von der jährlichen Vorlesung hat der Scholze, wenn er das nächstmal in das Creis-Steuer-Amt kommt, dort Anzeige zu machen, und es ist ein kurzer Vermerk darüber zu halten.

Auf

Auf diese Art muß nothwendig jeder Landmann eine hinlängliche Kenntniß seiner Pflichten und der wichtigsten Geseze erhalten; kein Vorwand der Unwissenheit derselben kann also statt finden; Wir glauben aber auch zu der Hofnung berechtigt zu seyn, daß die genaueste Befolgung der Geseze nicht allein zu Unserer Zufriedenheit gereichen, sondern auch die Sittlichkeit und das allgemeine Wohl dauerhaft befördern und gründen werde.

I. A b s c h n i t t.

Von den Pflichten gegen den Landesherrn und den Staat.

§. 1. Alle Dorfbewohner des Landes sind seiner Königl. Majestät unverbrüchliche Treue und Gehorsam schuldig, und zwar bey Leib- und Lebens-Strafe.

§. 2. Wer einen Königl. Officianten in der Ausübung seines Amtes mit Worten oder Thätigkeiten beschimpft, hat die strengste Zuchthaus- oder Festungs-Strafe zu gewärtigen.

§. 3. Wer angeschlagene Obrigkeitliche Patente oder andere Verordnungen abreißt, beschädigt oder beschimpft, wird nach Beschaffenheit der Umstände mit körperlicher Züchtigung, Straf-Arbeit, Gefängniß oder mit verhältnißmäßiger Geld-Strafe belegt.

§. 4. Alle Landesherrliche Abgaben müssen ohne Widerrede und prompt geleistet werden, besonders die Königl. Steuern, welche von dem Saumseligen sofort durch Execution beygetrieben werden sollen.

§. 5. Jeder Dorfbewohner ist schuldig, dem Staate als Soldat zu dienen; davon sind nur angeessene Wirthe und diejenigen, welche zu einer besonders erimierten Classe gehören, befreit. Es sind daher die Eltern aller jungen Burschen, welche nach den bestehenden Gesezen als wirkliche Cantonisten betrachtet werden, verbunden, der Einziehung ihrer Söhne nicht im mindesten zu widerstehen; sondern vielmehr selbige zur unverbrüchlichsten Treue und Erfüllung ihrer Pflichten von Jugend auf zu ermahnen. Diejenige Eltern, welche sich hierinn etwas zu Schulden kommen lassen, oder wohl gar mitwirken, um ihre Söhne von dem Entollement zu entziehen, haben die darauf gesetzte Strafe des Zuchthauses oder wohl gar des Stranges zu gewärtigen.

§. 6.

§. 6. Der Cantonist, der sich selbst verstümmelt, um sich dem Enrollement zu entziehen, wird mit Spießruthenlaufen bestraft.

§. 7. Bey der jährlichen Canton-Revision müssen alle junge Leute ohne Fehlbar erscheinen, widrigenfalls sie als Unsichere betrachtet, zum Canton-Regiment eingezogen und keinen Urlaub erhalten sollen. Diese Strafe haben auch diejenigen zu gewärtigen, welche eine herumschweifende Lebensart führen, und kein bestimmtes Unterkommen nachweisen können, oder ohne Erlaubniß der Canton-Commission sich in cantonsfreien Städten aufhalten, dergleichen die Handwerksburschen, die ein Jahr über die im Wanderpasse bestimmte Zeit wegleiben, oder sich ohne Consens des Canton-Regiments bey einem andern Regiment anwerben lassen, endlich auch diejenigen, welche zu ihrer eigenen Entweichung Anstalt getroffen, oder gar andere dazu verleiten wollen, und selbige mit Rath und That unterstützt haben.

§. 8. Kein Landes-Kind darf überhaupt ohne Erlaubniß außer Landes gehen, bey Strafe der Consecration seines Vermögens, eben so wenig außer Landes studiren, sich vermietzen, oder wenn es ein Handwerker ist, außer Landes wandern.

§. 9. Jeder Cantonist, der sich mit einer Nahrung ansäßig machen, oder ein erimirendes Gewerbe ergreifen will, hat sich deshalb mit einem Attest seiner Obrigkeit und seinem Taufzeugniß an den Landrath des Kreises zu verwenden, und um den erforderlichen Possessions- oder Exemtions-Schein zu bitten. Wer dieses unterläßt, bleibt vor wie nach dem Enrollement unterworfen, dergleichen auch diejenigen, welche Bauergüter oder andere Stellen nicht erblich besitzen.

§. 10. Der Handwerksbursche, der auf die Wanderschaft gehen will, muß den dazu erforderlichen Wanderpasß bey dem Landrath des Kreises nachsuchen, seine Eltern oder sonstige Verwandten müssen wegen seiner Widerkehr Stipulation leisten, und der Wandernde selbst muß an selbige alle Vierteljahre von seinem Aufenthalt Nachricht geben. Die im Wanderpasß bestimmte Zeit der Wanderschaft muß er genau inne halten, und nach seiner Wiederkehr den Wanderpasß dem Landrath zustellen.

Alle diejenigen, welche über die bestimmte Zeit, oder gar ohne Wanderpasß wandern, sind aller Orten als ausgetretene Cantonisten zu betrachten, so-

fort zu arretiren, und an den Landrath ihres Kreises abzuschießen, welcher sie sofort an das Canton-Regiment, um als unsichere Einländer, die niemals Urlaub erhalten können, eingestellt zu werden, abliefern wird.

§. 11. Die zum Militair eingezogenen Landes-Kinder sind schuldig, so lange es ihre körperliche Umstände erlauben, mit der unverbrüchlichsten Treue, durch die festgesetzte Zeit zu dienen. Derjenige, welcher sich durch Desertion dieser Pflicht entzieht, verliert alles sein zurückgelassenes Vermögen, gegenwärtiges und künftiges, und sein Name wird durch den Schinder an den Galgen geschlagen. Wird sein bössliches Vorhaben vor der Ausführung von irgend jemanden entdeckt; so muß es sofort den Dorf-Gerichten angezeigt werden, welche ihn gleich zu arretiren und an das Regiment abzuliefern haben.

§. 12. Wer die Anzeige einer solchen oder jeder andern Desertion, von welcher er Wissenschaft erhalten hat, unterläßt, hat unausbleibliche Zuchthaus-Strafe zu gewärtigen. Desgleichen müssen alle Briefe der Deserteurs, welche sie an ihre Eltern und ihre Angehörigen, oder sonst an Jemanden schreiben, sofort bey der größten Verantwortlichkeit dem Landrath zugestellt werden.

§. 13. Es ist daher Jedermann schuldig, einen außer seiner Garnison betroffenen Unter-Officier oder Soldaten sogleich nach seinem Paß zu fragen, und wenn er diesen nicht richtig befindet, dem Scholzen davon Anzeige zu machen. Widersezt sich der Soldat, so ist er sofort als ein Deserteur zu betrachten und mit Gewalt zu arretiren.

§. 14. Sobald auf einem Dorfe die Desertion eines Soldaten bekannt wird, es sey durch einen Allarm-Schuß, oder durch die nachsehenden Officiers, müssen die Glocken geläutet, und die Pfahlwachen augenblicklich aufgestellt werden. Die der Garnison des Deserteurs am nächsten gelegenen Dorfschaften halten diese Wache durch 24 Stunden, die an der Grenze gelegenen aber bis zum 3ten Tage, und versteht es sich von selbst, daß jede Gemeinde die auf ihrem Terrain gelegenen Büsche und Sträucher genau zu visitiren habe, um den etwa darinn versteckten Deserteur aufzufinden.

Die Gemeinde, welche sich durch Nachlässigkeit oder wohl gar vorsätzlich etwas zu Schulden kommen läßt, soll aufs strengste bestraft werden.

§. 15. Dagegen haben die Gemeinden, welche durch ihre Vigilante einen Deserteur ergriffen, und an sein Regiment abgeliefert haben, wenn er zu einem Infanterie- Cuirassier- oder Dragoner-Regiment gehört 12 Rthl., wenn er aber bey einem Husaren-Regiment, bey der Artillerie, bey einem Jäger- oder Depot-Bataillon oder bey dem Fußjäger-Corps steht, 6 Rthl. an Fangegeld zu fordern.

§. 16. Die nachsehenden Officiers erhalten, gegen ordonanzmäßige Bezahlung, überall frische Pferde.

§. 17. Alle Fahrzeuge und Kähne an den Flüssen und Strömen müssen des Nachts angeschlossen seyn, und darf überhaupt kein Soldat ohne Vorzeigung seines Passes, auch bey Tage nicht übergesetzt werden.

§. 18. Wer aber vorsätzlich einem Deserteur durchhilft, hat die in dem Desertions-Edict, welches alle Vierteljahre von den Ranzeln verlesen wird, enthaltene Strafe unausbleiblich zu gewärtigen.

§. 19. Bey Einquartirung des Königlichen Militärs auf Märschen und in Cantonirungen, muß von jedem Wirth des Dorfs der in seinem Hause einquartirten Mannschafft, Obdach und Lagerstätte angewiesen werden.

§. 20. Das Lager-Stroh wird auf zwey Mann ein Bund 20 bis 24 Pfund am Gewicht gereicht.

§. 21. In den Dörfern, welche mit Einquartirung belegt werden, muß für hinlängliche Victualien, als: Brodt, Butter, Bier, Fleisch, Speck, Häringe, Grütze, Kohl, Taback, und andere Zugemüse gesorger, und der einquartirten Mannschafft in billigen Preisen gegen baare Bezahlung abgelassen werden.

§. 22. Ueberhaupt muß sich jeder Wirth gegen die in sein Haus einquartierte Mannschafft freundlich und gefällig bezeugen, besonders aber jeden Zank und Streit vermeiden: Hat er Ursache über sie zu klagen, so muß er sich deshalb an den commandirenden Officier verwenden.

§. 23. Desgleichen ist die Bauerschafft sowohl in Krieger- und Friedenszeiten verpflichtet, die zu Transportirung Königlicher Effecten erforderlichen Fuhrn nach der Ausschreibung pünktlich zu stellen; die etwa damit zurückbleibende Gemeinde wird nicht allein exemplarisch dafür bestraft, sondern hat auch zu gewärtigen, daß die von derselben zu leistende Fuhrn sofort

an fremde Vecturanten gegen Extra-Postmäßige Bezahlung auf ihre Kosten verdungen werden. Eben so pünktlich muß auch das auf Pässe abzureichende Vorpaun mit des Weges und Fahrens kundigen Knechten gestellt werden.

§. 24. Die Bauerschaft ist ferner verbunden, die nöthigen Fuhrn zu den Fortifications-Bauern zu stellen; so wie die Gärtner und kleinen Leute die dazu erforderlichen Hand-Dienste zu leisten haben.

§. 25. Zu dieser Schanz Arbeit müssen keine andere, als gesunde und starke Leute gestellt werden; widrigenfalls die Untauglichen zurückgeschickt und auf Kosten der Gemeinde, zu welcher sie gehören, andere taugliche Arbeiter angenommen werden.

§. 26. Alle Bauern und andere Acker-Besitzer sind auch schuldig, die für die Königliche Cavallerie erforderliche Fourage, desgleichen andere Früchte in die Königliche Magazine, sowohl in Krieges- als Friedenszeiten, gegen die festgesetzte Bonification zu liefern.

§. 27. Das Lieferungs-Quantum der kleinen Leute, welche kein Gespann haben, sind die am Orte befindlichen Bauern verpflichtet ohnentgeltlich zu transportiren; wo keine Bauern sind, geschieht es durch das Dominium.

§. 28. Die sowohl für die Cavallerie zu liefernde Fourage, als: Hafer, Heu und Stroh, als auch die übrigen in die Magazine zu liefernde Früchte, müssen in guter Qualität und nach dem vorgeschriebenem Maas und Gewicht abgeliefert werden; widrigenfalls eine Gemeinde sich selbst zuzuschreiben hat, wenn ihre Lieferung nicht angenommen, und sie durch andre Zwangsmittel gehalten wird, ihrer Schuldigkeit nachzukommen.

§. 29. Kein Dorfeinwohner darf ohne erhaltene Königliche Cammer-Concession irgend einen Handel, er bestehe worinn er wolle, treiben, außer mit seinem eigenen Zuwachs, aber auch diesen darf er außer den Städten nie an Ankäufer überlassen, die nicht ebenfalls mit Königlicher Cammer-Concession versehen sind, welche er sich jedesmal von denselben vorzeigen lassen muß.

II. Abschnitt.

Pflichten der Unterthanen gegen ihre Grundherrschaft.

§. 1. Jeder Unterthan ist seiner Grundherrschaft, bey gewissenhafter Leistung aller ihm obliegenden besondern Pflichten an Diensten und Zinsen, Treue und Gehorsam schuldig, weshalb er alle ihm von derselben oder ihren Stellvertretern zukommende Befehle respectiren und befolgen muß. Wer sich hierinn etwas zu Schulden kommen läßt, wird nach Beschaffenheit des Widerstandes, oder der gebrauchten Gewalt, entweder mit Gefängniß Zuchthaus, oder Festungs-Strafe belegt.

§. 2. Wird den Unterthanen irgend etwas zugemuthet, wozu sie sich nicht verpflichtet halten, oder entsteht sonst ein Streit zwischen ihnen und ihrer Grundherrschaft; so steht ihnen zwar frey, ihre Beschwerden darüber bey der vorgesetzten Justizbehörde anzubringen; doch müssen sie bis zum erfolgten richterlichen Erkenntniß in allen Stücken ihrer Grundherrschaft Folge leisten, und ihre bisherigen Prästationes ohnweigerlich verrichten; indem ihnen dasjenige, was sie etwa zur Ungebühr hätten leisten müssen, von ihrer Grundherrschaft ohngleich leichter ersetzt werden kann, als sie im Stande sind, den durch ihre Widerseßlichkeit verursachten Schaden ihrer Grundherrschaft zu ersetzen.

§. 3. Unbefugte Schriftsteller und heimliche Rathgeber werden mit Spießruthenlaufen bestraft.

§. 4. Keine Königl. Arbeit, bey welcher die Fuhren und Handdienste bezahlt werden, befreyt die Unterthanen von ihren der Grundherrschaft zu leistenden Diensten. Dieses findet nur alsdann statt, wenn dergleichen Königl. Arbeiten ohnentgeltlich verrichtet werden müssen; doch sind die Deschgärtner, welche Mandel und Hebe haben, wegen dieses hohen Lohnes niemals von denen ihrer Herrschaft zu leistenden Diensten befreyt, sondern verpflichtet, in solchen vorkommenden Fällen derselben statt ihrer, einen andern tauglichen Mann auf ihre eigene Kosten, in die Arbeit zu stellen.

§. 5. Ein Unterthan, welcher entläuft oder ohne Erlaubniß anderweit als Knecht, Tagelöhner oder Geselle dient, wird nicht allein verhältnißmäßig von seiner Grundherrschaft gezüchtigt, sondern wird auch, wenn er zum Mi-

litair-

litair-Dienst tauglich ist, als ein unsicherer Cantonist sofort zum Regiment eingezogen.

§. 6. Die Kinder der sämtlichen Unterthanen sind verpflichtet, nach dem 13ten Jahre ihrer Grundherrschaft in der an jedem Orte üblichen, oder durch die Gesetze bestimmten Art zu dienen.

§. 7. Da auch der Grundherrschaft die Aufsicht über die Wirthschaft ihrer Unterthanen obliegt, so ist sie berechtigt, die unordentlichen stöckerlichen Wirthe zu besserer Wirthschaft mit dienlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Dahin gehört vorzüglich,

§. 8. Daß sie jeden Bauer und andere Ackerbesitzer zu richtiger Bestellung und Befähigung ihrer Aecker zwingen kann. Ueberdies aber sollen solche nachlässige Wirthe, welche nicht alle ihre Aecker bestellt haben, keine Remission bey Hagelschlag und Viehsterben erhalten.

§. 9. Das Säen um die Hälfte ist ebenfalls bey Confiscation des Getreides, und nach Befund der Umstände noch bey härterer Strafe verboten.

§. 10. Ferner ist keinem Stellbesitzer erlaubt, mehr als eine Possession zu besitzen, oder für eines seiner noch unmündigen Kinder zu kaufen.

§. 11. Der Mißbrauch des sogenannten Ausgedinges oder Auszuges wird dahin eingeschränkt:

- a) kein Wirth, welcher noch Kräfte genug hat, seiner Wirthschaft vorzustehen, darf sich ins Ausgedinge setzen;
- b) der Auszügler genießt nur so lange den Auszug der verkauften oder abgetretenen Stelle, als er keine andre wieder kauft, in welchem Fall das Ausgedinge der ersten Stelle sogleich wegfällt.
- c) Das Ausgedinge geht blos auf die Lebenszeit des abgegangenen Wirthes und seines Weibes, keinesweges aber auf seine übrigen Kinder.
- d) Mehr als ein Ausgedinge kann auf einer Stelle nicht statt finden.
- e) Kein Auszügler darf eine eigene Kuh halten.
- f) Kein Auszügler-Haus darf ohne Genehmigung des Dominii jemals von der Stelle verkauft werden.

Ueberhaupt darf keine Stelle weder durch das Ausgedinge noch auf andre Art über die Hälfte ihres Werthes, ohne Concession der Grundherrschaft veräußert werden.

§. 12. Die Waldungen der Unterthanen stehen unter der Aufsicht der Grundherrschaft, es ist daher keinem erlaubt, ohne Vorwissen derselben Holz einzuschlagen und zu verkaufen.

Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, wird nicht allein, so wie derjenige, welcher das Holz von ihm erkaufte hat, in verhältnismäßige Geld-Strafe genommen, sondern auch gezwungen, das gelösete Geld zum Besten und zur Conservation seiner Stelle zinsbar auszuleihen.

§. 13. Desgleichen darf kein Unterthan bey verhältnismäßiger Geld-Strafe, das mindeste von seinen Grundstücken, unter welchem Vorwande es immer sey, ohne Genehmigung Unserer Krieger- und Domainen-Cammer veräußern, da ohne diese jeder ähnliche Verkauf für null und nichtig betrachtet, und das veräußerte Grundstück von den Käufern wieder herausgegeben werden muß.

§. 14. Schuß-Unterthanen, unter welchem Namen alle fremden zur Miete wohnenden Einlieger der Dörfer zu verstehen sind, darf kein Wirth ohne Vorwissen und Einwilligung der Grundherrschaft zur Miete einnehmen; der Wirth, welcher dieses unterläßt, wird mit 24 stündigem Stock-Arrest bestraft, und der Einlieger muß, wenn es die Herrschaft verlangt, sofort das Dorf räumen.

§. 15. Alle Schuß-Unterthanen oder Einlieger männlichen und weiblichen Geschlechts müssen, wenn sie irgendwo unterthänig sind, mit einem herrschaftlichen, sind sie nirgends unterthänig, mit einem landrathlichen Erlaubniß-Scheine sich ausweisen. Der Wirth, der ihn ohne diesen Ausweis annimmt, und die Gerichte, welche ihn ohne diesen im Dorfe dulden, versallen in die weiter unten, wegen Annahme der nicht mit Rundschaft versehenen Dienstboten, festgesetzte Strafe.

§. 16. Jeder Schuß-Unterthan muß die ihm bey seiner Aufnahme bekannt gemachte Schuldigkeiten gegen die Grundherrschaft und die Gemeinde ohne Widerrede leisten, da es ihm frey stand, sich einen andern Aufenthaltsort zu wählen.

§. 17. Diejenigen Einlieger, welche sich als Tagelöhner ernähren, sind schuldig, für das am Orte ihres Aufenthalts übliche fremde Lohn der Herrschaft und den angesessenen Wirthen der Gemeinde vorzugsweise zu arbeiten.

Sie dürfen daher ohne Einwilligung der Grundherrschaft oder ihrer Stellvertreter und des Gerichts-Scholzen keine Arbeit über Grenze auf länger als eine Woche annehmen.

§. 18. Auch die Kinder solcher Einlieger müssen der Orts-Herrschaft und in der Gemeinde vorzüglich vor andern, gegen das gesetzmäßige fremde Lohn, als Gesinde dienen.

III. A b s c h n i t t.

Von den Pflichten gegen die Dorf-Gerichte.

§. 1. Jeder Dorf-Einwohner ist dem Scholzen und den Gerichten als Vorgesetzten, Achtung und Gehorsam schuldig; wer sich ihnen widersetzt, oder gar sich an ihnen vergreift, wird nach Verhältniß seines Vergehens mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Festungs-Strafe belegt.

§. 2. Bey denen von Scholzen und Gerichten angesagten Geborhen, um der Gemeinde unsere oder herrschaftliche Befehle bekannt zu machen, muß schlechterdings jeder angeessene Wirth erscheinen, wenn er nicht durch Krankheit oder andere, dem Scholzen aber vorhero anzuzeigende Ursachen abgehalten wird. Wer nicht zum Geborhe kommt, zahlt das erstemal 5 sgl. in die Armen-Casse, und wird im wiederholten Falle noch überdieß mit Stock-Arrest bestraft.

§. 3. Bey dem Geborh muß sich ein jeder ruhig und stille verhalten.

§. 4. Kein Geborh darf ohne Vorwissen der Herrschaft oder ihrer Stellvertreter gehalten, noch viel weniger aber zu verbotenen Zusammenkünften und Berathschlagungen gemißbraucht werden.

§. 5. Wer bey einem Geborhe zuerst irgend eine Sache berührt, die einem Widerspruche gegen die landesherrlichen oder herrschaftlichen Befehle ähnlich ist, wird sogleich ergriffen, und nach Maassgabe der durch ihn veranlaßten Folgen bestraft.

§. 6. Ein jeder muß sich der von dem Scholzen ihm zuerkannten Strafe ohne Widerrede bey Vermeidung doppelter Bestrafung unterwerfen.

§. 7. Desselgeichen ist jeder Dorf-Einwohner verpflichtet, die ihm zugekommene

komme Aufträge des Scholzen ohne Einwand zu verrichten, bey Strafe des Stock- Arrests.

§. 8. Bey gleicher Strafe müssen die Anordnungen des Scholzen, bey jeder Gemeine- Arbeit, deren Anlegung und Aufsicht ihm allein zusteht, pünktlich befolgt werden.

IV. Abschnitt.

Verhalten in Kirchen- und Schul- Sachen.

§. 1. Jedermann ist verpflichtet, einen christlichen und sittlichen Lebenswandel zu führen.

§. 2. Derjenige, welcher den öffentlichen Gottes-Dienst stöhet, hat verhältnismäßige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe zu gewärtigen.

§. 3. Alle geduldete Religionspartheyen müssen in Friede und Einigkeit mit einander leben, und darf keine die andere auf irgend eine Weise verunglimpfen oder verfolgen, da keiner ein Vorzug vor der andern eingeräumt ist, sondern alle nach gleichen Gesetzen regiert werden. Wer sich daher beikommen läßt, eine im Staat aufgenommene Religions-Parthey oder Gesellschaft durch Lästereien oder entehrende Handlungen und Bekehrden zu beleidigen, wird mit verhältnismäßiger Strafe belegt.

§. 4. Alle Religions-Verwandten sind schuldig, ihre Kinder von dem 5ten Jahre an bis zum 13ten in die Schule zu schicken. Die Eltern und Vormünder, welche diesem Befehl entgegen handeln, erlegen die gesetzliche Strafe.

§. 5. Der Schulmeister darf nicht als ein Lohndiener, sondern als ein Mann, der den Eltern gute Kinder zieht, betrachtet und behandelt werden. Die sämmtlichen ihm ausgesetzten Emolumente, worunter auch die Wettergaben, ohnerachtet des verbotenen Läutens bei den Gewittern, wenn er zugleich Glöckner ist, zu verstehen sind, müssen demselben unverkürzt und ohne Widerrede entrichtet werden.

§. 6. Die Eltern und Vormünder haben sich auf keinerlei Art in den Unterricht der Schüler zu mischen, wenn sie der Schullehrer nicht zu streng behandelt.

§. 7. Jede Gemeinde, wo Schulen sind, muß mit Zuziehung der dazu geschlagenen Dörfer, die Pferde, zur Bereisung des Schulens-Inspectoris ohn-entgeltlich hergeben.

V. Abschnitt.

Pflichten des Gesindes gegen ihren Brodtherrn.

§. 1. Keine unverheyrathete Personen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, dürfen sich auf ihre eigene Hand zu Haus inne setzen, und in Kammern einmieten; sondern sind, wenn es ihre Leibes-Beschaffenheit zuläßt, verbunden andern zu dienen, und soll der Wirth, welcher dergleichen Personen ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Grundherrschaft zur Miete einnimmt, 2 Rthlr. zur Armen-Casse des Orts erlegen.

§. 2. Dergleichen müssen alle Kinder, welche die Eltern nicht zur eigenen Nothdurft brauchen, bei anderen dienen; und müssen im Weigerungsfalle mit Zwangsmitteln dazu angehalten werden.

§. 3. Zunächst sind sie schuldig, der Grundherrschaft in der an jedem Orte üblichen oder durch die Gesetze bestimmten Art zu dienen; nach dieser bei den angefahrenen Wirthen der Gemeinde, unter welchen die robotsamen Bauern und die Dreschgärtner und robotsamen Unterthanen den Vorzug haben müssen. Nur alsdann, wenn die Herrschaft und sämtliche Wirthe in dem Dorfe mit Gesinde versehen sind, kann das übrige verlangen auswärts zu dienen.

§. 4. Das auswärts dienende unterthänige Gesinde, männlichen oder weiblichen Geschlechts, erhält am festgesetzten Stellungs-Tage Martini von seiner Grundherrschaft ein Attest, daß es sich auswärts vermieten kann; dieses Attest dient dem Gesinde blos dazu, um sich einen Brodtherrn zu suchen; sobald es einen Dienst gefunden, läßt es sich von der Obrigkeit oder den Berichten des Orts, wo es sich vermietet hat, ein Attest ausstellen, in welchem der Name und der Stand seines Brodtherrn, und die Zeit auf welche es sich vermietet hat, aufgeführt seyn muß; dieses Attest bringt es an seine Grundherrschaft, und erhält nun von dieser eine förmliche Kundschaft oder Erlaubniß-Schein.

§. 5. Das auswärts dienende nicht unterthänige Gesinde hat sich an den Landrath des Kreises zu verwenden, von welchem es in derselbigen Art mit erforderlichen Urtheilen und Kundschaften versehen werden wird.

§. 6. Diese Kundschaften müssen gedruckt seyn.

§. 7. Der Dienstbothe, welcher diese Vorschrift nicht befolgt, und sich heimlich vermietet, wird nicht allein so bald er entdeckt wird, auf Kosten seines Brodtherrn, an seine Grundherrschaft oder den Landrath zurückgeschickt; sondern noch mit Stock-Arrest oder 15 Peitschenhieben bestraft, und im Wiederholungsfall das auswärts Dienen demselben gänzlich untersagt.

§. 8. Der Brodtherr, welcher ein Gesinde ohne Kundschaft annimmt; erlegt 2 Rthlr. Strafe, desgleichen die Gerichte, welche es in ihrem Dorfe geduldet haben.

§. 9. Kein Gesinde darf sich in der Regel anders, als auf ein ganzes Jahr vermieten, doch sind diejenigen davon ausgenommen, welche sich als Hirten, Freibejungen oder zu sonst einem Dienst, welcher nur Wochen- oder Monatsweise zu verrichten ist, vermieten, oder auch in dem Fall, daß sie für ein anders angezogenes Gesinde im Laufe des Jahres angenommen werden.

§. 10. Diejenige Classe von Unterthanen, welche ihren Unterhalt durch auswärtige Arbeit, nach Tages- oder Wochen-Lohn, als: Holzschläger, Hüttenarbeiter, Weberburschen, Schiffsknechte, Bleichknechte, u. dergl. suchen müssen, und bey dergleichen nur auf so lange Zeit angenommen werden, als man ihrer Dienste bedarf, muß zwar ebenfalls mit Kundschaft versehen seyn. Da aber wegen ihres Gewerbes kein bestimmter Brodtherr darin namentlich aufgeführt werden kann; so werden die Kundschaften derselben mit der Bemerkung ausgestellt, daß Vorzeiger derselben die Erlaubniß erhalten hat, auf 1 Jahr seinem Gewerbe nachzugehen, nach Ablauf desselben aber sich wieder stellen müsse.

§. 11. Alle Erlaubniß-Zettel oder sogenannte Kundschaften des im Dorfe dienenden fremden Gesindes, müssen von ihren Brodtherrn dem Scholzen vorgezeigt, und zur Verwahrung übergeben werden. Dieser giebt solche nicht eher, als nach Ablauf der darin bestimmten Dienst-Zeit, an das Gesinde zurück. Verlangt einer dieser Dienstbothen seine Kundschaft früher zurück, so muß der Scholze zuvörderst von dem Dienstherrn vernehmen, ob der Dienstbothe

bothe mit seiner Bewilligung den Dienst verläßt, und aus welchen Ursachen? Geschieht es wider den Willen des Brodtherrn, oder sonst ohne erhebliche Ursachen; so wird der Dienstbothe mit Zwang angehalten das Jahr auszdienen. Widersezt er sich diesem, so ist ein solcher Dienstbothe sofort an den Landrath des Kreises zu überschicken, welcher denselben durch sicheres Geleite an denjenigen Landrath, in dessen Kreis er gehört, zur Bestrafung wird abliefern lassen.

§. 12. Wenn ein Gesinde seinen Dienst mit Bewilligung des Brodtherrn oder aus andern erheblichen Ursachen, vor Ablauf der bestimmten Dienstzeit verläßt, so giebt der Scholze demselben seine Kundschaft nicht in die Hände, sondern schickt solche an den Landrath zur weitem Beförderung an seine Grundherrschaft zurück.

§. 13. Das Gesinde, welches sich im Laufe des Jahres verheyrathen will, oder Gelegenheit findet, sich mit einer Stelle zu possessioniren, ist dennoch verbunden das Jahr auszdienen; es wäre denn, daß es einen andern tauglichen Dienstbothen seiner Herrschaft oder seinem Brodtherrn, in seine Stelle vorschlagen könne.

§. 14. Der Dienstbothe, der aus seinem Dienste heimlich entweicht, wird nicht allein, wenn er ergriffen wird, mit 15 Peitschenhieben gezüchtigt, sondern muß auch schlechterdings zu seinem Brodtherrn, wenn dieser es verlangt, zurück und das Jahr auszdienen.

§. 15. Wer einen entwichenen Dienstbothen annimmt, und von seiner Entweichung unterrichtet war, bezahlt doppelt so viel, als §. 8. wegen Annahme der Dienstbothen ohne Kundschaft festgesetzt worden.

§. 16. Der Brodtherr, von welchem der Dienstbothe entlaufen ist, muß solches sofort bey 2 Rthlr. Strafe dem Scholzen anzeigen, dieser schickt die Kundschaft des Entlaufenen an den Landrath zur weitem Beförderung an dasjenige Dominium oder den Landrath, von welchem sie ausgestellt worden, der Scholze nimmt ferner seine etwa zurückgelassene Sachen in Beschlag, und läßt solche nur auf Anweisung des Dominii oder des Landraths des Entwichenen verabfolgen.

§. 17. Jeder Dienstbothe, männlichen und weiblichen Geschlechts, muß

muß die Befehle seines Brodtherrn mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen, und solche treulich befolgen.

§. 18. Die Vergehungen des Gesindes werden nicht allein mit Gefängniß oder Straf- Arbeit geahndet, sondern der Brodtherr ist auch berechtiget, während der Strafzeit seinen Dienst auf Kosten durch andere verrichten zu lassen.

§. 19. Das Gesinde ist verpflichtet, jede Arbeit, wozu es Fähigkeit und die dazu erforderliche Kräfte besitzt, ohne Widerrede und mit allem Fleiß zu verrichten, es darf sich nicht beikommen lassen, diese oder jene Arbeit, unter dem bei faulem Gesinde üblichen Vorwande zu verweigern, daß es sich dazu nicht vermietet habe, oder daß es nur zu gewissen Stunden des Tages zu arbeiten schuldig sey. Der Diensthofe ist kein Tagelöhner, sondern steht in Lohn und Brodt seiner Dienstherrschaft, und muß dafür zu jeder in ihrer Wirthschaft vorkommenden Arbeit und Dienstleistung, sie habe Namen wie sie wolle, zu jeder Stunde bei Tag und Nacht bereit seyn. Derjenige Diensthofe, der sich hierinn oder sonst seinem Brodtherrn widersetzt, wird das erstemal mit 15 Peitschenhieben bestraft, im wiederholten Falle werden strengere Zwangsmittel angewandt, und wenn auch diese nicht fruchten, so ist der Brodtherr berechtigt ihn sofort wegzujagen.

§. 20. Jedes Gesinde ist verpflichtet, den Nutzen seines Brodtherrn, durch Verhütung alles dessen was ihm schaden kann, zu befördern.

§. 21. Der Diensthofe, der seinen eigenen Brodtherrn bestiehlt, es sey am Gelde oder Geldeswerth, am Getreide vom Boden oder Garben aus der Scheuer, wird härter als jeder andere Dieb bestraft, da er als ein Haus-Dieb zu betrachten ist. Desgleichen ist der Diensthofe verpflichtet, jede bemerkte Untreue des Nebengesindes bey Gefahr der eigenen Vertretung seinem Brodtherrn anzugeben.

§. 22. Das Gesinde darf schlechterdings nicht um Geld oder Geldeswerth spielen, bei Strafe des Hals-Eisens oder anderer körperlicher Züchtigung. Seine Strafe soll ihm jedoch erlassen seyn, wenn er die Mitspieler und den Wirth, welcher das Spiel gestattet hat, anzeigt.

§. 23. Ohne Vorwissen des Brodtherrn oder dessen Stellvertreter, darf kein Gesinde herumlaufen, am wenigsten in die Kretschams und Brandweinhäuser

häuser, oder wohl gar über Nacht ausbleiben. Helfen öftere Ermahnungen nicht, so wird es mit Hals-Eisen und Peitschenhieben gezüchtigt; ist ein Diensthörthe aber auch durch diese Strafen nicht zur Ordnung zu bringen, so ist sein Brodtherr berechtigt, ihn auf der Stelle wegzujagen.

§. 24. Das Gesinde, welches auswärts in Verrichtungen seines Brodtherrn geschickt wird, muß solche treu und fleißig besorgen, und das ihm Anvertraute sowohl, als das Vieh seines Herrn, nicht durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit Schaden leiden lassen, bei Strafe des Ersatzes, oder, wenn es dazu unvermögend, bei einer dem verursachten Schaden angemessenen Leibes-Strafe.

§. 25. Das unterthänige Gesinde, so auf dem herrschaftlichen Hofe dienen muß, erhält das ihm hinlänglich bekannte, durch die Verordnung vom 18ten July 1799 und die Declaration vom 3ten December ej. a. festgesetzte Lohn und Kost, es wäre denn, daß es vorher schon ein mehreres erhalten hätte, welches ihm nicht verkürzt werden darf.

§. 26. Das auswärts bei Bauern oder andern Dienstherrn dienende Gesinde ist berechtigt, $\frac{1}{2}$ mehr als das in vorgedachter Lohn-Taxe bestimmte fremde Lohn des herrschaftlichen Gesindes zu fordern, womit es sich aber auch begnügen muß, weil hierdurch zugleich allen fremden Brodtherrn bei einer Strafe von 2 Rthlr. untersagt wird, unter irgend einem Vorwande ein höheres Lohn zu geben.

In Ansehung der Kost und des Deputats wird festgesetzt, daß kein Brodtherr ebenfalls bei 2 Rthlr. Strafe eine andere Kost als die an jedem Ort gewöhnliche reichen soll. Das Deputat aber und das übrige, was das Gesinde an Lein-Aussaat, Flachs, Leinwand und dergl. erhält, darf niemals den vierten Theil des baaren Lohnes übersteigen.

VI. Abschnitt.

Von Dieberey, gewaltsamen Einbruch und Diebes-Hehlerey.

§. 1. Wer irgend etwas stiehlt, ist außer dem Ersatz des Gestohlenen noch Befund der Umstände noch mit Geld- oder Leibes-Strafe zu belegen.

§. 2.

§. 2. Der Haus-Diebstahl wird strenger als ein anderer Diebstahl bestraft; bei großen Haus-Diebstählen aber wird die Strafe verschärft.

§. 3. Vorstehende verschärfte Strafe hat auch derjenige vermerkt, welcher einen Diebstahl in entlegenen Gebäuden, Behältnissen, Scheunen, Gärten u. dergl. begehet, oder solche Sachen stiehlt, die nicht unter genauer Aufsicht oder Verwahrung gehalten werden können.

§. 4. Dergleichen derjenige, welcher sich eines Diebstahls an noch nicht gesammelten Feld- oder Garten-Früchten, an Holz, Fischen, Acker-Geräthen und dergleichen schuldig macht.

§. 5. Dieberey durch Betrug oder falsches Maas und Gewicht, oder Verückung der Grenzzeichen und Grenzsteine, wird mit doppeltem Ersatz des gesuchten Gewinnstes und mit Confiscation der Waaren bestraft. Wer sich dessen wiederholt schuldig macht, wird außer der verwirkten Strafe, Handel und Wandel zu treiben für unfähig erklärt.

§. 6. Der Brodtherr, der zugeibt, daß sein Hausgesinde stiehlt, oder wohl gar dasselbe dazu auffordert, wird so bestraft, als wäre er selbst der Dieb.

§. 7. Diejenigen Eltern, die gewissenlos genug wären, ihre eigene Kinder zum Diebstahl zu verleiten, werden doppelt bestraft, und im Wiederholungsfall werden ihnen die Kinder abgenommen, und auf ihre Kosten anderwärts untergebracht.

§. 8. Wer an einem Diebstahl Theil nimmt, Werkzeuge dazu verleihet, Wache hält, oder andere Hülfe leistet, wird wie der Dieb selbst bestraft.

§. 9. Jeder der Diebesgesindel hegt, oder Dieben zur Verheimlichung, Fortschaffung oder Verkauf gestohlener Sachen Hülfe leistet, wird verhältnißmäßig wie der Dieb selbst bestraft.

§. 10. Wer wissentlich gestohlene Sachen kauft oder zu Pfande annimmt, wird, wenn er auch sonst an dem Diebstahl keinen Theil genommen, außer dem Ersatz des Gestohlenen, noch mit Gefängniß bestraft. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn er sich dieses Verbrechens zu zweitemale schuldig macht.

§. 11. Zu Verhütung des Pferde-Diebstahls, darf Niemand bei 10 Rthlr. Strafe, Pferde von einem Pferdehändler kaufen, wenn dieser sich nicht mit einem gerichtlichen Attest, woher das Pferd ist, ausweist; giebt sich der

Händler für einen Ausländer an, so muß er sich mit dem erforderlichen Accise- und Zoll-Zettel ausweisen.

§. 12. Wer ein Pferd auf den Markt zum Verkauf bringen will, muß gleichfalls bei 10 Rthlr. Strafe mit einem gerichtlichen Attest, daß das Pferd ihm gehöre, versehen seyn.

§. 13. Jeder unbekannte verdächtige Mensch mit ledigen Pferden, muß angehalten und an den nächsten Magistrat zur Untersuchung abgeliefert werden.

VII. Abschnitt.

Vom Geldspielen.

§. 1. Alles Spielen um Geld ist verboten. Wer anders als um Geld spielt, und auch in diesem Spiel mehr als 3 sgl. an einem Abende daransetzt, soll mit 2tägigem Stock-Arrest bey Wasser und Brodt bestraft werden. Diese Bestrafung wird bald an dem Ort der Uebertretung vollzogen, wenn auch die Spieler unter eine andere Jurisdiction gehören sollten.

§. 2. Vorstehende Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, der ein höheres Spiel in seinem Hause zuläßt. Wer es heimlich gestattet, wird doppelt bestraft.

§. 3. Derjenige, welcher jungen Leuten und Dienstbothen ohne Vorwissen der Eltern, der Vormünder oder der Obrigkeit, Geld oder Geldeswerth verleiht, ist dessen nicht allein verlustig, sondern noch überdieß mit verhältnißmäßigem Stock-Arrest zu bestrafen.

§. 4. Das auf Credit verlohrene oder ausdrücklich zum Spiel geborgte Geld darf nicht zurückbezahlt werden; desgleichen ist derjenige, welcher Sachen, als: Getreide, Kleidungsstücke, Vieh u. dergl. auf das Spiel gesetzt, oder während dem Spiel, um Geld zu bekommen, versetzt hat, befugt solche zurück zu verlangen.

§. 5. Jeder Betrug im Spiel wird verhältnißmäßig bestraft; wer aber vom falschen Spielen ein Gewerbe macht, wird als ein listiger Dieb behandelt und gezüchtigt.

§. 6.

§. 6. Wer sich mit einem Betrunknen in ein ob schon sonst erlaubtes Spiel einläßt, muß nicht allein das Gewonnene zurück geben, sondern noch überdies eben so viel Geldstrafe erlegen.

VIII. Abschnitt.

Von dem Aufgreifen der Bettler, Vagabonds und andern liederlichen Gesindels.

§. 1. Jede Gemeinde ist schuldig, für die Unterhaltung ihrer verarmten Mitglieder zu sorgen, wenn diese aus Altersschwäche oder Unvermögen solche nicht selbst verdienen können und keine Auerwandte haben, welchen ihre Erhaltung besonders zusteht. Es muß daher in jedem Orte eine Armen-Casse errichtet werden, wohin alle Straf gelder fließen, und welche von Scholzen und Gerichten verwaltet und worüber dem Dominio Rechnung gelegt werden muß.

§. 2. Da obdenn nur muthwillige oder fremde Bettler herumlaufen können; so müssen solche schlechterdings nicht geduldet werden. Es ist daher nicht allein Pflicht der Gerichte, sondern eines jeden Dorf-Einwohners, dergleichen Vagabonds aufzugreifen, und an den nächsten Magistrat abzuliefern.

§. 3. Wer einen auf den Schub gegebenen Vagabond laufen läßt, wird mit 24 Stunden Stock-Arrest und nach Bewandniß mit noch strengerer Strafe belegt.

§. 4. Kein Dorf-Einwohner darf fremde und unbekannte Menschen beherbergen, sondern muß sie gleich nach ihren Pässen und sonstigen Ausweisen befragen, und wenn sie deren nicht aufweisen können, sie zum Scholzen bringen. Der Bauer so dawider handelt, zahlt 3 Rthlr. und der Gärtner oder Häusler 2 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse. Wer aber verdächtigem oder keine ordentliche Lebensart treibendem Gesindel Aufenthalt bei sich verstattet, solches nicht sogleich anzeigt — er wohl gar aus Gewinn suchte demselben Hülfe und Vorschub leistet, wird nach obwaltenden Umständen mit halbjähriger Bestigungs-Arbeit, oder anderer harten Leibes-Strafe belegt.

§. 5. Wer bey den wegen Aufgreifung der Bettler und Landstreicher verordneten Landes-Visitationen einen dergleichen Vagabond versteckt, oder demselben

selben von der vorsehenden Visitation Nachricht giebt, hat ebenfalls halbjährige Zuchthaus-Strafe zu gewärtigen.

§. 6. Alle von den Gerichten bei dergleichen Visitationen anbefohlene Vorkehrungen muß jeder Dorf-Einwohner bey 24stündigem Arrest auf das pünktlichste befolgen. Wer sich aber der Haussuchung der Gerichte widersetzt, hat noch strengere Zuchthaus-Strafe verwürkt.

IX. Abschnitt.

Von den Nachtwächtern.

§. 1. Jede Gemeinde ist zu ihrer eigenen und der allgemeinen Sicherheit schuldig, Nachwächter zu halten; entweder durch besonders zu haltende Nachwächter, oder die Wache wird von den Wirthen der Reihe nach oder nach der am Orte üblichen Observanz verrichtet. Im letzten Falle haben sich die Wächter habenden des Abends bei dem Scholzen zu melden. Wer dieses unterläßt, bezahlt 8 Ggr. zur Armen-Casse.

§. 2. Die Wächter, welche sich irgend eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, werden nach Maasgabe der daraus für die Gemeinde, oder die Benachbarten entstandenen Schadens mit Stock-Arrest und mit noch härterer Strafe belegt.

§. 3. Jede Gemeinde muß ihre Wächter mit einem Horn, womit sie Stunden und Viertelstunden anzeigen können, versehen.

§. 4. Die Nachwächter müssen alle in der Nacht das Dorf passirende Fremde anhalten, genau examiniren, und wenn sie ihnen irgend verdächtig scheinen, solche sofort zur nähern Untersuchung zu dem Scholzen bringen.

§. 5. Die Wächter sind schuldig, von Michaelis bis Ostern Abends um 9 Uhr aufzuziehen, und können des Morgens um 5 Uhr abgehen:

Von Ostern bis Michaelis aber ziehen sie um 10 Uhr auf, und gehen um 3 Uhr ab. Der Wächter, welcher später aufzieht, oder früher abgeht, oder nicht wachsam ist, wird mit Stock-Arrest bestraft.

§. 6. Auf Feuer und Licht haben die Wächter besonders acht zu geben, und müssen, sobald sie irgendwo Feuergefahr bemerken, ohnverzüglich Lärm machen.

§. 7. Zu Verhütung der Dieberey müssen die Nachtwächter fleißig das Dorf patrouilliren, und jeden, den sie zu einer ungewöhnlichen Stunde herum vagirend finden, sofort aufgreifen und in Verwahrung bringen. Die Wächter die solches unterlassen, werden nach obwaltenden Umständen mit Stock-Arrest, und als Theilnehmer an dem etwa begangenen Diebstahl bestraft.

§. 8. Der Wächter aber, der selbst stiehlt, oder dem Diebe Hülfe leistet, wird härter als der Dieb selbst bestraft.

X. Abschnitt.

Von Verhütung des Feuers, von Feuerlösch-Anstalten, und der Feuer-Societät.

§. 1. Jeder Eigenthümer eines Hauses, dessen Gesinde und übrigen Miteinwohner müssen mit Feuer und Licht auf das sorgfältigste umgehen; wer sich irgend dawider was zu Schulden kommen läßt, wird, wenn auch kein Brand dadurch entstanden ist, auf das empfindlichste gestraft.

§. 2. Kein Holz oder andre leicht feuerfangende Sachen, dürfen auf die Stuben-Defen zum trocknen oder dörren gelegt werden. Wer dagegen handelt, wird mit verhältnißmäßiger öffentlicher Arbeit gestraft.

§. 3. Der Gebrauch der hölzernen oder schadhafte Laternen, desgleichen des brennenden Fiehs und Holzpließen oder sogenannten Schleifen, an gefährlichen Orten, als auf dem Boden, in Scheuern, Stallungen und dergleichen, ist bey 3, 4 und nach Befinden bis 14tägiger Karrenstrafe verboten.

§. 4. Das Tabakrauchen außer den Wohnstuben, besonders bei dem Getreidebinden, Laden und Einführen, auch Holz und Reisig hacken, ist bei dreistündigem Halseisen und noch strengerer Leibes-Estrafe verboten. Das Schießen auf Hochzeiten und andern Gelagen, nahe an oder zwischen Gebäuden ist bei Zuchthaus-Estrafe untersagt.

§. 5. Das Dörren des Glases und der Röhre ist nur in entfernten Dörren oder massiv erbauten Backhäusern erlaubt, und muß ein solcher Ofen voll Glas sorgfältig vermauert seyn, und ein Gefäß mit Wasser dabey vorrätig gehalten werden, bei Estrafe von 2 Rthlr. und bei Verlust der Remission- und Societäts-Hülfe.

§. 6. Alle Back-Ofen, welche nicht ein feuersicheres Vorgelege haben, und unter den Stuben-Ofen angebracht sind, müssen so entfernt als nur möglich von den Gebäuden angelegt, und ihre Sicherheit öfters untersucht werden; widrigenfalls ein zu nahe an Gebäuden befindlicher Backofen sogleich eingeschlagen werden soll, und hat der Eigenthümer eines Backofens, durch welchen Feuer entstanden, nach Befund der Umstände und nach Maassgabe des daraus entstandenen Unglücks, die empfindlichste Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Die Stellenbesitzer, welche keine Ausfaat haben, dürfen keine eigene Back-Ofen bauen, sondern müssen bei andern mitbacken.

§. 8. Die alten hölzernen Rauchfänge müssen schlechterdings abgeschafft und in massive verwandelt werden. Wer sich unter der Zahl derjenigen befindet, denen der massive Bau des Schornsteines durch den Landrath anbefohlen worden, und solches unterläßt, bezahlt 2 Rthlr. Strafe.

§. 9. Die massiven Schornsteine müssen 4 Fuß über das Dach gemauert seyn, desgleichen wird kein enger Schornstein, so nicht bestiegen werden kann, geduldet. Der Maurer, der einen solchen Schornstein aufgeführt hat, verliert nicht allein seinen Lohn und muß diesen fehlerhaften Schornstein umsonst abreißen, sondern auch den neuen umsonst aufführen, und hat nach Befund Festungs- und Zuchthaus-Strafe zu gewärtigen.

§. 10. Jeder Haus-Eigenthümer muß seinen Schornstein in den Herbst und Winter-Monathen viermal, im Frühling und Sommer dreimal kehren lassen.

§. 11. Jeder Hauswirth muß schlechterdings einen ledernen oder von Wurzeln geflochtenen Feuer-Eimer, einen kleinen Hafen, und eine Feuerleiter haben. Diese Lösch-Instrumente müssen im beständigen Stande erhalten werden, und bei dem Verkauf des Hauses als Inventarium verbleiben.

§. 12. Außer vorstehenden Instrumenten eines jeden Hausbesizers, muß in jedem Dorfe auf jede 6 Häuser, eine große, über das höchste Gebäude reichende Leiter, und ein starker und langer Feuerhaken vorhanden seyn, und wo eine Spritze befindlich, müssen auch 4 Wasserkufen mit Schleifen im Stande erhalten werden. Die dazu nöthigen Pferde giebt die Bauerschaft, wo keine Bauern sind, desgleichen bey Wüstungen das Dominium.

§. 13. Bei jeder Spritze ist ein verständiger Spritzenmeister, wozu sich die Schmiede gewöhnlich am besten qualificiren, mit einem mäßigen Gehalt anzustellen. Dieser erhält überdies bei jedem Unglücksfalle am Orte, wenn die Spritzen wirklich gebraucht worden, 1 Rthlr. Douceur, auch derjenige Bauer, der zuerst vor die Spritze anspannt, 12 Ggr. von der Gemeinde.

§. 14. Bei einem im Dorfe selbst entstandenen Feuer müssen alle männliche und weibliche Einwohner des Dorfes, mit den Haus-Feuerlösch-Instrumenten erscheinen, nur die Weiber der Wirthe bleiben mit den Kindern zurück. Wer ohne hinlängliche Entschuldigung nicht erscheint, erlegt 16 Ggr. Strafe, oder leidet verhältnißmäßige Leibes-Strafe.

§. 15. Da es auch bei jedem Feuer vorzüglich auf die geschwindeste Herbeischaffung des Wassers zu den Spritzen, und für die zur Beschützung der nächsten Gebäude auf den Dächern sitzende Mannschaft ankommt, so müssen an Orten, wo Flußwasser, Teiche oder andere Wasserbehältnisse vorhanden sind, die Löschen den sich von der Brandstelle an, bis zu dem Wasser in 2 Reihen stellen lassen, und solchergestalt die leeren und gefüllten Eimer einander zu reichen. Wer sich dieser Anordnung nicht fügt, wird mit Stock-Arrest oder Hals-Eisen Strafe belegt, und soll ihm der Vorwand, daß ihm sein Wasser-Eimer verlohren gehen möchte, zu keiner Entschuldigung gereichen, da sich kein Mensch vor gelöschtem Brande von der Brandstelle, ohne sich bei dem Feuer-Scholzen gemeldet zu haben, entfernen darf; überdieß aber die durch Zufall verlohrene Lösch-Instrumente durch die Societät ersetzt werden.

§. 16. Wer irgend etwas von geretteten Sachen der Verunglückten, oder an Feuerlösch-Instrumenten stiehlt, wird außer dem Schaden-Ersatz verhältnißmäßig mit Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt. Diese Strafe haben auch diejenigen zu gewärtigen, welche zur Aufsicht über die geretteten Sachen angestellt worden, und einen solchen Diebstahl zugelassen haben.

§. 17. Da auch besondere Feuer-Scholzen in jedem Kreise angestellt werden, welche sich bei dem Brande einden müssen, um die nöthigen Anstalten zu treffen, so sind Einheimische sowohl als Fremde zum Löschen herbeigeeilte schuldig, diesen Scholzen in allen Stücken bei Strafe des Stock-Arrestes und öffentlicher Arbeit zu gehorchen.

§. 18.

§. 18. Jede Gemeinde ist schuldig, nicht allein den benachbarten, sondern auch auf eine Meile entfernten Dorfschaften bei einem entstandenen Feuer mit Löschgeräthen versehen, zu Hülfe zu eilen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Rthlr., davon die Gerichte die eine Hälfte, und die übrige Gemeinde die andere Hälfte erlegen müssen. Es ist jedoch nur die Hälfte der im Dorfe befindlichen männlichen Einwohner verpflichtet, bei auswärtigen Bränden zu Hülfe zu eilen.

§. 19. Wenn das Feuer gelöscht, können die übrigen zum Löschen herbeigekommenen mit ihren Scholzen oder Gerichtes-Leuten nach Hause gehen, es wäre denn, daß an dem Brandorte, zu den nach jedem Feuer bei der Brandstelle anzustellenden Wächtern, nicht hinlängliche Mannschaft vorhanden wäre, in welchem Fall eine von dem Feuerscholzen zu bestimmende Anzahl zurück bleiben muß.

§. 20. Die ausgeschriebene Feuer - Societäts - Hülfe muß ohnweigerlich und prompt geleistet werden. Die faumseligen Gemeinden werden von dem Landrath durch Execution dazu angehalten, und noch überdies bestraft.

§. 21. Alle Bau Materialien, sie haben Namen wie sie wollen, müssen 3 Meilen von dem Orte des Brandes zugeführt werden.

§. 22. Auf eine vierspännige Fuhr werden gerechnet:

- a) 1 Balken oder Schwelle, jedoch beschlagen.
- b) 3 Stück Rüststangen.
- c) 3 Laubbäume.
- d) $\frac{1}{2}$ Schock Dachlatten.
- e) 30 — Schindeln.
- f) 100 Stück Mauerziegeln.
- g) $\frac{1}{2}$ Kloster Bruchsteine.
- h) 9 Scheffel Kalk.

§. 23. Alle nahe Fuhrn, mit Schutt, Sand, Lehm und dergleichen, werden nach ganz täglichen Gespann-Diensten geleistet; so daß mit einem vierspännigen Wagen täglich 8 bis 9 Stunden gefahren werden muß.

§. 24. Die Handdienste werden gleichfalls nach Tagen geleistet, so daß ein Mann täglich 10 Stunden arbeiten muß, und wird das Hin- und Hergehen oder Fahren nicht gerechnet, ausgenommen in den kurzen Wintertagen.

§. 25.

§. 25. Jedes zu liefernde Gebund Stroh muß 23 Pfund an Gewicht halten. Von Orten, wo Mißwachs gewesen, muß sich der Abgebrannte gefallen lassen, Rohrschoben anzunehmen; und wird in diesem Falle für 12 Bund Stroh, 6 Bürden Rohr zu 8 Schoben gegeben.

§. 26. Alle über 3 Meilen von der Brandstelle Entfernte sind zur Natural-Leistung der Societäts-Hülfe nicht verbunden; sondern sind berechtigt, für 1 Zuhre 12 sgl., für 1 Handdienst 3 sgl. und für 1 Bund Stroh 1 sgl. in Geld zu geben. Die unter 3 Meilen Belegenen aber müssen die Societäts-Hülfe in natura leisten, wenn sie sich deshalb nicht etwa mit dem Abgebrannten vereinigen können.

XI. Abschnitt.

Verhalten bey dem Viehsterben.

§. 1. Sobald sich ein Viehsterben, oder auch eine Krankheit unter dem Vieh ereignet, muß solches sogleich dem Landrath und Kreis-Physicus angezeigt werden, bey Strafe des durch die Saumseligkeit verursachten Schadens und noch besonderer Geld- oder Leibes-Strafe.

§. 2. Das kranke Vieh muß sogleich von dem gesunden, sowohl in Ställen als auf der Huthung abgesondert werden; auch dürfen die Menschen, welche die Pflege des kranken Viehes besorgen, nicht zugleich das gesunde versorgen.

§. 3. Die Ställe, wo das kranke Vieh gestanden, und die Gefäße woraus es gefressen oder gesoffen hat, müssen mit möglichster Sorgfalt gereinigt werden.

§. 4. Das an der wirklichen Seuche crepirte Vieh muß sogleich auf entlegene Orte, in 5 Ellen tiefe Gruben verscharrt werden.

§. 5. Das Ausstechen und Verscharren des todten Viehes, wenn der Scharfrichter nicht gleich zu haben ist, soll niemand an seiner Ehre theilhaftig seyn, vielmehr soll derjenige, der dem einem oder dem andern deshalb Vorwürfe macht, bestraft werden.

§. 6. Diejenigen Dörfer, wo Viehsterbe ist, müssen mit den angrenzenden Dörfern keinen Umgang haben; eben so wenig als derjenige Wirth, bey welchem das Unglück ausgebrochen, mit den übrigen Einwohnern des Dorfes.

§. 7. Die Hunde müssen nicht allein in den angestreckten Dörfern, sondern auch in den 1 Meile umher gelegenen Dörfern bey 10 Rthlr. Strafe fest angebunden bleiben.

§. 8. Das wieder besser gewordene Vieh darf nicht sogleich zu dem gewöhnlichen gelassen werden, sondern muß wenigstens 14 Tage abgesondert bleiben, auch ehe es wieder zugelassen wird, mit Essig und Wasser abgewaschen werden.

§. 9. Ueberhaupt muß sich jede Gemeinde in allen bey entstandenen Viehseuchen von dem Landrath und Kreis-Physicus anbefohlenen Vorkehrungen, als Sperre, und Anwendung zweckmäßiger Heilmittel und dergleichen, bey der strengsten Ahndung gehorsam bezeigen.

XII. A b s c h n i t t.

Von Vorfluth und Graben = Räumung.

§. 1. Jeder unterwärts liegende Grundstück = Besitzer ist schuldig, dem vorliegenden Vorfluth zu verschaffen.

§. 2. In diesem Fall müssen nicht allein die bereits vorhandenen alten Gräben und Wasserleitungen, Bäche und Flüsse geräumt, von Holz, Rohr, Schlamm und dergleichen gereinigt, sondern auch, wo es nöthig, neue Gräben durch Sachverständige angefertigt werden.

§. 3. Diese Gräben müssen die erforderliche Weite und Tiefe haben, und zwar ein Hauptgraben wenigstens 12 Fuß, ein ordinaurer Wassergraben 6 Fuß und ein gemeiner Feldgraben 4 Fuß rheinländisch breit seyn. Die Tiefe richtet sich nach Erforderniß, doch muß nach der Tiefe des Grabens an der Seite auf jeden Fuß, 1 Fuß Dossirung gegeben werden.

Der Auswurf muß 3 Fuß vom Ufer des Grabens gebracht und planirt werden.

§. 4.

§. 4. Kein Vieh darf durch Hauptgräben getrieben werden, sondern über die deshalb schlechterdings zu erbauenden Brücken. Eben so wenig darf das Vieh an das Ufer solcher Gräben, besonders an sandigen Stellen, die mit Weiden oder Fäschinen ausgebaut worden, gelassen werden, bey verhältnißmäßiger Zuchthaus-Strafe, und dem Ersatz des verursachten Schadens.

§. 5. Ein jeder Hauptgraben muß jährlich wenigstens einmal von Gras, Rohr oder Schilf und Wurzeln aus dem Grunde geräumt werden. Bey der geringsten Verabsäumung werden die Kosten dieser Räummung sofort durch den Landrath an Fremde verdungen, und die Auslagen von den dazu verpflichtet gewesenem beygetrieben, ihre Saumseligkeit aber überdies noch verhältnißmäßig bestraft.

§. 6. Niemand darf sich bey 5 Rthlr. Strafe unterstehen, das Wasser in den Gräben zu veräunern oder auf irgend eine Art zu schütten, wer sich dessen zum zweytenmale schuldig macht, erlegt 10 Rthlr. Strafe und wird noch besonders dafür gezüchtigt.

XIII. A b s c h n i t t.

Von Waldungen und Gehögen.

§. 1. Kein Dorf-Einwohner darf sich unterstehen, sowohl in herrschaftliche Forsten, als in Bauern- und andere Gemeinholz-Stücke Vieh zu treiben, oder mit der Sichel an andern, als an den von dem Förster angewiesenen Orten zu grasen.

Wer dagegen handelt, erlegt das erstemal für eine Sichel 4 Ggr. Strafe, das zweytemal 8 Ggr. und wenn er sich zum drittenmale betreten läßt, soll er des ihm selbst an erlaubten Orten zu grasen, zustehenden wirklichen oder Gunstrechts auf immer verlustig seyn. Für ein gepändetes Stück Rindvieh erhält derjenige, der es gepändet, 4 Ggr., für 1 Pferd oder Ziege 8 Ggr. und für jedes Schaaß 2 Ggr. Im wiederholten Fall wird diese Strafe verdoppelt, und zum drittenmale wird der Uebertreter, wie bey der Sichelgraserey, mit dem Verlust seines Anspruchs auf Huchung seines Viehes bestraft. Dieselbe Strafe haben auch die mit Raff- und Leseholz Berechtigten zu gewärtigen, wenn

sie sich mit der Art oder außer den dazu bestimmten Tagen im Walde betreffen lassen.

§. 2. Ist die Pfändung des Viehes oder der Sichel in einem jungen Hause geschehen, so muß der Schuldige, außer vorstehenden Strafen, auch den verursachten Schaden doppelt ersetzen.

§. 3. Hat sich der Dorfhirte dieses zu Schulden kommen lassen, so wird er eben so bestraft; und ist er zu Erlegung des Pfand- und Strafgeldes zu unermöglich, so wird seine Strafe nach Befund der Bosheit oder Verschuldlichkeit in Gefängnis- oder Zuchthaus-Strafe verwandelt. Bey derselben Strafe müssen überhaupt alle junge Häue so lange geschont werden, bis der Aufschlag so weit gekommen, daß die Bispel von dem Vieh nicht mehr erreicht werden können, und durch die Sichel kein Schaden angerichtet werden kann.

§. 4. Bey dem Kohlenbrennen in großen Forsten, muß das Heidekraut 6 Ellen um die Wälder weggeräumt werden. Die Schindelmacher und übrigen Holzarbeiter in den Wäldern müssen mit dem Feuer vorsichtig umgehen, und besonders keinen Taback rauchen, welches auch allen Reisenden durch Kieferwälder verbotnen ist. Jede Unterlassung dieser Vorschriften wird verhältnißmäßig mit öffentlicher Straf-Arbeit, Karren und nach Befund mit Zuchthaus bestraft.

§. 5. Des Abhauen der Birken zum Pfingstfeste, das Abschneiden der Kieferwipfeln zum Quilmachen, und am Sonntage Lazarus zu dem sogenannten Sommer, desgleichen das Aufsetzen der May-Bäume ist mit verhältnißmäßigem Stockarrest oder anderer körperlicher Züchtigung zu bestrafen, und die Gerichte, welche solches zugelassen, erlegen 1 Rthlr. Strafe.

§. 6. Das Beringeln, Beköpfen und Beschälen der Bäume, desgleichen das Riehnausschneiden aus stehenden Stämmen und das Abbrechen der Aeste mit eisernen Haken wird, außer dem Ersatz des verursachten Schadens, mit öffentlicher Arbeit bestraft.

§. 7. Holzdiebereyen werden außer dem doppelsten Ersatz des gestohlenen noch mit körperlicher Züchtigung bestraft.

§. 8. Jeder der Holz zum Verkauf in die Stadt führt, muß bey Strafe der Confiscation des geladenen Holzes, mit einem Arrest seiner Orts-Obigkeit versehen seyn.

§. 9.

§. 9. Aller Holzverkauf außer Landes, ohne vorherige Anzeige, ist bey Verlust des Holzes, des Wagens und der Pferde verboten.

§. 10. Weder Bau- noch anderes Holz darf außer in der höchsten Noth anders als im Winter gefällt, und muß solches zu jeder Zeit so niedrig als möglich an der Erde weggehauen werden.

§. 11. Wer auf die Ermahnungen der Förster, alle hier angeführte Verordnungen zu befolgen, nicht achtet, oder wohl gar sich solchen zu widersetzen wagen sollte, wird mit öffentlicher Arbeit, an die Karre geschlossen bestraft.

§. 12. Die Raubschützen und Wilddiebe werden außer der Confiscation des Gewehres mit verhältnißmäßiger Straf-Arbeit belegt. Derjenige aber, so sich widersetzt oder gar zum Gewehr greift, und sich der Ermahnung des Försters nicht ergeben wollte, soll mit Gewalt ergriffen und nach Obwalten der Umstände aufs empfindlichste gezüchtigt werden. Entsteht bey diesem Arrestiren ein Unglück; so wird ein solcher Raubschütze nach Befinden an Leib und Leben gestraft.

§. 13. Alle in den Wald oder ins Feld auslaufende Hunde und Rassen werden todt geschossen, und müssen die Eigenthümer derselben den Forstbedienten 2 Ggr. Schußgeld bezahlen.

XIV. A b s c h n i t t.

Von Unterhaltung der Straßen und Wege.

§. 1. Jede Gemeinde ist zu Instandhaltung der ihre Gründe und Dörfer durchlaufenden Straßen, in der an jedem Orte üblichen Observanz verpflichtet, weshalb in jeder Gemeinde zwey besondere Aufseher ernannt werden müssen, welche besonders für die Erhaltung der Straße zu sorgen haben. Diese müssen, sobald sie irgend einen Mangel entdecken, solchen dem Scholzen bey 8 Rthlr. Strafe anzeigen. Im Winter bey häufig gefallenem Schnee müssen von Dorf zu Dorf die Haupt-Post- und Land-Straßen, besonders die hohen Wege durch Begräumung des Schnees fahrbar gemacht werden.

Des Morgens, wenn die Nacht oder des Tags vorher großer Schnee gefallen, muß der Schotze die Vorfahrt ohne alle Rücksicht zum Räumen anbieten, so daß jeder die Wege ohne Gefahr passieren kann.

Sollte es zu große Strecken betreffen, und die Kräfte des Dorfs nicht hinlänglich seyn, muß dem Landrath des Kreises davon Anzeige geschehen, damit die Nachbarn dazu befehligt werden.

§. 2. Die Breite der Hauptstraßen ist auf 16 $\frac{1}{2}$ Elle schlesisch, ohne die Seitengraben festgesetzt. Alle übrige Wege müssen 12 Ellen Breite haben, wenn nicht ganz besondere, und mit außerordentlichen Kosten wegzuräumen- de Hindernisse obwalten.

§. 3. Alle Brücken müssen mit Geländern versehen, und nach Verhältniß ihrer Länge 5 bis 8 Ellen breit seyn.

§. 4. Jede Wegeverbesserung mit Holz oder Fäschinen ist gänzlich verboten; diejenigen, welche diesem ohngeachtet den sie betreffenden Weg auf solche Art repariren, erlegen für jede 7 $\frac{1}{2}$ Elle Länge solcher Reparatur 1 Rthlr. Strafe, und müssen überdies das Holz oder Strauchwerk sogleich herausnehmen, und die Löcher mit Steinen und Kiesel zufüllen.

§. 5. Alles muthwillige Ausweichen und Fahren über Saat und Acker auf guten Wegen, ist bey willkürlicher Strafe und dem Ersatz des verursachten Schadens verboten; auf schlechten Wegen hingegen ist jeder Becrutant und Reisende berechtiget, über Saat und Acker zu fahren, oder andere Nebenwege zu suchen. Bey dem Fahren selbst muß derjenige ausweichen, welcher aus der Stadt kommt, dem welcher dahin fährt. Sonst ist jeder verpflichtet Rechts zu fahren, in welchem Fall, und wenn dieses jeder Fuhrmann beobachtete, niemals die Wagen in einander fahren, und daraus Zankereien entstehen können. Geschieht dieses aus der Ursache, daß obige Vorschrift nicht beobachtet worden, so muß der schuldige Theil arretirt werden, und nach Umständen 2 bis 5 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 6. Der Auswurf aus den Gräben darf nicht auf die innwendige Grabenwand gebracht, sondern er muß in die etwa auf der Straße befindlichen Vertiefungen oder anderwärts hingebraht werden.

§. 7. Das zur Wegeverbesserung taugliche Materiale sind diejenigen, welchen diese Besserung obliegt, und dergleichen auf ihren eigenen Gründen nicht

nicht besitzen, befugt, gegen Bonification überall zu nehmen. Der Grundeigenthümer, welcher sich der Verabfolgung dergleichen Materialis widersetzt, wird nach Verhältnis seines Widerstandes bestraft.

§. 8. Alle gefährliche Stellen, als Precipice, abbrüchige Ufer der Flüsse und Bäche, Lehm- und Sandgruben müssen mit starken Geländern oder Zäunen, bey willkürlicher Strafe verschlagen seyn.

Die Anlegung neuer ähnlicher Gruben an den Straßen wird bey 10 Rthlr. Strafe untersagt, desgleichen sollen die Abdecker-Gruben schlechterdings von der Nähe der Straßen verlegt, und der Abdecker, welcher an diesen verbotenen Stellen Luder abdecken, oder an der Straße liegen lassen sollte, wird für jedes Stück in 5 Rthlr. Strafe genommen werden.

§. 9. Alle Straßen müssen von denjenigen mit Bäumen besetzt werden, welchen solches nach eines jeden Ortes Observanz obliegt.

§. 10. Diese Bäume müssen jenseits und nie einwärts des Weges, noch weniger des Straßengrabens, und in den Graben selbst gesetzt, 12 Ellen aneinander gepflanzt werden, und bis an die Krone 3 Ellen lang seyn.

§. 11. Wer einen Straßenbaum, es sey durch welche Absicht oder Fahrlässigkeit es immer wolle, beschädigt, erlegt 20 syl. Strafe, wovon der Angeber die Hälfte bekommt.

§. 12. Wer vorsätzlicher Weise an solchen Alleen Schaden thut, wird sofort arretirt und zur weitem exemplarischen Bestrafung an den Landrath abgeliefert.

§. 13. Gleiche Strafe haben auch alle Viehhirten zu gewärtigen, welche ihre Heerden nicht von der Beschädigung der Straßenbäume abhalten oder zugeben, daß durch Fremde Schaden daran gemacht werde.

XV. A b s c h n i t t.

Von den Pflichten der Kretschmer und Schenken.

§. 1. Die Kretschmer sollen bey 3 Rthlr. Strafe niemanden über Nacht aufnehmen, ohne den Gerichten davon Anzeige zu machen. Sie müssen

fern ferner alle bey ihnen Einkehrende, sie mögen seyn wer Standes sie wollen, genau examiniren, und ihre Gewerbe und Reise-Route sich genau anzeigen lassen.

§. 2. Jeder Kretschmer oder Gastwirth, besonders der an großen Straßen gelegenen Wirthshäuser, ist schuldig, außer der gewöhnlichen Schank-Stube, wenigstens noch ein Zimmer für Reisende bereit zu haben, und solche zu jeder Zeit bey Tag und Nacht aufzunehmen.

§. 3. Kein Kretschmer oder Schenke soll länger als Abends um 10 Uhr Gäste dulden, und Musik ohne Genehmigung der Herrschaft gestatten. Wer dawider handelt, soll das erstemal mit 5 Rthlr., das zweytemal mit 10 Rthlr., das drittemal mit Verlust seiner Schanks-Gerechtigkeits bestraft werden, und der Scholze muß wöchentlich 1 oder 2mal um 10 Uhr den Kretschmer verbidern und nachsehen, ob diese Vorschrift befolgt wird.

§. 4. Diejenigen, welche aus verbotener Gewinnsucht liederliches Gefindel hegen, sollen zu halbjähriger Festungs-Arbeit verurtheilt werden.

§. 5. Dem Gesinde, vom größten bis zum kleinsten, darf kein Kretschmer mehr als 5 sgl. borgen; was er mehr borgt, ist der Dienstherr nicht schuldig zu bezahlen, und soll der Kretschmer noch überdieß 10 sgl. zur Armen-Casse erlegen.

§. 6. Sollte ein Kretschmer sich bekommen lassen, dem Gesinde Getreide, Gutten oder sonst irgend etwas abzukaufen oder als Bezahlung für eine Sausschuld anzunehmen; so wird er nicht allein durch Bezahlung des doppelten Werthes der angenommenen Sache, und mit Stockarrest bestraft, sondern auch bey wiederholter Liebertretung nach Befund der Umstände gezwungen seine Nahrung niederzulegen.

§. 7. Der Kretschmer muß ferner keine Schmelgerey, am wenigsten an Sonn- und Feiertagen, während des Gottes-Dienstes und vor dem Geborthe zulassen, bey 2 Rthlr. Strafe; gleiche Strafe hat er auch zu erlegen, wenn er bey einem entstandenen Feuer die zum Löschen Herbeikommenden aufnimmt, bevor das Feuer nicht völlig gelöscht ist.

§. 8. Desgleichen muß kein Kretschmer oder Schenke Zank oder gar Schlägerey gestatten; sondern hat, wenn sein Zureden bey entstandenen Handeln nicht fruchtet, sofort nach dem Scholzen zu schicken.

§. 9. Der Kretschmer oder Schenke, welcher seinen Gästen unschickliches Raisonniren über landesherrliche oder herrschaftliche Befehle gestattet, oder wohl gar unerlaubte Zusammenkünfte zugiebt, und nicht sofort gehörigen Orts davon Anzeige macht, soll als Mitschuldiger betrachtet, und mit den übrigen auf gleiche Art bestraft werden.

§. 10. Jeder Betrug der Kretschmer von Maaß und Qualität des Getränkes wird an den Vermögenden durch doppelten Betrag des gesuchten Gewinustes, bey den Unvermögenden durch eine verhältnißmäßige Leibesstrafe geahndet werden. Sie sollen daher auch bey Strafe der Confiscation kein andres Glas oder sonstige Trinkgefäße führen, welche nicht von der Orts-Obrigkeit geachtet sind.

§. 11. Kein Kretschmer darf die bey ihm Einkehrenden auf eine unbillige Art übersehen, widrigenfalls er, wenn darüber Klagen entstehen, nicht allein zur Wiedererstattung des zu viel geforderten angehalten, sondern auch überdies bestraft werden soll.

§. 12. Es darf auch kein Kretschmer, zum Nachtheil seiner zum Bier-Ausschank berechtigten Grundherrschaft oder Stadt-Cämmerey, fremdes Bier und Brandwein einschleppen, bey Strafe der Confiscation des eingeschleppten Getränkes, und noch besonderer verhältnißmäßiger Geld-Strafe.

§. 13. Auf Feuer und Licht müssen die Kretschmer vorzüglich Achtung haben, und sind sie deshalb nicht allein für ihr Gesinde, sondern auch für alle bey ihnen einkehrenden Gäste verantwortlich.

§. 14. Endlich müssen auch die Kretschmer und Schenken schlechterdings kein Geldspielen bei zweitägigem Stock-Arrest gestatten; wenn sie aber schon mehrmalen gestraft worden, sollen sie gezwungen werden, ihre Nahrung zu verkaufen. Gleiche Bestrafung haben sie auch zu gewärtigen, wenn sie sich ausländischer Charten bedienen.

XVI. Abschnitt.

Pflichten der Müller.

§. 1. Bey jeder Wassermühle muß ein Sicherheits-Pfahl gesetzt seyn. Der Müller der sich untersteht, einen solchen Pfahl zu verrücken oder zu ver-

fälschen, verfällt in eine Strafe von 100 Rthlr. Ist er zu unermögend diese Strafe zu erlegen, so ist er mit einer verhältnißmäßigen Zuchthaus-Strafe zu belegen.

§. 2. Bei gleicher Strafe darf kein Fachbaum anders, als in Gegenwart der Grund-Obrigkeit und der zunächst ober- und unterhalb gelegenen Dominien, Gerichten und Mültern gelegt, oder durch Aufnageln von Bohlen erhöht werden.

§. 3. Der Müller muß die Mülhsteine zu rechter Zeit scharf machen, damit das Mehl nicht verbrenne, und das erstemal Kleien durchlaufen lassen. Entstehen Beschwerden darüber, so bezahlt er nicht allein das verbrannte und untaugliche Mehl, sondern auch noch außerdem 1 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse.

§. 4. Desgleichen erlegt derjenige Müller, der sich beikommen läßt, den Mahl- oder Schroot-Kasten auf hohe Säulen zu setzen, oder mit doppelten Boden anzufertigen, und andere dergleichen Betrügereien vorzunehmen, wodurch seine Mahlgäste um einen Theil ihres Mehls oder Schroots gebracht werden, eine Strafe von 50 bis 100 Rthlr.

§. 5. Der Müller, welcher mehr als die ihm zustehende Meße abmehset, ist gehalten, dem Mahlgast nicht allein das doppelte des zuviel gemessenen Getreides zu erstatten, sondern muß noch für jede zuviel genommene Meße 1 Rthl. Strafe zur Armen-Casse erlegen.

§. 6. Wird dem Müller von den Mahlgästen das Getreide zugewogen; so ist er verbunden, das Mehl, den Schroot und die Kleie nach dem Gewicht zurückzuliefern.

Wird ihm das Getreide aber nicht zugewogen; so ist er gehalten, nachstehendes an Mehl und Kleien zu liefern;

- a) von einem Scheffel guten Roggen 6 geschlichtete Viertel und eine gehäufte Meße Mehl, nebst einem gehäuften Viertel Kleien.
- b) Wenn unter dem Korn etwas Trespel oder Rathe befindlich, $5\frac{1}{2}$ Viertel Mehl geschlichtet, nebst 5 Mäßen Kleien.
- c) Ist mehr Trespel als Korn, so hat der Müller vom Scheffel 4 Viertel und 3 Mäßen Mehl nebst 6 Mäßen Kleien gut gehäuft, abzugewähren.

d) Von

- d) Von halb Roggen und halb Gerste sind 5 geschlichtete Viertel und 3 Meßen Mehl, nebst einem gehäufsten Viertel Kleien zu liefern.
 e) Von ganz schlechtem mit Hafer und Trespse vermischten Korn sind 4 geschlichtete Viertel und 2 Meßen Mehl nebst 6 gehäufsten Meßen Kleien zu liefern.

Dieselben Sätze gelten auch bei dem Waizen.

§. 7. Kein Getreide welches zum Schrooten in die Mühle gebracht wird, darf gebeutelt oder gesiebt werden, bei Strafe von 4 Rthl. für jeden Scheffel.

§. 8. Der Müller ist schuldig, die zur Mühle geschlagenen Mahlgäste vor jedem Fremden zu befördern, und sind sie nicht gehalten, länger als 2 höchstens 3 Tage zu warten.

§. 9. Allen Schaden, den die Mühlischer anrichten, dergleichen ihre Betrügereien, muß der Meister vertreten.

§. 10. Kein Müller darf Gesellen ohne Kundschaft, und wenn er ein Einländer ist, ohne Wandepaß bei 5 Rthl. Strafe annehmen.

§. 11. Auch darf er keinen Jungen ohne Genehmigung der Herrschaft und des Landraths zum Handwerk aufnehmen.

§. 12. In den Mühlen muß vorzüglich auf Feuer und Licht Acht gegeben werden. Besonders ist das Röthemahlen bey Strafe, wegen Feuersgefahr gänzlich verboten, und zwar das erstemal bei 10 Rthl. und das zweitemal bei 20 Rthl. Strafe. Geschieht es zum drittenmal, so wird einem dergleichen Müller das Röthemahlen gänzlich untersagt.

XVII. Abschnitt.

Verhalten in Betreff der Gesundheit und des Lebens der Menschen.

§. 1. Niemand darf sich ohne erhaltene Approbation des Collegii Medici mit Cur der Wunden oder innerlichen Krankheiten abgeben, bei verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängniß-Strafe.

§. 2. Alle Quacksalber, Wurzel- und Oligären-Krämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, und alle andere, die ohne Genehmigung Unserer Krieges- und Domainen-Cammer aus innerer und äußerer Cur ein Gewerbe machen,

werden nach Maaßgabe der Gefährlichkeit ihrer Mittel mit Gefängniß bestraft. Haben sie dieses Gewerbe aus Gewinnsucht betrieben; so werden sie auch noch strenger, mit Zuchthausstrafe belegt. Im Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Wer Lebensmittel oder Getränke für die Gesundheit nachtheiligerweise vermischt, wird nach Maaßgabe der daraus entstandenen Gefahr mit Zuchthausstrafe belegt; überdieß sollen dergleichen Lebensmittel sofort vernichtet werden.

§. 4. Sobald sich gefährliche ansteckende Krankheiten unter einer Dorfgemeinde zeigen, muß dem Landrath und dem Kreis-Physico sogleich davon Anzeige gemacht werden, und muß ein jeder alles das auf das genaueste befolgen, was diese zur Heilung des Uebels und zur Verhinderung desselben weiterer Ausbreitung, anzuordnen für nöthig finden werden.

§. 5. Die Leichen der an solchen ansteckenden Krankheiten verstorbenen Menschen, desgleichen der durch die Blattern getödteten Kinder, dürfen nicht zur Schau ausgestellt werden, und sollen bei deren Beerdigung keine Begleitungen statt finden.

Die Gräber müssen tiefer als gewöhnlich gemacht werden, und die Fischer sind verpflichtet, die Särge gut zu verpacken.

§. 6. Da auch durch das Herumlaufen der Hunde manches Unglück veranlaßt wird, so ist das Herumlaufen derselben in und außer den Dörfern und im Felde verboten, und zwar bei 8 Egr. oder ztägiger öffentlicher Arbeit.

§. 7. In Rücksicht der tollen Hunde ist befohlen, daß, sobald ein Eigenthümer eines Hundes irgend einen Verdacht hat, daß sein Hund toll seyn könne, er sofort denselben tödten muß. Wer dieses unterläßt, bis die volle Wuth des Hundes ausgebrochen ist, verfällt in 20 Rthlr. Strafe, oder verhältnißmäßige körperliche Strafe.

§. 8. Dieselbige Strafe trifft auch denjenigen, dem bewußt ist, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und solchen nicht sofort getödtet hat. Verkauft er überdies einen solchen gebissenen Hund an einen andern, wie solches bei den Hirten und Schäfern leicht geschehen kann, so ist die obgedachte Strafe dreifach an ihm zu vollziehen.

§. 9. Niemand außer den Jägern darf geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren, bei verhältnißmäßiger Geld- oder Leibes-Strafe.

§. 10. Das übertriebene schnelle Fahren und Reiten auf den Straßen und in den Dörfern, desgleichen jeder Unfug beim Ausreiten, ist bei verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe oder Geldbuße verboten.

§. 11. Bey ähnlicher Bestrafung darf Niemand Pferde ohne gehörige Aufsicht irgendwo, wo sie durch Ausreißten, Beißen oder Schlagen, Schaden anrichten können, stehen lassen.

§. 12. Jedermann ist verpflichtet, seinen Nebenmenschen, der sich in Leibes-Gefahr befindet, zu retten; wer es unterläßt, wenn es ohne eigene Gefahr geschehen kann, und der andere wirklich das Leben einbüßt, hat Gefängniß-Strafe verwirkt.

Wir befehlen daher Unserm Ministerio, sämmtlichen Landes-Collegien, Gerichten und Fiscälten, auf genaue Beobachtung dieser Unserer Willensmeinung ein wachsamcs Auge zu haben, und solche nicht allein durch den Druck zur Wissenschaft der Land-Bewohner zu befördern, sondern auch zu veranstalten, daß solche durch Aushang in jedem Kretscham zur Kenntniß sämmtlicher Dorf-Gemeinden gebracht werde.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Dorf-Polizen-Ordnung für Schlesien und die Grafschaft Glatz auf Unsern allerhöchsten Special-Befehl vollziehen und mit dem Königl. Insignel bedrucken lassen.

Signatum Breslau den 1ten May 1804.

(L.S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Hovm.

No. XXXI.

d. d. Breslau den 1ten May 1804.

I n s t r u c t i o n

für die Dorf = Scholzen in Schlesien und der Graffschaft Glatz.

Publicatum durch nachstehendes Circulare d. d. Breslau den 9ten August 1804.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Daß, nachdem auf Unsern Allerhöchsten Special = Befehl, zur Wohlfahrt des Landmanns und zu Erhaltung der guten Ordnung, eine besondere Dorf = und Polizen = Ordnung erlassen worden, in welcher nicht allein die vorzüglichsten Pflichten, die einem jeden obliegen, sondern auch die wichtigsten Polizen = Gesetze, die jede Classe Dorf = Einwohner zu befolgen hat, enthalten sind: in dieser Dorf = und Polizen = Ordnung aber die Pflichten, welche einem Dorf = Scholzen persönlich obliegen, und die ihm allein zu wissen nöthig sind, nicht aufgenommen werden konnten; so ist nachstehende besondere Scholzen = Instruction entworfen worden. Jeder Scholze, der sich mit dem Inhalt derselben gehörig bekannt machen, und die darinn enthaltenen Vorschriften genau befolgen wird, wird sich nicht allein selbst von aller Verantwortung befreien; sondern erhält auch Gelegenheit, seinerseits sehr vieles zur allgemeinen Ordnung auf eine rühmliche Art mit beizutragen.

Da auch für nützlich erkannt worden, dem Scholzen, wenn er sich in Amts = Einrichtungen befindet, eine besondere Auszeichnung zu geben, und sein Ansehen dadurch zu vermehren; so ist resolvoirt worden, die Scholzen mit einem besondern Stabe, auf dessen versilberten Knopfe der Namen des Dorfs und des Kreises eingegraben ist, zu versehen.

Dieses Stabes bedient sich der Scholze lediglich in Amts = Angelegenheiten, als: bey den Geboten, bey Aufsicht der Gemeinarbeiten, Canton = und andern Revisionen, auf den Relais, und bey jedem andern ihm aufgetragenen.

nen öffentlichen Geschäfte; vorzüglich bey jeder Gelegenheit, wo eine Anzahl Menschen versammelt ist, welchen er irgend einen Befehl bekannt zu machen hat, oder die durch sonst eine Veranlassung seiner Aufsicht übergeben worden.

Mit diesem Stabe gebietet der Scholze bey jedem vorkommenden Lärm durch Aufstoßen desselben den Versammelten Ruhe und Ordnung; wenn diese aber bey dem zum drittenmal wiederholten Aufstoßen des Stabes nicht erfolgt, so sind die Tumultuanten und Widersesslichen des beleidigten Scholzen Amtes schuldig, und werden zu Erhaltung dessen Ansehens auf das empfindlichste bestraft.

Dieser Stab und die jedem Scholzen eingehändigte Instruction wird bey dem Abgange eines Scholzen der Grundherrschaft zugestellt, um beyde seinem Nachfolger zu übergeben.

I. Abschnitt.

Von den Eigenschaften eines Dorf-Scholzen.

§. 1. Da der Scholze seiner Gemeinde nicht allein der guten Ordnung wegen vorgesetzt wird, sondern auch das Beste derselben zu besorgen hat; so muß er vor allen Dingen ein christlich denkender, Ordnung und Gerechtigkeit liebender, rechtschaffener, nüchtern, gewissenhafter und standhafter Mann seyn.

§. 2. Er muß sowohl durch seinen eigenen Lebenswandel, als auch durch alle seine Handlungen seiner Gemeinde zum Beispiel dienen, und sich das Zutrauen derselben erwerben.

§. 3. Er muß Gerechtigkeit ohne Ansehn der Person ausüben, weder Freunden noch Verwandten etwas hingehen lassen, das Strafe verdient, und weder aus Feindschaft noch aus andern unlautern Bewegungsgründen sich verleiten lassen, gegen irgend ein Mitglied der Gemeinde anders zu handeln, als es seine Pflichten und sein Gewissen erfordern.

§. 4. Ferner muß er ein gefester Mann seyn, der sich nicht durch Hitze zu übereilten Handlungen hinreißen läßt, sondern mit Gelassenheit ermahnen
und

und strafen; wodurch er sich am sichersten Achtung und Liebe bei seiner Gemeinde erwerben wird.

§. 5. Alle von ihm ausgestellten Zeugnisse, so wie die von ihm unterzeichnete Eingaben, sie betreffen was sie immer wollen, müssen auf Wahrheit gegründet seyn, dergestalt, daß er sie nöthigenfalls beschwören kann.

§. 6. Er muß sich endlich nicht blos auf das Anordnen und das Befehlen einschränken, sondern auch darauf halten, daß alles befolgt werde, was von ihm selbst, oder durch ihn der Gemeinde anbefohlen worden.

II. A b s c h n i t t.

Von den Pflichten eines Scholzen gegen den König und in Königlichem Dienst • Angelegenheiten.

§. 1. Der Scholz muß stets des Eides der Treue gegen den König eingedenk seyn.

§. 2. Alle königliche Befehle muß er zum Beyspiel seiner Gemeinde auf das pünktlichste selbst erfüllen, und jeden Dorf • Einwohner dazu anhalten.

§. 3. Sämmtliche durch die landrächliche Currenden ihm zukommende Befehle oder sonstige Anordnungen, muß der Scholz entweder selbst oder durch einen Berichtschreiber in das sogenannte Currenden • Buch eintragen lassen, und in dem präsentirten Currende • Bogen das Datum, an welchem er die Currende erhalten hat, bemerken, und mit seiner Namens • Unterschrift bezeichnen; hiernächst solche durch einen sichern und zuverlässigen Boten an das nächste Dorf des Curfus abschicken, wenn sie nicht durch einen Landdragoner überbracht worden, und von diesem selbst weiter gebracht wird. Erfordert der Inhalt dieser Currende eine baldige Bekanntmachung an die Gemeinde; so muß der Scholz sofort die Gemeinde zusammen rufen lassen, und derselben eine solche Currende vorlesen. Enthält sie keinen so wichtigen Gegenstand; so muß der Scholze den nächsten Sonntag Geboth ansagen lassen, und der Gemeinde den Inhalt publiciren.

§. 4. Kommt dem Scholzen irgend ein geheimer Auftrag zu, so muß er die größte Verschwiegenheit beobachten, damit nichts vor der Vollziehung des Auftrages entdeckt werde.

§. 5.

§. 5. Dem Landrath des Kreises, und jedem Königlichem Officianten, mit welchem er zu thun hat, ist er Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, und muß auch seine Gemeinde bey jeder Gelegenheit dazu anweisen.

§. 6. Der Scholz hat alle Landesherrliche Abgaben von der Gemeinde einzufordern; hierzu gehören vorzüglich die monatlich von den Stell. Besigern zu entrichtende Steuern, und das Nahrungs-Geld von allen irgend ein Gewerbe treibenden Einwohnern seiner Gemeinde. Bey Einnahme derselben, wozu allemal ein besonders Geboth anzusetzen ist, muß der Scholz auf den Grund der Subrepartition, und der Nahrungs-Steuer-Kollen, von jedem Steuerbaren so viel entrichten lassen, als ihm darin auferlegt ist. Die eingenommenen Gelder werden sofort durch den Scholzen selbst, oder einen Gerichtsmann an das Kreis-Steueramt abgeliefert, und dieses quittirt in das jedesmal mitzunehmende Steuerbuch der Gemeinde über den richtigen Empfang.

§. 7. Da die Nahrungs-Steuer mancherley Abänderungen unterworfen ist, so muß der Scholz von dem Ab- und Zugange dergleichen Contribuenten ein genaues von ihm und den Gerichten unterschriebenes, und mit dem Gemeinde-Siegel bestätigtes Verzeichniß anfertigen, die Ursachen des Ab- oder Zuganges darinnen bemerken, und solches bey Abführung der Steuern jedesmal dem Kreis-Steueramte abgeben.

§. 8. Unter die Nahrungs-Steuerpflichtigen werden besonders gerechnet, die Müller, die Fleischer, die Krämer, die Bäcker, die Bräuer, die Brandweinbrenner und Schenken, die Schäfer, die Schmiede, die Spinner, die Auszügler, die herrschaftlichen Vieh-Pächter und alle diejenigen Dorf-Einwohner, welche ein besonderes Gewerbe, eine Profession oder Handel treiben, sie mögen mit Stellen angeessen seyn oder nicht, dergleichen die heurlaubten Soldaten, welche ein Handwerk treiben; dieselben entrichten jedoch nur den halben Satz.

§. 9. Der Scholz hat ferner bey Aufnahme der Salz-Consumtions-Anschläge dem Königlichem Salz-Inspector des Departements eine richtige Nachweisung von der in seiner Gemeinde befindlichen Personen-Zahl, und des Pferde-Rindvieh- und Schaafstandes zu übergeben. Das auf die Gemeinde repartirte Salz aber, welches aus der angewiesenen Factoren geholt werden muß, und wo die jedesmalige Anzahl abgeholter Tonnen in dem mitzunehmenden

den Salz-Buche eingeschrieben wird, hat der Scholz gewissenhaft zu vertheilen, damit ein jeder das Seinige bekomme.

§. 10. In Rücksicht des Canton-Wesens liegt dem Scholzen besonders ob, der Canton-Revisions-Commission an dem zur Revision festgesetzten Tage ein gewissenhaft angefertigtes Seelen-Register aller männlichen Seelen zu überreichen. In diesem Seelen-Register müssen die seit letzter Revision Geborne und Gestorbene aufgeführt seyn, desgleichen die ab- und zugezogene Einlieger, auch alle seit jener Zeit vorgefallene Veränderungen der Wirthe durch Verkauf oder Erbschaft darinn vermerkt werden.

§. 11. Vor diese Canton-Commission hat der Scholz sämtliche junge Burschen von dem vorgeschriebenen Alter zu stellen; den auswärts befindlichen muß der Gestellungstag besonders bekannt gemacht werden, und wenn dieses nicht anders als durch expresse Boten geschehen kann, so muß ein solcher Abwesender das Botenlohn bezahlen.

§. 12. Bei der Canton-Revision müssen gleichfalls alle junge Burschen gestellt werden, welche sich unter dem im Dorfe dienenden fremden Gesinde befinden, desgleichen auch alle fremde Einlieger, wenn sie noch nicht das gesetzmäßige Alter erreicht haben.

§. 13. Von diesen fremden Dienstabthen und sämtlichen fremden Einliegern hat der Scholz ein Verzeichniß nach anliegendem Schemate anzufertigen, und solches der Commission, nebst den Erlaubniß-Zetteln und Wanderpässen der Handwerks-Gesellen zu übergeben.

§. 14. Der Scholze desjenigen Dorfes, wo die Canton-Revision gehalten wird, muß dem Kretschmer oder Schenken bey der strengsten Ahndung das übermäßige Einschenken an die zur Gestellung kommende Burschen, einheimische und fremde, untersagen, auch auf das Tabakrauchen und jeden andern Unfug ein wachsames Auge haben.

§. 15. Die Scholzen derjenigen Dörfer, deren Gemeinde auf einen andern Gestellungsort beordert worden, müssen ihre jungen Burschen im Kretscham versammeln, und wenn keiner mehr fehlt, begleiten sie solche auf den Ort der Gestellung. Sobald sie dort gemessen worden, und sonst abgefertigt sind, müssen die Scholzen mit ihrer jungen Mannschaft sofort den Rückweg antie-

antreten, und nicht zugeben, daß der eine oder der andere dieser Burschen zurückbleibe.

§. 16. In welcher Art die Possessions-Scheine und Wander-Pässe nachgesucht werden sollen, ist bereits in dem Iten Abschnitt der Dorf-Ordnung festgesetzt; dem Scholzen liegt aber dabey noch besonders ob, denjenigen Cantonisten, welche von dem ihnen erteilten Possessions-Schein, nach dem festgesetzten Zeitraum von 6 Wochen, noch keinen Gebrauch gemacht, und die Stellen, worauf sie ihnen erteilt worden, nicht übernommen haben, diesen Possessions-Schein abzunehmen, und dem Landrath des Kreises zurückzustellen; desgleichen hat er den von der Wanderschaft zurückkehrenden Handwerksburschen die Wander-Pässe abzunehmen und dem Landrathe zuzuschicken; diejenigen aber, so über die ihnen erlaubte Zeit gewandert sind, muß er sogleich arretiren, und zur nähern Untersuchung an den Landrath abliefern.

§. 17. Bey den Recruten-Aushebungen muß der Scholz mit der nöthigen Vorsicht zu Werke gehen, damit sich nicht der eine oder der andere der ausgeschriebenen Cantonisten entferne, um sich der Einziehung zu entziehen.

Die eingezogenen Recruten begleitet der Scholz selbst an den bestimmten Ablieferungs-Ort, und übergiebt solche der Aushebungs-Commission. Zindet sich bey einem der Ausgehobenen eine gründliche Veranlassung, daß er verschont bleibe; so ist der Scholz zwar berechtigt, bescheidene Vorstellung zu machen, es verstehe sich jedoch von selbst, daß er sich keines erdichteten Vorwandes bedienen darf, sondern die wirklich abwaltenden Umstände treulich anzeigen muß.

§. 18. Der Scholz muß ferner auf die Auswanderung, und besonders auf das Austreten junger Burschen aufmerksam seyn, und solches aus allen seinen Kräften zu verhindern suchen: Wenn es aber dennoch geschehen sollte, so muß er sofort dem Landrathe des Kreises davon Anzeige machen; und alles, was der Ausgetretene etwa hinterlassen hat, es bestehe worinn es immer wolle, ohnverzüglich in Beschlag nehmen. Wenn ein dergleichen Ausgetretener zurückkehrt, muß ihn der Scholz sofort arretiren, und dem Landrathe zuschicken.

§. 19. Bey vorfallender Desertion in Reich und Glied stehender Soldaten, welches der Scholz entweder durch den Alarm-Schuß, oder durch die nachsehende Officiere erfährt, muß er bey der größten Verantwortung dafür sorgen,

sorgen, daß alles dasjenige, was wegen Aufgreifung der Deserteurs in dem Iten Abschnitt der Dorf-Ordnung enthalten ist, genau befolgt werde, und hat der Scholz noch besonders seiner Seits darauf zu sehen, daß die sogenannte Pfahlwachen nicht mit Weibslenten oder Kindern, sondern mit tüchtigen rüstigen Männern durch die vorgeschriebene Zeit besetzt bleiben.

§. 20. Wenn das Dorf mit Einquartirung belegt wird, muß der Scholz nicht allein darauf halten, daß von Seiten der Wirtche alles das befolgt werde, was in dem Iten Abschnitt der Dorf-Ordnung darüber enthalten ist; sondern er muß auch seinerseits bey Vertheilung der einquartirierenden Mannschaft darauf sehn, daß die möglichste Gleichheit dabey beobachtet werde. Bemerket er auch, daß die einquartirierte Soldaten mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen, so muß er, wenn seine Ermahnungen nicht fruchten, sofort den commandirenden Officier um Hülfe angehen. Die der Einquartirung etwa abzureichende Jourage muß der Scholz in Bereitschaft haben, und bey Ausgebung derselben gegenwärtig seyn, damit solche nach denen ihm jedesmal bekanntgemachten Sätzen ausgetheilt werde, und kein Streit darüber entstehe. Ueber das gelieferte Quantum läßt sich endlich der Scholz förmlich quittiren.

§. 21. Wenn von den einquartirten oder sonst durch das Dorf marschirenden Soldaten Wegweiser verlangt werden; so muß der Scholz dazu verständige und der Gegend kundige Menschen auswählen.

§. 22. Bey Bestellung ausgeschriebener Transport-Fuhren, muß der Scholz darauf halten, daß Wagen und Zeug im guten Stande sey, und daß die Fuhren noch früher als zur bestimmten Stunde an dem zu ihrer Sammlung anbefohlenen Orte eintreffen, auch auf so viele Tage mit Futter versehen seyn, als in der Ausschreibungs-Ordnung festgesetzt worden.

§. 23. In gleicher Art hat auch der Scholz bey Bestellung ausgeschriebener Fortifications- und Wegebau-Fuhren zu verfahren, auch die dazu verlangten Handarbeiter richtig zu stellen, wozu er jedoch nur taugliche, gesunde und starke Männer auszuwählen hat.

§. 24. Das auf Pässe abzureichende Vorspann muß pünktlich bestellt seyn, und wenn der Scholz den Vorspann-Paß richtig befunden, so läßt er sich dem Reisenden darüber quittiren. Diese Quittungen hat er zu seiner Zeit dem Kreis-Steueramte zu überreichen, und muß er das Geld, welches er
von

von diesem zu Vergütung des abgereichten Vorspanns erhält, sofort an diejenigen auszahlen, welche das Vorspann geleistet haben. Uebrigens versteht sich von selbst, daß der Scholz die möglichste Gleichheit bey Bestellung der Pferde in der Gemeinde selbst beobachten muß, damit kein Streit zwischen den Verspannten entstehe.

§. 25. Bey Fourage- und andern Lieferungen hat der Scholz die größte Vorsicht zu beobachten, daß die Fourage selbst gut und tanglich sey, und das gehörige Maaß und Gewicht halte. Die jedesmalige Lieferung muß ohnefehlbar zum festgesetzten Tage und Stunde an dem zur Ablieferung bestimmten Orte eintreffen. Der Scholz oder ein Gerichtsmann muß sie begleiten, und den Lieferungs-Schein bey sich haben. Wenn sie ihm abgenommen worden, läßt er sich darüber quittiren, und überreicht zu seiner Zeit diese Quittung dem Steuer-Amte, bey diesem erhält er die festgesetzte Bonification, und vertheilt solche sogleich verhältnißmäßig an diejenigen, welche zur Lieferung beygetragen haben.

§. 26. Auf die von dem Landrathe ausgezeichneten sogenannten Stück-Pferde muß der Scholz ein wachsames Auge haben, besonders zu der Zeit eines zu erwartenden Krieges, damit diese Pferde zu jeder Zeit im guten Stande geliefert werden können; bey dem vorkommenden Abgange eines solchen Pferdes, oder wenn der Eigenthümer eines derselben verkaufen will, muß der Scholz sogleich ein anderes dazu bestimmen, und dem Landrathe davon Anzeige machen.

§. 27. Bey einem entstandenen Kriege ist der Scholz zur desto pünktlichen Befolgung aller vorstehend gedachten, ihm obliegenden Pflichten verbunden; nähert sich der Feind seiner Gegend, so ist er nicht allein verpflichtet, in allen vorkommenden Fällen sich seinem Eide gemäß zu verhalten, sondern er muß auch, wenn er irgend etwas erfährt, was Seiner Königl. Majestät Waffen, oder sonst dem Allerhöchsten Interesse nachtheilig werden könnte, sofort dem zunächst dort stehenden commandirenden Officier der Königl. Truppen, oder dem Landrathe davon Nachricht geben.

§. 28. Alle von dem Feinde gemachte Zumuthungen, sie mögen Lieferungen oder was es immer ist; betreffen, muß der Scholz standhaft abweisen,

fen, und sich nicht eher dazu verstehen, als bis er durch Gewalt dazu gezwungen wird.

§. 29. Der Scholz hat ferner in Kriegszeiten ganz besonders auf das Betragen sämmtlicher Dorf-Einwohner zu sehen, und diejenigen, die ihm verdächtig scheinen, genau zu beobachten, ob sie sich irgend etwas erlauben, was ihrer dem Landesherren schuldigen Treue entgegen ist. Glaubt der Scholz gegen einen oder den andern begründeten Verdacht der Espionnerie oder anderer unerlaubter Handlungen zu haben; so muß er einen solchen zu Kriegszeiten gefährlichen Menschen sofort arretiren, und dem Landrath zur nähern Untersuchung überschieken.

III. A b s c h n i t t.

Verhalten des Scholzen gegen seine Grundherrschaft.

§. 1. Der Scholz ist seiner Grundherrschaft Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig. Er muß darinn seiner Gemeinde selbst zum Beispiel dienen.

§. 2. Er muß nicht zugeben, daß von irgend einem Unterthan derselben, besonders bey öffentlichen Zusammenkünften, etwas gesprochen werde, welches wider die Ehrfurcht läuft, die sie ihrer Grundherrschaft, oder deren Stellvertreter schuldig sind.

§. 3. Alle den Scholzen von der Grundherrschaft zukommende Befehle muß er genau befolgen, ohne darüber zu klügeln.

§. 4. Die von der Herrschaft dem einen oder dem andern Einwohner des Dorfes zuerkannte Strafe des Stock-Arrests, des Halseisens oder sonstiger Züchtigung durch Straf-Arbeiten, muß der Scholz ohne Widerrede vollziehen.

§. 5. Findet sich der Scholz in die Nothwendigkeit versetzt, selbst jemanden zu bestrafen, so steht ihm dieses zwar zu; doch muß er jede von ihm verhängte Strafe der Grundherrschaft oder deren Stellvertreter anzeigen. Diese Strafen dürfen aber nur in zwölfstündigem Stock-Arrest und 4 Stunden Halseisen-Strafe bestehen. Die von ihm dictirten Geld-Strafen dürfen nie 1 Rthlr. übersteigen. Vergehungen, die eine strengere Ahndung erfordern, hat er der Grundherrschaft und dem Justitiario zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 6.

§. 6. Der Scholz muß ferner nicht zugeben, daß sich Aufseher oder schlechte Rathgeber in seinen Gemeinden einschleichen, und selbige zu Widersetzlichkeit oder zu ungegründeten Klagen verleiten. Er muß vielmehr sich solch Vertrauen in seiner Gemeinde zu erwerben wissen, daß sie seinen Rath allein andern vorziehe. Findet er nun ihre Beschwerde, sie betreffe die der Herrschaft zu leistende Schuldigkeit, oder einen andern Gegenstand, ungegründet; so muß er sich Mühe geben, seine Gemeinde durch Vorstellungen und Vorhaltung der üblen Folgen, welche sie sich zuziehen würde, zu beruhigen, um wenigstens zu bewirken, daß bis zu Ausgang des etwa darüber entstandenen Processes Ruhe und Ordnung in der Gemeinde erhalten werde. Findet hingegen der Scholz die Beschwerde der Gemeinde nicht ungegründet, so ist es Pflicht des Scholzen, der Herrschaft selbst davon Anzeige zu machen, damit solche, wenn etwa durch einen ihrer Officianten zu diesen Beschwerden Anlaß gegeben worden, die nöthigen Maasregeln ergreifen kann, diese Beschwerde abzustellen. Betreffen sie aber einen rechtlichen Gegenstand, welcher nur durch richterliches Erkenntniß entschieden werden kann; so muß der Scholz schlechterdings nicht zugeben, daß die Gemeinde sich an einen Winkelschreiber wende, sondern ihre Klage der königlichen Ober- u. Amts-Regierung zur Entscheidung vorlegen.

§. 7. Der Scholz muß ferner jeden Fremden, der sich in dem Dorfe einmieten will, zuvörderst an die Grundherrschaft verweisen, und ohne deren Einwilligung nicht gestatten, daß er von einem der Wirthe aufgenommen werde. Findet die Grundherrschaft gegen dessen Aufnahme nichts zu erinnern; so muß er dem Fremden die im Dorfe üblichen Prästationen der Einkieger, sowohl diejenigen, welche sie der Herrschaft als auch der Gemeinde zu leisten haben, bekannt machen.

§. 8. Der Scholze ist endlich verpflichtet, so viel als in seinen Kräften steht, zu verhindern, daß der Grundherrschaft auf irgend eine Art, es sey durch Unfug oder böstlichen Vorsatz des einen oder des andern Mitgliedes der Gemeinde Schaden zugefügt werde; er ist vielmehr verbunden, den Nutzen und das Beste seiner Grundherrschaft in jeder Art zu befördern.

§. 9. Der Scholz muß auch überhaupt von allem, was in den Gemeinden vorgeht, es betreffe was es immer wolle, der Grundherrschaft Anzeige machen.

IV. Abschnitt.

Verhalten des Scholzen gegen die Gemeinde.

§. 1. So wie alle Mitglieder der Gemeinde ihrem Scholzen Achtung und billigen Gehorsam schuldig sind; so ist es aber auch Pflicht des Scholzen, bei jeder Gelegenheit der Gemeinde seine Anhänglichkeit und seine Besorgniß um ihr Wohl zu bezeugen.

§. 2. Er muß sich daher genau von allen Gerechtsamen der Gemeinde unterrichten, und darauf Acht haben, daß sie auf keine Art geschmälert werden.

§. 3. Da dem Scholzen die Aufsicht über jedes gemeinschaftliche Eigenthum der Gemeinde obliegt; so muß er nicht zugeben, daß einzelne Glieder derselben sich einen größern Nutzen davon zueignen, als andere, wie solches öfters bei Gemeinhuthungen, Tristen, Waldungen und andern gemeinschaftlichem Eigenthum geschieht.

§. 4. Er muß nicht zugeben, daß die Grenzen der Gemein-Grundstücke von Benachbarten geschmälert oder verrückt werden. Dasselbige hat er auch bei den Grenzen der Gemein-Glieder unter sich selbst zu beobachten, und muß er daher sofort, wenn er irgend eine Verrückung oder Verdunkelung der Grenzen wahrnimmt, der Herrschaft oder dem Justitiario davon Anzeige machen.

§. 5. Der Scholz muß auch mit Zuziehung des Gerichts-Schreibers über jede Einnahme und Ausgabe der Gemeinde gewissenhafte Rechnung führen; jede unnütze Ausgabe muß auf das sorgfältigste vermieden, und die nothwendigen mit Quittungen belegt werden. Diese Gemein-Rechnung muß der Scholz alle Jahre der Grundherrschaft, dem Justitiario und dem Landrathe vorlegen.

§. 6. Das Armen-Wesen muß er sich besonders angelegen seyn lassen, und die zur Armen-Casse fließenden Gelder gewissenhaft und zweckmäßig verteilen,

theilen, genaue Rechnung darüber führen, und solche allenfalls der Grundherrschaft vorlegen.

§. 7. Das Schulwesen ist nicht minder ein Gegenstand seines Amtes. Er muß nicht allein die Eltern mit Ernst, und nöthigenfalls durch gesetzmäßige Strafen dazu anhalten, daß sie ihre Kinder unausgesetzt in die Schule und Wiederholungs-Stunden schicken; sondern auch dafür sorgen, daß die Schule selbst in der gehörigen Verfassung sey, und der Lehrer die ihm ausgesetzten Emolumente unverkürzt erhalte. Wenn er nicht selbst Schulvorsteher ist, so muß er diese in allen Stücken unterstützen, wenn sie seine Hülfe nachsuchen.

§. 8. Wie sich der Scholz in Ansehung des im Dorfe befindlichen Gesindes, sowohl in Hinsicht dessen Dienst-Zettel als seines übrigen Verhaltens, zu benehmen hat, ist deutlich und ausführlich in dem 5ten Abschnitte der Dorf-Ordnung enthalten. Er muß diese Vorschriften nicht allein, insofern sie ihn selbst betreffen, auf das genaueste befolgen, sondern auch die Brodt-Herren sowohl, als die Diensthöfen, mit der größten Strenge zu deren Erfüllung anhalten, und wenn zwischen beiden Theilen ein Streit entsteht, nach hienem Vorschriften entscheiden.

§. 9. Ferner hat der Scholz auf das wirthschaftliche Gebahren der Stellenbesitzer zu invigiliren, damit die Stellen nicht ruinirt werden. Er muß daher vorzüglich dafür sorgen, daß jeder Wirth sein Haus im Baustand erhalte, seinen Acker nicht unbesät liegen lasse, oder mit andern zur Hälfte besäe, und andere zur Stelle gehörige Stücke, als Holz und Wiesen verwüste.

§. 10. Der Scholz hat ferner die besondere Aufsicht bei allen vorkommenden Gemein-Arbeiten, als bei Straßen, Wege, und Brücken-Bauten, Graben-Räumungen und dergleichen. Ferner bei Aufsführung derjenigen öffentlichen oder gemeinschaftlichen Gebäude, als Kirchen, Schulen, Gemeinhäuser u. s. w., deren Anbau und Unterhaltung seinen Gemeinden obliegen.

§. 11. Aeußern sich ansteckende Krankheiten unter den Einwohnern des Dorfes, das heißt, wenn mehrere Menschen an einerlei Uebel sterben; so hat der Scholz sofort dem Landrath davon Anzeige zu machen. So wie er auch überhaupt alles, was über die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Menschen in XVIIIten Abschnitte der Dorf-Ordnung verordnet ist, genau befolgen muß.

§. 12. Sind bei dem Absterben eines Dorf- Einwohnerns unminündige Kinder vorhanden, so muß der Scholz wegen Bestellung der Vormünder dem Justitiario sofort davon Nachricht geben, und seinerseits dahin sehen, daß die Kinder gehörig erzogen, und von ihren Aufsehern oder Vormündern nicht schlecht behandelt werden.

V. Abschnitt.

Verhalten des Scholzen in Polizey- Sachen.

§. 1. Der Scholz muß jeden Bettler und Vagabond, der in sein Dorf kommt, sofort aufgreifen, und wenn er weder mit einem Paß, noch sonst einem Ausweis versehen ist, solchen an den nächsten Magistrat zur weitem Transportirung in das Corrections-Haus zu Schweidnitz abliefern.

§. 2. Er muß ferner nicht zugeben, daß irgend ein Fremder anderswo im Dorfe beherbergt werde, als in dem Kretscham. Diesen muß er daher öfters visitiren, um sich zu überzeugen, ob der Kretschmer sowohl dieser Pflicht nachkomme, als auch allen denjenigen, welche ihm im XVten Abschnitte der Dorf-Ordnung auferlegt sind.

§. 3. Da auch liederliche Lebensart und Faulheit gewöhnlich zum Diebstahl führen, so muß er schlechterdings keine Schwelgeren in dem Kretscham und übrigen Schenkhäusern dulden, kein Spiel um Geld zulassen, worüber das mehrere in dem VIIten Abschnitte der Dorf-Ordnung enthalten ist, und die zur Faulheit und Müßiggang geneigten Einwohner seines Dorfes durch vernünftige Vorstellungen, und nöthigenfalls durch Zwangsmittel zur Ordnung und Thätigkeit zurückzuführen bemüht seyn.

§. 4. Um auch das Einschleichen des liederlichen Gesindels des Nachtes abzuwehren, und das Stehlen, selbst der einheimischen Diebe zu verhindern, muß der Scholz ein wachsames Auge auf die Nachtwachen haben, solche öfters visitiren, die nachlässigen Wächter ohne Nachsicht und sehr ernstlich bestrafen, und überhaupt darauf halten, daß die Nachtwächter alles genau befolgen, was ihnen in dem IXten Abschnitte der Dorf-Ordnung auferlegt worden.

§. 5. Sollte der Scholz Verdacht haben, daß sich in seiner eigenen Gemeinde Diebe und Diebesgeher befinden, so muß er dergleichen verdächtige Ein-

Einwohner genau beobachten, und sobald er Ueberzeugung davon hat; solches der Grundherrschaft und dem Justitiario anzeigen.

§. 6. Der Scholz muß ferner nicht allein bei den öfters vorzunehmenden Visitationen seines Dorfes, sondern auch bei den anbefohlenen General-Landes-Visitationen mit der größten Vorsicht und Strenge zu Werke gehen. Er muß daher, wenn er eine solche Visitation vornimmt, mit Gerichts- und andern vertrauten Leuten in der Gemeinde alle Zugänge des Dorfes besetzen, und nicht nur alle Häuser, Ställe und Gemächer im Dorfe genau durchsuchen, sondern auch die umliegende Gegend durchstreifen lassen. Findet er einen irgend verdächtigen Menschen, so muß er ihn sofort arrestiren und dem Landrathe abliefern.

§. 7. Ferner hat der Scholz auch strenge darauf zu halten, daß in der Gemeinde vorsichtig mit Feuer und Licht umgegangen werde, und daß die vorschriebmäßige Anzahl Feuerlösch-Instrumente jederzeit in brauchbarem Stande vorhanden sind. Diesem zufolge muß er alle vier Wochen wenigstens einmal die sämtlichen Feuerungen und Schorsteine visitiren, um zu sehen, ob irgendwo durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit Feuer zu befürchten sey; und muß er überhaupt genau auf alles das halten, was über diesen Gegenstand in dem Xten Abschnitte der Dorf-Ordnung anbefohlen worden.

§. 8. Bei sich ereignendem Viehsterben muß der Scholz sofort dem Landrathe davon Anzeige machen, und wenn von diesem die Sperre veranlaßt wird, so muß er strenge darauf halten, daß alles, was von Seiten des Landraths und des Kreis-Physici befohlen und angeordnet wird; eben so pünktlich befolgt werde, als dasjenige, was darüber in dem Xten Abschnitte der Dorf-Ordnung schon enthalten ist.

§. 9. Dem Scholzen liegt auch ob, darauf zu sehen, daß von denen mit Handel sich abgebenden Personen kein Betrug durch falsches Maaß und Gewicht gegeben werde, weshalb er öfters Ellen, Weissen, Maaß und Gewicht visitiren muß; alles, was er darunter falsch findet, hat er wegzunehmen, und zu fernerm Gebrauch untauglich zu machen, die Contravenienten aber zur gebührenden Strafe zu ziehen.

§. 10. Nimmt der Scholze jemanden wegen begangnem Verbrechen in Verhaft; so muß er vor allen Dingen dafür sorgen, daß der Arrestant ge-

hörtig bewacht werde, damit er nicht entwische. Wird ein solcher Verbrecher weiter transportirt, so müssen ebenfalls die nöthigen Sicherheits-Maassregeln getroffen werden, daß derselbe an den bestimmten Ort und Stelle gebracht werde. Zu dergleichen Transportirungen müssen daher keine abgelebte Leute, oder Kinder, sondern rüstige und starke Männer aus der Gemeinde genommen werden.

§. 11. Der Scholz muß auch schlechterdings nicht zugeben, daß ganze Classen von Dorf-Einwohnern heimliche Zusammenkünfte halten, indem dergleichen Versammlungen zu nichts, als zu Erhizung der Gemüther, zu Widersetzlichkeiten, auch wohl gar zu Tumulten Anlaß geben. Der Wirth, welcher in seinem Hause eine solche Zusammenkunft zuläßt, muß sogleich dafür angesehen werden, und die Räufelührer dieser Zusammenkunft hat der Scholz der Grundherrschaft und dem Justiciario zur Bestrafung anzuzeigen.

Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtige Instruction für die Dorf-Scholzen für Schlesien und die Grafschaft Glatz auf Unsern Allerhöchsten Special-Befehl vollziehen, und mit dem königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Signatum Breslau, den 1ten May 1804.

(L.S.)

Auf Seiner königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Hoyrn.

Schema

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Die Bewegungsgründe durch welche Wir veranlaßt werden, die Euch zur weiteren Vertheilung an die Dorfschaften und Schulzen in Eurem unterhabenden Kreise zukommende Dorf - Polizen - Ordnung zu erlassen, werdet Ihr, nebst demjenigen was Euch deshalb besonders obliegt, aus der derselben vorstehenden Einleitung entnehmen.

Eurer besondern Aufmerksamkeit werden diejenigen Gegenstände dieser Dorf - Ordnung empfohlen, welche dem einen oder dem andern Polizen - Gesetze zu dessen gewisseren Vollständigkeit beygefügt worden, oder eine Abänderung veranlaßt haben. Darunter gehören besonders die im 5ten Abschnitte der Dorf - Ordnung aufgestellten Pflichten des Gesindes und seines übrigen Verhaltens, die Anstellung der besondern Feuer - Scholzen und andere Gegenstände mehr, auf welche Ihr bey genauem Durchgehen der Dorf - und Polizen - Ordnung stoßen werdet.

Mit dieser erhaltet Ihr zugleich eine besondre Instruction für die Scholzen, und werdet Ihr wohlthun, wenn Ihr diese Instruction den Scholzen auf besondern dazu bestimmten Rendez-vous selbst einhändiget, und sie bey dieser Gelegenheit wiederholt mit dem Umfange ihrer Pflichten und der Würde ihres Amtes bekannt macht.

Zu den Stäben mit welchen die Scholzen ausgezeichnet werden sollen, erhaltet Ihr ein Modell, nach welchem die für die Scholzen Eures Kreises erforderliche Anzahl durchaus gleichförmig angefertigt werden muß. Die Kosten eines dergleichen Stabes müssen, wenn wider Erwarten das eine oder das andre Dominium sich zu deren Anschaffung nicht verstehen sollte, von der Gemeinde aufgebracht werden 2c. Sind 2c.

Breslau den 9ten August 1804.

Königl. Preuß. Breslausche Krieger- und Domainen - Cammer.

An

sämmtliche Landräthe Breslauschen
Cammer - Departements.

No. XXXII.

d. d. Berlin den 3ten May 1804.

V e r o r d n u n g

wegen näherer Bestimmung verschiedener Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

publicatum per Currendam der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung vom 15ten und der Breslauschen vom 20ten Juni, ingl. den Circularen der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 26ten Juni und 10ten July 1804.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen
rc. rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Vereinfachung und Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens der Gegenstand Unserer fortwährenden Landesväterlichen Aufmerksamkeit ist, so haben Wir nöthig erachtet, eine abermalige Revision der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vornehmen zu lassen, bey welcher verschiedene Vorschriften gefunden worden, die einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen. Wir haben diese Zusätze und Bestimmungen gegenwärtig zusammenfassen lassen, und wollen dem gemäß hierdurch folgendes gesetzlich verordnen und festsetzen.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Von der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen.

Zu Theil I. Titel 7. 37. 50. 51. rc. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

§. 1. Da das Aushängen der ausgefertigten Edictal-Citationen und Proclamatum an öffentlichen Gerichtsstellen keinen Nutzen gewährt, dadurch aber die Kosten beträchtlich vermehrt werden, so soll es der Ausfertigung und Aushängung der Edictal-Citationen und Proclamatum außerhalb der Gerichtsstelle künftig, ohne Unterschied der Fälle, auch in Concurs-Liquidations- und Subhastations-Processen und bey öffentlichen Aufgeboten nicht weiter bedürfen.

In

In Ansehung der Ausgänge am Ort des Gerichts und an der Gerichtsstelle kann es dagegen bey den bisherigen Vorschriften verbleiben.

§. 2. Eben so soll es auch in Zukunft der Bekanntmachung der Edictal-Citationen, Proclamatum und öffentlicher Aufgebote, so wie der von den Gerichten verhängten offenen Arreste und andern öffentlichen Anzeigen, z. B. der Auctionen, der bevorstehenden Theilung einer Erbschaft u. s. w., durch die eiländischen Zeitungen nicht ferner bedürfen. Sie kann zwar nachgegeben werden, wenn die Extrahenten und in Concursen der Curator ausdrücklich und aus Gründen darauf antragen, es können aber Mängel und Unterlassungen, die bey diesen überflüssigen Insertionen vorkommen, niemals eine Nullität begründen, vielmehr soll es in allen Fällen, ohne Ausnahme, hinreichend seyn, wenn die gerichtliche Bekanntmachung durch die Intelligenz-Blätter erfolgt ist. Wo in der Gerichts-Ordnung, z. B. Theil I. Tit. 7. §. 11. Tit. 50. §. 109. Tit. 51. §. 127., allein die Insertion in den Zeitungen vorgeschrieben ist, fällt letztere weg, und werden den Zeitungen die Intelligenz-Blätter substituirt.

§. 3. Die Gerichte haben auch, zur Ersparung der Kosten, bei Abfassung der, den Intelligenz-Blättern einrückenden Edictal-Citationen und öffentlichen Anzeigen, dahin zu sehen, daß solche, so viel als unbeschadet der Vollständigkeit geschehen kann, nur kurz eingerichtet, und alle unnöthige Weitläufigkeit dabey möglichst vermieden werde.

Zweiter Abschnitt.

Vom executivischen Verfahren gegen verschuldete Civil-Officianten und Pensionirten.

Die Verfügungen der Circularien vom 30ten December 1798 und 19ten December 1799 werden dahin wiederholt, näher bestimmt und erweitert.

§. 1. Die im §. 23. 10. Titel 29. der Gerichts-Ordnung bis zur Hälfte nachgelassene Arrest-Anlegung auf die Besoldung und Emolumente der königlichen Civil-Beamten soll nur in so weit statt finden, daß einem jeden jährlich 400 Rthlr. davon freigelassen werden. Es soll daher bey denjenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Dienstehnkünfte haben, kein Arrestschlag, auch
bey

bey den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Rthlr. verbleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden.

§. 2. Unter den hier benannten Civil-Bedienten werden alle im Landrechte Theil II. Titel 10. §. 68. und 69 gedachte Beamte, mithin auch die städtischen, geistlichen und landschaftlichen Diener verstanden.

§. 3. Vorkiehende Verordnungen kommen auch denjenigen zu statten, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen; jedoch mit der Einschränkung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberschusse die Hälfte frey bleiben sollen.

§. 4. Wenn wider einen noch im Dienst oder auf Pension stehenden Civil-Beamten zur Auspändung geschritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

§. 5. Alles bisher gesagte gilt jedoch nur bey wirklichen Darlehen und in solchen Fällen, wo ein Verdacht obwaltet, daß wucherliche Anleihen unter der Gestalt eines andern Geschäftes versteckt sind; dahingegen können wegen schuldiger Alimante, Gesindelohn, Entschädigungen, und in ähnlichen Fällen die Hälfte der Besoldung und Emolumente eines Civil-Officianten oder Pensionisten in Beschlag und als ein Object der Execution angenommen werden.

§. 6. Gegen persönliche Verhaftung kann ein Officiant und Pensionist, gegen welchen die übrigen Stufen der Execution vorschristmäßig durchgegangen sind, sich nur durch Abtretung seines Vermögens an den Gläubiger schützen. In solchem Falle ist er

§. 7. zwar verbunden, nach der Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 48. §. 8. bis 15., das im §. 8. vorgeschriebene Verzeichniß des Actio- und Passio-Vermögens zu übergeben, und sich zu dessen eidlichen Verstärkung zu erbieuten, ferner, seine erlittene Unglücksfälle überhaupt und summarisch anzuzeigen, auch einigermaßen zu bescheinigen; sodann aber muß er sogleich zu gedachter Rechtswohlthat ohne vorherige Vernehmung der Gläubiger und weitläufiges

prozessualisches Verfahren verstattet, auf diese Art gegen persönliche Verhaftung gesichert und ihm dadurch die Fortsetzung seines Dienstes möglich gemacht werden.

§. 8. Sollte ein Officiant oder Pensionist sich der Flucht verdächtig gemacht haben, oder sollten die Gläubiger beschreiben können, daß er dieser Rechtswohlthat nach der Vorschrift der Gerichts-Ordnung unwürdig sey, so ist die Verhaftnehmung nachzugeben. Sollte sich auch gegen ihn ergeben, daß er sich eines Betruges gegen seine Gläubiger schuldig gemacht, so muß er noch überdem nach der Strenge der Gesetze deshalb zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Wie es denn endlich in Ansehung derjenigen, welche kaufmännische Geschäfte treiben, bey der in der Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrens-Art insbesondere wegen der Befugnisse der Wechsel-Gläubiger gelassen wird.

§. 9. Eine Entfagung dieser den Civil-Beamten und Pensionisten ertheilten Vergünstigungen ist ohne rechtliche Würkung, und eben so wenig sollen den Gläubigern Anweisungen, welche die Schuldner auf ihr Gehalt oder Pension zum Voraus ertheilen, zu statten kommen.

§. 10. Diese sämmtlichen Vorschriften sollen auch in Ansehung aller schon contrahirten, bereits eingeklagten, oder noch einzuklagenden Schuldsforderungen Anwendung finden.

§. 11. Obgleich die von den Accise-Zoll- und Post-Departements, auch der Seehandlung abhängenden Officianten unter densim §. 2. gedachten königlichen Bedienten mit begriffen sind, und daher gegenwärtige Verordnung auch auf sie Anwendung findet, so verstehet es sich doch von selbst, daß davon die Posthalter auszunehmen sind, weil deren Postfuhrlohn nicht ein eigentliches Gehalt, sondern ein stipulirtes Lohn für die Unterhaltung der Pferde und des Wagenzeuges ist, und durch dessen Beschlagnehmung die Fortschaffung der Posten einen Stillstand erleiden würde.

Dritter Abschnitt.

Von Berechnung der Kosten in Concurſen.

Zu §. 106. und 108. Theil I. Titel 50. der Allgemeinen Gerichts Ordnung.

§. 1. Nach den in dem §. 108. Theil I. Titel 50. der Allgem. Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätzen ist die Masse auch zu berechnen, wenn es darauf ankommt, zu bestimmen, nach welchen Sportelsätzen die nach Vorschrift des §. 530 aus der Commun-Masse zu entrichtende Kosten angeſetzt werden ſollen.

§. 2. Bey Berechnung der nach §. 511. aus der Immobilien-Masse zu berichtigenden Kosten, ist der Betrag dieser Masse, und bey den nach §. 527. und 528., den Gläubigern der ersten Classe und den Pfand-Gläubigern abzuziehenden Kosten, der Werth der ihnen besonders angewiesenen Objecte zum Grunde zu legen. Ueberhaupt werden die Gerichte in Ansehung der Kosten hierdurch generaliter angewiesen, genau darauf zu ſehen, daß diese bey den zu erlassenden Verfügungen jedesmal richtig und genau, mithin nicht ohne Unterschied nach dem Betrage der ganzen Masse, sondern hauptsächlich und zunächst nach dem Object, welches den Gegenstand der Verfügung ausmacht, angeſetzt werden, welchem gemäß also z. B. für einen Annahmes- oder Zahlungs-Befehl an das Depositum, die Gebühren nur nach Verhältniß der anzunehmenden oder auszuzahlenden Summe, ferner bey einer Verfügung an den Auctions-Commissarius zum Verkauf gewisser Effecten, die Gebühren nur nach dem taxirten Werth dieser Effecten berechnet werden können.

§. 3. Gleichmäßig sind auch die schriftlichen Ausfertigungen möglichst zu vermeiden, und daher die im §. 106. vorgeschriebene Vorladungen der einzelnen Gläubiger nicht durch Requisition der Gerichte zu insinuiren, sondern bloß auf die Post zu geben, ferner die im Lauf des Concurſes an die an dem Orte wohnende Parteyen geringeren Standes, ingleichen an den Curator Concurſus und die Mandatarien der Gläubiger zu richtenden Verfügungen bloß per copiam decreti zu erlassen, wofür nur Schreibgebühren anzusetzen, damit ſelchergestalt die Kosten der Concurſ-Prozeße, worüber von den Parteyen, öfters nicht ohne Grund, Beschwerde geführt worden, möglichst vermindert werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Concursen über das Vermögen eines Kaufmanns, Fabrikanten, oder eines in ausgebreitetem Verkehre stehenden Handwerkers.

Zu §. 197. 198. 238. 239. Theil I. Titel 50. der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

§. 1. Wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann, Fabrikant, oder ein in ausgebreitetem Verkehre stehender Handwerker ist, so muß die Fortsetzung seines Gewerbes durch die Siegelung nicht sofort gänzlich gehemmt werden, mithin müssen zwar das Mobilien-Vermögen des Gemeinschuldners, dessen Haupt-Handlungs-Bücher und Correspondenz in Beschlag genommen, dagegen aber das Waarenlager, die zur Fabrike gehörigen Utensilien und die vorhandenen rohen Materialien außer Sperre gelassen, und einem sogleich zu bestellenden Administrator zur einstweiligen Fortsetzung des Betriebes der laufenden Geschäfte nach einem davon aufzunehmenden Verzeichniß übergeben werden.

§. 2. Zu einem solchen Administrator muß das Gericht ein zuverlässiges und sachkundiges Subject auswählen und verpflichten, dabey aber vorzüglich auf den bey der Handlung oder Fabrike etwa schon angestellten Disponenten oder einen Handlungsbedienten, so wie bey einem Handwerker auf den tüchtigsten Gesellen, Rücksicht nehmen.

§. 3. Der Zweck dieser Administration geht lediglich dahin, zu verhüten, daß durch den plötzlichen Stillstand der Geschäfte kein Nachtheil für die Masse entstehe, sondern solche so lange, bis nach Anleitung des §. 238. die Gläubiger in einem möglichst kurz anzusetzenden Termine zusammen berufen, und von denselben die weitem Beschlüsse genommen werden können, so viel wie möglich in dem gewöhnlichen Gange erhalten werden. Hierauf muß sich also auch der bestellte Administrator lediglich einschränken, mithin keine neue Geschäfte anfangen, keine Wechsel ausstellen und acceptiren, noch weniger aber ausser dem Arbeitslohn für die von den Arbeitern inzwischen etwa fertig abgelieferten Waaren, an die Gläubiger einige Zahlung leisten, sondern sich damit begnügen, die schon angefangenen Geschäfte gehörig zu Ende zu bringen,

gen, die in der Arbeit befindlichen Waaren fertig machen zu lassen, und den Verkauf der fertigen Waaren auf Messen, Jahrmärkten, oder sonst für baares Geld, keinesweges aber auf Credit, fortzusetzen.

§. 4. Der Administrator soll befugt seyn, die ausstehenden Schulden einzuziehen, und darüber Quittung zu leisten. Jedoch müssen die eingehenden Gelder, in so fern sie nicht zur Fortsetzung der Geschäfte erforderlich sind, zum gerichtlichen Depositorio unverzüglich abgeliefert werden.

§. 5. Zum Betriebe dieser Geschäfte muß dem Administrator aus den vorräthigen oder etwa eingehenden Geldern der nöthige Vorschuß gegeben werden, und wenn etwa nicht so viel baares Geld, als erfordert wird, vorhanden seyn sollte, so muß das Gericht denselben autorisiren, mit Zuziehung des Curatoris, die benötigte Summe zinsbar aufzunehmen, welchem nächst ein solches Darlehn, nach Vorschrift des §. 269. aus der bereitesten Masse vor allen übrigen Gläubigern wieder abzutragen ist.

Auch steht dem Administrator frey, so oft es die Geschäfte erfordern, die in Beschlag genommene Hauptbücher und Correspondenz, in Beyseyn des Curatoris, oder des ihm nach den unten vorkommenden Bestimmungen zu bestellenden Aufsehers, oder auch eines Mitgliedes des Gerichts, einzusehen.

§. 6. Für diese Administration gebühret dem Administrator eine verhältnißmäßige Belohnung, deren Bestimmung der Vereinigung der Gläubiger in dem nach §. 238. anzusetzenden Termine und eventualiter dem Ermessen des Gerichts, überlassen bleibt. Einer besondern Cautions-Leistung von Seiten des Administrators, bedarf es in der Regel nicht, dagegen aber muß demselben von dem Gericht außer dem Curator allemal ein besonderer Aufseher, und zwar vorzüglich aus der Zahl der am Orte wohnenden Gläubiger, oder, wenn sich unter diesen kein fähiges Subject findet, ein anderer Sachverständiger, beigeordnet werden. Diesem liegt es ob, die Verwaltung des Administratoris ununterbrochen zu controlliren, besonders aber, mit Zuziehung des Curatoris, von Zeit zu Zeit, und wenigstens wöchentlich einmal dessen Cassa zu revidiren, für die Ablieferung der eingegangenen Gelder, welche nicht zum Betriebe der Geschäfte gebraucht werden, an das Depositorium, zu sorgen; überhaupt aber in allen vorkommenden zweifelhaften Fällen dem Administrator mit seinem Rath und Gutachten an die Hand zu geben.

Hiernach liegt dem Gerichte ob, dem Administrator, gleich bey seiner Anstellung, die nöthige Anweisung zu ertheilen.

§. 7. Wenn außer dem Falle eines Concurſes, im Wege der Execution, das Waarenlager eines Kaufmanns, oder eine Fabrik, oder die Materialien- und Waarenvorräthe eines in ausgebreitetem Verkehr stehenden Handwerkers in Beschlag genommen werden sollen, so müssen die auf die Execution anzuwendenden Gläubiger jederzeit ihre bestimmte Erklärung über die bey der Beschlagnahme zu treffende nähere Maasregeln abgeben, damit derselben gemäß, sodann dem Befinden nach, allenfalls mit Zuziehung des Schuldners und eines Werksoverständigen, die weitere Einleitung getroffen werden könne. Uebrigens hat es wegen der Execution gegen Handwerker bey den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 24. §. 95. 96. sein Bewenden.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von dem Verfahren bey der Subhastation kleiner städtischen Grundstücke und Gerechtigkeiten.

Zu §. 30. 65. Theil I. Titel 52. der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn kleine städtische Grundstücke, imgleichen Gerechtigkeiten, subhastirt werden sollen, sind die nämlichen Grundsätze, wie bey Veräußerung der Kossäten- Wüchner- und anderer kleinen Rustical Besizungen, anzuwenden.

Wir befehlen Jedermann, insonderheit aber sämtlichen Gerichten, sich nach dieser Verordnung gebührend zu achten, und soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 3ten May 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

d. d. Breslau und Ologau den 5ten May 1804.

C i r c u l a r e

wegen des verbotenen Tragens der weißen Federbüsche zu den Livreen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mit. mit. an den Magistrat zu Breslau und an das Officium Fiscii.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Durch die Circular-Berordnung d. d. Breslau den 4ten July 1789. und andere Verfügungen ist das Tragen der weißen Federbüsche auf den Hüten den Livree-Bedienten untersagt worden.

Es sind aber sowohl von Seiten des Militärs, als der Civilbehörden, die zur Tragung einer vorgeschriebenen Uniform von Unserer Allerhöchsten Person authorisirt worden, von neuem Beschwerden eingegangen, daß Herrschaften und Partikuliers, obiger Verbothe ungeachtet, ihre Livree-Bedienten oder Jäger noch immer weiße Federbüsche auf den Hüten tragen lassen. Da nun Unsere Allerhöchste Person die Militär- und Civil-Uniformen schlechterdings respectirt wissen will; so befehlen Wir Euch, sämtlichen Herrschaften und Partikuliers bey Vermeidung fiscalischer Anfertigung anzudeuten, daß sie das Tragen weißer Federbüsche auf den Hüten ihren Livree-Bedienten, Jäger, Kutschern oder Reitknechten nicht gestatten. Sind zc.

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 8ten May 1804.

C i r c u l a r e

Die Bier- und Brandtwein-Defraudationen betreffend.

An sämtliche Domänen-Aemter Breslauschen Cammer-Departements.
Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Es stehet zwar schon längst das Principium fest, daß bey dem
auf

auf den Aemtern vorkommenden Bier- und Brandwein-Defraudationen, nicht nur alles was an fremdem Bier und Brandwein bey den Kretschmern und Unterthanen aufgefunden wird, confiscirt und dem General Pächter zu seiner Disposition überlassen werden, sondern auch der Contravenient für jedes Aecht fremdes Bier, dem Beamten 2 Rthl. Strafe zur Königlichen Berechnung, für jedes Quact fremden Brandwein aber 4 sgl. zur Satisfaction, und eben soviel dem Amte an Strafe gleichfalls zur Berechnung zu erlegen schuldig seyn soll.

Hiernach ist aber, wie mißfällig bemerkt worden, nicht auf allen Aemtern und in allen Fällen verfahren. sondern dergleichen Contraventions-Fälle ohne weitere Anzeig, meistens im Stillen abgemacht, am wenigsten aber Unserer Cassé der ihr gebührende Antheil berechnet worden.

Wir befehlen Euch daher, Euch in solchen Fällen genau nach der Vorschrift in acht zu nehmen und Unserer 2c. Cammer jedesmal von dergleichen Contraventionen Anzeige zu machen, auch gedachte Strafantheile zu Unserer Disposition unverkürzt zu berechnen. Sind 2c.

No. XXXV.

d. d. Breslau den 8ten May 1804.

C i r c u l a r e

betreffend die zur Verhütung der Defraudationen bey der Kloben-Flöße vorgeschlagenen Modalitäten.

An sämtliche Landräthe der an der Oder belegenen Kreise Breslauschen Cammer-Departements und die Magistrate zu Breslau, Ohlau, Brieg und Oppeln.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Ohngeachtet Wir vor Anfang der jeden Jahres vorkommenden Brennholz-Flöße auf dem Oderstrom die zur Sicherheit dieses Geschäfts erforderlichen Verfügungen ergehen lassen; so müssen Wir doch zu Unserm größten Misfallen in Erfahrung bringen, daß das am Oderstrom von hier aus bis
über

über Oppeln wohnende und den Stroh in befahrende Schiffergewerk sich immer noch nicht bequemen will, der vorgeschriebenen Ordnung bey dem Gang der Kloben-Stöße zu gehorsamen, sondern daß dasselbe sich noch sehr oft den Revisionen auf ihren Fahrzeugen widersezt, und die Flöß-Aufsesser zuweilen an Orten, wo diese nicht richterliche Hülfe erlangen können, mit den größten Worten abweiser und die Flöß-Aufsesser sodann, um Thätlichkeiten auszuweichen, auch bey dem dringendsten Verdachte, ja selbst bey ganz überzeugter Contravention, von Nachsuchung auf ihren Schiffs-Gefäßen abstehen müssen, auf welche Weise denn diese Leute in einem etwa nachher gegen sie angestrenzten Prozesse am Ende immer durchgekommen sind, weil man sie des Verbrechens nicht förmlich hat überweisen können.

Wenn nun auch dieses gesetzwidrige Benehmen nicht immer von den Schiffs-Eignern oder Meistern begangen wird, so ist es doch ganz Thatsache, daß diese Fälle mehrmals vorgekommen, und besonders von dem Schiffs-Gesinde ausgeübt worden.

Diesem kann jedoch nicht länger nachgesehen werden, und befehlen Wir Euch daher hierdurch, den Schiffs-Meistern vorzüglich nahe legen zu lassen, daß sie nicht nur für ihre Person, sondern auch für ihre Diensteute fürs künftige in solchen Uebertretungs-Fällen responsable und strafbar bleiben sollen. Sind 2c.

No. XXXVI.

d. d. Breslau und Glogau den 10ten May 1804.

C i r c u l a r e

betreffend die Maasregeln zur Verhütung der Geld-Expor-tation der im Lande befindlichen Italiener und Schweizer.

An sämtliche Steuer-Räthe, und mit. mit. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c Da durch den Verlauf der Zeit und die Unachtsamkeit der Magisträte die mehrern ältern Verordnungen, durch welche die wegen des Sta-

bliffements der Italiener zu nehmenden Vorficht: Maasregeln festgestellt worden, ins Vergessen gekommen zu seyn scheinen, und Wir gegründeten Bedacht erhalten haben, daß die italienischen Kupferstich- und Bilder- wie auch optische und Wettergläser, und Galanterie- Händler, nicht minder auch die Schweizer- Bäcker ihre Gewerbe im Lande bloß so lange betreiben, bis sie ein ansehnliches Geld erworben haben, welches sie sodann heimlich exportiren und an ihre Stelle andere ihrer Landsleute in die Provinz schicken: so finden Wir nöthig, zur Verhütung solchen höchst nachtheiligen Unfugs folgende aufs strengste zu beobachtende Vorschrift zu ertheilen und alle diesfällige vorherige Festsetzungen aufzuheben.

1. Kein aus einer Gegend Italiens oder der Schweiz gebürtiger Kaufmann, Kupferstich- Bilder- Landkarten- optischer- und Wettergläser- oder sogenannter Galanterie- und Tabulet- Händler, oder Zuckerbäcker ic. soll, er mag schon längere Zeit in Lande seyn, oder erst anziehen, vom 1ten August a. c. an, zu irgend einem Gewerbe ohne Concession der Departements- Krieger- und Domainen- Cammer zugelassen, und wenn er dennoch dabey betrosfen wird, arretirt, und wenn er nicht zu Erlangung einer Concession von der ic. Cammer qualificirt befunden würde, über die nächste Grenze geschoben, seine Waaren- Bestand aber confiscirt und der Betrag der Losung unter den Polizey- Strafen verrecknet werden.

2. Wenn ein solcher Ausländer sich als ein wirklicher Kaufmann etabliren will, so muß er, ehe ihm die Concession bewilligt werden kann, seine kaufmännischen Kenntnisse durch Vorzeigung gültiger Lehrbriefe, oder bey einer mit ihm zu veranstaltenden Prüfung documentiren, außerdem aber auch nachweisen, daß er 4000 Rthl. eigenthümliches Vermögen ins Land gebracht, und dies Capital entweder als Caution gerichtlich niedergelegt, oder zum Ankauf bürgerlicher Grundstücke verwendet habe.

3. Die bloß mit Kupferstichen, Bildern ic. handeln wollenden Italiener und Schweizer hingegen, müssen, ehe ihnen die Concession ertheilt werden kann, zuvörderst die Einbringung eines eigenthümlichen Vermögens documentiren und dieses zum Ankauf von bürgerlichen Grundstücken anwenden, oder solches als eine Caution wegen ihres gesetzmässigen Verhaltens, gerichtlich deponiren; unterdessen bleibt es der Beurtheilung der ressaltirenden Krieger-

ges. und Domainen-Cammer überlassen, ob dieselbe einem solchen Ausländer, wenn eine dergleichen Caution mit dem Umfange des Gewerbes, das er betreiben will, nicht in Verhältniß stünde, den Aufenthalt im Lande gestatten könne.

4. Die nach vorstehenden Festsetzungen zu ertheilenden Concessionen sollen, wenn sich der Erwerber nicht derselben durch V. gehungen verlustig macht, auf Lebenszeit gelten, und darf kein Concessionatus, so lange er dieß ist, über vorerwähnte Caution, oder über die Statt derselben erkaufte Grundstücke disponiren, selbige mit Schulden belasten oder sie verpfänden, auch darf von diesem Vermögen ihm, bey eigener Vertretung der Magistrate, ohne Consens der Departements-Cammer, unter keinerlei Vorwand, das mindeste überlassen werden.

5. Keinem dieser italienischen oder Schweizer Kaufleute oder Händler darf ein Etablissement auf dem platten Lande gestattet werden.

6. In Ermangelung anderer Beweismittel soll jeder Italiener und Schweizer vor Erlangung der Concession eidlich erharteten, daß die von ihm baar niedergelegte Caution, oder die von ihm nach vorstehendem erkauften Grundstücke, nicht durch Beyhülfe eines diesseitigen Einwohners, sondern lediglich aus eigenthümlichem Vermögen geleistet und resp. erkaufte worden.

7. Den concessionirten Kaufleuten italienischer oder Schweizer Nation, stehen die Handelsrechte anderer inländischer Kaufleute zu, und müssen sie sich dagegen den Beschränkungen, die, durch allgemeine Gesetze oder durch Local-Verhältnisse, den Kaufleuten gemacht sind, unterwerfen.

8. Die Kupferstich-Bilder-optischer und Weiter-Gläser-Galanterie-Händler und Tabaker-Krämer, erhalten blos die Befugniß in ihrem Wohnort und auf städtischen Jahrmärkten zu handeln.

9. Die Schweizer-Bäcker hingegen bleiben, in Absicht ihres Gewerbes und Verkaufs, blos auf ihren Wohnort beschränkt und dürfen bey Verlust der Concession und ihrer Waaren-Vorräthe nicht in andern Städten oder auf Dörfern herum ziehen.

10. Wenn bereits in einer Stadt ein Italiener oder Schweizer-Händler concessionirt ist, so darf er doch nicht widersprechen, wenn zu Jahrmärkten auch andere concessionirte Händler seiner Art ihren Kram auslegen.

11. Das Hausiren bleibt bey denen durch die Geseze geordneten Stra-
fen, sowohl außer als in Jahrmärkten. Zeiten verbotthen, indem jeder Krämer
sich lediglich auf seinen Marktstand oder Bude einzuschränken hat.

12. Die Concession eines jeden Italieners oder Schweizers ist blos per-
sönlich, und darf nicht auf Gehülffen und Herumträger extendiret werden, bey
Verlust der Concession und der dem Herumträger abgenommenen Waaren.

13. Kein italienischer oder Schweizer concessionirter Kaufmann oder
Händler oder Zuckerbäcker der obbeweldeten Art, darf andre Diener, Lehrbur-
schen, Gesellen oder Gehülffen halten, als blos leibliche Kinder oder gebohr-
ne Einländer, und wird bey Verlust der Concession keinem gestattet, fremde
Landeskinder anzunehmen.

14. Die optischen und Wettergläser-Fabrikanten, (keinesweges aber
die blos mit dergleichen Waaren Handelnden) welche wegen ihrer Fabrications-
Geschäfte nicht fähig persönlich die Jahrmärkte beziehen können, sollen die
Befugniß haben, einen Gehülffen auf die Jahrmärkte zu schicken, dieser muß
aber ein leiblicher Sohn oder Einländer seyn, und muß für denselben alle 3
Jahr, oder so oft ein früherer Wechsel geschieht, ein Lizenz-Schein, Be-
hufs seiner Legitimation gelöst werden, in dessen Ermangelung nach S. 12.
verfahren werden soll.

Mehrere Herumträger als einer, werden in der Regel nicht gestattet.

15. So wie kein Italiener oder Schweizer, der nicht in vorstehend
verordneter Weise dem Staat wegen seines Auszurrens im Lande Sicherheit
geleistet hat, irgend ein Gewerbe oder einen Handel unternehmen darf, so
darf ein solcher auch nicht die Handlung oder eine Schweizer-Bäckerey eines
andern Concessionati, ohne Consens der 1c Cammer in Pacht oder Admini-
stration nehmen, und selbst einem Concessionato ist dies nicht erlaubt, falls
er nicht für dies zweyte Etablissement besondere Caution bestellet und diessäl-
lige Concession erlanget.

Wir setzen jedoch hierbey ausdrücklich fest, daß in der Regel keinem Ita-
liener oder Schweizer gestattet seyn soll, mehr als ein Etablissement im Lande
zu haben, und kann, vorkommenden Umständen nach, nur großen Kaufleuten
eine Ausnahme von der Regel zu statten kommen.

16. Jeder Concessionatus ist schuldig, einen Handels-Canon an die Cämmerei seines Wohnorts, nach den ebenfalls bereits feststehenden Sätzen zu entrichten.

17. Nicht minder sollen dergleichen Kaufleute und Händler zur vorschriftsmäßigen Paraphen-Abgabe und zu Entrichtung der Chargen jurium nach feststehenden Principiis angehalten werden.

Hienach habe Ihr sofort sämtliche Magisträte Eures Departements ausführlich zu instruiren, sie zur fordersamsten Publication des Vorstehenden an die Einwohner Italienischer und Schweizer Herkunft anzuweisen und von ihnen pflichtmäßige Anzeige zu erfordern, was für Italiener oder Schweizer sich in den Städten verhalten, wobei Ihr ihnen beikommendes Schema zur Ausfüllung zu communiciren, übrigens nach Eingang der magistratualischen Berichte, eine Haupt-Tabelle vom Departement anzufertigen und bey 5 Rthl. Strafe bis zum 1ten Jul. c. anhero einzureichen. Sind 2c.

No. XXXVII.

d. d. Breslau den 1ten May 1804.

C i r c u l a r e

wegen der von den Ausländern bei Ertheilung des Bürgerrechts zu entrichtenden Stempel-Gebühren.

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe, imgl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Wir lassen Euch hiermit zur Nachricht und Achtung eröffnen, daß Ausländer in der Regel bei Erlangung des Bürgerrechts, den pag. 23. in der neuen Stempel-Taxe vom 17ten Sept. 1802. bestimmten Satz von 5 Rthlr. bezahlen sollen, indem dieser Satz mäßig ist; doch wird in dringenden speciellen zu einer Ausnahme von der Regel sich qualificirenden Fällen Unser

General- Stempel- Departement diese Ausnahmen ertheilen, wenn dieselben nachgesucht werden. Sind 2c.

P. M. Sowohl dieses als folgende 3 Circularia sind im Glogau-
schen Cammer- Departement nur mittelst eines Circularis erlassen
worden.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau den 11ten May 1804.

C i r c u l a r e

wegen der in Polizey-Contraventions-Sachen zu adhibirenden
Stempelbogen.

An sämtliche Krieger- und Steuerräthe, Ingl. mut. mut. an den Magi-
strat zu Breslau.

Siederrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Wir lassen Euch hiermit zur allgemeinen Richtschnur eröffnen,
daß bey Polizey-Contraventionen, wenn die Strafe nicht über 10 Rthlr. be-
trägt, blos zum Bescheide oder der Definitiv-Resolution ein 6 Ggr. Stempel-
Bogen genommen werden darf. Beträgt aber die Strafe über 10 Rthlr. so
muß das vorgeschriebene Stempel- Papier zu allen Verhandlungen gebraucht,
und wenigstens am Schluß der Sache zu den Acten nachgebracht werden.
Sind 2c.

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 11ten May 1804.

C i r c u l a r e

wegen des Stempel-Papiers zu Taufscheinen der Cantonisten.

An die Landräthe der 3 Gebirgs-Creise Volkenhayn, Schweidnitz und Reichenbach, ingleichen an den Krieges- und Steuerrath 2ten Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Nach dem Circulare vom 27. Aug. v. J. ist zwar festgesetzt, daß alle in Angelegenheiten der Gebirgs-Cantonisten zu erstattenden Berichte, so wie die zu ihrer Possessionirung von den Magisträten, Predigern und Stadt (Creiß) Physicis auszustellende Atteste, ohne Stempel ausgefertigt werden sollen. Wir haben aber nunmehr beschlossen, daß auch die Taufscheine der Cantonisten und die in Absicht ihrer Possessionirung ausgestellten gerichtlichen Atteste auf Stempel-Papier ausgefertigt seyn müssen, und lassen Euch dies hiermit zur Achtung und weitem Bekanntmachung eröffnen.

Denn es soll nunmehr nur den Abschieds-Ausfertigungen die Stempel-Freyheit zugestanden werden. Verlangen aber Cantonisten Taufscheine und gerichtliche Atteste zur Legitimierung ihrer Possessionirung; so soll deren Beibringung als eine Privat-Sache, wozu der vorschriftsmäßige Stempel notwendig genommen werden muß, angesehen werden. Sind rc.

Addatur bey den Steuerräthen: von dieser Festsetzung habe Ihr den Kreis-(Stadt) Physicis Abschrift zukommen zu lassen. Sind rc.

P. M. Hiernach ist auch das erforderliche an das Collegium medicum, das General-Vicariat-Amt und an das Ober-Consistorium zu Breslau erlassen worden.

d. d. Breslau den 11ten May 1804.

C i r c u l a r e

die von Gehalten zu entrichtende Stempel-Gebühren betreffend.
An sämmtliche Land- und Steuerräthe, inagl. mit. mit. an den Magistrat
zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Unser General-Stempel-Departement zu Berlin hat festzusetzen
befunden:

daß bei Ausmessung des Stempel-Abgabepflichtigen Gehalts, alle
solche Geld-Emolumente mit angerechnet werden sollen, deren jährli-
cher Betrag entweder in der Bestallung angegeben ist, oder sich durch
Fractiön ausmitteln läßt.

Zur nähern Bestimmung dieser Fractiön wird daher ein Zeitraum von 10 Jah-
ren festgesetzt, und es ist also in Zukunft das jährliche Durchschnitts-Quantum
von dergleichen Emolumenten, in den lezt vorhergegangenen 10 Jahren an-
zugeben.

Naturolien sind jedoch nie als fixirte stempelpflichtige Accidenzien sanzu-
rechnen.

Hiernach habt Ihr Euch bei Angabe des Gehalts in Euren Berichten zur
Wiederbesetzung eines Postens zu richten. Sind ic.

P. M. Hiernach ist auch das Nöthige an die Ober-Amts-Regierungen
zu Breslau und Brieg, inagl. an die Accise- und Zoll-Directiones
und an den General-Fiscal Berger erlassen worden.

No. XLI.

d. d. Breslau und Glogau den 15ten May 1804.

C i r c u l a r e

betreffend die Declaration des Circularis vom 1ten December
a. pr. in Absicht der Wanderpässe einwandernder einlän-
discher Handwerks-Gesellen.

An sämtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern 26. In Verfolg des unterm 1. Decbr. a. pr. an Euch erlassenen Circu-
laris, wodurch die Untersuchung der Wanderpässe einwandernder einländischer
cantonspflichtiger Handwerks-Gesellen verordnet worden, werdet Ihr hiermit
befehliger, die Magisträte der Städte Eures Departements annoch nachträglich
dahin zu instruiren:

daß sie dergleichen einwandernde Handwerks-Gesellen, wenn selbige
entweder gar keinen oder einen sehr abgelaufenen Wandepaß haben,
falls sie 4 Zoll und drüber groß sind, sofort arretiren, und mit-
tels Transporten an die Canton-Revisions-Commission ihres Geburts-
orts unter der Adresse des Kreis-Landraths absenden.

Sind 26.

P. M. Vorstehende Verfügung ist auch den Landrätthen mittelst Cir-
cularis bekannt gemacht worden.

No. XLII.

d. d. Breslau den 18ten May 1804.

C i r c u l a r e

wegen Ausfüllung der Geburts- und Lehrbriefe.

An sammtl. Krieger- und Steuerräthe Bresl. Cammer. Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern 26. Ob zwar das Edict vom 28ten Febr. 1747. die zu verbrauchenden
Kundschaften, Geburts- und Lehrbriefe betreffend, sich über die Frage:

wer zur Ausfüllung des zur Ausnahme in eine Zunft nöthigen Geburtsbriefes berechtigt sey? ob diese dem Magistrat des Orts, wo die Zunft, bei welcher jemand aufgenommen werden soll, oder der Gerichts-Obrigkeit des *fori originis et resp. subditelae* des Recipiendi gebühre?

nicht befriedigend erkläret; so wird doch, da aus dem *foro originis et subditelae* des Recipiendi von dessen ehelicher Geburt die zuverlässigste Nachricht gegeben werden kann, hiermit ausdrücklich festgesetzt:

daß die Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo der Recipiendus vor der Ausnahme sein *forum originis et resp. subditelae* gehabt, allemal die zu dieser Verhandlung berechnigte Behörde ist, und daß also, wenn z. B. ein aus Ohlau gebürtiger Mensch bei der Breslauschen Schneiderzunft aufgenommen werden soll, die Ausfertigung des Geburtsbriefes von dem Recipiendo bei dem Magistrat zu Ohlau, oder wenn ein aus dem Ohlauschen Kreise gebürtiger Mensch bei dem Fischlergerwerk zu Breslau aufgedungen werden soll, die Grund- und Gerichts-Herrschaft des Ohlauschen Kreis-Dorfes um die Ausfertigung des Geburtsbriefes angegangen werden muß.

Hiernach habe Ihr sämmtliche Magistrate Eures Departements zu instruiren und darauf zu halten, daß hiernach procedirt werde. Sind ic.

No. XLIII.

d. d. Breslau den 23ten May 1804.

C i r c u l a r e

betreffend die Strafgesetze auf das Austreten der Cantonisten und die Desertions-Beförderung in Neu-Schlesien.

An die neuschlesischen Landrätthe, und an den Krieges- und Domainenrath v. Drake zu Pillica.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unfern ic. Beygehend erhaltet Ihr Exemplaria des Extracts aus den Preußi-

Preussischen Straf Gesetzen wegen des Ausretens der Enrollirten und der Beförderung der Desertion, um in jedem Krüge des Euch anvertrauten Kreises (in jedem Wirthshause Eurer Departements, Städte) ein Exemplar zur nachmaligen Einschärfung dieser Gesetze affigiren zu lassen. Sind 2c.

E x t r a c t

aus den Preussischen Straf. Gesetzen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen
2c. 2c. bringen hiermit nachstehende Strafgesetze in Erinnerung:

- 1) Jedermann ist dem Landesherrn Treue und Gehorsam schuldig.
- 2) Niemand darf, bei Vermeidung einer Geld- oder Leibes- Strafe, seinen Wohnort ins Ausland verlegen.
- 3) Ausgeretene Kantonnisten verlieren ihr Vermögen, und derjenige, der ihnen Schulden bezahlt oder sonst etwas zuwendet, muß doppelt soviel als Strafe entrichten.
- 4) Wer sich selbst verstümmelt, um sich zu Krieger- Diensten untauglich zu machen, wird öffentlich gestäupft, und kommt ins Zuchthaus oder auf die Festung.
- 5) Wer einen Deserteur durchhilft, hat Festungs-Zuchthaus. auch nach Bewandniß der Umstände wohl gar Todesstrafe verwirkt.
- 6) Schon derjenige, der von einer vorhabenden Desertion weiß, und solche nicht hindert, oder unverzüglich anzeigt, kommt ins Gefängniß oder auf die Festung.
- 7) Die Frau des Deserteurs verliert ihr Vermögen, wenn sie einer Mitwisserschaft überführt ist.

Wornach sich jeder zu achten hat.

Gegeben in Kalisch, am 27ten März 1804.

(L.S.)

Königl. Südpreuß. Regierung.

Dankelmann.

P. M. Dieses Publicandum ist unterm 13ten Juni 1805. abermals per Circulare bekannt gemacht worden.

A. d. Breslau den 25ten May 1804.

C i r c u l a r e

wegen besserer Zubereitung der Tuche.

An sämmtliche Krieger- und Steuerräthe Breslauscher Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in verschiedenen Städten Schlesiens 10 und 12tel breite farbige Tuche gefertigt und zur Messe nach Leipzig geliefert werden, die sich sehr mild anfühlen, und ein schönes Aussehen haben, dagegen wenn sie zu Kleidungsstücken verarbeitet getragen werden, sehr schmutzen, und wenn sie einige Zeit lagern, über und über fleckig werden, und, als wenn sie an einem feuchten Ort oder im Keller gelegen haben, beschlagen.

Aus der nähern Ausmittelung der Ursachen dieser Fehler hat sich ergeben, daß die Tuche in der Walke nicht gehörig von Schmutz und Fett befreit, und nicht so lange ausgewaschen werden, bis sie einen reinen und hellen Grund erhalten haben, außerdem aber zum Walken der Tuche Roggenmehl genommen wird, welches denselben, wenn man nachmals nicht wieder darauf so lange Wasser laufen läßt, bis sie völlig sauber sind, zum großen Nachtheil besonders bey der Färbung gereicht.

Da nun durch die Behandlung der Tuche beym Walken mit Roggenmehl und überhaupt durch vernachlässigte Reinigung derselben ein großer Nachtheil für das schlesische Tuchverfehr auf Messen, wo nicht im Allgemeinen doch theilweise entsteht, so setzen Wir hiermit folgendes fest:

- 1) Weil öfters der Tuchmacher daran Schuld ist, daß einige Tuche fleckig bleiben, indem er die Werste zu stark und mit einer Art Leim schlichtet, der sich durch die Walke nicht auswaschen läßt; so sollen künftighin die Tuche, bevor sie gewalkt werden, mehrere Stunden in überschlagenem weichen Wasser eingeweicht werden, wodurch nicht nur der Schmutz aufgelöst, sondern auch das Tuch zu einem bessern Filz vorbereitet wird.

2) Durch

- 2) Durch das Walken der Tuche mit Roggenmehl erhalten dieselben ein scheinbares dickeres Gewand und mehr Körper, wodurch der unersahrene Kaufmann beim Verkauf hintergangen wird. Hierzu kommt noch, daß die mit Roggenmehl in der Walke behandelten Tuche zu hellen Farben gar nicht gebraucht werden können, weil der Grund immer einige Unreinigkeit behält, wodurch nachmals der Farbe der Glanz benommen wird, und selbst in dunkeln Tuchen, da bey der sorgfältigsten Behandlung immer etwas Mehl darin sitzen bleibt, nach Verlauf einiger Zeit, moderähnliche Flecke zum Vorschein kommen, welche die Tuche um alles verkäufliche Ansehen bringen. Wir untersagen daher hiermit den Walkern bey 10 Rthlr. Strafe alles fernere Walken der Tuche mit Roggenmehl.

Außerdem verordnen Wir, daß

- 3) überhaupt nur den gelehrten Kaufleuten der Tuchhandel verstatet, und den Fabricanten solcher nur auf Königl. 2c. Cammer-Concession, jedoch nur gegen Niederlegung ihrer Profession nachgegeben werden soll.

Ihr habet diese Festsetzungen durch die Magistrate in den Städten Eures Departements bekannt zu machen, und auf deren Befolgung streng zu halten. Sind 2c.

No. XLV.

d. d. Breslau den 26ten May 1804.

C i r c u l a r e

wegen des Studirens der Cantonpflichtigen Katholiken.

An sämmtliche Landräthe Breslauschen und Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Die neuere Einrichtung des katholischen Schulwesens hat eine nähere Bestimmung der zeitherigen, das Studiren der Cantonpflichtigen Katholiken beschränkende Vorschriften nöthig gemacht; Se. Königl. Majestät setzen dahero zum Nachverhalt Allerhöchst Dero Landräthe folgendes hiermit fest:

Jeder Cantonpflichtige Katholik ist befugt, die deutschen Stadtschulen, die Landschulen und die zwey untersten Classen der lateinischen Schulen oder Gymnasien zu besuchen, und deren Unterricht zu benutzen, ohne dazu einen Erlaubnißschein der Landräthe zu bedürfen, die vielmehr verpflichtet sind, bey jeder Gelegenheit dazu aufzumuntern. Will ein Cantonpflichtiger Katholik aus der 2ten in die 3te Classe der lateinischen Schulen oder Gymnasien übergeln; so muß der Landrath des Kreises, in dem ein Gymnasium befindlich ist, und der, wie er dato dazu besonders angewiesen wird, dem ihm jährlich von dem Rector des Gymnasii bekannt zu machenden Exramini jedesmal beizuohnen muß, demselben die Erlaubniß dazu erteilen, und daß solches geschehen, dem Landrath des Kreises aus dem der Cantonist gebürtig ist, zur Vermerkung im Canton-Buch bekannte machen. Diese Erlaubniß ist nur dann zu erteilen,

- a) wenn der Cantonist bey der in Gegenwart des Landraths abgehaltenen Prüfung, vorzügliche Fähigkeiten zum Studiren zeigt, und durch im Zeugniß seiner Lehrer befundet wird, daß er solche besitze.
- b) Wenn nach seiner körperlichen Beschaffenheit nicht zu vermuthen ist, daß er vorzügliche Größe erlangen werde, oder wenn nicht
- c) Familien-Verhältnisse es erfordern, daß er einst das väterliche Gut oder Stelle annehme.

Es ist sonach auf das Vermögen der Eltern keine Rücksicht mehr wie zeither zu nehmen.

Ueberzeugt die pflichtmäßige Prüfung der eben erwähnten Gegenstände den Landrath, daß es nothwendig oder rächlich sey, den Cantonisten vom Studiren zurückzuhalten, so ist demselben unter gleichmäßiger Bekanntmachung des geschehenen an den Landrath des Geburtsortes des Cantonisten die Erlaubniß zu versagen, in zweifelhaften Fällen aber zuvor bey der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer anzufragen.

Will ein Cantonpflichtiger Katholik die wirkliche Universität beziehen, was in der Regel nicht vor zurückgelegtem 18ten Jahre geschehen darf, so bedarf er dazu die Erlaubniß der 10. Cammer des Departements und die Freisprechung von seiner persönlichen Cantonpflicht.

Der Landrath des Kreises, aus welchem der Cantonist gebürtig ist, muß daher nach vorheriger Rücksprache mit dem Militair-Canton-Commissario, un-

ter Einreichung des Attestes der Schullehrer: daß der Cantonist vorzügliche Fähigkeiten zum Studiren besitze, in den obern Schul-Classen gute Fortschritte gemacht habe, und zur Beziehung der Universität reif sey, mit Beyfügung des Consentiment des Canton-Regiments in seine Entlassung von der Canton-Pflicht, welcher Entlassung jedesmal ausdrücklich zu inseriren:

daß die Canton-Verbindlichkeit wieder eintrete, wenn der Student eine andere nicht befreynende Lebensart wählt, oder sich durch unsittliches Betragen der Befreyung unwürdig macht, ad Cameram berichten. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten. Sind ic.

Breslau den 26ten May 1804.

Auf Sr. Königl. Majest. Allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Hoym.

No. XLVI.

d. d. Glogau den 29ten May und Breslau den 5ten Juny 1804.

C i r c u l a r e

Die neue Forst-Uniform betreffend.

An sämtliche Forst-Ämter.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Nach dem unterm 14ten Februar d. J. emanirten Reglement, wegen der Civil-Uniform bey den Provinzial-Landes-Collegiis, welches in der ic. Kornischen Buchhandlung hieselbst verkauft wird, soll die Forst-Uniform zwar in ihrer zeitherigen Farbe, als technische oder Metier-Uniform beybehalten werden, in übrigen aber eine Gleichheit mit sämtlichen Civil-Uniformen, mit Ausnahme der notwendigen Unterscheidungen, im Ganzen Statt finden. In diesem ist

1. §. 12. die Forst-Uniform, dunkelgrüne Röcke mit rothen Aufschlägen und Kragen, grüne übergeknappte Aufklappen und Untersutter, aufgeschlagene

schlagene Schöße, Gold, statt des Degens ein Hirschfänger vorgeschrieben und bestimmt worden.

2. Daß die Provinzen sich durch die, auf die darinn vorgeschriebenen Knöpfe, in der verordneten Art befindlichen Benennung der Provinzial-Cammer unter der der Forst-Bediente steht, unterscheiden sollen.

3. In Aufsehung der Abstufungen, behält es bey dem zeitherigen sein Bewenden, nur fallen

4. die bisherigen Stickereyen auf den Seiten, Kragen und Aufschlägen weg, und bey den Officianten der Special-Forstämter treten nachstehende Bestimmungen ein:

a) die wirklichen Forstmeister erhalten die Stickerey No. III. gleich den Steuer-Räthen;

b) das übrige Personale behält die zeitherige Uniform, bis auf die vorgeschriebnen farbigen Kragen und Aufschläge und die ad 2. bestimmten Knöpfe.

5. Obgleich die übergeknöpften grünen Aufklappen bleiben, so wird doch der Kragen festgenäht, auch werden die Ärmel-Aufschläge rund getragen.

6. die Interims-Uniform besteht in einem einfachen grünen Rocke mit grünen übergeknöpften Aufklappen und Unterfutter, mit den Uniform-Knöpfen, jedoch ohne farbige und gestickte Aufschläge und Kragen, wozu alle Arten Unterkleider zu tragen erlaubt sind.

7. Zum Austragen der bisherigen Uniformen, in sofern solche jetzt Abänderungen erlitten haben, wird der Schluß des Jahres 1805. zwar bestimmt, während der Anwesenheit Unserer Allerhöchsten Person müssen jedoch die Forst-Bedienten die Uniform schon nach der neuen Bestimmung tragen. Wir befehlen Euch dem Forstmeister N. N. daher, Euch genau nach dem hier vorgeschriebenen zu achten, das oben bezogene Reglement Euch bey Tragung der Uniform ganz zur Vorschrift dienen zu lassen und sämmtlichen bey dem Euch untergeordneten Forst-Amte stehenden Officianten den Inhalt dieser Verordnung sofort bekannt zu machen und sie zur genauesten Befolgung anzuweisen. Anlangend die Stickerey und Knöpfe, so sind solche hier schon so allgemein bekannt, daß sie ohne nähere Vorschrift zu erhalten sind. Sind 1c.

2) An die übrigen Forst-Ämter.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Nach bis weg und bey den Officianten der Special-Forst-Ämter tritt jedoch die Bestimmung ein, daß vom Oberförster an, sämtliche Forst-Bediente ihre zeitliche Uniform behalten, nur Kragen, Aufschläge und Knöpfe leiden die vorgeschriebene Abänderung (pergatur wie oben 5.) Obgleich mutato Charactere et nomine usque ad verbum anzusehen. Sind zc.

3) An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Da die Forst-Bedienten der Immediat-Städte berechtigt worden, sich mit Unsern Forstbedienten von gleichem Range, jedoch mit Beglassung des rothen Kragens und Aufschläge und Beibehaltung glatter gelber Knöpfe, gleich kleiden zu können: so lassen Wir Euch solches hiedurch bekannt machen, um denen Städtischen Forstbedienten Eures Departements davon Nachricht zu geben. Sind zc.

No. XLVII.

d. d. Breslau den 30ten May 1804.

C i r c u l a r e

betreffend die Befreyung der wandernden jüdischen Handwerks-Gesellen von den Toleranz-Gebühren.

An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe Breslauscher Cammer-Departements, ingleichen mit. mit. an den Magistrat zu Breslau und die Juden-Commission.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Da zeithero wandernde jüdische Handwerks-Gesellen, wenn sie gleich mit gehöriger Handwerks-Kundschaft versehen gewesen, verschiedent-

lich, so wie alle andere fremde Juden, bey ihrem Eintritte in eine Stadt zur Lösung des Schutzzettels und zur Entrichtung der jüdischen Tagegebühren verpflichtet worden, die in der Circular-Verordnung vom 7ten Juny 1792 erklärte Absicht aber, die Erlernung von Handwerken bey den Juden zu befördern, es erheische, daß hierunter bey jüdischen Handwerks-Gesellen eine Ausnahme gemacht und dafür gesorgt werde, daß ihnen ihr Glaubens-Bekenntniß auf der Wanderschaft nicht lästig sey; so haben Wir festzusehen befunden:

daß ein auf der Wanderschaft begriffener jüdischer Handwerks-Geselle, von Lösung des Schutzzettels und von Entrichtung der Tagegebühren entbunden, und zur Einlassung in die Städte, in welche er einwandert, durch die vorzuliegende Handwerks-Kundschaft für hinlänglich legitimirt geachtet werden soll.

Von dem Inhalte dieser Festsetzung habt Ihr sämmtliche Magisträte und die Juden-Schutz-Ämter in den Städten des Euch anvertrauten Departements zu ihrer Nachricht und Achtung gehörig zu informiren. Sind etc.

No. XLVIII.

d. d. Breslau und Glogau den 31ten May 1804.

Circular e

wegen besserer Organisirung der Städte-Repräsentation.

An sämmtliche Kriege- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Unsere etc. Nach der zeitherigen Städte-Verfassung in Schlessien wurden die Oberältesten einiger, nach dem Herkommen zur Repräsentation der Stadt-Communität berechtigten Zünfte, ipso jure und als solche, ohne einen vorhergegangenen Wahl-Actum, zu Repräsentanten angenommen und nach deren Qualifikation zu diesem Amte nicht gefragt. Auch war in den wenigsten Städten für die Repräsentation der wegen ihrer Anfässigkeit mit städtischen Grundstücken zur Communität gehörigen erimierten Personen, oder Honoratioren gesorgt.

Die

Die Absicht, daß durch Repräsentanten oder Stadtverordnete die äußeren Gesellschafts-Rechte der Stadt-Communitäten ausgeübet werden sollen, erheischt jetzt schlechterdings die Vorfrage, daß das zu einem Repräsentanten angestellte Subject diesem Amte wirklich vorzustehen im Stande sey, daß das was in der zeither bestandnen Verfassung, dieser Absicht zuwider laufend und fehlerhaft angetroffen wird, verbessert, und bey dieser Gelegenheit, soviel als möglich, die Repräsentation der schlesischen Stadt-Communitäten auf einen gleichmäßigen Fuß eingerichtet werde.

Zu diesem Zweck haben Wir zu resolviren befunden, daß

- 1) die Annahme von Repräsentanten, ohne vorgängige Wahl, wodurch oft die untüchtigsten Glieder der Communität zu diesem Amte gelangen müssen, gänzlich abgestellt, und daß jeder Repräsentant von der Communität, durch Vernehmung ihrer Mitglieder, gewählt werden müsse,
- 2) den eximierten Mitgliedern der Stadt-Communitäten eine Theilnahme an der Repräsentation überall verschaffet, auch
- 3) zur Qualification zu dem Amte eines Repräsentanten oder Stadt-Verordneten, neben einem unbescholtenen Ruf, einem Alter von 30 Jahren, und neben der Fertigkeit im Lesen und Schreiben, auch noch die Ansfähigkeit mit einem bürgerlichen Grundstück, als unerläßliche Bedingung erfordert, und
- 4) dem Magistrat vorbehalten werden soll, in Fällen, wo ihm ein als ein Ruhe- und Ordnungstörer oder durch Excesse und voreilige Tadelsucht bekannt gewordenen Subject, zur Approbation und Vereidung zum Amte eines Stadt-Verordneten von der Communität präsentirt wird, diesen zu recusiren und die Genehmigung zur Wahl eines andern bey der vorgefekten Krieger- und Domänen-Cammer zu extrahiren.

Wir machen Euch diesen Beschluß hierdurch vorläufig zur Nachricht und mit dem Befehl bekannt, binnen 14 Tagen anhero zu berichten, ob in den Mediat-Städten Eures Departements die Grundherrschaften bey der Annahme der Stadt-Verordneten zeither auf irgend eine Art concurrirret oder nicht. Sind ic.

No. XLIX.

d. d. Breslau den 13ten Juny 1804.

C i r c u l a r e

wegen Ausstellung vollständigerer Reise-Pässe von den Magisträten.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es ist bemerkt worden, daß einige Magisträte in den von ihnen erteilten Reisepässen blos den Namen des Reisenden, ohne alles weitere Signalement seiner Person, vermerkt haben, wodurch denn Gelegenheit zum Mißbrauch und Bagabondiren gegeben worden. Dies veranlaßt Uns, Euch hiermit anzuweisen, den Magisträten Eures Departements gemessenst aufzugeben, daß sie in dergleichen Pässen nicht allein den vollständigen Namen des Reisenden, sondern auch dessen Statur, Alter, Gewerbe, Tour und überhaupt das vollständige Signalement desselben genau anzugeben haben. Sind rc.

No. L.

d. d. Breslau den 16ten Juny 1804.

R e s c r i p t

betreffend die Verordnung, binnen welchem Zeitraum von dem letzten Aufgebote die Trauung vollzogen werden soll.

An das General-Bicariat-Amt und die Decanos der übrigen Diöcesen.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir lassen Euch hierbey ein Exemplar von der Verordnung, binnen welchem Zeitraum von dem letzten Aufgebote die Trauung vollzogen werden soll, zufertigen, um der katholischen Geistlichkeit Eurer Diöces solches zu publiciren. Sind rc.

Wir

Wir 2c. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da es bis-
stimmten Vorschrift ermangelt hat, binnen welcher Zeit, von
ge des letzten Aufgebots verlobter Personen angerechnet, die
den Prediger geschehen soll, und darüber bey mehreren geistlich
Zweifel entstanden sind; so setzen Wir für die Zukunft hierdurch
daß von dem Sonntage des letzten Aufgebots an, die Trauung
nes Zeitraums von sechs Wochen geschehen soll. Nach Verlauf
soll das Aufgebot für unkräftig geachtet werden und von neuem geschehen.
Sollten jedoch Krankheiten, oder andere unvorherzusehende Hindernisse und Zu-
fälle, einen längern Aufschub der Trauung nothwendig machen, so muß von
den aufgeböthenen Personen eine verhältnißmäßige Nachfrist bey dem Pro-
vincial-Consistorio nachgesucht werden.

Wir befehlen hierdurch Jedermann, besonders allen Consistorien, sich
hiernach gebührend zu achten, und die Prediger durch die Inspectores gehörig
anweisen zu lassen, auch soll diese Verordnung durch den Druck öffentlich be-
kannt gemacht werden. Gegeben Berlin den 22ten Februar 1804.

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Masow.

No. LI.

d. d. Breslau und Glogau den 18ten Juny 1804.

C i r c u l a r e

wegen der den Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden
Stiftungen zugestandenen Porto-Freyheit.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mit. mit. an das Ge-
neral-Bicariat-Amt und an die Decanos der übrigen Diöcesen.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Durch eine Immediat-Versüfung vom 12ten April c., ist den
Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, eine völlige Por-

10. Freyheit zugestanden worden, welches Wir Euch zur weitem Benachrichtigung der unter Euch stehenden Geistlichkeit hiernach bekannt machen. Sind 10.

No. LII.

d. d. Breslau den 19ten Juny 1804.

Königl. Cammer = Rescript

betreffend das Publicandum wegen der in Süd- und Neuost-Preußen auch in Neu-Schlesien einzuführenden Bezeichnung der Waaren, zum Beweise, daß sie die Revision der Steuer-Behörde passiert sind.

An den Krieges- und Domainen-Rath v. Dracke und die beyde Neu-Schlesische Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König 10.

Unsern 10. Ihr erhaltet anbey von dem Publicando wegen der in Süd- und Neu-Ost-Preußen und Neuschlesien einzuführenden Bezeichnung der Waaren d. d. Berlin den 5ten April c. a. Exemplaria zur weitem Bekanntmachung, ingleichen auch eine Abschrift der Ministertal-Befugung von diesem dato an Unser Krieges- und Domainen-Cammern zu Warschau, Posen und Kolisch, um in ähnlicher Art für die möglichste Bekanntmachung zu sorgen. Sind 10.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, haben mißfällig vernommen, daß in Süd- und Neuostpreußen auch in Neuschlesien der erlassenen Verbothe ohnerachtet fortwährend fremde, theils zum Verbrauch verbotene, theils mit hohen Imposten belegte Waaren heimlich eingebracht werden.

In Erwägung der Nachtheile welche den Staats-Revenüen, so wie den einländischen Manufacturen und dem rechtlichen Kaufmann dadurch entspringen und weil selbst das Publicum vielfältigen Bevortheilungen von denjenigen Handelsleuten ausgesetzt ist, welche einländische Waaren, die an innerer Güte
und

und Schönheit den fremden gleich zu halten sind, als eingeschwärzt ausländische anpreisen, und sie unter solchem Vorwande mit außerordentlich erhöhten Preisen verkaufen, haben Seine Königl. Majestät dahero allergnädigst beschlossen,

eine zweckmäßige Bezeichnung aller erlaubten fremden und einländischen Stuhl-, Leder- und Rauch-Waaren in genannten Provinzen anordnen zu lassen, so wie solche in Dero ältern Staaten bei weit mehrern Artikeln längst Statt hat.

Damit Niemand, der mit fremden verbotenen Waaren bisher ein unbefugtes Gewerbe betrieben und noch Vorräthe davon hat, oder der aus vormaligen Zeiten, als die jetzt verbotenen Objecte erlaubt waren, Bestände besitzt, einen Anspruch und Verlust der Waaren späterhin befürchten dürfe, so soll diese Bestimmung auch zu Gunsten aller Vorräthe oder Bestände von vorgedachten Gattungen und zwar ganz Abgabefrei gelten.

Es wird demnach zu Jedermanns Achtung hiermit festgesetzt:

1. Ein jeder mit fremden oder einländischen Stuhl-, Leder- und Rauch-Waaren handelnder Kaufmann und Krämer hat sich an den, ihm drei Wochen vorher von dem Orts-Magistrat und dem Consumtions-Steuer-Amte bekannt zu machenden Tagen mit seinem ganzen Waaren-Vorrath einheimisch zu halten, um sodann solchen denjenigen Officianten zur Siegelung vorzulegen, welche die betreffende Provincial-Direction zu diesem Geschäft mittelst eines ihnen besonders eingehändigten Siegels authorisirt hat. Sollten sich einige Stücke finden welche die Siegelung nicht zulassen, so werden Stempel oder Plomben gebraucht.

2. Diese Bezeichnung geschieht in den Wohnungen, Lagern, Buden der Eigenthümer, oder wenn die kleinen Handelsleute dazu keine zu einem solchen Geschäft schickliche und nicht Feuers gefährliche Gelegenheiten nachweisen können, müssen sie die Vorräthe zur Siegelung auf das Consumtions-Steueramt bringen.

3. Niemand darf befürchten wegen irgend eines zweideutigen Stückes seiner Bestände in Anspruch genommen zu werden, also auch nicht ganz oder zum Theil damit zurückhalten, eben so wenig eine Widersetzlichkeit gegen diese Maasregel zeigen.

4. Wer

4. Wer dem entgegen handelt, wird sich die übeln Folgen davon selbst beizumessen haben, indem derselbe nach geschlossenen Bestand-Siegelungs-Geschäfte, am Orte, einer genauen Hausrevision unterworfen werden muß, und falls sich alsdann oder auch in der Folge ungesiegelte Waaren finden, sollen solche in Beschlag genommen und gegen ihn nach den sich ausmittelnden Umständen den Befehlen gemäß verfahren werden.

5. Sollten die Waaren = Eigenthümer an den ihnen bekannt gemachten Tagen nicht einheimisch seyn können; so müssen sie Jemanden beauftragen, ihre Bestände vorzulegen, oder sollten sie mit einem Theil derselben auf Jahrmärkten abwesend seyn müssen; so sollen ihnen so viel Stücke als sie aus ihrem Wohnort mit Passier-Zettel abgeführt, nachgesiegelt werden, wenn sie sich dieserhalb an den Accise-Nach des Creises wenden.

6. Mit dieser Bestände-Zeichnung tritt zugleich die Siegelung, oder wenn die Siegelung nicht anwendbar bei einigen Artikeln ist, die Belegung mit Stempeln der fernerhin einkommenden Stuhl-, Leder- und Rauchwaaren dergestalt ein, daß solche gleich bei der Revision der Waaren entweder in den dazu bevollmächtigen Grenz-Eingangs-Zoll-Ämtern oder in den im Innern der Provinzen belegenen Remisforten und zwar nur in Gegenwart des Stadt-Inspectors oder des Rendanten und noch zweier Officianten vollzogen werden soll.

7. Die Siegelung der fremden erlaubten Waaren, welche höher als zu 12 pro Cent impostirt sind, geschieht mit einem ovalen Siegel, und derjenigen, welche mit geringern Abgaben belegt sind, mit einem als ein längliches Viereck geformten Siegel; auf beiden ist ein Adler mit der Königl. Namens-Chiffre und die Zeichen von dem Zollamte wo sie gebraucht werden, gestochen.

8. Die Zollämter, welche dormalen die Bezeichnung fremder einkommender Waaren verrichten können, sollen von der Provincial-Direction öffentlich bekannt gemacht werden, und die Sätze nach welchen dafür Gebühren zu Be-
streitung der erforderlichen Ausgaben erhoben werden sollen, sind folgende:

für ein Siegel oder Stempel	1 g d'.
für 12 Siegel oder Stempel, wenn das Duzend ei- ner Waare nicht über 2 Rthl. Werth hat	4 g d'.
für eine Waaren-Plombe	2 g d'.

Es wird aber darauf Bedacht genommen werden, nach und nach mehrere Städte, wo das steigende Verkehr es erforderlich macht, zur Bequemlichkeit des Publici mit dem Remissen-Rechte zu versehen.

9. Wenn die Siegel auf den Waaren nicht unmittelbar angebracht werden können, so müssen mittelst eines Festsadens Papierblättchen angehängt, und die Enden des Fadens durch das Lack mit auf die Blättchen befestigt werden. Die Faden müssen so kurz als möglich seyn, damit keine Ablösung derselben statt haben kann. Auch sind die Waaren-Eigenthümer schuldig den Officianten dabei hülfreiche Hand zu leisten.

10. Wenn Handlungtreibende mit der Post aus der Fremde Waaren kommen lassen wollen, und das Consumtions-Steueramt in ihrem Wohnorte keine Impost-Siegel hat, so ist es erforderlich, daß solche Waaren entweder zuerst an einen der in der Anlage benannten Orte Befußt der Revision und Siegelung adressirt werden, oder sie müssen an ihrem Wohnort die Ankunft des Kreis-Accise-Raths abwarten, welcher sodann die Siegelung der bis dahin unter Amtsbeschluß zu gehenden Waaren verfügen wird.

11. Particuliers in den nicht remissfähigen Städten oder auf dem platten Lande sollen die Befugniß haben, erlaubte fremde Waaren, wenn sie in wenigen einzelnen Stücken zum eigenen Gebrauch bestehen, bis zur Stadt wo sie wohnhaft sind, oder die ihnen am nächsten liegt, mit der Post kommen zu lassen, jedoch sind sie gehalten die Waaren allda der Revision, Versteuerung und Siegelung mit dem Correspondenz-Siegel des Amtes, welches über den Vorgang ein Protocoll abhalten muß, zu unterwerfen, und da letzteres dem Kreis-Accise-Rath bey seiner nächsten Ankunft zur Einsicht vorgelegt wird, so bleibt es auch diesem Accise-Rath überlassen, dem Besitzer in seiner Behausung die nochmalige Vorzeigung der Waaren anzufinnen.

12. Sollte der Fall eintreten, daß in einer zur Siegelung nicht qualificirten Stadt ein Impost-Siegel verlegt oder beim Detail Verkauf abgeschnitten würde, und der Eigenthümer der Waare kann es dem Amte nachweisen, so soll letzteres nach genommener Ueberzeugung auch das Correspondenz-Siegel ausdrucken können und darüber ein Protocoll aufnehmen.

13. Um dergleichen Schwierigkeiten vorzubeugen, steht es jedoch jedem Waaren-Einbringer frei, die Stücke womit ein Detail-Handel betrieben wer-

den soll gleich an mehreren Stellen gegen Erlegung der mehrfachen Siegel Gefälle bezeichnen zu lassen.

14. Da die ausländische Stuhl-Waaren in der Regel sämmtlich mit einem Herzsigel belegt werden, und nur in Ansehung der leinenen und seidenen Bänder Ausnahmen dahin nachgelassen worden, daß die ganz schmale Sorten von den Fabrikanten mit eigenen Fabrik-Stempeln belegt werden können, so darf Niemand einländische Stuhl-Waaren ungesiegelt, die schmalen Bänder ausgenommen, in Süd- und Neuostpreußen auch in Neuschlesien einführen, widrigenfalls solche als fremde Waaren betrachtet und die Einbringer darnach behandelt werden sollen.

15. In gleicher Art soll die Bezeichnung der Stuhl-Waaren die in Süd- und Neuostpreußen auch in Neu-Schlesien gefertigt werden, statt finden, und den Consumtions-Steuerämtern an den Orten wo dergleichen Manufacturen sind, ein Herzsigel zu dem Ende eingehändigt werden, mit welchem alle Stuhl-Waaren belegt werden müssen.

16. Nur die Südpreuß. Tuche bleiben von diesem Revisions-Zeichen frei, wenn sie nach dem Auslande gehen sollen, damit der bedeutende Handel und Absatz außerhalb Landes auch nicht durch den geringsten Zeitverlust gestört werden möge.

17. In Betreff der fremden Leder-Waaren wird zur näheren Erläuterung der Absicht bestimmt, daß lohgare und halbgare Leder, Zuchten und rohe Häute der Siegelung oder Stempelung vor der Hand nicht zu unterwerfen seyn sollen, sondern nur diejenigen Lederwaaren, die einer weitem Bearbeitung zum Verbrauch nicht bedürfen, als: Sättel, Handschuh, Brieftaschen &c. oder auch solche, die ihrer feinem Gattung und leichtern Verpackung wegen eine Defraudation eher befürchten lassen, als: englische Zugschäfte, Corduan, Cassian und Ziegenselle aller Art &c. Eben so ist die Siegelung in Ansehung der Rauchwaaren nur bei den zu feinem Unterfüttern, Muffen und dergleichen erforderlichen Fellen, nicht aber bei den ordinären Bauerpelzen, anwendbar, und können auch von ersteren mittelst eines anzuhängenden Papierblattes, mehrere Felle, so wie sie zu einem Futter gebraucht werden, nur ein Siegel erhalten, um Beschwerlichkeiten zu vermeiden.

18. So wie bereits diejenigen Leder welche Professionisten in Süd- und Neuostpreußen auch in Neu-Schlesien gärben und verkaufen, mit besondern Stempeln versehen werden, so sollen auch in der Folge noch die fremden groben Leder-Waaren mit ähnlichen Stempeln versehen, auch mit der Bezeichnung mehrerer Handels-Artikel durch Siegel, Plomben und Stempel nach und nach weiter vorgeschritten werden. Jedermann hat sich also bey dem Eintritt der diesfälligen Anordnungen dieser Allerhöchsten Willensmeinung schuldigst zu erinnern.

19. Es darf sich aber Niemand unterstehen, fälschlich nachgemachte Siegel, Plomben und Stempel zu halten, um damit heimlich eingebrachte Waaren zu bezeichnen, als wenn sie die Revision der Zoll- und Consumtions-Steuer-Officianten passirt haben, und soll gegen diejenigen so sich einer solchen Verfälschung schuldig machen auf das schärfste inquirirt und nach der Strenge der Gesetze verfahren werden. Einer gleichen Untersuchung und Bestrafung macht sich auch derjenige schuldig, welcher die fälschliche Verfertigung für Andere unternimmt. Seine Königl. Majestät befehlen, daß diese Verordnung gedruckt werden, und die Krieger- und Domainen-Kammern den Inhalt öffentlich zu jedermanns Wissenschaft bringen, die Zoll- und Consumtions-Steuer-Directionen aber ihre Unterbehörden darnach aufs genaueste instruiren sollen, so wie auf die Befolgung pflichtmäßig zu halten.

Berlin den 5ten April 1804.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Hohn. v. Bock. v. Struensee. v. Schrötter.

No. LIII.

d. d. Breslau den 19ten Juny 1804.

C i r c u l a r e

wegen der den Juden untersagten Administration der Branntweinbrennereyen und des Branntwein-Schanks in den Mediat-Städten in Süd-Preußen und Neu-Schlesien.

An den Krieger- und Domainen-Rath v. Drake und die Neuschlesischen Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Da Unser Südpreuß. Finanz-Departement die zur Sprache gekommene Frage:

ob den Juden die Administration der Branntweinbrennereyen und des Branntweinschankes, wo diese Nuzungen den Gutsherrschaften in Mediat-Städten zustehen, für deren Rechnung gestattet werden darf?

mittels Rescripts vom 24ten April c. a. dahin entschieden, daß dergleichen Administrationen durch Juden, auf keine Weise geduldet werden sollen, weil unter deren Vorwand leicht heimliche Verpachtungen statt finden können; und daher sämmtlichen Unterbehörden der Südpreussischen Krieger- und Domainen-Cammer, Zoll- und Consuntions-Steuer-Deputation zu Kalisch diese Entscheidung zur Nachricht und Achtung, und mit der Anweisung bekannt gemacht worden, darauf zu sehen, daß derselben nicht zuwider gehandelt wird; so machen Wir Euch diese Vorschrift und Festsetzung, zur gleichmäßigen Nachachtung in Eurem Departement, hiermit bekannt. Sind rc.

I. No. LIV.

A. d. Breslau den 21ten Juny 1804.

I Königl. Cammer = Rescript

die Grenzen der Steuer = Pflichtigkeit in Neu = Schlessien betref-
fend.

An den Krieges - und Domainen - Rath v. Drake.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Die Südpreußische Krieges - und Domainen - Cammer - Zoll - De-
putation zu Kalisch hat ein an sie und die dasige zc. Cammer unterm 17ten
April c. a. von dem Ihnen vorgesetzten Departement erlassenes Rescript, nach
welchem die Grenzen der Franksteuerpflichtigkeit nach dem Publicando vom
18ten Juny 1803., näher bestimmt werden, ingleichen auch die hierauf an die
Land - Steuer - und Accise - Räte erlassene Verfügung anhero communiciret,
um die im Rescript festgestellten Grundsätze auch in Neuschlessien in Anwendung
bringen lassen zu können. Ihr erhaltet daher hievon Abschrift zur Nachricht
und weiteren Bekanntmachung des Inhaltes, in so fern Fälle die darinn be-
stimmt sind, in Eurem Departement vorkommen sollten, wie Wir jedoch
kaum glauben. Sind zc.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Es sind bey Anwendung des Publicandi vom 11ten Juny 1803.
die Grenzen der städtischen Consumtions - Steuerpflichtigkeit betreffend, dar-
über Zweifel entstanden:

1) ob das am Schlusse des gedachten Publicandi geordnete einjährige In-
terimisticum, blos für solche neue Unterwerfungen, welche außerhalb, oder auch
für solche die innerhalb des städtischen Bezirks geschehen, mithin im Falle des
§. 5. als auch im Falle des §. 8. gelten soll?

2) Ob nach §. 6. des Publicandi, Getränke - Fabricationsstätten aus
der

der Stadt nach dem Dorfe mit ihrem ganzen auch städtischen Debit, oder blos mit dem Dorf- oder ländlichen Verlage translocirt werden dürfen?

Hierauf ist höchsten Orts concludirt:

ad 1. daß das Interimisticum bey beyden Arten von neuen Unterwerfungen eintreten muß, und der Unterschied zwischen den in- und außerhalb des städtischen Bezirks zur Franksteuer zu ziehenden Possessionen nur darinn besteht, daß die ersten nach den Principien §. 1. bis 5. des Publicandi, ohne Anfrage und Ausnahme, zur Franksteuerpflicht gezogen werden, die letztern aber erst von der höchsten Immediat-Entscheidung in jedem einzelnen Falle ihr Schicksal erwarten sollen. Das Interimisticum gilt für beyde, fängt aber bey dem erstern schon von Kundbarmachung des Publicandi, bey dem letztern hingegen erst von Bekanntmachung jeder einzelnen Immediat-Entscheidung zu laufen an; auch gilt es sowohl von Schank- als von Fabrications-Stätten.

ad 2) Daß ohne Unterschied, wenn eine Getränke-Fabricationsstätte von einem Franksteuerpflichtigen Fundo auf ein nicht Franksteuerpflichtiges Dorf verlegt wird, dennoch an ersterem Orte eine besondere Getränkes-Fabricationsstätte, für den städtischen Debit verbleiben, oder solcher auf eine andere Franksteuerpflichtige Possession übertragen werden muß.

Wir machen Euch diesen Allerhöchsten Beschluß zur Nachricht und Achtung bekannt, und befehlen Euch hiermit nunmehr mit den weitem Operationen in dieser zeither so sehr verzögerten Angelegenheit ohne Anstand vorzuschreiten, diejenigen Possessionen, auf welche der §. 5. des Publicandi Anwendung findet, und worüber zwischen Euch und dem Steuer- und Accise-Rath (zwischen Euch und dem Land- und Accise-Rath)

(zwischen Euch und dem Land- und Steuer-Rath):

kein Bedenken obwaltet, sofort ohne besondere Anfrage zu unterwerfen, wegen derjenigen Fabrications- und Schankstätten aber, von welchen der §. 8. handelt, die vorgeschriebene gemeinschaftliche Untersuchung zu bewirken, und sowohl deshalb, als auch überall, wo Ihr Euch über die Anwendung des §. 5. nicht einigen könnet, mit Einsendung der abgenommenen Verhandlung und der erforderlichen Handzeichnungen zur weitem Entscheidung anhero zu berichten.

Damit

Damit übrigens aller Orten gleichförmig verfahren werde, so verordnen Wir noch, daß

- a) die Einhebung der Gefälle von den Possessionen, auf welche der §. 5. des Publicandi Anwendung findet, überall erst vom 1ten August curr. ihren Anfang nehmen soll.
- b) Die Controlle aber bey Eurer Anwesenheit im Orte, in den Fällen des §. 5. sogleich einzuführen, ohne auf die Widersprüche der Besitzer die mindeste Rücksicht zu nehmen, damit bey Eintritt des bestimmten termini a quo der bestimmten Gefälle- Erhebung, damit sogleich vorgeschritten werden könne, und solche nicht anderweitig erst durch Reclamationen und executivische Verfügungen, über gedachten Termin hinaus, zum Nachtheil der Casse verzögert werde.
- c) Wenn Ihr Euch mit den Concommissarien bey Euren gemeinschaftlichen Operationen darüber nicht einigen könnet, ob auf die in Rede stehende Possession der §. 5. oder §. 8. Anwendung finde? zur Sicherstellung der Casse, mit Vorbehalt Unserer Entscheidung, eine solche Possession für jeden Fall dennoch der Controлле sogleich zu unterwerfen, welche hiernächst, wenn sich findet und von hieraus entschieden wird, daß solche unter der Kategorie des §. 5. nicht zu begreifen, sogleich wieder außer Controлле gesetzt werden kann, wogegen andern Falls die Einführung der Controлле, wenn ihr den Ort schon verlassen habt, mit Schwierigkeiten und Weitläufigkeit verknüpft wäre, und wohl gar darüber der auf den 1ten August curr. bestimmte Gefälle- Erhebungs- Termin verabsäumt werden könnte. In dieser letztern Rücksicht müßt Ihr Euch durchaus so arrangiren, daß spätestens bis zum 1ten August curr. diese ganze Angelegenheit völlig beendet werde, und Euch über die jeden Orts anzubermessende Termine mit den Concommissarien sogleich einigen. Sind 2c.

An
sämmliche Land-, Steuer- und Accise-
Räthe der Kallischer Cammer 2c.

No. LV.

d. d. Breslau den 23ten Jany 1804.

Circulare der Breslauschen Ober-Amts Regierung
wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Post-
Porto.

publicatum mittelst Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-
Cammer von 28ten September 1804.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Durch ein sub dato Berlin den 9ten May a. e. emanirtes Re-
glement ist verordnet worden, daß künftig das in Armen, Fiscalischen und
Criminal Sachen reservirte Postporto für ankommende und abgehende Versü-
gungen, Schreiben und Berichte, alsbald respective von den colligirenden
oder distribuirenden Postämtern Behufs der Nachforderung tarirt und die Ta-
re in den Acten notirt werden soll. Hiernach werden die Postämter bey der-
gleichen ankommenden Sachen, worauf nicht schon der Vermerk: *Porto no-*
tirt, steht, auf der Adresse den Betrag des reservirten Porto verzeichnen, und
derjenige, welcher bey dem Gericht die Post-Sachen erbricht, hat wiederum
dieses Porto auf der eingegangenen Piece gleich dem wirklichen gefälligen
Porto jedoch mit dem Zusatze reservirt, zu notiren.

Was die abgehenden Sachen dieser Art betrifft, in so fern deren Porto
nach dem Grundsatz:

daß das reservirte Porto nur bey demjenigen Gericht nachgefordert wird,
wo der Prozeß oder die Untersuchung geschwebt hat,
bey dem absendenden Gericht und nicht bey der Behörde, an welche sie abge-
sendet worden, zur Nachforderung kommt; so müssen solche jederzeit mit ei-
nem Zettel, worauf die Expeditions-Nummer und das Rubrum *causae* ver-
merkt ist, dem colligirenden Postamte zugestellt werden, welches auf diesen
Zettel den Betrag des Porto notirt und ihn dem Gericht zurückferrikt, wel-
chem hiernächst obliegt dafür zu sorgen, daß das angemessene Porto auf dem
Concept der Expedition als reservirt richtig verzeichnet werde.

Sobald

Sobald nun der Fall der wirklichen Nachforderung eintritt, muß das quäst. Porto von dem Debenten eingezogen und an die Behörde abgeliefert, überhaupt aber alle Quartale dem Postamte des Orts, wo die Jurisdiction geübt wird oder der Richter sich aufhält, gemäß dem §. 21. des Eingangs erwähnten Reglements eine Anzeige gemacht werden: ob und in welchen Sachen im Laufe des Quartals reservirtes Porto vorgekommen, für dessen Einziehung künftig das Gericht zu sorgen haben wird, auch ob und wieviel darauf eingegangen und an die Behörde abgeliefert worden. Hiernach haben sich sämtliche Untergerichte des hiesigen Departements pünktlich zu achten.

Signatum Breslau den 23ten Juny 1804.

Königl. Preuß. Bresl. Ober- Amts- Regierung.

Circulars

an sämtliche Untergerichte des Breslauschen
Ober- Amts- Regierungs- Departements.

P. M. Unterm 24ten September c. a. ist der Inhalt dieses Circulars auch den unter der Briegschen- Ober- Amts- Regierung stehenden Magistraten bekannt gemacht worden.

No. LVI.

d. d. Breslau den 23ten Juny 1804.

Circulars

betreffend die Grundsätze bey Erbauung von Häusern in den
Vorstädten von Festungen.

An sämtliche vorstädtische Jurisdictiones.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Unsere Allerhöchste Person hat auf eine Anfrage des Ingenieur-Departements, in Absicht der Erbauung von Häusern in den Vorstädten bey Festungen, bereits mittelst Cabinets-Ordre vom 28ten April 1797. festzusetzen

gen geruhet, daß es in Absicht der im Ingenieur-Reglement festgesetzten Ver-
ordnung:

nach welcher in einer Entfernung von 700 bis 800 Schritten von dem
bedeckten Wege einer Festung, weder ein Haus noch andere Umfassung-
Mauer aufgeführt, und auf der Weite von 12 bis 1300 Schritten
aber nicht zugegeben werden soll, daß irgend ein Haus, Weg, oder
Chaussée noch Graben angeleget werden, wenn dazu nicht die Appro-
bation des Gouvernements ertheilt ist,
unabänderlich bey dieser Festsetzung verbleiben und davon unter keiner Bedin-
gung abgegangen werden soll.

Ihr habt daher darauf zu halten, daß künftig jeder, der in Eurem Ju-
risdictions-Bezirk einen Bau unternehmen will, sich zuvor an seine vorgesetz-
te Obrigkeit wende, damit diese für ihn bey dem Gouvernement gehörig
intercediren und sein Gesuch richtig vorstellen kann. Sind 2c.

No. LVII.

d. d. Breslau den 2ten July 1804.

C i r c u l a r e

wegen Anhaltung der ohne Abkehr-Scheine herumziehenden
Bergleute.

An die Landräthe der Ober-Schlesischen-Creise.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Da der Bergbau in Ober-Schlesien dadurch in der Förderung
sehr gehindert wird, daß oft Bergleute die dortigen Reviere verlassen, und
ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten fortgehen, diese Entweichung ihnen auch
dadurch sehr erleichtert wird, daß sie gewöhnlich nicht nach einem Passe be-
fragt werden, mithin ihre Reise ohne Abkehr-Schein oder Reise-Paß unter-
nehmen können; so lassen Wir Euch, um dies für die Zukunft zu verhüten,
hiermit aufgeben, Scholz und Gerichten in dem Creise Eurer Inspection ge-
messenst

meisten anzubefehlen, keinen aus dem Larnowiger Reviere kommenden Bergmann passiren zu lassen, der nicht den gehörigen Abkehr Schein hat, sondern dergleichen Bergleute gegen Erfass der Kosten und Ertheilung eines Doucques an die deshalb besonders aufmerksame Schatz und Gerichte, mittelst Schubes an das Berg-Amt Larnowig zurücksenden zu lassen. Sind 2c.

No. LVIII.

d. d. Breslau den 7ten July 1804.

Avertissement

wegen des verbotenen Eingangs der Lütticher und Mastrichter Leder in Schlesien.

Da der für die übrigen alten Provinzen bereits seit längerer Zeit inhibirte Eingang der Lütticher und Mastrichter Leder, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16ten v. M. auch für Schlesien verboten worden, so wird solches hiermit jederman und besonders dem commercirenden Publico zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

P. M. Dieses Avertissement ist mittelst Inserirung in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden.

No. LIX.

d. d. Glogau den 11ten und Breslau den 23ten July 1804.

C i r c u l a r e

wegen des gegenseitigen Meß- und Jahrmarkt-Verkehrs der
Südpreussischen und altländischen Juden.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, insgl. mit. an den Magistrat zu Breslau, und an den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Wir haben in Ansehung des gegenseitigen Meß- und Jahrmarkt-

Verkehrs der südpreussischen und altländischen Juden, nunmehr zum Princip festgesetzt, daß, in sofern vom Handel mit Fabrik-Waaren die Rede ist, die Rechte des Juden auf Messen und Jahrmärkten nach dem Juden-Reglement des Orts, wohin er zum Handel kommt, beurtheilt werden sollen, dergestalt, daß der südpreussische Jude in den alten Provinzen nach dem altländischen, der altländische Jude aber in Südpreußen nach dem dortigen Reglement, und beide überhaupt nach der Jahrmarkt- und Meß-Verfassung des Orts an den sie kommen, gerichtet werden sollen.

Hiernach habt Ihr sämtliche Euch untergeordnete Magisträte anzuweisen. Sind 1c.

P. M. Dieses Principium ist auch mittelst Avertisements in den Zeitungen und Intelligenzblättern bekannt gemacht worden.

No. LX.

d. d. Breslau den 13ten July 1804.

C i r c u l a r e

wegen Benutzung des Stammholzes in den Warden.

An sämtliche Ward- und Forst-Aemter an der Ober.

Friedrich Wilhelm, König 1c.

Unsern 1c. Da nun den zwischen den Ward- und den Forst-Aemtern so oft vorkommenden Differenzen, wegen Benutzung des in den Warden sich vorfindenden Stammholzes, auf immer vorzubeugen, resolvirt worden, diese Benutzung, es sey nun zu den vorkommenden Wasserbauten, als Freiholz, oder auch zum Verkauf, wenn es sich nicht zum Bau qualificiret, lediglich den Ward-Aemtern, jedoch nicht eigenmächtig, sondern nur auf den Grund einer jedesmal dazu einzuholenden Cammer-Approbation, welche nöthigenfalls eine Untersuchung der Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Verwendung durch einen Forstbedienten veranlassen wird, zur Disposition zu überlassen; so wird Euch dies zum Nachverhalt hierdurch bekannt gemacht. Sind 1c.

No. LXI.

d. d. Breslau den 13ten July 1804.

C i r c u l a r e

betreffend die Publication der Grundsätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Capitalien.

An sämtliche Land- und Steuerräthe des Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierungs-Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir lassen Euch anliegend eine Currende Unserer Briegschen Ober-Amts-Regierung über die Grundsätze, wornach die Belegung der Deposital-Gelder bey der Banque zu verfahren ist, mit dem Befehl zufertigen, solches den sämtlichen Dominiis Eures unterhabenden Creises so wie den darianen liegenden Domainen - Aemtern (den Magisträten und Stadtgerichten Eures Departements) bald zu publiciren und mit dem Insinuations - Vermerke versehen, ad Acta anhero einzusenden. Sind rc.

Grundsätze der Banque

über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Capitalien.

- 1) Nimmt die Banque nur vollwichtiges Gold, nach dem Preussischen Pausir-Gewicht, und grobes Preussisches Courant, beides unter 50 Rthlr. gar nicht, über 50 Rthlr. aber nur in Decaden an.
- 2) Ist von den resp. Ober- und Untergerichten bei Ausendung der Gelder an die Banque jedesmal in dem Schreiben die specielle Beschaffenheit derselben zu bemerken, indem die allgemeine Bezeichnung: ob sie zum Pupillar- oder Judicial-Deposito gehören, zur Beurtheilung des Zinssatzes nicht jedesmahl hinreichend ist. Dies gilt auch bei den, den *pius corporibus* gehö.

gehörenden Geldern, und hat das *pium corpus* oder die Anstalt, welchem die Gelder eigentlich zustehen, ebenfalls genau die Bestimmung und den Zweck derselben, Behufs des Zinsfußes anzugeben.

- 3) Nur die vormundschaftlichen Deposita und milde Stiftungs-Gelder genießen die *Porto-Freiheit*, wenn sie unter öffentlichem Siegel und unter der speciellen Rubrique resp.

Pupillen-Sache, und

Milde Stiftungs-Sache

begesandt werden; dahingegen aber müssen die übrigen sich zur Belegung bei der *Banque* qualificirende Gelder *frankirt* werden.

- 4) Pupillen Gelder werden mit drei Procent verzinst, wenn solche ein völlig freies Vermögen und uneingeschränktes *Peculium* sind, woran sonst Niemand Recht hat, und Capital und Zinsen den Kindern *jure proprio* gebühren.
- 5) Alle Kirchen-Wittwen- und Armen-Cassen und überhaupt alle milde Stiftungs-Capitalien, werden ohne Unterschied mit zwey und ein halb Procent verzinst; so wie auch
- 6) gerichtliche Deposita, und werden dafür gehalten, alle in Concursen und Liquidationen begriffene und sonst streitige Gelder.
- 7) Kämmerer-Bürger- und Städte-Cassen und dergl. Gelder erhalten nur zwei Procent.
- 8) Blödsinnige Personen, die mit ihrem Vermögen unter gerichtlicher Vormundschaft stehen, werden in Ansehung des Zinsfußes, ohne Rücksicht auf ihre erlangte Großjährigkeit, den Minderjährigen gleich geachtet, und erhalten drei Procent Zinsen.
- 9) Minderjährige erhalten von dem Tage ihrer erlangten Majorennität an nur zwei Procent Zinsen.
- 10) Das Vermögen majorener Abwesender und Verschwender aber, so wie auch die Antheile majorener Interessenten, welche bei einer gemeinschaftlichen Erbmasse concurriren, werden ohne Rücksicht auf die Art der Deposition, nur mit zwei Procent verzinst.

- 11) Von den in Golde belegten Capitalien werden die Zinsen nur in so fern in Golde entrichtet, als solches in wirklich ausgeprägten Goldstücken geschehen kann, und was dahin nicht reicht, wird in Courant ohne Vergütung von Agio bezahlt, und
12) an den Zinsen der ausgehenden Capitalien der Einbringungs- und Belegungs-Zag gekürzt.

Berlin, den 8ten May 1804.

(L.S.)

Graf von der Schulenburg.

No LXII.

d. d. Breslau den 29ten July 1804.

Königl. Cammer = Rescript

wegen des zu adhibirenden Stempels bey Contracten die zwischen Privatpersonen und dem Fisco geschlossen worden.

An den General Fiscal Berger, und die Cammer-Fiscäle.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Ihr werdet hierdurch mit dem Principio:

daß, wenn Fiscus mit Privat Personen in Sachen welche nicht rein fiscalisch sind, contrahiret, letztern die Tragung des vollen Stempelsatzes für den Contract nach den Edictmäßigen Quantis auferlegt werden soll,

zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sind rc.

No. LXIII.

No. LXIII.

d. d. Breslau den 9ten August 1804.

C i r c u l a r e

wegen Ansetzung der Feuer-Scholzen und der zu erlassenden Dorf- und Polizey-Ordnung.

An sämtliche Landrätthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Da größtentheils bey entstandnen Feuersbrünsten die Ausbreitung derselben daher rührt, daß die zum Löschen kommende Mannschaft und herbeigebrachten Spritzen nicht gehörig angestellt werden, besonders aber, wenn Ihr nicht selbst oder einer der Kreis-Officianten gegenwärtig seyd, von Niemand gehörig Folge geleistet wird; so haben Wir, zur Abhelfung dieses Uebels, resolviret, besondere Feuer-Scholzen anzustellen.

Ihr habet daher Euren unterhabenden Kreis, nach Maassgabe seiner Grösse und Lage, in mehr oder weniger Districte zu theilen, in jedem dieser Districte den verständigsten Scholzen zum Feuer-Scholzen auszuwählen, und in dieser Eigenschaft denen ihm zugetheilten Gemeinden mit dem Bedeuten bekannt zu machen, daß den Anordnungen dieser Feuer-Scholzen, bey der strengsten Abndung, Folge geleistet werden müsse; jeder andre Scholze oder Gerichtsmann, welcher die zum Löschen kommende Mannschaft begleitet, muß sich sofort bey dem Feuer-Scholzen melden, demselben die Zahl der Löschen-den anzeigen, und nicht eher mit seinen Leuten die Brandstelle verlassen, bis der Feuer-Scholze es zuläßt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der gleichen Gerichtes-Leute oder Scholzen dem Feuer-Scholzen selbst in allem assistiren müssen. Diese Feuer-Scholzen habet Ihr nicht allein, nach Inhalte des Reglements d. d. Potsdam den 19ten May 1765., wie es bey und nach der Löschung der Feuersbrünste gehalten werden soll, und dessen §. 48, 52., 54. 58. und 63 zu instruiren, sondern ihnen auch zur Pflicht zu machen, daß sie sich unverzüglich bey einem entstandnen Feuer zur Brandstelle verfü-

gen

gen müssen. Vorzüglich muß auch sowohl der Feuer-Scholze, als auch der Scholze des Orts wo das Feuer ist, darauf Acht haben, daß, während des Feuers, die Schenkwirthe schlechterdings keinen Branntwein verkaufen, damit nicht, was so oft geschieht, die zum Löschen herbeigeeilte Menschen statt das Feuer zu dämpfen, sich in Branntwein berauschen, und darf der Branntwein-Verkauf also nicht eher geschehen, als bis der Feuer-Scholze, bey eigner Verantwortung, es wieder nachzugeben befindet.

Sollten sie durch Krankheiten, oder andre wichtige Hindernisse, abgehalten werden, worüber sie sich jedoch allemal gegen Euch auszuweisen haben, so müssen sie durch den Scholzen des Orts, wo das Feuer entstanden, wie in §. 54. ersigedachten Reglements festgesetzt worden, vertreten werden.

Endlich habt Ihr eine Designation der Districte, in welche Ihr Euren Kreis abtheilt, nebst den in jedem derselben befindlichen Dorfschaften, anhero einzureichen. Bey dieser Eintheilung müßt Ihr besonders darauf sehen, daß die Districte nicht zu groß ausfallen, und der Feuer-Scholze jede ihm zugeheilte Dorfschaft in einer halben Stunde längstens erreichen kann. Sollte in der Folge einer der ernannten Feuer-Scholzen, es sey durch den Tod oder sonst, abgehen, so muß sofort ein anderer an seine Stelle ernannt werden; und wenn wider Vermuthen in einem dieser Districte kein dazu taugliches Subject vorhanden seyn sollte, so muß ein Scholze aus einem der angrenzenden Districte dazu gewählt werden.

Jeder Feuer-Scholze soll, zur Auszeichnung bey seinen Amtsverrichtungen, im Fall eines entstandnen Feuers, am linken Arm eine Schleife von rothem wollenem eine Hand breitem Bande tragen, welche Schleife jedesmal auf Kosten der dem Feuer-Scholzen zugetheilten Gemeinden anzuschaffen ist. Sind ic.

No. LXIV.

d. d. Breslau den 16ten August und Glogau den 1ten September 1804.

C i r c u l a r e

wegen der Uniform der Forst-Bedienten.

An sämtliche Königl. Forst-Ämter und mit. mit. Steuerräthe und an den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da die Obersförster und Land-Jäger in Südpreußen und den übrigen Königl. Provinzen an einem weißen Hirschfänger ein ohne Cantillen grün und goldenes Port-Epée tragen dürfen, so ist dies auch den schlesischen Obersförstern und Landjägern nachzugeben befunden worden, welches Euch zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird (an die Steuerräthe) um die unter Euch stehende Forstbediente vom gleichen Range davon zu benachrichtigen. Sind rc.

No. LXV.

d. d. Breslau den 21ten August 1804.

C i r c u l a r e

betreffend die Taufe ehelicher Kinder der Eltern von verschiedenen Religionen.

Unsern rc. Welchergehalt Unser Ministerium des Justiz- und Geistlichen Departements die demselben vorgelegte Frage:

ob die Taufe ehelicher Kinder von Eltern verschiedener Confession, von dem Pfarrer des Vaters oder der Mutter verrichtet werden soll?

entschieden hat, solches geben Wir Euch auf Eure diesfällige Anfrage vom 2ten May a. c., aus abschriftlicher Anlage zur Nachricht und weitem Bekanntmachung an die katholische Geistlichkeit, des mehrern zu ersehen. Sind rc.

Auf

Auf Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 13ten c. betreffend die Frage: ob die Taufe ehelicher Kinder von Eltern verschiedener Confession von dem Pfarrer des Vaters verrichtet werden solle, oder ob es bey der zeitherigen Observanz verbleiben könne, nach welcher die Taufe der Söhne dem Pfarrer des Vaters, die Taufe der Töchter aber dem Pfarrer der Mutter gebührt? haben Wir die Ehre in ergebenster Antwort zu erwiedern, daß, da die Gesetzstellen P. 2. Tit. 2. §. 76. und Tit. XI. §. 447. des allgemeinen Landrechts in genauer Verbindung stehen, und die erstere durch die Allerhöchste Declaration vom 21. Novbr. a. pr. abgeändert worden, es wohl keinen Zweifel leidet, daß die zeitherige Observanz nicht mehr Statt finden kann, sondern in der Regl., wenn die Eltern von verschiedener Religion sind, die Taufe von dem Pfarrer des Vaters verrichtet werden muß. Berlin den 23ten July 1804.

v. Kef. Goldbeck. Massow.

An

des Königl. Wirkl. geheimen Staats-
Krieges- und dirigirenden Finanz-Mi-
nisters Herrn Grafen von Hoym
Excellenz zu Breslau.

No. LXVI.

d. d. Breslau den 2ten September 1804.

C i r c u l a r e

die der Officier-Wittwen-Casse bewilligten fiscalischen Rechte
betreffend.

An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da der Offizier-Wittwen-Casse die nämlichen fiscalischen Rechte und Vorzüge, welche durch den §. 41. des Patents und Reglements von

A a 2

28ten

28ten Dezember 1775. der allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt ertheilt worden, dahin bewilligt sind, daß die gedachte Casse alle Privilegia einer von Unserer Allerhöchsten Person allein abhängenden milden Stiftung erhalte, und insbesondree ihr fiskalische Rechte bey Rechtshändeln, eine unbeschränkte Befreyung von dem Gebrauch des Stempel-Papiers und von Gerichts-Sporteln, auch die Porto-Freyheit für den Schriftwechsel, welchen die General-Direction selbst zum Besten der ganzen Anstalt mit den Landes-Collegien und Gerichten nöthig findet, so wie endlich die Befreyung vom Gebrauch des Stempel-Papiers bey den der Offizier-Wittwen-Casse auszustellenden Wechseln und den dazu erforderlichen Aktesien zugestanden worden; so lassen Wir Euch solches Behufs der Publication an die Dominia des Creises Eurer Inspection (an die Magisträre in den Städten Eures Departements) hierdurch bekannt machen. Sind 1c.

No. LXVII.

d. d. Breslau und Brieg den 3ten September 1804.

Königl. Ober=Amts=Regierungs=Currende

wegen Einsendung der Testamente an die Krieger- und Domainen=Cammern, worinnen für Catholische Kirchen, milde Stiftungen 1c. Vermächtnisse vorkommen.

Publicatum per Circularia der Breslauschen-Krieger- und Domainen-Cammer vom 7ten October 1804.

Friedrich Wilhelm, König 1c.

Unsern 1c. Von dem gedruckten Publicando d. d. den 19ten Juny c. a. wegen Einsendung der Testamente, worinnen katholischen Kirchen oder Stiftungen Legate bestimmt werden, lassen Wir Euch 1 Exemplar zur Nachricht und Achtung übersenden. Sind 1c.

Publi-

P u b l i c a n d u m.

Durch ein Rescript des Königl. Justiz-Departements vom 18ten April dieses Jahres ist festgesetzt worden:

daß die im ersten Anhange zum allgemeinen Landrecht pag. 33. §. 125. enthaltene Disposition, die für pia Corpora bestimmten Geschenke und Vermächtnisse betreffend, sobald von katholischen milden Stiftungen die Rede ist, in Schlessien dergestalt anzuwenden ist: daß die Königl. Krieger- und Domainen-Cammern an die Stelle der geistlichen Behörden treten, und daß von diesen an das vorgesezte schlesische Finanz-Departement als das geistliche Departement in katholischen Sachen, so weit es nöthig ist, berichtet werden wird. Mithin ist auch von nun an (in Beziehung auf §. 239. Tit. XII. Th I. des Allgemeinen Landrechts) von allen Testamenten, worin einer katholischen Kirche oder andern katholischen milden Stiftung eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angewiesen wird, die erforderliche Abschrift nicht bey der Königl. Ober- u. Amts-Regierung, sondern bey der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer des Departements einzureichen. Breslau den 19ten Juny 1804.

Königl. Preuß. Bresl. Ober- u. Amts-Regierung.

No. LXVIII.

d. d. Breslau den 7ten September 1804.

C i r c u l a r e

wegen Publication der Verordnung, mittelst welcher die Vorschriften des allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 15. Abschnitt 4. vom Postregal berichtet und erläutert werden.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. In der Anlage erhaltet ihr die Verordnung d. d. Berlin den 12ten Juny c. a. mittelst welcher die Vorschriften des allgemeinen Landrechts P. 2.

A a 3

Tit. 15.

Tit. 15. Abschnitt 4. vom Postregal berichtigt und erläutert werden, zur weitem Publication in Eurem unterhabenden Kreise (in den Städten Eures Departements). Sind 10.

Nota. Diese Vorschrift ist auch den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inserirt und unterm 2ten October c. a. dem Magistrat zu Breslau, den Domainen-Völkern und Mediat-Regierungen zur Nachachtung communicirt worden.

Friedrich Wilhelm, König 10.

Ich fund und füge hiermit zu wissen, daß bey Verwaltung Unsers Post-Regals verschiedene Abweichungen in den Vorschriften des allgemeinen Landrechts von den Grundsätzen der Postordnung und Reglements bemerkt, und zu deren näherer Berichtigung und Ergänzung Vorschläge geschehen sind. Nachdem Unsere Geseß-Commission darüber mit ihrem Gutachten gehört, und Uns von Unserm General der Cavallerie, wirklichen Geheimen Staatsminister 10. und General-Postmeister Grafen von der Schulenburg, und Unserm Großkanzler wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister von Goldbeck, darüber Vortrag gemacht worden; So beschließen Wir hierdurch nachstehende nähere Bestimmungen und Zusätze.

1.

Berichtigung §. 143.

Alle versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugehöretten gehören, imgleichen alle Pakete von 40 Pfund und darunter, desgleichen alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosa, ohne Unterschied des Gewichts, sollen nur durch die Post verschickt werden.

2.

Zusatz zwischen §. §. 143. und 144.

Niemand darf mehrere Briefe unter ein Couvert oder in ein Paket verschließen, und solche zu Schmälerung der Post-Einkünfte unrichtig declariren; im ersten Uebertretungsfall werden die vierfachen, im zweyten die achtfachen und im dritten die zwölffachen Postgefälle verwürkt.

3.

3.

Zusatz zwischen S. S. 145. und 146.

Niemand darf Briefe unter andere Sachen, welche nach einer geringern Taxe befördert werden, verpacken, und auf diese Art die Post-Einkünfte schmälern, bei Strafe von Zehn Thalern für jeden auf diese Art der geordneten Taxe entzogenen Brief.

4.

Zusatz zu S. 147.

Der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gebungen werden, und muß auf das Ueberbringen seiner Briefe und Pakete ausschließlich eingeschränkt seyn.

5.

Berichtigung S. 150.

Will jemand|besonderer Umstände oder Ursachen wegen, sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, oder überhaupt einer sich anbietenden Gelegenheit, zur Fortschaffung seiner Briefe oder Postmäßigen Pakete, bedienen;

so muß der Reisende, Fuhrmann, Schiffer etc. sich vor der Abreise im Postamte melden, darüber eine ordentliche Karte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungs-Orts abgeben, und das gesetzmäßige Porto davon berichtigen.

Bei Versendungen durch expresse Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Postamt und Ertheilung der Post-Karte nicht, ausgenommen an denjenigen Orten, wo die Localität die Einführung dieser Ordnung nothwendig macht.

Hievon wird das Publicum von dem General-Postamt besonders unterrichtet.

6.

Abänderung.

Anstatt der hinwegfallenden S. S. 152. und 154. wird hierdurch verordnet,

§. 152. a. Niemand darf sich auf einer Post-Route mit Miethspferden stationsweise befördern lassen, oder dazu Pferde hergeben, auch darf
auf

auf einer Reise nicht anders als mit Postpferden gewechselt werden, wenn vom Angespann für Bezahlung die Rede ist.

b) Dagegen steht einem jeden frei, sich mit eigenen Pferden, oder auch mit Pferden guter Freunde in so fern sie unentgeltlich gestellt werden, Relais legen zu lassen.

c. Reisende, welche mit Extra-Post oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Ort der Ankunft drei Tage, das ist 72 Stunden lang aufgehalten haben. Da, wo bereits kürzere Fristen bestimmt sind, behält es dabei sein Verwenden.

Hieron macht jedoch die Residenz Berlin, nach dem Avertissement vom 13ten Januar 1792. in so weit eine Ausnahme, daß kein Reisender, welcher daselbst mit Extra-Postpferden angekommen ist, mit Lohnfuhrern weitergehen oder zurückreisen kann, und zwar ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum.

7.

Berichtigung und Zusatz zu S. 153.

- a. Derjenige, welcher Personen für Lohn oder Vergeltung fahren läßt, ist schuldig, diese Fuhrer, wenn sie über eine Meile geht, vor der Abfahrt dem dasigen, oder zunächst zu berührenden Postamte anzuzeigen, sich zu seiner Legitimation den geordneten Fuhrzettel verabsorgen zu lassen, und die Gefälle dafür bis an den Bestimmungs-Ort zu berichtigen.
- b) Die Verbindlichkeit, den Fuhrzettel zu entnehmen, liegt lediglich dem Fuhrmann ob, und kann der Reisende nur in so fern mit besprochen werden, als er sich bei Defraudationen dieser Gefälle thätig bewiesen hat.
- c) Wird die Lohnfuhrer vom Lande oder aus einem Orte wo kein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition vorhanden ist, geleistet, und berührt der Fuhrmann auf der Poststraße, welche er zu halten verbunden ist, ein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition; so ist derselbe schuldig, wenn er die übernommene Fuhrer weiter verrichten will, den Postfuhrzettel bei vorgedachter Post-Anstalt

Anstalt, welche er zuerst berührt, und zwar auf die Meilen-Zahl von dem Ort der Abfahrt an, bis zu dem Orte der Bestimmung zu lösen: geht aber nur die Reise bis an einen der vorgedachten Orte, so kann er zur Entrichtung der Fuhrzettel-Gefälle nur dann angehalten werden, wenn er die Person wieder an den Ort der Abfahrt zurückbringt.

8.

Abänderung §. 154.

Die Art der Erhebung der Fuhrzettel-Gefälle, so wie die Ausnahme von Erlegung derselben, und der Anspruch auf Gratiszettel ist durch besondere Fuhr-Reglements und Circularia bestimmt.

9.

Berichtigung §. 156.

Wie die vorkommenden Post-Contraventions und Defraudations zu bestrafen, ist in der erneuerten Postordnung, in den Fuhr- und Extra-Post-Reglements, auch andern speciellen Gesetzen angeordnet, und wird hierdurch nur noch besonders bestimmt:

daß, in so fern jene Gesetze nicht für jeden Fall besonders sanctioniren, alles dasjenige, was von der Verhaftung der Contravenienten und Defraudanten anderer Königl. Gefälle für ihre Dienstboten und Angehörigen, P. 2. Tit. 20. §. 293. Tit. 8. §. 515. und ferner §. 2455. des allgemeinen Landrechts festgesetzt ist, auch auf die Post-Contraventions in ihrem ganzen Umfange statt finden soll.

10.

Zusatz zu §. 167.

- a. In der Regel sind alle Briefe und Sachen Portopflichtig, die Portofreiheit ist eine Ausnahme von der Regel, und muß sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen.
- b) Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte des Departements und Geheime Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Porto, angenommen werden.

Abänderung.

Der ganze §. 168. fällt weg, da der Frankirungs-Zwang nicht so allgemein statt findet. Dahingegen tritt ein:

Wer sich zu einem Portopflichtigen Schreiben einer Portofreien! Rubrik bedient, oder es in ein Paket oder Brief verpacket, welcher gesetzlich zur Porto-Freiheit geeignet ist, verwirkt die in den dieserhalb ergangenen besondern Gesetzen bestimmte Strafe.

11.

Berichtigung §. 169.

Wer zur Beförderung oder Versteckung einer dergleichen Post-Convention ein öffentliches Siegel mißbraucht, hat die in den Postgesetzen dieserhalb besonders bestimmte Strafe verwirkt.

12.

Abänderung und Berichtigung §. 198.

In allen Fällen, wo die Postämter blos dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne daß sie sich von dem wirklichen Inhalte überzeugen, dürfen selbige, in so fern sie am Bestimmungsort das Paket, den Beutel, oder das Faß unverfehrt abliefern, nur das Gewicht vertreten, welches bey der Aufgabe zur Post declarirt und verificirt worden. Da aber, wo die Postordnung die specielle Declaration der auf die Post zu gebenden Effecten, bey Verlust alles Erfaßes, vorschreibt, muß auch diese specielle Declaration erfolgen.

13.

Zusatz zu §. 219.

Denn das Postwesen vertritt kein Passagiergut.

14.

Zusatz §. 226.

Niemand, ohne Unterschied des Standes und der Person, darf sich bei seinen Reisen der Post-Insignien bey der in der Postordnung festgesetzten Strafe bedienen.

Wir ertheilen diesen Grundsätzen und Vorschriften hierdurch gesetzliche Kraft, und wollen, daß solche in vorkommenden Fällen zur Anwendung gebracht werden sollen.

Ur:

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 12ten Juny 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Graf von der Schulenburg. von Goldbeck.

No. LXIX.

d. d. Breslau den 8ten September 1804.

Ministerial = Rescript

wegen Befreyung der Invaliden und der nach 20jährigen Diensten entlassenen Cantonisten vom Schußgelde.

An beyde Schlesiſche Krieger- und Domainen-Cammern.

Was Er. Königl. Majestät wegen Befreyung der Invaliden und der nach 20jährigen Diensten entlassenen Cantonisten vom Schußgelde unterm 2ten May d. J. an das General- Directorium und auf dessen Bericht vom 10ten desselben Monats anderweit unterm 2ten Juny a. c. verfügt haben, solches communicire ich Einem Hochlöbl. Collegio in den abschriftlichen Anlagen, um hiernach in hiesiger Provinz bey vorkommenden ähnlichen Fällen zu verfahren.

Graf v. Hoym.

d. d. Breslau den 17ten September 1804.

C i r c u l a r e

betreffend die den Juden freigelassene Wahl, sich den Ritual-Gesetzen und dem gemeinen Landrecht zu unterwerfen.

An sämtliche Steuerräthe mut. mut. an den Bresl. Magistrat, den General-Fiscal, an die Vorsteher der Bresl. Jüdenschaft und die Juden-Commission.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da Unsere Allerhöchste Person mittelst Cabinets-Ordre vom 17. July a. c. zu verstaten geruhet, daß sich jeder jüdische Schußverwandte, wenn derselbe darauf anträgt, den Ritual-Gesetzen entziehen könne; dagegen sich aber den Vorschriften des allgemeinen Landrechts unterwerfen müsse; so machen Wir Euch solches hiermit bekannt, um an den Orten Eures Departements, wo Juden sich aufhalten dürfen, den Magisträten, so wie überhaupt auch den Juden-Ämtern solches zur weitem Bekanntmachung an die Jüdenschaft mitzutheilen, und sind diese Vorschriften besonders im 1ten Tit. des 2ten Theils des allgemeinen Landrechts enthalten. Sind rc.

d. d. Potsdam den 19ten September 1804.

P u b l i c a n d u m

betreffend die den Ausländern bei ihrem Anzuge in Schlesien zu bewilligende Vortheile.

Publicatum mittelst des unten vorkommenden Circularis d. d. Breslau den 26ten November 1804.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr,
wahr.

wahrgenommen haben, daß die ältern Beneficien-Patente, und besonders das Edict vom 8ten März 1775. weder der äußern Lage, noch dem innern Gewerbs Zustand der Provinz Schlessien hinführo angemessen sind, so haben Allerhöchstdieselben geruhet, darüber folgende Grundsätze zu bestimmen.

§. 1. Alle Ausländer ohne Unterschied, welche sich in hiesigen Landen ansehn, und sich durch ein ruhiges und gesetzmäßiges Betragen Unserer Gnade würdig zu machen sich bestreben wollen, sollen sich einer guten Aufnahme, des Genusses aller Rechte andrer Königlichcn Unterthanen nach Verhältniß ihrer Klassen und Gewerbe, und außerdem der Enrollements-Freiheit für sich und ihre mit ins Land gebrachten Kinder zu erfreuen haben.

§. 2. Ausländische von Adel, oder Capitalisten bürgerlichen Standes, welche sich mit ihrem Vermögen unter den Schutz Seiner Königl. Majestät begeben, und in Schlessien durch Ankauf adlicher Güter ansäßig machen wollen, auch nachzuweisen im Stande sind, daß sie die Hälfte des Kaufpreises aus ihrem mitgebrachten Vermögen bezahlen können, sollen

- a) sich nach Bewandniß der Umstände entweder der Ertheilung des Incasats oder einer Concession zum Besiß eines Guths zu erfreuen haben;
- b) einen Paß zur Zoll- und Accisefreien Einbringung ihrer Mobilien und Effecten nach einer von ihnen einzureichenden Specification erhalten, jedoch versteht es sich von selbst, daß hierunter Weine oder andere hochimpostirte und verbotene, oder wohl gar zum Handel destimirte Waaren nicht begriffen sind.
- c) Bekommen sie für ihre mitgebrachte Bedienten, und deren noch im Auslande geborne Kinder, die Freyheit von der Werbung.

Auf sämtliche diese Beneficia können sie jedoch erst dann Anspruch machen, wenn sie sich wirklich ansäßig gemacht, und die Zahlung des halben Kaufpreises aus eignen Mitteln nachgewiesen haben.

§. 3. Machen sich Ausländer der vorerwähnten Classe durch Ankauf Städtischer Grundstücke und Häuser possessionirt, und zahlen gleichfalls die Hälfte des Kaufpreises aus eignen Mitteln, so erhalten dieselben

- a) das Bürgerrecht, und zwar in Städten, wo ein Unterschied obwaltet, das große Bürgerrecht;

b) eine 4jährige Befreyung von den persönlichen bürgerlichen Lasten und Obliegenheiten;

c) die §. 2. lit. b. und c. versprochene Beneficia.

§. 4. Gebauet dergleichen Ausländer wüßte Stellen in Städten, oder errichten an die Stelle hölzerner, massive Häuser, so haben sie nicht nur Anspruch auf alle Beneficia, welche Neubauende in Städten überhaupt erhalten, sondern sie bekommen anstatt der §. 3. lit. b. versprochenen 4jährigen, eine sechsjährige Befreyung ab oneribus publicis personalibus.

§. 5. Wollen sich dergleichen Ausländer nur mit Rustical- Stellen ankaufen, so erhalten sie

a) die Freyheit von der Werbung für sich, ihre Hausgenossen und die im Auslande gebornen Kinder;

b) einen Paß zur Einbringung ihrer Effecten nach §. 2. lit. b.

§. 6. Ausländische Capitalisten, adlichen oder bürgerlichen Standes, die sich gar nicht ankaufen, sondern blos miethsweise niederlassen, können außer der Enrollements-Freyheit für ihre Hausgenossen auf keine weitere Beneficia Anspruch machen.

§. 7. Fabrikanten, welche Artikel verfertigen, die vorher hiesigen Orts nicht verfertigt worden sind, ferner auch

spanische Weber

Zuch-Appreteurs

Zuchschersschleifer

Kammenseher

Schönfärber

Blattbinder

Bleicher

Steinfeger

Thurm- und Schieferdecker

leinen Damast-Weber

Mustermahler

Papiermacher

Lederfabrikanten

erhalten, wenn sie Beweise ihrer Geschicklichkeit abgelegt haben,

a) die

- a) die Enrollements • Freyheit für sich, ihre mitgebrachten Kinder und Hausgenossen ;
- b) einen Paß zur Accise • und Zollfreyen Einbringung ihrer Effecten nach §. 2. litt. b ;
- c) wenn sie sich in einer accisbaren Stadt niederlassen, nach Befinden der Umstände eine theilweise oder gänzliche Vergütung der zur Gewinnung des gewöhnlichen Bürger • und Meisterrechts erforderlichen Kosten ;
- d) eine vierjährige Befreyung von persönlichen bürgerlichen Lasten ;
- e) mit allen übrigen Fabricanten gleiche Befugnisse zum Debit ihrer Fabrikate im Ganzen und im Ausschnitt, im Hause sowohl als auf Messen und Jahrmärkten.

§. 8. Machen sich dergleichen Fabrikanten innerhalb der ersten drey Jahre nach ihrer Einwanderung mit einem Hause ansäßig, und bezahlen ein Drittel des Kaufpreises aus eignem Vermögen, so erhalten sie anstatt der vierjährigen, eine sechsjährige, bebauen sie aber eine wüste Stelle, oder führen ein massives Haus statt eines hölzernen auf, eine achtjährige Befreyung von persönlichen bürgerlichen Lasten, so wie auch die im allgemeinen für neubauende festgesetzten Beneficia.

§. 9. Possessioniren sich vorgenannte Fabrikanten auf dem Lande oder in unaccisbaren Städten, so erhalten sie außer den §. 7. litt. a und b. bestimmten Beneficiis, noch eine dreyjährige Befreyung von der Nahrungs • Steuer.

§. 10. Auch wollen Wir dergleichen ausländische Stuhlarbeiter folgen • dergestalt durch Stuhlgeder unterstützen :

- a) Die Stuhlgeder werden auf 10 Rthlr. festgesetzt
- b) Wer solche verlangt, muß seine Bitte binnen Jahres • Frist vom Tage seines Einwanderns in die Königlichen Staaten anbringen.
- c) Muß er Bürger geworden und verheirathet seyn.
- d) Zeugnisse beybringen, daß er sein Handwerk wohl verstehe, und die zum Betrieb desselben nöthigen Kräfte besitze.
- e) Seine und seiner Angehörigen gute Aufführung nachweisen.
- f) Sich während der ersten 3 Jahre den Revisionen des Fabriken • Inspectoris unterwerfen.

g) Auch

- g) Auch erhält er das Geld nicht in die Hände, sondern es wird ihm dafür der Stuhl in Natura angeschafft.
 h) Der Stuhl selbst wird gesiegelt, und wird erst nach Ablauf dreier Jahre re Eigenthum des Stuhlarbeiters.

§. 11. In wie fern Kaufleute, welche in hiesigen Landen Handlungs-Häuser etabliren, Künstler, die Maschinen einer oder der andern Art zur Vervollkommen der Fabrikation verfertigen, Fabrikanten, welche eine vortheilhafte Behandlung ihres Gewerbes, die hier Orts noch nicht gekannt und ausgeübt wird, einführen, beneficiirt werden sollen, behalten Wir Uns vor, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, versprechen ihnen jedoch auf alle Fälle die Freyheit vom Enrollement für sich, ihre mitgebrachten Kinder und Hausgenossen.

§. 12. Ausländische Handlungs-Diener, Gesellen, gewöhnliche Handwerker, Tagelöhner, Bedienten, Knechte, haben sich ebenfalls der Enrollements-Freyheit zu erfreuen.

§. 13. Land-Bauer, welche des Weinbaues, der Obstbaumzucht, der Cultur vorzüglicher Farbekräuter, oder Oelpflanzen, auch sonst eines oder des andern landwirthschaftlichen Erwerbszweigs wohl kundig sind, erhalten

- a) einen Poß zur Accis- und Zollfreyen Einbringung ihrer Effecten nach §. 2. litt. b.;
 b) die Enrollements-Freyheit für sich, ihre Hausgenossen, und mitgebrachten Kinder.
 c) Sind selbige vom Unterthänigkeitsnegeu befreyt, das heißt: ihre Kinder können nicht zum Zwangsdienst gezogen werden, und sie entrichten bey ihrem Abzuge kein Lytrum personale: dagegen aber bleiben sie in realibus et personalibus der Jurisdiction, dem Schank- und Mühlentzwang, auch bey dem Verkauf ihrer Stellen dem Laudemio unterworfen, und müssen die nach ihren Erbverschreibungen übernommenen Abgaben und Dienste unweigerlich leisten.

§. 14. Außer vorstehenden auf immer, und in allen Fällen festgesetzten Beneficiis, behalten Wir Uns auch noch vor, in einzelnen Fällen, und bey besonderer Nützlichkeit oder Geschicklichkeit eines oder des andern Fabrikanten,

faulen, demselben Meilen- und Reisegelder, auch andere Unterstützung zu geben, und Gnaden- Geschenke zu bewilligen.

§. 15. Auf alle vorstehende Vorzüge und Vortheile sollen die in Unsern Armeen gestandenen, und mit Ehren entlassnen Ausländer vorzüglichsten Anspruch zu machen berechtigt seyn.

§. 16. Allen vorbenannten Klassen der Ausländer versprechen Wir an noch im Allgemeinen die Befreyung von allen Sporteln und Kanzley- Gebühren, bey den ihre hiesige Unfähigkeit betreffenden Ausfertigungen, dergestalt, daß dieselben blos die bestimmten Stempelsätze zu entrichten haben.

§. 17. Es versteht sich dagegen von selbst, daß diejenigen, welche auf Beneficia Anspruch machen wollen, nachweisen müssen, daß sie nicht nur von ausländischer Geburt sind, sondern auch bisher außerhalb Landes gewohnt haben.

§. 18. Eben so müssen sie ihre Unverdächtigkeit durch Atteste, und ihre Profession durch die gehörigen Geburts- und Lehrbriefe darthun.

§. 19. Hat es bey der den Behörden in Colonisten- Angelegenheiten schon zustehenden Poffreyheit sein Bewenden.

§. 20. Von allen Beneficiis sind dagegen diejenigen Ausländer ausgeschlossen, welche sich in Breslau, es sey miethsweise, oder durch Ankauf eines Grundstücks niederlassen.

§. 21. Eben so wenig kann ein im Lande Geborner, wenn er gleich von Kindheit abwesend gewesen wäre, auf die Beneficien Anspruch machen.

§. 22. Vorstehendem zufolge befehlen Wir, insbesondere in Rücksicht der versprochenen Enrollements- Freyheit, Unsern sämmtlichen hohen und niedern Militair- Behörden, keinen mit einem Exemptions- Schein versehenen Ausländer zu beirren, vielmehr ihn dabey kräftigst zu schützen. Unserm dirigirenden Minister, Kriegs- und Domainen- Cammern, und andern hohen und niedern Civil- Behörden aber geben Wir auf, mit Strenge darauf zu halten, daß denen Ausländern, welche sich hierorts ansiedeln wollen, kein Hinderniß in den Weg gelegt, ihnen vielmehr alles dasjenige unverkürzt zu Theil werde, was Wir ihnen im vorstehenden verheißen haben. Den Accise- Directionen befehlen Wir insbesondere sich nach den Freypässen, welche Unsr Cammern

C c

anziehenden Ausländern ertheilen, zu achten, und ihre Unterbehörden darnach zu instruiren. Gegeben Porodam den 19ten September 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoym.

No. LXXII.

d. d. Glogau den 26ten September und Breslau den 15ten October 1804.

Circular e

wegen Mißhandlung des Schlachtviehes von Seiten der Fleischer.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Das in Grausamkeit ausartende Verfahren der mehrsten Fleischer bey dem Transport des Schlacht-Viehes und besonders der Rälber, hat nicht allein schon längst zu lauten Klagen Anlaß gegeben, sondern verdient auch wegen der daraus für die menschliche Gesundheit entstehenden nachtheiligen Folgen von Seiten der Landes-Polizy gerügt zu werden.

Die ganze körperliche Deconomie jener Thiere leidet, wenn sie oft mehrere Stunden lang an den Beinen gebunden auf einem Pferde hängend, oder auf einem Schubkarren Meilenweit den Kopf auf die Erde schleppend, fortgebracht werden. Sie gerathen durch diese Behandlung vor dem Schlachten in einen der menschlichen Gesundheit bey dem nachherigen Genuß des Fleisches schädlichen Zustand, und die Eingeweide, die äußern Theile des Kopfs und vorzüglich das Gehirn, die Lungen und die Leber zeigen nicht nur oft vor dem Abkochen solche Stellen, denen man vorausgegangene Entzündung, Stosung oder Absterben ansieht, sondern das ganze Fleisch ändert öfters seine natürliche Farbe und Festigkeit, und wird jedem Beobachter dieser Ursachen eckelhaft und nachtheilig. Hierzu kommt noch, daß das Fleisch von den so behandelten Thieren ungleich schneller in Säurniß übergeht, als das von jenen,
die

die bis zu ihrem Tode im ungestörten Gange aller natürlich gefunden Vertic-
tungen verbleiben. Aus diesen Gründen setzen Wir daher hiermit fest: daß
bey 2 Rthl. irremissibler Strafe für jeden Contraventions-Fall, wovon der
Denuntiant $\frac{1}{2}$ erhält, die übrigen $\frac{1}{2}$ aber zur Armen-Casse des Wohnorts des
Contraveniten fließen, nie ein Fleischer die Kälber an den Weinen aufgehängt,
nie ein Landmann dergleichen quer auf einem Schubkarren mit schleppendem
Kopfe einbringen, auch diese schwachen und jungen Säugthiere nicht Mei-
lenweit mit Hunden hegen, und mit Stricken schleppen, sondern jeder gehalten
seyn solle, mehrere Kälber auf Wagen, einzelne aber entweder auf einem Kar-
ren und so gelegt, daß der Kopf nicht herabhängt, oder auf dem Pferde vorn quer
über liegend zu transportiren.

Damit sich nun niemand im Contraventions-Falle mit der Unwissenheit
entschuldigen möge; so habt ihr diese Unsere Willensmeinung in dem Euch an-
vertrauten Kreise (durch die Magisträte in den Städten Eures Departements)
zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und darauf mit zu halten, daß hier-
unter nicht contraveniret werde. Sind 2c.

No. LXXIII.

d. d. Breslau den 1ten October 1804.

R e s c r i p t

betreffend das für Neu-Schlesien entworfene Woll-Spinn-
Reglement.

An den Krieger- und Domainen-Rath v. Dracke zu Pillica.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Ihr erhaltet beyliegend in Verfolg Unseres Rescript vom 30ten
July d. J. das von Unserm in Schlesien dirigirenden Minister approbirte Woll-
Spinn-Reglement für Neu-Schlesien, mit dem Befehl, es an die Euch un-
tergeordnete Magisträte gelangen zu lassen, auf die Befolgung der diesfälligen
Vorschriften mit größter Sorgfalt zu halten, besonders aber darauf zu se-
hen,

heit, daß dieses Reglement den Spinnern und Spinn-Meistern ohngefähr bekannt gemacht wird. Sind 10.

Wolle-Spinn-Reglement für Neuschlesiën.

§. 1. In allen Städten Neuschlesiëns sollen öffentliche Wolle-Spinn-Schulen angelegt werden.

§. 2. Zur Besuchung der Spinnschulen müssen alle Meister: Söhne, Tuchmacher-Lehrlinge, Soldaten-Kinder über 7 Jahr, auch andere arme Kinder, alle in öffentlicher Verpflegung stehende Arme und Hospitaliten und Invaliden, die den Gnadenhalter erhalten, angehalten werden, und dürfen sich unter keinem Vorwand dieser Beschäftigung entziehen. Außerdem ist die sämmtliche Schul-Jugend, mit Ausnahme derjenigen, welche durch ihren Stand ausgezeichnet sind, oder andern Erwerb haben, ebenfalls verpflichtet, einige Stunden des Tages die Spinnschule ihres Orts zu besuchen.

§. 3. Jeder Spinnschule wird ein in seinem Gewerbe wohl erfahrener Tuchmacher von unbescholtenem Lebenswandel, als Spinnmeister vorgefetzt.

Dieser muß allen Lehrlingen den nöthigen Unterricht im Lösen, Kammeln, Streichen und Spinnen erteilen, er muß über die vorhandenen Geräthschaften die genaueste Aufsicht führen, die zur Verarbeitung eingehende Wolle in Empfang nehmen, sie unter die Arbeiter verteilen, sie zu den ihm vorgeschriebenen Gattungen verspinnen lassen, und dem Eigenthümer als gehaspeltes Garn in so genannten Meisterstücken à 2½ Pfund Breslauer Gewicht, wieder zurück gewähren, auch über alles Buch und Rechnung führen; überhaupt nach der ihm deßhalb noch besonders zu erteilenden Instruction verfahren.

§. 4. Ueber die Kosten der Anlegung und Unterhaltung, der Beheizung der Spinnstuben und der Anschaffung der Geräthschaften, des Materials und anderer Erfordernisse, so wie über die Besoldung der Spinnmeister, sollen nach den besondern Verhältnissen eines jeden Orts, mit Zuziehung der Magisträte und der Volk-Verleger, auch besondere Bestimmungen und Einrichtungen getroffen werden.

§. 5.

§. 5. Die Unterrichtsstunden sind festgesetzt:
im Sommer

Vormittags früh von 6 Uhr bis Mittags um 11 Uhr.
Nachmittags von 1 bis 7 Uhr;

im Winter

Vormittags früh von 7 Uhr bis Mittags um 11 Uhr.
Nachmittags von 1 bis 7 Uhr.

§. 6. Die Lehrzeit dauert so lange, bis der Lehrling hinlängliche Fertigkeit und Geschicklichkeit im Feinspinnen erlangt hat, doch soll keiner unter 3 Monath entlassen werden.

§. 7. Jedem ausgelernten Arbeiter muß von dem Spinnmeister des Orts ein schriftliches Zeugniß über seine Spinnfähigkeit ertheilt werden.

§. 8. Nach beendigter Lehrzeit steht es Jedem frey, für die Spinnstube oder für eigene Verleger zu arbeiten.

§. 9. Jeder Ausgelernte muß sich mit dem Attest des Spinnmeisters bey der Obrigkeit des Orts, wo er für sich arbeiten will, ausweisen.

§. 10. Das Bösen, Kammeln und Streichen der Wolle muß dergestalt verrichtet werden, daß die Wolle von allen Unreinigkeiten befreyet, mit der erforderlichen Quantität Oehl gehörig eingefettet, durch und durch gestreckt, und mit einem gleichen Strich locker und klar unter einander gearbeitet und zu hellen und durchsichtigen Fäden oder Locken ohne Knoten und Stürzen gebildet wird.

§. 11. Dazu gehören vorzüglich gute Kammern und Streichen, mit denen jeder Arbeiter versehen seyn muß, und worauf die Wolle - Verleger und Spinnmeister streng zu halten haben. Zu dem Ende müssen die abgenutzten Kämme dem Spinnherrn oder dessen Factor wieder abgeliefert werden.

§. 12. Wer schlechte Kamm - Arbeit liefert, soll von dem Verleger der Orts-Obrigkeit angezeigt, und für jeden vorkommenden Fall mit 4 bis 8 gute Groschen am Gelde, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden.

§. 13. Das Garn muß egal locker und gleich gedreht gesponnen und alsdenn gefaselt werden.

§. 14. Das Kettens-Garn wird rechts gedreht, das Einschlags-Garn hingegen links gedreht, gesponnen.

§. 15. Alle und jede gesponnene Garne müssen auf geachteten Weisen oder Haspeln gewunden, und dem Eigenthümer in Zaspeln zugestellt werden.

§. 16. Ueber das zu bezahlende Haspel-Pohn müssen sich die Spinner und Woll-Verleger mit einander durch Vermittelung der Magisträte und auf dem Lande der Landräthe nach Billigkeit zu einigen suchen.

§. 17. Die Weise oder Haspel soll 4 Breslauer Ellen halten, und zum Beweis ihrer Richtigkeit an allen 4 Hörnern eingekämmt und daselbst gebrannt werden.

§. 18. Das Brennen der Weisen besorgen die Polizen-Magisträte. Diese müssen alle halbe Jahre eine genaue Revision der vorhandenen Weisen oder Haspeln vornehmen.

§. 19. Findet sich eine ungebrannte jedoch richtige Weise oder Haspel, so muß der Eigenthümer eine Strafe von 4 Egr. zur Armen-Casse erlegen, und die Weise oder Haspel muß sogleich gebrannt werden.

§. 20. Ist sie unrichtig, so wird sie sogleich zerschlagen, und der Eigenthümer wird außer obiger Geldbuße noch mit 48stündigem Arrest bey Wasser und Brod bestraft.

§. 21. Ein gleiches geschieht, wenn eine gebrennte Weise unrichtig befunden wird, jedoch erlegt außerdem die Polizen-Behörde, welche die falsche Weise gezeichnet hat, 1 bis 2 Rthlr. Strafe, wovon der Entdecker der Con-
travention eine Hälfte, die andere aber der Polizen Straf-Fond erhält.

§. 22. Um allem Betrüge in Absicht des Maasses bey dem abzuliefern-
den Gespinnst vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß 40 Faden ein Ge-
bind, und 10 Gebind eine Zaspel ausmachen sollen.

§. 23. Derjenige Spinner, der schlechtes Garn liefert, soll außer dem Ersatz alles Schadens, noch mit 1 bis 2tägigem Arrest bey Wasser und Brod bestraft werden.

§. 24. Eben diese Strafe und Schadens-Ersatz trifft auch denjenigen, der unrichtig weist, und seine Fadenzahl nicht vollzählig abgeliefert.

§. 25. Jeder Woll-Ausgeber hat in Absicht der anvertrauten Woll-
ein

ein Pfandrecht auf das Vermögen des Spinners, weshalb ihm denn bey entstehender Klage schleunigst zu seinem Eigenthum verholfen werden soll.

§. 26. Bey entstehendem Concurs über das Vermögen des Spinners ist der Woll-Ausgeber nach dem allgemeinen Landrecht P. II. Tit. 8. §. 416. zu classificiren.

§. 27. Derjenige Spinner, welcher von der anvertrauten Wolle etwas entwendet, es sey nun, daß er sie für sich selbst gebrauche oder verkaufe, soll außer dem Schaden Ersatz, nach Maaßgabe der Menge der entwendeten Wolle, noch mit 3 bis 6tägigem Arrest, die ersten und letzten Tage bey Wasser und Brod bestraft, im Wiederholungs-Falle aber die Strafe verdoppelt, und noch eine mäßige körperliche Züchtigung nach Bewandniß der Umstände, die jedoch der Spinnmeister nicht vollziehen darf, hinzugefügt werden.

§. 28. Derjenige, der von Spinnern Wolle oder Garn kauft, soll außer Erlegung des Werths der Wolle zur Armen-Casse seines Wohnorts dem Beschädigten, wenn der Spinner unvermögend ist, für die Entschädigung haften, und ebenfalls mit 3 bis 6tägigem Gefängniß halb bey Wasser und Brod bestraft werden.

§. 29. Kein Tuchmacher, Fabrikant oder sonstiger Ausgeber darf durch Anerbieten höherer Preise, oder andere Mittel, dem Andern seine Spinner abwendig machen.

§. 30. Niemand soll einen Spinner, der ehemals für einen Andern gesponnen hat, ohne dessen Vorwissen annehmen.

§. 31. Wer hiergegen handelt, verfällt in eine unerläßliche Strafe von 1 Rthlr. zur Armen-Casse seines Wohnorts, welche im Wiederholungs-Falle verdoppelt, und nach Bewandniß der Umstände bis auf 5 Rthlr. erhöht wird.

§. 32. Dagegen muß aber auch der Verleger seine Spinner in angemessenen Preisen, und nur allein in baarem Gelde bezahlen.

§. 33. Hat der Spinner gegründete Beschwerden gegen ihn, so muß er sie bey der Behörde zur Ahndung gehörig anbringen.

§. 34. Den Magisträten wird zur strengsten Pflicht gemacht, auf die genaueste Befolgung aller gegebenen Vorschriften zu halten, Spinner und
Ver.

Verleger bey ihren Rechten zu schützen, den Zustand der Spinnstuben öfters zu revidiren, die entdeckten Contraventionen und sonstige Unordnungen in- und außer den Spinnstuben ohne Ansehn der Personen schleunig zu ahnden, und darüber vierteljährig an den Commissarium loci zu berichten.

§. 35. Letzterer hat bey seinen Vereisungen der Städte ebenfalls unvermuthete Revisionen anzustellen, die Magisträte in-vorkommenden Fällen kräftigst zu unterstützen, und über das Gedeihen sämmtlicher Spinn-Anstalten halbjährig an die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer, und zwar Ende Juny und December jeden Jahres zu berichten.

Signatum Breslau den 1ten October 1804.

(L.S.)

Königl. Preuß. Bresl. Krieger- und Domainen-Cammer.

No. LXXIV.

d. d. Breslau den 6ten October 1804.

C i r c u l a r e

den Einkauf des Schlachtviehes außer Jahrmarkts- Zeiten betreffend.

Am sämmtliche Land- und Steuerräthe, inagl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Zur Aufnahme der Südpreussischen Viehmärkte ist durch das Circulare vom 6ten Nov. 1795. festgesetzt worden, daß kein Fleischer aus den älteren Provinzen, außer Jahr- und Viehmarktszeiten, Schlachtvieh in Südpreußen aufkaufen soll.

Mittelest Circularis vom 7ten May 1796. ist demnächst die Ausnahme nachgegeben worden:

daß

daß das städtische Mastvieh in Südpreußen, auch außer Jahrmärktezeiten, eingekauft werden darf.

Da man sich jetzt aber überzeugt hat, daß selbst diese Festsetzungen die Südpreußischen Viehmärkte nicht sehr zu heben vermögen, und daß die dortigen Viehmästereien dabey leiden; so wird nunmehr in Südpreußen, so wie in den zwei Neu-Schlesischen Kreisen, auch außer Viehmärktezeiten der Einkauf des Schlachtviehes den ausländischen Fleischern und Vieh-Händlern wieder unbedingt gestattet. Ihr habt solches in dem Kreise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind 2c.

No. LXXV.

d. d. Breslau und Glogau den 11ten October 1804.

C i r c u l a r e

betreffend das schädliche Holz-Einschleppen der Holz-Schläger.

An sämtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Da mißfällig in Erfahrung gebracht worden, daß in mehreren Gegenden von Schlessien die Gewohnheit herrschet, daß sich die Klasterschläger beim Holzmachen Stangen und Scheite oder sogenannte Achselbürden mit aus dem Forste nehmen, auch sich Arthälme, Rechenstiele, Abbrücke-Geräthschaften 2c. aus den Holzungen zueignen, dies aber nicht allein den Allerhöchsten So. st. gesetzen, nach welchen kein Klasterschläger außer dem Schlagerlohn etw. was zu fordern hat, und sogar jeder Stammholzkäufer den Wipfel im Walde lassen muß, entgegen ist, sondern auch offenbar zur Verwüstung der Holzungen fuhret; so wird hiermit zur genauesten Befolgung festgesetzt:

- 1) daß sich nicht nur kein Holzmacher unterstehen soll, es sey unter welchem Vorwande es wolle, Holz zum Feierabend vom Arbeitsplatze im Walde, wie auch Arthälme, Rechenstiele, Radwerbäume 2c. mitzunehmen, widrigenfalls er als Forst-Defraudant den Gesetzen gemäß bestraft werden wird, sondern daß auch

- 2) kein Dominial- oder Rustical-Forst. Eigenthümer sich bey einer Strafe von 5 Rthl. für jeden Contraventions-Fall, von welcher die Hälfte dem Denuncianten zufließen, die andere Hälfte aber zum Polizey Straf-Fond der Domainen-Casse eingezogen werden soll, bekommen lassen soll hierunter zu conniviren, oder dergleichen dem Holzmacher pro parte des Lohns anzurechnen.

Dieß habt Ihr daher in dem Creise (in den Städten) Eurer Inspection gehörig zu publiciren, und auf dessen Befolgung zu halten. Sind ic.

No. LXXVI.

d. d. Breslau den 12ten October 1804.

P u b l i c a n d u m

über die bei ihigen hohen Getreide-Preisen zu Verhütung der Getreide-Ausfuhr und Aufkäufern erneuerten Vorschriften.

Erlassen mittelst Circularis d. d. Breslau und Glogau den 15ten October 1804.

Die dießjährigen ungewöhnlich hohen Getreide-Preise in Schlesiern, und die noch höheren Preise desselben im angränzenden Auslande erfordern die strengsten Maasregeln, zur möglichsten Verhütung der Getreide-Ausfuhr.

1. Das längst bestandene Verboth der Ausfuhr von Getreide aller Art von Mehl, Gröhe, Kartoffeln, Brodt und allein aus Getreide gefertigten Fabrikaten ins Ausland wird daher hierdurch erneuert.

2. Die zeither schon festgestandene Strafe der Confiscation des Getreides, oder Erlegung des Werths desselben, wird im 2ten Vergehungs-falle noch durch 6 monatliche Zuchthausstrafe verschärft, und diese Zuchthausstrafe soll ohne die Förmlichkeiten des Criminalprocesses blos auf vorgängige gründliche polizeyliche Untersuchung zuerkannt werden.

3. Nach officiellen Anzeigen gehen besonders ist wieder verdächtig große Getreide-Transporte nach den Grenzdörfern, die ohngleich größer sind, als der temporelle Consumtionsbedarf dieser Dörfer.

Es muß also ernstlich darauf Rücksicht genommen werden, das Anhäufen großer Getreide-Vorräthe in den Grenzdörfern, von wo aus alsdann die Ausfuhr nicht mehr zu übersehen ist, möglichst zu erschweren, und zu dem Ende bleibt nichts übrig, als die Getreide-Zufuhr nach den Grenzdörfern auf den auszumittelnden Consumtionsbedarf jedes Grenzdorfes einzuschränken.

4. Wie dieser Bedarf ausgemessen, und die Atteste darüber ausgefertigt werden sollen, ist den Landrätthen bereits im Jahre 1802. durch die Circulare vom 30ten September und 21ten November ausführlich vorgeschrieben worden.

5. Jedes Dorf also, was binnen der Grenzmeile liegt, erhält auf ein Jahr ein landrätthliches Attest über seinen Getreide-Consumtionsbedarf, und wenn nunmehr irgend einiges Getreide nach einem Grenzdorfe gehen soll, muß derjenige, der es trägt oder fährt, das landrätthliche Original-Attest bei Strafe der Confiscation des Getreides bey sich haben, auf welchem Attest das einzubringende Getreide nach der Scheffel-Zahl und Sorten, entweder wenn der Einkauf in einer Stadt geschehen, vom Accise-Ante, oder wenn es auf dem Lande erkaufte worden, von der Grundherrschaft oder deren Beamten, und in deren Abwesenheit von den Dorfgerichten abgeschrieben werden muß.

6. Das landrätthliche Original-Attest muß der Schulze in Verwahrung behalten, und jeder Grenzeinwohner, der Getreide kaufen will, muß es bey dem Schulzen abholen, und wenn mehrere zugleich oder kurz hinter einander Getreide holen wollen, muß der Schulze Einigung unter ihnen treffen, so wie jeder Schulze auch dahin sehen muß, daß kein einzelner Dorfeinwohner mehr Getreide hohlet, als sein Nahrungs- und Futter-Bedarf beträgt, und daß auch keiner das Attest ungebührlich lange bey sich behält, sondern es so schleunig als möglich wieder abgibt.

7. Das bloß auf diese Original-Atteste einzubringende Getreide muß nicht etwa auf einmal eingeführt werden, sondern so viel als möglich, immer nur der monatliche Bedarf. Da jedoch manche Dorfeinwohner sich in der Zeit von Martini bis Weihnachten mit etwas Getreide-Vorrath zu versorgen pflegen: so wird nachgegeben, daß bis zu Weihnachten $\frac{1}{3}$ des attestirten Bedarfs eingebracht werden darf.

8. Aller Transport von Getreide, Mehl, Brodt, Malz, Schroot, Kartoffeln nach den Grenzdörfern muß durch einländisches Gespann, und nicht durch ausländisches Fuhrwerk geschehen, bey Vermeidung einer polizeylichen Strafe von 5 Rthl. und nach Maasgabe des Verdachts beabsichteter Ausfuhr, bey Strafe der Confiscation des Getreides und des ausländischen Fuhrwerks.

9. Bey Vermeidung gleicher Strafe muß auch aller Getreide-Transport nach den Grenzdörfern nicht länger als eine Stunde vor Sonnen-Aufgang und eine Stunde nach Sonnen-Untergang geschehen.

10. Da auch unter dem Vorwande des Vermahlens oder Schrootens auf Grenzmühlen, viel Getreide Behufs nochmaliger Ausfuhr auf die Grenzmühlen geschleppt wird: so werden die hierüber längst feststehenden Vorschriften wiederholt in Erinnerung gebracht.

Wenn nemlich einländisches Getreide auf einländische Grenzmühlen zum Vermahlen gebracht wird: so muß darüber ein von der Grundherrschaft des Mahlgastes, oder deren Wirthschaftsbeamten, (deren diesfällige Facta die Grundherrschaft vertreten muß,) ausgestelltes Attest, daß dieses Getreide zur eigenen Consumtion oder zum Professionsbetriebe des nahmhafte zu machenden Eigenthümers, genauer Untersuchung zufolge erforderlich ist, mit Benennung des Datums, der Getreide-Sorten und der Scheffel-Zahl, sobald es zur Mühle gefahren wird, beigebracht werden. Dieses Attest hat der Mahlgast dem Müller vorzuzeigen, welcher letztere es so lange zu seinem eigenen Ausweis aufzubewahren hat, bis das Getreide gemahlen ist und abgefahren wird, wo er es dem Eigenthümer zu seiner Legitimation wieder zustellen muß.

Wird aber ausländisches Getreide auf eine diesseitige Grenzmühle gebracht: so muß der Müller sofort das hingebachte Quantum der Grundherrschaft oder deren Beamten anzeigen, der nach geschehener Untersuchung darüber ein Attest zur Legitimation des Müllers bey Revision seines Mühlengetreides, und zur Legitimation des ausländischen Mahlgastes bey der Abfuhr des Mehls ausstellen muß.

Jeder Uebertretungsfall dieser Vorschriften wird mit Confiscation des Getreides bestraft, und das Nachbringen des fehlenden Attestes soll nie zur Entschuldigung dienen.

Das Mahlen des einländischen Getreides auf ausländischen Grenzmühlen ist nur solchen Dörfern erlaubt, die wegen zu großer Entfernung von einländischen Mühlen, ihr Mahlwerk dießseits nicht können besorgen lassen.

Jedem Dorfe, was in diesem Falle sich befindet, hat der Landrath ein jährliches Attest auszustellen, wie viel es bis zur nächsten Erndte, wegen des auf einländischen Mühlen nicht zu erhaltenden Mahlwerks, auf ausländischen Mühlen darf mahlen lassen.

Dieses Attest bewahrt der Schulze und von ihm hohlet es der ab, der auf jenseitigen Mühlen Getreide will mahlen oder schrooten lassen.

Das Getreide, was auf jenseitige Mühlen gebracht werden soll, muß schlechterdings über ein Grenz-Zoll-Amt gehen, dort angemeldet, und die Besugniß zum jenseitigen Vermahlen durch Vorzeigung des landrathlichen Mahlpasses nachgewiesen werden. Hiernächst muß das Grenz-Zoll-Amt das jedesmal auf jenseitige Mühlen gehende Getreide auf dem Mahlatteste abschreiben, und genau acht geben, daß nicht mehr, als das Quantum, worauf der Paß lautet, hinüber gebracht wird.

Wenn das Getreide jenseits abgemahlen ist, muß das Mehl wieder über das Grenz-Zoll-Amt geführt, und mit dem Mahlatteste vorgezeigt werden.

11. Kein Bäcker und Müller der Grenzdörfer darf zu seinem Professionsbetriebe einen größern Getreide-Vorrath, als höchstens von 20 Scheffel halten.

12. Nachdem nun solchergestalt von Seiten der Landespolizey alle Maasregeln getroffen sind, um das Anhäufen großer Getreide-Vorräthe auf den Grenzdörfern möglichst zu controlliren und zu erschweren; so wird den Landdragonern, Polizey-Bereutern, sonstigen Grenz-Revisoren, und besonders den Grenzsägern nachdrücklichst anbefohlen, bey und in den Grenzdörfern auf alles dahin gehende Getreide, in wiewfern dessen Eingang durch Vorzeigung der landrathlichen Original-Bedarfs-Atteste und durch die darauf geschehene Abschrift hinlänglich legitimirt wird, sorgfältig aufzupassen; und alle diese Grensofficianten, besonders die Grenzsäger werden bey Gewärtigung der Cassation ohne alle processualische Weitläufigkeiten gewarnt, mit den Grenz-einwohnern, oder sonstigen Exportanten in keinerlei Art zu colludiren, und etwa, die leider in Erfahrung gebracht worden, absichtlich anderwärts an der Grenze

Grenze zu patrouilliren, wenn sie wissen, daß irgendwo heimlich Getreide nach einem Grenzdorfe gebracht werden soll. Nach Befinden der Schuld wird selbst die Strafe der Cassation noch mit Zuchthaus- und Festungsarrest geschärft werden.

Besonders müssen auch die Getreide-Vorräthe der Müller und Bäcker auf den Grenzdörfern nach Maassgabe der landrährlichen Consumtions-Arreste, und nach Maassgabe der Mahlgastzettel öfters revidirt, und besonders bey den Müllern genau untersucht werden, ob außer dem bezettelten Getreide der Mahlgäste, der Müller noch mehr als 20 Scheffel vorräthig hat.

Von den Grundherrschaften und Dorfgerichten muß ausdrückliche Erkundigung öfters eingezozen werden, ob etwa ein Dorfeinwohner der Getreide-Ausfuhr sich besonders verdächtig macht, wonächst sogleich eine Haus-Revision bey ihm, jedoch so wie bey den Müllern und Bäckern, immer mit Zuziehung eines Mitgliedes der Dorfgerichte vorzunehmen ist.

13. Die auf Pässe zeither erlaube gewesene Getreide-Ausfuhr aus Schlesien nach den übrigen preuß. Provinzen, wird selbst mit Einschluß des Waißens, einstweilen gänzlich untersagt.

14. Dagegen wird die Einfuhr des Getreides aller Sorten vom Auslande, so wie aus den übrigen preussischen Provinzen nach Schlesien frey von allen landesherrlichen Abgaben verstatet.

15. Schlüßlich werden die bekannten oft erneuerten Verbothe des Getreidehandels nach der Probe, und daß niemand ohne besondere Concession der Cammer Getreide zum Wiederverkauf einkaufen darf, nochmals wiederholt. Begeben Breslau am 12ten October 1804.

(L.S.)

Auf Seiner Königl.ichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Hoyrn.

No. LXXVII.

No. LXXVII.

d. d. Berlin den 12ten October 1804.

C i r c u l a r e

wegen der bey Anstellung der Referendarien und Auscultatoren
künftig zu beobachtenden Vorschriften.

An sämtliche Landes-Justiz-Collegia.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da die bisherigen Versuche, den im Sinken begriffenen Fleiß der studirenden Jugend auf Universitäten, auf alle mögliche Weise zu beleben, nicht den erwünschten Erfolg gehabt haben, und noch täglich ungeschickte, und sehr mittelmäßige Subjecte bey den angestellten Prüfungen gefunden werden, woran die zu kurze Dauer des Universitäts-Studii zum Theil Schuld ist; So haben Wir Allerhöchst selbst zu verordnen geruhet, daß der Studienplan auf einen Zeitraum von drey Jahren berechnet, und das Abiturienten-Examen nur eine Ausnahme begründen soll.

Unsere wohlthätige Absicht wird aber nicht erreicht werden, wenn Jhe nicht mit gehöriger Sorgfalt, nach den Vorschriften, die in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. und in den übrigen von Uns erlassenen Verordnungen, in Aufsehung der Referendarien und Auscultatoren enthalten sind, zu verfahren, Euch angelegen seyn laßt.

Wir haben bey mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß die vor-schriftmäßigen Prüfungen derselben zu nachsichtig angestellt, und sehr viele als Auscultatoren zugelassen werden, die im Examine zwar einige oberflächlich erlernte Rechtsfäße und Definitionen herzusagen wissen, aber die Rechtswissenschaft nie gehörig studirt haben, selbst oft in den ersten Schulkenntnissen nicht gründlich unterrichtet sind. Solche Subjecte können sich bey der praktischen Arbeit nie ausbilden, sondern nur höchstens einige Routine erlangen, und gehen ohne gehörige Vorbereitung zum Referendariat über.

Es kann nicht ferner gestattet werden, daß durch diese Nachsicht der Gerichts-höfe unreife und ungeübte Subjecte sich in Justiz-Bedienungen einschlei-
chen,

chen, die sodann dem Dienst zum Nachtheil und zur Schande gereichen müssen: Wir haben deshalb für nöthig befunden, Euch über diesen Gegenstand mit folgenden Anweisungen zu versehen:

1. Jeder Rechts-Candidat, welcher als Auscultator angestellt zu werden wünscht, muß ein Zeugniß der Universität nicht nur über die in der Ger. Ordn. Th. 3 Tit. 4. §. 1. enthaltene Gegenstände, sondern auch darüber beibringen, daß er drey Jahre hindurch auf der Universität studirt habe. Wer eine kürzere Zeit studirt hat, ist gar nicht zur Prüfung zuzulassen, es sey denn, daß er sich vor seinem Abgang der Universität zur Prüfung sistirt, und durch ein Attest nachgemiesen, daß er in kürzerer Zeit durch anhaltenden Fleiß sich die auf der Universität zu erhaltende Ausbildung erworben habe.
2. Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß ferner ein von dem Candidaten selbst in lateinischer Sprache abgefaßtes und von ihm geschriebenes Curriculum vitae beyliegen, worin sein Name, sein Alter, der Ort seiner Herkunft, der Name und Stand seiner Eltern, und die kurze Geschichte seiner Ausbildung auf Schulen und Universitäten enthalten ist; dasselbe muß dem Bericht über die Zulassung zum Referendariat und zur dritten Prüfung ebenfalls begefügt werden.
3. Bey der Prüfung ist die Vorschrift der Verordnung vom 1ten Januar 1797 zu beobachten, und im Examinations-Protocoll jederzeit insbesondere zu bemerken, ob der Candidat fähig sey, sich in der lateinischen Sprache richtig auszudrücken.
4. Den zur Prüfung der Rechts-Candidaten bestellten Examinatoren wird die Vorschrift der Allgem. Ger. Ordn. l. c. §. 4. vorzüglich eingeschränkt; sie müssen bey Abgebung ihres Gutachtens jederzeit erwägen, daß es besser ist, ein untüchtiges Subject zurück zu weisen, als demselben vergebliche Hoffnungen zu Beförderungen zu machen.
5. Die Präsidenten müssen den Referendarien und Auscultatoren ununterbrochen Gelegenheit verschaffen, sich im praktischen Dienst zu üben, sie müssen mit Nachdruck darauf halten, daß dieselben den Sessionen des Collegii pünktlich beywohnen, ihre Geschäfte prompt und gründlich verrichten, sich einer deutlichen Handschrift befleißigen, das Subordina-

tions.

tions-Verhältniß strenge beobachten, und eine sittlich gute Aufführung an den Tag legen.

In wie fern sich ein Auscultator durch diese Eigenschaften qualificirt habe, als Referendarius angestellt zu werden, muß bey der l. c. §. 10. vorgeschriebenen Berichts-Erstattung durch ein Attest des Präsidenten nachgewiesen werden.

6. Die Zulassung zu den Vorbereitungs-Arbeiten zum dritten Examen müssen die Präsidenten nur alsdann verfügen, wenn sie sorgfältig geprüft haben, ob der sich zu Probe-Instructionen meldende Referendarius die §. 19. und 20. l. c. angezeigten Eigenschaften besitze.
7. Unter den zur Probe-Instruction zu bestimmenden Sachen muß wenigstens eine ohne Justiz-Commissarien mit den Partheyen selbst verhandelt werden.

Die zur Aufsicht bey diesen Instructionen bestellten Räte müssen den Verhandlungen nach §. 22. l. c. persönlich beywohnen, und darauf sehen, daß die Instruction nicht aus den Manualien zusammen geschrieben, oder die Einlassungen von den Justiz-Commissarien zum Protocoll dictirt werden. Das über die Probe-Instructionen auszufällende Attest muß auch hierüber die pflichtmäßige Bescheinigung enthalten.

8. Diejenigen, denen es an einem oder andern der in dieser Verordnung und dem §. 25. l. c. vorgeschriebenen Erfordernissen ermangelt, werden zur Prüfung bey der Immediat-Examinations-Commission nicht zugelassen, sondern zur Beobachtung der Ordnung wieder zurück geschickt werden.

Ihr habt Euch nach diesen Vorschriften, nicht nur Eures Orts aufs genaueste zu achten, und die bey Euch angestellte Referendarien und Auscultatoren darnach anzuweisen, sondern auch denjenigen Eurer Untergerichten, bey denen Referendarien und Auscultatoren angestellt sind, diese unsere Willensmeinung bekannt zu machen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin den 12ten October 1804.

v. Goldbeck.

Circulare
an sämtliche Landes-Justiz-Collegia.
IX. Band, 1804.

Ge

No. LXXVIII.

No. LXXVIII.

d. d. Glogau den 22ten und Breslau den 27ten October 1804.

C i r c u l a r e

wegen Abschaffung der Lotterie-Collecteurs auf dem platten Lande.

An sämtliche Land- Räte Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Bey der großen Schädlichkeit der Lotterie-Collecteurs auf dem platten Lande ist resolviret worden, solche sämtlich abzuschaffen, dergestalt, daß mit dem 1ten Juny a. L. kein einziger Collecteur auf dem platten Lande mehr vorhanden seyn soll. Wir lassen Euch solches hierdurch nachrichtlich bekannt machen, um darauf zu attendiren, daß nicht nur die in Eurem Creise vorhandenen Collecteurs abgeschafft, sondern auch kein neuer wieder angesezt werde. Sind rc.

No. LXXIX.

d. d. Breslau und Glogau den 24ten October 1804.

C i r c u l a r e

betreffend die wegen Zurücksendung der in Schlessien aufgegriffenen, aus der Mark Brandenburg gebürtigen, Bagabonds festgesetzten Modalitäten.

An sämtliche Land- und Steuer- Räte, Ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es sind zeither bey Unserer Krieger- und Domainen- Cammer verschie-

verschiedentlich Anfragen gemacht worden, wie es mit den in hiesiger Provinz aufgegriffnen, aus der Mark Brandenburg gebürtigen, und dahin wieder zurücksendenden Vagabonds, gehalten werden soll? indem solche von den Schöffen der Märkischen Grenz-Dörfer nicht angenommen, vielmehr zurückgeschickt und die ihrentwegen aufgelaufenen Kosten nicht erstattet würden.

Um allen weiteren Anfragen dieserhalb zu begegnen, gereicht Euch daher zu Eurer Nachricht und Direction, daß die in der Provinz Schlesien aufgegriffnen, aus der Mark gebürtigen Vagabonds von den Behörden, an welche sie nach ihrer Arretirung abgeliefert worden, nicht eher zurück geschickt werden sollen, als bis ausgemacht worden, daß sie ihr Domicilium wirklich in der Mark gehabt, und welche Gerichts-Obrigkeit sie wieder anzunehmen verpflichtet sey.

Sobald die Ausmittelung quaest. von dem Gerichte, an welches der Vagabond abgeliefert worden, erfolgt ist, so liegt sodann derjenigen Gerichts-Obrigkeit in der Mark, welche den Vagabond wieder anzunehmen verbunden ist, ob, solche Anstalten zu treffen, daß für ihre Rechnung zu den für den Vagabond auf dem Transport bis zu seiner Heimath erforderlichen Verpflegungs-Geldern entweder von dem dortigen Gericht ein angemessener baarer Vorschuß den Transporteurs mitgegeben oder demselben von ihr dazu ein angemessenes Vorschuß-Quantum übersandt werde.

Hiernach habe Ihr Euch zu achten, und die Euch untergebnen Gerichtsämter (Magistrate) zu instruiren, damit von ihnen kein Vagabond in die Mark zurück gesandt werde, bevor nicht durch Correspondenz ausgemittelt worden, daß der Vagabond wirklich aus dem angegebenen Märkischen Orte her sey, und welche dortige Grundherrschaft verpflichtet sey sich seiner anzunehmen. Sind ic.

No. LXXX.

d. d. Breslau und Glogau den 30ten October 1804.

C i r c u l a r e

wegen der Einschränkung des Erlernens städtischer Gewerbe
von den Kindern der Landbewohner.

An sämtliche Landräthe und mut. mut. Königl. Domainen-Aemter.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da so viel Landbewohner ihre Kinder städtische Professionen erlernen lassen, diese überhandnehmende Gewohnheit aber sowohl dem Lande als auch den Städten sehr nachtheilig ist, indem dadurch nicht nur dem Ackerbau viele taugliche Arbeiter entzogen werden, die er nie wieder erhält, sondern auch durch den starken Zulauf der Kinder vom Lande, die Menge der Gesellen und Meister so groß wird, daß sie nach Verhältniß der Arbeit nicht alle Nahrung und Unterhalt haben können, die Zahl der Pfluscher täglich wächst, und von den Städten auf das Land zurück strömt, ein großer Theil von diesen vom Lande stammenden Gesellen aber, weil sie kein Mittel sich fortzuhelfen wissen, in fremde Staaten auswandern und sich dort niederlassen, mithin auch die Cantons schwächen; so muß diesem schädlichen Mißbrauche durchaus abgeholfen, und nur denenjenigen Bauer-Kindern, welche wegen ihrer Schwächlichkeit oder Leibesgebrechen zur Landarbeit nicht tauglich sind, die Erlernung einer Profession oder Kunst nachgegeben werden.

Wir verordnen demnach hiermit, daß die Herrschaften mit den von ihnen zu ertheilenden herrschaftlichen Erlaubnissen nicht so facil wie zeither seyn, und ihren Unterthanen, wenn sie ihrer Constitution nach zur Landarbeit taugen und eine andere Profession, als eine von den vier Landhandwerken eines Maurers, Zimmermannes, Schmieds oder Webers, welche auf dem Lande unentbehrlich sind, erlernen wollen, die dazu erforderliche Erlaubniß nicht ertheilen sollen, damit das gestörte Verhältniß zwischen Stadt und Land wieder hergestellt werde, und das Land nicht so viele nützliche Hände verliere, welche

welche sich dort auskömmlich zu erhalten und viel eher seßhaft zu machen Gelegenheit haben.

Vorstehende Verordnung habe Ihr demnach sämmtlichen Dominiis (Domainen-Ämtern) in Eurem Creise zu publiciren. Sind ic.

No. LXXXI.

d. d. Breslau den 2ten November 1804.

C i r c u l a r e

daß keine schadhafte oder zerrissene Züchen Wolle fernerhin auf öffentlichen Waagen abgewogen, sondern zurückgewiesen werden sollen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauscher Cammer, Departements.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsere ic. Die hin und wieder vorgekommene Beschwerden der Tuchmacher, über unrichtiges Gewicht der von ihnen gekauften und auf öffentlichen Waagen abgewogenen Wolle, soll darinn ihren Grund haben, daß schadhafte Züchen zur Waage gebracht, und nach erfolgtem Abwiegen der Züchen daraus entwendet worden.

Um dieser Bevortheilung zu begegnen, ist dero verfügt worden, daß keine schadhafte oder zerrissene Züche fernerhin auf öffentlichen Waagen abgewogen, sondern zurückgewiesen werden soll.

Diese Anordnung habe Ihr in Eurem unterhabenden Creise (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ic.

No. LXXXII.

d. d. Breslau den 2ten und Ologau den 20ten Nov. 1804.

C i r c u l a r e

Den Accise-Satz vom Scheffel Haber zum Bierbrauen betreffend.
An sämtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen mat. mut. an den
Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da nunmehr nach gepflogener Correspondenz mit der Accise-
Behörde, der Abgaben-Satz von einem Scheffel Haber zum Bierbrauen in den
Städten, auf 20 sgl. 10 d. festgesetzt worden; indem schon im Jahre 1756.
zum Princip angenommen gewesen, daß von 2 Scheffeln Haber ein eben so
starkes und schmackhaftes Bier als von 1 Scheffel Weizen oder 1 $\frac{1}{2}$ Scheffel
Gerste gezogen werden kann; so fügen wir Euch solches hierdurch zu wissen,
mit der Aufgabe, sämtliche Magistrate der Städte Eures Departements anzu-
weisen, sich hiernach bey Anfertigung der Bran-Taxen zu richten. Sind rc.

No. LXXXIII.

d. d. Breslau den 2ten Nov. 1804.

Königl. Cammer = Rescript,

betreffend die bey der Nichtung der Ellen, | Maasse und Ge-
wichte zu beobachtenden Modalitäten.

An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Um den Unordnungen, die bisher bey den Nichtungs- Anstalten
hieselbst begangen worden, abzuhelfen, setzen Wir hiermit fest:

- 1) daß alle Nichtung unter Aufsicht eines oder zweier membrorum Eures
Collegii geschehen muß, wozu ferner die unbezünstete Rathmänner ge-
braucht

braucht werden können, jedoch sind sie für jede durch ihre Fahrlässigkeit entstehende Irregularität verantwortlich;

- 2) muß der Michtungs-Stempel unter dem alleinigen Beschluß dieser Commissarien verbleiben und bey harter Mhdung den Professionisten nicht selbst in die Hände gegeben werden;
- 3) muß von allen Maaßen und Gewichten, selbst fluide Maaße nicht ausgenommen, stets ein beträchtlicher Vorrath geachtet vorhanden seyn;
- 4) müssen die vorrätigen Maaße und Gewichte, mehreremale des Jahres, durch eine besondere Magistratualische Commission, mit dem Normal-Maaße verglichen, revidirt und nöthigenfalls rectificirt werden;
- 5) muß nur gedachte Commission, wenigstens alle Jahre einmal, die bei den Kaufleuten, Schänken ic. (deren Maaße und Gewichte Bevorteilung des Publicums veranlassen können) vorhandene Maaße und Gewichte revidiren und rectificiren;
- 6) müssen alle Dubriers, welche hölzerne Gefäße zur Michtung fertigen, angehalten werden, wenigstens soviel Holz und rohes Materiale vorrätig zu haben, als der jährliche Bedarf erfordert, damit die Gefäße aus gehörig trockenem Holze gefertigt werden können, welches dem Schwinden nicht mehr unterworfen ist;
- 7) kann die Fertigung der trocknen Getraide-Maaße zwar ferner in der Kammer unterm Rathsthurme geschehen, deren Michtung muß aber schlechterdings an einem bequemern und schicklichem Orte erfolgen;
- 8) müssen die Michtungs-Utensilien sämmtlich renovirt und immer im besten Stande erhalten werden, welches besonders bey den Utensilien zur Michtung der Getraide-Maaße notwendig ist; imgleichen müssen
- 9) die kupfernen Normal-Maaße ergänzt werden, wo kleinere Getraide-Maaße bloß von Holz und kleinere als Achtel-Quart bey fluiden Maaßen gar nicht vorhanden sind; weil, wenn auch nicht ganz kleine Maaße als $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$ theil im Publicum zum Gebrauch kommen, und deshalb zum Verkauf in Quantität gefertigt werden dürfen, es doch zu einer vollständigen Michtungs-Anstalt gehört, um bey Streitigkeiten, wenn es auf die Genauigkeit des Maaßes bis auf das Minimum ankommen kann, einen sichern Maaßstab zur Entscheidung zu haben;

10) muß

- 10) müssen die in der Hafer-Bude befindliche Getraide-Maasse nochmals revidirt und die fehlerhaften weggenommen, diese Revisionen aber öfters wiederholt werden;
- 11) sind sämtliche 3 Waage-Anstalten öfterer als halbjährig zu revidiren, dabei aber nicht bloß die vorhandenen Gewichte, sondern auch die Waage-Balken und Schalen genau zu examiniren, und
- 12) habt Ihr die Waage-Officianten anzuweisen, keine Wolltüche oder Stämpfe zu wiegen, welche durch Löcher oder Oeffnungen der Veräuhung, mithin der Gewichts-Veränderung bloßgestellt sind, weil diesem Umstande die häufigsten Klagen über unrichtiges Gewicht bey den auf hiesiger Waage abgemogenen Wollen zugeschrieben werden.

Von der Realisirung dieser Forderungen erwarten Wir, daß die wahrgenommene Mißbräuche größtentheils werden behoben werden, besonders wenn das Polizey-Directorium, wie demselben hiermit zur Pflicht gemacht wird, öftere und unvermuthete Revisionen der Richtungs-Anstalten vornimmt und der alte Fehler Blum vom Richtungs-Geschäfte entfernt wird.

Letzteres habt Ihr zu bewerkstelligen und die Verfertigung der trocknen Getraide-Maasse einem andern brauchbaren Subject zu übertragen. Sind 2c.

No. LXXXIV.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 15ten Nov. 1804.

C i r c u l a r e

wegen des Aufsteigens der Luft-Ballons durch verdünnte Luft.

An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Da das Aufsteigen der Luft-Ballons mit verdünnter Luft und angehängtem Kohlen Becken, wenn solches ohne alle Einschränkung nachgegeben werden sollte, zu manchem Unglück Anlaß geben kann, und daher einige Einschränkung bedarf; so wird hiermit allgemein festgesetzt, daß solches nicht jedem mit der Sache und Füllung der Ballons Unbekannten zu verstaten, vielmehr

mehr nur solchen Subjecten zu erlauben ist, welche hiervon durch Atteste von Sachverständigen oder Bescheinigung anderer Orts-Obrigkeiten sich legitimiren werden. Ihr habt daher solches den Gerichts-Obrigkeiten und den Magistraten per Currendam bekannt zu machen, und darüber die Documenta publicationis ad inspiciendum einzureichen. Sind re.

No. LXXXV.

d. d. Breslau und Glogau den 7ten Nov. 1804.

C i r c u l a r e

wegen Beförderung der Kuhpocken-Impfung.

An sämtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Der Nutzen der Kuhpocken-Impfung hat sich dergestalt bewährt, daß von 50000 in Unsern Staaten controllirten Impfungen keine unglücklich ausgefallen, und kein Fall bemerkt worden ist, der an der schützenden Kraft der Kuhpocken sowohl in sich als in ihren Folgen zweifeln läßt.

Wir haben daher durch eine auf Schlessien vollkommen passende Declaration vom 13ten October d. J. dem Impfungs-Reglement vom 31ten October v. J. gleichfalls in hiesiger Provinz Erweiterung gegeben und die Einschränkung desselben §. 4. nach welcher die Wundärzte eines Orts nur unter Aufsicht von Aerzten die Schulpocken zu impfen berechtigt waren, gänzlich aufgehoben; indem Wir jetzt mit Gewißheit voraussetzen können, daß jeder Wundarzt sich mit den Kennzeichen der ächten Schulpocken, der Impfungs-Methode und mit dem Verlauf der Krankheit hinlänglich bekannt gemacht hat. Dagegen lassen Wir es einstweilen in Betreff der nicht fachkundigen Personen, welche sich mit der Impfung befassen wollen, bey der Vorschrift des §. 5. des Reglements vom 31ten October 1803. bewenden.

Ihr habt dies den Physicis und Chirurgis des Euch anvertrauten Kreises

(an kömmtliche Stadt-Physicos und Chirurgos des Euch anvertrauten Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ic.

P. M. Nach Maassgabe dieses Circularis ist auch an das General-Vicariat Amt, die Decanos der übrigen Diöcesen, an die Consistoria und an das Collegium medicum das Nöthige erlassen worden.

Declaration und Erweiterung

des Impfungs-Reglements vom 31ten October 1803.

Wir ic. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wir haben durch das unterm 31ten October a. pr. erlassene Impfungs-Reglement die Grundsätze, nach welchen sich die Obrigkeiten, Medicinal- und andre Personen bey Impfung der Schussblättern richten sollen, nicht allein vorgeschrieben, sondern auch Unser Medicinal-Departement angewiesen, Uns von dem fernern Resultat dieser Angelegenheit Anzeige zu thun. So wie sich nun solches, nach dem pflichtmäßigen Bericht Unsers Ober Collegii Medici et Sanitatis außerordentlich vortheilhaft auszeichnet, indem mehr als 50000 Impfungen in Unsern Landen durch die Medicinal-Collegia und Behörden controlliret und nicht ein Fall bemerkt worden, der an der schützenden Kraft der Kuhpocken und ihrer Unschädlichkeit, sowohl der Krankheit selbst als ihrer Folgen zweifeln ließe; so finden Wir Uns aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere getreue Unterthanen veranlaßt, dem obigen Reglement eine nähere Bestimmung und resp. Ausdehnung zu geben. Des Endes heben Wir

S. 1.

Die Einschränkung des Reglements S. 4. nach welcher die Wundärzte eines Orts nur unter Aufsicht von Aerzten die Schusspocken zu impfen berechtiget waren, hiermit gänzlich auf, indem Wir jetzt mit Gewißheit voraussehen können, daß jeder Wundarzt sich mit den Kennzeichen der ächten Schussblättern, der Impfungs Methode und mit dem Verlauf der Krankheit hinlänglich bekannt gemacht hat. Dagegen lassen Wir es einstweilen in Betreff der nicht fachkundigen Personen, welche sich mit der Impfung befassen wollen, bey der Vorschrift des S. 5. des Reglements vom 31ten October 1803. bewenden.

S. 2. Ob

§. 2.

Ob Wir gleich §. 9. des gedachten Reglements, den Regiments- und Bataillons-Chefs, auch Vorstehern der Militair-Erziehungs-Anstalten, die Beförderung der Schuss-Blattern-Impfung empfohlen haben, so hat doch die Erfahrung den erwarteten Erfolg nicht ganz bestätigt. Wir machen es daher den Militair- und Civil-Arzten und Chirurgen zur Pflicht, durch zweckdienliche Vorstellungen, möglichst dafür zu sorgen, daß Eltern und Kinder sich freywillig zur Anwendung dieses Schugmittels entschließen.

§. 3.

Damit auch das wegen der Schussblattern noch hie und da herrschende Vorurtheil immer mehr und mehr ausgerottet werde, so forden Wir die Geistlichen aller Confessionen hierdurch auf, bey schicklichen Gelegenheiten die Impfung derselben den Gliedern ihrer Gemeinden als eine moralische Pflicht an das Herz zu legen, und selbst gelegentlich in ihren Predigten darauf hinzuweisen. Schließlich befehlen Wir allen Ober- und Unter-Medicinal- und Polizey-Behörden, auf die Befolgung dieser Declaration, indem Wir es übrigens bey den Vorschriften des Reglements vom 3ten October praet. bewenden lassen, und nur noch bemerken, daß das Warschauer Impfungs-Institut nach Posen transferirt worden, alles Ernstes zu halten.

So geschehen und gegeben Berlin den 13ten October 1804.

Friedrich Wilhelm.

Schulenburg.

A. d. Breslau und Ologau den 8ten November 1804.

Circular e

wegen Verwandlung der Haus- und Kirchen-Collecten für das
Creuzburger Armen- und Arbeitshaus in fixirte Beyträge.

An sämtliche Krieger- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da festzusetzen befunden worden ist, daß statt der bisherigen freiwilligen Haus- und Kirchen-Collecten in den Städten für das Armen- und Arbeitshaus zu Creuzburg, nunmehr ein feststehender kleiner Beytrag, von den Servispflichtigen Hausbesitzern und Miethern, mit Rücksicht auf den von jedem zu entrichtenden Haus-Nutzungs- oder Nahrungs-Servis entrichtet werden soll, und dieser Beytrag auf jede einzelne Stadt nach Proportion des ganzen Servis-Beytrags jeder Stadt, und nach Maaßgabe des zeitherigen Beytrages zum Corrections-Hause zu Schweidnitz repartirt worden; so wird Euch in der Anlage das diesfällige Publicandum zur Publication durch die Magisträte zugefertigt, und habe Ihr selbige dahin anzuweisen:

- 1) die Haus-Collecten für das Creuzburger Armen- und Arbeitshaus von nun an nicht mehr einsammeln zu lassen;
- 2) jedem Magistrat Eures Departements nach beiliegender Designation bekannt zu machen, wieviel er an fixirten Beiträgen für das Corrections-Haus zu Schweidnitz und das Creuzburger Armen- und Arbeitshaus jährlich von den Servispflichtigen Hausbesitzern und Miethern, mit Rücksicht auf den von jedem zu entrichtenden Haus-Nutzungs- oder Nahrungs-Servis, vom 1ten Juni d. J. an dergestalt zu erheben, und in Quartal- oder halbjährigen Ratis an die Haupt-Servis-Casse hieselbst abzuführen hat, daß keinem einzelnen Hausbesitzer oder Miether dieser Beitrag lästig wird, jedoch die ärmere Classe der Contribuenten gegen die Wohlhabendern etwas gesont wird; dem zufolge besonders die Classe der Hausbesitzer, die unter 1 Rthlr. monatliche Nutzung beyin Servis versteuern, mög.

möglichst niedrig classificirt werden muß, wogegen die höhern Classen der Hausbesitzer und Miether verhältnismäßig mehr beizutragen haben, doch so, daß außer in den wohlhabenden Städten Breslau, Brieg, Glogau, Hirschberg und Schweidnitz, in der Regel kein Hausbesitzer oder Miether jährlich über 2 sgl. erlegt.

Die bestimmtere Subrepartition bleibt Euch demnach überlassen, jedoch habt Ihr Uns von jeder Stadt ein Exemplar über die Subrepartition des fixirten Quanti einzureichen, zugleich aber überlassen Wir es Eurer localen Beurtheilung, ob die subrepartirten Beyträge vierteljährig oder halbjährig in einer Stadt zu erheben sind, gewärtigen jedoch auch hierüber nähere Anzeige.

3) Da das erste diesjährige Quartal dieser Beyträge mit Ende August d. J. schon abgelaufen ist, so werden süglich die 2 ersten Quartal-Raten pro 1803. bey Erhebung des Servises für den Dezember d. J. mit zu erheben seyn.

4) Bey Einsendung des zu erhebenden Quartal- oder halbjährigen Quanti, muß allemal Unserer 10. Cammer davon Anzeige gemacht, und die von der Kreis- Calculatur zu revidirende Subrepartition auf die einzelnen Hausbesitzer und Miether mit eingereicht werden.

Vom künftigen Etatsjahre an wird es jedoch am besten seyn, diese Beyträge mit auf die Servis- Etats zu bringen, und als ein Zuschuß-Quantum zu der Haupt- Armen- und Haupt- Corrections- Haus- Cassé aufzuführen. Sind 10.

P u b l i c a n d u m

Die ehemaligen freywilligen Haus- und Kirchen- Collecten des platten Landes für das Creußburger Armen- und Arbeitshaus sind auf Befehl Sr. Königl. Majestät, bereits im Jahre 1796. in kleine fixirte Beyträge der Grundherrschaften und Rustical- Besizer verwandelt worden.

Gleiche Gründe sind nun vorhanden, anstatt der in den Städten zeither noch beygehaltenen freywilligen Haus- und Kirchen- Collecten für das Creußburger Armen- und Arbeitshaus ebenfalls kleine fixirte Beyträge einzuführen,

und zwar in der Art, wie sie auf den Grund des Correctionshaus-Reglements vom 3ten August 1800 durch das Publicandum vom 28ten October v. J. festgesetzt worden sind.

So klein und unbeschwert auch für jeden Hausbesitzer, welche in der Regel überdem die wohlhabendern Bürger jedes Orts sind, der in jenem Publicando festgesetzte Beitrag ist, wonach jeder derselben, mit Ausnahme derer in den 5 gewerbreichern wohlhabendern Städten, Breslau, Glogau, Brieg, Hirschberg und Schweidnitz, vierteljährig nur 1 Gröschel entrichtet; so soll den noch, um allen Prägravations-Klagen desto mehr vorzubeugen, vom 1ten Juny d. J. an, der Beitrag für das Schweidnitzer Correctionshaus und der statt der 8 jährigen städtischen Haus- und Kirchen-Collecten vereinigte gleiche Beitrag für das Creutzburger Armen- und Arbeitshaus, auf die Hausbesitzer und Miether, mit Rücksicht auf den Haus-Nutzungs- und Nahrungs-Service vertheilt und in vierteljährigen oder halbjährigen Fristen erhoben werden.

In gleicher Art geschieht nach Maassgabe des Publicandi vom 28ten October v. J. die Vertheilung und Erhebung der unbedeutend höhern Beiträge für das Schweidnitzer Corrections- und das Creutzburger Armen- und Arbeitshaus in den wohlhabenden Städten Breslau, Glogau, Brieg, Hirschberg und Schweidnitz.

Dagegen hören nunmehr die zeitherigen 8 Haus- und Kirchen-Collecten, für das Creutzburger Armen- und Arbeitshaus, in allen Städten gänzlich auf.

Wie wohlthätig für Ruhe und Sicherheit der Person und des Eigenthums, für verminderte Bettelley und für Unterstützung wahrer Armen, beyde Institute zu Schweidnitz und Creutzburg sind, muß jedem Unbefangenen unverkennbar seyn, wenn er erwägt, daß an 600 Menschen, die sonst als Vagabunden, dreiste Bettler oder Hilfsbedürftige dem Publico zur Last fallen würden, in den beyden Instituten des Schweidnitzer Correctionshauses und des Creutzburger Armen- und Arbeitshauses persönlich untergebracht sind, daß selbst zur Unterbringung noch mehrerer in beyden Instituten Raum und Einrichtung vorhanden ist, daß alle im Correctionshause aufgenommene Sträflinge, sie mögen Ein- oder Ausländer seyn, ohne irgend einige Kosten aufgegriffen und während ihrer Strafzeit unterhalten werden, daß selbst im Creutzburger

bürger Armen- und Arbeitshaufe solche Bettler und Arme, die ihren Verwandten oder den städtischen Armen-Cassen gesetlich zur Last fallen würden, gegen einen sehr mäßigen, im Reglement von 4ten Februar 1779 festgesetzten Zuschuß aufgenommen werden, daß eine große Zahl solcher Nothleidenden, deren Aufnahme in dem Creutzburger Armen-Haufe nicht füglich erfolgen kann, im Schooße ihrer Familien gelassen und mit kleinen monatlichen Pensionen unterstützt werden, und daß endlich nach sorgfältig eingezogener wiederholter Erkundigung von den Grund-Obrigkeiten, alle seit diesem Jahre aus beyden Anstalten Entlassene nunmehr ein arbeitsames ordentliches Leben führen, und also gebessert in die bürgerliche Gesellschaft zurückgetreten sind.

Breslau den 9ten November 1804.

Königl. Preuß. Breslauer Krieger- und Domainen-Cammer.

No. LXXXVII.

A. d. Breslau den 9ten November 1804

C i r c u l a r e

wegen Sicherstellung des Abschosses von den zu exportirenden Kaufgeldern für veräußerte adeliche Güther in Süd-Preußen und Neu-Schlesien.

An den Krieger- und Domainen-Rath von Drafé und die beyden Land-Räthe des Pillicaer und Siewierschen Kreises.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Wir lassen Euch hierbey ein von Unserer Süd-Preussischen Regierung zu Kalisch verabfaßtes Publicandum in Exemplarien wegen Sicherstellung des Abschosses von den zu exportirenden Kauf-Geldern für veräußerte adeliche Güther mit der Anweisung zufertigen, solche den Magisträten und Gerichten (den Dominiis und Domainen-Ämtern) Eures Departements (Eures unterhabenden Kreises) bald zu publiciren, ihnen die Exemplaria davon anzustellen und über die Publication mit Einsendung des Präsentations-Bemerks zu berichten. Sind 2c.

Publi.

Veröffentlichung des Publicandum

Es sind zwar durch die, an die Südpreußische Regierungen und Krieges- und Domainen-Kammern unterm 6ten Februar 1796. und 30ten April 1798. ergangenen Regulativ-Rescripte, bereits Vorschriften ertheilt worden, wie bey der Verlautbarung der Kauf-Contracte über adeliche Güther, wegen der Sicherstellung des Abschosses verfahren werden soll; sie erwähnen aber nicht des Falles:

wenn der Verkauf von beyden Theilen schon völlig perfect geworden, und die Verlautbarung nur als eine Förmlichkeit späterhin nachgeholt wird.

Es kann daher nicht fehlen, daß gedachte Maßregeln oft zu spät kommen und fruchtlos sind, indem sich schon mehrere Fälle ereignet haben, daß die Verkäufer lange vor der Verlautbarung des Kauf-Contractes, die Kaufgelder bereits erhoben, sich damit ins Ausland begeben, und im hiesigen Lande durchaus kein Vermögen hinterlassen haben, an welchem man sich wegen der Abfahrts-Gelder hat halten können.

Unter diesen Umständen wird daher durch gegenwärtiges Publicandum allen und jeden Käufern adelicher Güther in der Provinz Südpreußen zur unerläßlichen Pflicht gemacht:

bey Auszahlung des Kauf-Prätii, es sey vor oder nach der Verlautbarung des Kaufs, bey Strafe doppelter Erstattung, Zehn pro Cent von der, dem Verkäufer nach Abzug der eingetragenen Schulden rein übrig bleibenden Kauf-Summe, zur Deckung der Abfahrts-Gelder zurück zu behalten, bis der Verkäufer durch eine schriftliche Erklärung der competenten Krieges- und Domainen-Kammern nachgewiesen hat, daß entweder der Fall des Abschosses nicht vorhanden sey, oder der Verkäufer deshalb den Fiscum bereits sicher gestellt habe.

Signatum Berlin den 12ten März 1804.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Bos. v. Goldbeck.

No. LXXXVIII.

No. LXXXVIII.

d. d. Breslau und Brieg den 12ten und Kalisch den 20ten Novbr. 1804.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende

betreffend die Befreyung der unmittelbaren Staats-Diener bey
Veränderung ihres Wohnorts innerhalb Landes vom Ab-
fahrts-Gelde.

Publicatum durch die Circularien der Breslauschen Krieger- und Domai-
nen-Cammer in Alt- und Neu-Schlesien vom 6ten December 1804.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Da Wir unterm 8ten September c. a. eine Allerhöchst vollzo-
gene Verordnung, betreffend die Befreyung der unmittelbaren Staats-Die-
ner bey Veränderung ihres Wohnorts innerhalb Landes vom Abfahrtsgelde,
emaniren und abdrucken lassen; so wird Euch in der Anlage ein Exemplar zur
Ersehung des Inhalts und zur genauesten Nachachtung zugesertiget. Sind 2c.

Currende

an sämtliche Domainen-Justiz-

Aemter und Patrimonial-

Gerichte 2c.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von
Preußen 2c. 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wie Wir in
Betracht:

daß nach den schon längst bestehenden gesetzlichen Vorschriften von dem Ver-
mögen Unserer Unterthanen, und also auch Unserer unmittelbaren Staats-
Diener, welches nur aus einer Unfreier Provinzen in die andere geht,
dem Staate kein Abfahrts-Geld mehr bezahlet wird; daß auch das Recht
der Magisträre und Gerichts-Obrigkeiten, solches von denselben inner-
halb Landes zu fordern, bereits durch ältere Verordnungen in den meh-

resten Provinzen gänzlich aufgehoben ist, und dasselbe daher nur noch in einigen derselben, größtentheils nur erwieiderungsweise, gefordert und entrichtet wird; daß ferner, so viel Unsere unmittelbaren Staats-Diener anbetrifft, ein solcher Fall, und der damit verknüpfte, bloß von Unserer Willkühr, in Ansehung der Verschickung Unserer Dienerschaft abhängende, mithin höchst zufällige Vortheil, sich um so seltener ereignen kann, als dergleichen Personen in der Regel der Gerichtsbarkeit der Magisträte und Patrimonial-Gerichte nicht unterworfen sind; daß endlich aber, wenn er eintritt, kein Grund abzusehen, aus welchem diejenigen Diener des Staats, welche das mit ihrer Dienstpflicht verknüpfte Wohl des letzteren zu einer Veränderung ihres Wohnorts nöthigt, deshalb einen ganz unverschuldeten Verlust ihres Vermögens leiden sollen;

schon längst darauf bedacht gewesen sind, dieselben von dieser drückenden Last zu befreien. Nachdem nun Unsere Geses-Commission mit ihrem Gutachten über die deshalb gemachten Vorschläge gehört, und Uns von Unserem General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Directorio und Unserm Groß-Canzler, wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister von Goldbeck, darüber Vortrag geschehen ist; so beschließen und verordnen Wir folgendes:

§. 1. Die wirklichen unmittelbaren in Unsern Militair- und Civil-Diensten anzustellenden oder bereits angestellten Staats-Diener sind bey Veränderungen ihres Wohnsitzes, innerhalb Landes, von Entrichtung des Abfahrts-Geldes aus ihrem gesammten Vermögen, es bestehe worin es wolle, frey.

§. 2. Diese Freyheit stehet ihnen also auch in den Provinzen und Fällen zu, in welchen die andern Einwohner der erstern den Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten Abfahrts-Geld zu entrichten schuldig sind, und diese sind nicht befugt, dafür irgend eine Entschädigung zu fordern.

§. 3. Einer gleichen Befreyung vom Abfahrts-Gelde genießen die wirklichen unmittelbaren Staats-Diener in Hinsicht des in ihrem Nießbrauch befindlichen Vermögens.

§. 4.

§. 4. Eben dieselbe Bewandniß hat es mit dem, bey Schliessung der Ehe schon bestenen, oder während derselben angefallenen Vermögen ihrer Ehefrauen, es mag zum vorbehaltenen oder eingebrachten gehören, als welches solchergestalt gleichfalls der Abfahrts-Steuer nicht unterworfen ist.

§. 5. Dagegen sind die ihres Amtes entsetzten unmittelbaren Staats-Diener nur in so fern, als sie zu ihrem vorigen Wohnsitz zurückkehren, von der Entrichtung der genannten Steuer befreuet.

§. 6. Die Befugniß derselben zur Zurückkehr zu dem vorzigen Wohnsitz ist an keine Frist gebunden.

§. 7. Auf gleiche Weise genießen diejenigen unmittelbaren Staats-Diener, welche ihren Abschied erhalten haben, dieser Befreyung von Erlegung des Abfahrts-Geldes, in so fern sie nämlich zu ihrem vorigen Wohnsitz zurückkehren.

§. 8. Die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der genannten Offizianten haben sich, jedoch auch nur auf den Fall ihrer Rückkehr zum vorigen Wohnsitz, einer gleichen Befreyung ihres §. 4. näher bestimmten Vermögens vom Abfahrts-Gelde zu erfreuen.

§. 9. In Hinsicht der letzteren macht es dabey keinen Unterschied, wenn sie für den schuldigen Theil erklärt worden sind.

§. 10. Wenn inzwischen den Wittwen oder geschiedenen Ehefrauen erst nach dem Ableben ihrer Ehemänner oder nach erfolgter Scheidung Erbschaften oder sonst Vermögen zufällt, so können sie in Rücksicht derselben auf diese Befreyung keinen Anspruch machen.

§. 11. Ein gleiches gilt von demjenigen Vermögen, welches den unmittelbaren Staats-Dienern, nachdem sie bereits ihren Abschied erhalten haben, oder ihres Amtes entsetzt worden, zufällt.

§. 12. Zu den wirklichen unmittelbaren Staats-Dienern, welchen die vorstehende Befreyung vom Abfahrts-Gelde zustehen soll, gehören zuvörderst alle Militär-Bediente, als Ober-Unteroffiziere und gemeine Soldaten, und die den letztern gleich zu achten; imgleichen alle Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen bey der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind; ferner vom Civilstande alle diejenigen, welche unmittelbar in den Diensten des Staats wirklich stehen, aus einer Königli-

hen oder mit fiscalischen Vorrechten versehenen Salarien-Casse eine Besoldung, oder, statt derselben, bestimmte Emolumente erheben, oder solche tagmäßige Gebühren unmittelbar einziehen, die sonst zu einer Königl. Salarien-Casse fließen würden; nicht minder diejenigen, welche nach erfolgter Bestallung und Verpflichtung, in Erwartung einer erledigt werdenden Besoldung, dem Staate unmittelbare actuelle Dienste leisten; endlich auch diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche aus Königl. Fonds salarirt, oder auch, ohne ein solches Salarium zu genießen, von den Staats- Behörden selbst zu Seelsorgern oder zu Verwaltung eines Schulamts berufen oder bestellet werden.

§. 13. Alle andere in Diensten der dem Staate untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinden stehenden, als Landschaftliche, Ritterschaftliche und Städtische Officianten, oder die bloß mit einem Charakter Bekleideten, die Mitglieder, Vorsteher und Offizianten der hohen und niedern Stifte, Kirchen-Vorsteher und andere weltliche Kirchen-Bediente, welche von der Gemeinde oder dem Patron bestellt werden, und Schullehrer bey gemeinen Schulen, deren Bestellung der Gerichts-Obrigkeit zukömmt, so wie die Vorsteher der Privat-Erziehungs-Anstalten und deren Gehülfen, können auf diese Befreyung keinen Anspruch machen.

§. 14. Uebrigens findet diese Verordnung sofort in allen Fällen Anwendung, in welchen die Abfahrts-Gelder von den davon solchergestalt befreieten Offizianten, oder ihren geschiedenen Ehefrauen und Wittwen, noch nicht entrichtet worden sind, wenn sie gleich vor Publication desselben ihren Wohnsitz innerhalb Landes bereits verändert haben.

§. 15. Schließlich sind die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen als Ausnahme von der Regel zu betrachten, welche keine ausdehnende Erklärung verstatten.

§. 16. Wir befehlen daher Jedermann, insbesondere aber sämmtlichen Landes-Collegiis, Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, sich nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, und soll solche zu diesem Ende durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden: So wie

wie Wir! Uns denn auch vorbehalten, wegen Befreyung Unserer Officianten vom Abschlusse eine besondere Verordnung zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhandigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8ten September 1804.

(L.S.),

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. Frhr. v. Hardenberg. v. Struensee. Frhr. v. Schrötter.

No LXXXIX.

d. d. Breslau den 13ten Novbr. 1804.

C i r c u l a r e

wegen der einzusendenden Nachrichten von den milden Stiftungen auf den Dörfern.

An sämtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Zur vollständigen Uebersicht aller auf den Dörfern und unaccisbaren Städten existirenden milden Stiftungen ist es nothwendig, daß Ihr in dem Creise Eurer Inspection folgende Nachrichten von den Dominiis einziehet:

1) über den Zweck der Foundation;

Hierunter! wird verstanden, ob sie für Arme oder Kranke oder Studirende, oder zu irgend einem andern Behuf bestimmt sind.

2) über das Vermögen derselben;

Hierbei muß nicht nur die Summe ihres baaren Vermögens an Capitalien, sondern auch dasjenige, was sie an liegenden Gründen, Häusern und sonstigen

Bg 3

Immo-

Immobilien besitzen, aufgeführt, auch der gegenwärtige Bauzustand nicht außer Acht gelassen werden.

3) wo diese Activa elociret sind;

Es muß genau specificiret werden, ob auf Pfandbriefe, Banco-Obligationen oder Hypotheken, das Vermögen ausgeliehen steht, oder in welcher Art sonst es zinnbar benutzt wird. In diesem letzten Fall, so wie bey den Hypotheken, muß der Debitor und der Werth der verpfändeten Sache, auch ob die Hypothek unter oder über $\frac{2}{3}$ des Werths des Immobilien ausgeht, angegeben werden.

4) wer zenther die Fundation administret hat;

Hier ist der Administrator zu benennen, ohne Unterschied, ob die Grundherrschaft oder die Gemeinde solche administret hat.

5) ob jährlich Rechnung gelegt worden, und an wen?

Hier ist das Jahr der letzten Rechnungslegung zu bemerken.

6) Wie hoch sich die jährliche Einnahme beläuft;

Hierbei sind außer den Zinsen von den übrigen Capitalien die andern Rubriken sammtlicher Einkünfte anzuführen.

7) wie stark der Cassen Bestand ist;

nehmlich zur Zeit des speciellen Berichts über diese Nachricht.

8) ob die Fundation Passiva hat;

Hierbei sind die Ursachen der gemachten Schulden, und Vorschläge wie sie auf das baldigste abgezahlt zu bemerken.

9) ob die gegenwärtige Verfassung vom Fundationsmäßigen Verhältnis abweicht;

Die Ursachen sind deshalb anzuführen, und muß bey Hospitälern oder andern auf gewisse Personenzahl dotirten Fundationen genau angeführt werden, wie viel dormalen Fundatisten existiren und am Beneficio Theil nehmen.

10) ob Fundations-Briefe, letztwillige Dispositiones oder andere Verschreibungen vorhanden;

Diese müssen, soviel derselben jetzt noch aufgebracht werden können, in beglaubter Abschrift beygefügt werden.

Zur Einsendung dieser Nachrichten an Euch, habt Ihr den Dominiis eine sechswochenliche Frist festzusetzen, auch selbige zu bezeichnen, daß sie, wenn sie diesen Termin nicht inne halten, oder vor demselben nicht bey Euch noch eine

ne kurze Frist nachgesucht haben, sodann durch Ordnungs-Strafen dazu müssen angehalten werden, und habet Ihr nach Ablauf des Termins die rückständigen Dominia bei 1 Rthlr. Strafe zur Nachsendung binnen 14 Tagen zu monitorn, auch bei fruchtlosen Monitorien solche unter gleichem Termin zu verdoppeln, auch in fernerm Säumungs-Falle Uns besondere Anzeige zu machen, damit schlechterdings das Generale vollständig angelegt werden kann.

Ihr habet den Dominis zugleich zu äußern, daß sie für die Richtigkeit dieser Anzeigen und daß sowohl bei dem Dominio als bey der unaccisbaren Stadt oder Dorfgemeinde, keine weitere milde Stiftung existirt, responsable bleiben, und daß, obgleich durch dieses Generale alle weltliche milde Stiftungen, d. h. solche, die auf Hospitaliten, Arme, Kranke oder Schulfähige, oder auf ähnliche Unterstützungen hinauslaufen, eigentlich gemeint sind, es doch auch sehr nützlich seyn werde, wenn sie in einem besondern Aufsatze die geistlichen milden Stiftungen ihres Orts nachrichtlich bemerken, damit hiernächst in separato controllirt werden kann, ob dasjenige was für Kirchen, Kapellen, Geistliche, Schullehrer &c. ehemals fundirt worden, auch in den Kirchen und andern geistlichen Fundations-Rechnungen gehörig nachgewiesen und nach dem Willen des Stifters verwendet werde.

Sämmtliche Nachrichten von allen milden sowohl als geistlichen Stiftungen sind ohne Rücksicht auf Religions-Verschiedenheit einzufordern und zu erstatten, indem Wir nöthigenfalls das Weitere zu ressourcemäßigen Remedur einleiten werden.

Ist jedoch den Dominis die Einforderung und Einsendung der geistlichen milden Stiftungen-Nachrichten ihres Orts dermalen zu weitläufig; so dürfet Ihr nur darauf halten, daß sie Euch ohnfehlbar von den weltlichen nach obigen Rubriken eingesendet werden.

Hieraus habet Ihr ein Generale von dem Kreise Eurer Inspection zu billigen, und dasselbe ohnfehlbar binnen 3 Monaten, und zwar längstens mit dem 1ten März k. J. bey 3 Rthlr. Termin-Strafe einzusenden. Sind &c.

d. d. Potsdam den 13ten Nov. 1804.

R e g l e m e n t

wie es mit Errichtung der Feuer-Societät auf dem platten Lande in Neu Schlessen, oder den beiden Kreisen Pilica und Siemiers zu halten.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz Cammerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlessen 1c. 1c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, da Wir aus besonderer landesväterlicher Huld und Milde auf das wahre Wohl Unserer menschlichen Stände, Vasallen und Unterthanen anermüdet bedacht sind, und Unsere größte Sorge dahin gerichtet haben, daß das Aufnehmen derselben von Zeit zu Zeit möge vermehrt, denjenigen aber, so daran hinderlich seyn könnten, durch gute Ordnung gewehret werde; und dann die tägliche Erfahrung lehret, wie durch unversehene mannigfaltige Unglücksfälle, denen das gemeine Wesen unterworfen ist, zum Theil ganze Districte, Gemeinden, Dörfer und Unterthanen auf einmal aus ihrem Wohlstande heraus und in solche Umstände gesetzt werden können, woraus sie sich selbst zu retten nicht weiter im Stande erfunden werden; so sind Wir zur Erleichterung dergleichen eintreffenden unverhofften Verhängnisse Allerhöchst gesinnt, von Zeit zu Zeit, solche heilsame Mittel festzusetzen und vorzukehren, wodurch nach Möglichkeit das Wohl dieser Unserer getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen erhalten, und die größte Noth und Drangsal abgesehret werden kann.

Weil Wir aber überzeugt sind, daß unter allen andern, welche von Unglücksfällen betroffen werden, die Beschädigten durch unverhofften Brandschaden am meisten in ihrer Wirtschaft derangirt, und deraestalt herunter gebracht werden, daß sie aus Mangel der übrig gebliebenen Mittel, oder aber der zu Erbauung ihrer eingewichenen wirtschaftlichen Gebäude erforderlichen Zeit sich nicht ohne Unsere und ihrer Kreis-Genossen Beyhülfe erholen können; so haben Wir für nöthig erachtet, durch gegenwärtiges auf Feuer und Brandschaden

dens gerichteten Societäts-Reglement überhaupt festzusetzen, daß die in Unserm Neuschlesien belegenen Kreise Pilsca und Stewiers in gewisse Feuer-Societäten treten, und in denselben alle Dörfer, Gemeinden und Angeseffene, den in diesem oder jenem Dorfe hiernächst entstandenen Feuer-Schaden, welchen Gott gnädigst verhüte, einander übertragen sollen. Damit aber hierbey der vorgestellte Zweck desto bequemer erreicht werde; so verordnen und wollen Wir

§. 1.

Daß zu diesen Feuer-Societäten alle und jede geistliche und weltliche Domina, Starosten, Vogten, Frey- und Lehns-Scholtiseyen, Schulhalter und Gemeinden, folglich alle Kreis-Einsassen beizutreten verbunden. In Ansehung der Pfarrthehen, so bleibt es dem Patrono und Parochianis überlassen, ob die Pfarrthehen-Gebäude zur Societät gezogen werden sollen; im Fall sich aber auch ein Theil dazu geneigt erklärt, so ist der andre Theil verpflichtet, solcher beizutreten.

Wind- und Wassermüller haben freye Wahl, ob sie der Societät beitreten wollen oder nicht.

§. 2.

Jeder Kreis wird nach Verhältniß seiner Größe wieder in zwey bis drey Unter-Societäten eingetheilt, woben jedoch nicht blos auf die Anzahl der Dörfer, sondern vielmehr auf das Vermögen und die Zahl der Einwohner, auch die Lage der Dörfer, Rücksicht zu nehmen ist, damit die Associirten weder durch die Vervielfältigung der Societäten, noch durch zu große Ausdehnung enervirt werden.

§. 3.

Um die den Verunglückten gebührende Hülfe nach einem richtigen Verhältniß bestimmen, und dieselbe unter die Associirten gleichmäßig repartiren zu können; so ist es nöthig, daß von jedem Kreise ein besonderes Feuer-Societäts-Catastrum nach folgenden Principiis angefertigt werde.

Das Fetter Societäts Catastrum wird nach begehrendem Schesmate entworfen, und der Societäts-Ertrag auf folgende Art ausgemittelt, und demselben einverleibt.

a) Beym Dominio, inclusive der Wüßungen, wird der Ertrag von der Ausfaat, dem Wiesewachs und Viehstande, auch Bier- und Brandtwein-Urbar, nebst den Mietungs-Zinsen von Wohnhäusern extrahire; findet sich nun, daß der Ertrag von vorstehenden Realitäten 50 bis 500 Thlr. schlesisch beträgt; so wird solcher mit Weglassung der sgl. und Heller in der 1ten Colonne ganz angesetzt. Hat aber ein Dominium von benannten Realitäten unter 50 oder über 500 Thlr. schlesisch Ertrag, so wird bey erstern 50 bey letztern aber 500 Thlr. schlesisch in erwähnte 1te Colonne gebracht, indem bey Dominiis der niedrigste Societäts-Ertrag auf 50, der höchste aber auf 500 Thlr. schlesisch festgestellt wird.

Findet sich bey einem oder dem andern Dominio, daß das herrschaftliche Wohnhaus von den übrigen Wirthschafts-Gebäuden separirt wäre, und zu den Wirthschafts-Officianten-Wohnungen noch besondere Gebäude vorhanden wären; so soll im Fall eines Unglücks, auf ein dergleichen herrschaftliches Wohnhaus weder Remission noch Societäts-Hülfe passiren, und daher auch von dem Societäts-Ertrage $\frac{1}{4}$ decourtirt, und nur die übrigen $\frac{3}{4}$ im Catastro angenommen werden. Auf gleiche Weise ist nun auch bey den Starosteyen, Vogtseyen, Frey- und Lehns-Scholtsen, auch den Pfarrtheyen, wenn Letztere der Societät beystreten, zu procediren.

b) Beim Rusticale,

so werden sämmtliche bäuerliche Possessionen in Vier Classen eingetheilt, und gehören zur

1ten Classe halbhufige Bauern;

2ten Classe, viertel und achthelhufige Bauern und Schulmeister.

3ten Classe, Gärtner.

4ten Classe, leere Häusler.

Bei allen 4 Classen wird ein bestimmter Feuer-Societäts-Catastral-Ertrag angenommen, wonach sie sämmtlich beitragen, und Societäts-Hülfe erhalten, und zwar wird die

1ste Classe mit . . . 30 Ehl. schl.

2te Classe die viertelhufigen Bauern mit . . . 20 Ehl. schl.

— die achteilhufigen Bauern mit . . . 15 Ehl. schl.

in dem Catastro, Colonne 2 und 3 unter den Bauern aufgeführt.

3te Classe mit 15 Ehl. schl. in der 4ten und 5ten Colonne, als kleine Ackerleute, welche Ausfaat versteuern.

4te Classe mit 8 Ehl. schl. in der 6ten und 7ten Colonne als leere Häusler, so keine Feld-Ausfaat haben.

Die Classificirung geschieht von den Landrärhen mit Zuziehung der Dominien bei der neuen Einrichtung der Societät; und die etwaigen Differenzen werden von Unserer Krieger- und Domainen Cammer decidirt.

Denen Wind- und Wassermüllern, welche der Societät beitreten, steht es frey, sich eine Classe zu wählen, in welche sie aufgenommen seyn wollen.

In den 3 lezten Colonnen des Catastri werden die drey verschiedenen Ertrags-Summen, nemlich:

zu Fuhren und Stroh,

zu Handdiensten und Stroh, und

zu Handdiensten allein

ausgeworfen.

c) Städtische Einwohner, wenn solche auch contribuablen Realitäten bey Dörfern besitzen, werden ganz außer Acht gelassen, es sey denn, daß solche besondere Wirtschafts-Gebäude zu ihren steuerbaren Aekern unterhielten, welche weder auf städtischem Territorio stehen, noch zur städtischen Feuer-Societät concurriren.

h h 2

d) Eben

- d) Eben so sollen die Auszügler nur dann, wenn es die Eigenthümer verlangen, zur Societät gezogen werden.
- e) Wenn kleine Ackerleute, Häusler und Colonisten ohne Feld-Ausfaat nach der Anfertigung des Feuer-Societäts-Catastri vom Dominio oder sonst Feld-Ausfaat erkaufen, und ihnen solche zur Versteuerung gehörig zugeschrieben worden ist, so sind selbige aus der 4ten Classe in die 3te zu übertragen, und daselbst mit dem Societäts-Ertrage von 15 Thl. Schl. anzuführen. Es müssen aber
- f) dergleichen Fälle, durch welche das Feuer-Societäts-Catastrum Abänderung erleidet, Unserer Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer angezeigt und Approbation eingeholt werden.

§. 4.

Von Untersuchung des Brandschadens.

Nach diesem Feuer-Societäts-Castro läßt sich nun auch die Hülfe, welche jedem Abgebrannten zu Theil werden kann, nach einem richtigen Verhältniß bestimmen, jedoch muß noch eine genaue und gründliche Untersuchung des Brandschadens vorhergehen, und dabey folgendes beobachtet werden.

- a) Bey einem entstehenden Brande hat das Dominium oder Scholz und Gerichte, dem Landrath des Kreises sofort anzuzeigen, welche Besizungen abgebrannt, und wie viel dabey an Getreide und Vieh verlohren gegangen sey.
- b) Binnen 8 Tagen vom Tage des Brandes an gerechnet, muß hierauf der Landrath eine Local-Untersuchung des Schadens, der Brand sey groß oder klein, vornehmen, die vom Dominio oder den Dorf-Gerichten über den Verlust der Damificaten gemachten Anzeigen genau prüfen, und vorzüglich die Entstehung des Feuers so gründlich als möglich zu erforschen suchen.
- c) Sollen bey den Dominiis, wo ein Brand gewesen, von sämtlichen zum Vorwerk gehörigen Wirthschafts-Gebäuden, sowohl von den abgebrannten, als denen noch stehenden, und zwar von einem jeden Gebäude, die Länge und Breite durch einen vereideten Zimmermann oder Maurer, in Beyseyn der Herr-

Herrschaft und des Gerichts-Scholzen, mit einem Maaßstabe von 5 Ellen angemessen, die Länge mit der Breite multipliziert und folchergestalt der Inhalt des ganzen Bau-Plazes in Quadrat-Ellen herausgebracht werden.

Diese Vermessung findet bey allen Dominis, Starosteyen, Vogteyen, Frey- und Lehns-Scholtiseyen und Pfarreheyen ohne Ausnahme statt.

Hierbey ist aber genau darauf zu sehen, ob ein Dominium mehr als ein Vorwerk in einem Dorfe habe, und ob diese Vorwerker jedes besonders oder beyammen im Steuer-Catastro angeschlagen sind. Im ersten Fall dürfen nur die Gebäude des Vorwerks, wo der Brand geschehen, im andern Falle aber müssen sämmtliche Vorwerker, so in denen Contributions-Anschlägen zusammen gezogen sind, angemessen, und genau ausgemittelt werden, der wie vielste Theil von sämmtlichen Wirthschafts-Gebäuden eingäschert worden, damit die zu ertheilende Societäts-Hülfe darnach regulirt werden könne.

- d) Große herrschaftliche massive Schlösser, wo noch besondere Wohnungen für die Wirthschafts-Officianten vorhanden sind, Officinen, Neben-Gebäude für Fremde und Haus-Officianten bey dergleichen Schlössern, Garten-, Frucht-, Flachs-, Dörr- und Brech-Häuser, werden bey Aufnahme des Schadens ganz außer Acht gelassen, wohingegen die Verwalter- und andere Wirthschafts-Beamten-Wohnungen, auch Gesinde-Häuser, ingleichen die Kretschams nebst Gastställen, welche die Dominia eigenthümlich besitzen, wie auch Brau- und Brandtweinbrennereyen, mit zu denjenigen gehören, welche bey der Untersuchung mit aufgenommen und vermessen werden sollen. Sollte sich bey der Untersuchung aber finden, als worauf der Landrath insbesondere zu sehen hat, daß ein oder anderes Gebäude verbrannt oder stehen gelieben, welches in langen Zeiten nicht zur Wirthschaft oder Wohnung der Wirthschafts-Bedienten gebraucht worden, sondern ganz überflüssig

gewesen, so soll solches gar nicht vermessen, und zu dessen Wiederaufbauung bey der Societäts-Hülfe nicht reflectirt werden.

e) Beym Rusticale wird keine Vermessung vorgenommen, sondern nur untersucht und im Protocoll vermerkt, ob das Gehöfte ganz oder nur zum Theil, und was für Gebäude abgebrannt, und welche unbeschädigt geblieben sind.

f) Gebäude, welche zur Abwendung grössern Schadens, und um das Feuer zu dämpfen, niedergerissen werden, sind als abgebrannt zu betrachten.

g) Brennt nur ein Theil der Wohnhäuser, Scheuern, Stallungen oder Brau- und Brandweinbrennerey ab, es sey bey dem Dominiale oder Rusticale, und geht dabey die grössere Hälfte von einer Art der vorstehenden Gebäude verloren, so gebührt dem Damnificaten die Hälfte der Societäts-Hülfe, welche auf das ganze Gebäude kommt; bleibt im Gegentheil die grössere Hälfte des Gebäudes unbeschädigt, so soll darauf nicht reflectirt werden.

Die nähere Bestimmung des Schadens in diesem Fall bleibt übrigens der pflichtmässigen Beurtheilung des Landraths überlassen.

h) Für Hirten-Flachs-Dörchhäuser, deren Unterhaltung entweder dem Dominio oder der Gemeinde obliegt, ingleichen für Mühlen- und Eisenhämmer-Gebäude, Ziegeleyen und Glashütten, von denen kein Beitrag zur Societät geleistet wird, kann auch im Fall eines Unglücks keine Societäts-Hülfe passiren, und wird daher bey Untersuchung eines Schadens auf solche nicht Rücksicht genommen.

i) Endlich ist in dem bey der Local-Untersuchung aufzunehmenden Protocoll zu vermerken, ob die abgebrannten Gebäude von Schrotholz gewesen sind, oder nicht, und im erstern Falle, ob solche vor, oder nach dem Jahre 1802 erbaut worden.

§. 5.

Nach beendigter Local-Untersuchung muß der Landrath so fort Anzeige wegen des vorgefallenen Brandschadens an Unsere Breslauische Krieger- und Domainen-Cammer machen, und dabei umständlich über die Entstehung desselben, und welche Muthmaßungen er dierhalb habe, berichten, indem derjenige Damnificat, dessen Unachtsamkeit und eigenes Verschulden den Brand verursachte, vom Beneficio Societatis zwar nicht ausgeschlossen, wohl aber nach Befinden am Vermögen oder Leibe gestraft werden soll.

§. 6.

Was die nähere Bestimmung der den Damnificaten gebührenden Feuer-Societäts-Hülfe betrifft, so erhalten

Nähere Bestimmung der Feuer-Societäts-Hülfe.

- a) Dominia, Starosteyen, Vogteyen, Frey- und Lehns-Scholtsen, auch Pfarrtheyen, welche in dem Feuer-Societäts-Catastro mit einem Ertrage von 50 Thl. schl. angeschlagen sind, wenn das ganze Gehöfte abbrennt, als Wohnhaus, Stallung und Scheuer,

100 Fuhren,

100 Handdienste,

10 Schock Stroh;

wird aber nur ein Theil des Gehöftes ein Raub der Flammen, so erhalten solche von jedem Thaler beschädigten Ertrag, der durch die Vermessung des Gehöftes eruiert worden,

2 Fuhren,

2 Handdienste

und 10 Bund Stroh.

- b) Dominia, Starosteyen, Vogteyen, Frey- und Lehns-Scholtsen, auch Pfarrtheyen, welche nach dem Feuer-Societäts-Catastro einen Ertrag von 50 bis 500 Thl. schl. haben, erhalten sowohl wenn das ganze Gehöfte ein Raub der Flammen wird, als auch, wenn nur ein Theil des Gehöftes abbrennt, für jeden Thaler beschädigten Ertrag

2 Fuh.

2 Fuhrn,
2 Handdienste,
10 Gebund Stroh.

c) In Ansehung des Rusticalis, so erhält, wenn das ganze Gehöfte abbrennt,

	Fuhrn.	Hand- Dienste.	Schock Stroh.
die 1ste Classe	60	60	6
die 2te Classe und zwar ein viertelhufiger Bauer	40	40	4
— — und ein achtelhufiger Bauer	30	30	3
die 3te Classe	30	30	3
die 4te Classe	16	16	1½

Wird jedoch nur ein Theil des Gehöftes ein Raub der Flammen, als: Wohnhaus, Stallung oder Scheuer, so wird auf ein abgebranntes Wohnhaus die Hälfte, auf die Scheuern ein Drittheil, und auf die Stallung ein Sechstheil der vorstehenden Hülfe gerechnet.

§. 7.

Von der Reparation der Feuer-Societäts Hülfe.

Wenn nach vorstehenden Sätzen ausgemittelt ist, wieviel Fuhrn, Handdienste und Stroh dem Damnificaten gebühren, so werden solche auf diejenige Societät, in welcher der Brand vorgefallen, sofort nach dem Feuer-Societäts-Ertrage repartirt, und dabey folgendes beobachtet.

- a) Fuhrn leisten nur Dominia und die erste und zweite Classe des Rusticalis, Hand-Dienste stellen die dritte und vierte Classe des Rusticalis, Stroh liefern Dominia und die erste, zweite und dritte Classe des Rusticalis, als welche Feld-Aussaas versteuern.
- b) Einzelner sind vom Beytrage der Societäts-Hülfe ganz frey.
- c) Von den Fuhrn und Handdiensten wird auf jeden Tag eine bestimmte Anzahl, und nicht mehr, als zum Bau täglich nöthig sind, ausgeschrieben.

d) Bey

- d) Bey großen Bränden concurrirt jedoch nur mit besonderer Approbation Unserer Breslauschen Krieger- und Domainen-Cammer mehr als eine Societät; welcher Brand für groß zu achten sey, bleibt übrigens der pflichtmäßigen Beurtheilung des Landraths überlassen.
- e) Die Repartition der Feuer-Societäts-Hülfe ist mit der Remissions-Liquidation zugleich spätestens binnen drey Wochen vom Tage des Brandes an gerechnet, Unserer Breslauschen Krieger- und Domainen-Cammer zur Approbation einzusenden.

§. 8.

Damit weder den Damificaten die gebührende Societäts-Hülfe unrechtmäßigerweise verkürzt, noch auch den Associirten bey Ableistung derselben zu nahe getreten werde, so wird hiermit folgendes festgesetzt:

Nähere Festsetzungen wegen Ableistung der Societäts-Hülfe.

- a) die den Damificaten gebührende Fuhren sind als Vierspännig zu betrachten, und müssen auch in dieser Art abgeleistet werden.
- b) Fuhren und Handdienste werden nach Tagen gerechnet, so daß mit einem Vierspännigen Wagen täglich 8 bis 9 Stunden gefahren werde, und ein Mann an einem Tage 9 bis 10 Stunden fleißig arbeite; wobey aber das Hin- und Herfahren der Fuhren zu und von den Brandstellen, ingleichen das Hin- und Hergehn der Arbeiter nicht in Anrechnung gebracht werden darf.
- c) Auf eine vierspännige Fuhre soll ein Stück Banholz, oder drey Stück Rüststangen, oder drey Stück Latrbäume, ein halb Schock Dachlatten, oder drensig Schock Schindeln, an Ziegeln 150 bis 200 Stück, an Bruchsteinen eine drittel Klasten, an Kalk sieben bis acht Scheffel geladen werden.
- d) Das Stroh wird in Gebunden zu 22 bis 23 Breslauer Pfund geliefert; bey Mißwachs oder sonst eintretendem Mangel an

Stroh, können auch statt zwölf Gebund Stroh, sechs Bündeln Rohr à 8 Schoben geliefert werden, zu deren Annahme Damificat alsdenn verbunden ist.

e) Den Associirten liegt die Anfuhr der Bau-Materialien nicht weiter als drey Meilen vom Brand-Orte ab; sollte daher ein oder der andere Damificat seines Vortheils wegen, dieselben in noch entferntern Orten eingekauft haben, so muß er solche bis auf die Distanz von drey Meilen auf eigene Kosten ansahren lassen.

f) Das starke Bauholz, als: Balken und Schwellen, muß im Walde vorher beschlagen werden.

g) Wenn dergleichen Hülfz-Fuhren Flüsse passiren, und Fähr-geld bezahlen müssen, so muß ihnen solches vom Damificat wieder erstattet werden, und so wie Wir bey Unsern Zöllnen von den Abgebrannten bey Anfuhr der nöthigen Bau-Materialien keinen Zoll fordern, so gewärtigen Wir auch von denen ein gleiches, welche zur Erhebung einer Privat-Mauth berechtigt sind.

h) Der Abgebrannte ist nicht verbunden, den Hülfse leistenden Essen, Trinken, oder andere Belohnungen zu geben, sondern die Societäts-Hülfe muß demselben ganz unentgeltlich abgereicht werden.

§. 9.

Wegen Ablesung der Societäts-Hülfe von Pfarr- und Schul-Gebäuden.

Diejenige Societäts-Hülfe, welche bey entstehenden Bränden, Pfarrer und Schulmeister zu leisten verbunden, wird bey erstern vom Patrono mit zwey drittel und von den Parochianis mit ein drittel, bey letztern aber von der Gemeinde getragen.

§. 10.

Vom Erlass der Robothen und des Dienstgeldes.

Da es die Pflicht der Herrschaft ist, ihren Unterthanen nach Möglichkeit aufzuhelfen, so sollen sie denselben die Robothen und das Dienstgeld so lange erlassen, bis die abgebrannten Gebäude völlig wieder aufgebaut sind; wohingegen die Unterthanen alle übrige

übrigen herrschaftlichen Zinsen unausgesetzt zu entrichten, und die Gemein-Lasten nach wie vor zu tragen haben.

§. 11.

In Betreff der Feuer-Lösch-Instrumente, so soll zufolge der Pa-
raphien oder anderer Local-Verhältnisse zu treffenden Vereinigung
einiger Dörfer von selbigen zusammen, stets eine ordentliche Feuer-
Spritze angeschafft und im Stande erhalten werden; auch muß je-
der Wirth mit einem Feuer-Hacken und einer Leiter versehen seyn.

§. 12.

Wenn Bürger aus den Städten zum Löschen eines Feuers von Vergüt-
auf dem platten Lande herbey eilen, und deren Feuer-Lösch-In-
strumente dabey beschädigt werden, oder ganz verlohren gehen; so
ist diejenige Societät des platten Landes, welche dieser Brand an-
geht, verbunden, der Stadt oder den Bürgern den erlittenen
Schaden zu ersetzen. Zu dem Ende hat der Landrath dergleichen
Entschädigungs-Kosten, wenn solche vom Magistrat vorher liqui-
dirt, und der Verlust gehörig justificirt worden, nach dem Feuer-
Societäts-Ertrage zu repartiren, und die diesfällige Repartition
mit den übrigen Brand-Acten zur Approbation der vorgesezten
Krieges- und Domainen-Cammer einzureichen.

Auf gleiche Entschädigung können auch

§. 13.

Die Gemeinden an die Magistrate Anspruch machen, welche
den Städten bey einem entstehenden Brande zu Hülfe eilen, und
ihre Feuer-Lösch-Instrumente dabey unbrauchbar machen, oder
ganz einbüßen. In diesem Falle hat der Landrath gleich nach dem
Brande eine mit den nöthigen Belägen versehene Liquidation an
den Magistrat einzusenden.

§. 14.

Die Landräthe haben sich nach diesem Reglement genau zu
achten, und
a) die Local-Untersuchung jedes Brandschadens binnen den ersten
acht Tagen ohnsehlbar vorzunehmen, und die ihnen unterge-

Besondere
Pflichten der
Landräthe das
Feuer-Socie-
tätswesen be-
treffend.

ordneten Steuer-Kemter zur schleunigsten Anfertigung der Repartition über die Feuer-Societäts-Hülfe anzuhalten.

- b) Müssen die Landräthe dahinsehen, daß die ausgeschriebene Feuer-Societäts-Hülfe den Dammificaten zur bestimmten Zeit und unverfürgt geleistet, und von letztern zweckmäßig verwendet werde.
- c) Vom Wiederaufbau abgebrannte Stellen, zu dessen Beschleunigung die Dammificaten nöthigenfalls mit Strenge anzuhalten sind, haben die Landräthe Unserer Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer quartaliter Bericht zu erstatten.
- d) Um aber die Feuer-Schäden so viel als möglich zu vermeiden, müssen die Landräthe darauf halten, daß Back-Ofen und Flachs-Dörchhäuser außerhalb den Dörfern, den Häusern und Zäunen nicht nahe gesetzt werden, und daß die Feuer-Lösch-Geräthschaften jedes Dorfes zu allen Zeiten in gutem und brauchbarem Stande sind.

Schließlich fügen Wir noch zu wissen, wie

§. 15.

Die Steuer-gegenwärtiges Feuer-Societäts-Reglement die gewöhnlichen Steuer-Kemissions-Grundsätze nicht antastet, sondern es wird die Brandschaden-Kemission nach wie vor auf den Grund der Steuer-Catastrorum nach dem wahren Ertrage ausgemittelt und zugestanden werden.

Damit nun diesem Unserm Reglement in allen Stücken und Punkten genau nachgelebet, und Unsere Landesväterliche Vorsorge erreicht werde: so haben Wir dasselbe höchst eigenhändig vollzogen, und befehlen Unserer Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer, Neuschlesischen Landrärthen und Officio fisci, sämtlichen Obrikeiten und Gerichten auf dem platten Lande und Jedermanniglich, sich darnach auf das genaueste zu achten. Gegeben Potsdam den 13ten November 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoym.

Sche.

Schema.

Feuer = Societäts = Catastrum

des

Creises

aufgenommen

im Jahre 180

Feuer = Societäts =

[illegible]

Ertrag.		Summa des Feuer-Societäts- Ertrages.		
Zu Handdiensten allein				
Der kleinen Acker- leute, Häusler und Colonisten, ohne Feld-Aussaat.		Zu Führen und Stroh	Zu Hand- diensten und Stroh	Zu Hand- diensten allein
Anzahl der Stellen	à 8 Th. schl. pro Stelle			
	Thl. schl.	Thl. schl.	Thl. schl.	Thl. schl.

No. XCI.

d. d. Breslau und Glogau den 21ten November 1804.

C i r c u l a r e

die Vorschrift der Dorf-Polizen-Ordnung über den Schulbesuch der Kinder auf dem Lande betreffend.

An sämtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da die in der Dorf-Polizen-Ordnung S. 4. Abschnitt 4. enthaltene Vorschrift:

alle Religions-Verwandte sind schuldig ihre Kinder bis zum 13ten Jahre in die Schule zu schicken,
die evangelischen Prediger und Schul-Revisores in Verlegenheit setzen dürfte, weil in dem von Seiten des Ober-Consistorii unterm 4ten August 1801. ergangenen Proclamate verordnet ist: daß die Confirmation der Catechumenen vor zurückgelegtem 14ten Jahre nicht statt finden soll, und jetzt, auf den Grund der Dorf-Polizen-Ordnung die Aeltern darauf dringen können, die bis zum 13ten Jahre in die Schule geschickten Kinder zu confirmiren; so lassen Wir Euch hierdurch zur weitem Publication an die Dominia (an die Euch untergeordnete Magisträte) bekannt machen: daß vorgedachter Passus der Dorf-Polizen-Ordnung blos auf die Katholiken beschränkt werden soll, und festgesetzt worden ist, daß es in Ansehung der Protestanten bey der zeitlichen Vorschrift ferner verbleibt. Sind rc.

No. XCII.

A. d. Breslau den 26ten November 1804.

C i r c u l a r e

Das neue Beneficien-Patent für Ausländer betreffend.

An sämtliche Land- und Steuerräthe Breslauschen · Cammer · Departements und mit. mit. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Der veränderte Gewerbs- und Bevölkerungs Zustand Schlesiens hat auch eine Veränderung in den Beneficien, welche anziehenden Ausländern bisher gegeben worden sind, nothwendig gemacht. Wir bedürfen der Einführung neuer Industrie-Branchen weniger, sind hinlänglich mit geschickten Arbeitern versehen, und die Population liefert auch die zu jedem Gewerbe nöthigen Menschen in zureichender Anzahl. Das was jetzt Unser Haupt-Augenmerk seyn wird, ist Unterstützung inländischer Industrie.

Wir lassen Euch daher Exemplaria eines Publicandi, über die den Ausländern bey Ihrem Anzuge in Schlesien zu bewilligenden Vortheile, zur Publication an die Dominia Eures unterhabenden Kreises, (an die Euch untergeordneten Magisträte) zufertigen, und soll der 1te Januar 1805. als der Termin angenommen werden, von welchem die neue Beneficien anfangen.

Wir haben durch dieses Publicandum.

a) die Necesse-Bonification

b) die Freyheit von Real-Lasten und Abgaben, wozu auch Servis- und Cämmerey-Abgaben gehören,

gänzlich aufgehoben. Letztere war für die Cämmereyen zu drückend, und erstere hoffen Wir mit mehrerem Erfolg, zum Besten inländischer Fabrikanten, zu verwenden.

Die neuen Beneficien reduciren sich auf folgende allgemeine Grundsätze:

a) Jeder Ausländer ohne Unterschied, der sich in Unsern Landen anstiedelt, erhält die Freyheit vom Enrollement für sich und seine mitgebrachte außer Landes geborne Kinder.

- b) Etabliert sich ein solcher Ausländer durch irgend einen Ankauf oder Betrieb eines nützlichen Gewerbes, so erhält er einen Paß zur Accise, und Zollfreien Einbringung seiner Effecten.
- c) Erkauft er ein Haus, bebaut eine wüste Stelle oder reädicirt ein hölzernes Haus massiv, so erhält er noch eine vierz, sechs - bis achtjährige Befreyung von persönlichen bürgerlichen Lasten.
- d) Etabliert er sich auf dem Lande, so bleibt er von der Unterthänigkeit frey, und erhält eine Dispensation von der Nahrungs - Steuer.
- e) Geschehen alle Verhandlungen, die seine Ansetzung betreffen, gratis.
- f) Stuhlarbeiter, die unvermögend sind, erhalten Stuhlgelder.

Das freye Bürger- und Meisterrecht, welches zur Beschwerung der Stadt- und Gewerbs - Cassen gereichte, und öfters Gelegenheit gab, die Ansetzung eines Ausländers zu erschweren, ist nun §. 7. litt. c. dergestalt eingeschränkt, daß Wir nur in besondern Fällen dem Ausländer die unerläßlichen Kosten ganz oder zum Theil aus Unserer Manufactur - Cassé vergüten.

Es kommt bey Bewilligung dieser Hälfte vor allen Dingen darauf an: ob der zu beneficirende etwas besonderes zum Nutzen der Stadt oder des Allgemeinen leiste? ob er so wenig Vermögen habe, daß er, auch bey weniger geleistetem Nutzen, gar nicht im Stande sey, die Kosten zu bezahlen?

Nach diesen Euch im allgemeinen aufgestellten Grundsätzen habt Ihr Euch bey allen Euren Anträgen zu richten.

Ehe Ihr aber überhaupt einen Antrag für einen Anziehenden formirt, müßt Ihr Euch vergewissern:

- 1) daß er wirklich im Auslande gebohren,
- 2) noch keine drey Jahre in Unsern Landen wohnhaft,
- 3) noch sonst nirgends beneficiert,
- 4) von gutem und unverdächtigem Charakter und Aufführung sey.

Der erste Punkt, insofern er nicht, wie es bey honoratoribus wohl meist der Fall seyn wird, notorisch ist, kann am besten durch Taufzeugnisse ins Klare gesetzt werden.

Die zweyte Frage wird vielleicht in den meisten Fällen durch Atteste der Orte, wo sich die Leute die letztern Jahre aufgehalten haben, beantwortet werden können; da diese aber vielleicht beizubringen manchmal unmöglich fallen möchte,

so müßt Ihr solche durch andre Nachforschungen ins Licht zu setzen unermüdet seyn, und diesen Eifer auch mit auf die Beantwortung der dritten Frage verwenden.

Vorzüglich nothwendig aber ist es, auf die Aufführung und den Charakter der einwandernden Ausländer genau zu sehen. Selten wird dieses durch Älteste ins Licht gesetzt werden können; genaue Nachfragen, Aufsicht von Seiten der Polizei-Behörden aber, werden hierbei das Beste thun müssen, und dürfen auch auf keinerlei Weise vernachlässiget werden.

Nachdem Wir Euch nun solchergestalt die Principia, nach welchen Wir in Beneficien-Sachen der Ausländer verfahren wissen wollen, detailliret haben, versehen Wir Uns zu Euch, daß Ihr Euch überall darnach genau richten, und ehe Ihr ein dergleichen Gesuch bey Unserer *rc.* Cammer einreicht, die Sache jederzeit dergestalt vorgearbeitet haben werdet, daß ohne weitere Rückfragen die Entscheidung erfolgen kann. Sind *rc.*

P. M. Auch sind die nöthigen Exemplaria von dem Publicando den Inspecteurs des Schlesiſchen Corps der Armee, den Ober-Amts-Regierungen, Mediat-Regierungen, Accise- und Zoll-Directionen und Königl. Aemtern zugefertigt worden.

No. XCH.

Publicandum

wegen des Triennii der Studirenden auf Akademien.

Publicatum den 27ten December durch die Zeitungen und Intelligenzblätter.

Es haben viele Studirende die Universität verlassen, welche bei den nachmals mit ihnen angestellten Prüfungen entweder mittelmäßig oder wohl gar untüchtig befunden worden sind. Hiervon liegt der Grund zum Theil in der von einigen auf anderthalb oder zwey Jahre beschränkten akademischen Laufbahn. Da es nun überaus wichtig ist die öffentlichen Aemter von tüchtigen und ihren Obliegenheiten vollkommen gewachsenen Personen verwaltet zu sehen; so haben Sr.

Majestät in einer bei Gelegenheit der neuen Einrichtung für die Universität zu Halle unter dem 7. April d. J. an den unterzeichneten Chef des Geistlichen-Universitäts- und Schul-Departements erlassenen Cabinets-Ordre die Dauer des Universitäts-Studii für Ein- und Ausländer, die künftig in Preussischen Staaten ein öffentliches Amt wozu Universitäts-Studia erfordert werden, bekleiden wollen, auf Drei Jahre zu bestimmen, wie auch festzusetzen gerühet, daß diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf dieses triennii Academici die Universität verlassen, sich zum Examen bei einer akademischen Prüfungs Commission stellen und durch ein bei ihrer nachmaligen Ansetzung vorzuzeigendes Testimonium beweisen sollen, daß sie sich in kürzerer Zeit die erforderliche besonders auch allgemeine Bildung in philosophischen, mathematischen und historischen Wissenschaften und in den gelehrten Sprachen erworben haben. Von dieser Vorschrift werden für jetzt jedoch ausgenommen: die künftigen katholischen Prediger und katholischen Gymnasten und Schul-Lehrer, da diese zum Theil besondere Unterrichts-Anstalten haben, letztere jedoch nur in sofern, als sie sich auf die Unterweisung in den Religions- Lehren ihrer Kirche einzuschränken gemeint sind, da sie im Gegentheil, wenn sie auch in andern Wissenschaften und Sprachen Unterricht erteilen wollen, den obigen Vorschriften genüge haben müssen. Nachdem nunmehr sämtliche Universitäten hiernach angewiesen worden sind; demnächst aber auch allen Staats-Behörden aufgegeben worden ist, keinen Candidaten zum Examen zuzulassen oder zum practischen Dienst anzustellen, der nicht das triennium academicum absolviert hat, oder das akademische Zeugniß über seine früher erlangte Reise vorzeigen kann: so wird diese Einrichtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit Eltern und Vormünder, deren Kinder und Pflégbefohlene sich gegenwärtig auf der Universität befinden, oder welche dieselben annoch dahin zu schicken gesonnen sind, vorläufig ihre Maßregeln darnach nehmen können. Und da voraus zu sehen ist, daß einige junge Leute geneigt seyn möchten, die der akademischen Laufbahn zu widmende Zeit dem Aufenthalt auf der Schule zu entziehen, wodurch die wohlthätige Absicht der gegenwärtigen Verfügung vereitelt werden würde: so wird in kurzem ein die Prüfung der von der Schule zur Universität Abgehenden betreffendes neues Regulativ erfolgen, durch welches gleichfalls dem nachtheiligen

ligen Eilen auf die Universität noch mehr gesteuert werden soll. Berlin den 27ten November 1804.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
von Massow.

No. XCIV.

d. d. Breslau und Glogau den 28ten November 1804.

C i r c u l a r e

betreffend die Erhöhung des Schußgeldes bey den Königl. Forst-
Ämtern.

An sämtliche Königl. Forst-Ämter.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Da bey der zunehmenden Theuerung die Unterhaltung der Hunde, so wie der Ankauf von Pulver und Blei u. s. w. eine Erhöhung des Schußgeldes nothwendig machen, so ist festzusetzen befunden worden, daß vom Käufer des Wildprets nunmehr an Schußgeld bezahlt werden soll:

für einen Hirsch, Spießer und Schmahltzier	1 Rthl. 8 Ggr.
ein Hirschtalb, oder Rehbock	— 16 Ggr.
ein Haupt Schwein, Keuler und Bache	1 Rthl. —
einen Frischling	— 16 Ggr.
einen Auerhahn	— 8 Ggr.
einen Birkhahn	— 6 Ggr.
ein Haselhuhn	— 4 Ggr.

als welches zu Eurer Nachricht und Achtung Euch hierdurch bekannt gemacht wird. Sind zc.

d. d. Berlin den 1ten December 1804.

**Stotgebühren Taxe für die römisch-catholische Geistlichkeit in
Neu-Schlesien.**

Publicatum per Circulare vom 22ten März 1805.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen: wie Wir befunden haben, daß die
Stot-Gebühren-Ordnung des souverainen Herzogthums Schlesien vom 8ten
August 1750 für die katholischen Glaubens-Genossen in Neuschlesien nicht an-
wendbar ist, und daher für die katholische Geistlichkeit im benannten Districte
eine eigene Stot-Ordnung hiermit festsetzen wollen:

§. 1. Die Eingepfarrten werden in drey Haupt-Classen eingetheilt.

Zur ersten Classe gehören die Adlichen, und alle andere Standes-Perso-
nen beiderley Geschlechtes. — Diese Classe zerfällt wiederum in drey Unter-Ab-
theilungen.

Zur ersten Abtheilung gehören alle angeseffene oder unangeseffene Adliche,
von welchen es constirt, daß sie 10,000 Rthl. oder mehr im Vermögen haben.

Zur zweiten Abtheilung gehören diejenigen, deren Vermögen notorisch
über 3000 Rthl. aber nicht 10,000 Rthl. beträgt.

Zur dritten Abtheilung gehören diejenigen, welche nicht über 3000 Rthl.
im Vermögen, oder 150 Rthl. jährliche Einkünfte haben.

So auch alle übrigen von Adel, die von kleinen Pachtungen leben, oder
blos kleine Antheile von Güthern oder Vogteyen besitzen.

Ob diese Personen auf dem Lande oder in der Stadt wohnen, macht kei-
nen Unterschied.

Bei den Eheleuten wird der Betrag des gemeinschaftlichen Vermögens
beider Eheleute zum Grunde gelegt, und wenn über die Größe des Vermögens
Streit entsteht: so muß der schriftlichen Erklärung adlicher Personen, auf ihr
Ehrenwort, Glaube ben gemessen werden.

Bürgerliche oder Andere nicht von Adel, welche aber adliche Güther besiz-
gen

zen, oder sie in der Pacht halten, werden bey dem Entrichten der Stot-Gebühren dem Adel gleich geachtet.

§. 2. Zur zweiten Classe gehört der Bürgerstand.

Die Städte in Neuschlesien werden in zwey Classen getheilt.

Zur erstern gehören Bedzin, Czeladz, Kocziętowny, Lelow, Pilica, Siemiers, Slawkow, Szezęfocin und Zarki;

Zur zweiten Classe aber, Janow, Kromolow, Ogrodzieniec, Olštyn, Włodowice und Wrzyglod.

Der Bürgerstand zerfällt wieder in vier Unterabtheilungen.

Zur ersten Abtheilung gehören die Burgemeister, Rathseute, Doctores, Rechts-Gelehrte, oder andere Gelehrte, vornehme Kauf- und Handelsleute, Unsere vornehmsten Officianten, und diejenigen, welche ohne ein besonderes Gewerbe, blos von ihren Capitalien leben; ingleichen die Weinschänker, Pächter der Stadt-Regalien, Kretschmer, vornehme Künstler und Gastwirthe.

Zur zweiten Abtheilung gehören alle angesessene Bürger, Müller, Handwerker, Brauer, kleine Kauf- und Handelsleute, diejenigen Officianten, welche 60 bis 100 Rthl. an jährlichem Gehalt haben, die Chirurgen und Kaufmanns-Diener.

Zur dritten Abtheilung gehören diejenigen Bürger, welche ein Gewerbe treiben, aber keine Häuser besitzen, und Officianten, welche ein jährliches Gehalt von 30 bis 50 Rthl. beziehen.

Zur vierten Abtheilung gehören diejenigen von unangesessenen Bürgern, die nicht im Stande sind, ihre Profession zu treiben, die geringern Kram- und Kaufdiener, Handwerks Gesellen, Dienstbothen, und alle übrige geringe städtische Einwohner nebst den Officianten, welche unter 30 Rthl. Gehalt empfangen.

§. 3. Zur dritten Classe gehört der Landmann.

Diese Classe zerfällt wieder in vier Unterabtheilungen.

Zur ersten Abtheilung gehören die Wohlhabenden: als die Amsleute und Verwalter, Erb- und Lehnsholzen, ingleichen Erb- und Pacht-Kretschmer, Müller und Brauer, wenn sie nicht in Livree stehende Bedienten sind, Schaafmeister, wohlhabende ansässige Bauern, Handelsleute, Krämer, wie auch die Niether herrschaftlicher Vorwerke und Rentmeister.

Zur

Zur zweiten Abtheilung gehören die übrigen Bauern, nemlich die Halb-
hufner, welche eine halbe Bauerhufe besitzen, die geringere Handwerker,
Handelsleute und Krämer, Voigte und Roborbesteller, die Müller in den klei-
nen Mühlen, geringere Schaafsmeister, Wirthschafts- und Korn-Schreiber,
Förster und dergleichen.

Zur dritten Abtheilung gehören die Gärtnerstellen-Besitzer, die herrschaft-
lichen Jäger, Heideläufer, Feichwärter, Bräuer, Köche, Gärtner, Schnei-
der, Kutscher und andere Livree-Bedienten.

Zur vierten Abtheilung gehören die Häuser, welche nur bloße Häuser
besitzen, die Hausleute, ingleichen das Gesinde und die Diensthboten, sowohl
auf den Vorwerken, als auch bey Bauern; dahin gehören auch die Söhne
und Töchter der Wirtche, so lange sie keine eigene Nahrung besitzen; in Absicht
der Trauungen und Tausen. Wenn sie aber binnen vier Wochen nach der Ver-
heirathung eine eigene Nahrung annehmen, so müssen sie nach Qualität der-
selben die taxmäßigen Stot-Gebühren entrichten.

§. 4. Nach dem Unterschiede dieser verschiedenen Abtheilungen sind der
Geistlichkeit die Stot-Gebühren folgendermaßen zu entrichten:

1te Classe oder der Adelstand.

Von der Ausbietung, Trauung
und dem Einläuten.

Dem Pfarrer
demselben ein Opfergang, oder
statt dessen

Wenn auch die Trauung au-
ßer der Parochie geschieht; so
bekommt der Pfarrer dennoch,
weil ihm der Opfergang allein
gehört, den Opfergang bezahlt.
den Kirchen-Bedienten

Wenn sich die Braut von ihrem
ordentlichen Pfarrer trauen

1te	2te	3te	
C l a s s e			
Rel. fol. b'	Rel. fol. b'	Rel. fol. b'	Rel. fol. b'
5	2	1	
2	24	12	
1	15	10	

läßt;

läßt: so wird dem Pfarrer des
Bräutigams für das Aufgebot
entrichtet
Den Kirch-Bedienten
Für jedes bey den Trauungen au-
gezündete Licht, wird ohne
Unterschied der Classen an die
Kirchen entrichtet
Ingleichen beim Einläuten der
Braut

1te	2te	3te	
C l a s s e			
Rel. fol. d.	Rel. fol. d.	Rel. fol. d.	
2	1	15	
15	10	5	
			2
			1

**2te Classe oder der Bürger-
stand.**

In den Städten 1ter und 2ter
Classe.

- a) Von den Ausbiethungen.
dem Pfarrer
den Kirchen-Bedienten
b) Für die Trauung.
dem Pfarrer
demselben ein Opfergang oder
statt dessen, wenn die Trau-
ung außer der Pfarrethen
geschieht
den Kirchenbedienten
der Kirche für jedes brennende
Licht

1te	2te	3te	4te
C l a s s e		C l a s s e	
Rel. fol. d.	Rel. fol. d.	Rel. fol. d.	Rel. fol. d.
9	5	3	2
3	1 8	1	8
24	16	12	8
12	8	6	4
8	5 4	4	2 8
1 6	1 6	1	1

	1te			2te			3te			4te		
	C l a s s e			C l a s s e			C l a s s e			C l a s s e		
	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.
a) Für das Einläuten. dem Pfarrer	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	8
demselben ein Opfergang oder statt dessen	—	2	—	—	1	—	—	6	—	—	—	3
den Kirchen-Bedienten	—	1	4	—	—	10	—	—	4	—	—	3
3te Classe oder der Bauern- stand.												
a) Für die Aufbierung. dem Pfarrer	—	9	—	—	5	—	—	3	—	—	3	—
den Kirchen-Bedienten	—	3	—	—	1	8	—	1	—	—	1	—
b) Für die Trauung. dem Pfarrer	—	24	—	—	16	—	—	12	—	—	8	—
demselben ein Opfergang oder statt dessen, wenn die Trau- ung außerhalb der Parochie geschieht	—	6	—	—	4	—	—	3	—	—	2	—
den Kirchen-Bedienten	—	8	—	—	5	4	—	4	—	—	2	8
der Kirche für jedes brennende Licht, ohne Unterschied der Classen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
c) Für das Einläuten ohne Un- terschied der Abtheilungen. dem Pfarrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
der Kirche für das Licht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6

Im Allgemeinen wird in Absicht der Trauungen noch bemerkt, daß, wenn vor der Trauung das gewöhnliche Lied *Veni Creator* zu spielen verlangt wird: so muß dieses dem Organisten oder den Musicis und dem Balkentreter besonders bezahlt werden.

Wenn die Verlobten nicht von ihrem eigenen, sondern von einem fremden Pfarrer getraut werden: so müssen sie für das Attest, daß unter ihnen kein canonisches Hinderniß obwaltet, und zwar ohne Unterschied der Abtheilungen zahlen

in der Classe des Adels	10 sgl.
„ „ „ „ Bürgerstandes	5 —
„ „ „ „ Bauerstandes	4 —

Ob aber eine solche Bescheinigung wegen nicht vorhandener canonischer Hindernisse nöthig sey oder nicht, hängt lediglich von der Beurtheilung desjenigen ab, welcher die Trauung zu verrichten hat.

Es können daher die Pfarrer ihren Kirchkindern dergleichen Atteste wider ihren Willen, und ohne ihr ausdrückliches Verlangen nicht ausbringen. Es ist auch hierunter die Bescheinigung der entrichteten Stoll-Gebühren, oder des geschehenen Aufgebots nicht zu ziehen, als welches unentgeltlich zu ertheilen ist, jedoch müssen dergleichen Scheine wegen geschehener Aufbietung nicht eher als bis das dreimalige Aufgebot wirklich erfolgt ist, ertheilt, auch solches denselben ausdrücklich eingerückt werden, damit demjenigen, welcher die Trauung zu verrichten hat, über die vorhandene dreimalige Aufbietung, eine zuverlässige Gewißheit zukommen möge.

Wenn die Verlobten nicht in ihrer ordentlichen Parochie getraut werden; so muß doch die Aufbietung, sowohl in foro des Bräutigams, als auch in foro der Braut von dem wirklichen Pfarrer geschehen, und müssen diesem, wenn Copulandi auch von den Aufbietungen dispensirt würden, davon die Stoll-Gebühren eben so, als wenn das dreimalige Aufgebot wirklich geschehen wäre, entrichtet werden.

§. 5. Es werden bey der Trauung noch folgende Regulatio Grundsätze festgesetzt;

- 1) Wer einen Trauschein oder ein Zeugniß über die wirklich geschehene Trauung verlangt, der muß dafür eben so viel, als für die Trauung selbst bezahlen, mit Ausschluß des Opferganges. Es kann aber ein Trauschein nur auf Verlangen der Getrauten gegeben, ihnen aber niemals wider ihren Willen aufgedrungen werden.
- 2) Da der Parochie der Braut die Trauung zusteht; so muß, wenn die Trauung in einer andern Parochie geschieht, in welcher sich nicht etwa die Braut seit einem Viertel-Jahr mit der Absicht daselbst zu verbleiben, aufgehalten, dieselbe, sie mag in ihre Parochie zurückkehren oder nicht, ihrem rechtmäßigen Pfarrer annoch die Stot-Gebühren und den Opfergang geben.
- 3) Wenn der Bräutigam und die Braut in verschiedenen Parochien leben, so müssen sie die Taxe für die Aufbietung in beiden Parochien, und nach den Sätzen, welche die persönliche Taxe eines jeden bestimmt, das Trauen aber nach den Sätzen, welche in Absicht des Bräutigams Platz greifen, und zwar das Letztere nur allein dem Parochus der Braut bezahlen.

Wenn sich aber Braut und Bräutigam in derselben Parochie aufhalten, und also beides nur einfach bezahlt werden darf: so wird die Taxe allemal nach der Condition des Bräutigams, sowohl bey der Aufbietung als Trauung entrichtet.

- 4) Die Trauung gebühret zwar dem Pfarrer der Braut, gehört aber der Bräutigam zum Militair-Gerichtsbareit, so muß die Trauung vom Feld- oder Garnison-Prediger geschehen; gehört hingegen der Bräutigam zum Civil- und die Braut zum Militair-Stande, so steht die Trauung dem Pfarrer des Orts zu, zu dessen Kirchsprengel der Bräutigam gehört.

§. 6.

Für das Kindtaufen sind folgende
Gebühren zu bezahlen.

	1te		2te		3te		4te	
	C l a s s e		C l a s s e		C l a s s e		C l a s s e	
	Rel. fol. d.	Rel. fol. d.	Rel. fol. d.	Rel. fol. d.	Rel. fol. d.	Rel. fol. d.	Rel. fol. d.	Rel. fol. d.
1te Classe der Adelstand.								
dem Pfarrer mit Einschluß der Einkläutung	1	10	—	20	—	10	—	—
demselben ein Opfergang oder statt dessen, und wenn die Tau- fe außer der Pfarodie verrich- tet wird	—	20	—	10	—	5	—	—
den Kirchen-Bedienten	—	12	—	6	—	3	—	—
der Kirche für das Licht bey der Taufe ohne Unterschied der Abtheilung	—	—	—	—	—	—	—	1
dito bey der Einkläutung	—	—	—	—	—	—	—	1
2te Classe der Bürgerstand.								
Erste Abtheilung der Städte.								
Von der Taufe.								
dem Pfarrer	—	12	—	8	—	5	—	2 6
demselben ein Opfergang, oder statt dessen	—	6	—	4	—	2 6	—	1 3
den Kirchenbedienten	—	4	—	2 8	—	1 8	—	10
Fürs Einkläuten der Kindbetterin dem Pfarrer	—	4	—	3	—	2	—	1
demselben ein Opfergang, oder statt dessen	—	2	—	1 6	—	1	—	6
den Kirchen-Bedienten	—	1 4	—	1	—	8	—	4
demselben ein Opfergang oder statt dessen	—	—	8	—	6	—	4	2

	1te			2te			3te			4te		
	C l a s s e						C l a s s e					
	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.
Zweite Abtheilung der Städte.												
Von der Taufe.												
dem Pfarrer	—	8	—	—	6	—	—	4	—	—	2	—
demselben ein Opfergang oder statt dessen	—	4	—	—	3	—	—	2	—	—	1	—
den Kirchen-Bedienten	—	2	8	—	2	—	—	1	4	—	—	8
Vom Einläuten.												
dem Pfarrer	—	2	—	—	1	6	—	1	—	—	—	6
demselben ein Opfergang oder statt dessen	—	1	—	—	9	—	—	6	—	—	3	—
den Kirchen-Dienern	—	—	8	—	6	—	—	4	—	—	2	—
demselben ein Opfergang oder statt dessen	—	—	4	—	3	—	—	2	—	—	1	—
der Kirche für das Licht in bei- den Abtheilungen der Städte bey dem Taufen	—	1	—	—	1	—	—	6	—	—	6	—
desgleichen bey dem Einläuten	—	1	—	—	1	—	—	6	—	—	6	—
3te Classe der Bauernstand.												
Von der Taufe.												
dem Pfarrer	—	6	—	—	4	—	—	3	—	—	1	6
demselben ein Opfergang oder anstatt dessen	—	3	—	—	2	—	—	1	6	—	—	9
den Kirchen-Dienern	—	2	—	—	1	4	—	1	—	—	—	6
Vom Einläuten ohne Unterschied der Abtheilungen.												
dem Pfarrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
den Kirchen-Dienern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Vom Lichte bey Kindtaufen und bey dem Einläuten der Kind- betterin	—	1	—	—	1	—	—	6	—	—	—	6

Wenn

Wenn gleichwohl der Opfergang für die Geistlichkeit und für die Kirchendiener oben bestimmt ist: so darf doch, wenn dieser bey den Trauungen, Taufen und Einläuten nicht gänzlich nach der Tare entrichtet würde, das Fehlende nicht eingefordert werden, sondern es müssen die Empfänger mit dem, was zum Opfergang gegeben worden, zufrieden seyn.

§. 7. In Absicht der Taufe werden noch folgende Grundsätze festgesetzt:

- 1) Die Taufe ehelicher Kinder gebührt dem Pfarrer des Vaters, wenn auch die Eltern von verschiedener Religions-Parthey sind, ohne Unterschied, es mögen Söhne oder Töchter seyn.
- 2) Die Taufe bey unehelichen Kindern kommt dem Pfarrer der Mutter zu.
- 3) Für die Taufe eines unehelichen Kindes darf der Pfarrer nicht ein Mehreres an Stolgebühren, als für die Taufe eines ehelichen Kindes nach den Bestimmungen der Abtheilungen und des Standes, zu welchem die Mutter gehört, fodern.
- 4) Steht in beyden Fällen der Taufe der Vater unter der Militair-Gerichtsbarkheit: so muß die Taufe vom Feld- und Garnison-Prediger, ohne Unterschied der Religions-Parthey des Vaters verrichtet werden; doch können die Kinder der beurlaubten Soldaten an Orten, wo kein Feld- oder Garnison-Prediger existirt, von dem Pfarrer des Orts, jedoch unentgeltlich getauft werden.
- 5) Ist die Niederkunft nicht an dem Orte geschehen, wo der gewöhnliche Pfarrer sich aufhält; so kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten.
- 6) Kinder armer Leute und Invaliden, welche von milden Beyträgen leben, desgleichen Findel-Kinder, muß der Pfarrer unentgeltlich taufen.
- 7) Wenn ein Kind die Nothtaufe erhält: so sollen dem Pfarrer nur alsdann die Stolgebühren gegeben werden, wenn das Kind am Leben bleibt.
- 8) Gevatterbriefe kann ein jeder schreiben.
- 9) Wenn ein Taufschein gefordert würde; so muß für das Schreiben desselben und für Beydrückung des Kirchen-Siegels ohne Unterschied der Personen bezahlt werden 5 Sgl.

Es muß aber dem Pfarrer der 6 Ggr. Stempelbogen, auf welchem der Trauschein geschrieben seyn muß, als eine baare Auslage, noch besonders vergütet werden.

§. 8.

§. 8.

Von den Begräbnissen.

1te Classe, der Adelsstand.

a) Für eine stille Beysetzung, die sich ein jeder nach Willkühr wählen kann, Personen, die über 21 Jahr alt geworden sind, oder bereits von ihren Aeltern durch eigene Oeconomie oder Wirthschaft abgesondert oder verheirathet waren, es sey auf dem Lande oder in den Städten,

dem Pfarrer

demselben ein Opfergang, oder wenn das Begräbniß außerhalb der Pfarrey geschieht, anstatt dessen

den Kirchenbedienten

b) Für eine solche Beysetzung von minderjährigen Personen, nemlich vom zurückgelegten 7ten Jahre bis zum 21ten ihres Alters,

dem Pfarrer

demselben ein Opfergang, oder wenn das Begräbniß außerhalb der Pfarrey geschieht, anstatt dessen

den Kirchendienern

c) Noch für eine solche Beysetzung von Kindern bis zum 7ten Jahre ihres Alters,

	1te Classe			2te Classe			3te Classe			4te Classe		
	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.
a) Für eine stille Beysetzung, die sich ein jeder nach Willkühr wählen kann, Personen, die über 21 Jahr alt geworden sind, oder bereits von ihren Aeltern durch eigene Oeconomie oder Wirthschaft abgesondert oder verheirathet waren, es sey auf dem Lande oder in den Städten,												
dem Pfarrer	2	—	—	1	—	—	10	—	—	—	—	—
demselben ein Opfergang, oder wenn das Begräbniß außerhalb der Pfarrey geschieht, anstatt dessen	1	—	—	15	—	—	5	—	—	—	—	—
den Kirchenbedienten	—	20	—	—	10	—	—	3	6	—	—	—
b) Für eine solche Beysetzung von minderjährigen Personen, nemlich vom zurückgelegten 7ten Jahre bis zum 21ten ihres Alters,												
dem Pfarrer	1	—	—	15	—	—	10	—	—	—	—	—
demselben ein Opfergang, oder wenn das Begräbniß außerhalb der Pfarrey geschieht, anstatt dessen	—	15	—	—	7	6	—	5	—	—	—	—
den Kirchendienern	—	10	—	—	5	—	—	3	4	—	—	—
c) Noch für eine solche Beysetzung von Kindern bis zum 7ten Jahre ihres Alters,												

dem

	1te			2te			3te			4te		
	C l a s s e			C l a s s e			C l a s s e			C l a s s e		
	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.
dem Pfarrer	—	15	—	—	10	—	—	8	—	—	—	—
demselben ein Opfergang, oder	—	7	6	—	5	—	—	4	—	—	—	—
statt dessen	—	5	—	—	3	4	—	2	8	—	—	—
den Kirchendienern	—	5	—	—	3	4	—	2	8	—	—	—

2te Classe, der Bürgerstand.

Erste Abtheilung der Städte.

a) Für eine stille Beisetzung der gleichen Personen, welche bereits über 21 Jahr alt, oder verheirathet waren, oder ihre eigene Deconomie hatten.

dem Pfarrer	1	—	—	20	—	—	10	—	—	5	—	—
demselben ein Opfergang, oder wenn das Begräbniß außer der Parochie geschieht, statt dessen	—	15	—	—	10	—	—	5	—	2	6	—
den Kirchendienern	—	10	—	—	6	8	—	3	6	1	8	—

b) Für eine solche Beisetzung von Personen unter 21 Jahren, nemlich vom zurückgelegten 7ten bis zum 21sten Jahre ihres Alters.

dem Pfarrer	—	18	—	—	12	—	—	6	—	4	—	—
demselben ein Opfergang oder statt dessen	—	9	—	—	6	—	—	3	—	2	—	—
den Kirchendienern	—	6	—	—	4	—	—	2	—	1	4	—

c) Für eine solche Beisetzung von Kindern bis zum 7ten Jahre ihres Alters.

	1te			2te			3te			4te		
	C l a s s e			C l a s s e			C l a s s e			C l a s s e		
	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.
dem Pfarrer	—	8	—	—	4	—	—	3	6	—	2	6
demselben ein Opfergang, oder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
statt dessen	—	4	—	—	2	—	—	2	—	—	1	3
den Kirchendienern	—	2	8	—	1	4	—	1	2	—	—	10
Zweyte Abtheilung der Städte.												
a) Für eine stille Beisetzung der-												
gleichen Personen, die bereits 21												
Jahre zurückgelegt haben.												
dem Pfarrer	—	24	—	—	16	—	—	8	—	—	4	—
demselben ein Opfergang, oder												
wenn das Begräbniß außer-												
halb der Parochie geschieht,												
statt dessen	—	12	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—
den Kirchendienern	—	8	—	—	5	4	—	2	8	—	1	4
b) Für eine solche Beisetzung der-												
jenigen Personen vom zurückge-												
legten 7ten bis zum 21ten Jah-												
re ihres Alters.												
dem Pfarrer	—	15	—	—	10	—	—	5	—	—	2	6
demselben ein Opfergang, oder												
statt dessen	—	7	6	—	5	—	—	2	6	—	1	3
den Kirchendienern	—	5	—	—	3	4	—	1	8	—	—	10
c) Für eine solche Beisetzung von												
Kindern bis zum 7ten Jahre ih-												
res Alters.												
dem Pfarrer	—	6	—	—	3	—	—	2	—	—	1	6
demselben ein Opfergang, oder												
statt dessen	—	3	—	—	1	6	—	1	—	—	—	9
den Kirchendienern	—	2	—	—	1	—	—	—	8	—	—	6

3te Classe, der Bauernstand.	1te			2te			3te			4te		
a) Für eine stille Beysetzung der gleichen Personen, welche bereits über 21 Jahr alt oder verheirathet waren, oder ihre eigene Deconomie hatten.	C l a s s e			C l a s s e			C l a s s e			C l a s s e		
	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.
dem Pfarrer	—	18	—	—	9	—	—	5	—	—	3	—
demselben ein Opfergang, oder statt dessen	—	9	—	—	4	—	—	2	6	—	1	6
den Kirchendienern	—	6	—	—	3	—	—	1	8	—	1	—
b) Für eine solche Beysetzung von Personen vom zurückgelegten 7ten bis zum 21ten Jahre ihres Alters.												
dem Pfarrer	—	12	—	—	6	—	—	4	—	—	2	—
demselben ein Opfergang, oder statt dessen	—	6	—	—	3	—	—	2	—	—	1	—
den Kirchendienern	—	4	—	—	2	—	—	1	4	—	—	8
c) Für eine dergleichen Beysetzung von Kindern bis zum 7ten Jahre ihres Alters.												
dem Pfarrer	—	9	—	—	5	—	—	3	—	—	2	—
demselben ein Opfergang, oder statt dessen	—	4	6	—	2	6	—	1	6	—	1	—
den Kirchendienern	—	3	—	—	1	8	—	1	—	—	—	6

Wenn aber nach den Kirchen-Gesetzen in Meuschlesien ein Theil der Einkünfte aus den Begräbnissen der Kirche zufallen soll; so wird, um bey der Einführung dieser neuen Taxe die Kirche nicht zu verkürzen, festgesetzt: daß der Kirche von einem öffentlichen Begräbniße, welches ein Geistlicher begleitet, über die oben festgesetzte Taxe für das Kirchen- Personale, noch für das Kreuz bezahlt wird, und zwar:

Wim 2:

a) Vom:

	1te			2te			3te			4te		
	C l a s s e						C l a s s e					
	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.
a) Vom Begräbnisse der Adlichen oder höhern Standes Personen über sieben Jahr	—	15	—	—	10	—	—	5	—	—	—	—
b) Von dem Bürgerstande 1ter Abtheilung der Städte	—	12	—	—	9	—	—	6	—	—	3	—
c) Von dem Bürgerstande 2ter Abtheilung der Städte	—	8	—	—	6	—	—	4	—	—	2	—
d) Vom Bauernstande	—	6	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—

Von den Kindern aber unter sieben Jahren wird nur die Hälfte dieser Gebühren an die Kirchen-Casse entrichtet.

Da ferner die Kirchen in dortiger Gegend bisher für den Begräbnißplatz etwas unter der Benennung „Pokladne,, erhalten haben, so soll für den Begräbnißplatz auch fernerhin zum Kirchen-Merario bezahlt werden:

	1te			2te			3te			4te		
	C l a s s e						C l a s s e					
	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.	Rel.	fol.	d.
a) Von dem Adelsstande . . .	1	—	—	20	—	—	10	—	—	—	—	—
b) . . . Bürgerstande . . .	—	12	—	10	—	—	8	—	—	6	—	—
c) . . . Landmanne . . .	—	10	—	8	—	—	6	—	—	4	—	—

Von Kindern unter sieben Jahren wird nur die Hälfte dieser Taxe an die Kirchen-Casse entrichtet.

Die Anfertigung der Gräber in den Kirchen, wie auch die Beisetzung der Leichen in den Gräbern der Kirchen, wird von nun an auf das strengste verboten, doch können die Familien und Personen, die eigene Gräber in der Kirche

Kirche besigen, in denselben begraben werden, woben aber die vorgeschriebenen Vorsichts- Maasregeln beobachtet werden müssen.

Der Todtengräber erhält für die Anfertigung des Grabes, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, von Personen über sieben Jahr alt

im Sommer 6 sgl.

im Winter 8 —

Von Personen unter sieben Jahren

im Sommer 4 sgl.

im Winter 6 —

Er muß aber solches schlechterdings Drey schlesische Ellen tief graben.

§. 9. Da es an vielen Orten gebräuchlich ist, daß auch die Schul- Casse für den Gang der Schulkinder bey Begräbnissen etwas erhält, so soll ins künfftige

- 1) für den Gang der ganzen Schule, wenn ein öffentliches Begräbniß von zwey oder mehrern Geistlichen verrichtet wird, an die Schul- Casse entrichtet werden:

	1te			2te			3te			4te		
	C l a s s e			C l a s s e			C l a s s e			C l a s s e		
	Rel.	sal.	d.	Rel.	sal.	d.	Rel.	sal.	d.	Rel.	sal.	d.
A. vom Adelsstande	—	20	—	—	15	—	—	10	—	—	—	—
B. vom Bürgerstande der 1sten	—	15	—	—	10	—	—	5	—	—	2	6
Classe der Städte	—	15	—	—	10	—	—	5	—	—	2	6
C. vom Bürgerstande der 2ten	—	12	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—
Classe der Städte	—	12	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—
D. vom Landmanne	—	10	—	—	6	—	—	3	—	—	1	6

- 2) Für den Gang der halben Schule, wenn ein öffentliches Begräbniß unter Begleitung nur eines Geistlichen geschieht, wird von den obigen Sätzen nur die Hälfte an die Schul- Casse bezahlt.

Da indeß dergleichen öffentliche Beerdigungen von der Willkühr der Besteller abhängen; so muß, wenn diese kein öffentliches Begräbniß verlan-

gen, mit dem, was sie freywillig an die Schulcasse geben, vorlieb genommen werden.

§. 10. Endlich bey den öffentlichen Beerdigungen werden diejenigen Actus, die von der Willkühr der Erben oder Executoren des Verstorbenen abhängen, nur alsdann bezahlt, wenn sie verlangt werden, und zwar folgendermaßen:

Rt. fgl. d.

1) Für den Psalm de Profundis oder Laudate in dem Leichenhause	—	8	—
dem Pfarrer nebst Collecte	—	2	—
dem Organisten	—	—	—
2) Für die Procession bey Abholung der Leiche aus dem Sterbehause, oder doch über die Pforten des Kirchhofes hinaus,	—	1	—
dem Pfarrer, wenn er persönlich mitgeht	—	15	—
jedem andern begleitenden Geistlichen	—	8	—
dem Organisten	—	—	—
Wenn aber die Procession bloß von der Pforte des Kirchhofes bis in die Kirche geführt würde, wird nur die Hälfte obiger Taxe No. 1. und 2. bezahlt.	—	—	—
Für das Absingen des Psalms Miserere	—	—	—
dem Pfarrer	—	4	—
den übrigen Geistlichen	—	3	—
dem Organisten	—	2	6
3) Für das Läuten in den Städten mit Drey Glocken	—	8	—
in den Dörfern	—	4	—
Für das Läuten in den Städten, wo mehr als Drey Glocken sind	—	12	—
in den Dörfern	—	6	—
Von den Gebühren für das Läuten bekommt das Kirchen-Vexarium Zwey Drittel und der Glöckner Ein Drittel.	—	—	—
4) Für ein Officium oder Vigiliæ 3 nocturnorum cum Invitatorio et laudibus,	—	—	—
jedem Geistlichen, welcher singt	—	20	—
dem Organisten oder Cantor	—	13	6

Für

Rt. fgl. d.

Für ein Officium 1 nocturni cum laudibus die Hälfte obiger
Taxe.

5) Für ein gesungenes Requiem mit Assistenz

dem Geistlichen

dem Assistenten

dem Organisten

dem Balkenzieher, wenn die Messe mit der Orgel begleitet
wird

Für eine gesungene Votiv-Messe mit Assistenz

dem Geistlichen

den beyden Assistenten

dem Organisten

dem Balkenzieher wie oben

Für jede stille Messe

Sollte noch jemand andere Geistliche, außer denen, die am
Orte sind, bey Begräbnissen verlangen, was jedem freywillig
überlassen wird, so muß in diesem Falle diesen Geistlichen für
den gemachten Weg verhältnismäßig bezahlt werden.

6) Für eine Leichenpredigt

Für eine Erhorte

7) Für den Conduct incl. Salve Regina und der Begleitung
der Leiche zum Grabe mit Collecte bey solennen Beerdigungen

dem Pfarrer

jedem begleitenden Geistlichen, wenn sie dazu gefordert
würden

dem Organisten

dem Balkenzieher, wenn das Salve mit der Orgel beglei-
tet wird

Bei ordinairten Begräbnissen aber

dem Pfarrer

dem Organisten

Für

Für jedes Lied oder Psalm, welches außer der Messe mit der Orgel gesungen wird
dem Organisten
dem Balkenzieher

—	1	—
—	1	—

Wenn Figural-Musik unter dem Requiem, dem Lobanste oder während dem Psalm Miserere bey den Prozessionen aufgeführt werden soll: so muß sich besonders mit den Musikanten verglichen werden.

Wo bey einer Kirche Zwey oder mehrere Kirchendiener angestellt sind, und sie besonders zum Gesang und Abholung der Leiche verlangt werden, so muß jeder nach den bestimmten Sätzen seinen Theil erhalten.

8) Der Kirche von dem Leichentuche derselben von dem hölzernen Gerüste, worauf die Leichen in der Kirche ausgestellt werden

—	1	—
—	8	—

Den Kirchendienern für die Aufstellung desselben muß verhältnißmäßig bezahlt werden.

Noch der Kirche von jedem brennenden Lichte während der gesungenen Messe

—	2	—
---	---	---

während der stillen Messe

—	1	6
---	---	---

Von jeder brennenden Lampe während der Messe oder dem Singen

—	1	—
---	---	---

Wenn es aber verlangt würde, mit Lichtern die Leiche in die Kirche zu führen, oder dieselben während dem Officio oder Conduet brennen zu lassen: so wird für dieses nach besondern Abkommen an die Kirche eine Entschädigung geleistet; — Wo Bruderschaften existiren, und diese ihre Lichte dazu geben: so müssen sie von dem, was sie dafür erhalten, den 2ten Theil zum Kirchen-Aerario abgeben. Außerdem muß für den Gebrauch verschiedener anderer Utensilien bey der Messe, als von dem Messgewande, von dem Weine, der Hostie &c. an die Kirche von jeder Messe entrichtet werden 2 fgl.

§. 11. In Absicht der Begräbnisse wird annoch folgendes festgesetzt:

1) Für das Begräbniß ganz armer Personen, todteborner, oder während der

der

der Geburt gestorbener Kinder, ingleichen todtgefundenen Personen, welche unbekannt sind, oder wenn sie keine wohlhabende Verwandte hinterlassen, und die bey ihnen gefundene Baarschaft oder der Geldwerth ihrer Sachen zu den Kosten nicht zureicht, soll bey Strafe des vierfachen Betrages nichts an Gebühren genommen werden.

- 2) Wenn der Pfarrer auf Verlangen die Leiche persönlich vom Dorfe in die Stadt oder von einem Orte zum andern begleitet; so ist es nöthig, sich darüber mit ihm und den Kirchendienern besonders zu einigen.
- 3) Jede Leiche kann auf Erfordern auch bey einer andern Kirche zur Erde bestattet, es müssen aber dem Pfarrer der Parochie die Gebühren nach der Taxe unverkürzt gezahlt werden.
- 4) Dagegen dürfen die Pfarrer, durch deren Kirchsprengel die Leiche geführt wird, nichts fordern, es müßte denn deren Begleitung, das Geläute der Glocken, oder eine andere Ceremonie ausdrücklich verlangt werden, wofür alsdenn mit denselben in Gemäßheit dieser Stolz-Taxe eine besondere Uebereinkunft zu treffen wäre.
- 5) Die Beerdigungen der ehelichen Kinder von Aeltern verschiedener Religion geschehen, so wie die Taufen, bey dem Pfarrer des Vaters.

§. 12. Außer den oben bestimmten Gebühren werden dem Pfarrer an noch jährlich Vier Opfergänge, nemlich zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten und an dem Einweihungsfeste der Kirche, ingleichen wird ihnen ein Umgang am Neujahr gestattet, und versteht es sich von selbst, daß den Pfarrern der Zehend, zu welchem sie berechtigt sind, jedoch der Personal-Zehend von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden (welcher nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel XI. §. 921. gänzlich untersagt ist), ausgenommen, von den Zehendpflichtigen auch fernerhin unweigerlich entrichtet werden müsse.

§. 13. Kein zu einer fremden Pfarren gehörender Geistlicher darf irgend eine der mit Stolzgebühren belegten Handlungen eher verrichten, bis ihm ein schriftliches Attest des competenten Pfarrers beygebracht worden, daß derselbe, was ihm zukomme, erhalten habe; dagegen ist jeder Pfarrer verbunden, ein solches Attest unweigerlich auszustellen, wenn er die ihm nach der Taxe zukommenden Stolzgebühren erhalten hat, widrigenfalls der Betrag bey dem

Dieses Gerichten niedergelegt und das Begräbniß, die Trauung oder Taufhandlung auf Verlangen verrichtet werden wird. Für dergleichen Atteste darf auch keine besondere Bezahlung genommen werden, und der competente Pfarrer darf nach erhaltener Befriedigung seine Einwilligung nicht versagen; es muß jedoch die Handlung, es sey nun Trauung, Taufe oder Begräbniß, in das Kirchenbuch der competenten Kirche eingetragen werden.

§. 14. Wenn es von dem competenten Pfarrer verlangt wird, daß er eine dergleichen geistliche Handlung, als ein Begräbniß, eine Taufe oder Trauung in der Kirche eines fremden Pfarrers verrichte: so muß dazu vorher die Einwilligung des Pfarrers, in dessen Kirche die Handlung vorgenommen werden soll, beygebracht, solche kann aber nicht versagt werden, wenn dem fremden Pfarrer die Hälfte der vorgeschriebenen Gebühren gegeben wird, was gegen aber dem Pfarrer, der die Handlung verrichtet, von seinen Gebühren nichts verkürzt werden darf.

§. 15. Wer in einem fremden Kirchsprengel eine eigene oder Familien-Grust besitzt, dem steht es frey, sich oder seine Angehörige dort beysetzen zu lassen, jedoch muß auch in diesem Falle der Pfarrer, dem das Begräbniß eigentlich zukam, die vollen Gebühren erhalten.

§. 16. Sollte jemand an einer ansteckenden Krankheit gestorben seyn, so, daß von dem Transporte der Leiche eine Verbreitung der Ansteckung zu befürchten wäre; so soll der Körper durchaus und ohne alle Rücksichten da zur Erde gestattet werden, wo das Abl. ben erfolgt ist, und nur dem Pfarrer und der Kirche kommen die Gebühren zu, wo das Begräbniß geschieht.

§. 17. Für ein Attest über das erfolgte Begräbniß einer Leiche, und zwar für das Schreiben und Besiegeln desselben, soll nicht mehr gefordert werden, als vom Adel 1ster und 2ter Classe, Zehn Silbergroschen, von Andern ohne Unterschied Fünf Silbergroschen, jedoch muß das Stempelpapier besonders bezahlt werden.

§. 18. Mit dem Tage der Publication dieser Verordnung verliessen für die katholische Geistlichkeit in Neuschlesien alle bisherigen Scolgebühren-Taren ihre Gültigkeit, und jeder Geistliche ist schuldig und verbunden, sich nach der gegenwärtigen Vorschrift auf das genaueste zu achten, und soll sich nicht beykommen lassen, durch irrige Auslegung davon abzugehen, oder mehr als
festge-

festgesetzt zu verlangen; bey Erlegung des vierfachen Betrages dessen, was er mehr genommen, und sämmtlicher Kosten.

Wornach sich auf das genaueste zu achten.

§. 19. Wir befehlen demnach Unserm Landes-Collegiis, besonders aber dem Fürstbischöflichen Vicariat-Amt zu Breslau, aufs pünktlichste sowohl die Pfarrer und Curatos, als auch einen jeden, der wegen der Actuum Ministerialium etwas zu fordern oder zu entrichten hat, nach diesen Vorschriften handeln zu lassen, und tragen dem Officio Fisci auf, fleißig zu inviligiren, daß unter keinerley Vorwand gegen diese Stoll-Taxe gehandelt, und den hier erteilten Verordnungen zuwider gelebt werde.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Inseigel. Gegeben Berlin, den 1ten December 1804.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf von Hoym.

No. XCVI.

d. d. Breslau den 6ten Dec. 1804.

C i r c u l a r e

wegen Revision der Flüsse zur Verminderung der Gefahr bey Ueberschwemmungen.

An sämmtliche Landrätthe, inagl. mut. mut. an sämmtliche Wasserbau-Bediente.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Euch sind diejenigen Vorschriften bekannt, welche die Schlesische Mühlen-Ordnung vom 28ten August 1777., wegen möglichster Verminderung der Gefahr bei Ueberschwemmungen und Anwachsen des Wassers in Strömen

N n 2

enthält

enthält, wozin besonders die richtige Anfertigung der Mark-Pfähle, die Ziehung der Schleußen zur gehörigen Zeit, und die schnelle Benachrichtigung der unterliegenden Gegenden beim Wachsen des Wassers §. 5. gehört.

Da nun verlautet, daß diesen Verordnungen nicht allenenthalben gehörig nachgelebt werde, so ist dato dem Kriegsrath und Ober-Deich-Inspector Neuwerß, und sämmtlichen Deich-Inspectoren hiesigen Cammer-Departements, aufgegeben worden, die sie betreffende Flüsse zu revidiren, den vorgefundenen Mängeln baldigst abzuheben, oder wenn Hindernisse dabei obwalten, solche zu untersuchen und über deren Abhelfung Vorschläge zu machen.

Indem Wir Euch solches bekannt machen, geben Wir Euch zugleich auf, den zu dieser Revision in Euerm unterhabenden Kreise beordneten Wasser-Bau-Officianten gehörig zu assistiren. Sind ic.

No. XCVII.

d. d. Breslau den 13ten Dec 1804.

Avertissement

wegen verbotener Einfuhre des Kräusel- und Kränzel-Draths ic.

Da beschloffen worden, die Einfuhre des weiß gefärbten oder unächten Gold- und Silber-Draths, imgleichen des messingenen Kräusel- und Kränzel-Draths sowohl aus der Fremde als aus Westphalen, in Erwägung daß solcher von den einländischen Fabriken eben so gut geliefert werden kann, in Schlesien künftig nicht mehr statt finden zu lassen, so wird solches dem handelnden Publico hiermit bekannt gemacht.

P. M. Dieses Avertissement ist den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inserirt worden.

d. d. Brieg den 17ten December 1804.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende

betreffend die Publication der Declaration vom 27ten October 1804 wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen.

Publicatum per Circulare der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer vom 17ten Januar 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Da Wir zu Vermeidung aller Inconvenienzen für gut gefunden haben, sub dato Berlin den 27ten October d. J. eine Declaration wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen emaniren zu lassen; so lassen Wir Euch davon, um Euch nach dem Inhalte derselben gehörig zu achten, ein Exemplar zufertigen. Sind rc.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Nach dem allgemeinen Landrechte, Theil 2, Titel 16, und den Provinzial-Berg-Ordnungen, sind zwar die Grund-Eigenthümer verbunden, den zum Bergbau erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen. Weil aber darin der zur Abfuhr der gewonnenen Mineralien erforderlichen Wege und der Niederlagen-Plätze nicht besonders und ausdrücklich gedacht ist, welche nach Einführung der schiffbaren Canäle und der künstlichen eisernen und hölzernen Schienen-Wege, häufiger als bisher die Ueberlassung des dazu erforderlichen Grund und Bodens erfordern, weshalb verschiedentlich Streitigkeiten entstanden, welche dem Bergbau und dem Absatz der gewonnenen Mineralien nachtheilig und hinderlich gewesen sind; so haben Wir für nöthig gefunden, diesem Mangel durch eine Declaration abzuheffen, und verordnen demnach:

§. 1.

Daß jeder Grund-Eigenthümer verbunden seyn soll, den zur Abfuhr der Mineralien und zu den Niederlagen-Plätzen erforderlichen Grund und Boden an die Berg-Bau treibenden Gewerke zu überlassen; jedoch zur Vermeidung aller unnöthigen Beschränkung des Privat-Eigenthums, nur in den Fällen, wenn der besondere Weg oder die besondere Niederlage dem Berg-Bau so unentbehrlich sind, daß ohne dieselben der Berg-Bau nicht mit Nutzen angefangen oder fortgesetzt werden kann, und wenn dadurch nicht ein anderes, dem Staate eben so nütliches Gewerbe gehindert wird.

§. 2.

Soll die Anweisung dazu von dem Ober-Berg-Amte nach der zweckmäßigsten Richtungs-Linie und an den schicklichsten Stellen, den Local-Umständen und den Bedürfnissen des Bergwerks angemessen, geschehen, und die Breite der Schienen- und Schiebe-Wege so gering als möglich bestimmt, dabei überhaupt auf die Schonung des Grund-Eigenthümers Rücksicht genommen werden, wenn ein anderer gleichguter, dem Grund-Eigenthümer aber unschädlicher, Ausweg vorhanden ist.

§. 3.

Ueber die Unentbehrlichkeit des Weges oder der Niederlage in dem Sinn des §. 1. und über den Vorzug in der Collision mit einem andern Gewerbe, sollen aber allein die Krieges- und Domainen-Cammern und das Ober-Berg-Amt der Provinz, nach gemeinschaftlich untersuchter Sache, entscheiden, und wenn sie sich deshalb nicht einigen können, soll von beiden an die vorgesetzte Departements des General-ic. Directorii zur gemeinschaftlichen verfassungsmäßigen Bestimmung eines oder des andern dieser beiden streitigen Punkte, berichtet werden.

§. 4.

Der respective von dem Ober-Berg-Amte oder von demselben und der Krieges- und Domainen-Cammer, auch deren höhern Behörden geschehenen Anweisung, muß sich der Grund-Eigenthümer unterwerfen, und soll in Ansehung der darüber etwa entstehenden Beschwerden, blos ein Recurs an die, dem Ober-Berg-Amte oder der Krieges- und Domainen-Cammer vorgesetzte Behörde, und also kein förmlicher Proceß statt finden, außer in den Fällen,

wo

wo derselbe eine Befreiung von der allgemeinen Verbindlichkeit, vermöge der für einzelne Fälle bereits ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, oder eines besondern Privilegii, Vertrags oder Verjährung behaupten möchte. Es müssen aber

§. 5.

die Berg-Bau treibenden Gewerke die Grund-Eigenthümer für den zu überlassenden Grund und Boden nach der Bestimmung des allgemeinen Landrechts, Theil 2, Titel 16, §. 112 — 116^b vollständig entschädigen, welche Entschädigung in Entstehung eines gültigen Abkommens, von dem Ober-Berg-Amte, nach dem Gutachten sachverständiger Personen bestimmt werden muß. Wenn aber über das solchergestalt zu arbitrende Entschädigungs-Quantum für die Grund-Eigenthümer ein Streit entsteht; so soll derselbe von den ordentlichen Landes-Justiz-Collegiis der Provinz instruiert und entschieden werden. Die Anlage der Abfuhrwege und der Niederlagen soll inzwischen dadurch nicht aufgehalten werden, sondern dieselben gegen einstweilige Berichtigung der billigmäßig bestimmten Entschädigung, auf Verlangen der Berg-Gewerke, mit Vorbehalt ihrer Rechte, geschehen.

Nach dieser Declaration hat sich nun das Justiz- und das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii genau zu achten, die Bekanntmachung derselben zu verfügen, und die Collegia zur Befolgung derselben anzuweisen. Gegeben Berlin, den 27ten October 1804.

(L. S.) Friedrich Wilhelm

von Goldbeck. Graf von Reden.

d. d. Breslau den 19ten Dec. 1804.

Königl. Cammer-Rescript

wegen Ablieferung der zum Zuchthause condemnirten Verbrecher, nach ausgestandener Strafzeit, bis zur bemerkten Verbesserung in das Correctionshaus.

An die Briegsche Arbeitshaus-Direction.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da abseiten Unserer hiesigen Ober-Amts-Regierung bei Inquisition nach Umständen dahin erkannt werden wird, daß die Verbrecher, welche wegen ihrer Besserung observirt werden sollen, zwar zum Zuchthause auf bestimmte Zeit condemnirt, jedoch nach Ablauf dieser Strafzeit in das Correctionshaus, auf so lange bis sich die Vorsteher dieser letztern Anstalt von ihrer Besserung überzeugt haben, gebracht werden sollen; so werdet Ihr, sobald solches in der Entlassungs-Ordre speciell bestimmt ist, jedesmal dem Vorsteher des Correctionshauses von der zeitlichen Ausführung des Verbrechers Nachricht zu geben haben, damit letzterer seine Beobachtungen nur fortsetzen darf, und zu seiner Zeit auf Entlassung des sich Bessernden antragen kann. Sind rc.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Nachdem Wir aus Eurem, zufolge Rescripts vom 8ten m. praet. bei Uns unterm 29ten ejd. eingereichten Bericht, in Betreff der Zurückbehaltung der Verbrecher bis zu ihrer bemerkten Besserung in den Zuchthäusern, des mehrern Eure Anträge ersahen haben, so lassen Wir Euch hiermit zum Bescheide ertheilen: daß, ob zwar die Anwendung der in dem §. 12. der Verordnung, wegen Bestrafung der Diebstähle, gegebene Vorschrift: daß nemlich die

die Verbrecher nicht eher entlassen werden können, bis die Vorgesetzten der Besserungsanstalten sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden und im Stande sey sich auf eine ordentliche Art zu ernähren, von daher einigen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn scheint, weil gegen Diebe und Verbrecher nach dem Hof-Rescript vom 3ten März c. nicht mehr auf das Correctionshaus, sondern auf das Zuchthaus erkannt werden soll, und sich von der Direction des Zuchthaus keine zuverlässige Nachricht von der bewirkten Besserung der Bestraften erwarten läßt, sich doch diese Schwierigkeiten beheben lassen, wenn diejenigen Verbrecher, die wegen ihrer Besserung observirt werden sollen, nach Vorschrift des angezogenen Rescripts, auf eine, gemäß dem Landrechte genau zu bestimmende Zeit zwar in das Zuchthaus verurtheilt, jedoch nach Verlauf dieser Zeit in das Correctionshaus auf so lange, bis sich die Besserungs-Anstalten von ihrer erfolgten Besserung überzeugt haben, gebracht werden. Der Zuchthaus-Direction wird alsdenn obliegen, den Vorstehern des Correctionshauses von der Verbrecher zeitherigen Aufführung Nachricht zu geben, damit die Vorgesetzten dieser Anstalt ihre weitem Bemerkungen nur fortsetzen dürfen und zu seiner Zeit auf deren Entlassung antragen können. Sind cc.

Gegeben Breslau den 12ten Juni 1804.

An

das Criminal-Collegium zu Breslau.

No. C.

d. d. Breslau und Brieg den 22ten December 1804.

Königl. Ober=Amts=Regierungs=Currende
wegen Escortirung der Verbrecher durchs Militaire.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieger- und Domainen-
Cammer vom 15ten und 31ten Januar 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Was Wir wegen Transportirung der Verbrecher, um das häufige Entweichen derselben zu verhindern, Allerhöchst festzusetzen befunden, solches geben Wir Euch aus beikommendem an Unsere Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierung dieserhalb sub dato Berlin den 6ten hujus erlassenen Recript zur Nachricht und Befolgung mit mehrerem zu ersehen. Sind rc.

Circulare

an sämtliche Magistrate und
Patrimonial Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Auf Veranlassung einer wegen des häufigen Entweichens von Verbrechern auf den Transporten, geleisteten Immediat-Anzeige, ist durch eine Cabinets-Ordnung vom 3ten d. Monats verfügt worden, daß, wenn ein Verbrecher auf dem platten Lande, oder aus einer unbequartirten Stadt zu transportiren ist, solches bis zur nächsten Garnison von den Bürgern und Bauern geschehen müsse, hiernächst aber ein Unterschied unter solchen Verbrechern gemacht werden solle, die als Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe, oder Betrüger, die die innere Sicherheit in große Gefahr setzen, transportirt werden, und andern von denen eine so große Gefahr nicht zu besorgen ist, in
dem

dem erstere hinführo, um der mehrern Sicherheit willen, vom Militair weiter bis an den Ort ihrer Bestimmung transportirt werden sollen; wohingegen der Transport der letztern nach wie vor den Bürgen oder Bauern überlassen bleibt. Anbey ist zugleich festgesetzt, daß die Kosten des Militair-Transports in allen Fällen, wo solcher bisher den Civil-Behörden obgelegen hat, auch von diesen getragen werden müssen.

Wir machen Euch solches, und daß die Militair-Behörden hiernach instruire worden, zur Nachricht und genauen Achtung bekannt, mit dem Befehl, Eure Unterbehörden darnach ebenfalls zu instruiren und anzuweisen.
Berlin den 6ten December 1804.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Goldbeck.

An

die Regierungen zu Breslau und Brieg.

No. CI.

d. d. Breslau den 30ten December 1804.

C i r c u l a r e

die Tragung der Cordons von Forstbedienten betreffend.

An sämtliche Forst-Aemter Bresl. Cammer-Departements, imgleichen
mut. mut. an den Ober-Forstmeister und General-Fiscal.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da Unsere Allerhöchste Person auf ein Immediat-Gesuch der
Ober-Forster im Posen'schen Cammer-Departement, nicht nur diesen Forst-Be-
No 2 dienten,

blanten, sondern auch allen Forst-Officianten, welche anjezt die Erlaubniß dazu
gehabt, die Tragung des Cordons, wie bisher, nachzugeben, in Ansehung
des Porte-épée aber festzusetzen geruhet, daß es hierunter bey der bestehenden
Vorschrift verbleiben soll; so lassen Wir Euch solches zur Nachricht hierdurch
bekannt machen *ic.* Sind *ic.*

Gamm:

S a m m l u n g

aller

in dem souverainen Herzogthume Schlessien und der demselben
incorporirten Graffschaft Glatz

in

Finanz = Polizey = Sachen 2c.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte,

Mandate, Rescripte 2c.

vom 1sten Januar bis Ende des Jahres 1805.

THE HISTORY OF THE
CITY OF LONDON
FROM THE FOUNDATION
TO THE PRESENT
BY JOHN STOW
1618

IN TWO VOLUMES.
THE FIRST
CONTAINING THE
ANCIENT HISTORY
FROM THE FOUNDATION
TO THE CONQUEST
OF 1066.

THE SECOND
CONTAINING THE
MIDDLE HISTORY
FROM THE CONQUEST
TO THE PRESENT.

LONDON:
Printed by I. B. for
J. Stow, at the Sign of
the Gun, in St. Dun-
stons Church-yard.
1618.

No. CII.

d. d. Breslau und Glogau den 2ten Januar 1805.

C i r c u l a r e

wegen Aufgreifung verdächtiger Personen durch Militair-Commandos und besserer Haltung der Nachtwachen.

An sämtliche Land-Räthe, ingleichen mut. mut. an sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Die jezt im hiesigen Cammer-Departement häufig vorkommenden Diebstähle und der Umstand, daß sogar Reisende unter Weges, so wie unlängst die von Löwenberg nach Greiffenberg fahrende Post angetallen worden, machen es nothwendig, die Aufgreifung des im Lande herumstreifenden liederlichen Gesindels, zuverlässiger als geschiehet, zu bewirken. Diesen Endzweck soviel als möglich zu erreichen, haben Wir die General-Inspecteurs der Schlesischen Infanterie und Cavallerie, Unsers Herrn Fürsten von Hohenlohe Ingelstingen Liebden, und Unsere General-Lieutenants von Dollfs, von Grauert und von Köhler dato aufgesordert, die unter ihrer Inspection befindliche Militair-Behörden anzuweisen, diejenigen Command'os, welche aus den Garnisonen in Dienst-Angelegenheiten abgeschickt werden, zu instruiren, alle ihnen unterwegs auffoßende verdächtige Personen zu arretiren und an den Magistrat der nächsten Stadt zur strengsten Untersuchung abzuliefern; so wie nach erfolgter Rücksprache mit Euch und den Orts-Magistraten von Zeit zu Zeit Patrouillen durch die benachbarten Wälder und verdächtige Straßen zu schicken. Letzteres habt Ihr den Garnison-Chefs, auf deren Ansuchen, bekannt zu machen.

Pergatur an die Steuer-Räthe: (Sobald nun die Militair-Commandos aufgegriffene verdächtige Personen an die Magistrate abliefern, haben letztere solche zur strengsten Untersuchung zu ziehen und nur diejenigen wieder auf freyen Fuß zu stellen, welche sich als unverdächtig sofort zu legitimiren vermögen.)

mögen, wohingegen wider alle, die dies zu thun nicht im Stande sind, die Inquisition fortgesetzt, und Acta demnächst, wenn sie keines Delicti specialis zu überführen gewesen, an Unfere^{re}. Cammer zur Decision, im Fall des Gegentheils aber an die competente Ober-Amts-Regierung zur Abfassung des Erkenntnisses eingesandt werden müssen.)

Da auch soviel Diebstähle nicht Statt finden können, wenn die Nachwächter ihre Schuldigkeit beobachten, die Dörfer (Städte) mit hinlänglichen Nachwächtern versehen, und diese in gehöriger Aufsicht gehalten werden: so befehlen Wir Euch hierdurch, dafür zu sorgen, daß an den Orten wo nicht Nachwächter genug vorhanden sind, sogleich mehrere angestellt werden, welche bey eintretender Finsterniß auf ihren Posten gehen, und solchen erst mit Tages-Anbruch wieder verlassen müssen. Scholz und Berichte der Dörfer (Magistrate der Städte) aber und deren angesehenste Einwohner sind zu verpflichten, nach einer unter sich zu verabredenden Ordnung, jede Nacht die Wächter zu wiederholtenmalen zu revidiren, und diejenigen Wächter welche sich eine Amtsvernachlässigung zu Schulden kommen lassen, zur Bestrafung anzuzeigen. Dieser Angelegenheit kann Niemand sich entziehen, weil jene Revision die allgemeine Sicherheit und die Beschüzung des Eigenthums eines jeden Einzelnen bezweckt, und nicht oft herum kommt.

Werden demohngeachtet noch Diebstähle in der Nacht verübt, so ist jedesmal mit zu untersuchen, ob und in wie fern den Nachwächtern und den Personen, welche zur Zeit des Diebstahls die Aufsicht über die Nachwächter gehabt, eine Vernachlässigung ihrer Amtspflicht dabey zur Last falle. Sobald solche ausgemittelt, habt Ihr Acta zur Festsetzung der Strafe gegen die Schuldigen anhero einzureichen.

Daß übrigen die Nachwächter jede verdächtige das Dorf passirende Person anhalten und zum Scholzen bringen, auch besonders auf die etwa verdächtigen Orts-Einwohner wohl Acht haben müssen, versteht sich von selbst. Sind ic.

P. M. Nach Maassgabe dieses Circularis sind die diesfälligen Requisitions-Schreiben an die General-Inspecteurs erlassen worden.

No. CIII. !

A. d. Brieg den 4ten Januar 1805.

Königl. Ober = Amts = Regierungs = Currende
wegen der in Criminal = Untersuchungen mit der reitenden Post
abzufendenden Verfügungen.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieger = und Domainen =
Cammer vom 31ten Januar 1805.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Da zur Beförderung der Criminal = Untersuchungen sämtliche
Postämter von ihrer Behörde angewiesen worden, alle dahin gehörige Verich =
te, Rescripte, Schreiben und Verfügungen, besonders wenn solche einfach
sind, zur reitenden Post anzunehmen, wenn auf dem Couvert bemerkt wor =
den, daß sie mit der reitenden Post gehen sollen; so wird Euch solches hier =
mit bekannt gemacht, um Euch darnach zu achten, und alle in Criminal = Un =
tersuchungen vorkommende Verfügungen mit der reitenden Post abgehen zu
lassen. Sind zc. Brieg den 4ten Januar 1805.

Graf v. Danckelmann.

Circulare
an sämtliche Patrimonial = Gerich =
te = und Domainen = Justiz = Aemter,
wie auch an sämtliche Magistrate.

No. CIV.

d. d. Breslau den 7ten Januar 1805.

C i r c u l a r e

wegen Vorausbezahlung der Gehalte oder andrer Emolumente aus städtischen Cassen.

An sämtliche Magistrate Breslauscher Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Obachtet alle Vorauszahlungen von Gehalten oder andern Emolumenten schon längst verbotzen sind, indem daraus offenbare Unordnungen in dem Cassen-Wesen und oft Schaden für den Nachfolger in Officio desjenigen entstehen, welcher Gehalt oder Emolumente im voraus erhalten hat; so haben Wir doch sehr mißfällig in Erfahrung gebracht, daß von einigen Magistraten hiergegen gehandelt worden, welche sich denn aber auch die diesfällige Vertretung selbst zuzuschreiben haben werden.

Um nun dergleichen Irregularitäten für die Zukunft vorzubeugen, befehlen Wir Euch hiermit, überhaupt bey eigner Vertretung keine Ausgabe, es sey aus welcher Cassen es wolle, früher zu leisten als sie wirklich gefällig ist, und selbst die Emolumente des Commissarii loci, Kreis-Calculatoris, Bau-Inspectoris, oder wer sonst Gehalt oder Emolumente aus der Cammeren oder Sportel-Cassen zu erhalten hat, bey Strafe des Ersatzes, aus der Sportel-Casse nicht voraus zu bezahlen sind. Sind rc.

No. CV.

d. d. Breslau und Glogau den 13ten Januar 1805.

C i r c u l a r e

wegen Revision der Garnison-Brodt-Verpflegungs-Magazine.

An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es sind binnen kurzer Zeit bey mehreren Brodt-Verpflegungs-Maga-

Magazinen in den Garnisons-Städten beträchtliche Defecte entdeckt worden, welche vorzüglich nur dadurch haben entstehen können, daß die Magistrate, der ihnen in der diesfälligen Instruction vom 16ten Dezember 1799. aufgelegten Verbindlichkeit uneingedenk, sich um das Verpflegungs-Wesen wenig oder gar nicht bekümmern, sich auf das Gebahren der Special-Rendanten lediglich verlassen, und die monatlichen so wie die jährlichen Abschlüsse, ohne vorherige Prüfung deren Richtigkeit, und ohne sich vorher zu überzeugen, ob und in welchem Verhältniß die nachgewiesenen Bestände vorhanden sind, auf gerathewohl attestiren.

Wiewohl nun die Verantwortlichkeit der Magistrate, für jedes irregulaires Gebahren des Rendanten, und ihre Vertretung der bey den Brodt-Verpflegungs-Magazinen sich ergebenden Defecte, schon durch diese ihre Nachlässigkeit satzsam begründet ist, und sie sich es also selbst bezumessen haben, wenn sie in solchen Fällen zur Untersuchung gezogen, und nächst der sie erwartenden Ahndung, auch zum Ersatz aller und jeder Ausfälle bey dem Magazin, condemnirt werden: so wollen Wir doch selbigen die Erfüllung ihrer Obliegenheiten bey dem Garnison-Brodt-Verpflegungswesen wiederholentlich erinnerlich machen, und sie vor den sonst unausbleiblichen Folgen der Sorglosigkeit warnen lassen.

Ihr erhaltet daher hiermit den Auftrag, an sämtliche Magistrate in den Garnison-Städten Eures Departements, die Festungen ausgenommen, hiernach mit Verweisung auf die obgedachte Instruction, eine geschärfte Ordre zu erlassen, demnächst aber auch Eurerseits, bey Vereisung Eures Departements und Revision der Magistrate in gedachten Städten, Euer Augenmerk auch vorzüglich auf die Bearbeitung des Brodt-Verpflegungswesens zu richten, die Magazine auf den Grund der von Unserm Proviant-Amt revidirten Extracte jedesmal zu untersuchen, und im Fall Ihr Unordnung dabey, oder sogar Defecte findet, ohne Verzug davon Anzeige zu machen. Sind u.

d. d. Breslau den 16ten Januar 1805.

C i r c u l a r e

wegen Abschaffung der von den Schäfern gehaltenen Deputat-Rühe.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Mehrere Gutsbesitzer klagen über den Nachtheil, der dadurch verursacht wird, daß die Schäfer sich von der ihrem Bedünken nach ihnen zustehenden Befugniß, eigne Ruhe zu halten, und statt dessen auf ein bestimmtes verhältnißmäßiges Deputat von Milchspeise gesetzt zu werden, nicht abdringen lassen wollen.

Es ist einleuchtend, daß bey dieser Einrichtung die von gewissenlosen Schäfern verübte Entwendung des für die Schafe und besonders für die Lämmer bestimmten Futters, auch bey sehr genauer Aufmerksamkeit nicht verhindert werden kann, und daß solches auf die Schafzucht und Güte der Wolle einen nachtheiligen Einfluß haben muß.

Wir setzen daher hiermit fest, daß von Trinitatis dieses Jahres an keinem Schäfer erlaubt seyn soll, deshalb den Dienst zu verlassen, weil sein Brodherr diese Veränderung vornehmen, und statt der zeither nachgegebenen Ruhe bey freyem Futter, ein verhältnißmäßiges Deputat von Milchspeise nach Belieben einführen will, und soll vielmehr der dieser Einrichtung sich nicht unterwerfende Schäfer nach Befund der Umstände dafür bestraft werden. Ihr habt diese Festsetzung in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten des Euch anvertrauten Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind rc.

No. CVII.

d. d. Breslau den 26. Januar 1805.

C i r c u l a r e

wegen des Garn-Verkehrs zwischen Schlessien und Südpreußen.

An sämtliche Landräthe an der Südpreussischen Grenze, desgleichen an die Steuerräthe des 1ten 4ten 7ten und 8ten Departements.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Um ein gegenseitiges nützliches Garn-Verkehr zwischen Schlessien und Südpreußen, welches zeither durch die unrichtigen Garn-Weissen in der letztgedachten Provinz gehindert wurde, zu befördern, ist beschlossen worden: beim Kauf und Verkauf des Garns in Südpreußen die Schlessische Weiße einzuführen. Da nun hiernach die Südpreussische Krieger- und Domainen-Cammern gehörig instruiert, auch angewiesen worden, darauf zu halten, daß jedes Stück Garn das Maas, auch die richtige Faden- und Gebind-Zahl nach der schlessischen Weiße enthalte; so lassen Wir Euch solches mit dem Befehl bekannt machen, das handelnde Publicum in Eurem Departement hiervon gehörig benachrichtigen zu lassen. Sind 2c.

No. CVIII.

d. d. Breslau und Glogau den 28ten Januar 1805.

Königl. Cammer-Verordnung

betreffend die Räumung des Leinen-Pfades an den Ströhmern auf öffentliche Kosten.

An den Kriegs Rath und Ober-Deich-Inspector Neuwers, ingleichen an die übrigen Deich-Inspectores.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Bey Gelegenheit einer im Bialystokischen Cammer-Departement

entworfenen Strom- und Ufer-Ordnung, in welcher angenommen worden, daß die Räumung des Leinpfades den Grundbesitzern obliege, hat die Geseß-Commission die Meinung geäußert, daß gedachte Räumung auf öffentliche Kosten aus den Strom-Gefällen bewerkstelliget werden müßte.

Da nun diese Meinung von Unserer Allerhöchsten Person als eine gesetzliche Vorschrift sanctionirt worden; so wird Euch solches hiermit bekannt gemacht, um bey dem Bericht über die Räumung dieser Pfade und der anzufertigenden Anschläge, Euch darauf beziehen zu können. Sind *rc.*

No. CIX.

d. d. Glogau den 28ten Januar 1805.

C i r c u l a r e

die Bereisung sämmtlicher Flüsse und Bäche, und Revision der daran liegenden Mühlen betreffend.

An sämmtliche Deich-Inspectoren, ingleichen mit. mit. an den Ober-Deich-Inspector Neumark und an sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König *rc.*

Unfern *rc.* Euch sind diejenigen Vorschriften hinlänglich bekannt, welche die Schlesische Mühlen-Ordnung vom 28ten August 1777., wegen möglichster Verminderung der Gefahr bey Ueberschwemmungen und Anwachsen des Wassers in den Strömen enthält, wohin besonders die richtige Anfertigung und Setzung der Mark-Pfähle, die Ziehung der Schleusen zur gehörigen Zeit, und die schnelle Benachrichtigung der unterliegenden Gegenden beym Wachsen des Wassers §. 5. gehört.

Da nun verlautet, daß diesen Verordnungen nicht überall nachgelebet werde; so geben Wir Euch hierdurch auf, gemeinschaftlich mit den Kreis-Landräthen, welche dato hiervon benachrichtiget worden, so wie dies ohne Eure gewöhnliche Dienstgeschäfte zu vernachlässigen geschehen kann, successiv jeden Fluß und Bach in Eurem Departement zu bereisen, und von deren Beschaf-

Beschaffenheit eine genaue historische Beschreibung, jedoch ohne kostspielige Ausnahme zu fertigen.

Um nun aber durch diese Vereisungen den größtmöglichen Nutzen zu bewirken; so habe Ihr in Euren Beschreibungen der Flüsse und Bäche vorzüglich folgende Notizen aufzunehmen:

- 1) Bey jeder Mühle ist zu bemerken, der Name des erblichen Eigentümers, ob sie Dominial oder eine Pachtmühle ist, wieviel sie Zins giebt, ob sie ober oder unterschlächtig, wieviel Gänge sie hat, wie das Wasserbette beschaffen und ob ein Freygerinne dabey ist; ob außer dem Wehr Schleusen im obern Wasser vorhanden, wie der Mühlgraben und seine Ufer beschaffen, wie breit, wie tief sie sind, was daran zu verbessern, oder ob darüber von dem Müller oder der Gemeinde Klagen geführt worden;
- 2) muß die Höhe der Schützen auf dem Fachbaum und die Weite der Gerinne der Fluthschleusen und Wehre genau ausgemessen und mit dem Niveau das Gefälle vom Fachbaum bis auf das untere Wasser genommen, die Höhe der Räder bemerkt, auch nachgewiesen werden, ob und wieviel Widerwog sie haben, in welchem letztern Fall, bis zur nächsten unterhalb liegenden Mühle nivellirt, und wenn deren hohe Spannung daran Schuld ist, alles genau notirt werden muß;
- 3) ist es nöthig, die bereits vorhandenen Mark- und Sicher-Pfähle zu vermerken, und das darüber aufgenommene Protocoll abschriftlich den Befunds-Protocollen, welche von den Dominis und Scholz und Gerichten zu unterschreiben, beizufügen.

Wenn Ihr auf diese Weise mit der genauen Vereisung eines Flusses oder Baches, soweit derselbe Euer Departement durchfließt, zu Ende seyd; so habe Ihr die von Euch zu verabsassende historische Beschreibung desselben, nebst den Vereisungs-Protocollen, an Unsern Krieges-Rath und Ober-Deich-Inspector Neuwerk zu Breslau einzusenden, und Euch in Eurem Begleitungs-Bericht gutachtlich zu erklären, auf welche Weise den vorgefundenen Mängeln am sichersten und baldigsten abgeholfen werden könne, welcher sodann die, die Vereisung jedes einzelnen Flusses oder Baches betreffende Verhandlungen, mit seinem Gutachten über die vorzunehmende Verbesserungen beglei-

Begleitet, an Unsere 10. Cammer zu deren Decision und weitem Verfügung be-
fördern wird.

Ueber die von Euch wegen dieses Geschäftes ins Verdienen gebrachte Di-
äten, habt Ihr eine Liquidation zu fertigen, und zu seiner Zeit an Unsere
10. Cammer einzureichen. Sind 10.

No. CX.

d. d. Breslau den 1ten und Glogau den 13ten Februar 1805.

Circular e

wegen der zu liquidirenden Auslagen bey den mit Reisen beschäf-
tigten Officianten.

An sämtliche Membra eines hochlöblichen Cammer-Collegii, ingleichen
an sämtliche Bau-Bediente.

Friedrich Wilhelm, König 10.

Unsere 10. Da Wir es billig finden, den Rätthen und Subalternen bey Un-
sere Schlesischen Landes-Collegii, ingleichen den Land- und Wasserbau-Be-
dienten, verschiedene bey ihren Dienstreisen vorkommende Auslagen, nach den
in andern Provinzen angenommenen höhern Sätzen zu vergüten, wornach al-
so nunmehr

- 1) die Rätthe bey den Landes-Collegien 12 ggr. Wagenmiete pr. Tag, die
Subalternen 8 ggr.
- 2) auf jede Station von 2 Meilen, für jedes reglementmäßige Vorspann-
Pferd 1 ggr. an Trinkgeld,
- 3) die Vergütung des Vorhenslohnes für die Bestellung des Vorspanns,
liquidiren dürfen; so lassen Wir Euch solches hierdurch bekannt machen, um
Euch in vorkommenden Fällen hiernach zu richten. Sind 10.

d. d. Brieß den 4ten Febr. und Breslau den 1ten März 1805.

**Königl. Ober=Amts=Regierungs=Currende
die Verwaltung der Erbschafts = Stempel = Angelegenheiten
betreffend.**

Publicatum per Circularia der Breslauschen Krieger- und Domainen=
Cammern vom 29ten März und 8ten April 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Von dem wegen Verwaltung der Erbschafts = Stempel = Angele-
genheiten unterm 18ten October 1804 ergangenen Circulari lassen Wir Euch
in der Anlage 1 Exemplar zufertigen, mit dem grädigsten Befehl, Euch nach
den Vorschriften desselben auf das genaueste zu achten, und die erstere nach den
Vorschriften dieses Edicts eingerichtete Stempel = Tabelle in den ersten 8 Tagen
des Monats Juni 1805. bey 2 Rthl. Strafe anhero einzureichen. Uebrigens
gereicht Euch zur Nachricht, daß die Evang. lische Geistlichkeit durch das hie-
fige Ober = Consistorium, die Katholische aber durch Unsere Breslausche Cam-
mer, und die Juden = Aeltesten ebenfalls durch diese Behörde angewiesen wor-
den, im Anfange des Monats Juny d. J. die erste Quartal = Todten = Liste ein-
zureichen. Sind rc.

Königl. Breslausche (Briegsche) Ober = Amts = Regierung.

Circularre

an sämtliche Patrimonial Ge-
richte und Domainen = Justiz =
Richter.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Von der bisherigen Beobachtung des Erfolgs der, nach Vor-
schrift des neuen Stempel = Gesetzes vom 17ten September 1802. geschehenen,
Verwaltung Unserer landesherrlichen Stempel = Einkünfte, ist unter andern
bemerktlich geworden, daß die genaue Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften,
IX. Band, 1805. 29 in

in Ansehung der Stempel-Abgaben von Collateral- und andern Erbschaften, vorzüglich durch die Ober- und Unter-Gerichte am sichersten und vollständigsten zu erreichen, und daß es daher am rathsamsten sey, den Gerichten das Geschäft, für die Verichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle zu sorgen, welches sie, in Ansehung der Erbsfälle, die von Amteswegen zu ihrer Kenntniß gekommen sind, folglich ohnehin schon größtentheils geführt haben, auch in Ansehung der übrigen Erbsfälle, auf den Grund der Todten-Listen, vornehmlich in die Hände zu geben, und in so fern die Bestimmung abzuändern, welche §. 7. der nähern Anweisung vom 17ten September 1802, in Beziehung auf anzuordnende besondere Kreis-Stempel-Fiskäle, enthalten ist.

Diesemnach verordnen Wir und setzen hiermit als allgemeine Vorschrift fest:

1. Sollen die, respective für die Provinzial-Hauptstädte und für einzelne Kreise, bereits ernannten, oder noch zu bestellenden Stempel-Fiskäle mit der speziellen Controllirung der Erbschafts-Stempel-Gefälle nichts ferner zu thun, mithin auch die, §. 7. der nähern Anweisung erforderte, genaue Liste, von allen Sterbefällen in ihren Distrikten, nicht zu führen haben; dagegen werden die Fiskäle, dieser Einrichtung ungeachtet, nach wie vor, wie solches ohnehin im Allgemeinen ihres Amtes ist, über die Befolgung der Stempel-Gesetze zu wachen, Acta in den Registraturen, gelegentlich auch in Beziehung auf die Erbschafts-Stempel-Sachen, nachzusehen, die Contraventionen, welche sie entdecken, anzuzeigen, und dafür die ihnen im Stempel-Gesetze bestimmte Belohnung zu genießen haben.

Die §. 15. der nähern Anweisung verordnete Einsendung der Todten-Listen an die Fiskäle fällt daher von nun an weg. Dagegen

2. sind alle Prediger, ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, verbunden, in den ersten acht Tagen eines jeden Quartals, und zwar Anfangs Dezember, März, Junius und September, eine vollständige Liste der, in dem verfloffenen Quartale, gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen seyn, nach dem beigefügten Formular, bey den Gerichten ihres Wohnorts, oder ihrer Parochie, bey Vermeidung der, in den Verordnungen vom 1sten

1sten Januar 1748 und 12ten Dezember 1752 schon bestimmten, Strafe von Zehn Thaler ohnsehlbar einzureichen.

Sämmtliche Consistoria werden hiermit befehligt, die ihnen untergeordneten Inspectores und Prediger hierzu anzuweisen.

Um den Zweck der Einformigkeit gewiß zu erreichen ist der Abdruck des gedachten Formulars verordnet, und die Haupt-Stempel-Cammer zu Berlin angewiesen worden, einem jeden Consistorio das erforderliche Quantum davon, auf Verlangen, zur Mittheilung an die einzelnen Prediger, ein für allemal, zu deren Richtschnur, zukommen zu lassen.

Den Predigern kann zwar gestattet werden, die Rubriken jenes Formulars durch die Rüster ausfüllen zu lassen, jedoch müssen sie selbst die Todten-Listen, zur Bezeugung deren Richtigkeit, unterschreiben.

Eine gleiche Verbindlichkeit, zur Einreichung der Todten-Listen, bey den Gerichten des Wohnorts, haben auch die Juden Ältesten, in in Absicht der verstorbenen Personen jüdischer Nation. Die Kriegs- und Domainen-Kammern, welche von fernerer Controlirung der Erbschafts-Stempel-Gefälle, in jüdischen Erbfällen, dispensirt werden, haben selbige des Endes mit Anweisung zu versehen, auch ihnen das Schema zur Todten-Liste mitzutheilen.

3. Die von den Predigern und Juden Ältesten quartaliter einzureichenden Todten-Listen sollen von den Gerichten, bey Anfertigung der Erbschafts-Stempel-Tabellen, zum Grunde gelegt, und, aus den Erstern, alle Todesfälle ohne Ausnahme in die letztere übertragen werden.

Die Gerichte müssen demnach die Stempelpflichtigkeit der Verlassenschaften, in allen ihnen, durch die Todten-Listen, bekannt gewordenen Todesfällen, es mag eine gerichtliche oder vormundschaftliche Erbsregulirung statt finden, oder nicht, nach den Vorschriften des Stempel-Edikts von 17ten September 1802. §. 20 bis 24, prüfen; in den Fällen, wo keine Stempelpflichtigkeit vorhanden ist, dies in den Erbschafts-Stempel-Tabellen, sub Rubrica: Bemerkungen, verzeichnen, in den übrigen Fällen aber die, von den Erben, Legatarien und resp. Donatarien zu erlegenden, Stempel-Gefälle gesetzlich bestimmen, deren Entrichtung bewirken, und in den Tabellen ausdrücklich bemerken, wann

die Lösung des Stempels geschehen, und wie solche nachgewiesen worden. Kann, in einzelnen Fällen, die Stempel-Berichtigung nicht, binnen der §. 24. l. c. bestimmten Frist, erfolgen, so muß der Grund davon in der Tabelle bemerkt werden.

4. Sämmtliche Unter-Gerichte müssen eine Reinschrift der von ihnen gefertigten Erbschafts-Stempel-Tabellen, nebst den Todten-Listen, worauf sich selbige gründen, halbjährlich, und zwar längstens in den ersten Acht Tagen der Monate Dezember und Junius, an das ihnen vorgesezte Landes-Justiz-Collegium, unter der portofreien Rubrik: Herrschaftliche-Stempel-Sachen, unfehlbar einsenden, worauf letzteres mit Nachdruck zu halten hat.
5. Die Ober-Gerichte haben die Erbschafts-Stempel-Tabellen ihrer Untergerichte, so wie sie eingehen, mit den Todten-Listen zu vergleichen, zu revidiren, und das Erforderliche, wegen fordersamster Erledigung der Erinnerungen, an die Untergerichte zu verfügen, und, wie dies geschehen, in den Unter-Gerichts-Tabellen zu vermerken.
6. Von den Todesfällen erimirtter Personen führen die Ober-Gerichte selbst, je nachdem die Erblasser ihren persönlichen Gerichts-Stand bey ihnen gehabt haben, eine vollständige Liste, die sich, theils auf die Todten-Listen und theils auf die Berichte der Unter-Gerichte, welche diese, von dem Ableben erimirtter Personen in der Provinz, jedesmal zu erstatten haben, gründen muß. In Ansehung der Untersuchung der Stempelpflichtigkeit aller dieser Erbfälle, Berichtigung der Stempelgebühren und Vervollständigung ihrer Tabelle durch die nöthigen Bemerkungen, verfahren sie übrigens, wie ad 3. vorgeschrieben ist.
7. Die Ober-Gerichte reichen hiernächst sowohl ihre eigene Erbschafts-Stempel-Tabelle, als die von den Unter-Gerichten eingegangenen und bereits von ihnen monirten Tabellen, halbjährlich, im März und September, bey dem Stempel-Departement des General-Directorii zur Revision ein, wobey jedesmal im Begleitungs-Berichte mit angezeigt werden muß, ob die Todten-Listen mit den Unter-Gerichts-Tabellen eingekommen, und darauf, bey Revision der letztern, gehörig Rücksicht genommen worden sey.

8. Alle in den Tabellen als unerledigt aufgeführte, imgleichen alle, theils von den Ober-Gerichten selbst, und theils von Seiten des Stempel Departements, monirte Fälle, müssen resp. von den Ober- und Unter-Gerichten, je nachdem den Erstern oder den Lettern die Stempel-Berichtigung, oder Erledigung der Erinnerungen, zunächst obliegt, in Nachtrags-Tabellen gebracht, und durch Einreichung derselben, mit den nächsten Erbschafts-Stempel-Tabellen nachgewiesen werden, daß das Erforderliche bewirkt worden sey.

9. Um mehr Einförmigkeit in den Gang dieses Geschäfts zu bringen, sollen künftig sämtliche Erbschafts-Stempel- und Nachtrags-Tabellen nach den beygefüigten Formularen eingerichtet werden.

Von diesen Tabellen wird ein jedes Landes-Justiz-Collegium das von ihm anzuzeigende Quantum von der Haupt-Stempel-Cammer zufertigt erhalten, welches erforderlich seyn wird, um einem jeden Gerichte ein Exemplar von jedem Schema zur künftigen Norm mitzutheilen.

10. Um die Gerichte, wegen ihrer bey diesem Geschäfte habenden Bemühungen, verhältnißmäßig zu belohnen, wollen Wir, vom aufkommenden Betrage aller erbchaftlichen Stempel-Gefälle, für Ober- und Unter-Gerichte, eine Tantieme von fünf pro Cent in Gnaden bewilligen, welche in der Art vertheilet werden soll, daß

a. davon die Unter-Gerichte, und zwar jedes von dem Betrage, der durch seine Bemühung aufkommt, vier pro Cent erhalten;

b. dem Ober-Gerichte einer jeden Provinz aber, sowohl das Eine pro Cent, welches hiernach, von der Totalität der, durch seine Unter-Gerichte aufgebrachten, Summe übrig bleibt, als auch volle fünf pro Cent von demjenigen, so in Erbfällen seines eigenen Ressorts erlegt worden, beygelegt werden.

11. Den Ober-Gerichten wird allenfalls, unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, überlassen, einem zuverlässigen Rathe oder Subaltern-Bedienten, in einer bestimmten Art, die Verwaltung dieser Stempel-Geschäfte specialiter zu übertragen, und ihn darauf besonders anzuweisen.

12. Bey Einreichung der Erbschafts-Stempel-Tabellen bey'm Stempel-Departement des General-Directorii, müssen die Ober-Gerichte die Procente, für sich und die Unter-Gerichte, summarisch liquidiren, so daß, aus der Liquidation, der Betrag für jedes einzelne Gericht zu ersehen ist. Nach erfolgter Revision der Tabellen bey gedachtem Departement, soll sodann jedesmal die Kriegs- und Domainen-Cammer der Provinz, zur Zahlung des liquidirten und durch die Tabellen justificirten Betrags, an das Ober-Gericht derselben Provinz, angewiesen und dem letztern überlassen werden, die seinen Unter-Gerichten davon gebührende Anttheile auszuzahlen.

Von den bisherigen allgemeinen Vorschriften sollen nur folgende Ausnahmen statt finden.

13. In Ansehung der hiesigen Residenz, soll es nemlich, bey der bisherigen Einrichtung, nach welcher dem hiesigen Stempel-Fiskalate die Controllirung der Verichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle, in allen Erbfällen, die sich durch Absterben hiesiger Einwohner ereignen, ausschließlich obliegt, lediglich sein Bewenden behalten.

Sämmtliche hiesige Ober- und Unter-Gerichte, namentlich das Kammer-Gericht, das Kurmärkische Puvillen-Collegium, das General-Auditoriat, das französische Ober-Gericht, die Vormundschafts-Deputation des hiesigen Magistrats, das Stadt-Gericht und das Justiz Amt Mühlenthor, sind daher von Führung einer Erbschafts-Stempel-Controle, in Hinsicht auf hiesige Todes- oder Erbfälle, dispensirt, wenn gleich sie verpflichtet bleiben, für die Verichtigung der Stempel-Gebühren, in allen zu ihrer Cognition kommenden Erbfällen, a hócig zu sorgen und die Erb-Interessenten anzuhalten, sich, wegen Erlegung der Stempel-Gefälle, bey'm hiesigen Stempel-Fiskalate auszuweisen.

Die Todten-Listen aus den hiesigen Parochien sind daher, nach wie vor, dem hiesigen Stempel-Fiskalate von den Predigern mitzutheilen, so wie es auch dabey bleibt, daß die Erbschafts-Stempel-Tabellen des hiesigen Fiskalats bey der Haupt-Stempel-Cammer übergeben, und von dieser bey dem Stempel-Departement des General-Directorii eingereicht werden.

Bei dieser Verfassung, kann den hiesigen Ober- und Unter-Gerichten von demjenigen, so durch die Bemühung des hiesigen Fiscalats auffommt, keine Tantieme zufließen. Da nun aber hiernach dem Kammer-Gerichte eine geringere Prämie, als andern Landes-Justiz-Collegiis, zu Theil werden würde, ungeachtet dasselbe für den prompten Eingang der Tabellen seiner zahlreichen Unter-Gerichte sorgen, solche revidiren, moniren und die Untergerichte bescheiden muß; so wollen Wir demselben von dem, durch seine Unter-Gerichte bewirkten, Ertrage, statt des ad 10. bestimmten Einen Procents, überhaupt Zwey Procent, mithin, außer jenem Einen Procent, noch Eins besonders bewilligen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Unter-Gerichte nichts destoweniger zum Genusse der auf sie vertheilten Vier Procent gelangen, und dem Kammer-Gericht, gleich andern Ober-Gerichten, Fünf Procent von denjenigen Erbschafts-Stempel-Gefällen gebühren, welche in seinem Jurisdictions-Bezirk, außerhalb Berlin, in Erbfällen erimittirter Personen, erlegt werden, wenn die Regulirung des Nachlasses nicht zum Ressort des Kurmärkschen Pupillen-Collegii gehört.

14. Da das Ostpreussische und das ebengedachte Kurmärksche Pupillen-Collegium für sich bestehende Landes-Collegia sind, so müssen dieselben, von allen Erbfällen, welche bey ihnen regulirt werden, jedoch Letzteres nur in so fern, als die Erbfälle sich nicht in Berlin ereignet haben, besondere Erbschafts-Stempel-Tabellen nach dem vorgeschriebenen Schema führen, und diese, so wie die übrigen Landes-Justiz-Collegia, halbjährlich an das General-Stempel-Departement, mittelst Berichts, einsenden. Von dem hierdurch zu verificirenden Stempel-Ertrage wird auch ihnen eine zu liquidirende Prämie von Fünf Procent bewilligt.

So wenig die Ostpreussische Regierung, als das Kammer-Gericht, dürfen daher Erbfälle, die zum Ressort der genannten obervorwundtschaftlichen Behörden gehören, in ihre Erbschafts-Tabellen aufnehmen.
Uebrigens

15. finden Wir für nöthig, die Verordnung vom 3ten November 1773 hiermit zu erneuern, daß kein Unter-Bericht von einem Bauer oder gemeinen Manne, außer dem Erbschafts-Stempel-Sage, Strafe beytreiben, sondern,

- sondern, in Contraventions-Fällen, die Sache an das vorgesehete Landes-Justiz-Collegium gelangen lassen soll.
- 16 Ferner wird hiermit allen Gerichten untersagt, den Erb-Interessenten, wegen der Stempel-Berichtigung, außer der Abgabe selbst, Kosten zu verursachen.
17. In Aufsehung der Aufsicht der Registratoren, Journalisten und Stempel-Receptoren, auf den Gebrauch des Stempel-Papiers, bey den Justiz-Collegien, verbleibt es bey der Bestimmung des Stempel-Gesetzes und der dafür ausgesetzten Belohnungen, nach wie vor.

Hiernach habt Ihr Euch allergehorsamst zu achten, und die Euch subordinirten Gerichte, (Fiskäle und Ältesten der Judenschaften), (Inspectores und Prediger), anzuweisen und zu bescheiden. Sind Euch in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, am 18ten October 1804.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. d. Schulenburg. v. Goldbeck. v. Thulemeyer. v. Massow.

Circular e

an sämtliche Landes-Justiz-Collegia,
Krieges- und Domänen-Cammern, und
Consistoria, exclusive Ansbach, Bay-
reuth, Neuchâtel und Ostfriesland, be-
treffend die Verwaltung der Erb-
schaften, Stempel-Angelegen-
heiten.

(Schema zur Erbschafts-

No.	Namen, Stand und Todesstag der Erblasser.	Ganzer Betrag des Nachlasses.	Rthlr. Gr.	Namen der Erben und Lega- tarien, mit der Bemerkung ob Erstere Testaments- oder In- testat-Erben sind.

Stempel-Tabelle.)

Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todes- wegen.		Betrag des gelöseten Collateral-As- und Descendenten- Stempels.		Bemerkungen.	
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Hierunter ist zu verzeichnen:	
				1) Wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempelzahlung nachgewiesen worden.	
				2) Die lebenslängliche Renten, oder Nutzungen, zu Capital, imgleichen	
				3) Wie, bey der Intestat Erbfolge unter Eheleuten, das der Collateral Stempel Abgabe unterworfen ein Drittel des Nachlasses berechnet worden.	
				4) Wenn die Zahlung eines Aversional Quanti statt gefunden, wechhalb solches, nach §. 22. des Edicts, für geschwändig und zulänglich zu erachten sey.	
				5) Wechhalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können.	

(Schema zur

No.	No. aus der Haupt- Tabelle.	Namen, Stand und Todestag der Erblasser.	Ganzer Betrag des Nachlasses	Namen der Erben und Le- gatarien, mit der Bemerkung: ob Erstere Testaments- oder Intestat-Erben sind.
			Nthlr. Gr.	

Nachtrags = Tabelle.)

Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todes- wegen.	Betrag des gelöseten Collateral-As- und Descendenten- Stempels.

Nehr.	Gr.	Nehr.	Gr.

Bemerkungen.

Hierunter ist zu verzeichnen:

- 1) Wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempelung nachgewiesen worden.
- 2) Die lebenslängliche Renten, oder Rukungen, zu Capitel, kuraleichen
- 3) Wie, bey der Intestat-Erbfolge unter Eheleuten, das der Collateral-Stempel-Abgabe unterworfen ein Drittel des Nachlasses berechnet worden.
- 4) Wenn die Zahlung eines Aversional Quanti statt gefunden, weshalb solches, nach S. 22. des Edicts, für gersehmäßig und zulänglich zu erachten sen.
- 5) Weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können.

No. CXII.

d. d. Breslau und Glogau den 5ten Februar 1805.

C i r c u l a r e

die Maaßregeln gegen fehlerhafte Schutzpocken = Impfung betreffend.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an das Collegium medicum und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Da zur Verhütung fehlerhafter Schutzpocken = Impfung zu resolviren befunden worden,

daß alle Medicinal- oder andere Personen, welchen die Ausübung der Vaccination verstatet ist, bey 50 Rthlr. Strafe die zur Impfung erforderliche Lympe, im trocknen Zustande, einzig und allein aus dem hiesigen Impf-Institute, gegen Erstattung der Auslagen, verschreiben sollen;

so machen Wir Euch solches hierdurch mit dem Befehl bekannt, diese Unsere Bestimmung den Dominis, Kreis-Physico, Geistlichen, Aerzten, Chirurgen und Hebammen Eures unterhabenden Kreises sofort publiciren zu lassen. Sind rc.

No. CXIII.

d. d. Glogau den 7ten und Breslau den 17ten Februar 1805.

C i r c u l a r e

wegen genauer Bezeichnung der portofreyen Sachen auf dem Couvert.

An sämtliche Land- auch Kriegs- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an sämtliche Domainen- und Forstämter, Salzfactoreyen rc.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Es wird mit größtem Mißfallen bemerkt, daß auf die verschiedentlich

benelich ergangenen Verordnungen, nach welchen bey den portofrey anhero einzusendenden Sachen allezeit der specielle Inhalt, außerhalb auf dem Couvert, verzeichnet, mithin die bloße Rubrique H. S. oder ex officio hierunter niemals für zureichend angenommen werden soll, fast nie mehr beobachtet werden. Wie nun hierdurch Unser Post-Interesse gefährdet wird, und Wir dadurch veranlaßt werden, sothane Verordnungen von neuem ernstlich einzuschärfen; so habe Ihr Euch darnach sowohl selbst zu achten, als auch die Euch untergeordnete Behörden zu deren Befolgung anzuhalten. Sind 2c.

No. CXIV.

A. d. Glogau den 12ten und Breslau den 21ten Februar 1805.

C i r c u l a r e

wegen Transportirung der Verbrecher durch das Militare.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mit. mit. an den Magistrat zu Breslau, an das Officium Fisci, und an die Landes-Inquisitoriate.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Im Verfolg des unterm 24ten Dezember a. pr. ergangenen Circularis, wegen der unmittelbar angeordneten Transportirung gefährlicher Verbrecher durch das Militair, wird Euch hierdurch bekannt gemacht, daß die Commandanten der resp. Garnisonen, an welche Verbrecher zum Transport abgeliefert worden, um selbige so lange, bis über diese Angelegenheit ein allgemeines Regulativ festgesetzt wird, nicht in Verlegenheit gerathen zu lassen, vor der Hand bis auf weitere Ordre nicht verbunden sind, Verbrecher zum Transport anzunehmen, wenn ihnen nicht zugleich von der Civil-Behörde die Transport-Kosten entrichtet, auch für die Verpflegung der Verbrecher auf dem Transporte gesorget worden.

Ihr habe Euch nun hiernach zu achten (addattur bey den Steuer-Räthen: auch die Magistrate Eures Departements darnach zu instruiren) und wird, wie

es in der Folge sowohl wegen der Transport- als der Verpflegungs-Kosten zu halten, durch ein besonderes Regulativ noch näher bestimmt werden; bis dahin aber verbleibt jede Gerichtes-Obrigkeit, welche Verbrecher zum militairischen Transport an die ihr zunächst gelegene Garnison abliefern, schuldig, sowohl die Transport-Kosten dem Commandanten der Garnison, gegen dessen Quittung zu entrichten, als auch für die Verpflegung der Verbrecher während des Transports zu sorgen. Sind 2c.

No. CXV.

d. d. Brieg den 18ten und Breslau den 19ten Februar 1805.

Ober-Amts-Regierungs-Currende

daß die zu einer Fabrik-Anstalt gegebene Fonds niemals zur Erbtheilung kommen, sondern nur dem Erben zufallen sollen, welcher die Fabrike übernimmt.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer an sämtliche Land- und Steuer-Räthe vom 8. März 1805.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Wir haben durch eine den 3ten November 1804 erlassene Cabinetsordre den bisher bey dem General-Fabriken-Departement allgemein angenommenen Grundsatz:

daß alle zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrik-Anstalt gegebene Fonds niemals zur Erbtheilung kommen, sondern nur allein demjenigen der Erben zufallen sollen, welcher die Fortsetzung der Fabrik übernimmt,

zu genehmigen und zu bestätigen geruht.

Es wird Euch daher solches, um in vorkommenden Fällen Euch darnach zu achten, hiedurch bekannt gemacht. Sind 2c.

No. CXVI.

d. d. Breslau den 19. Februar 1805.

C i r c u l a r e

wegen Befreyung der unzüftigen Oder = Schiffer von der Paraphen = Abgabe.

An die Land- und Steuer- Räthe der an der Oder belegenen Kreise und Departements.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Da bereits unterm 18ten Januar c. a. an den hiesigen Magistrat verfügt worden, daß den unzüftigen Oder- Schiffern die Befreyung von der Paraphen = Abgabe bewilliget ist, und Wir diese Befreyung auch auf die Oder- Schiffer in den andern Städten, und in den an der Oder belegenen Kreisen auszudehnen befunden haben; so machen Wir Euch diesen Erlaß zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit bekannt. Sind zc.

No. CXVII.

d. d. Breslau und Glogau den 19ten Februar 1805.

C i r c u l a r e

betreffend die Ressort- Verhältnisse zwischen Cameral- und Accise- Behörden.

An sämtliche Krieges- und Steuer- Räthe, Ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Durch Anlaß einiger zwischen Magisträten und Accise- Behörden entstandenen Irrungen, ist nunmehr zur Norm festgesetzt worden: daß zwar den Accise- Behörden zusteht, in solchen Angelegenheiten, welche blos und allein die Entrichtung bereits feststehender landesherrlicher

Accise- und Zollgefälle betreffen, nicht aber zugleich in ein anderes Dienst-
Reffort einschlagen, die Einwohner eines Orts ohne vergängige Requi-
sition der Orts-Obrigkeit vorzuladen, auf welche unmittelbare Vorla-
dung auch einzelne Orts-Einwohner erscheinen und sich vernehmen lassen
müssen;

Dagegen aber müssen in allen Angelegenheiten, welche vermischten
Refforts sind, wohin z. B. Brau- und Bars-Sachen gehören, die offiziellen
Verhandlungen nicht nur schriftlich, und insbesondere keine Vorladung
der Orts-Einwohner ohne bestimmte Requisition des Magistrats gesche-
hen, sondern es müssen auch alle mit den Partheyen nöthige persönliche
Verhandlungen gemeinschaftlich mit der Orts-Obrigkeit gepflogen wer-
den.

Ihr habt Euch daher hiernach zu achten (bey den Steuer-Räthen)
und die Magistrate Eures Departements darnach zu instruiren. Sind ic.

No. CXVIII.

d. d. Breslau und Glogau den 24ten Februar 1805.

C i r c u l a r e

wegen Feststellung eines Costen für unbesoldete Medicinal-Per-
sonen, wenn sie in Criminal-Untersuchungen wider un-
vermögende Inquisiten adhibiret werden.

An sämtliche Land-Räthe, ingleichen mut. mut. an sämtliche Steuer-
Räthe, an den Magistrat zu Breslau und sämtliche Inquisitores
publicos.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsere ic. Da festzusehen befunden worden:

- 1) daß weder besoldete noch unbesoldete Medicinal-Personen für ärztliche und
chirurgische Hülfe bey kranken unvermögenden Inquisiten einige Remu-
neration zu fordern berechtigt seyn,

2) hin-

2) hingegen unbesoldete Medicinal-Personen, wenn sie in Ermangelung gerichtlicher Aerzte oder Chirurgen zu Obductionen und ähnlichen gerichtlichen Verhandlungen in Criminal-Fällen unvermögender Inquisiten adhibirt werden, die Hälfte der Sätze, welche Physici und Chirurgi bey vermögenden Inquisiten liquidiren dürfen, zugestilliget werden sollen; so lassen Wir Euch solches hierdurch mit dem Befehle bekannt machen, diese Bestimmungen den Medicinal-Personen und sämmtlichen Gerichts-Ämtern zur Nachachtung zu publiciren. Sind 22.

No. CXIX.

d. d. Breslau den 28ten Februar 1805.

R e g l e m e n t

für die Brunnen-Bade- und Molsen-Cur-Anstalt zu Reinerz.
Publicatum per Circulare der Breslauschen und Glogauschen Kriegas- und Domainen-Cammer vom 10ten April 1805.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben die Verbesserungen der Anstalten bey Gesundbrunnen und Bädern in Dero souverainem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, zum Wohl Dero getreuen Unterthanen, stets einen besondern Gegenstand Dero landesväterlichen Fürsorge seyn lassen. Durch die veranstaltete Untersuchung sachkundiger Männer ist das Publicum von deren eigentlichen Bestandtheilen nicht nur gründlich unterrichtet, sondern auch über deren zweckmäßigen Gebrauch vollständig und deutlich belehret worden.

Behufs der guten Aufnahme der Cur-Gäste sind solche Einrichtungen und Verbesserungen vorgenommen worden, um ihnen den Aufenthalt so bequem und angenehm zu machen, als es die örtlichen Verhältnisse gestattet haben.

§. 1.

Erweitertes und verbessertes Brunnen- und Bade-Etablissement in Reinerz.
 Bey dem erprobten Nutzen der heilsamen Mineral-Quellen bey der Immediat-Stadt Reinerz, zur Erhebung und Erleichterung vieler körperlicher Leiden und Uebel, haben Seine Königliche Majestät von Preußen sich bewogen befunden, der dabey befindlichen Trink- und Bade-Anstalt Ihre landesväterliche Protection und Unterstützung vorzüglich angedeihen zu lassen, und zu deren Verbesserung, Erweiterung und Verschönerung beträchtliche Zuschüsse aus Dero Cassen zu bewilligen.

§. 2.

Damit combinirte Molkens- und Bade-Anstalt.
 Um dem noch vermifsten Bedürfnisse einer öffentlichen Molkens-Cur-Anstalt abzuhelfen, ist solche mit gedachter Trink- und Bade-Anstalt um so mehr zu combiniren befunden worden, als die Molkens-Viehheerde auf den dortigen hohen Gebirgen vorzüglich gute Gebirgetriften findet, und der vor wenig Jahren entdeckte und gefasste neue Trinkbrunnen, seiner Bestandtheile und ganz eigenthümlichen lauen Temperatur wegen, nach dem Befunde einsichtsvoller praktischer Aerzte, zur Vermischung mit den Molkens ganz vorzüglich geeignet ist.

§. 3.

Was bis jetzt zur Erweiterung und Verbesserung der Anstalt geschähen.
 Die beyden Hauptbrunnen, der alte und neue, sind zum Gebrauch der Trink-Gäste mit geräumigen Gebäuden von Bindwerk versehen, die einen gleich angenehmen als bequemen Versammlungs-Ort gewähren.

Das massive Bade-Haus enthält dermalen 20 Bannen und eben so viel dabey befindliche Cabinets zum Aus- und Ankleiden. Der Badende kann mittelst zweyen mit messingenen Hähnen versehenen Röhren, die den Bannen kaltes und warmes Wasser zuführen, die Temperatur des Bades nach seinem Bedürfnis selbst bestimmen.

Zu Logis für die Gäste sind zwey massive geräumige Wohnhäuser, jedes von zwey Etagen erbauet, und in dem einen derselben

ben für sämtliche Deconomie-Bedürfnisse gesorgt, auch ein Speise-Saal und Billard-Zimmer angebracht worden.

Für die gesellschaftlichen Zusammenkünfte, Vergnügungen und den Tanz, ist ein eigenes Gebäude mit einem großen geräumigen Gesellschafts-Saal bestimmt, welcher auch vorzüglich den Molkern und Brunnen trinkenden Gästen bey ungünstiger Witterung einen Vereinigungs-Ort gewähren soll, weeshalb zur höchst nothwendigen Schonung der Brustkranken das Tabacksräuchen in selbigem nicht gestattet werden kann.

Auf die einst erforderliche größere Erweiterung der Anstalt ist bereits Rücksicht genommen, auch wird zur Bequemlichkeit der in der Anstalt wohnenden Gäste, noch auf Erbauung einiger Stall-Gebäude, Wagen-Remisen, Schuppen u. s. w., vorgedacht werden, sobald die Fonds dazu vorhanden sind.

Das Etablissement selbst ist mit einer Garten-Anlage umgeben, die in wenig Jahren die Annehmlichkeit des Aufenthaltes erhöhen wird.

Die Verbindung des Etablissements mit der Stadt ist durch einen chausseemäßig angelegten Fahrweg, und für die Fußgänger durch einen besonders etablirten Weg, der auf beyden Seiten mit Bäumen bepflanzt ist, hergestellt. Der Fußsteig gewährt zu jeder Zeit trockene bequeme Promenade, die jedoch dem Gebrauch der Reitenden und Fahrennden stets verschlossen bleibt.

Zur Verpflegung des der Anstalt gehörigen Molkern-Viehes ist das in einiger Entfernung erbaute Deconomie-Gebäude mit Stallungen, dessen Umgebungen dem Vieh die gesündesten Kräuter darbieten, bestimmt.

§. 4.

Da also für diese Anstalt so viel gethan worden, daß durch eine ordnungsmäßige Administration und zweckmäßige Aufsicht der ren Selbstständigkeit fundirt, ihr verdienter Ruf nicht nur erhalten, sondern auch die höhere Aufnahme mit Zuverlässigkeit erwartet werden kann; so ist selbige gleich den andern Brunnen- und

Nothwendig-
keit eines Re-
glements für
diese Anstalt.

Bade-Anstalten mit einem besondern Reglement versehen zu lassen beschlossen worden.

Seine Königliche Majestät setzen, ordnen und befehlen dahero :
§. 5.

Aufsicht durch
eine besondere
Brunnen-Com-
mission.

Zur Erhaltung einer guten Ordnung und Entfernung alles willkührlichen eigenmächtigen Verfahrens, eine besondere Brunnen- und Bade-Commission anzustellen.

Der Commissarius loci soll bey selbiger den Vorſiß haben, der Bade-Medicus erstes, der erste Bade-Inspector zweytes, der Bade-Deconomie-Inspector drittes, und der Bade-Apotheker viertes Mitglied derselben seyn.

§. 6.

Vertheilung
der Arbeiten
unter die Mit-
glieder.

Dem Krieges- und Steuerrath, als Commissario von Seiten der Landes-Behörde, liegt ob, darauf zu sehen, daß alles Angeordnete vorschriftsmäßig in Vollziehung gebracht wird, und die Commission bey Ausübung ihrer Pflichten durch nichts beirret noch behindert werden kann.

Das specielle Detail aber, oder die Ausföhrung des Reglements auf der Stelle, gehört gemeinschaftlich für den Bade-Medicus und die übrigen Mitglieder der Commission.

Die Bade-Commission muß sich während der Cur-Zeit wöchent-lich wenigstens einmal versammeln, und von ihren Verhandlungen dem Commissario loci in der Regel alle Monate, in wichtigen und bedenklichen Fällen aber sofort Bericht erstatten.

Ist der bey den Collegiis medicis zur Vereisung und Revision der schlesischen Brunnen- und Bade-Anstalten ernannte Commissarius gegenwärtig, so versteht es sich von selbst, daß er diesen Verhandlungen beywohnen kann.

Allgemeine Angelegenheiten der Anstalt, Vorschläge zu deren Verbesserung und höhere Aufnahme, sind der vorgesetzten Landes-Behörde allein durch den Commissarium loci in Vortrag zu bringen, weil derselbe von allem und jedem stets vollständigst informirt seyn muß.

Ueber

Ueber Gegenstände, die entweder zur medicinischen Polizey gehörig sind, oder doch darauf Bezug haben, hat der Krieges- und Steuerrath mit dem oben erwähnten Commissario regio stets de Concert zu handeln, und in dergleichen Angelegenheiten der Landes- Behörde blos gemeinschaftliche Resultate in Vortrag zu bringen.

Bei denen von dem Commissario loci mit der Commission abzuhaltenden Conferenzen ist das letzte Mitglied als Protocollant zu adhibiren.

§. 7.

Die gemeinschaftlichen und besondern Pflichten der Commission sind en detail in der einem jeden Mitgliede ertheilten besondern Instruction enthalten.

Allgemeine
Obliegenheiten
der
Commis-
sion.

Allgemeine Obliegenheit derselben ist es, jedem Cur-Gast mit zuvorkommender Höflichkeit und Bescheidenheit zu begegnen, die zur Anstalt gehörigen Unterbedienten und deren Gehülfen zu einem gleichmäßigen Verragen nachdrücklichst anzuhalten, auch insbesondere darauf zu sehen, daß die zur Anstalt gehörigen Gebäude und darinn befindlichen Meubles und Utensilien, so wie die äußern Anlagen, stets in gutem Stande erhalten und nicht beschädiget werden, auch überhaupt überall Ordnung und Reinlichkeit herrsche und jedem Uebelstande auf der Stelle abgeholfen werde.

§. 8.

Der Bade-Medicus ist verpflichtet, vom Anfange bis Ende der Curzeit am Orte gegenwärtig zu seyn. Jeder Cur-Gast, und besonders Patienten, haben ohne Unterschied des Standes und sonstigen Distinction auf seinen Rath und unverdrossenen Beystand gleichen Anspruch.

Pflichten des
Bade-Medic.

Sobald die Anstalt in der Art erweitert seyn wird, daß auch für die Ausnahme ekelhafter oder mit ansteckenden Uebeln behafteter Kranken gesorgt werden kann; so ist es die Pflicht des Bade-Medicus, solche Maßregeln zu treffen, daß selbige den übrigen Cur-

Cur. Gäften auf keine Weise lästig, oder wohl gar deren Gesundheit nachtheilig werden.

§. 9.

Bade-Billets. Er hat den Zustand jedes Kranken, wenn er von selbigem hierzu aufgefordert wird, zu untersuchen, die ihm zuträgliche Cur-Methode zu bestimmen, auf allen Fall aber jedem Kranken ein Bade-Billet, welches von der Bade-Inspection zu contrasigniren, zu ertheilen, da ohne solches Niemand zum Gebrauch der Trinkmolken und Bade-Cur zu admittiren.

§. 10.

Gute und billige Medicamente und untadelhafte Molken. Ferner hat der Bade-Medicus dafür zu sorgen, daß die Patienten aus der in der Stadt befindlichen Apotheke mit guten untadelhaften Medicamenten nach billigen Preisen prompt bedienet werden, der Apotheker die Molken nach Vorschrift stets aufs Beste fertigt und den Gäften unverdorben überliefert.

§. 11.

Wächten des ersten Bade-Inspectoris.

Dem ersten Bade-Inspector liegt die Führung der Correspondenz ob; er eröffnet alle an die Bade-Commission adressirte Briefe, übernimmt die Bestellungen der Quartiere, sowohl für die Anstalt selbst, als in der Stadt, antwortet mit nächster Post, und giebt über Alles die erforderlichen bestimmten Nachrichten. Ferner hat er darauf zu attendiren, daß in der Anstalt den in dem Reglement enthaltenen Polizen: Vorschriften aufs genaueste nachgekommen, und allen und jeden Unordnungen bey Zeiten aufs beste vorgebeugt wird.

Die Erhebung der eingehenden Gelder, deren Verausgabung, so wie die Führung und Legung der Bade-Rechnungen, die dem Commissario loci alljährlich Anfangs November zur Abnahme vorzulegen, gehört mit zu den Haupt-Verrichtungen des ersten Bade-Inspectoris, und wird er dieswegen auf seine erhaltene besondere Amts-Instruction hierdurch ausdrücklich verwiesen.

§. 12.

§. 12.

Der das Deconomie-Befehl respecirende zweyte Bade-In-
spector hat vorzüglich für Erhaltung einer steten Ordnung und
Reinlichkeit in denen zum Etablissement gehörigen Brunnen-Ge-
bäuden, dem Badehause, Wohnhäusern, dem Gesellschafts-Saal
und der Garten-Anlage, so wie besonders auch dafür zu sorgen,
daß die Brunnen-Häuser nach beendigtem Trinken jedesmal ver-
schlossen werden, damit deren Verunreinigung verhindert und für
Unkundige die Gefahr des Erstickens in den so mächtigen Gas-
Schichten abgewendet wird. Die Bade-Meister und Meisterin-
nen muß er unter steter Aufsicht halten, und demnächst darauf Ach-
geben, daß die Bade-Stunden ordentlich gehalten werden, Nie-
mand ohne gelösten Zettel zum Bade admittirt wird, die Unter-
Officianten überhaupt stets zur Stelle, ordentlich und attent sind,
und keine Plackereyen vorkommen können.

Ganz vorzüglich hat er dafür zu sorgen, daß die Gäste bey
der öffentlichen Tafel gut bewirthet und ordentlich bedient, auch zur
Zufriedenheit derselben alles nur mögliche geleistet wird.

§. 13.

Der Bade-Apotheker muß die Bade-Gäste mit untadelhaf-
ter guter Medizin stets prompt und für billige Preise bedienen.

Als Mitglied der Brunnen-Commission hat er vorzüglich
darauf zu attendiren, daß das der Anstalt gehörige Molkenvieh
nach Vorschrift verhalten und aufs beste abgewartet wird. Die
Anfertigung der Molken nach erhaltener Instruction liegt ihm vor-
züglich ob. Solche müssen stets unter seiner Aufsicht gefertigt,
und deren Vertheilung unter die Cur-Gäste nach Bestellung besorgt
werden. Außerdem ist er verpflichtet, jede andere künstliche Mol-
ken nach Vorschrift der Aerzte oder des Bade-Arzt's zu bereiten,
wofür er sich den höhern Kosten-Betrag von dem Cur-Gaste ein-
zufordern hat. Er hat darauf zu sehen, daß die Molken und die
Milch der Eselinnen täglich um halb 6 Uhr des Morgens in dem
Etablissement anlangen. Bey Füllung des Brunnens und Ver-

schließung

schließung der Flaschen, so ihm allein hiermit übertragen wird, muß er sich genau nach der deshalb gegebenen Vorschrift richten, und so liegt es ihm vorzüglich ob, darüber zu wachen, daß weder durch tiefes Graben, noch andere Versuchs- Arbeiten in der Nähe der Anstalt, den Quellen geschadet wird. Ueber die zur Molkenfertigung erhaltene Milch und die davon gefertigte Molken, hat er das tägliche Register ordnungsmäßig zu führen und wegen der Erhebung und Verechnung der Gelder nach der ihm erteilten besondern Vorschrift aufs pünktlichste zu verfahren.

§. 14.

Anmeldung
der Gäste.

Wer sich der Anstalt bedienen will, hat sich an die Bade-Commission zu wenden, und bestimmt anzuzeigen:

- 1) Zu welcher Zeit er im Bade ankommen, und wie lange er sich aufhalten will.
- 2) Ob er Quartier in der Anstalt, oder falls selbige schon durchaus besetzt seyn sollten, in der Stadt, auch bey wem, zu erhalten wünscht.
- 3) Wie viel Zimmer er bedarf.
- 4) Wie viel Personen mitkommen, und wie viele sich davon des Bades oder Molken, oder beyder zusammen bedienen wollen.

§. 15.

Wenn die Be-
stellung der
Quartiere
machen.

Vergleichen Anmeldungen müssen in der Regel wenigstens zu vier Wochen vor der Ankunfts geschähen, Bestellungen von einem Jahre aufs andere sollen zu Vermeidung der Unordnung nicht angenommen werden.

§. 16.

Dem sich Mel-
denden ist mit
erster Post zu
antworten.

Der erste Bade-Inspector, der, wie schon erwähnt worden, jedes Bestellungs-Schreiben mit umgehender Post beantworten muß, ist verbunden, bestimmte zu melden, ob dem Anverlangen ganz, oder in welcher Art nur genügt werden kann, und wie viel an Wohnungs-Miethe wöchentlich zu bezahlen.

§. 17.

§. 17.

Wird bey der Bestellung des Quartiers zugleich gemeldet, daß der Ankommende sehr elend sey und andere Hülfe bedürfe, um nach dem Bade zu kommen: so hat die Commission dafür nach Möglichkeit zu sorgen, daß dergleichen Patienten die nächsten und bequemsten Wohnungen angewiesen werden.

Ganz schwache Kranke haben das Vorrecht, die besten und bequemsten Quartiere angewiesen zu werden.

§. 18.

Falls das für einen neuen Cur-Gast bestimmte Quartier bey dessen Ankunft noch von Kranken besetzt bleiben müßte, weil dem Befinden des Arztes nach, solches noch nicht verlassen werden kann; hat die Commission für ein anderes angemessenes Unterkommen zu sorgen, und der Angekommene wird sich solches willig gefallen lassen haben.

Bestimmung wegen dergleichen, welche verhindert werden, die Anstalt an der festgesetzten Zeit zu verlassen.

§. 19.

Die tarmäßige Miethe hat Jeder von dem zu seiner Ankunft in der Anstalt bestimmten Tage an zu bezahlen, ein gleiches findet auch wegen der bey privatis geschenehen Wohnungs-Bestellungen Statt.

Bezahlung der Miethe.

§. 20.

Um den nachkommenden Gästen wegen ihres Unterkommens zu prospiciren, auch die Anstalt keinem Verluste zu exponiren, ist keinem Gaste das Logis länger als acht Tage offen zu halten. Nach deren Verkauf cessirt aller Anspruch darauf. Wer später kommt, hat es sich, falls das bestellte Logis bey seiner Ankunft bereits besetzt seyn sollte, gefallen zu lassen, ein anderes anzunehmen, und die Miethe für die bereits verflossenen acht Tage zu bezahlen. Der ganz ausbleibende Gast aber hat, wenn ihm das bestellte Quartier offen gehalten worden ist, für die ganze Zeit, auf die er gemiethet hat, den Mietz-Zins unweigerlich zu entrichten, und den Geld-Betrag der Commission unerinnert postfrey einzusenden.

Wie lange das bestellte Quartier dem Gaste vorbehalten bleibt.

§. 21.

Wegen des vorjezt noch mangelnden Ueberflusses an Wohnungen in den publicquen Bade-Gebäuden können diejenigen, welche sich bloß zum Vergnügen ein-

Gäste, welche sich bloß zum Vergnügen ein-

sind, können sie sich zum bloßen Vergnügen einfinden, um so weniger darin ein Logis angewiesen erhalten, da selbige der größern Bequemlichkeit wegen vorzugsweise für eigentliche Patienten bestimmt bleiben müssen.

§. 22.

Folgen der nicht beobachteten Regel.

Wer es unterläßt, an die Commission sich zu rechter Zeit zu wenden, und auf vorgedachte Art zu correspondiren, hat es sich selbst bezumessen, wenn ihm bey seiner unerwarteten Dahinkunft kein Logis nach Wunsch angewiesen werden kann, und er sich mit einem weniger bequemen begnügen muß.

§. 23.

Meldung der Gäste bey der Ankunft.

Der ankommende Bade-Gast, er mag sein Quartier in der Stadt oder in der Anstalt bestellt haben oder verlangen, giebt von seiner Ankunft dem ersten Bade-Inspector Nachricht, um das für ihn bestimmte Quartier angewiesen zu erhalten, zeigt aber zugleich seinen Namen, Charakter und Wohnort an, damit die an die Behörden einzusendenden Bade-Listen richtig aufgefertiget werden können.

§. 24.

Meldung des Angekommenen bey der Polizei.

Jeder Wirth ist verpflichtet, den angekommenen Bade-Gast bey der Polizei-Inspection, des nehmlichen Tages, nach seinem Namen, Stand, Charakter, Provinz und Wohnort, nebst dem zu ihm gehörigen Personale, sofort zu melden, und der Bade-Oeconomie-Inspector hat wegen der in den publicquen Gebäuden angekommenen Fremden der Polizei-Inspection alle 24 Stunden gleichfalls einen richtigen Melde-Zettel zu übergeben.

§. 25.

Welche sich der Gäste wegen persönlich zu legitimiren gehalten sind.

Cur-Gäste gemeinen Standes haben bey der Ankunft in dem Polizei-Amte sich sogleich persönlich zu melden, und alldort durch beglaubte Pässe und Zeugnisse ihrer Orts-Obrigkeit sich zu legitimiren.

§. 26.

Dem Brunnen: Medico ist die Ankunft jeden Cur: Gastes so fort anzuzeigen. Die Bade: Inspection hat daher mittelst besondern Willers die Angekommenen nach Stand und Charakter, mit deutlicher Vermerkung des Quartiers, jedesmal sofort schriftlich melden zu lassen.

§. 27.

Zur Vermeidung aller und jeder Irrungen ist es keinem Gaste gestattet, das einmal bezogene Quartier eigenmächtig zu verändern oder umzutauschen, ohne davon der Bade: und Polizen: Inspection Anzeige zu machen. Jeder Wirth ist verbunden, alle dergleichen Logis: Veränderungen dem Polizen: Amte bald anzuzeigen, bey 12 Sgr. Strafe zur Armen: Cassé, und dieses muß sowohl vom Wirth des ab: als zuziehenden Fremden geschehen.

§. 28.

Bei gleicher Strafe hat jeder Wirth den Abgang jedes Brunnen: und Bade: Gastes bey der Polizen anzuzeigen.

Der willkürliche Abgang des Gastes muß bei Strafe gemeldet werden.

§. 29.

Jedes öffentliche Bade: Quartier ist mit den benötigten Betten, Tischen und Stühlen zu versehen. Der, welcher außer diesen zur Wohnung gehörigen Utensilien ein besseres Ameublement, Vorhänge, Spiegel, Sophas, Kommoden, Schreibische, Verste verlangt, hat bey der Bestellung des Logis solches bald mit anzuzeigen, dafür aber auch besonders zu bezahlen, und sich mit dem Bade: Deconomie: Inspector deshalb abzufinden.

Versorgung der nothwendigsten Bequemlichkeiten.

§. 30.

In den publicquen Wohnungen wird dem Ankommenden ein Verzeichniß der darin vorhandenen nothwendigen oder verlangten Meubles und Utensilien zur Unterschrift vorgelegt, nach welchem bey dem Abgange alles eben so wieder überliefert oder das Verlorne oder Beschädigte ergänzt und ersetzt wird.

Uebnahme der vorfindlichen Meubles nach einem besondern Verzeichnisse.

§. 31.

Wohnungs-
Miethe.

Die Wohnungs Miethe ist nach der von der Landes-Behörde festgesetzten Tare zu bezahlen, und muß solche über jeder Wohnung deutlich notirt befunden werden.

§. 32.

Die es mit
Vermietung
der Privat-
Wohnungen zu
halten.

Ohne Meldung und schriftlichen Erlaubniß. Schein der Bade-Inspection, (welcher jedoch unentgeltlich ertheilet werden muß) darf kein Bürger oder Unterthan ein Quartier an einen Bade-Gast vermieten, und findet der Regel nach diese Vermietung erst dann statt, wenn die publicquen Bade-Quartiere bereits völlig besetzt sind, oder der Cur-Gast schlechterdings in der Anstalt nicht wohnen mag.

§. 33.

Die Bade-
Commission
hat dafür zu
sorgen, daß die
Gäste in den
Privat-Woh-
nungen mit der
Miethe nicht
unbillig behan-
delt werden.

Ohnerachtet es jedem Wirth überlassen bleibt, sich wegen der zu zahlenden Wohnungs-Miethe mit den ankommenden Gästen zu einigen, und eine eigentliche Tare dabey nicht statt findet, muß dennoch von der Bade-Commission mit Nachdruck darauf gehalten werden, daß keine übertriebene unbillige Forderungen statt finden. Denn obgleich jedem Wirth eine angemessene Miethe vergönnt ist, und dabey die zu leistenden kleinen Mühwaltungen mit in Anschlag gebracht werden können; so können jedoch solche übertriebene Forderungen der bloßen Willkühr nicht gestattet werden, und ist vor- kommenden Falls der Magistrat verpflichtet, der Brunnen-Com- mission zur billigen Ermäßigung und Festsetzung allen obrigkeitli- chen Beystand zu leisten.

§. 34.

Stunden zum
Baden.

Die Stunden zum Baden sind früh von 5 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr. Des Sonntags wird blos von 5 bis 9 Uhr Morgens gebadet, den Nachmittag bleibt das Bade- Haus geschlossen.

§. 35.

Wahl der Ta-
de- Stunden.

So lange das Bad nicht mit Gästen überhäuft ist, können die Bade-Gäste die Stunden sich nach Belieben wählen, außerdem aber

aber müssen die später Ankommenden sich mit den Stunden begnügen, die noch unbesezt und frey sind.

Das Ab- und Zulaufen im Bade-Hause während dem Baden muß zum Besten der Kranken durchaus nicht gestattet, auch zu Vermeidung der Zugluft die Thüren zugehalten werden. Die Bade-Stunden sind genau zu halten, jeder Bade-Gast muß sich zu deren Anfang bald einfinden, und eben so zu rechter Zeit das Bad wieder verlassen, weshalb der Bade-Meister gegen den Ablauf jeder Stunde ein Signal geben muß.

§. 36.

Von Bade-Meistern und Meisterinn ist Niemand ins Bad zu admittiren, der von der Bade-Inspection nicht den benötigten Zettel gelöst und abgegeben hat.

Die Regulirung der Bäder- und Molken-Taxe, und was jeder Cur-Gast für den Gebrauch der Trinkquelle zu entrichten hat, hängt von der Bestimmung der Landes-Behörde ab.

Wer zum alleinigen Gebrauch für seine Person eine ganz neue Wanne verlangt, hat solche zu bezahlen, behält sie sodann aber zu seiner Disposition.

§. 37.

Sobald die dereinstige Erweiterung der Anstalt es gestattet, soll gesorgt werden, daß auch die Armuth daran erwünschten Theil nehmen kann.

Wegen der Domestiquen soll alsdann in so weit ähnliche Fürsorge dahin getroffen werden, um für gemilderte Kosten die Cur gebrauchen zu können.

§. 38.

Der Erreichung des beabsichtigten Zwecks um so früher näher zu kommen, soll, wie in allen andern Bädern, auch bey dieser Anstalt bald eine besondere Armen-Casse errichtet werden, aus deren Fond arme nothleidende Bade-Gäste, welche nicht im Stande sind, während der Cur-Zeit sich aus eigenen Mitteln zu erhalten,

Bänken- und
Brunnen-Geld.

Für das Son-
tagement der
Armuth soll so-
bald als mög-
lich gesorgt
werden.

Armen - Fond
oder Casse.

in

in wie weit es angeht, unterstützt, wenigstens die nöthigen Medicamente unentgeltlich verabreicht erhalten sollen.

§. 39.

Präsentation
des Armen-
Büchse bei den
Gästen.

Jeder Bade-Gast wird nach seinen Kräften zur Fundirung dieses milden Instituts sicher gern concurriren, und beym Abgange aus dem Bade in das ihm vom Bade-Inspector zu überreichende Armen-Buch eigenhändig dasjenige verzeichnen, was seine Wohlfährigkeit darzureichen gewilliget war.

§. 40.

Circulation
der Armen-
Büchse bei den
öffentlichen
Gastmählern.

Bei den öffentlichen Gastmählern, Piqueniks, Bällen und übrigen Veranstaltungen zu öffentlichen Vergnügungen zc. ist die Armen-Büchse von Person zu Person herumzutragen, weil es sich voraussehen läßt, daß der Bade-Gast solches nicht für eine Störung des öffentlichen Vergnügens halten, sondern er vielmehr dessen höhern Genuß bey Erleichterung der Leiden hülfsbedürftiger Armen empfinden wird.

§. 41.

Die Armen-
Büchse befin-
det sich unter
dem doppelten
Beschluss des
Rathes und
der Bade-In-
spectoren.

Die Armen-Büchse soll unter dem doppelten Beschluss des Brunnen-Rathes und der Bade-Inspectoren gehalten werden.

Die Vertheilung und Anweisung der Armen-Gelder ist nach der Hülfsbedürftigkeit vorzunehmen. Dies kann nie einseitig, sondern nur von der Commission gemeinschaftlich und unter Approbation des Commissarii loci geschehen, der für die zweckmäßige Verwendung derselben vorzüglich verantwortlich bleibt.

§. 42.

Leaving der
Armen-Rech-
nung und der
Vorlesung
an die befrag-
enden Gäste.

Die gehörig justificirte Armen-Rechnung bleibt dem Commissario loci Anfangs November alljährlich zur Abnahme einzureichen.

Jedem beitragenden Bade-Gaste steht es frey, sich die Rechnungen darüber jederzeit zur Durchsicht vorlegen zu lassen, um sich von der zweckmäßigen Verwendung der Gelder selbst zu überzeugen.

§. 43.

§. 43.

Dagegen wird allen und jeden Bettlern, wes Standes sie auch seyn oder zu seyn vorgeben, und unter welchem Charakter, Namen oder Masque sie auch versteckt seyn, oder sich produciren mögen, auf das nachdrücklichste alles Anlaufen, oder auch sogenannte renomirte Betteln und eigenmächtige Collecten-Sammeln, sowohl auf dem Speise-Saale als an den öffentlichen Versammlungs-Orten untersaget.

§. 44.

Jeder Bade-Gast wird es billig finden, zur Belohnung der bei der Anstalt angestellten Officianten und Gehülfsen für ihre während der Cur-Zeit habenden Bemühungen einen Beitrag zu leisten, der von der Behörde unter selbige verhältnismäßig vertheilt werden soll. Ohne eines jeden Freigebigkeit vorgreifen zu wollen, wird dieser Beitrag für den Bemittelten auf sechs Reichsthaler, für den weniger Bemittelten auf drei Reichsthaler bestimmt, notorisch Arme hingegen geben nichts. Die Zahlung geschieht an den Oeconomie-Inspector, der auch darüber auf der Bade-Rechnung mit quittirt, in eine hiezu besonders etablirte Casse, die unter dem alleinigen Beschluß des Commissarii loci steht, der solche nach beendigter Bade-Cur öffnet, den vorgefundenen Bestand nach den Duplicaten der quittirten Rechnungen der Bade-Gäste untersucht, und nach Anweisung der Landes-Behörde die Vertheilung machen wird. Ob zwar der Bade-Arzt seinen Antheil hiervon ebenfalls erhält; so versteht es sich von selbst, daß Kranke, die sich seiner zur fortwährenden Cur bedienen haben, verbunden bleiben, ihn dafür besonders zu belohnen.

§. 45.

Die Bade-Meister und Meisterinnen sind in allen Obliegenheiten der Bade-Commission subordinirt, haben die Anordnungen des Brunnen-Arztes insbesondere aufs pünktlichste zu befolgen, und müssen durch zuvorkommendes höfliches Betragen bei

*Pflichten der
Bade-Meis-
ter und Mei-
sterinnen.*

allen Dienstleistungen, die allgemeine Zufriedenheit zu befördern unausgesetzt bemüht seyn.

Jede Vernachlässigung ihrer Pflicht, oder deren geflüchtliche Verletzung, ist nachdrücklichst zu ahnden, und dem Befinden nach mit der Dienst-Entlassung zu bestrafen.

§. 46.

Deren stets
Gegenwart
während der
Bade- Stun
den.

Sie müssen während der Bade-Stunden unausgesetzt im Ba-
de gegenwärtig seyn, um nicht nur ihres Orts mit auf Ordnung zu
halten, sondern auch den schwächlichen Kranken beim Ein- und
Ausbaden Beistand leisten zu können.

§. 47.

Im Bade-
Hause u. den
Bannen muß
stets die größte
Reinlichkeit
herrschen.

Die Erhaltung der größten Reinlichkeit im Bade-Hause, be-
sonders die vollkommenste Sauberkeit der Bannen und dabei be-
stänlichen Cabinets, bleibt eine ihrer Haupt-Obliegenheiten, und
muß alles, was Ekel erregen kann, vermieden und ohne Verzug
fortgeschafft werden.

Insbefondere haben sie dafür zu stehen, daß die Bannen,
welche Bade-Gäste für den eignen Gebrauch sich anschaffen, stets
sich dazu parat befinden, und von Niemand andern zum Gebrauch
benutzt werden.

§. 48.

Die Commis-
sion hat für
die nöthigen
Lebens- Be-
dürfnisse zu
sorgen.

Die Bade-Commission muß stets bemüht seyn, es zu bewir-
ken, daß Lebensmittel aller Art gut und in hinlänglicher Menge
für den täglichen Bedarf, sowohl des Traiteur als derjenigen Gä-
ste, welche eigene Menage machen, stets vorhanden sind.

§. 49.

Der Magi-
strat hat ver-
selben deshalb
die thätigste
Assistance zu
leisten.

Der Magistrat ist verbunden, hierunter auf deren Requisition
die prompteste und thätigste Assistance zu leisten, auch dafür zu sor-
gen, daß in der Anstalt selbst Brodt und Semmel-Waare, so wie
die gewöhnlichsten Material-Bedürfnisse zu jeder Zeit öffentlich
feil geboten werden.

§. 50.

Im Speise-
Saal muß

Der Bade-Deconomie-Inspector hat zu sorgen, daß im
Speise-

Speise-Saal der Anstalt Mittags und Abends öffentliche Wirths. Mittags und
Tafel gehalten und mit bester Ordnung servirt wird. Dazu ge. Abends stets
hört nächst guten gar gekochten Speisen, besonders reines Fisch. öffentliche
zeug, sauber gehaltene Löffel, Messer, Gabeln und Trink. Ge. gehalten wer-
schirre, imgleichen eine ordentliche, geräuschlose, prompte Be- den.
dienung.

§. 51.

Delicateffen sind von einer dergleichen Tafel von Niemand zu Vorschriften
erwarten. Eine schmachhafte Suppe, gargekochtes Fleisch, rein wozu der zu
ausgelesenes Gemüse, einige Abwechselung in Brühen re. sind aber liefernden
Erfordernisse, deren Gewährung jeder Bade-Gast zu verlangen Speisen.
berechtigt ist.

§. 52.

Die Vorschriften, wornach der Mittags- und Abend-Tisch Der Contract
einzurichten, und was dafür zu bezahlen, sind aus dem von der mit dem Trai-
Landes-Behörde approbirten Contract des Traiteurs und der reur ist öffent-
jährlich regulirten Taxe zu entnehmen. lich auszubau-
gen.

Die Commission hat also zu veranstalten, daß der bestehende
Contract nebst der Taxe, sowohl in des Traiteurs Wohnung als
an den frequentesten Orten, zur erforderlichen Kenntniß der Gäste
ausgegangen wird.

§. 53.

Den Gästen, welche nicht an der gemeinschaftlichen Tafel, Die Gäste
sondern auf ihren Zimmern speisen wollen, ist das Essen eben so, sind auf Vor-
wie im Speise-Saale, durch ihre Bedienung zur festgesetzten Zeit langen auch
verabfolgen zu lassen. auf ihren Zimmern zu
bedienen.

§. 54.

Die Mittags-Tafel muß Punkt 12 Uhr, der Abend-Tisch aber den. Speisung:
Schlag 7 Uhr besorgt seyn.

Der allgemeinen Ordnung wegen kann einzelnen zu gefallen
kein anderes Arrangement getroffen werden, es sey denn, daß in
einzelnen Fällen von der gesammten Gesellschaft eine Aenderung
verlangt werden sollte.

§. 55.

Aufsicht des
Kochs und Ver-
dienung der
Patienten
mit besondern
Speisen.

Auf die genaueste Befolgung dieses hat die Commission mit Nachdruck zu halten, auch dafür zu sorgen, daß jeder Patient, nach der Anordnung des Medici, auf Verlangen mit eigenen Speisen, jedoch gegen besondere mit dem Traiteur zu verabredende Bezahlung, gut bedienet werde.

§. 56.

Der Brunnen-
Arzt hat die
Servirung
ungesunder
Speisen nicht
zu gestatten,
u. die Küchen-
Geräthe we-
gen ihrer Un-
schädlichkeit
selbst, oder
durch den Apo-
theker zum öf-
tern revidiren
zu lassen.

Wegen der Wahl und Zubereitung der Speisen hat der Traiteur die Anordnungen des Bade-Arztes zu befolgen, welchem es auch obliegt, die Küchen-Geräthschaften, in Betreff ihrer Unschädlichkeit, zum öftern selbst nachzusehen, oder durch den Apotheker revidiren zu lassen, und insbesondere auf die beste Verginnung des kupfernen Küchen-Geräthes zu halten.

§. 57.

Befestigte
Gastmahl.

Wer besondere Gastmahl, Pikeniks, Frühstücke etc. veranstalten und dazu des Bade-Traiteurs sich bedienen will, hat sich mit ihm der Beforgung wegen privatim abzusincen.

§. 58.

Im öffentl.
chen Speise-
Saale sind
Tafeln zu di-
versen Prei-
sen nicht zu
gestatten.

Dem Traiteur ist es verboten, an den gewöhnlichen Speise-Stunden in dem öffentlichen Speise-Saal Tafeln zu verschiedenen Preisen serviren zu dürfen. Wer von ihm kostbarem Mittags- und Abend-Eisch, als der Contract besaget, verlangt, hat sich mit ihm darüber zu vergleichen, die allgemeine Ordnung aber darf dadurch nicht gestört werden.

§. 59.

Wein, und
Bier-Schank u.
Billard bleibt
dem Bade-
Traiteur er-
laubt.

Der Wein- und Bier-Schank, so wie der Verkauf aller Sorten gebrannter Wasser, die Haltung eines Billards, bleibt dem Traiteur fürs Bad erlaubt. Die Bade-Commission hat darauf zu attendiren, daß der Wein zu billigen Preisen verschenkt wird, und der Brunnen-Arzt hat besonders darauf zu sehen, daß keine verfälschte, der Gesundheit nachtheilige Weine und sonst schädliche Getränke von dem Bade-Traiteur oder sonst Jemandem debittirt werden.

§. 60.

Sollte der Traiteur sich beikommen lassen, bei den Getränken ^{Strafe bei} oder andern Lebensmitteln eine Verfälschung vorzunehmen, oder ^{Verfälschung} wenn solche verdorben und der Gesundheit nachtheilig sind, etwas ^{der Getränke} davon zu verkaufen, trifft ihn im erstern Falle, außer den in den ^{und Lebens-} allgemeinen Gesetzen darauf stehenden Strafen, noch eine beson- ^{mittel.} dere Geldstrafe zur Armen-Casse von 5 Rthlr., im Wiederholungs-
falle aber seine gänzliche Entfernung, und daß der mit ihm abge-
schlossene Contract dadurch von selbst auf seine alleinige Gefahr für
aufgehoben geachtet werden soll.

§. 61.

Es soll zwar jedem Bade-Gäste frei stehen, zur bloß eigenen ^{Der Verkauf} Consumtion, gegen Entrichtung der Gefälle, fremde ausländische ^{des Bieres.} Biere sich kommen zu lassen. Sonst aber ist Niemand, und ins-
besondere der Traiteur, nicht befugt, auswärtige Biere zum Ver-
kauf sich kommen zu lassen. Es ist ihm bloß erlaubt, Stadt-Bier
zu halten, und nach der jedesmaligen Taxe zu verschenken, weil
der städtischen Brau-Commune das Bier-Ausschrots-Recht in
die Väder zustehet, und solches keinesweges beeinträchtigt werden
darf; dagegen muß aber gedachte Commune sich angelegen seyn
lassen, ein schmack- und nahrhaftes Bier zu liefern, worauf der
Magistrat und die Bade-Commission besonders zu halten hat.

§. 62.

Der Bade-Traiteur ist berechtiget, den Debit des Eudover, ^{Verkauf des} Brunnens und anderer Mineral-Wässer gegen eine billig mäßige ^{Eudover-} Provision zu betreiben. Erstern muß er besonders zum Gebrauch ^{Brunnens und} der Bade-Gäste stets frisch im Vorrath haben, und die Anschaf- ^{fremder Mi-} fung der andern nach Erfordern des Arztes, jederzeit bei Zeiten ^{neral, Wasser.} besorgen.

Kein im Bestande gebliebener Brunnen aus dem vergangenen
Jahre darf verkauft werden, und hat der Bade-Traiteur bei den
Bestellungen sich vorzusehen, und deshalb vor Schaden zu hüten.

§. 63.

Die mißver-
stehende Ver-
wechslung der
Freiheit
kann nicht
statt haben.

Alles, was den allgemeinen Landes-Polizei-Gesetzen und Anordnungen zuwider ist, was zum Mißvergnügen, Störung der Ruhe, Zufriedenheit und des geselligen Vergnügens, sowohl im Allgemeinen, als einzelner Personen, gereichen kann, muß sorgfältig vermieden werden, und hat daher jeder Bade-Gast sich zu hüten, durch Vorspiegelung einer angeblichen mißgedeuteten, eingebildeten sogenannten Bade-Freiheit, sich Immunitäten zueignen oder anmaßen zu wollen, die den gesetzlichen Vorschriften entgegen sind, oder wodurch der Ruf der Anstalt im mindesten gefährdet werden kann.

§. 64.

Folgen eines
ungefitteten
Betragens.

Derjenige, welcher sich so weit vergehen oder vergessen sollte, durch Zänkereien, ungefittete Lebensarten, oder wohl gar Thätlichkeiten, das allgemeine Vergnügen und Ruhe zu stören, ist des fernern Gebrauchs der Anstalt unwürdig zu achten, und der ihm vorgesezten Instanz ohne Verzug zur Anzeige zu bringen.

§. 65.

Unzulässige
Absonderung
der Stände.

Jeder, der sich sittlich und anständig verhält, hat auf den Gebrauch der Anstalt und der zur allgemeinen Erholung und zum Vergnügen bestimmten Parteen völlig gleichgeltende Ansprüche. Es soll daher dabei keine Absonderung nach Classen, Stand oder Vermögen, oder anderen äußeren Verhältnissen statt finden.

Die Bannen sind darum ohne Unterschied, je nachdem die Gäste ankommen, anzuweisen, und das Verdrängen der Vorangegangenen in keiner Rücksicht zu gestatten.

§. 66.

Tabakrau-
chen.

Innerhalb der Brunnen-Gebäude und des Bade-Hauses ist das Tabakrauchen so wenig erlaubt, als in dem Gesellschafts-Saale.

§. 67.

Seitenge-
wehr.

Keinem Cur-Gast, er sey vom Militair- oder Civil-Stande, ist es erlaubt, bei den Bädern Seitengewehr zu tragen.

§. 68.

§. 68.

Alles Mitbringen und freie Herumlaufen der Hunde in den Salons sowohl, als Speise-Saal, öffentlichen Spazierplätzen, auch sonstigen Versammlungs- und Vergnügungs-Orten ist nicht zu gestatten, und sind weder die Schoos-Hündchen der Damen, noch die Wagen-Spize davon auszunehmen.

Das freie Herumlaufen der Hunde ist verboten.

§. 69.

Für jeden, der die Anstalt besucht, wird es dahero zum Polizei-Gesetz, gar keine Hunde von Hause mitzubringen.

Sie sind daher nicht mitzubringen.

§. 70.

Die Orts-Einwohner, am allerwenigsten Bade-Officianten, dürfen ihre Hunde frei herumlaufen lassen, und wird jeder, welcher Hunde halten muß, auf die deshalb schon ergangenen Polizei-Verordnungen, und die darinn comminirte gesetzliche Strafe erinnert und verwiesen.

Einheimische dürfen eben falls die Hunde nicht frei herumlaufen lassen.

§. 71.

Niemand soll in den Bädern und der umliegenden Gegend mit Schießgewehr gehen, oder wohl gar zur Beeinträchtigung der Forsten Wild schießen, bei der in der Forst- und Jagd-Ordnung festgesetzten Strafe.

Schießgewehr u. Schießen.

Noch weniger kann in den Bädern oder deren Nähe das Schießen mit Windbüchsen nach dem Ziele, oder zu andern Absichten geduldet werden, bei Confiscation des Gewehres und 10 Rthl. Strafe zur Armen-Casse.

§. 72.

Wiewohl die Gäste nicht beschränkt werden müssen, Lustbarkeiten anzustellen und sich möglichst zu divertiren; so ist doch zu verhüten, daß dadurch Niemand belästigt und in seiner Ruhe gestört wird. Aller Unfug, wildes Geschrei, nächtliche Schwärmerei und Lärm dürfen dahero nicht gestattet werden.

Die Anstellung von Lustbarkeiten soll jedoch nicht verhindert werden.

§. 73.

Den Wirthshaus-Besitzern ist nicht nachzugeben, länger als bis 10, spätestens 11 Uhr Abends Tanz und Gesellschaften zu halten,

Die Wirthshäuser müssen spätestens um

21 Uhr geschlossen werden, bei 3 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse. Jedesmahl, wenn Musik gehalten wird, ist dahero Visitation abzuhalten, und sollen hierunter keine Ausflüchte, es sey unter welchem Vorwande es wolle, angenommen werden.

§. 74.

Warum Do-
mestiquen
ebenfalls zu
rechtter Zeit zu
Hause seyn
müssen.

Domestiquen müssen vor 11 Uhr schlechterdings zu Hause seyn, weil nicht gestattet werden darf, daß die Hauswirth die Thüren durch die Nacht offen halten, wodurch liederlichem Gesindel Gelegenheit zum Einschleichen und Stehlen gegeben, und dergestalt sowohl ihr als ihres Gastes Eigenthum Preis gegeben wird, und der Ort in schlechten Ruf gebracht werden kann. Eben so wenig kann dem nächtlichen Herumschwärmen des Gesindes nachgesehen werden, zumal jede Herrschaft, besonders an Cur-Orten, ihrer Bedienung des Nachts noch mehr als am Tage benöthiget ist.

§. 75.

Feuerwerke.

Niemanden steht frei, Schwärmer und Raqueten oder Feuerwerk anzuzünden, weder bei den Brunnen, noch in den Environs des Bades, bei 10 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse.

Will indessen eine ganze Gesellschaft dergleichen zu ihrem Vergnügen besorgen lassen; so ist solches der Bade-Commission zuvor zu melden, um einen gefahrlosen schicklichen Platz dazu anzuweisen zu können.

§. 76.

Der Verkauf
von Feuerwer-
ken u. dazu ge-
hörigen Sa-
cken ist in den
Bädern so-
wohl als in
der Stadt
nicht nachzu-
geben.

Der öffentliche Verkauf aller Arten und Sorten von Feuerwerken ist daher in den Bädern sowohl als in der Stadt verboten, dergleichen Leute, welche solche herumtragen, sogleich abzuweisen, und im Wiederberretungsfalle mit Confiscation der Waaren zu bestrafen.

§. 77.

Fremde, wof-
che Künste lei-
gen, müssen
die magistra-
tallische Er-

Ohne besondern magistratualischen Erlaubniß-Schein dürfen Seiltänzer, äquilibrische, mechanische oder gymnastische u. Künste, ausländische Thiere u. nicht productirt werden, weil dem Stadt-Magistrat obliegt, auf Beobachtung der allgemeinen Landes-Poli-

zei-

zei-Verordnungen zu machen, und es seiner Beurtheilung überlassen bleiben muß, ob dergleichen Leuten, der Verfassung und allgemeinen Sicherheit gemäß, die Producirung ihrer Spiele oder Künste zu gestatten oder zu versagen ist.

§. 78.

Der Brunnen-Commission liegt die Handhabung und Aufrechterhaltung der Bade-Einrichtungen gegen Jedermann ob. Diejenigen, welche sich der eingeführten Ordnung opponiren sollten, sind der vorgesezten Instanz, die vom Militair-Grade aber dem Gouvernement zu Glas anzuzeigen.

Ordnung der
Bade-Ein-
richtungen
durch Militair-
Vorfor-
nen ist dem
Gouverne-
ment zu Glas
anzuzeigen.

§. 79.

Glaubt sich ein Gast durch einen Brunnen-Officianten oder Jemand anders beleidiget; so hat er seine Beschwerden zur weitem Veranlassung, entweder bei der Commission, oder der sonst competenten Behörde anzubringen, und den Umständen angemessene Genugthuung zu erwarten.

Niemand aber darf, bei der der Selbststrafe folgenden gesetzlichen Strafe, sich beikommen lassen, sich selbst Satisfaction verschaffen, oder an einem Bade-Officianten, selbst dem Geringsten, irgend eine Thätlichkeit verüben zu wollen, bei noch besonderer gesetzlicher Ahndung.

§. 80.

Es ist Pflicht der Bade-Commission, und besonders des Magistrats, alle anwesende Gäste jedes Standes auf die emanirte Verordnungen und Gesetze gegen die Hazard-Spiele aufmerksam zu machen, in der Hoffnung, daß sich jeder warnen lassen, und nicht in den Fall setzen werde, sie selbst und die Polizei, die zur Handhabung der Gesetze, gegenwärts ihr Ansehen zu behaupten, pflichtmäßig verbunden ist, verantwortlich zu machen.

Alle Hazard-
Spiele sind
verboten.

§. 81.

Einem jeden, er sey wer er wolle, ist das schnelle Fahren und Reiten auf den Straßen in der Stadt, auf den Fuß- und Fahrwegen nach dem Bade, und beim Etablissement selbst, ein für allemal, gestattet worden.

Schnelles
Reiten u. Fahr-
ren kann nicht
gestattet wer-
den.

mal, und wenn dadurch auch kein Schaden geschieht, bei einer Geldstrafe von 3 Rthlr. zur Armen-Casse untersagt.

Sollte aber sogar Schaden und Unglück daraus entstehen, so soll der Uebertreter nicht allein zur Ersetzung des Schadens, sondern auch noch, bei Meldung an die höhere Behörde, zu einer verhältnismäßigen Geld- oder Leibes-Strafe nach Befinden verurtheilt werden.

§. 82.

Alles Fahren und Reiten in der großen Allee u. der Garten-Anlage ist verboten.

In der aus der Stadt nach dem Bade angelegten großen Allee, so wie in der Garten-Anlage des Bades, ist alles Reiten und Fahren bei 3 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse verboten.

§. 83.

Auf Feuer u. Licht muß stets geachtet werden.

Von Seiten des Polizei-Amtes und der Commission ist den Hausbesitzern oft in ernstliche Erinnerung zu bringen, daß Niemanden gestattet sey, weder in seinem noch seiner Nachbarn Häusern, auf den Ober-Böden, Kammern, Stallungen, noch heimlichen Gemächern Tabak zu rauchen, noch bei Nachtzeit mit brennenden Lichtern an vorbenannte Orte zu gehen, sondern daß solches mit Laternen von Blech, die mit ganzen Glasscheiben versehen, nur geschehen darf.

§. 84.

Strafe der Verwahrlosung.

Wer überführt wird, aus unzeitiger Nachsicht, Gefälligkeit oder Gewinn, wider dieses Verbot handeln zu lassen, oder selbst gehandelt zu haben, soll im ersten Contraventions-Falle mit 2 Rthlr., im zweiten Falle mit 5 Rthlr. bestraft werden, wovon die eine Hälfte der Armen-Casse, die andere Hälfte aber dem Denuncianten unter Verschweigung seines Namens zugebilligt wird.

§. 85.

Aufführung der Domestiquen.

Jeder Bade-Gast hat, wie es sich von selbst versteht, für die Aufführung seiner Domestiquen zu haften, ihnen allen Unfug zu verbieten, wenn von Brunnen-Officianten Klage eingeht, sie sogleich zu bestrafen und Satisfaction zu gewähren, jeden Schaden aber unter Vorbehalt des eigenen Regresses unverweigerlich zu

zu ersegen. Insbesondere aber sind Domestiquen für dem verbot-
widrigen Tabakrauchen, besonders auf den Böden, in und bei Stal-
lungen, nachdrücklichst zu warnen, und im Veretretungsfalle schärf-
stens zu bestrafen. Dem Bade-Deconomie-Inspector liegt des-
halb ganz vorzüglich ob, durch die Unterbedienten sorgsamst darauf
attendiren zu lassen, und selbst zum öftern unvermuthete Revisiones
in den Bade-Häusern, besonders auf den obern Böden und bei
deren Lagerstätten vorzunehmen.

§. 86.

Damit ein jeder von den Gästen wissen könne, wer von ihnen Führung ei-
abgegangen oder in der Anstalt angekommen, soll der Deconomie-ner Bade, Li-
Inspector täglich eine genaue Liste aller angekommenen und abge-
gangenen Cur-Gäste fortführen, und an einem schicklichen Orte des
Salons aushängen. Aus der Liste muß der Name, Stand und
Charakter des Gastes, der Tag seiner Ankunft und seines Abgan-
ges, und wo er logirt, bestimmt und deutlich entnommen werden
können.

§. 87.

Bei der Abreise bezahlt jeder Cur-Gast die tagmäßige Miete, Berichtigung
Brunnen- und Mollen-Kosten, so wie das festgesetzte Douceur der Bade-Cas-
für die Bade-Officianten und Gehülfsen, gegen eine von beiden reise.
Bade-Inspectoren unterschriebene Quittung. Das zugleich mit
vorzulegende Duplicat derselben, welches zum Rechnungs-Belag
erforderlich, hat der Cur-Gast zu unterschreiben.

§. 88.

Wer sich des Bade-Dieners zu Meldung seiner Ankunft oder den Bade-
Abreise bedienen will, hat sich mit demselben dafür abzufinden, oder Diener, wenn
solches gegentheils durch seine eigene Domestiquen besorgen zu lassen. er die Ankunft
oder Abreise
melden muß
sen.

§. 89.

Damit Niemand von den Cur-Gästen um so weniger mit der Abdruck des
Unbekanntheit dieses Reglements sich entschuldigen kannt, soll je-
dem neu ankommenden Gaste bald bei der Anweisung seines Quar-
tiers ein geheftetes gedrucktes Exemplar desselben eingehändigt wer-
den, durch die Gä-
ste.

den, wofür 3 Sgr. zu bezahlen sind, und ist von der Commission dahero darauf zu halten, daß stets ein hinlänglicher Vorrath der gedruckten Exemplarien vorhanden ist.

Seine Königliche Majestät von Preußen *ic.* befehlen schließlic, daß dem Inhalt dieses Reglements von Jedermann, wes Standes, Würden und Charakter im Militair- oder Civil-Stande er seyn möge, in allen Punkten auf das genaueste nachgelebet werden soll, und erwarten dahero von Dero Schlesischem Etats-Ministerio und der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer, daß auf dessen Befolgung nachdrücklichst gehalten, und das Weitere darnach jederzeit besorget werden wird.

Zu Urfund dessen haben Wir gegenwärtiges Reglement auf Unsern Allerhöchsten Special-Befehl vollziehen und mit dem Königlichen Insignel bedrucken lassen.

Signatum Breslau, den 28. Februar 1805.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Hoyer.

No. CXX.

d. d. Breslau und Glogau den 7ten März 1805.

C i r c u l a r e

betreffend die Errichtung der Waagen bei den Dorf-Mühlen,

An sämtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König *ic.*

Unsern *ic.* Da von Seiten der Dorfbewohner noch immer darüber geklagt wird, daß bei dem einen Müller weniger Mehl von gleicher Getreideart und Menge geliefert wird, als bei dem andern, und eine Bevortheilung der Mahlgäste von Seiten der Müller hierunter versiren muß; so glauben Wir diesen Klagen

Klagen am besten dadurch abhelfen zu können, daß, so wie in den Städten, auch auf dem Lande, wo Mühlen sind, Waagen errichtet werden, worauf das zur Mühle gebrachte Getreide und das zurückgegebene Mehl nebst Kleien gewogen werden muß, und so ein jeder Mahlgast auf der Stelle bestimmt wissen kann, was ihm gebührt.

Um zu diesem Zweck zu gelangen, habe Ihr daher zu untersuchen, wo und in welcher Art in Eurem Kreise dergleichen Waagen auf die wohlfeilste Art, ob von den Dominiis oder von den Gemeinen oder Mültern errichtet werden können und müssen, und wie die Anschaffungskosten, so wie die Unterhaltungskosten durch ein billiges Waagegeld wieder zu erhalten seyn dürfen; auch wer zum Waagemeister und Rechnungsführer anzustellen ist, und über alles dieses binnen hier und längstens 8 Wochen gutachtlich zu berichten. Sind ic.

No. CXXI.

d. d. Breslau und Glogau den 9. März 1805.

C i r c u l a r e

die von 24 Stunden auf 12 Stunden herabgesetzte Wartezeit der Anspanner betreffend.

An sämtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Die Bemerkung, daß die in dem Vorspann-Reglement d. d. 29ten December 1742. und dessen §. 20. enthaltene Festsetzung, wornach die Vorspannpflichtigen verbunden sind, 24 Stunden lang auf dem Relais die Reisenden zu erwarten, sehr lästig für erstere ist, hat Uns veranlaßt, auf Mittel vorzudenken, durch deren Anwendung den Vorspannpflichtigen so viel Erleichterung als möglich hierunter angedeihen möge.

Bei den Reisen Unserer Suite, Unserer Generals und Staatsminister, wie nicht weniger bey dem Marsch-Vorspann, kann keine Abkürzung der Reglements-

gleichmäßig bestimmten Wartezeit in Anwendung kommen, und muß es hierinn bey der Feststellung des Eingangs erwähnten Reglements belassen werden.

Alle und jede übrige Reisende aber anlangend, so verordnen Wir hiermit, daß a dato publicat. dieser Unserer Verfügung an, die Vorspanner die Reisenden nur 12 Stunden auf dem Relais zu erwarten schuldig seyn sollen, und nach Ablauf dieser Zeit, wenn die Reisenden nicht eingetroffen, mit dem bereits angeordneten Obrigkeitlichen Attest,

„daß sie 12 Stunden vergeblich auf dem Relais gewartet“
nach Hause zurückkehren können, wofür sie, so wie bisher in dergleichen Fällen gechehen, auch ferner die halbe ordonanzmäßige Vergütung zu erwarten haben. Wir lassen Euch daher hierdurch anbefehlen, sämtliche Gerichts-Scholzen im Kreise Eurer Inspection, zur weitem Bekanntmachung an die Vorspannpflichtigen, desgleichen die Vorspann-Besteller, und das Euch untergeordnete Kreis-Steuer-Amt hiernach auf das genaueste zu instruiren.
Eind 2c.

No. CXXII.

d. d. Breslau den 15ten März 1805.

C i r c u l a r e

betreffend die zur Habhaftwerdung der dem Todtschlagen entronnerer tollern Hunde zu treffenden policeylichen Maasregeln.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Da wir von Ober Landes-Polizey wegen festzusetzen befunden:
daß, sobald ein toller Hund dem Todtschlagen entronnen, die Communität oder die Gemeinde, worinnen solches geschehen, oder wo derselbe sonst

sonst zuerst bemerkt wird, sich hierbey nicht beruhigen soll; sondern zur Abwendung der Gefahr dem Hunde zu Pferde oder zu Fuße nachsehen und die benachbarten Dorfschaften davon avertiren lassen soll;
So lassen Wir Euch solches zur weitem Bekanntmachung in Eurem Kreise (Departement) hierdurch zu wissen fügen, und wollen Wir bey dieser Gelegenheit zugleich die bekannten Struvische Tafeln, welche die Kennzeichen der Tollheit und das Verhalten, wenn Jemand von einem tollen Hunde gebissen worden, näher lehret, hiermit empfehlen, womit jedes Dorf (Stadt) zu versehen seyn wird, da der zu Anschaffung derselben erforderliche Kosten-Aufwand nur geringfügig ist. Sind *rc.*

No. CXXIII.

d. d. Breslau und Glogau den 18ten März 1805.

C i r c u l a r e

das Einfuhr-Verbot des fremden Beuteltuchs betreffend.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König *rc.*

Unfern *rc.* Wir haben zwar bereits durch das Circulare vom 21ten Juny 1797 die Festsetzungen des Zoll-Tarifs von 1788, nach welchen kein ausländisches Beuteltuch eingelassen werden soll, in Erinnerung gebracht, und den Einlaß des ausländischen Beuteltuchs aufs schärfste untersagt. Da sich jedoch der hiesige Zeug-Fabricant Erasmus Müller beschweret hat, daß, ohnerachtet der wiederholten Verbothe der Einfuhr und des Handels mit fremdem Beuteltuche, dennoch mit solchem zu seinem Nachtheil ein Schleichhandel getrieben werden soll; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, sämtlichen (Magistraten Eures Departements) Scholzen und Dorfgerichten des Kreises Eurer Inspection, strenge Wachsamkeit auf die aus fremden Ländern, besonders aus Sachsen und Ungarn einwandernden Müllerburschen anzubefehlen, denselben zur

zur Pflicht zu machen, alle diejenigen welche fremdes Beuteltuch zum Handel
ben sich finden lassen, anzuhalten und in das nächste Noctis- Amt abzuliefern;
ingleich den Müllern wiederholt und bei nachthafter Strafe zu verbieten,
fremdes Beuteltuch von Herumträgern und Reisenden zu kaufen. Sind 2c.

No. CXXIV.

d. d. Breslau und Glogau den 9ten April 1805.

C i r c u l a r e

die bei dem Transport gefährlicher Verbrecher durch das Militair
festgesetzten Transport- und Verpflegungs-Sätze be-
treffend.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, insl. an den Magistrat zu Breslau
und an die Inquisitores publicos.,

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Wir machen Euch in Verfolg der Circular-Verordnung d. d.
Glogau den 12ten und Breslau den 2ten Februar c., wegen Transportirung
gefährlicher Verbrecher durch das Militair, hierdurch bekannt, daß in An-
sehung der diesfälligen Transport und Verpflegungs-Kosten folgendes bestimmt
und festgesetzt werden:

1. soll, da diese Transporte eine neue Last für das Militair sind, und
immediate unterm 3ten December a. pr. verordnet werden, daß die Ko-
sten solcher Transporte in allen Fällen wo solche bisher den Civil- Behör-
den obgelegen haben, von diesen getragen werden müssen, den Unterof-
ficiers und Gemeinen auf den Hln. und Rückmarsch eine Zulage von
4 Ggr. für den Mann täglich, und in Fällen, wo bei starken Transpor-
ten ein Officier commandirt werden muß, diesem 1 Rthl. für den Tag
baar bezahlt, und ein Reitpferd zu seinem Fortkommen unentgeltlich ge-
stellt werden;

2. müssen

2. müssen zu Unterbringung und Bewachung der Verbrecher in den Nachtquartieren in der Regel die Civil-Gefängnisse benutzt, und die Verbrecher bei ihrer Ankunft in dem Nachtquartier den Civil-Behörden übergeben, auch von diesen an solchen Orten, wo keine Garnison ist, die Bewachung allein, in den Garnisons-Städten aber mit Concurrenz des Militärs veranstaltet und endlich

3. wenn den Transporten der Verbrecher ein Civil-Begleiter mitgegeben wird, diesem die Verpflegung derselben und die Bezahlung der Transport-Kosten lediglich überlassen; in Fällen aber, wo kein Civil-Begleiter mitgeht, sämtliche Verpflegungs-Kosten der Verbrecher, und auch die Transport-Kosten für die ganze Tour dem ersten Commando, welches sie übernimmt, vorschussweise eingehändigt; über die Verwendung dieser Gelder ein förmlicher Transport-Zettel angelegt, und dieser nebst dem etwa verbleibenden Bestande, sobald der Transport seinen Bestimmungsort erreicht, von dort aus, der absendenden Behörde übermacht werden.

Hierbei versteht sich von selbst, daß die Kosten des Militair-Transports von den Gerichts-Obrigkeiten getragen werden müssen, welche zum Transport verpflichtet sind, und solchen bisher haben besorgen lassen müssen, und daß, wenn die Absendung von den Inquisitoriaten nach den Straf-Anstalten geschieht, der Transport auf Kosten desjenigen verrichtet werde, der zu Tragung der Untersuchungs-Kosten verbunden ist.

Uebrigens müssen dem Militair in jedem Fall die zu transportirenden Verbrecher nach ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit dieses sich in Ansehung der zum Transport zu commandirenden Subjecte hiernach richten könne.

Nach allem diesem habe Ihr Euch nicht nur selbst genau zu achten, sondern auch solches in dem Eures Curer Inspection (den Magisträten in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind etc.

P. M. Dieses Circulare ist auch mittelst Ober-Ämter-Regierungs-Currende d. d. Briege den 8ten April 1805 an sämtliche Domainen- und Justiz-Aemter und Patrimonial-Gerichte erlassen worden.

d. d. Breslau den 9ten April 1805.

C i r c u l a r e

wegen des Transports der hier aufgegriffenen, nach der Mark
Brandenburg gehörigen Vagabonden.

An sämtliche Inquisitores publicos Breslauschen Cammer-Departes-
ments.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da die hier zu Lande aufgegriffenen, angeblich aus der Mark ge-
bürtigen Vagabonds, nicht, wie zeithero üblich gewesen, mittelst sogenannten
Schubes an ihr Forum in der Mark ohne vorhergegangene Correspondence
mit derjenigen Gerichts-Obrigkeit daselbst, welche den Vagabonden wieder an-
zunehmen schuldig, brevi manu fernerhin dahin abgeliefert werden sollen: so
lassen Wir Euch hierdurch anbefehlen, in jedem solchen Falle an Unsere Krie-
ges- und Domainen Cammer von der Nothwendigkeit, einen dergleichen Va-
gabonden in seine Heimath nach der Mark zurückzuschicken, Bericht zu erstat-
ten, und sodann mit der Absendung derselben so lange Anstand zu nehmen, bis
Ihr über die Art und Weise, wie dieser Transport zu bewerkstelligen, von
Seiten Unserer rc. Cammer nähere Instruction werdet erhalten haben.
Sind rc.

d. d. Breslau und Slogau den 22ten April 1805.

C i r c u l a r e

betreffend die Paraphen-Abgabe der Juden, die Häuser besitzen.

An sämtliche Krieger- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da auf den Grund des neuen Stempel-Edicts §. 30. die Hausbesitzenden Juden seither nicht nur mit 5 Rthlr., sondern auch außerdem noch, nach Verhältniß der Größe ihres Handels, besonders zur Paraphen-Abgabe gezogen worden sind, der vorgedachte §. 30. des neuen Stempel-Edicts jedoch weiter nichts besagt, als daß die General-privilegirten 10 Rthlr., die übrigen Handelstreibende oder Häuserbesitzende Gemeinglieder aber 5 Rthlr. entrichten sollen: so lassen Wir Euch hierdurch bekannt machen, daß vom Etats-Jahre 1805 an, diese doppelte Paraphen-Abgabe wegfallen, und dagegen von den General-privilegirten 10 Rthlr., von den übrigen Handlungstreibenden oder Häuserbesitzenden Juden nur 5 Rthlr. eingezogen werden soll. Sind rc.

d. d. Breslau den 29ten April 1805.

C i r c u l a r e

die Entscheidung bey vorfallenden Getreide-Contraventionen betreffend.

An sämtliche Krieger- und Steuer-Räthe Breslauscher Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Um die Entscheidung der vorfallenden Getreide-Contraventionen mehr

zu beschleunigen, wird hiermit festgesetzt, daß die Krieges- und Steuer-Räthe, und mithin Ihr in Eurem Departement, alle durch die Magistrate untersuchte Getraide-Contraventionen, sie betreffen Ausfuhr, Aufkaufferei, Probehandel, Brandweinebrennen aus Roggen, verbotwidriges Mahlen auf Grenz-Mühlen, und welcher Art sie sind, ohne Rücksicht der Größe des objecti contraventionis in 1ter Instanz, salvo recurso an Unsere zc. Cammer zu entscheiden haben.

Dieser frei stehende Recurs muß jedem Contravenienten bei Publication des Steuerräthlichen Erkenntnisses 1ter Instanz bekannt gemacht werden.

Ist jedoch das Steuerräthliche Erkenntniß auf Confiscation des Getraides ausgefallen, so muß auch, selbst wenn der Recurs ergriffen wird, das Getraide vorläufig den Meistbietenden verkauft und das gelösete Geld ad depositum des Magistrats genommen werden.

Zur nähern Bestimmung des Denuncianten-Antheils in den Fällen, wo das ganze Confiscat dem Denuncianten verheißen ist, als welches bey aller wärtlichen Ausfuhr und dringendem Verdacht derselben feststehet, wird jedoch festgesetzt:

daß, wofern der Denunciat confitirt und im Stande ist, außer der Strafe des confiscirten Getraides auch noch Untersuchungs-Kosten und sonstige Auslagen zu bezahlen, jeder Denunciat anzuhalten ist, außer den baaren Auslagen welche seine Contravention veranlaßt hat, und den feststehenden Stempel-Gebühren, auch noch $\frac{1}{12}$ des Betrags der Losung aus dem Confiscat, mithin 2 Ggr. pr. Rthlr. der Losung aus dem Confiscat für den Magistrat als Judicium inquirens, und $\frac{1}{10}$ mithin 1 Ggr. 6 pf. von jedem Rthlr. der Losung aus dem Confiscat als den dem Commissario loci zukommenden Straf-Antheil zu bezahlen, denn auf Kosten der bei dergleichen Untersuchungen mühsam beschäftigten Magistrate und Steuer-Rath hat das Denuncianten-Antheil bey dergleichen Contraventionen nicht vergrößert werden sollen. Vielmehr fallen außer der eigentlichen Strafe die Untersuchungs- und Erkenntniß-Kosten immer den straffällig befundenen Inculpaten zur Last und jeder Denunciat ist zur Bezahlung dieser Kosten verpflichtet.

Entspringt

Entspringt jedoch der Contravenient, oder ist er sonst nicht auszumitteln, oder außer Stande diese Kosten zu bezahlen, so muß vorermähntes Antheil des Magistrats und des Commissarii loci, so wie alle baa- ren Auslagen von dem Quanto der Losung erst abgezogen werden, und den Ueberrest erhält der Denunciant.

Hiernächst wird festgesetzt, daß bei allen Arten von Getraide-Con- traventionen, außer denen der Ausfuhr, das zeither so verschieden be- stimmt gewesene Denuncianten-Antheil, welches bald die Hälfte, bald $\frac{2}{3}$ bald $\frac{1}{2}$ beträgt, nunmehr durchgängig, (die gegen die Gesetze began- gene Getraide-Contravention bestehe in Aufkaufferei, oder Probes- handel, oder Mahlen ohne Mahl-Attest auf Grenzmühlen, oder worinn sie wolle) auf die Hälfte der von dem Contravenienten zu erlegenden ge- seßlichen Strafe hiedurch bestimmt wird.

Uebrigens muß jeder Magistrat jede bey ihm angezeigte Getraide-Con- travention sofort, innerhalb 24 Stunden nach geschehener Denunciation, un- tersuchen, und sogleich als die Untersuchung geendiget ist, noch an demselben Tage wo das letzte Acten-Stück eingegangen ist, und acta geschlossen worden, an den Commissarium loci acta mittelst Berichtes zur Entscheidung einse- den, und jeder von dem Magistrat zur Entscheidung einberichtete Fall muß längstens binnen 3 Tagen a die insinuationis von dem Steuerrath in 1ter Instanz entschieden werden. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten. Sind ic.

A. d. Breslau den 30ten April 1805.

C i r c u l a r e

wegen Instandsetzung der städtischen Gefängnisse.

An sämtliche Krieges- und Steuer-Räthe des Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Ihr erhaltet hiermit Aufgabe, sobald es sich thun läßt, unter Zuziehung des städtischen Bau-Inspectoris, sämtliche Städte Eures Departements zu bereisen und zu untersuchen:

1. ob in jeder derselben ein sogenanntes Civil-Gefängniß sich befindet, worinnen die transportirten Verbrecher, insofern sie auf ihrer Tour eine Nacht am Orte zubringen müssen, sicher verwahrt werden können?
2. ob in den Städten, zum allerwenigsten aber in den Kreis-Städten, ein ganz sicheres Gefängniß von der Art vorhanden ist, daß darinn doch einige Criminal Verbrecher, einige Zeit hindurch abgesondert von einander, sicher und fest verwahrt werden können.
- 3) Wieviel da, wo weder die ad 1. benannten Civil-Arreste, noch auch Vorzugsweise, jedoch nur in den Kreisstädten die ad 2. gedachten Criminal-Gefängnisse vorhanden sind, die Kosten zur sofortigen Instandsetzung derselben betragen werden.

Da in Bezug auf die im Betreff des Transports grober Verbrecher durch das Militair neuerdings ergangenen Verordnungen, so Euch schon communicirt worden, die Existenz eines Civil-Gefängnisses, in welchem auf dem Transport begriffene Verbrecher, wenigstens eine Nacht über, verwahrt werden können, in jeder Stadt erforderlich, sodann aber in Hinsicht der vorerwähnten Verbesserung der Criminal-Gerichts-Verfassung unumgänglich nothwendig ist, daß wenigstens in den Kreisstädten, ein zur sichern Aufbewahrung einiger Criminal-Verbrecher auf einige Zeit qualificirtes festes Gefängniß vorhanden sey; so ist die schleunige Instandsetzung der ad. 1. gedachten Civil-Arreste in allen Städten und die Instandsetzung der ad. 2. erwähnten Criminal-Gefäng.

Gefängnisse in den Kreisstädten, in so fern dergleichen nicht schon wirklich vorhanden, unumgänglich nöthig, und werden die hierzu erforderlichen Kosten um so mehr von den Cämmereien müssen bestritten werden, als es schon längst zu den polizeilichen Bedürfnissen gehört, daß in allen Städten doch wenigstens ein Bürger-Arrest und in den Kreis-Städten ein sicheres Gefängniß, worinn auch wirkliche Criminal-Verbrecher einige Zeit fest aufbewahrt werden können, vorhanden sey.

Und da höchster Verordnung zufolge die Zustandsetzung gedachter Arrest- und Gefängniß-Orter, wenigstens der Gefängnisse in den Kreis-Städten, bis Ende August c. vollendet seyn muß, so liegt Euch ob, über die oben ad 1. und 2. aufgestellten Fragen, den Zustand der Gefängnisse betreffend, und Einreichung der von dem Bau-Inspectore anzufertigenden Ansätze der zur Zustandsetzung forhanen Gefängnisse in den Städten, wo deren nicht vorhanden seyn sollten, erforderlichen Kosten, aller spätestens, binnen 6 Wochen ohnsehlbar anhero zu berichten.

Uebrigens wird Euch auch zur Pflicht gemacht zu untersuchen, ob überall die zur Aufbewahrung und zum Transport der Verbrecher erforderlichen Schließgeräthschaften, welche bey dergleichen Transporten von Garnison zu Garnison mitgegeben und wieder zurückgebracht werden müssen, vorhanden sind, oder nicht; letztern Falles auch die Veranstaltung zu treffen, daß diese Geräthschaften, da, wo sie fehlen, auf Kosten der Cämmerei unverzüglich angeschafft werden, und hierüber unter einem mit anhero zu berichten. Sind ic.

No. CXXIX.

d. d. Breslau und Glogau den 3ten May 1805.

Circular e

wegen Befreiung der jüdischen Brodtherrn auf das erste Jahr
von Erlegung der Schutz-Gefälle, für die bei ihnen unter-
gebrachte, aus der Corrections-Anstalt zu Schweidnitz ent-
lassene vagabonde Juden.

An sämtliche Krieges- und Steuer- auch Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Da für die Zukunft festgesetzt worden, daß die jüdischen Brodtherrn, bei denen die nach ihrer im Schweidnitzer Corrections-Hause ausgestandenen Strafszeit entlassene vagabonden Juden untergebracht worden, von Erlegung der Schutz-Gefälle für dergleichen aus dieser Corrections-Anstalt entlassene Juden, auf das erste Jahr befreiet, mithin für dergleichen Famulos binnen solcher Zeit diese Abgaben erlassen seyn sollen; so lassen Wir Euch solches zur Bedeutung (der Juden-Ämter in den Städten Eures Departements, bei vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten) an die Landräthe (der in Eurem Kreise sich aufhaltenden jüdischen Brodtherrn) hierdurch nachrichtlich bekannt machen. Sind rc.

No. CXXX.

d. d. Breslau den 4ten May 1805.

Ministerial-Rescript

wegen der Beiträge zu den Kirchen-Pfarr- und Schulbauten.

An beyden Schlesiſche Krieges- und Domainen-Cammern.

Einem hochhöhnlichen Collegio communicire ich in der abschriftlichen Beilage, die auf den Grund einer Königl. Allerhöchsten Cabinetsordre von dem Königl. General.

General-Directorio erlaßne Circular-Verordnung, wegen Bestimmung der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen zu den Kirch-Pfarr- und Schul-Bauten, zu dessen Nachricht und Direction in vorkommenden Fällen.

Gras von Haym.

Circular e.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Wir Allerhöchst selbst haben mittelst Cabinets-Ordre vom 18ten Februar c. festzusetzen geruhet, daß künftig die Kirchen-Pfarr- und Schul-Bauten, wenn über die Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen Zweifel oder gar Streitigkeiten entstehen sollten, hierdurch nicht aufgehalten, sondern vom Ober-Consistorium, wenn Streit darüber entstehet, ein provisorischer Vertheilungs-Plan bestimmt, und ohne gerichtliches Verfahren erequirt, denen aber, die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechts dagegen nachgelassen werden soll. Hiernach habt Ihr Euch nun zu achten und vorkommendenfalls zu verfahren, so wie Euch auch zur Nachricht gereicht, daß von Seiten Unsers geistlichen Departements dieserhalb gleichfalls das Nöthige verfügt worden ist. Sind rc. Begeben Berlin den 16ten April 1805.

Auf Special-Befehl.

v. Bock. v. Schrötter. v. Reden. v. Angern. v. Diether. v. Stein.

An

sämmtliche vom General-Directorio
ressortirende Cammern.

d. d. Breslau und Glogau den 6. May 1805.

C i r c u l a r e

wegen der Vorkehrungen zur Abwendung der Feuersbrünste und
Bewürkung einer zweckmäßigen Revision der Feuerstellen
auf dem platten Lande.

An sämtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Da Unsere Allerhöchste Person unmittelbar zur Abwendung der
leider auf dem Lande noch häufig vorkommenden Feuersbrünste und zur Be-
würkung einer zweckmäßigen Revision der Feuerstellen zu befehlen geruhet hat,
daß die Dorf-Gerichte bey sothaner Revision nicht nur den Hauswirth selbst,
sondern auch dessen Nachbar persönlich künftig zuziehen, auch dieser authori-
sirt werden solle, auf die Befolgung der getroffenen Anordnungen und auf die
Abstellung der gemachten Ausstellungen mit zu wachen, die Saumseligen aber
den Dorf-Gerichten, und wenn diese dagegen nicht Vorkehrungen treffen soll-
ten, dem Landrath des Kreises anzuzeigen: Als befehlen Wir Euch hiermit
so gnädig als erastlich, die pünktlichste Befolgung dieser Vorschrift und die
Anweisung der Euch untergebenen Dorf-Gerichte darnach; so wie Wir Euch
denn auch hiermit wiederholt anweisen, auf Befolgung der schon erlassenen so
vielfältigen Verordnungen zur Verhütung des Feuers mit aller Strenge zu
halten. Sind zc.

d. d. Breslau den 7ten May 1805.

C i r c u l a r e

wegen Abhelfung der bisherigen Mängel bei den Chaussée-
Bauten.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc Wir entnehmen aus den eingegangenen Berichten von den Wege-
Bereisungen, daß die Chaussée-Gräben größtentheils zu schmal und zu
seicht gemacht worden, und die Chaussées zum Theil zu wenig, zum Theil
aber auch zu viel Wölbung erhalten haben.

Um diesen Mängeln abzuhelpen, geben Wir Euch daher hiermit auf,
dafür zu sorgen, daß

1. die Chaussée Gräben, welche außer der Wasserableitung auch zur Con-
servaion der Straße dienen müssen, so tief angelegt werden, als es das
jedesmalige Terrain erlaubt, jedoch aber dergestalt, daß das Wasser da-
rinn nicht stehen bleibt, und daß die Fuhrleute und Bauern, aus Furcht
vor dem Umwerfen, abgehalten werden, so nahe wie bisher an die Rän-
der zu fahren, damit die Gräben nicht nach und nach wieder ganz zuge-
drückt werden können, und die Straße ihre gehörige Form behält, und daß
2. eine zwei Ruten breite Chaussée bei gutem Materiale 15 Zoll, bei
schlechtem aber 18 bis 20 Zoll in der Mitte Wölbung bekommt und we-
der mehr noch weniger hat.

Wir bringen außerdem mißfällig in Erfahrung, daß sich Creiß-Planeurs
mit Verdingungen bey Wegebauten, Unserer diesfälligen an sämmtliche Ein-
sassen Eures unterhabenden Creißes unterm 5ten Januar 1798. erlassenen Cur-
rende zuwider, einlassen, und sich mit der Unwissenheit entschuldigen.

Da dieses Gebahren gesetzwidrig ist, und zu Betrügereien Anlaß giebt,
so befehlen Wir Euch in Folge gedachter Currende. hiermit, Euren unterhabenden

den Begebau-Assistenten und Plancurs, alle dergleichen Verbindungen bey Cassation zu untersagen, um in der Folge sich nicht mehr mit leeren Ausflüchten entschuldigen zu können. Sind ic.

No. CXXXIII.

d. d. Breslau den 15ten May 1805.

C i r c u l a r e

betreffend die Maasregeln gegen die Bevortheilung der Müller bey'm Vermahlen der Röhre.

1. An sämtliche Landräthe, ingl. mit. mit. an sämtliche Steuer-Räthe, an den Magistrat zu Breslau und an die Accise- und Zoll-Directiones zu Breslau und Meisse.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsere ic. Zu künftiger Begegnung der Bevortheilungen, denen die Röhre-Anbauer von den Müllern bey'm Vermahlen ihrer Producte zeither ausgesetzt gewesen, sind folgende Modalitäten festgesetzt worden:

1. sollen die Müller von allem Röhre-Handel nunmehr gänzlich entfernt und blos auf den Anbau der rohen und ungedörrten Röhre, welche vor dem Auswerfen zu schälen, und in diesem Zustande von ihnen zu verkaufen ist, bei Strafe der Confiscation, in Contraventions-Fällen, eingeschränkt werden.
2. Wird die bisherige zu einem Theil mit Staubröhre geschehene Abgeltung der Müller aufgehoben, und statt dessen ein Mahl-Geld von 3 sgl. pro Stein, incl. des Trinkgeldes für den Müllscher festgesetzt, wobei aber die Müller gehalten bleiben, soviel Röhre als sie zugewogen bekommen, an Gewicht wieder zurückzuliefern, und dem Eigenthümer der Röhre, wenn die Wurzeln vermahlen sind, die Staubröhre sammeln zu helfen.
3. Sollen die Wurzeln vor dem Pulvern, da wo Waage und Gewicht, die geacht seyn müssen, vorhanden sind, von dem Orts-Schulzen abgewogen, notirt

notirt und dies Wiegen nachher mit der vermaßlenen Rörche wiederholet werden, oder wo diese Waage nicht vorhanden, die Wurzeln in Gegenwart des Müllers und des Rörche Eigenthümers abgewogen und nach dem Mahlen dem Eigenthümer wieder zugewogen werden. Zu dem Ende sind die Müller zu Anschaffung von Waage und Gewichte die geachtet und von Zeit zu Zeit hierüber revidirt werden müssen, zu verbinden. Es ist aber den Müllern zur Anschaffung der Waage und Gewichte ein bestimmter Termin von acht Wochen zu setzen, und bei dessen fruchtlosem Ablauf diese Anschaffung durch den Landrath zu besorgen, und sind die Kosten dafür von den Müllern allenfalls executiv beizutreiben.

4. Soll die Höhe des Wasserstandes auf dem Rörche-Gänge durch dazu angewiesene Wasserbauverständige bestimmt und in den Mühlen zu Jedermanns Wissenschaft und damit die Mahlgäste den Wasserstand beurtheilen können, angeschlagen werden; auch sind endlich
5. die Dominia und große Gemeinden, wo viel Rörche gebaut wird, zu Anlagen von Rörche-Rosmühlen, gegen nachsuchende, so lange bis das nöthige Mahlwerk gehörig befördert werden kann, ohnengeldlich zu ertheilende Concessionen, auch zu gleichmäßiger Anschaffung von Waage und Gewichte aufzumuntern.

Wir lassen Euch daher solches zur weitem Publication in Eurem Creise an die Müller, Dominia und Gemeinden, wo Rörche gebaut wird, hierdurch zu Eurer Direction bekannt machen. Sind 1c.

2) An den Kriegsbrath Ober-Deich-Inspector Neuwerk.

Friedrich Wilhelm, König 1c.

Unsern 1c. In Verfolg des wegen der Flußbereisung erhaltenen Befehls vom 6. December v. J. tragen wir Euch annoch hiermit auf, die Höhe des Wasserstandes auf den Rörchegängen durch Wasserbauverständige bestimmen und solche in den Mühlen anschlagen zu lassen, damit sich die Mahlgäste darnach richten, und vor den Bevortheilungen der Müller sicher stellen können. Sind 1c.

d. d. Breslau den 19ten May 1805.

C i r c u l a r e

wegen höherer Besteuerung der in die neuschlesische Städte zur Consumtion eingehenden Getränke.

An die neuschlesische Landräthe, und an den Krieges- und Steuer-Rath, von Dake.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Wir haben eine höhere Besteuerung der vom platten Lande zur Consumtion in die Neuschlesische Städte gehenden Getränke beschlossen, und setzen darüber folgendes fest:

1. bestimmen Wir den bestehenden Tarif: Satz auf das Bier aus Unsere Amts- Brauereien um $\frac{1}{2}$ geringer und ohne Unterschied, woher es vom platten Lande kommt, mit 18 Ggr. Brandenb. von einer Tonne zu 100 Berliner Quart.

2. verordnen Wir, daß vom Garniec Brandtwein statt des ersten Satzes von 8 Gr. pöhl. 12 Gr. pöhl.

• • zweiten • •	12 — —	18 — —	
• • dritten • •	18 — —	27 — —	
• • vierten • •	21 — 1 fl.	1 — —	9 d.
• • fünften • •	24 — 4 —	6 — —	5 —

genommen, jedoch als Ausnahme von der Regel hierbei nachgegeben werden soll, daß alle Unsere Amts- und Dominial- Brau- und Brennereien, die zum Verlag städtischer Schankhäuser, entweder ausschließlich oder cumulative berechtigt sind, nach wie vor nur die Abgabe der städtischen Fabrication zu zahlen.

3. Legen Wir auf eine Tonne von 100 Berliner Quart englisch Del und Porter einen Zupost von 4 Rthlr.

4. Soll von dem fremden zur Consumtion eingehenden Brandtwein, ohne Rücksicht auf dessen Stärke, ein einziger Consumtions-Steueratz von 6 Ggr. per Garniec entrichtet, und außerdem noch dafür der Eingangs-Zoll mit 3 d. per Garniec erhoben, auch 5. ein

5. ein gleicher Saß mit Ausschluß des Eingangs-Zolles dann genommen werden, wenn solcher Spiritus vom platten Land einkommt, der gar kein Gewicht nach dem Aerometer zeigt.

Ihr habt diese Sätze in dem Kreise Eurer Inspection gehörig bekannt zu machen. Sind etc.

No. CXXXV.

d. d. Breslau und Glogau den 27ten May 1805.

Avertissement

wegen verbotener Woll-Ausfuhr.

Publicatum durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter, und durch das Circulare d. d. Breslau den 5ten July 1805.

Da Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst mittelst Cabinets-Ordre vom 5ten März c. die bisher statt gehabte Freyheit, aus Süd- und Neu-Ostpreußen die Wolle Seewärts über Danzig und Elbingen auszuführen, wieder aufgehoben und dabei zugleich die Erneuerung des allgemeinen Verbots der Ausfuhr der Wolle in allen Ihren Staaten zu befehlen geruht haben: so werden dem Publico die diesfälligen Verordnungen wieder in Erinnerung gebracht, nämlich das Edict vom 20ten December 1770 und die Circular-Verordnung d. d. Breslau vom 22ten und d. d. Glogau 31ten August 1789, so wie das Circulare d. d. Breslau den 6ten und d. d. Glogau 15ten August 1795, in Betreff der Woll-Exportation durch Hütung der Schaafe über der Grenze, item das Circulare d. d. Breslau den 3ten May 1797 in Betreff der Versendung der Schlesischen Wolle in die übrigen Königl. Provinzen, und das unterm 18ten November 1802 erlassene Avertissement, nach welchen Verordnungen folgendes feststehet:

1) Versuchte oder schon vollbrachte Exportation wird mit Confiscation der Wolle oder Erfaß ihres Werths bestraft.

2) Pserde

- 2) Pferde und Wagen oder Schiffs-Gefäße, worauf die Exportation geschieht, werden ebenfalls confiscirt.
- 3) Tuch-Kaufleute oder Tuchfabriken-Unternehmer gehen nach überdies ihrer Handels-Befugniß verlustig.
- 4) Fuhrleute, Schiffer und deren Knechte, oder andere Personen, auch selbst ausländische, welche sich zur Exportation gebrauchen lassen, sollen mit ein- bis dreijähriger Zuchthaus-Arbeit bestraft werden.
- 5) Auf die Entschuldigung, daß der Verkauf von Wirthschafes-Beamten, ohne Vorbewußt der Dominten geschehen, wird keine Rücksicht genommen.
- 6) Der Wirthschafes-Beamte wird mit ein- bis dreijähriger Bestungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt, wenn erwiesen wird, daß er die Wolle exportirt habe, und muß die geordnete Geldstrafe aus eigenem Vermögen erlegen.
- 7) Juden, denen überhaupt der Handel mit Schlesiſcher Wolle gänzlich verboten ist, welche sich auf unterschleißlicher Woll-Ausfuhr betreten lassen, sollen mit Erlegung des doppelten Werths der Wolle, auch mit Bestungs-Strafe und Verlust des Toleranz-Scheins bestraft werden.
- 8) Dominta und Schäferen-Besitzer, welche ihre Wolle ohne die vorgeschriebenen Modalitäten verlaufen, und sich über den gesetzmäßigen Verkauf derselben nicht vorschristmäßig legitimiren können, verfallen in eine Strafe von 2 Rthlr. pro Stein.
- 9) Von den Geldstrafen, so wie von der Lösung aus den verkauften Confiscatis, erhält der Denunciant die Hälfte und sein Name bleibt verschwiegen; die andre Hälfte wird nach Abzug der Untersuchungs-Kosten inter Poenalia verrechnet.

Signatum Breslau und Ologau, den 27ten May 1805,

d. d. Breslau und Glogau den 3ten Juni 1805.

C i r c u l a r e

betreffend die bessere und regelmäßigere Bepflanzung der Chausse-
seen und Landstraßen mit Bäumen.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Die auffallenden Mängel bei den Chaussee-Bepflanzungen hiesi-
ger Provinz machen es nothwendig zu ihrer Abstellung die zweckmäßigsten
Maasregeln zu ergreifen. Ihr werdet daher hierdurch ernstgemessenst ange-
wiesen,

alle Frühjahre und Herbst, wenn die Sechzeit der Bäume eingetreten,
die Chausseen und Landstraßen Eures Creises zu bereisen und nachzuse-
hen, was zur Unterhaltung der Alleen geschehen, ob z. B. zur Ergäns-
zung der fehlenden Bäume bereits die Löcher gegraben, und ob für taug-
liche Bäume und die dazu nöthigen Pfähle bereits gesorgt worden.

Findet Ihr, daß die erforderlichen Anstaltungen nicht gemacht sind, so autho-
risiren Wir Euch hiermit:

sofort und ohne weitere Anfrage die fehlenden Bäume auf Kosten eines
jeden faumseligen Alcolá pflanzen zu lassen, und so nächst den Betrag
der Kosten von denen zum platten Lande gehörigen Alcolis nöthigenfalls
executive betzutreiben, in Ansehung der städtischen beackerten Einwohner
aber habt Ihr den Steuerrath des Bezirks zu requiriren, den liquidirten
Kostenbetrag von den Individuis durch die Magistrate einziehen und be-
richtigen zu lassen.

Hiernach habt Ihr durchgängig und pünktlich zu verfahren und dadurch
der Verantwortung zu entgehen, zu der Ihr außerdem gezogen werden müßet.
Sind rc.

ä. d. Breslau den 6ten Juni 1805.

C i r c u l a r e

wegen der Juden-Trauscheine.

An sämtliche Kriegs- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir haben wegen der Juden-Trauscheine unterm 27ten Decem-ber 1788 ein Regulativ erlassen, das von den Juden-Nemtern sehr wenig mehr befolgt wird, und daher vermuthen läßt, daß solches bei ihnen in Ver-gessenheit oder wohl gar abhanden gekommen. Wir finden daher für gut, dasselbe zu republiciren, indem Wir Euch befehlen, dessen Inhalt, den Wir hier ausführlich hersehen lassen, allen Juden-Nemtern Eures Departements von neuem zur genauesten Achtung bekann zu machen.

1. Die Töchter der Juden können uneingeschränkt im Lande heirathen, sie mögen schon verheirathetes Geschwister haben oder nicht.
2. Der zweite Sohn der Juden kann ebenfalls heirathen, wenn er dar-thun kann,
 - a. daß er eine ansehnliche oder nützliche Fabriken-Anstalt unterstütze oder anlege,
 - b. daß er in einer oberschlesischen Stadt, in der Juden wohnen dür-fen, eine wüste Stelle massiv bebaue, oder
 - c. daß er, wenn er auf dem platten Lande wohnt, wenigstens 200 bis 300 Rthlr. und wenn er in einer Stadt wohnt, wenigstens 500 Rthlr. Vermögen besitze. Jedoch kann den Juden das Etablissement auf dem platten Lande da nur nachgegeben werden, wo es zeither er-laubt ist, und wo ihnen frei steht, Brau- und Brandtwein-Bren-nereien zu pachten. Sonst aber soll die Verbreitung der Juden auf dem platten Lande nicht befördert werden.
3. Der dritte und vierte Sohn eines tolerirten oder privilegierten Juden darf außerhalb Breslau ebenfalls heirathen, wenn nachgewiesen werden kann,

kann, daß der dritte Sohn 1500 Rthlr. der vierte 3000 Rthlr. und so nach die übrigen 1500 Rthlr. mehr als die vorhergehende besitzen; welches Vermögen aber nicht durch bloße Versicherung, sondern durch überzeugende Urkunden bewiesen werden muß, oder daß sie eine oder die andere der sub litt. a. oder b. erwähnten erwähnten Bedingungen erfüllen, und ist von jedem Fall an Unsern 2c. Cammer zu berichten.

Der dritte und vierte Sohn, so wie die übrigen Söhne, müssen auch außer den hier festgesetzten Bedingungen, noch eine Abgabe für den Trauschein, und zwar der dritte Sohn von 50 Rthlr. der vierte Sohn von 100 Rthlr. und so jeder der folgenden 50 Rthlr. mehr an die hiesige Haupt-Manufactur-Casse entrichten.

An die Judenschaften darf hiervon nichts besondres erlassen werden. Dies ist lediglich eine Vorschrift für die Juden-Ämter, um bei jedem Juden, der bereits verheirathetes Geschwister hat, und einen Trauschein verlangt, zu untersuchen, unter welchen der vorgeschriebenen Bedingungen ihm solcher ertheilt werden kann. Dem Supplicand ist die auf ihn passende Bedingung bekannt zu machen, und er darüber zu vernehmen, ob er sie erfüllen kann oder nicht, wovon sodann anhero zu berichten ist. Sind 2c.

No. CXXXVIII.

d. d. Glogau den 29ten Juny und Breslau den 29ten July 1805.

C i r c u l a r e

die Erbschafts-Stempel-Berichtigung betreffend.

An sämmtliche Krieger- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Bei der Nachweisung der Erbschafts-Stempel-Berichtigung, ist bisher hier und da das unrichtige Verfahren der Stempelpflichtigen Erbnehmer dadurch bemerkbar worden, daß sie zu Bekundung der geschehenen gesetzlichen Stempel-Zahlung, Quittungen oder Atteste der Stempel-Cassen-Rendanten,

danten, bei welchen diese Stätt gefunden, beigebracht, nicht aber den Betrag der berichtigten Stempel-Gebühr in Stempel-Papier von dem Rendanten empfangen, und dieses letztere zur Affirmation und Cassation ad acta des Gerichtes oder derjenigen Behörde, wobei sie sich über die Stempelberichtigung ausweisen müssen, producirt haben.

Bei diesem Verfahren ist die Stempel-Kasse in Gefahr, von pflichtvergeßnen Stempel Rendanten bevorthcilt zu werden.

Um diesem vorzubeugen, ist sämmtlichen Justiz-Behörden und Pupillen-Collegiis aufgegeben worden, künftighin zur Nachweisung der Erbschafts-Stempel-Berichtigung, keine Quittungen oder Atteste der Stempel-Rendanten über die geschehene Stempel-Lösung anzunehmen, wenn solche nicht mit demjenigen Erbschafts-Stempel versehen sind, dessen Lösung sie bescheinigen sollen. Zu Erlangung dieses Zwecks aber befehlen Wir Euch, sämmtliche Special-Stempel Rendanten in den Städten Eures Departements von dieser Festsetzung zu unterrichten, ihnen also auf das gemessenste zu injungiren, daß sie forthin keine Quittungen oder Atteste über geschehene Erbschafts-Stempel-Berichtigung, auf ungestempelt Papier erteilen, wenn sie aber zu dergleichen Bescheinigungen aufgefordert werden, solche nur auf Stempel-Papier, vom Betrage des in jedem Fall zu erlegenden Erbschafts-Stempel-Quant, bei Vermeidung des Nachtheils ausstellen sollen, daß im entdeckten Unterlassungs-Fall eine intendirte Veruntrennung vermuthet werden würde. Sind ic.

No. CXXXIX.

d. d. Breslau den 1ten July 1805.

C i r c u l a r e

wegen der zu beziehenden Canzlen-Gebühren bei den vorfallenden Getreide-Contraventionen.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Auf das von einigen Steuerräthen angebrachte Gesuch, ihnen wegen

wegen der im Circulare vom 29ten April c. ohne Ausnahme übertragenen Entscheidung der Getraide-Contraventionen eine Remuneration zu bewilligen, ist von Uns, wenn gleich sie ihren Antrag mit dem wichtigen Grunde, daß durch diese neue Anordnung ihr Officium prägraviret worden, zu unterstützen bemühet gewesen sind: da doch ihr Officium sich auf keine bestimmte Quantität von Arbeiten einschränket, dennoch zu ihrer Aufmunterung und in billiger Hinsicht beschloffen worden, ihnen, auf so lange das Circulare vom 29ten April c. bestehen wird, außer dem nach dem erwähnten Circulare competirenden $\frac{1}{10}$, ant noch die Hälfte der Cammer-Canzlei-Gebühren, nemlich $\frac{1}{2}$ Ggr. von der Auctions-Losung, oder dem Werth und resp. Marktpreise des Confiscats zuzubilligen; die andere Hälfte der Canzlei-Gebühren muß aber zur Entschädigung derjenigen, unter welche solche sonst vertheilet worden, so wie die Siegelgelder, mit 4 Gr. pr. Thaler von dem sonstigen Cammer-Canzlei-Gebühren-Betrag, an den hiesigen Cammer-Canzlei-Sportel-Cassen-Rendanten vierteljährig übersandt und prompt beigetrieben werden, indem nach dem Circulare vom 2ten October 1790, die Contravenienten, außer der zuerkannten Strafe, noch dergleichen Gebühren entrichten müssen, und solche von dem Straf-Quantum oder von dem Confiscat nicht in Abzug gebracht werden sollen, und hiernach die Getraide-Contravenienten nicht durch die temporelle Anordnung, wonach die Steuerräthe ohne Ausnahme in dergleichen Contraventionen den Befund abzufassen haben, gewinnen können, welches der Fall seyn würde, wenn diese Gebühren wegfallen sollten.

Da aber nach dem Circulare vom 26ten December 1796 die Steuerräthe auch sonst schon in solchen Getraide-Contraventions-Sachen, wo das angehaltene Getraide nicht über 10 Schfl. beträgt, das Erkenntniß abgefaßt haben, und also in Betreff dieser ihr Officium durch das oft erwähnte Circulare vom 29ten April c. nicht vermehrt worden ist; so ergiebt sich von selbst, daß bei diesen Untersuchungen die Steuerräthe nicht die Hälfte der Cammer-Canzlei-Gebühren erhalten können, sondern daß solche, ganz auf oben bestimmte Weise, nebst den Siegelgeldern dem Cammer-Canzlei-Sportel-Rendanten zu übermachen sind.

In den Fällen, wo das ganze Confiscat dem Denuncianten verheissen ist, und wo Contravenient nicht auszumitteln, oder nicht im Stande ist diese

Gebühren zu bezahlen, werden übrigens, nach analoger Bestimmung des Circularis vom 29ten April c. diese Gebühren von dem Quanto der Lösung erst abgezogen und nur der Ueberrest wird an den Demucianten verabsolgt. Auch ist temporell festgesetzt worden, daß, weil durch die neue Anordnung, wonach die Steuerräthe ohne Unterschied des Quanti und ohne Ausnahme in Betraiz de-Contraventions-Sachen erkennen, mehreren, welche an den Cammer Canzlei-Gebühren participiren, ein Nachtheil erwächst, in den Getraide-Contraventions Recurs Sachen nunmehr $\frac{1}{2}$ Ggr. pro Thaler von dem Confiscat oder der Strafe und die Siegelgelder hiervon bei Unserer Krieges- und Domainen-Cammer genommen werden sollen, jedoch nur so lange, als die neue Anordnung aus dem Circularc vom 29ten April c. dauert. Sind 2c.

No. CXL.

d. d. Breslau und Glogau den 4ten July 1805.

C i r c u l a r e

die Erhöhung der Copyen der Lehr- und Geburtsbriefe wie auch der Rundschaften betreffend.

An sämtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Da Wir allergnädigst resolvirt haben, die Copyen der Lehr- und Geburtsbriefe mit 2 Ggr. und die Rundschaften um 1 Ggr. in Hinsicht, daß die Preise des dazu erforderlichen Papiers und die Druckkosten seit Einführung der gedruckten Lehr- und Geburtsbriefe, wie auch Rundschaften im Jahr 1747, weit über die Hälfte gestiegen sind, dergestalt zu erhöhen, daß die Copen der Lehr- und Geburtsbriefe, jede mit 6 Ggr. und die Randschaft mit 11 Ggr., von nun an bezahlt werden soll; so wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem allergnädigsten Befehl, die Magistrate Eures Departements und durch selbige die in jeder Stadt angestellten Special-Rendanten hiernach anzuweisen. Sind 2c.

No. CXLI.

d. d. Breslau den 9ten July 1805.

C i r c u l a r e

wegen des Einimpfens der Schaaf-Pocken.

An sämtliche Landrätthe hiesigen und Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Obgleich das Pocken-Uebel bis jetzt unter den Schaaf-Heerden im Breslauschen Cammer-Departement nur sehr selten sich gezeigt hat, so ist doch ein allgemeineres Einreißen desselben möglich, und daher in Betracht der schädlichen Folgen nothwendig, sich zu belehren, wie diesem Uebel am sichersten vorzubeugen und Einhalt zu thun sey.

Das die Gefahr am sichersten abwendende Mittel, ist das Einimpfen der Pocken bei den Schaafen. Um die über diesen, für jeden Landwirth wichtigen Gegenstand, nöthige Belehrung zu erhalten, lassen Wir Euch daher

1. auf die von dem Professor Siebel zu Berlin herausgegebne Schrift, über die Schaafpocken und deren Einimpfung, aufmerksam machen, da die darinn gelehrtte Impf-Methode eben so leicht als sicher ist, um diese Schrift den Landwirthten Eurer Inspection zu empfehlen.
2. Euch aufgeben, den Landwirthten zu eröffnen, daß gedachte Siebelsche Schrift, von welcher Ihr anliegend ein Exemplar erhaltet, in der Kreis-Registratur befindlich sey, daß sie selbiges auf eine kurze Zeit daraus entlehnen, und sich so über diese wichtige Angelegenheit belehren können.

Hierbei habet Ihr

3. die Gutsherrschaften und Pächter zu verpflichten, alsdann wenn sich Pocken in den Schaafheerden zeigen, sogleich sowohl Euch als dem Kreis Physiko Anzeige davon zu machen, damit Ihr darüber förderksamt an Unsere rc. Cammer berichten, letztern aber anweisen könnet unter Eurer Aufsicht die Noth-Impfung zu veranlassen; auch zu begutachten, ob es rathsam sey, zu einer Präcautions-Impfung Anstalten zu treffen;
damit

damit in dem Falle, daß solches nothwendig, alle Kreis-Insaßen davon unterrichtet, und insbesondere die benachbarten Schäfereien-Besitzer zu Vorichts-Maasnehmungen aufgefordert werden können.

Damit auch nicht durch Schaafse, aus fremden Schäfereien und Provinzen, die Pocken oder auch eine andere ansteckende Krankheit, in eine reine Heerde gebracht werden, so setzen Wir

4. hierdurch fest, daß dergleichen fremde, unter eine andre Heerde zu mischenden Schaafse, zuvor durch einen Sachverständigen genau untersucht werden müssen; ob sie etwa die Pocken oder ein anderes Uebel, mitbringen; und bis solches geschehen, in einem besondern Stalle untergebracht werden müssen.

Ihr habet also auch dieserhalb die nöthige Aufforderung zu erlassen, da mancher Käufer von Schaafen nicht mit genugsamer Vorsicht zu Werke gehet, sich selbst dadurch zwar am meisten, aber auch zugleich der Nachbarschaft Schaden zufügt. Sind ic.

No. CXLII.

d. d. Breslau den 16ten July 1805.

C i r c u l a r e

wegen der Porto-Freyheit bei unvermögenden Inquisitionssachen.

An sämtliche Inquisitores publicos incl. an sämtliche Mediat-Regierungen, und an den General-Fiscal Bergrer.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Wir haben mehrmals bemerkt, daß bei unvermögenden Inquisitionssachen das reservirte Porto nach liquidiret, daß solches nachher aus Versehen festgesetzt, und dadurch denen Patrimonial-Gerichten, welche in subsidium die Kosten zahlen müssen, eine Last aufgebürdet worden, welche widergesetzlich ist. Denn durch die Circular-Berordnung vom 10ten März

1797 ist §. 4. die Unsern Gerichtsstellen bei unvermögenden Inquisitions Sachen zugestandene Post-Freiheit, auch auf die städtische Patrimonial-Gerichte ausdrücklich ausgedehnet.

Wir befehlen Euch daher hierdurch, bei offenbar unvermögenden Inquisitions-Sachen, die auf die Post zu gebenden Sachen unter der Aufschrift: (unvermögende Inquisitions-Sachen:) abgehen, mithin in solchen Fällen kein Porto notiren zu lassen, und wenn Fälle eintreten, wo es ungewiß ist, ob der Inquisit unvermögend ist, oder nicht, das Porto zwar zu notiren, alsdenn aber wenn sich am Ende findet, daß der Inquisit wirklich unvermögend ist, dieses notirte Porto wieder nieder zu schlagen, keinesweges aber solches in die General-Kosten-Liquidation aufzunehmen. Sind 2c.

No. CXLIII.

d. d. Breslau den 16. July und Glogau den 2. August 1805.

C i r c u l a r e

wegen Bestimmung der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen zu den Kirchen-Pfarr- und Schulbauten.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an das General-Bicariat-Amt, die Decanos der übrigen Diöcesen und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Nachdem mittelst Unserer Allerhöchsten Cabinets-Resolution vom 18ten Februar d. J. festgesetzt worden:

daß, wenn wegen der von den Eingepfarrten und Compatronen zu den Kirchen-Pfarr- und Schul-Bauten zu leistenden Beiträge Streit entsteht, der Bau selbst dadurch hinführo nicht aufgehalten, sondern, je nachdem es katholische oder lutherische Kirchen betrifft, respective von Unserer Cammer oder dem Ober-Consistorio ein provisorischer Verteilungs-Plan bestimmt, und ohne gerichtliches Verfahren erquirt, denen aber, die da-

mit

B b

mit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden soll;
so lassen Wir Euch solches zur Publication in Eurem Kreise (in den Städten Eures Departements), hierdurch nachrichtlich bekannt machen. Sind 2c.

No. CXLIV.

d. d. Breslau den 25ten July 1805.

C i r c u l a r e

wegen der Würkstuhl-gelder für einländische Tuch-Fabricanten.

An sämtliche Krieger- und Steuer-Räthe Breslauscher Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Es ist für nöthig erachtet worden, die bisher befolgten Grundsätze, bei Bewilligung der Stuhl-gelder auf Würkstühle für einländische Tuchmacher, dem jetzigen Zustande der schlesischen Tuchmanufactur gemäß, abzuändern.

Diesemnach werden die Circularia vom 1ten Juny 1764 und 5ten July 1795 dahin erklärt:

daß bei Ertheilung der Stuhl-gelder für einländische Tuchmacher, dieselbe Einschränkung statt finden soll, wie bei den anziehenden ausländischen Tuchmachern; welchem zufolge:

- a) Die Stuhl-gelder auf 10 Rthlr. festgesetzt werden;
- b) Wer solche verlangt, muß seine Bitte binnen Jahresfrist vom Tage seines Etablissements anbringen,
- c) muß er Bürger geworden und verheirathet seyn;
- d) Zeugnisse beibringen, daß er sein Handwerk wohl verstehe, und die zum Betrieb desselben nöthigen Kräfte besitze;
- e) Seine und seiner Angehörigen gute Aufführung nachweisen;

1) sich

f) sich während der ersten 3 Jahre den Revisionen des Fabriken-In-
spectoris unterwerfen;

g) auch erhält er das Geld nicht in die Hände, sondern es wird ihm
dafür der Stuhl in natura, oder statt dessen für dieses Geld Wolle
angeschaft.

Ihr habt demnach diese Festsetzungen, bei Anträgen um Bewilligung der
Stuhlgelder, gehörig zu beobachten. Sind ic.

No. CXLV.

d. d. Breslau den 28ten July 1805.

P u b l i c a n d u m

wegen des Einbringens Kayserlicher Böhmen und anderer ge-
ringhaltigen Münzsorten.

Es entsteht darüber viele Beschwerde, daß geringhaltige Kaiserliche Böhmen
hier im Lande eingewechselt, und damit der Weber, Garnsammler, Spinner,
Tagelöhner, Arbeitsleute, Dienstboten und Handwerker bezahlt und abgelohnt
werden. Da nun solches, wie überhaupt das Einbringen schlechter Scheide-
münze und das Agiotiren mit dieser Münzsorte bereits in dem Edicte vom 3ten
December 1751, und in dem Circulare vom 1ten November 1803 verboten
ist; so wird hiermit dieses Verbot erneuert und Jedermann gewarniget,
fremde verrufene Scheidemünze ins Land zu bringen, mit dem Agiotiren dersel-
ben sich abzugeben, oder gar mit solchem Gelde Spinner, Weber, Tage-
löhner, Arbeitsleute, Dienstboten, Handwerker und Landleute zu bezahlen,
widrigenfalls in Gemäßeheit der angeführten Verordnungen, respective das ein-
gebrachte fremde verrufene Geld wird confiscirt und in Betreff des ausgebe-
nen an benannte Personen, auf Erlegung des vierfachen Betrages wird er-
kannt werden.

Das Confiscatum, und wenn das fremde geringhaltige Geld bereits in
die dritte Hand gebracht worden, dessen Werth, und im Falle selbiges zur
Bezahlung der gedachten Weber, Spinner, Tagelöhner und dergleichen Leute

verwandt worden, das quadruplum des ausgegebenen, fällt übrigen dem Denuncianten allein zu, und außerdem haben die Contravenienten noch dem Magistrat, als Judicium inquirens, 2 Egr. vom Reichsthaler an Strafe, und dem Commissario loci $\frac{1}{10}$, nicht 1 Egr. 6 pf., als den demselben zukommenden Straf-Antheil zu entrichten.

P. M. Dieses Publicandum ist durch ein Circuläre an die Land- und Steuer-Räthe an der Grenze, und an mehrere andere Behörden erlassen und den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inserirt worden.

No. CXLVI.

d. d. Breslau den 8ten und Brieg den 12ten August 1805.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende
betreffend die Aufhebung des Anfalls des Heergeräthes, der Gerade und Nistel an den Fiscum.

Publicatum per Circularia der Breslauschen Krieger- und Domainen-Cammer vom 16ten und 23ten September 1805.

Friedrich Wilhelm, König 1c.

Unsern 1c. Ihr erhaltet in der Anlage 1 Exemplar der von Uns Allerhöchst Selbst vollzogenen Verordnung über die Aufhebung des Anfalls des Heergeräthes, der Gerade und Nistel an den Fiscum, sub dato Berlin den 21. Juny c. a. mit dem Befehl, Euch nach dem Inhalt derselben gebührend zu achten. Sind 1c.

Circulare
an sämtliche Domainen-
Justiz-Ämter und Patrimonial-
Gerichte 1c.

Bei der landesväterlichen Fürsorge, welche Seine Königliche Majestät von Preußen unablässig auf das Wohl aller Höchstdero getreuen Unterthanen wenden, ist Allerhöchstdieselben der Noththeil nicht entgangen, welcher in den Provinzen Allerhöchstdero Staaten, in welchen nach Provinzialgesetzen oder Statuten die Succession in Heergeräthe, Gerade und Nistel statt findet, den gesetzlich zu einer Verlassenschaft berufenen Erben daraus entstehet, wenn solches in Ermangelung dererjenigen Personen, welchen nach diesen Gesetzen und Statuten Heergeräthe, Gerade oder Nistel zukommt, dem Fisco anheim fällt.

Aus besonderer landesväterlicher Gnade und in Betracht, daß dieser Anspruch des Fisci nur selten und dann eintritt, wenn der Erblasser unterlassen hat, durch Verfügungen unter den Lebendigen darüber zu disponiren, wollen Seine Königliche Majestät daher denselben hiemit aufgeben.

Allerhöchstdieselben verordnen daher und setzen hiemit fest:

daß in allen denjenigen Fällen, in welchen gesetzlich berufene Erben zu einer Erbschaft vorhanden sind, Fiscus an dasjenige, was in derselben an Heergeräthe, Gerade und Nistel begriffen seyn möchte, niemals fernerhin Ansprüche machen, sondern in Ermangelung der nach Provinzialgesetzen und Statuten zur besonderen Succession in dieselben berufenen Verwandten, solches alles im Nachlasse und demjenigen, welcher die übrige Verlassenschaft bekömmt, verbleiben solle.

Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wollen Allerhöchstdieselben jedoch hiermit ausdrücklich festsetzen, daß Allerhöchstdero Absicht hiebei keinesweges dahin gerichtet ist, durch diese Verordnung den Kammereien, Korporationen oder andern Privatpersonen, welchen in solchen Fällen aus Gesetzen oder Verträgen ein Recht an Heergeräthe, Gerade und Nistel zustehet, diese ihre Gerechtsame zu entziehen, indem solche ihnen vor wie nach ungeschmälert und ungekränkt hiermit vorbehalten bleiben.

Seine Königliche Majestät befehlen übrigen Jedermann, insbesondere aber sämmtlichen Landes-Collegiis, Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten,

sich nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, zu welchem Ende solche durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Begeben Berlin den 21sten Juny 1805.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck.

No. CXLVH.

d. d. Breslau den 11ten August 1805.

Königl. Cammer = Rescript

wegen des illegalen Verfahrens bei der Taufe der Kinder von Eltern verschiedener Religionen.

An das Fürstl. Bischöfliche Vicariat-Amt zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Auf Euer Anfragen vom 3ten May d. J.

1. ob es den Eltern verschiedener Religionen, ihre Ehen mögen vor oder nach der Publication der Declaratoria geschlossen worden seyn, frei stehe, ihre Kinder, wo es ihnen gefällt, taufen zu lassen? und
2. Wie es in Sterbe-Fällen mit der Beerdigung solcher Kinder gehalten werden soll? ob nemlich die Kinder aus Ehen welche nach der Declaratoria geschlossen werden, von dem Seelsorger des Vaters beerdigt werden sollen, oder ob es den Eltern freisteht, sie, wo es ihnen gefällt, beerdigen zu lassen?

lassen Wir Euch hierdurch zum Bescheide ertheilen, daß die Taufe in der Regel, wenn die Eltern verschiedener Religion sind, und sich hierüber nicht einig seyn können, von dem Pfarrer des Vaters verrichtet werden muß. Hiermit stimmt auch die von Euch allegirte, von Unserm hiesigen Ober-Consistorio an den Inspector John erlassene Vorbescheidung vom 3oten Januar v. J. überein; denn dieselbe enthält nur den Beisatz:

daß,

daß, wenn die Eltern verschiedener Confession darüber einig sind, die Taufe ihres Kindes gegen die eigentliche Regel, nicht dem Pfarrer des Vaters zu übertragen, alsdenn es bei dieser Einigung zu belassen sey.

Dies folgt aber aus der Euch unterm 22ten August pr. zugefertigten Declaratoria vom 23ten July ejd. a., nach welcher bei der Taufe der Kinder von Eltern verschiedener Confession eben dies statt finden soll, was durch die Declaratoria vom 2ten November 1803 und resp. 28ten Januar v. J. wegen des Religions-Unterrichts festgesetzt worden ist; und daselbst steht ausdrücklich: daß Niemand ein Recht hat den Eltern zu widersprechen, so lange sie über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

Was übrigens Eure Frage in Ansehung der Begräbnisse der Kinder von Eltern verschiedener Religion betrifft, so finden daher auch in Absicht der Begräbnisse analogisch die nämlichen Grundsätze statt. Sind 2c.

No. CXLVIII.

d. d. Breslau den 12ten August 1805.

C i r c u l a r e

wegen der Beobachtung der aus den Zucht- und Armen-Häusern entlassenen Zuchtlinge.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Departements.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Durch das Circulare vom 31. May 1783 und durch die Instruction vom 27. März 1797, so wie durch das Publicandum vom 28. October 1803 ist bereits festgesetzt,

daß und in welcher Art auf die Aufführung und Beschäftigung der aus den Zucht- und Besserungs-Häusern entlassenen Sträflinge 1 Jahr lang eine besondre polizeiliche Aufsicht von den Orts-Obrigkeiten geführt werden soll.

Leider

Leider aber zeigen mehrere Beispiele, daß die Orts-Obrigkeiten ihrer Pflicht hierin sehr unvollständig genügen.

Ihr habt daher sämmtliche Grundherrschaften und Dorfgerichte Eures Kreises, und sämmtliche Magistrate Eures Departements, aufzufordern, ihrer Pflicht hierin genauer nachzukommen, und 1 Jahr lang wöchentliche Erkundigung über den Fleiß und die Aufführung dergleichen aus dem Zuchthause zu Briesg oder Jauer, oder aus dem Corrections-Hause zu Schweidnitz und aus der Straf-Classe der Creutzburger Armen- und Arbeitshäuser entlassener, in Dienst oder Arbeit gebrachter Sträflinge einzuziehen, und darüber vierteljährig an Euch zu berichten. Diese Berichte sind jederzeit von den Orts-Obrigkeiten gegen Ende März, Ende Juny, Ende September und Ende December an Euch einzusenden, und sodann von Euch Anfang Januar, Anfang April, Anfang July und Anfang October eine Liste von sämmtlichen Entlassenen dieser Art, mit Bemerkung ihrer Aufführung, unter folgenden Rubriken der Direction des Zucht- oder Besserungshauses, worinn die Entlassene verhaftet gewesen, zu übermachen:

Nahmen des entlassenen Züchtlings	Zeit wann er entlassen worden	In welcher Art er gegenwärtig seinen Unterhalt erwirbt u. wie er sich aufführt
-----------------------------------	-------------------------------	--

wonächst die Directionen der betreffenden Straf-Institute aus diesen einzelnen Listen, eine General-Liste anfertigen und anhero einreichen werden. Sind zc.

d. d. Breslau den 3ten August 1805.

**Königl. Ober = Amts = Regierungs = Currende
wegen Notirung des Post = Porto in Criminal = Untersuchungs =
Sachen.**

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieger = und Domainen =
Cammer vom 19ten September 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß bei wirklich unvernünftigen Inquisitionen = Sachen dennoch von den Inquirenten das reservirte Porto nachtriquirt, in die General = Kosten = Liquidation aufgenommen, und in dieser zum Präjudiz der Gerichte, so in subsidium die Kosten tragen müssen, mit festgesetzt worden ist. Da solches jedoch der sub dato Berlin den 10ten März 1797 ergangenen Circular = Verordnung für sämtliche Post = Aemter, nach deren S. 4. in unvernünftigen Inquisitionen = Sachen die denen Königlichen Gerichts = Stellen angediehene Porto Freiheit auch auf die Städtischen und Patrimonial = Jurisdictionen ausgedehnt seyn soll, zuwiderläuft, so werdet ihr hiermit angewiesen, in offenbar unvernünftigen Inquisitionen = Fällen die auf die Post zu gebenden Sachen unter der Aufschrift: unvernünftige Inquisitionen = Sachen gehen, mit hin in solchen Fällen kein Porto notiren zu lassen, gleichwie wenn Fälle eintreten, wo es ungewiß ist, ob der Inquisit vernünftig ist oder nicht, das Porto zwar notirt, alsdann aber, wenn sich am Ende findet, daß der Inquisit wirklich unvernünftig ist, dieses notirte Porto niedergeschlagen, keinesweges aber in die General = Kosten = Liquidation aufgenommen werden muß. Gegenwärtige Currende habt Ihr übrigens gewöhnlichermaassen zu unterzeichnen. Sind rc.

An

sämmtliche Dominia rc.

No. CL.

d. d. Berlin den 10ten September 1805.

C i r c u l a r e

wegen der den Inquisitoribus publicis bewilligten Civil-Uniform.

An sämtliche Justiz-Collegia.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es ereignet sich oft der Fall, daß die Dienstführung bey den Inquisitoriaten dadurch erschweret wird, daß es den dabey angestellten Officianten an einem Mittel fehlt, sich auf der Stelle zu legitimiren, und daß Uebelgesinnte diesen Vorwand ergreifen, dieselben in Ausführung ihrer Dienstgeschäfte zu verhindern, oder gar sich denselben thätlich zu widersehen.

Diesem Uebel möglichst vorzubeugen, haben wir mittelst Cabinets-Ordre vom 25. July c. für die bey den Inquisitoriaten angestellte Officianten eine Civil-Uniform zu bewilligen geruhet.

1.

Diese Uniform soll in der sub. lit. d. §. 12. des Reglements wegen der unmittelbar angeordneten Civil Uniformen für die Landes-Justiz-Collegia vom 14ten Februar 1804. vorgeschriebenen Polizey-Uniform bestehen, mit dem Unterschied: daß überall, wo bey den Polizey-Uniformen Gold vorgeschrieben ist, bey den Criminal-Gerichts-Uniformen Silber getragen wird.

Die Knöpfe erhalten die Umschrift:

Königl. Preuß. Criminal-Gericht.

2.

Da die Uniform den sämtlichen bey den Inquisitoriaten angestellten Officianten bengelegt wird, so treten folgende Abstufungen ein:

a) Der Director des Inquisitoriaten erhält die in dem gedachten Reglement §. 8. lit. C. sub. Nro. H. bezeichnete Stickeren.

b) Die Inquisitores publici erhalten die Stickeren sub Nro. III., nach lit. d.

lit. d. ohne daß es einen Unterschied macht, ob sie Raths-Character haben oder nicht.

c) Die Actuarien erhalten die Stickerey sub Nro. IV. nach lit. e.

d) Die Criminal-Commissarien, Registratoren, Canzley-Inspectoren, Canzlisten tragen die vorgeschriebene Uniform ohne alle Stickerey, jedoch mit Einem Epavlet von Silber, worauf der schwarze Adler gestickt ist.

e) Die Criminal-Boten tragen diese Uniform ohne Stickerey, ohne Epavlet mit einem Schild auf der Brust, worauf sich der Königl. Adler mit der Inschrift:

Königl. Preuß. Criminal-Gericht
befindet, und am Säbel ein Porte-épée von blau und gelber Wolle.

3.

Als Interims-Uniformen werden Röcke von der vorgeschriebenen Form mit Carmosinrothen Kragen, und den Uniform-Knöpfen, ohne farbige Ermel-Aufsätze, und mit beliebigen Unter-Kleidern getragen.

4.

Bei denjenigen Dienstgeschäften, bey welchen die Officianten der Inquisitoriate unkenntlich seyn müssen, tragen sie unter der Weste an einem schwarzseidenen Bande, eine runde silberne Platte, von der Größe und vom Werth eines Thalers, welche auf der Vorderseite den Preussischen Adler, und auf der Rückseite die Inschrift:

Königl. Preuß. Criminal-Gericht
enthält.

5.

Diese Platten sollen vom Director des Inquisitorats oder vom ersten Inquisitor in sichere Verwahrung gehalten, den betreffenden Officianten nur gegen sein Recipisse zu dem besondern Auftrage, zu welchem sie erforderlich sind, verabfolgt, und nach dessen Ausrichtung sofort wieder abgeliefert werden.

6.

Uebrigens finden alle diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in dem Reglement de 14ten Februar 1804 enthalten sind.

Wir befehlen Euch daher diese Civil Uniform bey den Inquisitoriaten Eu-

res Departements einzuführen, mit dem Bemerken, daß nur bloß den Inquiratorien, nicht aber den sonst mit der Criminal-Gerichtsbarkeit beschäftigten Gerichts-Personen, Commissarien oder Fiscalen diese Auszeichnungen bewilligt worden sind, und habe Ihre zu veranstalten, daß durch die öffentlichen Blätter der Provinz jedermann angewiesen werde, den auf diese Art kenntlich gemachten Criminal-Officianten alle Hülfe zu leisten, und sich denselben, bey Vermeidung der auf den Widerstand gegen die Obrigkeit verordneten Criminal-Strafen nicht zu widersetzen. Sind 1c.

Berlin, den 10ten September 1805.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Circular

an sämtliche Justiz-Collegia.

No. CLI.

d. d. Breslau den 10ten September 1805.

C i r c u l a r e

wegen Abstellung des in Neuschlesien überhandnehmenden unbefugten Consulirens.

An sämtliche Neuschlesische Land- und Cammer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König 1c.

Unsere 1c. Es sind seit einiger Zeit von Unsern Neuschlesischen Amts-Unterschanen sehr häufig Beschwerden über ihre Schuldigkeiten und wider die Beamten bei Uns eingereicht worden, welche von Winkelschreibern concipirt waren und sich bei veranlaßter Untersuchung ungegründet, oder doch entstellte und übertrieben befunden haben; es ist Uns auch angezeigt worden, daß es in dortiger Gegend unbefugte Consulanten gebe, welche die Gemeinden zum Ungehorsam

horsam wider ihre Obrigkeit und zu Beschwerden aufwiegeln. Um diesem Unfuge zu steuern, befehlen Wir Euch, die zu Unsern Domainen-Ämtern gehörende Gemeinden in Eurem Kreise gemessenst anzuweisen: daß, wenn sie vermeinen, in Betreff der Dienste oder andrer Prästationen, oder durch die Beamten beeinträchtigt zu seyn, sie sich mit ihren Klagen, entweder an den competenten Commerrath, oder an die Amtgerichte, oder an Euch wenden sollen. Ihr habt Ihnen die Versicherung zu geben, daß ihre Beschwerden zum Protocoll genommen und untersucht werden würden, sie dagegen auf das ernstlichste zu warnen, daß sie sich nicht mit Ruhestörern, boshaften Rathgebern und Winkelschreibern einlassen, oder sich wohl gar durch solche zur Verweigerung der hergebrachten Schuldigkeiten und zum Ungehorsam verleiten lassen, ansonst sie kein Gehör finden, vielmehr zur Untersuchung und Strafe gezogen werden würden. Sodann habt ihr in Eurem Kreise das Verbot des unbefugten Consulirens bekannt zu machen, und dabei hinzuzufügen: daß derjenige, welcher ohne Authorisation sich in die Angelegenheiten der Gemeinden mischen, denselben Vorstellungen verfertigen, und solche an Uns befördern, oder wohl gar die Gemeinden zu Beschwerden, oder zum Ungehorsam reizen würde, als Ruhestörer mit nachdrücklicher Leibes- oder Zuchthausstrafe belegt werden soll; dagegen müßt Ihr die Gemeinden welche sich an Euch wenden mit ihren Beschwerden hören, selbige, wenn sie sich nicht bald zufrieden stellen lassen, schriftlich vernehmen und die Verhandlungen zur weitem Versügung an Uns einsenden. Wir haben einen gleichen Befehl an den Landrath von Heppen und an die Cammerräthe und Domainen-Justiz-Ämter ergehen lassen, und erwarten von Euch, daß Ihr auf die Ruhestörer und Winkelschreiber genau invigiliren, und sie zur Untersuchung ziehen werdet. Sind 2c.

a. d. Breslau den 13ten und Glogau den 14ten September 1805.

C i r c u l a r e

wegen verbotener Ausfuhr der Pferde und aller Sorten Getreides
ins Ausland.

An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Da wir Allerhöchst selbst aus bewegenden Ursachen die Ausfuhr der Pferde ins Ausland, bei einhundert Ducaten Strafe für jedes Stück, und nach Maassgabe gränzender Umstände, noch besonderer Leibesstrafe, zu verbieten für gut befanden, auch das Verbot der Ausfuhr des Getreides aller Sorten, des Wehles, Malzes, Kartoffeln, Erbsen und aller Hülsenfrüchte, so wie aller aus Getreide gefertigten, ohnedies jetzt von Roggen im Lande nicht erlaubten Fabrikate, als Brandwein und dergleichen ins Ausland bei Strafe der Confiscation sowohl des ausgeführten Gegenstandes dieser Art, als auch der zum Ausfuhrn gebrauchten Pferde und Wagen, zu erneuern für nöthig erachtet haben; so fügen Wir Euch solches mit dem Befehl zu wissen, das Verbot in Eurem unterhabenden Kreise (in den Städten Eures Departements) bekannt zu machen und bei eigner Verantwortung auf das genaueste darauf Acht zu haben, daß dagegen nicht contraveniret werde. Sind rc.

P. M. Dieses Circulare ist auch mittelst Avertissements in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden.

ā. d. Breslau und Glogau den 16ten September 1805.

C i r c u l a r e

Betreffend die Dominial-Abgaben der Bleicher und Weber auf dem platten Lande.

An sämtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern 1c. Die zeither von vielen Dominiis eingeforderte Abgabe von den Gewerbe treibenden Bleichern und Webern auf dem platten Lande hat bereits zu mancherley Klagen und Beschwerden Anlaß gegeben. So wenig Wir nun auch geneigt sind, den wohl fundirten Dominial-Rechten zu nahe zu treten, so haben Wir doch nicht Umgang nehmen können, den Grund der erwähnten Forderungen näher untersuchen zu lassen; da sich denn folgende Bemerkungen ergeben haben:

- a) die Forderung des Bleichzinnnes wird darauf gegründet, daß dem Rustical-Einsassen verstatet wird, das als Eigenthum der Grundherrschaft ihr zugehörige Wasser zu seinem Bleichgewerbe zu benutzen, und weil angeblich durch das Bleichen die Fischerey leiden soll, und wird dieser Zinns nicht etwa von den Pachtbleichern auf grundherrschaftlichen Bleichen, sondern von jedem Rustical-Einsassen erlegt, sobald er auf seinem eignen oder gemietheten Rustical-Grund und Boden das Bleichen treibt.
- b) Der Weberstuhl-Zinns wird außer den übrigen Rustical-Abgaben jedes Rustical-Stellenbesizers oder Einliegers, wenn selbiger die Weberei als Gewerbe treibt, nach der Anzahl der Stühle und oft mit 12 sgl. pr. Stuhl erhoben.

Beide Arten von Abgaben fließen weder ex nexu subditelae noch ex jurisdictione, sondern sind eigentliche Gewerbe-Abgaben.

Dies erhält daraus, weil jeder Rustical-Einfaß, er sey Stellenbesizer oder Einlieger, blos als solcher ex nexu subditelae oder ex jurisdictione, ohne Rücksicht, ob er bleicht oder webt, seine Abgabe dem Dominio entrichtet,

ter, und als solcher dem Dominio in vorkommenden gefeßlichen Fällen zur Last fällt z. B. wenn er delinquirt, und die dadurch verursachte Kosten aus seinem Vermögen nicht bezahlen kann. Denn der Umstand, daß ein solcher Rustical-Einsass bleicht oder webt, begründet weder jenes rechtliche Verhältniß des Domitii, noch ändert er es.

Was ins besondere den Wasserzins der Bleicher betrifft, so benutzt der Rustical-Einsass das Wasser zum Bleichen, wofern hier nicht auf das Bleichen als ein Gewerbe Rücksicht genommen wird, fast in derselben Art, wie er das Wasser zur Reinigung der Wäsche benutzt. Hier ist von keinem Wehre, von keiner dem Dominio nachtheiligen Wasserableitung, von keiner Uferbeschädigung, von keinem Verderben der Fischerey die Rede, sondern der Rustical-Einsass breitet auf seinem eignen Grund und Boden seine Leinwand aus, und bleicht sie ohne Nachtheil des Domitii mittelst des Wassers der Dorfbach. Oft gehört nicht einmal das Wasser auf der Stelle dem Dominio, es hat zuweilen nicht einmal die Fischerey an dem Orte, und doch wird der Bleichzins gefordert, und daß die Fischerey insbesondere durch das Bleichen nicht den vorgeblieben Schaden leidet, beweisen die Forellen in allen zum Leinwand bleichen benutzten Gebürgswässern. Daß endlich dieser Bleichzins bloß von den Bleichern als Gewerbe gefordert wird, erhellt noch mehr daraus, weil dieser Zins alsdenn nicht erhoben wird, wenn ein Rustical-Einsass bloß seine eigne Haus Leinwand bleicht.

Noch unverkennbarer ist es, daß der Weberstuhl-Zins eine bloße Gewerbes Abgabe ist, denn jeder Gärtner, Häusler, Einlieger entrichtet als solcher für sich, seine Frau, Kinder und Gesinde seine Dominal Abgaben, auch ohne daß er webt, und das zufällig hinzukommende Gewerbe des Webers ändert weder den Nexum subditelae noch das Jurisdictionis Verhältniß.

Wie nun vorstehendem zufolge, gedachte Bleichzinnsen und Weberstuhl-gelder unstreitig eigentliche Gewerbe-Abgaben sind, so gehört das Recht, das Gewerbe anderer zu besteuern, zu dem eigentlichen Besteuerungs Rechte im engern Sinn, und ist ein Regale, welches ausschließlich dem Staate zur Bestreitung der nöthigen Staats-Ausgaben zusetzt.

Allgem. L. R. 2ter Theil 13ter Tit. §. 15.

Nun soll zwar nach dem 641. §. Tit. 9. Theil 1. des Allgemeinen Land-Rechts

Rechts Jedermann bei den im Jahre 1740 gegen den Fiscum ruhig besessenen Rechten geschützt werden, jedoch darf nach dem darauf folgenden §. 642. dieses Besiz-Recht nicht zum Nachtheil eines dritten gebraucht werden. Wenn also Bleicher und Weber über dieses in Rede stehende Besteuerungs-Recht der Grundherrschaften klagen, so kann der bloße Besiz vom Jahre 1740 die Grundherrschaften bei diesem Rechte nicht schützen.

Der Umstand, daß Grundherrschaften von den Mültern und Fleischern dergleichen Zinnsen ziehen, beruhet theils auf der speciellen Reluition der einzelnen Handwerker, theils darauf, daß insbesondre der Müller wirklich das in Dominio der Grundherrschaft befindliche Wasser durch Wehr-Anlegen so benützt, daß die Grundherrschaft in dessen Gebrauche eingeschränkt wird.

Hierzu kommt, daß das Recht Mühlen anzulegen gewöhnlich nur der Grundherrschaft verliehen worden. Aus diesem speciellen Gewerb-Zinns-Recht, fließt also noch kein allgemeines Besteuerungsrecht der Grundherrschaften und also kein rechtlicher Grund für die Bleichzinnsen und Weberstuhl-Gelder.

Wenn aber auch den Grundherrschaften kein allgemeines Besteuerungs-Recht zustehet, jedoch von Seiten des Fisci gegen die Erhebung dieser Bleichzinnsen und Weberstuhl-gelder deshalb kein Einwand gemacht werden will, weil eine Grundherrschaft schon im Normat-Jahre 1740 diese Arten von Abgaben erhoben hat, so gehören alsdenn die von den Bleichern und Webern dagegen erhobnen Beschwerden lediglich zum Wege Rechtens, und es wird darauf ankommen, in wie fern die Grundherrschaft durch Kaufbriefe, Urbarien und Verjährung, das Recht dieser Abgaben von jedem dermalen existirenden Contribuenten zu fordern erweisen kann.

Da indessen diese beide Arten von Dominial-Abgaben eine sehr lästige Besteuerung der Industrie einer für Schlesiens Total-Gewerbe so wichtigen Volksklasse sind; da ferner diese Dominial-Abgabe besonders in der Art nachtheilig ist, weil sie desto größer wird, je fleißiger ein Weber oder Bleicher mit Frau und Kindern arbeitet, und also den Fleiß gewissermaßen niederdrückt; da endlich diese beide Arten von Abgaben allmählig in den Dörfern eingeführt werden, wo sie ehemals nicht statt gefunden, indem das Weben und Bleichen sich immermehr in Orte, wo es sonst nicht betrieben worden, verbreitet; ja

da uns neulich erst wieder die Erfahrung belehrt hat, daß Grundherrschaften auch von den Tactdruckern, Bleichern und Webern, womit man seit kurzem unter ihren Jurisdictionen sich zu beschäftigen angefangen hat, eine gleiche Gewerbesteuer einzuführen versuchten, so finden Wir für nöthig, dem fernern Verbreiten dieses anmaßenden Besteuerungsrechts der Grundherrschaften Schranken zu setzen, und setzen hiermit ausdrücklich fest:

daß keine Grundherrschaft sich anmaßen soll, außer den eigentlichen Grundzinsen, und sonstigen *ex nexu subditelae* oder *ex jurisdictione* ihr zustehenden, Dominial-Abgaben, insbesondere noch von dem Gewerbe der Stellenbesitzer oder Einlieger Abgaben zu erheben, und solchergestalt ein bloß dem Landesherren zustehendes Gewerbe-Besteuerungsrecht sich zuzueignen, ausgenommen von denjenigen einzelnen Arten von Gewerben, in Rücksicht derer eine Grundherrschaft schon im Jahre 1740 dieses Besteuerungsrecht rechtmäßig ausgeübt hat.

Wir tragen Euch demnach auf (die Grundherrschaften Eures Kreises, in den Städten Eures Departements) hiernach umständlich zu belehren und ihnen letztgedachte Unsere Willensmeinung zur Nachachtung bekannt zu machen. Sind ic.

No. CLIV.

d. d. Breslau den 28ten September 1805.

Avertissement

wegen höherer Impositur der Magnesia.

Da mit Allerhöchster Genehmigung festgesetzt worden, daß die Magnesia, ingl. diejenige, welche auf der im Fürstenthum Hildesheim beim Salzwerk Salzgitter befindlichen chemischen Fabrique zubereitet wird, in den alten Provinzen diesseits der Weser mit 4 Ggr. pro Pfund impostirt werden soll, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

P. M. Dieses Avertissement ist durch die Zeitungen und Intelligenzblätter zur Publication gekommen.

No. CLV.

No. CLV.

d. d. Breslau den 6ten October 1805.

Publicandum

wegen der Strafe auf das aufgefangene und entwendete Flößholz.

Da es wegen vieler angezeigten Contraventionen sehr in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, daß sich Niemand unterstehen soll, von dem gestößten Holze, bei einer Strafe von 8 Ggr. für jeden Kloben, irgend etwas zu entwenden, sondern wenn er dergleichen, es sey nun durch Ueberschwemmung oberhalb, oder durch Fortschwimmen oder Versenken unterhalb der verschiedenen Versakungen auffängt, es gegen $1\frac{1}{2}$ d. Auffange Geld pr. Kloben, dem Königl. Flößerei-Beamten anzuzeigen gehalten ist, so wird solches dem Publicum, um sich für Schaden zu hüten, hiermit von neuem bekannt gemacht.

No. CLVI.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 30ten October 1805.

C i r c u l a r e

wegen der Sitz-Annahme- und Loßlassungs-Gebühren in Untersuchung-Sachen gegen unvermögende Accise-Verbrecher und Defraudanten.

An sämtliche Krieger- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsers rc. Da nunmehr nach vorgängigem Concert Unsers in Schlesien dirigirenden
D d d 2

rigirenden Minister mit dem General-*Accise*- und *Zoll*-Departement, wegen der für die auf Verfügung der *Accise*- und *Zoll*-Behörden in die städtischen Gefängnisse abgelieferten Inculpaten, zu bezahlenden Arrest-*Gebühren*, festgesetzt worden ist.

1. daß in wirklichen *Accise*- und *Zoll*-*Criminal*-Verbrechen bei unvernünftigen Inquisiten und wenn die Kosten aus den *Accise*-Cassen berichtet werden müssen, der *Cämmerei* und den *Stockmeistern* weder *Annahme* noch *Loslassungs-Gebühren*, auch der *Cämmerei* keine *Siß-Gebühren*, sondern *Siß-Gebühren* dem *Stockmeister* nur in dem Falle bewilliget werden können, wenn derselbe in keinem *Salario fixo* steht, widrigenfalls ihm nur *Lagerstrohgeld*, und weiter nichts, vergütiget werden darf;
2. daß in bloßen *Accise*-*Contraventions*- und *Defraudations*-Fällen, in so fern ein *Confiscatum* vorhanden, und solches zur Deckung sammtlicher Kosten und *Gebühren*, inclusive des *Denuncianten*-*Antheils* hinlänglich ist, *Annahme*- und *Loslassungs*- und *Siß-Gebühren* berichtet werden sollen;
3. daß aber, wosern die Inhaftaten unvermögend sind, auch das *Confiscatum* weder zur Deckung der *Gefälle*, noch der baaren *Auslagen* hinreichend ist, und die *Denunciaten* nur mit einer *Gefängnißstrafe* von wenigen Tagen belegt werden, keine *Annahme*- und *Loslassungs*-sondern nur *Siß-Gebühren* mit 1 *Ggr.* für jeden Tag zu passiren; jedoch
4. für den Fall, daß die Dauer des Arrestes 14 Tage übersteigt, außer den Arrest-*Gebühren*, auch *Annahme*- und *Loslassungs-Gebühren* liquidiret, und ohne Rücksicht, ob das *Confiscatum* hinreicht oder nicht, bezahlt werden sollen.

So lassen Wir Euch solches hierdurch bekannt machen, mit dem Befehle, hiernach die *Magistrate* und *Stadt-Gerichte* Eures Departements zu instruiren. Sind *tc.*

d. d. Breslau den 18ten October 1805.

Circular e

wegen der geistlichen und weltlichen milden Stiftungen.

1) An sämtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Aus dem Generali von den milden Stiftungen auf den Dörfern, und den ihnen hierbei gleichzuachtenden unaccissbaren Städten, welches aus den im Verfolg des Circularis vom 13ten November 1804 eingegangenen landrätlichen Berichten angelegt worden, hat sich ergeben, daß diese milden Stiftungen zum Theil sehr ansehnlich sind, und noch nicht sämmtlich unter genaue Controлле des Staats gesetzt worden. Sie können sich unter den bei den Abtheilungen, in geistliche und weltliche Stiftungen, am besten verwalten und übersehen lassen. In Absicht des Kirchen-Vermögens sind bereits im Verfolg des Edicts vom 14ten Julii 1793 und des Circularis vom 22. Sept. 1800, die diesfälligen Vorschriften dahin vollständig realisiert, daß die Nachrichten von den Kirchen, wo Unserer Allerhöchsten Person, einem Immediat-Magistrat, oder einer Communität das Jus Patronatus zusteht, zur Revision unserer Kriege- und Domainen-Cammer geschickt, und von sämmtlichen katholischen Erzpriestern ein summarischer Extract über den Vermögens-Zustand der unter ihnen stehenden Kirchen, jährlich eingesandt werden muß; es bleibt aber zur vollständigen Uebersicht aller übrigen geistlichen Stiftungen nothwendig, daß mit ihnen in ähnlicher Art verfahren werde, wie denn auch wegen der sämmtlichen weltlichen milden Stiftungen darauf zu attendiren ist, daß ihre Verwaltung zweckmäßig geschehe, dem Willen des Stifters genüget und die Sicherstellung der Fonds beobachtet werde.

Es wird daher wegen der milden geistlichen Stiftungen eines jeden Kreises, wohin bekanntlich sämtliche Dorfschaften, nebst den unaccissbaren Städten gehören, hiermit festgesetzt, und zwar

a) in Absicht der katholischen milden Stiftungen dieser Art, daß

- 1) alle diese Stiftungen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, und auf heilige Messen, Anniversaria, Prozessionen, Predigten und Andachts-Übungen jeder Art, Behufs öffentlicher gottesdienstlicher Handlungen oder für die Pfarrer, Copellane und Kirchenbedienten bestimmte, oder zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchen, Kapellen, Altäre, Stationen auf Kreuzwegen und andere geistliche Denkmähler der Heiligen fundirt worden seyn, desgleichen sämtliche Fonds, welche außer dem Kirchenvermögen noch zur Pfarrethei zc. besonders gehören, in die jährlichen Kirchen-Rechnungen aufzunehmen, und bei der Abnahme dieser Rechnungen in eben der Art, wie solches hauptsächlich wegen der Kirchen im Edict vom 14ten Julij 1793 vorgeschrieben worden, in Absicht der Sicherheit ihrer Capitalien und ihrer fundationsmäßigen Verwendung genau zu revidiren sind;
- 2) daß es vorläufig vom Befund des Pfarrers und der Vorsteher und von der Entscheidung des Erzpriesters abhängen soll, in wie fern nach den verschiednen Bestimmungen dieser Foundationen, solche in der Kirchen-Rechnung selbst, unter besondern Rubriken nachzuweisen, oder durch Special-Rechnungen, hauptsächlich wenn bei solchen einzelnen Stiftungen andere Administratores existiren, zu justificiren, und als Beilage der Kirchen-Rechnung zu accludiren sind;
- 3) daß jedoch auf jeden Fall die Schul-Cassen-Rechnung besonders zu fertigen, weil nach dem neuen Schul-Reglement vom 18ten May 1801 besondere Schulvorsteher existiren, auch nicht der Erzpriester, sondern der Schulen-Inspector diese Rechnungen abzunehmen hat, und von Seiten der Bischöflichen Behörden besondere Schulcommissionen ernannt worden sind. Es sollen deshalb auch alle milden Stiftungen, welche für arme Schüler des Orts, ingleichen die Stipendia für studirende junge Leute auf andern Schulen außerhalb des Orts, in diese Schul-Cassen-Rechnungen zur vollständigen Uebersicht der Verwaltung, entweder unter einem, oder besonders aufgenommen werden.

Wenn nun auf diese Art sämmtliche Stiftungen, welche katholische Kirchen-Pfarrthey- und Schulen-Verhältnisse betreffen, in Absicht ihrer zweckmäßigen Verwendung genau controllirt werden können, so habe Ihr die ad 1. bemerkten Fundationes Eures Creises, in so fern sie aus den eingereichten Designationen bereits erhellen, dem Erzpriester, so wie die ad 3. dem Schulen-Inspectori des Districts bekannt zu machen, auch den diesfälligen Verzeichnissen diejenigen Stiftungen dieser Art, welche Euch nach der Zeit der Einreichung jener Designationen noch bekannt geworden, beizufügen, und auf diese Weise vollständige Einleitungen zu treffen, daß sämmtliche milde katholische geistliche Stiftungen, nach Maassgabe des Edicts vom 14ten July 1793 und des Reglements vom 15ten May 1801 berechnet und durch die befohlenen Extracte und Protocolle zur genauen Uebersicht der obern Behörden gelangen, indem dato von Seiten Unserer Krieges- und Domainen-Cammer die Bischöflichen Schulen-Commissionen in Bezug auf die Schulen- und Stipendien-Fundationen, so wie das Fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau, nebst den Decanen der übrigen Diöcesen angewiesen worden, die Schulen-Inspectores und die Erzpriester zur resp. weitem Verfügung an die Pfarrer und Vorsteher zu bedeuten, diese sämmtlichen Fundationen genau berechnen, die Pupillarmäßige Sicherheit der Kapitalien sorgfältig beobachten, auf treue Verwendung der Zinsen strenge halten, und sich durch die einzusendende Protocolle und Extracte von einer gewissen, dem Willen des Stifters angemessenen Administration informiren zu lassen auch durch nachdrückliche Verfügungen den etwa dabei befundenen Mängeln schnellig abzuheben.

b) In Absicht der lutherischen geistlichen milden Stiftungen, liegt zwar den Ober-Consistoriis die nähere Aufsicht über deren zweckmäßige Verwaltung ob;

da aber Unsere Krieges- und Domainen-Cammern von Landes-Polizy wegen auch dahin zu vigiliren haben, daß dergleichen milde Stiftungen ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, so habe
Ihr,

Ihr, im Fall sich in Eurer Inspection: Creise dergleichen lutherische milde Stiftungen befinden, von denen Ihr noch nicht überzeugt seyd, daß sie gehörig berechnet werden, den lutherischen Kreis-Inspectoren solche anzuzeigen, und ist von Unserer Krieger- und Domainen-Cammer sämmtlichen Ober-Consistoriis anheingestellt worden, in wie fern dieselben nöthig finden, die Kreis-Inspectores noch besonders anzuweisen, in ähnlicher Art, wie bei katholischen geschieht, sämmtliche auf Kirchen-Pfarr- und Schul- oder Sripendien-Anstalten gehende Foundationes, in eine oder mehrere Rechnungen bringen, und die Sicherheit der Capitalien so wie deren stiftungsmäßige Venußung durch Extracte genau nachweisen zu lassen.

Wegen der sodann noch übrig bleibenden weltlichen milden Stiftungen, nemlich der für Hospitäler, Arme und Kranke, und wie sie sonst Nahmen haben, wird Euch im Creise Eurer Inspection die specielle Aufsicht über solche hiermit übertragen. Ihr habet Euch daher von jeder Grundherrschaft die Sicherstellung der Fonds genau nachweisen, und in Ermangelung pupillarmäßiger Sicherheit Euch sofort deren vollständige Bewirkung angelegen seyn zu lassen, auch darauf zu dringen, daß bei jeder dieser weltlichen milden Stiftung taugliche Vorsteher angestellt, jährlich von ihnen Rechnung gelegt und solche von den Dominiis abgenommen, die beträchtlichen Capitalien und Documente ad Depositum judiciale genommen, und Euch jährlich ein Extract zur Uebersicht des ganzen Fundations-Vermögens und seiner Sicherheit eingereicht werde.

Mit Ende Martii jeden Jahres erwarten Wir künftig aus jedem Creise, und also auch von Euch, einen Haupt-Extract der weltlichen milden Stiftungen, und giebt hierbei mehgedachtes Edict vom 14ten July 1763 gute analogische Leitung, womit noch die Generalien wegen der Armen-Cassen, insbesondere das Reglement vom 14ten December 1747 in Verbindung zu sehen sind.

Da dergleichen weltliche milde Stiftungen in verschiednen Creisen sehr beträchtlich sind, auch eine gute Verwaltung und Aufsicht bei selbigen zu neuen
Funda-

Foundationen die beste Ausnutzung ist; so habet Ihr, so mühsam und kleinlich auch dies Geschäft bei manchen Stiftungen ausfallen wird, dennoch keinen Fleiß zu sparen, um auch bei diesen sehr wohlthätigen Dispositionen die Ueberzeugung ihrer zweckmäßigen Verwendung vollständig erreicht zu sehen. Sindre.

P. M. Dieses Circular ist dem Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amt, den Decanen der übrigen Diöcesen und der Fürstbischöflichen Schulen-Commission zur Nachricht und Achtung in Abschrift communicirt, auch an die Landräthe, in deren Creisen Kirchen gelegen, die sub jure regio patronatus stehen, so wie an die Königl. Domainen-Vemter wegen der Vemter-Kirchen, nach Maassgabe dieses Circularis, das Erforderliche erlassen worden.

2) An sämtliche Krieger- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Aus abschriftlich hier mit folgendem Circular an sämtliche Landräthe hiesigen zc. Cammer-Departements, werdet Ihr ersehen, was wegen der geistlichen und weltlichen milden Stiftungen auf den Dörfern und unaccisbaren Städten dato erlassen worden ist. Gleiche Nothwendigkeit existirt, das diesfällige Foundations-Vermögen in den accisbaren Städten gut verwaltet zu wissen, und obschon in den meisten Immediat-Städten das Rechnungswesen bei sämtlichen diesen Stiftungen zweckmäßig controllirt wird, so wollen Wir Euch doch hiermit wiederholt anweisen, genau darauf zu halten, daß jede geistliche Stiftung durch die Kirchen-Rechnungen, jede Schul- und Stipendien-Fundation durch besondere Schul-Cassen-Rechnungen, und jede Hospital-Kranken- und Armen-Stiftung wieder durch separirte Rechnungen gehörig dargelegt, für die Sicherheit der Capitalien gesetlich gesorgt, und das ganze Administrations-Verhältniß derselben aufs beste controllirt werde.

Da von den Immediat Städten dergleichen Rechnungen bereits eingehen, und wo einige noch ausgeblieben sind, gleichfalls an Unsere Krieger- und Domainen Cammer eingesandt werden müssen; so wird es leicht seyn, diese ganze Geschäfts-Branchen daselbst in Gemäasheit des Circularis vom 22ten Septem-

ber 1800 in Richtigkeit zu setzen. Wegen der Mediat-Städte habt Ihr bei den Dominiis und Magisträten darauf zu dringen, daß jede milde Stiftung durch taugliche Vorsteher administriert, und in ähnlicher Art wie in den unaccisbaren Städten und den Dörfern sicher gestellt und berechnet werde; auch habet Ihr Euch bei diesen accisbaren Mediat-Städten nicht mit der Abnahme der Rechnungen von diesen Geistlichen- und Schulen-Stiftungen zu befassen, da sie resp. bei den katholischen Kirchen- und Schulen-Rechnungen verhandelt werden, und durch die Extracte der Erzpriester und Protocolle der Schulen-Inspectoren zur Kenntniß Unserer Krieges- und Domainen-Cammer gelangen und bei den lutherischen ein gleiches durch die Kreis-Inspectoren zur weitem Verfügung Unserer Ober-Consistorien geschieht; jedoch müßet Ihr Euch mit der Abnahme der Rechnungen von den weltlichen milden Stiftungen in den accisbaren Mediat-Städten jährlich befassen, und gleichfalls von deren Vermögen und dessen geschehener Sicherstellung einen Extract von sämmtlichen dergleichen Städten Eures Departements, mit Ende März jeden Jahres an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, damit auch von Seiten dieser Instanz, die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die sämmtlichen milden Stiftungen dieser Städte sorgfältig beobachtet werden könne. Sind ic.

No. CLVIII.

d. d. Breslau den 18ten October 1805.

C i r c u l a r e

wegen der Physicat-Geschäfte auf den Geistlichen Jurisdictionen in der Stadt und den Vorstädten zu Breslau.

An sämmtliche Geistliche und Stiffts-Jurisdictionen.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Es ist uns Anzeige gemacht worden, daß bei den auf den Jurisdictionen der Stiffts-Aemter im Stadt-Bezirk vorgekommenen Criminal-Fällen zu den erforderlichen Medicinisch-Chirurgischen Besichtigungen, Sectionen

nen und Obductionen nicht die Stadt-Physici adhibirt, sondern daß die Ver-
richtung dergleichen medicinisch gerichtlichen Handlungen andern, als gericht-
lichen Aerzten und Chirurgen nicht approbirt und besonders dazu an-
gestellten Medicinal-Personen überlassen werden. Es gehört nun sowohl nach
Vorschrift der Medicinal-Ordnung vom 14ten März 1744 §. 21. als auch nach In-
halt der von Unserer hiesigen Ober-Amts-Regierung erlassenen Currende vom
30ten October 1789 und des dahin Bezug haben Circularis Unserer Krieger-
und Domainen-Cammer vom 27ten May 1790, die Besichtigung und Obduc-
tion der Leichen in Criminal-Fällen principaliter zu den Amts-Functionen der
angestellten resp. Kreis- und Stadt-Physicorum, welche auf dergleichen ge-
richtliche Actus mit verpflichtet, auch vor ihrer Anstellung in Betreff der hier-
zu erforderlichen Qualitäten erst besonders geprüft werden müssen. Nur in
höchstdringenden Fällen, wenn der betreffende Physicus irgend eines Hinder-
nisses wegen nicht zur gehörigen Zeit erlangt werden kann, ist es durch die
Gen. Medicinal-Ordnung §. 21. und das Circulare vom 27ten October 1755,
so wie durch die schon oben allegirte Verordnung den Criminal-Jurisdictionen
nachgelassen worden, an die Stelle des verhinderten Physici, sich eines andern
approbirten Arztes oder Regiments-Chirurgi zu dergleichen gerichtlichen Hand-
lungen zu bedienen. Selbst aber auch für diesen Fall ist durch das Circulare
vom 27ten May 1790 Kornsche Sammlung Band 23 pag. 240 festgesetzt wor-
den, daß die von dergleichen substituirtten Aerzten ausgestellten Gutachten und
visa reperta, jedesmal dem Kreis-Physico oder resp. Stadt-Physico zur wei-
tern Besorgung communicirt werden sollen.

Diesemnach sey also auch Ihr, bei Vermeidung willkührlicher Strafe,
verbunden, in allen dergleichen gerichtlichen Ereignissen, in welchen Ihr die
Adhibition eines gerichtlichen Arztes bedürft, Euch dazu der angestellten in Eid
und Pflicht genommenen resp. Kreis- und Stadt-Physicorum hinführo der Re-
gel nach zu bedienen, es sey denn daß in schleunigen Fällen die Herbeiholung
des Physici mit großen Hindernissen oder unverhältnißmäßigen Kosten ver-
knüpft sey.

Wollt Ihr hingegen von der in der Medicinal-Ordnung §. 17. den Me-
diat-Herrschaften nachgelassenen Freiheit, für ihren Jurisdictionen-Bezirk einen
eigenen gerichtlichen Arzt zu constituiren, Gebrauch machen, so ist Euch sol-

ches, in so weit von Besichtigungen; Sectionen und Obductionen in Criminal-Fällen, jedoch mit Ausschluß der allgemeinen Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, deren Respicirung lediglich den Amtes Functionen der Kreis- und Stadt-Physicorum vorbehalten bleibt, die Rede ist, zwar unbenommen; doch versteht es sich von selbst, daß ein in solcher Qualität anzustellendes Sub-ject zunächst bei Unserm Collegio Medico, gleich jedem Kreis- und Stadt-Physico geprüft, approbirt und vereidet werden muß. So lange Ihr daher einen dergleichen gerichtlichen Arzt nicht legali modo constituirte habet, muß es bei der Verordnung, wornach alle gerichtliche Besichtigungen, Sectionen und Obductionen resp. von den Land- und Stadt-Physicis vorgenommen werden müssen, bei Vermeidung der angedrohten willkührlichen Strafe sein Bewenden gehalten. Sind ic.

No. CLIX.

d. d. Breslau den 24ten October 1805 und Blogau den 14ten
Januar 1806.

C i r c u l a r e

die Anlegung lebendiger Hecken und Zäune betreffend.

An sämtliche Land-Bau-Inspectores, in deren Departement Domainen-
Aemter oder Stadt-Güther sind.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Es ist schon vorlängst und besonders im Jahre 1756 dahin ge-
trachtet worden, durch Abschaffung der hölzernen Verzäunungen und Anle-
gung lebendiger Zäune und Hecken nicht nur Holz zu ersparen, sondern auch
mehreres zu gewinnen. Die deshalb erlassene Verfügungen haben aber bis-
her nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Da jedoch der Holzmangel täglich
größer wird, so muß hierbei mit mehrerem Ernste auf Einschränkungen ge-
dacht werden. Zu dem Ende sollen die General-Pächter mit Nachdruck zu
den ihnen nach den Pacht-Contracten obliegenden Verbindlichkeiten in Anse-
hung

hung anzulegender lebendiger Zäune und Hecken angehalten werden, und es ist daher nöthig zu wissen, wieviel die vorhandenen Verzäunungen nach Ruthen betragen? wie solche gegenwärtig beschaffen sind? mit welchen Holzarten solche in lebendige Zäune verwandelt werden können, und worinn die Hindernisse bestehen, welche den Abänderungen an diesen oder jenen Stellen im Wege stehen? ob vielleicht an neuen Orten lebendige Zäune mit Vortheil und zum Besten der Wirthschaft angelegt werden können, und ob die dazu erforderlichen Pflanz-Reiser aus den Forsten zu erhalten sind?

Dieses zu untersuchen und die Beantwortung dieser Fragen wird Euch hiermit aufgetragen, doch habt Ihr diese Untersuchung bei Gelegenheit Eurer sonstigen Vereisungen der Königl. Domainen: Ämter und Cammerci: Güther vorzunehmen, dazu vorzüglich die Forst: Beamten und auch die General: Pächter und Beamten zu ziehen, welche beide dato hierzu angewiesen sind. Sindtc.

P. M. Nach Maassgabe dieses Circularis ist auch das nöthige an die Forst: Ämter und an die Domainen: Ämter: Pächter erlassen, und den Steuer: Rätthen anbefohlen worden, die Magistrate mit Ernst dahin anzuhalten, daß sie die anbefohlene Anlegung lebendiger Zäune und Hecken möglichst betreiben.

No. CLX.

d. d. Breslau den 29ten October 1805.

Königl. Ober: Ämter: Regierungs: Currende
wegen Einschränkung der Fidei Commisse.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges: und Domainen: Cammer an sämtliche Land: und Steuer: Rätthe vom 26ten Novem: ber 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir fügen hiermit zu wissen, daß die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 4. §. 39. nach welcher der wesentliche Inhalt der Stiftungs: tungs:

tungs-Urkunde eines Fidei commisses durch einen auch einstimmigen Schluß der Familie nicht aufgehoben noch abgeändert werden kann, von Uns näher dahin eingeschränkt und abgeändert worden:

daß der Descendent oder Seitenverwandschaft des dritten Grades die Aufhebung oder Abänderung des Familien Fidei commisses, wozu sie berufen ist, durch einen Familien-Schluß, so wie er nach dem Landrechte erfordert wird, von dem Tage der Publication des gegenwärtigen Publicandi ab, nachgelassen ist.

Wornach sich ein jeder zu achten hat. Sind 16.

An

sämmtliche Dominia und Domainen.

Justiz-Ämter.

P. M. Diese Verfügung ist auch per Publicandum der Südpreußischen Regierung zu Kalisch d. d. Kalisch den 5ten November in Neuschlesien bekannt gemacht worden.

No. CLXI.

d. d. Breslau und Glogau den 1ten November 1805.

P u b l i c a n d u m

wegen Aufgreifung der bettelnden Handwerksburschen und ausländischer Bettler.

Die große Menge bettelnder Handwerksburschen und ausländischer Bettler, womit das Publicum hiesiger Provinz gegenwärtig so überlästig heimgesucht wird, haben Seine Königl. Majestät von Preußen, Unsern Allergnädigsten Herrn, veranlaßt, mittelst Cabinets Ordre vom 19ten October d. J. festzusetzen:

daß alle sechtende Handwerksbursche, ingleichen alle auf Betteln betroffene Ausländer, wenn sie zum Soldaten-Dienst tauglich sind, sofort an die nächste Garnison zur Einziehung bei den Depots abgeliefert werden sollen; jedoch muß jederzeit ein kurzes summarisches Untersuchungs-Protocoll,

tocoll, von dem Magistrat der Stadt, wo ein solcher Bettler aufgegriffen wird, oder wenn er auf dem Lande aufgegriffen worden, von dem nächsten Magistrat aufgenommen werden, worin blos die Thatsache des Bettelns und die Qualität des Bettlers, ob er ein Handwerksbursche oder ein Ausländer ist, zu erörtern ist.

Mit Uebermachung dieses Protocolls wird ein solcher aufgegriffener Bettler an die nächste Garnison, wosfern er nicht augenscheinlich zum Soldaten-Dienst untauglich ist, zur Einziehung abgeliefert.

Abchrift des Protocolls muß an die betreffende Krieges- und Domainen-Cammer eingeschickt, und in zweifelhaften Fällen bei derselben vorher noch angefragt werden.

Mangel an Gelegenheit zur Arbeit, Unzulänglichkeit des Handwerks, Geschenke zur nothdürftigen Subsistenz, sollen nicht zur Entschuldigung der straffälligen Bettelen dienen; denn wenn Jemand wegen seiner nothdürftigen Subsistenz in Verlegenheit geräth, muß er sich sofort bei der Obrigkeit des Orts, wo er in solche Verlegenheit geräth, um Arbeit oder Unterstützung melden, aber keinesweges betteln.

Jede Orts-Obrigkeit wird hingegen hierdurch auf das ernstlichste befehligt, mit angestrenzter Sorgfalt dahin zu sehen, daß die bei ihr sich meldenden Hilfsbedürftigen, wenn es Gelegenheit am Orte zur Arbeit giebt, in Arbeit gebracht, oder durch nothdürftige Unterstützung in Stand gesetzt werden, von Ort zu Ort bis an den Ort ihrer Bestimmung im Lande, oder über die Grenze zu gelangen.

Mit den einländischen Bettlern, so wie mit denjenigen Handwerksburschen und ausländischen Bettlern, die zum Soldaten-Dienst untauglich sind, ist nach den bereits bestehenden Gesetzen zu verfahren. Breslau und Glogau, den 1ten November 1805.

(L.S.)

Königl. Preuß. Breslausche und Königl. Preuß. Glogausche Krieges- und Domainen-Cammer.

P. M. Dieses Publicandum ist mittelst Circularis an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht worden.

No. CLXII.

d. d. Breslau den 10ten November 1805.

C i r c u l a r e

die Fertigung des Kraus-Tobacks und dessen Verkauf von den
Tobacks-Spinnern betreffend.

An sämtliche Krieger- und Steuer-Räthe und m. m. an den Magistrat
zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da festzusetzen befunden worden, daß den Tobacks-Spinnern
zwar die Fabrication des Kraus-Tobacks erlaubt seyn soll, daß sie aber nach
Vorschrift des Publicandi vom 29ten Juny 1802, indem sie so wenig wie die
Kaufleute zu Führung eigener Fabriquen-Etiquette berechtigter sind, den Kraus-
Toback nicht anders als lose und nicht in die gewöhnlichen Verkaufs-Paquete
eingeschlagen, verkaufen dürfen; so lassen Wir Euch solches hiermit zur Nach-
richt und Achtung bekannt machen, und habt Ihr hiernach die Tobacks-Spin-
ner und Fabricanten in den Städten Eures Departements anweisen zu lassen.
Sind rc.

P. M. Vorstehendes Circulare ist auch der Accise- und Zoll-Direction
zu Breslau und Neisse communicirt worden, um die Accise- und
Zoll-Aemter davon zu benachrichtigen.

d. d. Glogau den 16. und Breslau den 26. November 1805.

C i r c u l a r e

betreffend die Revision der Waarenlager der Materialisten und Droguisten.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau und an das Officium Fisci.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Das Reglement vom 29ten August 1803, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arzney-Waaren richten sollten, hat zu der Anfrage, ob alle und jede mit Material-Waaren handelnde Kaufleute sich der in diesem Reglement angeordneten Revision ihrer Waarenlager zu unterwerfen verbunden, Anlaß gegeben, zugleich aber auch Beschwerden der Kaufleute über die darinn §. 6. festgestellten Revisions-Gebühren-Sätze herbeigeführt.

Wir haben darauf dieses Reglement dahin zu declariren resolviret:

1. daß unter die Materialisten und Droguisten, deren Waarenlager revidiret werden sollen, sämtliche übrige Kaufleute, welche mit den in dem Reglement und dessen Verzeichniß sub A. specificirten Waaren handeln, zu rechnen,
2. daß auch die Gros-Händler sich der gesetzlichen Revision ihrer Waaren-Lager zu unterwerfen verbunden,
3. daß forthin die in dem §. 6. des Reglements den schlesischen Collegiis medicis ausgesetzten Revisions-Gebühren-Hebung darum hinwegfallen solle, weil die Collegia medica in den übrigen Preuß. Provinzen von den Materialisten-Revisionen keine Gebühren beziehen und nur allein es bey den dem Revisor und dem ihm assistirenden Apotheker im Reglement nach Verschiedenheit der Städte, vertheilten Gebühren, jedoch mit der Maassgabe zu belassen, daß, wenn mehrere dergleichen Materialisten-Visitationen an einem Tage abgehalten worden, oder abgehalten werden

können, den Visitatoren nach dem Umfange ihrer Bemühung bei jeder solchen Revision, die das Revisions Protocoll beurtheilen läßt, von den Collegiis medicis nur die Hälfte oder nach Bewandniß der Umstände nur der dritte Theil der Reglementsmäßigen Gebühren Sätze zugebilliget werden dürfe.

Ihr habt demnach, (an die Landräthe) dem Kreis-Physico diese Declaration bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu halten. Sind 2c. (an die Steuer-Räthe) die Stadt-Physicos, Apotheker, Materialisten und Droguisten in den Städten Eures Departements nach dieser Declaratoria zu instruiren und auf die Befolgung solcher Vorschrift zu halten. Sind 2c.

No. CLXIV.

d. d. Krieg den 21ten und Breslau den 22ten November 1805.

Königl. Ober-Umts-Regierungs-Currende

betreffend den Abschloß von dem der Invaliden-Casse zugesprochenen Vermögen der desertirten Soldaten und Cantonisten.

Publicatum per Circularia der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 20ten December 1805 und 22ten Januar 1806.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsere 2c. Indem Euch die sub dato Berlin den 17ten October c. Allerhöchst vollzogene Verordnung:

den Abschloß von dem der Invaliden-Casse zugesprochenen Vermögen der desertirten Soldaten und Cantonisten betreffend,

anliegend

anliegend zur Ersehung vorgelegt wird, lassen Wir Euch zugleich anbefehlen, nach dem Inhalt derselben Euch aufs genaueste zu achten. Hieran ic.

Brieg den 21ten und Breslau den 22ten November 1805.

Königl. Preuß. Ober-Ämter-Regierung.

Circulare

an sämtliche Dominia und Justiz-

Ämter, so wie an die Domainen-

Justiz-Ämter.

Seine Königl. Majestät von Preußen ic. haben sich vortragen lassen, daß in Beziehung auf die Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts Theil 2, Titel 20, §. 467. welches festsetzt, daß das Vermögen der Deserteurs und ausgetretenen Enrollirten und Cantonisten dem Fisco zuerkannt werden soll, und die Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1, Titel 36, §. 30. 37. 38. und 39., welche die Ausantwortung dieses Vermögens an die General-Invaliden-Casse befiehlt, Zweifel darüber entstanden sind, ob und in wie fern die Dominia für berechtigt zu achten, von dem Vermögen derselben oder den ihnen zufallenden, der General-Invaliden-Casse zugesprochenen Erbschaften, den sonst üblichen Abzug oder Abschoss inne zu behalten. Da inzwischen die Intention der hieher gehörigen ältern Gesetze, namentlich des erneuerten Edicts vom 24ten September 1749, und des Edicts vom 17ten November 1764 dahin gehet, daß unter keinem Vorwande jemand an das confiscirte Vermögen eines desertirten Soldaten oder Cantonisten einigen Anspruch machen solle, und von dergleichen dem Fisco als Strafe verfallenem Vermögen nirgend in den Gesetzen ein Abfahrts- oder Abschoss-Geld nachgelassen ist: so wollen Allerhöchstdieselben, nach vorher darüber eingeholtem Gutachten der Gesetz-Commission, hiermit ausdrücklich festsetzen:

daß in Zukunft kein Dominium besetzt seyn soll, von dem der General-Invaliden-Casse gerichtlich zugesprochenen Vermögen eines desertirten Soldaten oder Cantonisten, den sonst üblichen Abzug, und von den der gedachten Casse zugesprochenen einem desertirten Soldaten oder Cantonisten zufallenden Erbschaften, den sonst üblichen Abschoss inne zu behalten.

Seine Königliche Majestät befehlen allen Militair- und Civil-Behörden sich nach dem Inhalt dieser Declaration überall zu achten, zu welchem Ende solche durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll, und von Allerhöchstenenselben eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Signatum Berlin den 17ten October 1805.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck.

No. CLXV.

d. d. Breslau den 22ten und Brieg den 25ten November 1805.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende,
betreffend das Publicandum wegen Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitztittels ihrer Grundstücke.
Publicatum per Circularia der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 20ten December 1805 und 22ten Januar 1806.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da Wir ein Publicandum, betreffend die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitztittels ihrer Grundstücke sub dato Berlin den 1ten October d. J. durch den Druck emaniren zu lassen, für gut gefunden; so wird Euch solches hierneben zur genauesten Nachachtung zugefertigt.
Sind rc.

Gegeben (Breslau den 22ten) November 1805.
(Brieg den 25ten)

Königl. Preuß. Ober-Amts-Regierung.

An
die Magistrate im Departement der
Breslauschen und Ober-Schlesischen
Ober-Amts-Regierung.

Publican-

Publicandum

Friedrich Wilhelm, König zc.

Ich fund und fügen hiermit zu wissen: wie zwar, um die Ungewißheit des Eigenthums der Grundstücke zu verhüten, im Allgemeinen Land-Recht Th. 1. Titel 10. §. 12. 13. 14. und besonders in der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung für unsere gesammten Staaten Titel 2. Abschnitt 2. pag. 33 §. 51. und 52. vorgeschrieben worden, daß jeder neue Erwerber sein Besizrecht in das Hypotheken-Buch eintragen zu lassen schuldig, ihm zu dem Ende, wenn er damit säumig ist, eine verhältnismäßige Frist zur Angabe und Berichtigung seines Titels unter Androhung einer verhältnismäßigen fiscalischen Strafe bestimmt, wenn selbige aber nicht inne gehalten wird, die Strafe beigetrieben, Fiscus gegen den Besizer exercitirt, und derselbe durch diesen zum Ausweis seines Besiztitels angehalten werden solle.

Es hat sich inzwischen in der Anwendung gezeigt, daß diese Vorschriften den eigentlichen Verhältnissen nicht angemessen, und in der Ausübung mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft gewesen sind.

Das gemeine Beste wird zwar allerdings durch die Gewißheit des Grundeigenthums befördert. Allein das meiste Interesse dabei hat unstreitig der Eigenthümer selbst, so wie der, welcher sein besonderes Recht gegen den letztern sicher zu stellen beabsichtigt, und das Interesse des Staats ist für sich allein zu entfernt, um den in den bisherigen obenerwähnten gesetzlichen Vorschriften enthaltenen absoluten Zwang zu Berichtigung des Besiztitels rechtfertigen zu können. Aus diesen Gründen finden Wir Uns daher veranlaßt, nach zuvor eingeholtem Gutachten der Justiz, Deputation der Gesetz-Commission, folgende gesetzliche Bestimmungen von nun an, an die Stelle der erstern und derjenigen, welche in den nach Emanirung der Hypotheken-Ordnung und des Land-Rechts über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen und Patenten ein Gleiches bestimmen, oder darauf Bezug nehmen, treten zu lassen.

I.

Wer ein Grundstück eigenthümlich erwirbt, ist schuldig; binnen Jahresfrist nach der Erwerbung, seinen Besiztitel beim Hypotheken-Buche eintragen zu lassen.

2.

Wer dies unterläßt, verliert bis dahin alle Vortheile, welche vor Gericht, in Rücksicht des mit dem eigenthümlichen Besiz gewisser Grundstücke verknüpften eximirten Gerichtsstandes, bei Cautionen, Arresten und dergl. verbunden sind, und ist nach dieser versäumten Frist verpflichtet, das Doppelte der Eintragungs-Gebühren zu bezahlen.

3.

Hat der Staat, der Ober-Eigenthümer wegen Real-Leistungen oder Abgaben, Amts- oder Vormundschaftliche Behörden wegen Sicherheits-Bestellungen, fiscalische Stationen wegen derjenigen Grundstücke, die nicht im allgemeinen freien Verkehr sind, oder ein Dritter bei einem ihm ausdrücklich erteilten oder gesetzlich stillschweigenden Pfandrechte ein Interesse dabei, daß der Besizer seinen Besiztitel berichtige, so muß das Gericht den letztern auf dessen Verlangen dazu sofort anhalten.

4.

Dahingegen bedarf es künftig einer richterlichen Aufforderung von Amts wegen zur Berichtigung des Besiztitels weiter nicht.

Wir befehlen Jedermann, besonders aber den sämtlichen Landes-Zustiz-Collegiis, Gerichten und übrigen Behörden, welchen die Führung der Hypotheken-Bücher anvertraut ist, sich nach diesem Publicando genau zu achten, und soll dasselbe zu dem Ende durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Berlin den 1ten October 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Goldbeck.

d. d. Breslau und Glogau den 29ten November 1805.

C i r c u l a r e

wegen der Begebauten auf städtischen Territoriis.

1) An sämmtliche Landräthe

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Die schlechte Beschaffenheit der Straßen auf städtischen Territoriis, und die wenige Sorgfalt, mit welcher die Reparaturen derselben zeithero ausgeführt worden sind, hat uns veranlaßt, zur Beseitigung der hierunter obgewalteten Hindernisse hiermit festzusetzen:

daß von nun an die Landräthe auch die Anordnung und Direction der Begebauten auf städtischen Territoriis bis an die Vorstädte, wie bei allen übrigen Straßen auf dem platten Lande, übernehmen sollen.

Ihr habt künftig daher bei einem mangelhaften städtischen Wege, durch das Magistrate-Mitglied, welches das Bau-Departement hat, oder bei wichtigeren Bauten, durch den städtischen Bau-Inspector, einen Anschlag anfertigen zu lassen, mit dem Magistrate gemeinschaftlich festzusetzen, wer zu diesen Bauten zu concurriren verbunden ist, und im Fall Ihr Euch mit demselben nicht einigen könnt, mit dem Kriege- und Steuer-Rath gemeinschaftlich an uns zur Entscheidung zu berichten.

Die Ausführung und Direction des Baues, Auswahl der Materialien rc. bleibt Euch allein überlassen, und habt Ihr uns hiervon, so wie von den übrigen Creisbauten, Bericht zu erstatten, und in dem bisherigen Termin-Bericht, bei der Designation von gebauten Claussean, die auf städtischem Territorio besonders aufzuführen.

Im allgemeinen muß bei der Direction dieser Bauten, wie bei den Creisbauten, nach dem Wege-Reglement von 1767, nach dem Zoll-Reglement von 1789 und nach dem Circulare d. d. Breslau den 7ten April und Glogau den 13ten July 1802, welches letztere genau angiebt, unter welchen Umständen die Städte Creishülfe erhalten können, verfahren werden.

Wenn

Wenn Ihr über irgend ein Individuum der Communität, wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Wegebauten, oder wegen seiner Weigerung hierzu eine Klage habt, so habt Ihr vom Magistrat dessen Bestrafung nach den Gesetzen zu verlangen, und Euch zu überzeugen, ob sie vollzogen wird, und wenn der Magistrat Eurer Requisition nicht genügt, hiervon dem Steuer-rath Anzeige zu machen, und dann im Nichtbefolgungs-falle an Uns zu berichten.

2) An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Unsern 10. Es ist festzusetzen befunden worden, daß künftig der Landrath, der Wege-Director, oder der, welcher die Aufsicht über die Wege im Creise hat, auch die Aufsicht über die städtischen Wege in folgender Art übernehmen soll: daß er bei einem schadhaften städtischen Wege durch 10. bis verbunden ist, und wenn er sich mit dem Magistrat nicht einigen kann, darüber mit Euch gemeinschaftlich an Uns zur Entscheidung zu berichten hat; daß die Ausführung und Direction des Baues, Auswahl der Materialien 10. den Landräthen allein überlassen bleibt; daß im allgemeinen bei 10. bis werden soll; daß wenn der Landrath oder Wege-Director über irgend ein Individuum der Communität wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Wegebauten oder wegen seiner Weigerung hierzu eine Klage hat, er dessen Bestrafung nach den Gesetzen vom Magistrat verlangen, und sich über ihre Vollziehung selbst überzeugen, und wenn der Magistrat seiner Requisition nicht genügt, er Euch hiervon Anzeige machen solle.

Diese Verfügungen haben Wir aus dem Grunde für nöthig erachtet, weil die Wege auf städtischen Territoris, wenige Städte ausgenommen, in so sehr schlechter Beschaffenheit sind, und die Landräthe bei ihren öftern Reisen in officio, sich über den Zustand der städtischen Straßen öfter überzeugen können, als es Eure übrigen Dienst-Geschäfte zulassen. Sind 10.

ä. d. Breslau und Glogau den 29ten November 1805.

P u b l i c a n d u m

wegen bewilligten Fangegeldes für wieder eingebrachte entwichene Gefangene.

Gr. Königl. Majestät von Preußen 2c. haben mittelst Cabinets-Ordre vom 12ten v. M., aus landesväterlicher Vorsorge für die Sicherheit Ihrer Unterthanen, welche durch die aus den Festungen entwichenen Inquisiten gefährdet werden kann, festzusetzen geruhet: daß für die Wiedereinbringung eines jeden aus einer Festung entwichenen Gefangenen, ein Fangegeld von 5 Rthlr. von dem Gouvernement der Festung vorgeschossen, und alljährlich zur Wiedererstattung bei den übrigen Liquidationen für die Gefangnen mit in Berechnung gebracht werden soll. Aus gleichem Grunde ist auch resolviret worden, auf die Wiedereinbringung eines jeden aus den Zucht- und Besserungshäusern, so wie aus den Landesherrlichen Inquisitoriats-Gefängnissen entlaufenen Arrestanten ein Fangegeld von 5 Rthl. festzusetzen, welches jederzeit die Gefängniß-Anstalt, in welche der Entwichene wieder zurückgebracht worden, vorzuschießen hat, und dieser aus dem etwanigen Vermögen des Arrestanten und im Unvermögensfalle und wenn das Entweichen durch die Schuld der Aufseher der Gefängniß-Anstalt veranlaßt, oder von diesen nicht würksam genug verhütet worden, von den Officianten der Gefängniß-Anstalt, außerdem aber aus dem Polizey-Strafgelder-Fond ersetzt werden soll; dagegen haben diejenigen, welche demohngachtet den vielfach ergangnen Verordnungen zuwider sich unterfangen, dergleichen entlaufene Inquisiten und Sträflinge zu verheimlichen und zu beherbergen, die strengste Ahndung zu gewärtigen. Wornach sich Jedermann zu richten und zu achten hat.

P. M. Der Inhalt dieses Publicandi ist auch mittelst Circularis an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Inquisitores publicos, Arbeitshäuser 2c. unter eben dem dato bekannt gemacht worden.

d. d. Breslau den 2ten December 1805.

C i r c u l a r e

wegen der Maaßregeln gegen den Holzhandel der dazu un-
berechtigten Personen.

An sämtliche an der Oder belegene Land-Räthe Breslauschen Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir geben Euch hierdurch auf, sofort in Eurem unterhabenden Kreise bekannt zu machen, daß, wenn den ergangenen Verboten entgegen, Holz aus Privat-Försten von unconcessionirten und überhaupt unberechtigten Händlern erkaufte würde, dieselben bei der Entdeckung angehalten werden sollten, außer der sonst verwickten Strafe dieses Holz Unserer hiesigen Haupt-Holz-Hofs-Administration durch Unsere Haupt-Flößerey-Administration zum Verkauf für Unsere Taxe auf ihre Rechnung zu übergeben, und habt Ihr Eurerseits auf die Befolgung dieses Mandati Acht zu geben. Sind rc.

d. d. Breslau den 3ten December 1805.

C i r c u l a r e

wegen künftiger Ausstellung der Getraide-Bedarfs-Atteste.

An sämtliche Landräthe der Grenz-Creise an der österreichischen Grenze.

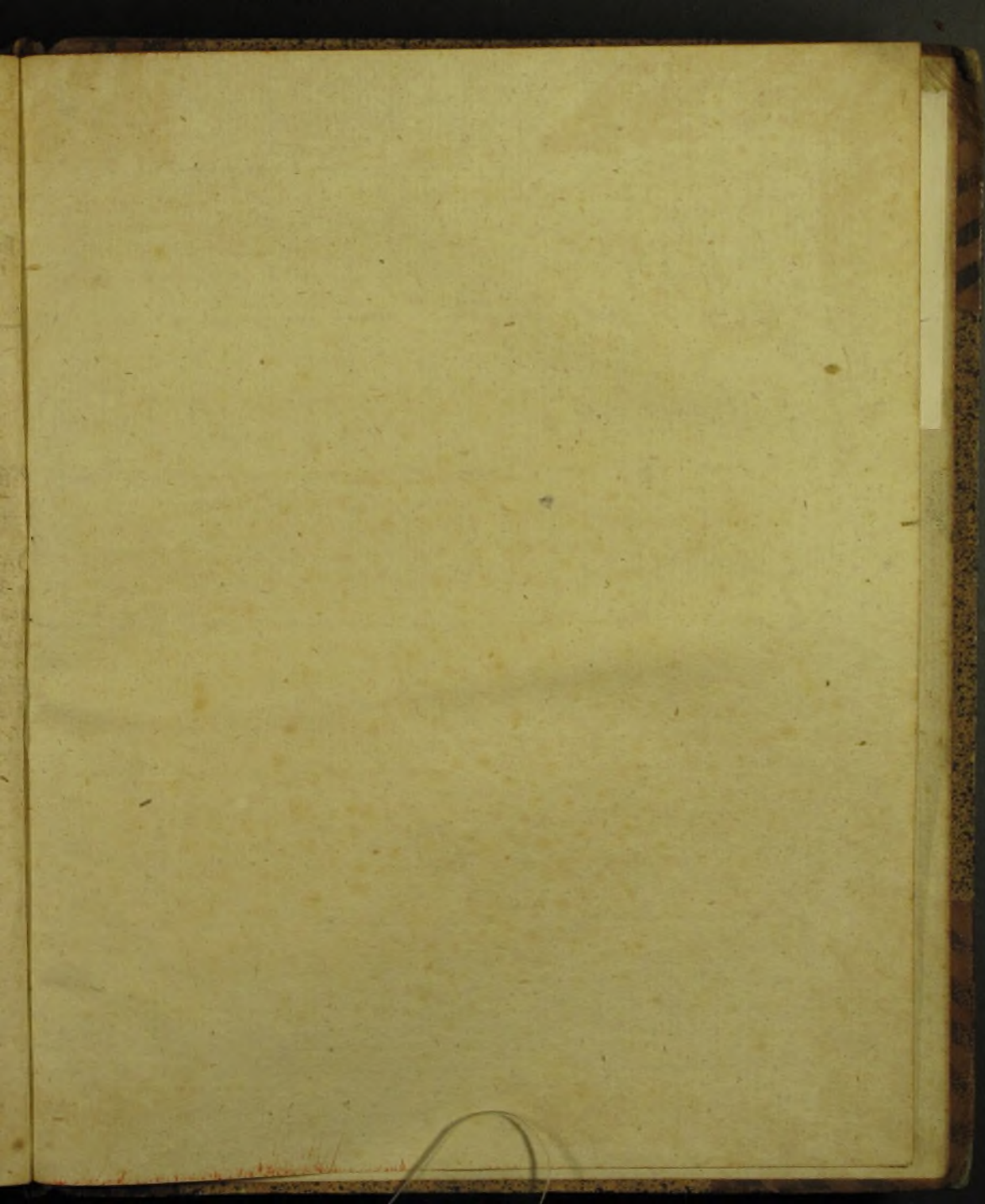
Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir Ihr aus der abschriftlichen Beilage mit mehrerem ersehen werdet, machet die Meißner Accise- und Zoll-Direction in Absicht der Form der Getraide-Bedarfs-Atteste verschiedene Anträge, die Wir ganz zweckmäßig finden und Euch daher befehlen:

- 1) nach Maassgabe des Passus No. 1. und 2. die Bedarfs-Atteste gleichmäßig auszufertigen; dagegen muß
- 2) die 5te Rubrik sub e. entweder von dem Accise-Amte des Einkaufsortes, oder von einem dem Accise-Amte an Markttagen beizuordnenden Magistratualen ausgefüllt werden;
- 3) diese neuen gleichförmigen Atteste sind vom Januar 1806 an auszustellen, und gegen Zurückgabe der alten Atteste den Grenz Dörfern mit Abzug des bis Ende December bereits abgeführten Getraides zu behändigen, daher Ihr in die Rubrik sub e, dieser neuen Atteste, nach dem letzten diesjährigen Markttag selbst zu inseriren habt, wie viel nach Maassgabe der alten Atteste, Getraide bereits bis Ende December 1805 erkaufte worden.

- 4) Ist in Erwägung zu ziehen und möglichst darauf zu halten, daß die von dem Landrath Meißner Creises getroffene Vorkehrung, wornach ein Schulze oder Gerichtsmann des Grenzdorfes allemal die Einkäufer des Grenzdorfes auf den jedem Grenzdorfe anzuweisenden Getraide-Markt begleitet, durchgängig eingeführt werde.

Eind 10.



×KSIEGARNIA×

ANTYKWARIAT



600,-

Nr 611375

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

